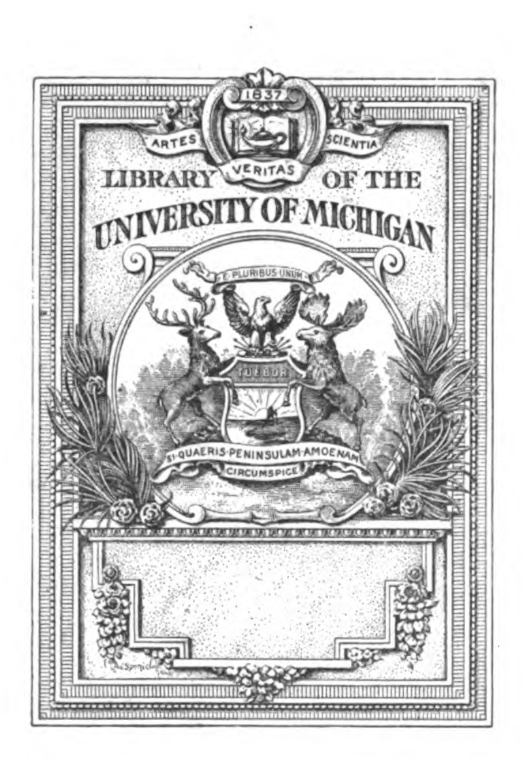
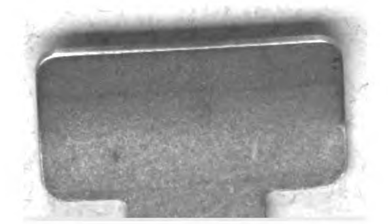




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Römische Quartalschrift

für

christliche Altertumskunde

und für

Kirchengeschichte.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal
Rektor des Kollegiums von Campo Santo,
für Archäologie.

und

Dr. Stephan Ehses
Direktor des hist. Inst. der Görres-Gesellsch.,
für Kirchengeschichte.

Neunzehnter Jahrgang.

Mit 10 Abbildungen im Texte.

Eigentum des Kollegiums von Campo Santo.

Rom 1905.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.
Buchdruckerei der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.



Inhalt des XIX. Jahrganges 1905.

I. Christliche Altertumskunde.

Aufsätze:

Kleinere Mitteilungen:

II. Kirchengeschichte.

Aufsätze:

Kleinere Mitteilungen.

Wort- und Sachregister.

Archäologisches:

Geschichte.

Die Firmung
in den Denkmälern des christlichen Altertums.

Von Franz J. Dölger.

I. Epigraphische Denkmäler.

Den ersten Versuch, die auf die Firmung bezüglichen Inschriften zu sammeln und für dieses Sakrament im christlichen Altertum zu verwerten, machte Corsini.[1] Oderici[2] und Zaccaria[3] kamen über eine Wiederholung von Corsini's Forschungen nicht hinaus. Viel bedeutender ist ein Vortrag von Gaetano Marini (als Ms. 3384 in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrt; von de Rossi im Bulletino di archeologia cristiana 1869 p. 22 f. mit trefflichen Erläuterungen und Verbesserungen abgedruckt). Das Resultat von Marini's Untersuchungen druckte Kraus in seiner „Realencyklopädie der christlichen Altertümer" (II, S. 515 f.) ab, leider ohne die Forschungen Marini's noch einmal geprüft zu haben.

Die Inschriften, die hier in Betracht kommen sind zum grössten Teil Grabinschriften. In ihrer kurzen gedrängten Form enthalten sie Namen, Familienstand, Todestag des Verstorbenen, hie und da einen frommen Segenswunsch, weitere Angaben aber eigentlich nur nebenbei. Einen Katechismus der Urchristenheit oder ein Dogmatikkompendium dürfen wir daher vornherein nicht erwarten. Finden wir aber gelegentlich eine Inschrift, die sich auf die Initiation (Auf-

---

[1] *Notae Graec. dissert.* p. XXXVI sqq.

[2] *Dissertationes et adnotationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata.* Romae 1765, p. 267, 268.

[3] *De usu vet. inscr. in rebus theologicis* cap. XII in *Thes. theolog.* T. 1, p. 380, 381.

nahmeritus in das Christentum) bezieht, so ist sie nicht immer ganz klar verständlich. Man muss daher seine Zuflucht zu den Aeusserungen *gleichzeitiger* Kirchenschriftsteller nehmen, die in grösserer Ausführlichkeit den gleichen Gegenstand behandeln und uns dadurch zum Verständnis der in Frage stehenden Inschriften führen.

Die vollkommene Wiedergeburt des Menschen umfasste nach der Auffassung der Kirchenväter die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem hl. Geiste gemäss dem Worte Christi (Joh. 3, 5): „Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, so kann er nicht eingehen in das Reich Gottes“. Diese Worte wurden aber nicht auf die Taufe im engeren Sinn (immersio) allein angewendet, sondern zugleich auch auf den Ritus, der in besonderer Weise den hl. Geist vermittelte, auf Handauflegung und Salbung. Besonders charakteristisch ist hiefür Cyprian.[1] Auch Tertullian handelt in seiner Schrift unter dem Titel: „De baptismo“ neben der immersio nicht minder ausführlich von der Salbung (c. 7) und der Handauflegung (c. 8) und schliesst diese beiden Handlungen ausdrücklich in den baptismus ein (c. 10)[2]. Origenes kennt eine Taufe aus Wasser und Chrisma[3]. Derartige Aeusserungen entstammen der engen Verbindung der hl. Handlungen in den ersten Jahrhunderten. Taufe und Firmung erschienen fast wie zwei Teile Eines Sakramentes (ähnlich wie noch heute im Taufritual der Griechen), ohne dass man jedoch die selbständige sakramentale Gnadenwirksamkeit der letzteren leugnete oder sie gar zur inhaltslosen Zeremonie herabwürdigen wollte.

Wenn uns nun auf Grabinschriften die Worte begegnen νεόφυτος[4] = renatus; ἀνακαινισθείς = renovatus, so läge es nach dem

[1] ep. 72, 1 (ed. Hartel III, 2 p. 775: haereticos (sc. redeuntes) baptizari oportere, eo quod parum sit eis manum imponere ad accipiendum spiritum sanctum, nisi accipiant et ecclesiae baptismum. Tunc enim demum plene sanctificari et esse filii dei possunt, si utroque sacramento nascantur, cum scriptum sit, nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introire in regnum dei, vgl. ep. 73 n. 21 (ad Jubaianum (Hartel III, 2 p. 795), sowie Nemesianus a Thubunas (Hartel III, 1 p. 439).

[2] M. P. L. 1 col 1210. Diximus, quantum mediocritati nostrae licuit, de universis quae baptismi religionem struunt.

[3] Comment. in ep. ad Rom. l. 5, 8 (M. P. G. 14 col 1038): omnes baptizati simus in aquis istis visibilibus et in chrismate visibili.

[4] Inschriften mit der latinisierten Form *neofitus* finden sich in phototypischer

vorausgehenden nahe, darunter die Gnadenwirkung von Taufe *und* Firmung zu sehen. Diese Annahme ist jedoch nicht immer unzweifelhaft richtig. Wir müssen hier unterscheiden zwischen solchen Inschriften, die sich auf die *feierliche* Taufhandlung in der Osternacht[1] beziehen, und solchen, die die Kranken- oder Klinikertaufe ausser den feierlichen Taufzeiten zur Voraussetzung haben. Im ersten Falle ist neben der Taufe die Firmung mitgemeint; im zweiten Falle ist es zweifelhaft; doch verdient die Annahme, dass mit der Krankentaufe die Firmung *nicht* verbunden war, den Vorzug. Diese letztere Annahme findet eine Stütze in der Erzählung des Papstes Cornelius über die Taufe des Novatian. Nur gezwungen, so erzählt Cornelius, habe Novatian die (klinische) Taufe empfangen; „aber auch nicht das Uebrige hat er *nach* seiner Krankheit empfangen, was er nach dem kirchlichen Gesetz hätte empfangen müssen, nämlich die Besiegelung durch den Bischof. Wenn er diese nicht empfing, wie konnte er des heiligen Geistes teilhaftig werden"?[2] Die Besiegelung durch den Bischof, die eine der Taufe gegenüber selbständige Wirkung hat, nämlich die Erteilung des heiligen Geistes, ist die Firmung. In diesem Falle also war die Firmung mit der Krankentaufe nicht verbunden. Dieselbe Praxis berichtet der liber de rebaptismate für Afrika, wenn er bemerkt, dass viele nach der Taufe *ohne* die Handauflegung des Bischofs aus diesem Leben scheiden[3]. Natürlich konnte auch die Firmung der Krankentaufe folgen, wenn ein Bischof in der Nähe war. Die römischen Christen der ersten Jahrhunderte werden nicht saumseliger gewesen sein als die heutigen, die bei gefährlicher Krankheit eines Kindes eifrig nach einem Bischof suchen,

---

Wiedergabe bei de Rossi: *Il museo epigrafico cristiano Pio-Lateranense.* Roma 1876, Tafel XI unter den Nummern 17; 22; 24; 25; 27; 28.

[1] Die feierliche Taufe an Ostern und Pfingsten erwähnt schon Tertullian de bapt. c. 19 (M. P. L. 1, col 1222): diem baptismo solemniorem Pascha praestat, cum et passio domini in qua tinguimur, adimpleta est... Exinde Pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est.

[2] Eusebius h. e. lib. 6 c. 43 (Migne P. G. 20 col 624) *οὐ μὴν οὐδὲ τῶν λοιπῶν ἔτυχε, διαφυγὼν τὴν νόσον, ὧν χρὴ μεταλαμβάνειν κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα τοῦ τε σφραγισθῆναι ὑπό τοῦ ἐπισκόπου. Τούτου δὲ μὴ τυχών, πῶς ἂν τοῦ ἁγίου πνεύματος ἔτυχε;*

[3] cap. IV (M. P. L. 3 col 1180). Quod hodierna quoque die non potest dubitari esse usitatum et evenire solitum, ut plerique post baptisma sine impositione manus episcopi de saeculo exeant, et tamen pro perfectis fidelibus habentur.

um dem kranken Kind noch die Gnade der Firmung zu teil werden zu lassen.

In gleicher Weise wie renatus, renovatus können auch die Worte νεοφώτιστος fidelis, fidelis factus, πιστός den Empfang von Taufe und Firmung oder von Taufe allein bedeuten. Ebenso verhält es sich mit den Worten percepit, consecutus est, die in der Mysteriensprache die Aufnahme in das Christentum bezeichnen, ähnlich wie sie beim Mithraskult die Einweihung uud Aufnahme in die Mysterien bedeuten.[1] Wo die Worte „in albis recessit" vorkommen, möchte ich eher an die feierliche Taufe denken, mit der die Firmung verbunden war; doch bleibt dies zunächst eine blosse Hypothese.

Eher an die Krankentaufe allein *ohne* Firmung wäre demnach zu denken bei folgenden Inschriften (wobei auch das Datum zu berücksichtigen ist):

CONSECVTVS EST II NON. DECEMBR. EX DIE CONSECVTIONIS IN SAECVLO FVIT AD VSQVE VII IDVS DECEMB.[2]

JVN. BASSVS V. C. QUI VIXIT ANNIS XLII MEN. II. IN IPSA PRAEFECTURA VRBI NEOFITVS IIT AD DEUM VIII. KAL. SEPT. EVSEBIO ET YPATO COSS.[3]

ARISTO PVER INNOX QVI
VIXIT MENSES OCTO NEO
FITVS RECESSIT PRIDIE NONAS
IVLIAS TIMASIO ET PROMOTOV. V
.CC. CONS. S.[4]

---

[1] Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule, tome I,* p. 72 (Nr. 412). — Tertullian de praescriptionibus c. 40 (M. P. L. 2 col. 54) wirft dem Mithraskult Nachäffung der christlichen Mysterien vor, bezüglich Taufe, Stirnbezeichnung und Darbringung des Brotes; es ist demnach möglich, dass der Mithraskult selbst die Mysteriensprache dem Christentum entlehnt hat (renatus; percepit). Es kann jedoch auch eine theologische Analogiebildung angenommen werden, so dass eine jede der beiden Parteien sich das gleiche Wort wählte, ohne von der anderen direkt beeinflusst zu sein; ähnlich wie Schanz *(Die Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche,* Freiburg i. B. 1893, S. 209) bezüglich der Bezeichnungen σφραγίς, φωτισμός annimmt.

[2] de Rossi, *Bull.* 1869 p. 29 (entnommen aus Renier, Inscr. de l'Algerie n. 4031).

[3] de Rossi Inscr. I p. 80 (Nr. 141) zum Jahre 359.

[4] de Rossi Inscr. I p. 166 (Nr. 377) zum Jahre 389. Die obige Wiedergabe nach der Verbesserung von Donati.

V KAL FEB EXSIVI PISINNVS . . . .
IVS DE CORPORE ANNORO V ET
MENSES VII ET CONSEQVVTVS ES
XIIII KAL FEB CONS HONORIO VII
ET THODOSIO [1]

ЄΚΟΙΜΗΘΗ ΛΧΙΛΛΙΛ
ΝЄΟΦωΤΙCΤΟC ЄΝΙ
ΛΥΤΟΥ ΜΗΝωΝ . Є̄ . ΗΜ . Ζ̄ .
ΚΛΛΛΝΔωΝ ΜΛΡΤΙωΝ ΗΜЄΡΛ
CЄΛΗΝΗC [2]

DOMINVS? . . . FELIX LE
ONTIVS DEP. TERTIVM
DECIMVM KALENDAS APRI
LES NEOFITVS IN PACE BE
NEMERENTI FELIX ET
VICTORIA TITVLVM POSVE
RVNT QVI VIXIT VIENNIUM
ET DIES LXXIII [3]

An Taufe *und* Firmung ist zu denken bei folgender Inschrift:

NATVS SEVERI NOMINE PASCASIVS
DIES PASCALES PRIDie NONas APRILes IN
DIE IOBIS FLavio CONSTANTINO
ET RVFO Viris Clarissimis Consulibus QVI VIXIT
ANNORUM VI PERCEPIT
XI KAL MAIAS ET . ALBAS SVAS
OCTABAS PASCAE AD SEPVLCRVM
DEPOSVIT D . IIII KAL MAI FL BASILIO V. C. CO. [4]

Hier ist unter percepit der ganze Initiationsritus gemeint, Taufe und Firmung; da es sich nach dem Datum um die feierliche Tauf-

---

[1] de Rossi Inscr. I p. 242 (Nr. 572) zum Jahre 407.

[2] Corpus inscr. graec. IV Nr. 9810 vgl. auch IV Nr. 9824: *ἀνεπαύσατο πεδὶν νεοφώτιστον ὄνομα Τιτιά* mit unsicherer Monatsangabe.

[3] de Rossi Roma sott. III p 297.

[4] de Rossi Inscr. I p. 353 (Nr. 810) z. J. 463. Die Ergänzungen sind von J. Klinkenberg, Die römisch-christlichen Grabinschriften Kölns p. 7.

spendung am Charsamstag handelt. Vielleicht gehören auch hieher folgende in der Rhone bei Vienne gefundene Inschrift:

in a LBIS
RECESSIT
QVI VIXIT
ANNVS XÇ
ET MINSIS II [1]

sowie einige bei Le Blant (Inscriptions chrétiennes de la Gaule I. p. 476 seq. (Nr. 355) aufgeführte. Vgl. dazu Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I. Teil p. 141 (Nr. 290) und Klinkenberg, Die römisch-christlichen Grabinschriften Kölns, S. 4 f. (Nr. 2).

Wir kommen zu den Inschriften, in denen die Archäologen eine bestimmte Erwähnung der Firmung finden wollen. Gaetano Marini wollte die „consecutio gratiae" auf die Firmung allein beziehen in folgendem Epitaph:

POSTVMIVS . EVTNENION . FIDELIS QVI GRATIAm SANCTAm CONSECVTVS PRIDIE . NATALI SVO SEROTINA HORA REDDIT DEBITVM VITAE SUAE QVI VIXIT ANNIS SEX ET DEPOSITVS V IDUS JVLIAS DIE JOVIS QVO ET NATVS EST [2]

Marini meint, das *gratiam consecutus est* könne nicht von der Taufe verstanden werden, wie Corsini annahm; fidelis setze die Taufe bereits voraus, und das folgende gratiam consecutus könne als etwas Neues nur die Firmung sein. Allein der Relativsatz ist nur eine nähere Bestimmung des fidelis, und ein anderer zwingender Grund, darunter die Firmung zu verstehen, ist nicht zu finden.

Marini möchte auch folgende Inschrift für die Firmung in Anspruch nehmen:

ΖΩCΙΜΟC . ΚΑΙ . ΕΥΝΕΙΚΗ
ΤΩ . ΙΔΙΩ . ΤΕΚΤΩ . ΕΥΝΕΙ
ΚΩ . ΚΑΛΩC . ΗΞΙΩΜΕΝΩ
ΤΗΝ ΚΑΡΗΝ (-χάριν) ΤΟΥ ΘΕΟΥ . ΕΙΡΗ
ΝΗΝ . ΕΧΕΤΕ . ΑΔΕΛΦΟΙ[3]

Marini weist darauf hin, dass Cyrill von Jerusalem, Theodoret von

---

[1] Corp. Inscr. Lat. XII (Nr. 2156). Die Ergänzung ist von Allmer, Bulletin des antiquaires 1866, pag. 64.

[2] Buonarotti: *Osservazioni sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro, ornati di figure.* Firenze 1716. p. 17.

[3] Corpus Inscr. Graec. IV (Nr. 9846).

Cyrus und Pseudodionysius bei Erwähnung der Firmung sich (wie bei dieser Inschrift) des Wortes *ἀξιοῦσθαι* bedienen. Das ist richtig. Aber der Schluss, dass also auch hier die Firmung genannt sei, geht nicht an. Die drei Kirchenschriftsteller erklären sich ganz deutlich durch den Beisatz *ἅγιον χρίσμα*;[1] *σφραγὶς τοῦ παναγίου πνεύματος*[2] und *κοινωνία τοῦ θείου πνεύματος*,[3] während hier das unbestimmte *χάρις* steht. Marini's Vermutung, dass bei den Griechen die Gefirmten *ἄξιοι* hiessen wie die Getauften *πιστοί*, bleibt eben auch eine blosse Vermutung.

Die acceptio gratiae wird noch in folgenden Inschriften erwähnt:

(au) REL . MARCELLINVS MARITVS AVR . EROTI (conjugi)
(di) GNISSIME . BENEMERENTI CVM VIXIT I (n pace cum)
(so) RORIBVS IN SE GR (atiam) DEI PERCIPIENTES . .
(die) BVS XLII . AVR. MAR (itus fecit) [4]

BENE . MERENTI . ANTONI . AE CYRIACETI QVAE VIXIT
ANNIS . XVIIII . M . II . D . XXVI ACCEPTA DEI GRATIA QVARTA DIE
VIRGO . OBIT . JVLIVS . BENEDICTVS PATER FILIAE DVLCISSIMAE
ET INCOMPARABILI . POSVIT D. XII . KAL. DEC .[5]

Ferner eine noch unveröffentlichte, im Januar bei den Ausgrabungen von Marcus und Marcellianus gefundene, wo es von einer verheirateten Julia heisst:

MOX GRATIA (m) DEI PERCEPI SVSCEPTA IN PACE NEOFYTA.

Bei all diesen Inschriften kann unter der „gratia dei" Taufe und Firmung, aber auch Taufe allein verstanden werden. Für den ganzen Initiationsritus gebraucht das Wort anscheinend Augustin: denique, ut ventum est ad horam profitendae fidei, quae verbis certis conceptis . . . reddi solet ab eis qui accessuri sunt ad tuam gratiam;[6]

---

[1] Cyrill v. Jerusalem Cat. mystag. III, 5 (ed. Rupp p. 468): *τούτου τοῦ ἁγίου καταξιωθέντες χρίσματος καλεῖσθε χριστιανοί.*

[2] Theodoret v. Cyrus: *αὐτὸς ἡμᾶς ἔχρισε, τοῦ παναγίου πνεύματος σφραγῖδος ἠξίωσε* (Die Stelle konnte ich nicht finden).

[3] Ps. Dionys. Areopagita de eccles. hierarch. c. 2 § 8 (M. P. G. col. 404): *τοῖς ἠξιωμένοις τῆς τοῦ θείου πνεύματος ἱερᾶς καὶ θεουργοῦ κοινωνίας.*

[4] Bonavenia in *La civiltà cattolica* 1891, ser. 14, Bd. 9, p. 723. Die Ergänzungen von ihm.

[5] Wilpert, *Bulletino nuovo* 1903, p. 49 (auch: Malereien der Katakomben Roms 1903 (Textbd. p. 255).

[6] Confess. lib. 8 c. 2 (M. P. L. 32 col 751).

an anderer Stelle aber auch für die Taufe *allein*[1] (sacramentum gratiae). Für die Taufe (Krankentaufe) allein gebraucht es auch Cyprian. Auf die Anfrage: „Sind die, welche während einer Krankheit die Gnade Gottes erlangen (gratiam dei consequuntur), für rechtmässige Christen zu halten, obgleich sie nicht durch das heilsame Wasser gewaschen, sondern begossen worden sind?" gibt er die Antwort: „Es bleibt sich gleich, ob die Kranken, wenn sie die *Gnade des Herrn erlangen*, besprengt oder begossen werden"[2]. De Rossi verweist auch auf die Akten der Martyrer von Ostia, wo der Ausdruck „acceperunt gratiam Christi" auf die Taufe allein angewendet ist, getrennt von der Firmung, welch letztere mit dem Namen „chrisma Christi" bezeichnet wird.[3]

Auch die Worte *χριστός, χρηστός, χρήσιμος, χρηστιανός, χριστιανός* wurden für die Firmung zu verwerten gesucht von Vincenzo Strazzulla. Nachdem er angeführt, dass all die genannten Ausdrücke die Zugehörigkeit zum Christentum kennzeichnen, fährt er weiter: „Aber wenn auch in den Inschriften von Syrakus zwischen der Bedeutung von *χριστός* und *χρηστός* mit ihren Derivaten nicht unterschieden wird, so bezeichnet doch das Verbaladjektiv, philologisch gesprochen, die stärkende Tätigkeit der Firmung, welche die vorausgehende Wirkung der Taufe bestätigt und festigt durch die Einigung von hl. Oel und Chrisma (Oel mit Balsam gemischt). Und das Adjektiv *χρηστός* andrerseits drückt die Quintessenz der Handlung aus, die von der Firmung hervorgebrachte Wirkung gemäss den Worten des hl. Augustin, Tract. 33 in Joh.: „Deshalb hat (Christus) uns gesalbt, weil er uns zu Streitern gegen den Teufel gemacht hat", oder auch, wie man in einer metrischen Inschrift des 4. Jahrhunderts liest, die neulich in den Katakomben der hl. Christina zu Bolsena entdeckt wurde „praeclaro signatus munere Christi"—[4]).

Es ist allerdings richtig, dass Theophil von Antiochien um das Jahr 180 einem Heiden gegenüber den Namen Christ von einer *Salbung* herleitet;[5] diese Salbung kann möglicherweise selbst die

---

[1] de bapt. c. Donat. lib. 5 c. 21 (M. P. L. 43 col 191).

[2] ep. ad Magnum c. 12 (M. P. L. 3 col 1148).

[3] de Magistris, Acta mart. ad Ostia tiberina p. XLVIII (de Rossi Bull. 1869 pag. 29).

[4] Studio critico sulle iscrizioni cristiane di Siracusa. Siracusa 1895 p. 34.

[5] Ad Autolicum 1, 12 (M. P. G. 6 col. 1041) *ἡμεῖς τούτου εἵνεκεν καλούμεθα χριστιανοί, ὅτι χριόμεθα ἔλαιον θεοῦ.*

materielle Salbung nach der Taufe sein.[1] Das sind aber spätere Erklärungsversuche der Kirchenschriftsteller. Tatsächlich werden die Christen bei Anbringung solcher Inschriften an die Zugehörigkeit zur Lehre „Christi" gedacht haben, wie auch die Heiden den Bekennern Jesu den Namen „Christen" nur wegen ihres verehrten Herrn (Christus) beigelegt haben (Act. 11, 26).

Auf keiner einzigen der bisher erwähnten Inschriften lässt sich die Firmung als ein eigens erwähnter Initiationsritus nachweisen. -- Wir kommen jetzt zu bestimmteren Inschriften, die mit mehr Recht, manche auch mit vollem Recht für die Firmung in Anspruch genommen werden können. Zuerst eine griechische Inschrift, in den 50er Jahren an der via Latina gefunden, wahrscheinlich einer verstorbenen Flavia gewidmet, da die vorstehenden Initialen diesen Namen als Akrostichon enthalten. De Rossi setzt sie dem Schriftcharakter nach in das dritte Jahrhundert.[2] Die für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Worte lauten:

ΛΟΥΤΡΟΙϹ ΧΡΕΙϹΑΜΕΝΗ ΧΥ
ΜΡΥΟΝ ΑΦΘΙΤΟΝ ΑΓΝΟΝ[3]

„Gesalbt im Bade Christi mit unvergänglicher, heiliger Salbe".

Irreführend stellt Kraus[4] diese Inschrift ohne jegliche erklärende Bemerkung unter die Denkmäler für die Firmung der kathol. Kirche. Die Inschrift ist nämlich häretischen Ursprungs und einer Frau gesetzt, die bei einer gnostischen Sekte (vielleicht Valentinianer) in die Mysterien eingeweiht wurde.[5] — Trotzdem lässt sich aus der Inschrift im Zusammenhalt mit gleichzeitigen litterarischen gnostischen Quellen ein indirekter Beweis für das Sakrament der Firmung in der kathol. Kirche erbringen. Die nach dem Zeugnis von Irenaeus[6] wirklich geübte gnostische Firmung stammt aus der kathol. Kirche. Sie war nämlich dem Prinzip des Gnosticismus fremd und wurde deshalb

---

[1] Weinel, *„Die Wirkungen des Geistes und der Geister"* Freiburg i. B. 1899 S. 213.

[2] *Bulletino*, 1869, p. 30.

[3] Zuerst in *Civiltà cattolica* 1858 ser. III, vol. X, p. 357 s., dann im Corpus Inscr. Graec. IV, Nr. 9595a auf p. 594 als Anhang.

[4] Realencyklopaedie I 515 f.

[5] Corp. Inscr. Graec. l. c.

[6] adv. haeres. lib. I. c. 21 n. 3. und 4. (M. P. G. 7, col 661 ss.).

auch von manchen Gnostikern unterlassen mit der Begründung, „es dürfe das Mysterium der unansprechlichen und unsichtbaren Kraft nicht durch sichtbare und vergängliche geschöpfliche Dinge (Handlungen) vollzogen werden und das Mysterium des Uebersinnlichen und Unkörperlichen nicht durch Sinnliches und Körperliches“.[1] Wenn trotzdem einige Sekten gegen ihr Prinzip sie noch festhielten, so ist klar, dass sie als ein gewisses Erbstück sonstwoher zu ihnen gekommen war. Woher aber anders, als woher auch ihre Taufe und Eucharistie kamen? — Man könnte allerdings einwenden, unsere Inschrift lasse ja im Zweifel, ob erwähnte Salbung eine blosse zeremonielle Zutat zum Bade Christi, oder ein heilskräftiger, sakramentaler Ritus sei. Das ist an und für sich richtig. Die gleichzeitigen gnostischen Thomasakten jedoch schreiben dieser scheinbaren Zeremonie die volle Erleuchtung zu, geben ihr also neben dem Taufbade eine selbständige sakramentale Bedeutung.[2]

Eine Anspielung auf das Sakrament der Firmung (aber auch nicht mehr) könnte folgende Grabschrift eines Knaben enthalten:

DEPOSITVS PVER MAVRVS ANNO
RVM QVINQVAE MENSORVM TRES
NONS AVGVSTAS BIMVS TRIMVS
CONSECVTVS EST[3]

Von dem Knaben wird nämlich gesagt, dass im 2. und 3. Jahre eine sakramentale Handlung an ihm vollzogen wurde. Man könnte darunter Taufe und Firmung verstehen, die ja nach Umständen auch getrennt gespendet wurden. Wenn z. B. jemand die Nottaufe durch einen Laien empfing, so wurde er später, wenn er die Todesgefahr überwunden, zum Bischof gebracht, um von ihm die Firmung zu erlangen.[4]

In einer Inschrift aus dem Jahre 268, dem Cömeterium von Kallistus oder Praetextat zugehörig, heisst es von einem Marcianus[5]

---

[1] adv. haeres. lib. I. c. 21 n. 4. (Migne P. G. 7, col 663 ss.).

[2] Tischendorf, *Acta apostolorum apocrypha*, Lipsiae 1851, p. 212. Vgl. auch Lipsius *Apokryphe Apostelgeschichten* I, 331.

[3] Nach Passionei Inscr. p. 180, 5 im *Bull.* 1869, p. 26.

[4] Konzil v. Elvira (ca. 300) can. 38 (Bruns *Canones apostolorum et conciliorum* II, 7 (Berolinii 1839): „posse fidelem .... baptizare in necessitate infirmitatis positum catechumenum, ita ut si supervixerit ad episcopum perducat, ut per manus impositionem perfici possit“.

[5] Boldetti: *Osservazioni sopra i cimiteri dei santi Martiri ed antichi cristiani di Roma.* Roma 1720, p. 80.

QVI CR\ . . . . A ACCEPIT D . N. DIE XII KA l O CTOBRES

Corsini und Danzetta lasen die Lücke mit "Crucem." Dem gegenüber möchte de Rossi mit Marini „Gratiam"[1] lesen. In dieser Form ist die Inschrift auch in andere Bücher übergegangen. Würde es gratiam heissen, so würde gelten, was wir oben gesagt haben. Allein ich wüsste nicht, warum man dem ersten Editor nicht trauen sollte? Der erste Buchstabe ist nun einmal nicht zu einem „A" zu ergänzen. Bleiben wir also dabei, dass er ein V ist, der letzte Buchstabe ist ein M; dem Raum nach würden C und E in die Lücke passen. Was aber dann, wenn es wirklich „crucem" heisst. Dann möchte de Rossi den Ausdruck *crucem accepit* für die Firmung in Anspruch nehmen.[2] Diese Annahme de Rossi's ist möglich; sie könnte sogar eine Stütze finden in den Worten Cyprans: et signaculo dominico consummentur (ep. 73, 9 ad Jubaianum M. 3, 1115), womit er das „Kreuzzeichen" bei der Firmung meint. Aber mit nicht geringerem Recht könnte unsere Stelle auf den Aufnahmeritus ins Katechumenat bezogen werden, der ebenfalls unter einem Kreuzzeichen vollzogen wurde und, was hier von Bedeutung ist, auch sonst auf Inschriften erwähnt wird, z. B. in der auch sonst theologisch interessanten Inschrift aus Gallien, einem Knaben gewidmet, der vor der Taufe starb:

† INSEGNEM GENETVM CRVCES MVNIMENE SEPTVM
INSONTEM NVLLA PECCATI SORDE FVGATVM
thVDOSIVM PARVVM QVEM PVRA MENTE PARENTES
OpTABANT SACRO FONTES BAPTESMATE TINGVI
impROBA NORS RAPVET EST SVMMI RECTOR OLIMPI
praeSTABET REQVIEM MEMBRIS VBI NOBELE SIGNVM
praeFIXVM EST CRVCES XPIQVE VOCAVETOR ERES[3]

oder in folgender bei Le Blant, Incriptions I, p. 63, Nr. 28:

HAEC SED MAXIMA DIGNITAS PROBATVR
QVOD FRONTEM CRVCE, MEMBRA FONTE PVRGANS
PRIMVS DE NVMERO PATRVM SVORVM
SACRIS SACRELIGIS RENVNTIAVIT

Wie in diesen beiden letztern Inschriften könnte auch in der ersten

---

[1] Inscr. christ. I, p. 17.
[2] Inscr. I. p. 17.
[3] Corp. Inscr. Lat. XII, Nr. 5750. Die Ergänzungen von Le Blant: *Les sarcophages chrétiens de la Gaule* p. 159.

das „crucem accipere“ die Kreuzesbezeichnung beim Eintritt ins Katechumenat sein und für das sonst in Inschriften gebräuchliche *chatechumenus* stehen.

Ein schon von Baronius zum Jahre 370 ediertes Epitaph der Eheleute Catervius und Severina sagt von den beiden Verstorbenen:

QVOS DEI SACERDOS PROBIANVS LAVIT ET VNXIT

Marini meint, mit diesen Worten seien ohne Zweifel zwei verschiedene Sakramente gekennzeichnet, die Taufe und die Firmung. Man könnte hier allerdings an den Vers des Ennius im dritten Buch seiner Annalen denken:

Tarquini corpus bona femina lavit et unxit

aber es sei wohl nicht anzunehmen, dass es sich um eine Zeremonie an den entseelten Leichnamen handle; sondern um die zwei Sakramente der christlichen Initiation. Zum Beweis für seine Annahme beruft sich M. auf eine Stelle in den Apotheosen des Prudentius, wo der Dichter einmal den heidnischen Priester sagen lässt:

Nescio quis certe subrepsit christicolarum
Huc juvenum, genus hoc tremit infula et omne
Pulvinar divum; *lotus* procul absit et *unctus*,[1]

sowie auf die Wiederholung des Vorganges durch Gregor von Tours: ablutus balsamo unctus.[2] Auch gebrauche ja Cyprian, wo er über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Firmung spricht, von dem Sakrament ähnliche Worte: Ungi quoque necesse est eum qui baptizatus sit, ut accepto chrismate, id est unctione, esse unctus dei et habere in se gratiam Christi possit.[3]

Die Sache ist nicht so klar, wie Marini anzunehmen geneigt ist. Was die Stelle Cyprians anbelangt, so ist es nicht selbstverständlich, dass damit die Firmung gemeint ist. Aus den Schriften Tertullians und Cyprians lässt sich nämlich (wie wir anderswo nachweisen werden) mit ziemlicher Gewissheit folgender Initiationsritus der damaligen Zeit feststellen: Sofort nach der Taufe (immersio) wurden die Getauften am ganzen Körper gesalbt von Priestern,

---

[1] Apoth. v. 485—487 (M. P. L. 59 col 963).
[2] Miraculorum lib. I de gloria martyrum c. 41 (M. P. L. 71 col 742).
[3] ep. 70, 2 (ad Januarium (ed. Hartel III, 2 p. 768).

Diakonen und (bei Frauen) Diakonissen. Nach Anlegung der weissen Gewänder wurden die Getauften vor den Bischof gebracht, welcher unter Handauflegung den hl. Geist auf sie herabrief und sie mit einer Kreuzessalbung auf die Stirne vollendete. Haben wir im 3. Jahrhundert ziemlich zuverlässig in der römischen Liturgie eine Doppelsalbung nach der Taufe anzunehmen, so ist diese zweifache Salbung im 4. Jahrhundert Tatsache. Da unsere Inschrift ins Jahr 370 fallen soll, so ist nicht klar, welche Salbung gemeint ist, die Taufsalbung (heute Vertikal- oder Scheitelsalbung genannt) oder die Firm- (Consignations-) Salbung. Da ohnedies in dem Epitaph von „sacerdos“ die Rede ist, so weiss man nicht, ob man darunter einen Priester oder Bischof verstehen soll; und doch war nur dem letzteren in der eigentlich römischen Liturgie die Firmsalbung reserviert. Marini[1] und de Waal[2] haben unter sacerdos einen Bischof verstanden, was es allerdings bedeuten kann, aber nicht bedeuten muss.

Wir kommen jetzt zu einer Inschrift, die mit vollem Recht für unseren Gegenstand in Anspruch genommen werden darf. Baronius führt sie in seinen Annalen zum Jahre 367 als neulich in Spoleto gefunden auf:

D. P.
PICENTIAE
LEGITIMAE
NEOPHYTAE
DIE. V. KAL. SEP.
CONSIGNATAE
A LIBERIO PAPA etc.[3]

de Waal bemerkt hiezu:[4] „Da auch beim Eintritt ins Katechumenat das signum gegeben wurde, so kann man nicht immer entscheiden, ob in gewissen Inschriften das Wort von der ersten oder zweiten

---

[1] Bei de Rossi, *Bull.* 1869 p. 43.

[2] Il simbolo apostolico illustrato dalle iscrizioni dei primi secoli. Roma 1896, p. 48.

[3] So hat auch A. Oderici: *Dissertationes et adnotationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata.* Romae 1765, p. 268. Bei Marini ist zwischen D. P. und Picentiae noch: vale qui legeris libens eingeschoben; so auch in der Wiedergabe bei Kraus R.-E. I p. 515. – Ueberlieferung und Kritik der Inschrift siehe de Rossi *Bull.* 1869, p. 23 und 26 Fussnote. De Rossi möchte sie ins Jahr 355 setzen.

[4] Il simbolo apostolico p. 43.

Consignation gebraucht ist. Bei dem Epitaph der Picentia Legitima ist ein solcher Zweifel ausgeschlossen. Picentia Legitima wurde nachdem sie die Taufe empfangen, als neophyta gefirmt, und es ist auf dem Stein als eine besondere Ehre bezeichnet, zu sein *consignata a Liberio papa*".

Zur Vervollständigung des Beweises sei noch Folgendes beigefügt. Signaculum, oder signaculum dominicum (Cyprian ep. 73, 9), signaculum chrismatis (Rufin M. P. L. 3, col 749), wie es wohl zum Unterschied von dem signaculum beim römischen Militär genannt wurde,[1] sowie das Wort *consignare waren in der römischen Kirche charakteristische Bezeichnungen für das Sakrament der Firmung geworden*, wie sich insbesonders aus dem Briefe des Papstes Innocenz I (402—417) an Decentius von Gubbio (Eugubium) ergibt: „de consignandis vero infantibus manifestum est non ab alio quam ab episcopo fieri licere ... hoc autem pontificium solis deberi episcopis, ut vel *consignent,* vel paracletum spiritum tradant ... presbyteris sive extra episcopum, sive praesente episcopo cum baptizant, chrismate baptizatos ungere licet: sed quod ab episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis debetur episcopis, cum tradunt spiritum paracletum".[2] Der Liber Pontificalis erwähnt das «*consignare*» als Privileg des Bischofs schon unter den gesta des Papstes Silvester I.[3] Als Terminus für die

[1] Gegenübergestellt sind sie, wie es scheint in den Martyrerakten des heiligen Maximilian [bei Ruinart, Acta martyrum Pars II (Augsburg 1802) p. 210 zum Jahr 295]: Dion ad Maximilianum: milita et accipe *signaculum.* Respondit: non accipio signaculum. Jam habeo *signum Christi* dei mei. Dion dixit: statim te ad Christum tuum mitto. Respondit: vellem modo facias. Hoc et mea laus est. Dion ad officium dixit: *signetur.* Cumque reluctaret respondit: Non accipio *signaculum saeculi* [dem auf der anderen Seite das *signaculum* dominicum (od. caeleste) entspricht], et si signaveris, rumpo illud, quia nihil valet. Ego christianus sum, non licet mihi plumbum collo portare post *signum salutare domini* mei, quem tu ignoras, qui passus est pro salute nostra, quem deus tradidit pro peccatis nostris. Huic omnes christiani servimus; hunc sequimur vitae principem, salutis auctorem. Dion dixit: Milita et accipe signaculum, ne miser pereas. Maximilianus respondit: Non pereo. Nomen meum iam ad dominum meum est. Non possum militare. Dion dixit: Attende iuventutem tuam, et milita. Hoc enim decet iuvenem. Maximilianus respondit: Militia mea ad dominum meum est. Non possum saeculo militare. Iam dixi, christianus sum.

[2] *Denzinger Enchiridion* n.º 60 (od. MPL. 20 col. 554s).

[3] *Liber pontificalis* (ed. Duchesne) I, p. 171,5. auch Monumenta Germaniae historica. Gestorum pontificum Romanorum Vol. I, p. 49 (ed. Mommsen Berolini 1898).

Firmung findet sich consignare auch beim Ambrosiaster um die Wende des 4. Jahrhunderts: „apud Aegyptum presbyteri consignant, si praesens non sit episcopus."[1]

Mit der soeben erörterten Picentia-Inschrift bringt Marucchi eine andere in Zusammenhang, die in der Priscillakatakombe gefunden und daselbst an der Treppenwand befestigt ist. M. gibt sie wieder und bespricht sie gelegentlich seiner Forschungen über das Consignatorium in Priscilla folgendermassen:[2]

„Das Fragment trägt das Konsulardatum des Jahres 363 unserer Zeitrechnung und scheint einem Mädchen von 9 Jahren zugehört zu haben, welches kurz nach Empfang der Taufe und Firmung starb.

. . . TIAE A . . .
conSTANTIa (?) . .
signuM CRISTI accepit (?)
vixiT AN . VIIII . menses . . .
dep . . . (I)VLIANO ET sallustio conss (a. 363)[3]

Es ist bemerkenswert", meint M. weiter, „dass dieses Datum genau übereinstimmt mit dem Pontifikate des Liberius (352—366), von dem eine Tradition sagt, dass er genau an diesem Orte getauft habe. Und wer weiss, ob man nicht in der dritten Zeile las (wie in der zitierten Picentia-Inschrift): a Liberio papa".

Allein in der dritten Zeile kann man statt signum ebenso gut *gratiam* ergänzen, und dann ist die Inschrift nicht mehr so zuverlässig für das Sakrament der Firmung zu interpretieren. Puniet, der die Inschrift für die Firmung zitiert,[4] hätte sie besser weggelassen.

Folgende Inschrift, aus dem Jahr 383, bei Mauerarbeiten in der Villa Patrizi an der via Nomentana gefunden, ist als zweite Tafel einer grösseren Inschrift anzusehen:

TVS EST QVI A . . .
TVM SPIRITVM . . .
MAI . MEROBAVD . .

„qui a(ccepit sanc)tum spiritum" ergänzt de Rossi[5] und meint,

[1] In Eph. 4, 12 (MPL. 17 col. 388).
[2] *Nuovo Bulletino di archeologia cristiana* 1901 p. 99.
[3] Ergänzungen und Fragezeichen von Marucchi.
[4] *Revue des questions historiques*. Paris 1902; nouv. ser. t. XXVIII, p. 406.
[5] de Rossi, *Bull.* 1892, p. 41.

die Formel spiele auf die christliche Initiation an, probabiliter auf die Firmung, aber da sie verstümmelt sei, könne man den Text nicht mit Sicherheit wiederherstellen.

Sehr klar und mit vollem Recht auf die Firmung zu beziehen ist eine Inschrift aus einer Sylloge von Verdun (8. Jahrh.). Dem epigraphischen Stil nach stammt sie aus dem 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts[1] und war nach der Angabe der Sylloge an einem Orte angebracht, „ubi pontifex consignat infantes". Wir geben den Text nach de Rossi:

ISTIC INSONTES CAELESTI FLUMINE LOTAS
PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES
HVC VNDIS GENERATE VENI QVO SANCTVS AD VNVM
SPIRITVS VT CAPIAS TE SVA DONA VOCAT
TV CRVCE SVSCEPTA MVNDI VITARE PROCELLAS
DISCE MAGIS MONITVS HAC RATIONE LOCI[2]

Eine metrische deutsche Uebersetzung bei Wolter:[3]

Hier besiegelt die Hand des obersten Hirten die Schäflein,
Welche von jeglicher Schuld rein wusch der himmlische Fluss.
Komm in der Welle Gebor'ner, hierher, wo der heilige Geist ruft,
Seine Geschenke zumal spendend in göttlicher Huld.
Lern' im empfangenen Kreuz den Stürmen des Weltmeers entfliehen,
Ernster noch hiezu gemahnt durch die Bedeutung des Orts.

Es ist hier deutlich die Rede von einem heiligen Ritus, den der oberste Hirte den bereits Getauften mittelst eines Kreuzzeichens spendet, und der die Gnaden des hl. Geistes erteilt zur Bestehung der Gefahren in der Welt. Der Ritus und die Bezeichnung (consignare) stimmen genau überein mit dem oben (S. 14) zitierten Brief des Papstes Innocenz I. Es kann demnach auch hier nichts anderes gemeint sein als das Sakrament des hl. Geistes, die Firmung.

Chronolosisch zunächst folgt eine von Stevenson im Cömeterium der hl. Christina zu Bolsena entdeckte Inschrift. Nach Steven-

---

[1] de Rossi, *Bull.* 1869, p. 30.

[2] de Rossi zuerst in *V. Pitra, Spicilegium Solesmense* T. IV. (1858) p. 518; dann *Bull.* 1867 p. 34, 88; *Bull.* 1869 p. 30; *Inscript. christ.* II, I p. 139, Nr. 26; zuletzt bei Ihm, *Damasi epigrammata* Leipzig 1895, p. 77, Nr. 73.

[3] *Die römischen Katakomben und die Sakramente der katholischen Kirche.* Frankfurter zeitgem. Broschüren, II. Jahrgang, Nr. 9 und 10. Frankfurt a. M. (1866) S. 13.

son selbst gehört sie dem 5. Jahrhundert an. In der obersten Zeile stehen vom Verstorbenen die Worte:

NVPER PRAECLARO SIGNATVS MVNERE CHRISTI

wozu St. bemerkt: «In der ersten Zeile ist trotz der Zerstörung des oberen Randes die Lesung ohne Zweifel. Der Verstorbene, Namens Alexander, starb kurz nachdem er praeclaro signatus munere Christi war. Mit diesem Ausdruck ist offenbar die „consignatio“, die Firmung gemeint, welche mittels des signum Christi die geistigen Gnaden dieses Sakramentes erteilt.“[1] — Mit dem Wörtchen „offenbar“ Stevensons können wir nicht einverstanden sein; denn „signatus“ ist hier nicht von dem sichtbaren Kreuzzeichen gebraucht, das der Bischof mit Chrisam auf die Stirne des Firmlings macht, sondern bedeutet hier die „Auszeichnung“ des Verstorbenen mit dem „munus Christi“, mit der übernatürlichen *Gnade* des Herrn; diese aber wird dem Menschen zu teil durch die Taufe oder durch die ganze Initiation: Taufe *und* Firmung. Dass das Epitaph auf die Firmung allein sich bezieht, lässt sich demnach nicht mit sicheren Beweisgründen dartun.

Für Gallien kommt die ob ihrer Echtheit oder Unechtheit vielumstrittene Grabschrift des Königs Chlodewig in Betracht,[2] in der von dem verstorbenen König gesagt wird:

MOX PVRGATVS AQVIS ET CHRISTI FONTE RENATVS
FRAGRANTEM GESSIT INFVSO CHRISMATE CRINEM

Der zweite der angeführten Verse ist dann mit Fug und Recht für die Firmung in Anspruch zu nehmen, wenn die Anschauung Puniet's[3] richtig ist, dass die Kirche Galliens bis znm Ende des 8. Jahrhunderts nur *eine* Salbung nach der Taufe kannte, nämlich die Firmsalbung.

Wir kommen zur letzten auf unseren Gegenstand bezüglichen Inschrift. Es ist die sogenannte Mareas-Inschrift. Mareas war nach

---

[1] II. Jahrgang dieser Zeitschrift 1888, S. 344.

[2] Die ganze Literatur über den Streit ist verzeichnet bei Le Blant, *Inscr. I*, p. 288; Le Blant selbst steht der Inschrift skeptisch gegenüber, während de Rossi *(Bull.* 1869, p. 30) sie als mit dem epigraphischen Stil des 5. Jahrh. wohl vereinbar und für echt ansieht.

[3] La liturgie baptismale en Gaule avant Charlemagne (Revue des questions historiques 1902 p. 409 f.

der Inschrift Priester, nicht Bischof, wie früher angenommen wurde, und starb im Jahre 555. Das Epitaph wurde zuerst von Janus Gruter aus einem Palatinkodex (jetzt in der Vaticana) veröffentlicht[1]. De Rossi hatte das Glück, sie bei Ausgrabungen in Maria in Trastevere auf einer Marmorplatte wiederzufinden.[2] Die Platte findet sich jetzt links vom Hauptportal in die Mauer eingelassen. Die für die Firmung in Anspruch genommenen Verse heissen:

v. 5) TVQVE SACERDOTES DOCVISTI CHRISMATE SANCTO
v. 6) TANGERE BIS NVLLVM IVDICE POSSE DEO.

Die Verse haben eine eigenartige Konstruktion. Philologisch sind mehrere Uebersetzungen möglich. Dementsprechend sind auch die Auslegungen. Kraus[3] sagt, de Rossi[4] folgend, es scheine hier nicht ausgeschlossen, dass an die Wiederholung der Priesterweihe, nicht an das Chrisma zu denken sei. Marucchi[5] versteht unter sacerdotes Bischöfe, welchen die Wiederholung der Firmung verboten wird. Ohne Zuhilfenahme der gleichzeitigen litterarischen Quellen kommen wir nicht zum klaren Verständnis der Stelle. Von dem Abusus einer Wiederholung der Priesterweihe oder Firmung ist im 6. Jahrhundert in Rom nichts bekannt. Aber davon reden die Quellen, dass die Priester an manchen Orten gar zu gern die Firmung spendeten. Innocenz I verwarf schon den Brauch als ungehörig (ep. 25 ad Decentium), und nicht gar lange nach Mareas' Tode hat Gregor der Grosse gegen einen eingewurzelten Brauch der Priesterfirmung auf der Insel Sardinien zu kämpfen. Auf den Unwillen der Priester gestattete Gregor, dass an Orten, wo kein Bischof sei, auch Priester firmen dürfen. Die etwas verdorbene Stelle lautet: Pervenit quoque ad nos quosdam scandalizatos fuisse, quod presbyteros chrismate tangere eos qui baptizandi sunt, prohibuimus. Et nos quidem secundum usum veterem ecclesiae nostrae fecimus, sed si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi episcopi desunt, ut presbyteri etiam in frontibus baptizandos chrismate tangere debeant, concedimus.[6]

---

[1] Gruter, *Inscriptiones antiquae totius orbis Romani* p. 1176 sq. n.o 13.
[2] *Bull.* 1869 p. 17 ff. – *Inscr. chr.* II, p. 83.
[3] *R. E.* I, S. 514.
[4] *Bull.* 1869 p. 19.
[5] *Nuovo Bull.* 1903 p. 71.
[6] epist. lib. 4 ep. 26 ad Januarium (M. P. L. 77, col 696; vgl. auch lib. 4 ep. 9 (M. 77 col 677).

M. E. handelt es sich auch in unserer Inschrift um das Verbot, dass die Priester nicht firmen dürfen. Das „bis chrismate tangere" will demnach sagen, die Priester dürfen wohl die erste Salbung nach der Taufe vornehmen, nicht aber die *zweite*, welche mit der Firmsalbung identisch und ein Reservatrecht des Bischofs ist.

II. Darstellung der Firmung im Bild.

1) Eine *symbolische Darstellung* der Firmung auf den Grabsteinen der Katakomben glaubt Wolter[1] in dem Bilde der Taube finden zu sollen: „Das Bild der Taube wurde das solenne Symbol der gefirmten d. i. in die Himmelstaube umgestalteten oder vom hl. Geiste belebten und erfüllten Seele und grüsst uns als solches so freundlich von tausend Grabsteinen. Beachten wir die Konsequenz der altchristlichen Symbolik. Der Getaufte wird als Träger Christi, des göttlichen Fisches, ein Fischlein. Der Gefirmte entsprechend als Träger des hl. Geistes, der göttlichen Taube, ein Täublein oder leichtbeschwingtes fröhliches Vöglein".

Hier kommt aber Wolter mit den neueren Archäologen in Konflikt. Heuser wenigstens erklärt Fisch und Taube auf den Grabmonumenten also:[2] „Die Taube ist ein Sinnbild der dahingeschiedenen Seele; trägt sie den Oelzweig, so ist dies Symbol gleichbedeutend mit der Acclamation: spiritus tuus in pace; wo der Fisch hinzutritt, ergänzt sich dieselbe durch den Zusatz: et in Christo. Fehlt der Oelzweig, so ist die Deutung: „spiritus tuus in Christo".

2) Eine *wirkliche bildliche* Wiedergabe des Firmungsritus aus den ersten Jahrhunderten zu finden, wäre für den Archäologen, wie für den Liturgie- und Dogmenhistoriker gleich wertvoll. Gibt es eine solche in den Gemälden der Katakomben? Wir müssen hier Rücksicht nehmen auf vier Darstellungen mit dem Ritus der Handauflegung: eine in Kallistus[3] (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), eine andere in Petrus und Marcellinus[4] (1. Hälfte des 3. Jahrhunderts), die dritte und vierte in Domitilla[5] (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts).

---

[1] *Die römischen Katakomben und die Sakramente der kathol. Kirche.* S. 12.
[2] Kraus, *R. E.* I, 521.
[3] Wilpert, *Die Malereien der Katakomben Roms,* Taf. 39.
[4] Wilpert l. c., Taf. 57.
[5] Wilpert l. c., Taf. 223,2 und Taf. 240,1.

Wilpert äussert sich bei Besprechung der Gesten auf den Katakombenbildern betreffs der Handauflegung also: „Es verdienen noch die Worte, mit denen Tertullian den Schlussakt des Taufritus schildert, berücksichtigt zu werden. Nach der Erwähnung des dreimaligen Untertauchens sagt er: „Darauf wird (dem Täufling) die Hand aufgelegt, um durch den Segen den heiligen Geist herabzurufen" (de bapt. c. 8). Diesen Moment schildern alle jene Taufbilder, auf welcher der Taufende die rechte Hand auf den Kopf des Neophyten gelegt hat (Taff. 39, 2; 57; 228, 2; 240, 1).[1] Ferner bei Besprechung der Katechumenentaufe auf den Cömeterialfresken.[2] „Hinsichtlich der Handauflegung hat schon de Rossi (R. S. II, S. 333) richtig bemerkt, dass mit diesem Gestus auf den Bildern ***nicht die Firmung***, welche unmittelbar nach der Taufe gespendet wurde, gemeint sein kann, da der Täufling unbekleidet ist und noch im Wasser steht. Uebrigens erwähnt das Handauflegen schon Tertullian als einen zur Taufhandlung gehörigen Gestus; er schreibt: „Darauf", d. h. nach der dreimaligen Untertauchung des Täuflings, „wird die Hand aufgelegt, um durch den Segen den hl. Geist herabzurufen" (de bapt. c. 8).

So richtig die Annahme Wilperts ist, dass die angeführten Bilder ***nicht*** die Firmung darstellen, so wenig zutreffend ist seine Bezugnahme auf de bapt. c. 8, um daraus die Handauflegung als einen zur Taufhandlung gehörigen Gestus zu erweisen, wie er auf den Katakombengemälden zur Abbildung gelangte. Denn im 7. Ka-

---

[1] Wilpert, *Die Malerien*, Textband S. 117: Uebrigens wird Tafel 240,1 auf S. 259 wieder für die Taufe Christi in Anspruch genommen, jedenfalls durch das Symbol der Taube veranlasst, welches Wilpert S. 258 auch für die Bedeutung des Taufbildes 27,3 als Taufe Christi entscheidend nennt. Es kann aber sehr wohl die Taube auch auf dem Taufbild eines einfachen Katechumen vorkommen, wie sich aus folgenden Worten Tertullians zur Genüge ergibt: „Alsdann (nach der Handauflegung) steigt jener heiligste Geist willfährig vom Vater über die gereinigten und geheiligten Körper herab ... Wie nach den Wassern der Flut, durch welche die alte Sündenschuld hinweggefegt wurde, (so zu sagen) nach der Welttaufe, die aus der Arche entlassene und mit dem Oelzweige zurückgekehrte Taube als Herold der Welt den Frieden nach dem Zorne des Himmels verkündete . . . so fliegt unserem aus dem Wasserbad auftauchenden Leibe nach Vergebung der alten Schuld die Taube des hl. Geistes zu, bringend den Frieden Gottes" (de bapt. c. 8). Es könnte dann der Vollzug der Taufe und Geistesmitteilung an den Katechumenen ebenso zu einem Bilde zusammengezogen sein, wie es für die Taufe Christi angenommen wird.

[2] Wilpert l. c. S. 260.

pitel von Tertullians Schrift heisst es ganz deutlich: „Exinde *egressi* de lavacro, perungimur benedicta unctione etc.;" *dann erst* folgt c. 8 mit der Bemerkung: „dehinc manus imponitur, per benedictionem advocans et invitans spiritum sanctum".[1] Diese manus-impositio bezieht sich nicht auf eine Zeit, wo der Täufling noch nackt im Wasser steht, wie die Bilder die Szene bieten, sondern wurde *nach* der Taufe als ein Ritus angewandt, der den hl. Geist erteilte, sie ist die heutige *Firmung*. Die Handauflegung auf den Taufbildern der Katakomben dagegen ist *mit* dem Taufackt verbunden. In den Canones des Hippolyt ist sie ausführlich geschildert.[2] Can. S. XIX, 11: „Und so (nach der Salbung mit dem Oel der Beschwörung) steigt er ins Wasser hinab. Der Priester legt ihm die Hand auf und fragt ihn folgendermassen: „Glaubst du an Gott den Vater, den alles fassenden?" Der Täufling antwortet: „Ich glaube". Jener taucht ihn einmal ins Wasser, während seine Hand auf seinem Haupte liegt". Es folgt dann die Frage nach dem Glauben an Jesus Christus und an den hl. Geist, sowie zweite und dritte Untertauchung.

3) Von besonderer Wichtigkeit für unsere Frage ist ein Glasfragment (Fig. 1),[3] gefunden in einem altrömischen Hause bei den Diokletiansthermen. Nach de Rossi stammt es aus dem vierten oder Anfang des fünften Jahrhunderts. De Rossi und Garrucci, die sich ausführlich mit dem Bild dieses Fragments befasst haben, kommen bei der Erklärung zu einem fast vollständig entgegengesetzten Resultat.[4] Es ist notwendig, auf die beiden Erklärungsversuche etwas näher einzugehen. Unsere Abbildung zeigt als Mittelpunkt der dargestellten Szene ein Kind, vollständig bekleidet. Dass es nicht eine fingierte Person ist, deutet der darüber geschriebene Name ALBA an. Ueber dem Kinde ist an einer Perlenschnur (oder in den Wolken?) ein Gefäss angebracht, aus dessen Oeffnung sich ein

---

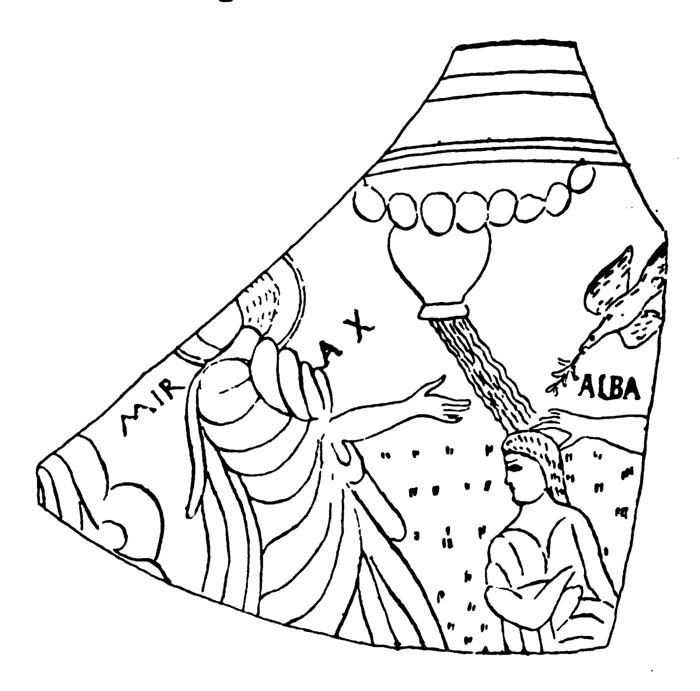
[1] Migne P. L. 1 col. 1206; 1207.

[2] Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien.* Leipzig 1900 S. 212; auch bei Haneberg, *Canones S. Hippolyti.* Monachii 1870: Can. XIX, 11 (p. 76).

[3] Unsere Abbildung ist so, wie sie gesehen werden muss, von der Innenseite des Glases; so hat sie auch Garrucci. *Storia dell'arte cristiana* t. VI, tav. 464, 1; bei de Rossi *Bull.* 1876 tav. I, 1, sowie Kraus R. E. II, 837 ist das Bild negativ.

[4] de Rossi *Bull.* 1876 p. 7 ff. insigne vetro, sul quale è effigiato il battesimo d'una fanciulla. — Garrucci, *Storia dell'arte cristiana* t. VI p. 93 ff.

Flüssigkeitsstrahl nach dem Haupte des Mädchens ergiesst. Von der rechten Seite her ruht eine Hand auf dem Haupte des Mädchens, während darüber eine Taube mit dem Oelzweig im Schnabel heranfliegt. Links eine Figur mit Nimbus, durch die Beischrift als MIRAX gekennzeichnet; die Rechte zeigt auf das Kind, der Kopf ist rückwärts gewendet nach einer Person, von der jedoch nur mehr ein Teil der Gewandung sichtbar ist.



De Rossi's Auffassung ist folgende: Das Mädchen ist dargestellt in dem Augenblick, wie es nach vollendeter Taufe, bereits mit weissem Gewand bekleidet (ALBA) aus dem Taufbecken steigt. Die Darstellung ist bedingt durch die Anordnung der Apostolischen Konstitutionen, dass Frauen bei der Taufe nicht von Männern gesehen werden sollen; die Decenz ist demnach für die eigenartige Komposition massgebend gewesen. Das aus dem Gefäss herabströmende Wasser deutet auf die, wenn auch schon vollendete Taufe hin. Zur Erklärung des Gefässes als einer *wirklichen* Einrichtung der Taufkirchen kann auf ein Epigramm von Ennodius (epigr. II, 149 ed Sirmondi. Opp. edit. Venet. T. I p. 1145) verwiesen werden, wo dieser die Einrichtung eines Baptisteriums aus dem 6. Jahrh.

beschreibt. Die Person, welche die Hand auflegt, ist die Patin oder Diakonissin, ähnlich wie beim berühmten Grabstein von Aquileia; Mirax ist der taufende Priester. Der Nimbus ist für diese Auffassung kein Hindernis, da er auch anderen hervorragenden noch *lebenden* Personen (z. B. christlichen Kaisern) gegeben wurde. Mirax hat soeben die Taufe vollendet und hat eine Stellung eingenommen, als ob er zu den Eltern des Kindes sagen wollte: „Seht da euere wiedergeborene Tochter".

Anders Garrucci: Das Mädchen ist nicht erst im Begriff, aus dem Wasser zu steigen, sondern ist bereits aus dem Taufbecken gegangen und sitzt, um gerade die Firmung zu empfangen. Die Flüssigkeit, die aus dem Gefäss fliesst, ist nicht wirkliches Taufwasser, sondern nur symbolisches Zeichen für die *heiligende* Gnadenwirkung der Taufe, die am Kind vollzogen ist. Die Taube mit dem Oelzweig muss ohne Zweifel auf die Mitteilung des heiligen Geistes in der Firmung bezogen werden (nach Tertullian de bapt. c. 8). Der Umstand, dass das Kind bekleidet ist, sowie die Taube mit dem Oelzweig, müssen als zwei Argumente angesehen werden, dass es sich hier nicht um die Taufe, sondern um die Firmung handelt. Die Person, welche die Hand auflegt, ist die Patin (bezw. Pate). Die Darstellung des Mirax (eines im griechischen Martyrologium gefeierten Martyrers) auf dem Glasfragment erklärt sich aus der Sitte der Christen, die Heiligen sich als Paten zu erwählen.

Nach de Rossi würde also das Bild auf die Taufe, nach Garrucci auf die Firmung zu deuten sein; aber beide Male wäre das angenommene Sakrament mehr angedeutet, als im wirklichen Ritus dargestellt. Beide Auffassungen haben ihre Schwächen: Die Deutung der Person, welche die Hand auflegt, sei es auf den Taufpaten oder Firmpaten, entbehrt der historischen Begründung. Der Taufpate hatte in der ältesten Zeit das Amt eines fidei iussor, sponsor und susceptor; er war Bürge für die ernstliche Bekehrung des Täuflings und hatte ihm beim Taufakt behilflich zu sein, ihn im wahrsten Sinn des Wortes „aus der Taufe zu heben"; von einer Handauflegung seitens des Paten wissen die schriftlichen Quellen nichts.[1] Ebenso

---

[1] S. etwa Bingham, *Originum sive antiquitatum ecclesiasticarum* lib. XI, cap. VIII, oder Augusti, *Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie* 7. Bd., S. 322 ff.

ist unbekannt, dass die Firmpaten dem Firmlfng die Hand auf das Haupt gelegt hätten. Sie hatten dem Firmling vor den Bischof zu bringen; das ist nach den Quellen das einzige, was wir von ihnen wissen. Später wurden die Gebräuche verschieden: eine Handauflegung aber wird nicht erwähnt.[1]

Gegen den Erklärungsversuch de Rossis von dem Gefäss als einer wirklichen Einrichtung der Taufkapellen wendet sich ausser Garrucci auch Corblet, und Strzygowski gibt ihm Recht.[2] Die stärksten Beweisgründe für die Anschauung Garruccis sind die *Bekleidung* des Kindes, sowie die symbolische Taube.

Ohne das rätselhafte Bild vollständig erklären zu wollen, sei auf folgende Darstellung des Firmungsritus aus dem 5. Jahrhundert hingewiesen (zur Vergleichung mit dem Glasfragment):

„Und sie mögen herauf aus dem Wasser gehen, und der Presbyter möge ihn salben mit dem Oele der Danksagung, indem er sagt: Ich salbe dich mit heiligem Oele im Namen Jesu Christi. Ebenso salbt er die übrigen, jeden einzeln und *bekleidet* sie. Und sie mögen hinein in die Kirche gehen, der Bischof möge seine Hand auf sie legen in innigem Wunsche, indem er also spricht: Herr und Gott, wie du diese hast würdig werden lassen, dass sie die Vergebung ihrer Sünden für die künftige Ewigkeit empfangen, so mache sie würdig, dass *sie erfüllt werden mit deinem heiligen Geiste,* und sende hernieder auf sie deine Gnade, damit sie dir nach deinem Willen dienen, denn dein ist der Ruhm, o Vater und Sohn und heiliger Geist in der heiligen Kirche, jetzt und alle Zeit und bis in alle Ewigkeit. *Und er giesst das Oel der Danksagung auf seine Hand und legt seine Hand auf sein* (des Täuflings) *Haupt,* indem er also spricht: Ich salbe dich mit heiligem Oele durch Gott den Vater, den Allmächtigen und Jesus Christus und den heiligen Geist."

So die ägyptische Kirchenordnung.[3] Aehnlich das fast gleich-

---

[1] Ein auf Veranlassung des Kardinalbischof Nicolaus von Albano im Jahre 1395 gescbriebenes Pontificale (jetzt in der Laurentiana zu Florenz) fol. I, b stellt in einem Initialbild den Paten dar, wie er den vor dem Bischof knieenden Firmling unter den Armen hält.

[2] Strzygowski *„Ikonographie der Taufe Christi"* München 1885, S. 12, A. 2.

[3] Achelis, *Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts,* I. Buch, die *Canones Hippolyti,* Leipzig 1891, S. 98 f. (Texte und Untersuchungen v. Gebhardt und Harnack, VI Bd.).

zeitige „Testament unseres Herrn": «*Similiter* (episcopus) *oleum infundens et manum super caput eius* (i. e. recens baptizati) *imponens dicat.*[1]

Nach dem angegebenen Firmritus des 5. Jahrhunderts (gleichzeitig mit dem Bilde) würde sich die Bekleidung des Kindes, wie die Handauflegung erklären. Das Gefäss könnte als Chrismagefäss gedeutet werden, wenn man nicht die andere Deutung, als Symbol der geistigen Gnadenfülle vorzieht.

Die Figur Mirax mit dem Nimbus kann als der fürbittende Heilige angesehen werden;[2] ergänzt man sich die nur angedeutete Figur neben dem Heiligen als Christus, so würde Mirax von dem Künstler in dem Augenblick aufgefasst sein, wie er zu Christus spricht: „Richter der Lebendigen und der Toten, nimm auf die Seele dieses Kindes, die in der Taufe gereinigt wurde von aller Sünde und von deinem heiligen Geiste erfüllt und geheiligt in der heiligen Salbung".

4) Als plastische Darstellung der Firmung wurde nur eine Szene auf dem Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von St. Peter angesehen. Wolter[3] schreibt dazu: „Auf demselben erscheint Christus in mehreren Szenen als Lamm dargestellt, das mit dem rechten Fuss den Stab umfasst. Mit diesem schlägt es zuerst (wie Moses) an den Felsen, berührt dann den Kopf eines kleineren Lämmleins, auf das *von einer Taube her Lichtstrahlen fallen,* und endlich Brote und Fische. Dass hier die Sakramente der *Taufe,* der *Firmung* und *Eucharistie* mystisch dargestellt sind, ist unzweifelhaft". — Hier ist zu bedenken, dass die Darstellungen (es sind Zwickelbilder zwischen gross ausgeführten biblischen Szenen) nicht in der Reihenfolge am Sarkophag angebracht sind, wie Wolter sie angibt. Nach de Waal[4] ist die Gruppierung der Zwickelbilder (Lammszenen) von

---

[1] *Testamentum Domini N. J. Chr. ed. Rahmani.* Moguntiae 1899 p. 129 s.

[2] Siehe Wilpert, *Die Malereien der Katakomben Roms,* S. 304, *Der durch Heilige empfohlene Verstorbene vor dem Richterstuhle Christi,* mit den Tafeln 247 und 154. — Bei dem Grabstein von Aquileia de Rossi *Bull.* 1876, tav. 2 würde es ähnlich sein.

[3] *Die römischen Katakomben und die Sakramente,* S. 12.

[4] *Der Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von Sankt Peter* mit dreizehn Tafeln in Phototypie und 13 Textbildern. Rom 1900. S. 65 vgl. das Gesamtbild auf Taf. I—II.

links nach rechts folgende: 1. Die drei Jünglinge im Feuerofen; 2. Quellwunder in der Wüste; 3. Brotvermehrung; 4. Taufe Jesu; 5. Gesetzgebung am Sinai; 6. Auferweckung des Lazarus. Junius Bassus ist der Inschrift nach (s. S. 4) am 25. August 359 als *Neophyt* gestorben. Es liegt deshalb nahe, dass der Künstler bei der Szene „Taufe Jesu" an die Taufe des Verstorbenen gedacht hat. Ebenso wird er die Brotvermehrung als Symbol der Eucharistie genommen haben: hatte ja Christus selbst das Wunder gewirkt als Einleitung zur Verheissungsrede des Abendmahls. Aber von einer besonderen Darstellung der Firmung kann beim 4. Bilde nicht die Rede sein, da deutlich das über dem Rücken des Lammes sprudelnde Wasser kenntlich ist. Möglich wäre nur noch das eine, dass der Künstler die Darstellung der beiden hl. Riten Taufe *und* Firmung im Auge hatte, indem er im Anschluss an die Schilderung der Taufe Jesu im Evangelium die Geistestaube hinzufügte.

III. Die Firmung und die Architektur des christlichen Altertums (Konsignatorien oder Chrismarien).

In den ersten drei Jahrhunderten wurde die ganze Tauffeierlichkeit, wie der christliche Gottesdienst in Privathäusern vollzogen, die natürlich hiefür zweckentsprechend eingerichtet wurden. Wie in der Zeit der Missionierung und Verfolgung keine bestimmte Zeit, so war auch kein bestimmter Ort festgesetzt für den christlichen Initiationsritus. Wo aber einmal mit der Katechumenatsordnung bestimmte Zeiten (Ostern und Pfingsten) zur Spendung von Taufe und Firmung bevorzugt wurden, und demnach zur gleichen Zeit eine grössere Anzahl von Katechumenen zur Taufe kamen, mochte man einen besonderen Raum für die Taufe reservieren; damit war das Baptisterium gegeben. War die Anzahl der Täuflinge sehr gross, so wird der Bischof die Taufhandlung an einigen vollzogen haben, um dann die Taufe der übrigen den Presbytern und Diakonen zu überlassen. Der Bischof zog sich in die *Kirche* (in den für den feierlichen Gottesdienst bestimmten Raum) zurück, um die Vollendung der Taufhandlung abzuwarten und dann den vor ihn geführten Täuflingen die Firmung zu spenden. Eine Andeutung dieser Praxis bietet Cyprian ep. 73, 9 ad Jubaianum (ed Hartel III, 2 p. 784 s.)

„Quod nunc quoque apud nos geritur, ut qui in ecclesia (sc. catholica) baptizantur, *praepositis ecclesiae offerantur,* et per nostram orationem ac manus impositionem spiritum sanctum consequantur signaculo et dominico consummentur". Als sicher ist die Sitte bekannt und geübt in dem „Testament unseres Herrn"[1], der ägyptischen Kirchenordnung[2] und den arabischen Canones des Hippolyt.[3] Im Notfalle stand es dem Bischof frei zu firmen, wo es sich gerade traf, auch auf freiem Felde. Dies betont ausdrücklich das unter dem Namen des Theodor v. Canterbury bekannte Bussbuch aus der Mitte des 8. Jahrhunderts (L. II c. II, 1): „episcopo licet in campo confirmare, si necesse est".[4]

1) Die erste Nachricht, dass für die Spendung der Firmung ein eigener Bau errichtet wurde, verdanken wir Johannes Diaconus im 9. Jahrh. Von der Bezeichnung der Firmung als *consignatio* nennt er das liturgische Gebäude *consignatorium.* Sein Bericht, der sich als Teil der gesta Johanns II (III) (im J. 616 zum Bischof von Neapel gewählt) darstellt, lautet also: Hic fecit consignatorium alvatorum inter fontes maiores a domino Sotero episcopo digestae et ecclesiam Stephaniam, per quorum baptizati ingredientes ianuas a parte leva ibidem in medio residenti offeruntur episcopo et benedictione accepta per ordinem egrediuntur, parti sinistrae. Id ipsud et in parietibus super columnas depingere iussit.[5]

Für consignatorium alvatorum, welche Lesart auch Ughelli[6] und Dufresne-Ducange[7] haben, glaubte Muratori[8] „consignatorium ablutorum" lesen zu sollen. Ein genügender Grund hiezu liegt jedoch nicht vor, da albatorum nach dem alten Ritus der Taufe recht wohl

---

[1] Rahmani, *Testamentum Domini N. J. Chr.* Moguntiae 1899 p. 129 s.

[2] S. den Text oben S. 24.

[3] Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien,* S. 212; can. 19, 12. Der Priester trocknet den Täufling ab, „bekleidet ihn mit seinen Kleidern und führt ihn dann in die Kirche. Dort legt der Bischof allen Getauften die Hand auf" usw.

[4] Schmitz, *Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche.* Mainz 1883, S. 541.

[5] *Monumenta Germaniae.* Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI—IX. Hannoverae 1878. *Gesta episcoporum Neapolitanorum* p. 414 Nr. 28.

[6] *Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adiacentium* Tom. VI. (Romae 1659) p. 83.

[7] *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* II. Bd. (Venetiis 1737) s. v.

[8] *Rerum italicarum scriptores* I, II p. 301.

verständlich ist, weil die Getauften mit weissen Gewändern (albati) vor dem Bischof zum Empfang der Firmung erschienen.

Der aus den gesta exzerpierte Bischofskatalog Neapels aus dem 10. Jahrhundert (jetzt in der Laurentiana zu Florenz) hat als Namen der Firmkapelle: *„consumatorium albatorum"*.[1] Das gibt den gleichen Sinn, da ja bereits Cyprian von den Firmlingen sagt, „dass sie signaculo dominico *consummentur*" (ep. 73, 9 ad Jubaianum).

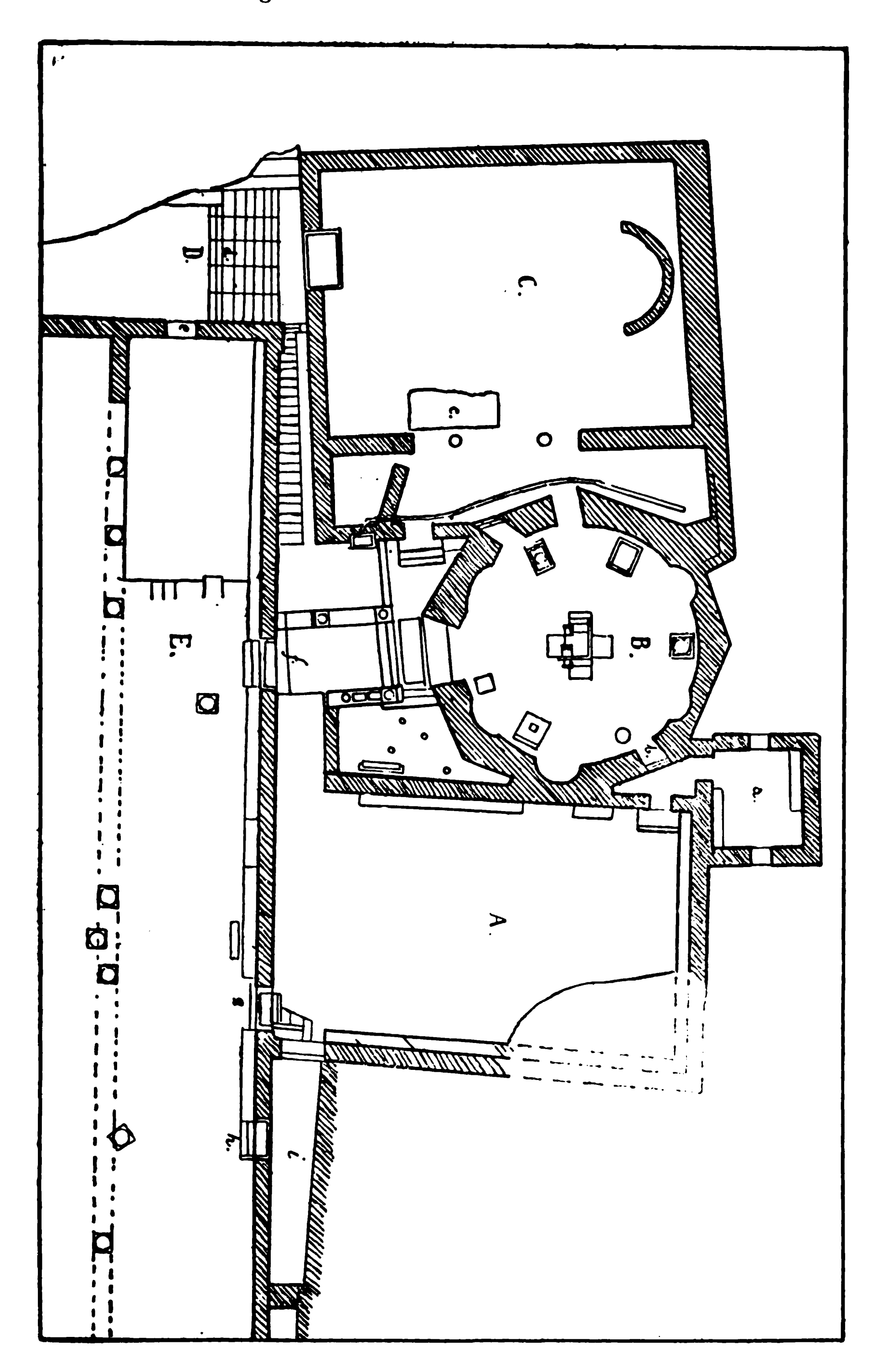
Ughelli hielt wenigstens seinen Ausführungen nach das Wort leva für einen Schreibfehler und las dafür dextera. — Mag dem sein, wie ihm wolle; so viel ist klar: Das Konsignatorium lag zwischen Baptisterium und der Basilika. In der Mitte hatte der Bischof seine Kathedra. Nach der Taufhandlung zogen die Neophyten in weissen Gewändern aus dem Baptisterium in die Firmkapelle, traten der Reihe nach vor den Bischof, um die consignatio oder benedictio zu empfangen; darauf erfolgte der Zug zur Basilika zur Feier der hl. Messe und Kommunion der Neophyten.

2) Mit grosser Wahrscheinlichkeit bestand auch zu Salona in Dalmatien ein eigenes Konsignatorium. Literarische Quellen hiefür haben wir nicht; aber die ganze Anlage der Basilika mit Baptisterium und Anbauten lassen darauf schliessen. Die Basilika stammt aus dem fünften Jahrhundert und wurde 650 zerstört. Die Ausgrabungen der Ruinen wurden 1846 begonnen, nach einer langen Pause 1901 wieder fortgesetzt, und jetzt haben wir im Bulletino für dalmatische Archäologie und Geschichte den vollständigen Plan der ausgegrabenen Basilika mit allen anstossenden Räumen vor uns.[2] Die Basilika (Figur 2) liegt mit der Apsis nach Osten. An der Nordseite finden sich von der Apsis an gezählt: ein rechteckiger Saal (A); ein oktogonaler Bau (B), das Baptisterium; und dann ein Saal oder besser

---

[1] Monum. Germ. l. c. p. 437, Nr. 28.

[2] *Bulletino di archeologia e storia dalmata publicata per cura di Fr. prof. Bulič;* anno 25. Spalato 1903, p. 33 ff. Dazu Tafel VI (Plan der ganzen Basilika mit Anbauten); VII: Baptisterium und Konsignatorium; Mosaik: Hirsche am Cantharus; Taf. VIII–XI: photographische Wiedergabe der Ausgrabungen. — Vgl. hiezu auch den Jahrgang 1902 p. 73 f. mit dem Berichte über die Ausgrabungen i. J. 1901, sowie der photographischen Wiedergabe der Baptisteriumsausgrabung v. J. 1846–48. — Kurz zusammengefasst findet sich der Bericht über die alten Ausgrabungen auch in Prof. Dr. L. Jelić, Mons. Dir. Fr. Bulič e Prof. S. Rutar, *Guida di Spalato e Salona.* Zara 1894. p. 232 f. mit Tafel XXI, 1 und 2, sowie bei Garrucci, *Storia dell' arte cristiana,* Bd. I, I. Teorica p. 27 (Plan und Mosaikbild. Vol. IV p. 96 und Tav. 278).


A.
B.
C.
D.
E.

ein Oratorium (C) mit einer halbkreisförmigen Abside (für die Kathedra des Bischofs), das bis jetzt sogenannte Konsignatorium.[1] Die Frage ist nun: „Haben wir in dem Saale C des Planes einen Bau anzunehmen, der für die Spendung der Firmung reserviert, also ein wirkliches Konsignatorium war? Der ganze Boden des Saales war mit Mosaik bedeckt. Bei D war die im Jahre 1848 vorgefundene, jetzt nicht mehr vorhandene Darstellung „zwei Hirsche am Cantharus" mit der Inschrift aus Ps. 41, 2): sicut cervus desiderat ad fontes aquarum, ita desiderat anima mea ad te deus. — Dazu bemerkt V. Schultze:[2] „Diese Worte und die Architektur stellen den Saal als Katechumenensaal, *κατηχουμενεῖον*, fest, wo die Katechumenen für den Empfang der Taufe vorbereitet wurden". — Schultze ist vielleicht zu dieser Anschauung geführt worden durch den Umstand, dass in alten Sakramentarien, z. B. im Gregorianischen (M. P. L. t. 78 col 88) der Vers *sicut cervus* als Gesang angegeben wird zur Einleitung für die Prozession zum Taufbrunnen. Allein es ist doch zu bedenken, dass die Architektur des Saales die einer kleinen Basilika ist mit einer Apsis. Das Mosaik mit den Hirschen könnte allerdings auf das Verlangen der Katechumenen nach der göttlichen Lehre oder nach der Taufe gedeutet werden; aber daraus kann kein Beweis konstruiert werden, dass der Saal C ein Katechumensaal gewesen sei. Nach dem Wasser lechzende Hirsche sind übrigens schon ein in der Katakombe von Markus und Marcellianus um das Jahr 340 vorkommendes Motiv[3] und sind dort der Ausdruck für die nach Gott und seiner Seligkeit verlangende Seele. Das Mosaik mit seiner Beischrift (C) ist nur ein kleiner Bruchteil von dem alten Mosaikboden; was die anderen Bilder darstellten, wissen wir nicht.

Kann nicht gerade so gut und mit mehr Recht der oblonge Saal A, dessen Bestimmung Schultze allerdings dunkel nennt, ein

---

[1] Gennaro Galante beschreibt in *Kraus R. E.* I, p. 329 das Konsignatorium v. Salona so: „Das noch erhaltene Consignatorium von Salona besteht aus einem Saal zur Rechten, einer kleinen Basilika oder einem Oratorium zur Linken, das ganze von einer Mauer umschlossen, neben dem Bau ein für sich liegendes Gemach." Die Beschreibung Galante's ist eine unzutreffende und erklärt sich nur daraus, dass er die gleichen Worte, mit denen Garrucci (Storia I, I p. 27) das *ganze* Baptisterium in Salona beschreibt, auf das Konsignatorium anwendet.

[2] *Archäologie der christlichen Kunst.* München 1895, S. 76.

[3] Wilpert, *Malereien der Katakomben Roms.* Textband S. 479; Tafel 150, 3.

κατηχουμενεῖον sein? Der Saal zeigt an den *Wänden entlang steinerne Bänke*, was sehr gut zu einem Unterrichtssaal passt. — Das so reich ausgestattete Oratorium C jedoch wird eine andere Bestimmung gehabt haben. Wenn in den alten Basiliken die Apsis die Kathedra des Bischofs enthielt, so wird es auch in dieser kleinen Basilika so gewesen sein. Es würde die Anlage ziemlich genau den Angaben des Johannes Diaconus über das Konsignatorium in Neapel entsprechen. Nach all dem erscheint es ziemlich wahrscheinlich, dass die Basilika von Salona zu den wenigen Kirchen gehörte, die für die Spendung der Firmung einen eigenen Raum, ein Konsignatorium besassen. Der feierliche Taufritus für Salona wäre demnach in folgender Weise vor sich gegangen. In der Osternacht versammelten sich die Katechumenen in dem Unterrichtssaal A. Nach einer Ansprache über die Bedeutung der hl. Handlungen zog der Bischof mit dem Klerus in das Baptisterium (B) zur Taufwasserweihe; indessen wurden zuerst die *männlichen* Katechumenen in den Auskleideraum (a) geführt; dann zur Taufe ins Baptisterium. War die Anzahl der Täuflinge eine grössere, so taufte der Bischof einige (in Rom waren es im 8. Jahrhundert vier oder fünf, später drei), um dann die anderen von den Priestern taufen zu lassen; er selbst ging in den Raum C, um die Beendigung der Taufhandlung abzuwarten.[1] War die Taufe an den männlichen Katechumenen vollzogen, so wurden diese von einem Priester mit Chrisam gesalbt,[2] mit dem weissen Kleide bekleidet und vor den Bischof nach C geführt zur Firmung. Das gleiche geschah dann mit den weiblichen Katechumenen.[3] Nachdem der Bischof unter Handauflegung den hl. Geist auf die Firmlinge herabgerufen und mit Chrisam ihnen das Zeichen des Kreuzes auf die Stirne gezeichnet hatte, erfolgte die feierliche Prozession nach der Vorhalle (D) und von da in die Basilika (E) zur feierlichen Ostermesse- und Kommunion.

---

[1] Das Gregorianische Sakramentar hat die Notiz: Pontifex vero redit in sacrarium, exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos (M. P. L. 78 col. 90.

[2] Auf den Scheitel, *nicht auf die Stirne*, wie Grisar (Geschichte Roms und der Päpste I, S. 806) schreibt, da letzteres ausdrücklich verboten war. S. oben S. 14 den Brief des Papstes Innocenz I.

[3] Das Gregorianum (M. 78 col 90): Tunc baptizantur infantes, primum masculi, deinde feminae. Das Gregorianum hat meistens schon die Kindertaufe im Auge.

3) Für Afrika vermutet Gsell Konsignatorien in Morsott,[1] Tipasa[2] und Tigzirt.[3] Bei Tipasa ist besonders merkwürdig, dass neben anderen Sälen ein mit einer Apsis abschliessender Raum sich findet, der an der Nordseite der Basilika zwischen Baptisterium und Kirche eingebaut ist: die Lage dieser Kapelle würde dem Gang der hl. Handlung und dem Zweck eines Konsignatoriums wohl entsprechen. Ein Mosaikbild auf dem Fussboden der Apsis stellt Lämmer dar, zwischen Asphodillen weidend. Gsell möchte das Bild mit der bereits oben erwähnten römischen Konsignatoriuminschrift

ISTINC INSONTES COELESTI FLVMINE LOTAS
PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES

vergleichen, und demnach den Zweck des angegebenen Raumes als den eines Konsignatoriums für wahrscheinlrch annehmen.

Mit der römischen Inschrift bringen de Rossi[4] und Bonavenia[5] eine andere in Vergleich, die sich nach ihnen auf ein unbekanntes Konsignatorium in Afrika beziehen soll. Die Verse sind einem Pariser Kodex des 7. Jahrhunderts (gewöhnlich Anthologia Salmasiana genannt) entnommen und lauten nach der Ausgabe von de Rossi[6]

Versus sanctae crucis.
Hinc crux sancta potens caelo successit et astris
Dum retinet corpus misit in astra deum
Qui fingis insidias mundi crucis utere signis
Hac armata fides protegit omne malum
Crux domini mecum crux est quam semper adoro
Crux mihi refugium crux mihi certa salus
Virtutum genitrix fons vitae ianua coeli
Crux christi totum destruit hostis opus.

De Rossi nimmt an: Das Epigramm ist von den vorausgehenden, welche beim Baptisterium angebracht waren, nicht zu trennen. Der Stelle in der Inschrift „istic insontes", wo die Neugetauften gemahnt

---

[1] *Les monuments antiques de l'Algérie,* tome 2 (Paris 1901) p. 154. — P. 234 (Nr. 91) Plan 130: Saal mit Apsis.
[2] A. a. O. p. 319 f. (Nr. 157) Plan 147: Saal mit Apsis.
[3] A. a. O. p. 303 (Nr. 146) Plan 137.
[4] *Inscr. Chr. Urb. Romae* II, I p. 241.
[5] La silloge di Verdun e il papiro di Monza Roma 1903, p. 72.
[6] *Inscr.* II, I. p. 241, Nr. 5.

werden „cruce suscepta mundi vitare procellas“ entspricht hier V. 3; das ganze scheint einem Raum angepasst, der in anderen Baptisterien Konsignatorium hiess. Der Verfasser ist Calbulus grammaticus und scheint zur Zeit der Vandalenherrschaft in Afrika gelebt zu haben. Zur Zeit des Hilderich wurden die heiligen Gebäude den afrikanischen Katholiken zurückgegeben und allenthalben wiederhergestellt. Zu einer dieser Kirchen gehörte vielleicht das von Calbulus mit neuer Pracht ausgestattete Baptisterium.

Eine Beziehung der Verse auf ein Konsignatorium ist wohl möglich, aber lange nicht so sicher, wie bei der Inschrift „Istic insontes“.

4) In Rom besass um das Jahr 1100 die ***Lateranbasilika*** eine eigene Firmkapelle neben dem Baptisterium. Man nannte sie Chrismarium (locus chrismalis, locus chrismandi). Zur Erklärung unseres Planes (Fig. 3) geben uns die Ordines Romani folgenden Bericht für die Tauffeierlichkeit am Charsamstag: Ordo Romanus XI (vor 1143 geschrieben)[1] . . . dominus pontifex descendit ad fontem cum diaconis et subdiaconis regionariis, cantando, Sicut cervus, usque in porticum sancti Venantii: ibi praeparato faldistorio, Pontifex sedet. Cardinales autem, qui remanserunt in choro, exeunt per posterulam post absidem, et intrant per porticum sancti Johannis, et vadunt in ecclesiam sancti Venantii. Qui obediunt, accipiunt priorem cardinalium per manus, adextrantes eum usque ante pontificem: omnes cardinales sequentes eum. Prior autem inclinat se et dicit, iube domne benedicere. Pontifex benedicit eum. Progrediens parum, facit similiter, et benedicit. Tertia vice similiter, et benedicit eum pontifex, et dicit: Ite, baptizate omnes gentes in nomine patris et filii et spiritus sancti. Cardinales vero ita induti cum equitibus (equis) revertuntur ad titulos suos. Tunc pontifex intrat ad baptismum. Quo finito, ***redit in loco chrismali:*** chrismat infantes et lavat manus.

Deutlicher für die Tauf- und Firmspendung ist der Ordo XII (ca. 1200).[2]

Der Papst entlässt die Kardinäle mit dem Segen: „Tunc pontifex surgit et vadit ad ecclesiam sancti Johannis Evangelistae, et aliquantulum requiescit ibi. Deinde procedit ad fontes, et benedicit

---

[1] Mabillon, *Musei italici* tomus II, p. 138 (Lutetiae Parisiorum 1689).
[2] Mabillon l. c. p. 183 s. (auch bei M. P. L. 78 col 1042.

eos. Hoc facto, revertitur ad eamdem ecclesiam, ibique exuit se de pallio et planeta, et induit bracalia cerata; et revertitur ad fontes, et baptizat tres parvulos; et iunior diaconus baptizat caeteros cum canonicis Lateranensibus. *Postmodum pontifex ad locum chrismandi revertitur*, et chrismat tres infantes. Sic itaque ablutis manibus, cum litania facta a subdiaconis regionariis regreditur ad altare ante ecclesiam sancti Pancratii". Folgt die hl. Messe.

Der Ordo X[1] (vielleicht noch etwas früher als die beiden vorausgehenden) hat einfach: „His vero tribus baptizatis, immantatus manto supra dalmaticam *pontifex vadit ad chrismarium*". Ebenso Cod. Vat. 5791 (ca. 1300) f. 208 v: „Der Papst tauft drei Kinder, dann: pontifex vadit ad crismarium".

Die Lage des „Chrismariums" ist nach dem vorausgehenden nicht bestimmt. Es wird bloss bemerkt, pontifex redit, revertitur: der Papst schlug also den Weg wieder ein, den er kam, in der Richtung nach der Lateranbasilika: es würde demnach entweder an die vom Papst Johann IV (640–642) erbaute Venantiuskapelle zu denken sein oder an das Oratorium Johannes des Evangelisten.

Aus früherer Zeit sind die Nachrichten der Ordines zu unbestimmt, um die Lage des Chrismariums bei der Lateranbasilika zu bestimmen, oder beziehen sich, wie Ordo VII, allgemein auf Kathedralen, in denen die Firmung nicht in einem eigenen Raum, sondern in der Kirche gespendet wurde. Der älteste Bericht der die Tauffeierlichkeit am *Lateran* beschreibt, entstammt einem Codex zu Einsiedeln (aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts), enthält aber für unseren Gegenstand nur die allgemeine Bemerkung: „Et postquam (sc. domnus papa) baptizat IIII vel V infantes, exiet foras et baptizant presbiteri et duo diaconi et ille postea consignat et chrismat",[2] ohne Angabe, wohin der Papst geht und wo er die Firmung spendet.[3]

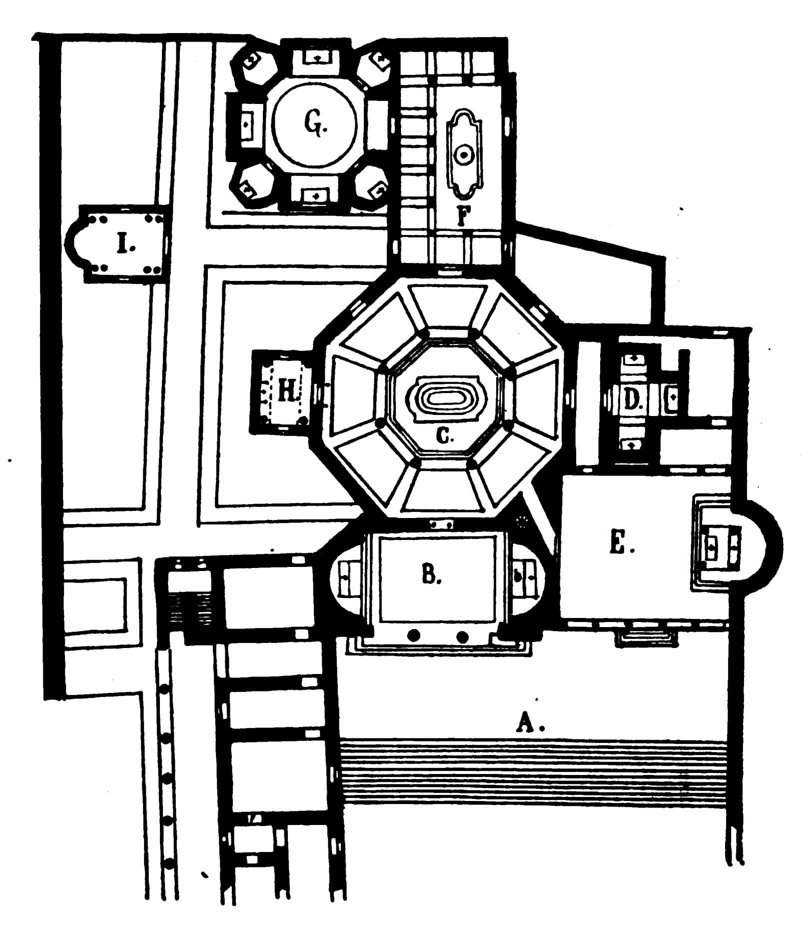
---

[1] Mabillon l. c. p. 106 (auch bei Migne P. L. 78 col. 1077).

[2] De Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae* II, I. p. 35.

[3] Das Gregorianische Sakramentar (nach Duchesne, les origines du culte chrétien 3. èd. p. 125 dem Stand der römischen Liturgie zur Zeit des Papstes Hadrian 772 — 795 entsprechend) könnte allenfalls die Tauffeier am Lateran im Auge haben, hat aber nur die unbestimmte Notiz: Pontifex vero redit In sacrarium exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos . . . pontifex vero veniens ad infantes . . .

Nach vorausgehender Untersuchung gab es im Mittelalter an der Lateranbasilika eine eigene Firmkapelle; die Lage derselben ist jedoch nicht sicher. Nicht besser sind wir unterrichtet über die Lage der lateranensischen Firmkapelle im christlichen Altertum. Einen Versuch, die Lage festzustellen, machten de Rossi, Duchesne und Grisar. De Rossi vermutet das alte Konsignatorium in der alten Vorhalle des Baptisteriums, in der jetzigen Kapelle Santa Rufina e Seconda. Es findet sich da ein altes Mosaikbild (aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) mit der Darstellung des mystischen Weinstocks Christi mit 12 Kreuzen am untern und 6 Kreuzen



A Treppe zur Apsis der Lateranbasilika
B Vorhalle des Baptisteriums (b Mosaik)
C Baptisterium
D Oratorium Johannes des Evangelisten
E Oratorium des hl. Venantius
F Triporticus
G Oratorium des hl. Kreuzes
H Oratorium Johannes des Täufers

am oberen Rand des Apsidenbildes. De Rossi stellt die Frage: „warum in dieser Nische eine solche Anzahl Kreuze?" Er antwortet: „Ich glaube, dass hier der Ort gewesen ist, wo der Bischof (Papst) mit dem Chrisma den Neophyten das Zeichen Christi auf die Stirne zeichnete".[1] Aehnlich äussern sich Duchesne[2] und Grisar.[3] Allein abgesehen davon, dass der in Frage stehende Raum eine *offene* Säulenhalle war, konnten die Kreuze doch auch eine bloss ornamentale Bedeutung haben oder es konnte ihre allenfalsige symbolische Bedeutung auch auf die 12 Apostel bezogen werden, wie sonstwo die 12 Lämmer oder 12 Tauben die Apostel symbolisieren. De Rossi weist auf diese Aehnlichkeit hin. — Zur Firmspendung konnte damals das Baptisterium oder die Lateranbasilika *selbst* dienen. (Man könnte auf Prudentius verweisen, der in seinem in den Jahren 402—404 in Rom verfassten Gedicht gegen Symmachus vom römischen Volk sagt:

v. 584: Aut Vaticano tumulum sub monte frequentat...
v. 587: Coetibus aut magnis *Lateranas currit ad aedes*
v. 588: Unde sacrum referat regali chrismate signum[4]

Es ist zuzugeben, dass hier sowohl die *Basilika* als annexe Bauten gemeint sein können.)

Für die Zeit seit Hilarus (461—468) nimmt Grisar als Ort der Firmspendung das von diesem Papste neu errichtete Kreuzoratorium (G der Fig. 3) an. Allein ausser der grösseren Geräumigkeit dieses Oratoriums, sowie der symbolischen Bezeichnung der

---

[1] *Musaici christiani e saggi dei pavimenti delle chiese di Roma anteriori al secolo XV.* Tavole storici e critici del commendatore Giov. Batt. de Rossi. Roma 1899. f. 44v. Die Abbildung des Mosaiks auf f. 45.

[2] *Liber pontificalis* I, p. 192 note 42: „Il est même possible que l'abside dont la mosaique présente un si grand nombre de croix, ait été spécialement consacré à la cérémonie de la consignatio".

[3] *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter,* I. S. 807: „Ehedem hatte dazu (zur Firmspendung) wahrscheinlich jener Seitenraum in der alten Vorhalle des Baptisteriums gedient, wo man noch gegenwärtig die Apsismuschel mit der Darstellung des Weinstockes Christi in Mosaik geschmückt sieht. Das Mosaik mit seinen klassischen Gewinden geht wohl in die Zeit vor Hilarus zurück. Zwischen leicht geschwungenen Weinranken zeigt es eine Anzahl von Kreuzen. Da die Firmlinge laut der Formel mit „dem Zeichen des Kreuzes Christi" bezeichnet wurden, so mochten die Kreuze an diesem Orte einen *Ausdruck* für dieses Sakrament bilden".

[4] Migne P. L. 60 col. 169.

Firmung durch das Kreuz bringt er keinen weiteren Beleg für seine These.[1] Duchesne[2] führt für diese Anschauung auch die Prozessionsordnung der Osteroktav als Beweis an, ebenso nach ihm Grisar.[3] Nach dieser Prozessionsordnung hätten die Neophyten im weissen Taufkleid während der ganzen Osteroktav den Papst zur Vesper begleitet, nicht bloss zur Taufkapelle, sondern auch zum Kreuzoratorium; diese Prozession an beide Stätten sei eine wiederholte Erinnerung an Taufe und Firmung gewesen. Aber diese Prozessionsordnung nach dem Kreuzoratorium ist selbst zu *ungewiss*. Man deduciert sie aus dem viel späteren I. Ordo Romanus, der aber als Ziel der Prozession neben den fontes und Johannes ad Vestem nur sanctum Andream ad crucem nennt, nicht das Kreuzoratorium selbst. Vom Kreuzoratorium des Papstes Hilarus bemerkt der Liber pontificalis nur: (sc. hic fecit) oratorium sanctae crucis: confessionem, ubi lignum posuit dominicum;[4] crucem auream cum gemmis, qui pens. lib. XX."[3] Das Kreuzoratorium wurde also errichtet, um die Reliquie des heiligen Kreuzes aufzubewahren.

Papst Hilarus liess aber noch drei Oratorien am Baptisterium des Laterans errichten: ein Oratorium des hl. Stephanus, des hl. Johannes des Täufers und des hl. Johannes des Evangelisten. Die beiden letzteren insbesondere waren nur durch eine Türe von dem Baptisterium getrennt. Das Oratorium Johannes des Evangelisten (D) diente dem Papste zum Aufenthalt, um die Beendigung der Taufe abzuwarten. Es war, wie sich aus dem Vergleich des Ordo X mit Ordo XII ergibt das „secretarium iuxta fontes", um es von dem secretarium der Basilika zu unterscheiden. Beide Sekretarien hiessen auch sacrarium. Wenn nun der Ordo I (Mabillon t. II, p. 56) be-

---

[1] *Geschichte Roms und der Päpste* I, 333 f. -- Besonders La civiltà cattolica, anno XLI, ser. 16, Vol. III (1895) p. 727 segg.: Il distrutto oratorio lateranense della croce (p. 729); von neuem in Analecta Romana I, XIII., p. 560: „Fra i privilegi del nuovo oratorio della croce al Laterano vi era invece questo, che il papa vi amministrava a pasqua e a pentecoste il sacramento della confermazione ai neobattezati. L'oratorio diventò il *consignatorium*. La relazione fra la cresima e la Croce custodita nell' oratorio parmi facilissima a vedersi. Quando il pontefice in questo sacro rito segnava col segno della croce la fronte del neofito, faceva tra le altre la preghiera: „Consigna eos (Deus) signo crucis Christi in vitam propitiatus aeternam".

[2] *Liber pontificalis* II, p. 43 (zu Leo III. 795–816 note 80).

[3] *Analecta Rom.* I, p. 560.

[4] Duchesne I., p. 242 ed. Mommsen I, p. 108.

merkt: „Tunc baptizat (sc. pontifex) et redit in sacrarium exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos“ liegt es da nicht viel näher an das Oratorium Johannes des Evangelisten, als an den Ort der Firmspendung zu denken? Wir könnten dann zum Beweis hiefür mit dem gleichen Recht wie Duchesne und Grisar die Prozessionsordnung des ersten Ordo Romanus anführen, die zu Johannes ad *Vestem* führt, worunter das Oratorium Johannis Evangelistae verstanden werden kann, weil der Papst dort nach der Taufwasserweihe planeta und pallium ablegte, um sich zur Taufhandlung (Untertauchen) begeben zu können. Doch wollen wir auf einem solchen Beweise nicht bestehen. Das Oratorium sanctae crucis jedoch kann, solange nicht bessere Gründe vorgebracht werden, vorderhand nicht als Konsignatorium an der Lateranbasilika gelten.

5) Papst Symmachus (498 — 514) war durch die Partei des Laurentius fünf Jahre lang 501 — 506 von der liturgischen Osterfeier in der lateranensichen Basilika ausgeschlossen. Er wohnte deshalb bei St. Peter, und hielt auch die Osterfeierlichkeiten in dieser Basilika. Um aber eine möglichste Aehnlichkeit mit der Feier im Lateran herzustellen, übertrug er die Anordnung des Baptisteriums am Lateran mitsamt seinen Anbauten in die Basilika von St. Peter und errichtete genau, wie seinerzeit Hilarus, drei Oratorien bei der Taufkapelle: zu Ehren des hl. Kreuzes, Johannes des Evangelisten und Johannes des Täufers.[1] Duchesne bemerkt dazu: „Die gleiche Anzahl und die gleiche Benennung der Oratorien am Lateran und zu St. Peter tun zur Evidenz dar, dass diese Kapellen eine Beziehung hatten zur Spendung der christlichen Initiationsriten. Das Kreuzoratorium musste seit Hilarus gedient haben zur consignatio der Neugetauften“.[2] Der Schluss geht zu weit. Ohne die Bestimm-

---

[1] *Liber pontificalis* ed. Duchesne I, p. 261 (Mommsen I, 123): „Item (sc. fecit) ad fontem in basilica sancti Petri apostoli: oratorium sanctae crucis ex argento confessionem et crucem ex auro cum gemmis, ubi inclaudit lignum dominicum . . . fecit autem oratoria II sancti Johannis evangelistae et sancti Johannis baptistae“.

[2] *Liber pont.* I, 266 note 20. Duchesne l. c. note 21 glaubt auch, dass sich *ohne* Zweifel auf dieses Oratorium folgende Verse bei de Rossi (Inscr. II, I 258, beziehen:

Qui nos spiritu, aquaque lavas a sorde benignus,
Conserva in nobis donata ch(a)rismata Jesu

Vor dieser Annahme hätte die Ueberschrift de sancto Johanne baptista warnen sollen.

ung der *beiden* anderen Oratorien zu berühren, nimmt Duchesne das Kreuzoratorium als Konsignatorium an. Symmachus konnte dieses Oratorium ebensowohl zur Verehrung des hl. Kreuzes in der Charfreitagsliturgie errichten, da ihm ja diese Zeremonie im Lateran ebenfalls unmöglich war. J. P. Kirsch möchte zur Bestätigung der Ansicht, dass in dem Kreuzoratorium von St. Peter der Papst die Firmung spendete, folgende Stelle aus einem vatikanischen Kodex (4265) des Jahres 1375 anführen:[1] „Post hoc (nämlich nach dem Hauptaltar in der Apsis) est altare sancte crucis[2] in capella ubi olim in quadam fenestra retro altare oleum emanabat, ut ostendit lapis ibidem *positus cum foraminibus fenestratus*, illam capellam non intrant mulieres eadem de causa, quia isti oleo, quod *sanavit multos infirmos*, maledixit quedam quando maculavit vestem suam et tunc cessavit emanare, et ideo ista mulier et omnes mulieres que adhuc intrant sunt maledicte et excommunicate". Kirsch bemerkt hiezu: „Mir scheint, dass uns der Verfasser der obigen Stelle in seiner Weise hier den Ort beschreibt, an welchem in der alten Peterskirche das Oleum catechumenorum aufbewahrt wurde; und das stimmt vollständig zu dem oben Gesagten, dass an dieser Stelle eben nach der feierlichen Taufhandlung dic Neophyten durch den Papst gefirmt wurden".

Nach der ganzen Beschreibung liegt es näher, an die weitverbreitete Sitte der alten Christen zu denken, welche Oel auf den innerhalb der fenestellae der Confessio stehenden Sarg oder Schrein der Martyrer gossen, dieses Oel dann als gesegnet mit einem Gefäss auffassten und mit nach Hause nahmen. Kranke Personen wurden mit diesem Oele gesalbt und vielen wurde nach den Berichten der Kirchenväter die Gesundheit wiedergegeben. Charakteristisch für diese Sitte sind zwei Verse des Paulinus von Nola (Poema XVIII: de Felice Natalitium carm. 6. Migne P. L. 61 col. 491):

Martyris hi tumulum studeant perfundere nardo
Et medicata pio referant unguento sepulcro.

---

[1] *R. Q. S.* 1890, S. 275 f. (Der Altar des hl. Kreuzes in der alten Peterskirche).

[2] Auf dem Plane d s Alpharanus (bei de Rossi *Inscr.* II, I zu S. 229; Duchesne, *Lib. pont.* I, 192) ist das Oratorium sanctae crucis zwischen Apsis und Baptister um mit der Zahl 35 bezeichnet.

Bevor Papst Symmachus in Sankt Peter die drei oben genannten Oratorien errichtet hatte, wurde die Firmung von ihm in der Basilika selbst gespendet, und zwar an der Kathedra bei der Konfessio St. Petri. Das ergibt sich aus folgender Aeusserung des Ennodius v. Pavia in seiner nach der Synode von 502 verfassten Schrift „pro Synodo“: „Siehe, nun entlassen die feuchten Schwellen die Weissgekleideten zur *sella gestatoria der Confessio des Apostels*, und unter reichen Freudentränen werden die durch Gottes Güte erteilten Gaben (allda) verdoppelt.[1] Die Weissgekleideten oder rein Gewaschenen (was beides der Ausdruck candidati heissen kann), sind die Täuflinge, welche die feuchten Schwellen des Baptisteriums verlassen, um an der Kathedra vom Papste die Firmung (-Verdoppelung der Gnade) zu empfangen.

6) Auf ein Konsignatorium, meint Marucchi,[2] könnten folgende Verse aus dem Baptisterium von St. Paul hinweisen:

> Haec domus est fidei mentes ubi summa potestas
> Liberat, et sancto purgatas fonte tuetur.[3]

Zettinger bemerkt dazu: „Die Ansicht von Marucchi ist nicht ganz zu verwerfen, welcher meint, die Inschrift deute eher auf ein Konsignatorium hin; den zweiten Vers könnte man wirklich auf die Spendung der Firmung beziehen“.[4] Allein will man auch den zweiten Vers für die Firmung in Anspruch nehmen, so hat man der Inschrift nach *einen* gemeinsamen Raum für die Spendung der Taufe und Firmung, sodass die Firmung in der Apsis des Baptisteriums gespendet wurde, wie auch die Aufschrift in *absida ad fontem* dartut. Ein eigener Raum, welcher den Namen Konsignatorium führen könnte, ist daraus nicht zu erweisen.

7) Oben (S. 16) wurde eine Inschrift besprochen, die in Rom angebracht war, an einem Orte, *ubi pontifex consignat infantes*. Ueber den Ort, wo die Inschrift angebracht war, bestand in den letzten

---

[1] Migne P. L. 63 col 206: Ecce nunc ad gestatoriam sellam apostolicae confessionis uda mittunt limina candidatos, et uberibus gaudio exactore fletibus collata dei beneficio dona geminantur.

[2] *Nuovo Bull.* VIII (1901) p. 86, nota 1.

[3] de Rossi, *incriptiones*, II, I p. 28, Nr. 53.

[4] Die ältesten Nachrichten über Baptisterien der Stadt Rom. *R. Q. S.* 1902, S. 338.

Jahren eine litterarische Fehde zwischen Marucchi und Bonavenia. Marucchi[1] suchte in mehreren Artikeln die Zugehörigkeit der Inschrift zu einem Konsignatorium in der Priscillakatakombe zu erweisen. Bonavenia[2] dagegen suchte die alte Anschauung zu verfechten, wonach die Inschrift im Konsignatorium von St. Peter eine Stelle hatte. Durch seine Forschungen kam Marucchi zu der höchst unwahrscheinlichen Ansicht, dass nach der Errichtung eines Baptisteriums in der oberen Basilika St. Silvester, das ehemalige unterirdische Baptisterium zum Konsignatorium umgewandelt wurde, worauf eine grosse Anzahl in die Wand geritzte *Kreuze* hinweise. Auch eine Inschrift der unterirdischen Piscine QVI SITET VEN (iat ad me et bibet) könne ebensowohl einem Konsignatorium, wie einem Baptisterium angepasst sein. In einer Zeit, der unsere Inschrift angehören soll (Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) ist eine solche Annahme Marucchi's unmöglich. Wohl aber konnte die Inschrift in der Basilika S. Silvester, oder einem Anbau, sei es Baptisterium oder eigentliches Konsignatorium ihren Platz haben. Die topographische Reihenfolge der Inschriften in der Sylloge von Verdun kann hiefür in Anspruch genommen werden: doch ist die Streitfrage noch nicht endgiltig gelöst.

---

[1] Di un antico battistero nel cimitero di Priscilla *Nuovo Bull.* 1901, p. 85 f., p. 99. — Nuovi scavi e nuovi studi nel cimitero di Priscilla. *Nuovo Bull.* 1902, p. 219 f. — Le memorie della fondazione di Roma cristiana nel cimitero di Priscilla in: *Dissertazioni della pontificia academia Romana di archeologia* ser. II, Tom VIII (1903) p. 239. — *Le catacombe Romane* 1903, p. 491. — Zuletzt *Bull.* 1903 gegen Bonavenia und eine Kritik der civiltà cattolica.

[2] *La silloge di Verdun e il papiro di Monza.* Roma 1903.

Das Oratorium des hl. Cassius
und das Grab des hl. Juvenal in Narni.

E. Wüscher-Becchi.

P. Grisar schreibt in seiner Geschichte „Roms und der Päpste" (Freiburg, 1902) pag. 753: „Das Städtchen Narnia an der Flaminia, das mit römischen Altertümern in seiner Umgebung ausgestattet ist, hütet im Dom die enge Grabhöhle des heiligen Juvenalis, ersten Bischofs der Stadt, mit dem alten Sarkophage desselben und mit der Ruhestätte des noch berühmteren Cassius". Wir kennen den Bischof Cassius aus den Homilien und Dialogen Gregor's des Grossen und wissen, dass er täglich unter Tränen das heilige Opfer am Grab des Bischofs Juvenal, seines Vorbildes, feierte. In demselben Oratorium seines Episcopiums erreichte ihn der Tod, als er am S. Peter- und Paulstage des Jahres 558 das hl. Messopfer dargebracht und allen den Friedenskuss gegeben hatte.[1]

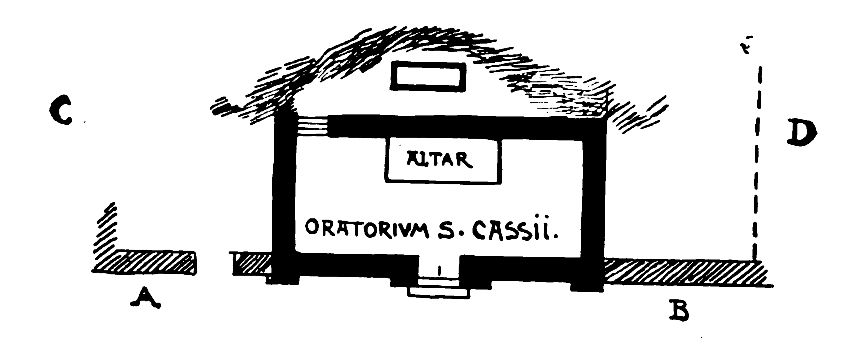
Dieses Oratorium mit der Grabhöhle des hl. Juvenal existiert heute noch zum grössten Teil, obwohl durch Anbauten stark verändert und entstellt, dem linken Seitenschiffe der Kathedrale inkorporiert. Bekannt ist schon die über der Eingangstüre desselben angebrachte Grabschrift des Bischofs Cassius und seiner Gemahlin Fausta, eine Reliefplatte, auf der links und rechts von einem gleichschenkligen Kreuze mit wenig ausgeschweiften Enden, zwei Lämmer dargestellt sind; es ist von Garucci Vol. V, Tav. 393, Fig. 6, von Giov. Eroli in seiner „Descrizione delle chiese di Narni e suoi dintorni," Narni 1898, pag. 47—55, cap. VI., sowie von Grisar, op. cit. pag. 759 wiedergegeben. Ueber das Oratorium selbst hat meines Wissens ausser Eroli Niemand geschrieben, und auch dieser lässt in

---

[1] St. Gregor. Homilien 37 und 9.

seiner Beschreibung viel zu wünschen übrig; Grisar, welcher Grabschrift und Sarkophag erwähnt, sagt kein Wort von der Gestalt des Oratoriums selbst.

Das Oratorium des hl. Cassius oder „del Corpo Santo", wie es in Narni heisst, hat seine Fronte dem Mittelschiffe zugekehrt und befindet sich zwischen der heute mit prächtigen Skulpturen der Renaissance ausgeschmückten alten Sakramentskapelle[d] (jetzt „di Sant'



Antonio Abbate") und der Kapelle der „Madonna del Ponte".[e] Die Façade unseres Oratoriums erscheint als eine von einer Tür durchbrochene mit weissen Marmorplatten getäfelte und durch horizontale Gesimse in 4 Stockwerke geteilte Wand, die wiederum vertikal von canellierten Pilastern in rechteckige oder quadratische Felder geteilt ist, mit einem Durchmesser von ca. 90 cm. Höhe und 85 in der Breite. Links sowohl wie rechts von dieser regelmässig eingeteilten Marmorwand setzt sich die Marmorvertäfelung, aber ohne jedwede Gliederung und in unregelmässigen Lagen fort, links von einer halbrunden Nische und einer kleineren Türe, rechts von einer Nische allein durchbrochen. In den Nischen findet sich links ein sitzender und segnender Bischof, wahrscheinlich St. Juvenal, rechts eine „Pietà", die nach ihrem Charakter dem Ausgang des XIV Jahrhunderts, und nicht, wie Eroli behauptet, dem VI oder VII Jahrhundert angehören. Er sagt: „Ma nella loro rozzezza tanto la facciata, quanto queste statue sono da tenersi in conto per la loro remota antichità, non oltrepassando il sec. VII, e pel loro costume di acconciatura, scoltura e vestiario". Aber gerade „l'acconciatura, scoltura e vestiario" weisen sie mit absoluter Sicherheit **weder dem**

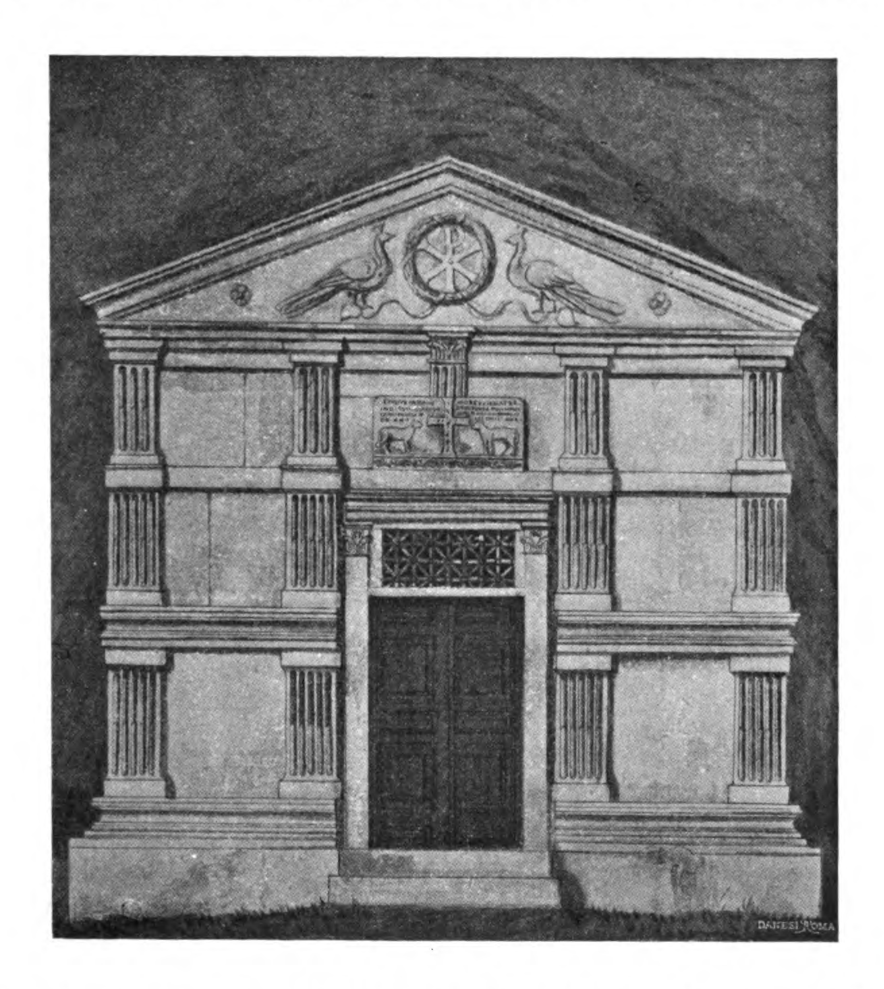
siebenten noch einem der folgenden Jahrhunderte zu. Sie sind die letzte und späteste Zutat, und gehören so wenig als die Nischen selbst zum ursprünglichen Bau.

Derselbe ist deutlich zu erkennen in der durch vier Pilasterstellungen eingeteilten Wand. Auf einer reichgegliederten Basis erheben sich vier kanellierte flache Pilaster, welche die Wand in vier Felder teilen; über denselben ruht ein ebenfalls reich profiliertes Gesims, auf welchem sich dieselbe Pilasterstellung wiederholt. Das mittelste Feld, zwischen dem zweiten und dritten Pilaster, ist durchbrochen von einer Türe, deren Gesimse an das der zweiten Zone oder Stockwerkes anstösst. Ueber diesem und der Türe endlich läuft ein schmäleres ungegliedertes Gesimse, auf welchem schmale Pilaster mit nur drei Canellieren ein weiteres Stockwerk in vier Felder teilen. Der mittelste Pilaster wurde später fast bis an's Kapitell ausgemeisselt, um die Reliefplatte mit der Grabschrift des hl. Cassius aufzunehmen. Pilaster wie Marmorbeschlag sind aus weissem, jetzt durch Alter, Schmutz und Rauch schwarz oder dunkel gewordenen Marmor, und nicht etwa, wie Eroli glaubte „tinto forse in nero per indicare ch'era luogo di sepolcri". Ueber dem dritten Stockwerk läuft nochmals als Abschluss ein schmuckloses breites Gesims. Was vom ursprünglichen Bau noch erhalten ist, haben wir somit vor uns. — Einer späteren Zeit gehört unstreitig das vierte Stockwerk, über dessen vier ganz flachen und mit Mosaik verzierten Pilastern ein breites, ebenfalls mosaikiertes Band hinläuft, welches sich aber weit über die Front des alten Oratoriums hinauszieht und über den beiden Nischen der späteren Anbauten hinläuft, offenbar um dieselben mit der alten Façade zu verbinden. Die Mosaikzierung reicht zwar über diese alte Front hinaus, setzt sich aber nicht bis über die Nischen fort. Dasselbe geometrische Muster, das aus sich tangierenden Kreisen mit eingelegten Segmenten von Porphyr und Serpentin besteht, ist auch bei einer spätern Reparatur der Eingangstüre und der kleinern Nebentüre des linken Anbaues verwendet. Derselben Zeit dürfte das schöne Gitter der Ersteren angehören.

Wir haben versucht, das Monument in seiner ursprünglichen Gestalt, ohne die spätern Anbauten und Umgestaltungen[1] zurückzu-

[1] Mit Ausnahme der ebenfalls späten Reliefplatte des Bischofs Cassius.

konstruieren. Darnach wäre das Oratorium ein der Grotte vorgebauter Raum von wenig Meter Tiefe. Das Innere samt der Grotte hat nicht mehr Tiefe, als die nebenanliegende Sakramentskapelle. Möglicherweise erhob sich der Bau über Stufen, da der Boden der Kirche, in welcher er steht, erhöht worden zu sein scheint. Ueber



dem obersten Gesimse, oberhalb des dritten Stockwerks, ist entweder ein geradliniger Abschluss mit einem Dache zu ergänzen, oder es war, wie auf unserer Rekonstruktion, mit einem fastigium oder Giebel bekrönt.[1]

[1] Man vergleiche die Rekonstruktion mit der Aufnahme des jetzigen Zustandes in Eroli's Chiese di Narni, pag. 48.

Von den kanellierten Pilastern sind zwei, links von der Tür, später durch glatte ersetzt worden; andere zeigen eine auffällig rohere Ausführung, als die andern, und gehören vielleicht ebenfalls einer späteren Reparatur an.

Ueber der Eingangstüre wurde im 6. Jahrhundert die Reliefplatte mit der Grabschrift des hl. Cassius eingemauert und desshalb der mittelste Pilaster zerstört. Grisar sagt: „Die Platte ist ganz ähnlich wie der Altarrest von Ocriculum[1] mit einem Kreuze zwischen zwei Lämmern in Relief verziert, und zeigt am untern Rande ein gleichzeitig eingemeisseltes Alphabet (das bei Garucci fehlt), wie es bisweilen auch auf andern christlichen Grabmälern, und zwar immer in einem mystischen Sinne, angewendet ist" (pag. 753, 754). Die Inschrift, aus sechs Hexametern bestehend, auf welche das übliche Datumzitat folgt, lautet:

CASSIVS INMERITO PRESVL DE MVNERE CHRISTI
HIC SVA RESTITVO TERRAE MIHI CREDITA MEMBRA
QVEM FATO ANTICIPANS CONSORS DVLCISSIMA VITAE
ANTE MEVM IN PACEM REQVIESCIT FAVSTA SEPVLCRVM
TV ROGO QVISQVIS ADES PRECE NOS MEMORARE BENIGNA
CVNCTA RECEPTVRVM TE NOSCENS CONGRVA FACTIS
S. D. ANN. XXI. M. VIII. D. X.
R. Q. IN PACE PRIDIE KALEND. JVL. P. C. BASILIVS AN. XVII.

Daraus und aus einer andern Inschrift im Innern ersehen wir, dass das Oratorium als Begräbnisstätte der jeweiligen Bischöfe diente. Letztere Inschrift gehört dem fünften Jahrhundert an und hat das Datum des Jahres 493 (Consulat des jüngern Albin) und lautet:

HIC REQVIESCIT PANCRATIVS EPISCOPVS
FIL. PANCRATI EPISCOPI
FRATER NERCVLI EPISCOPI
DEPOSITVS III N. OCTOB. CON. ALBINI JVNIORIS

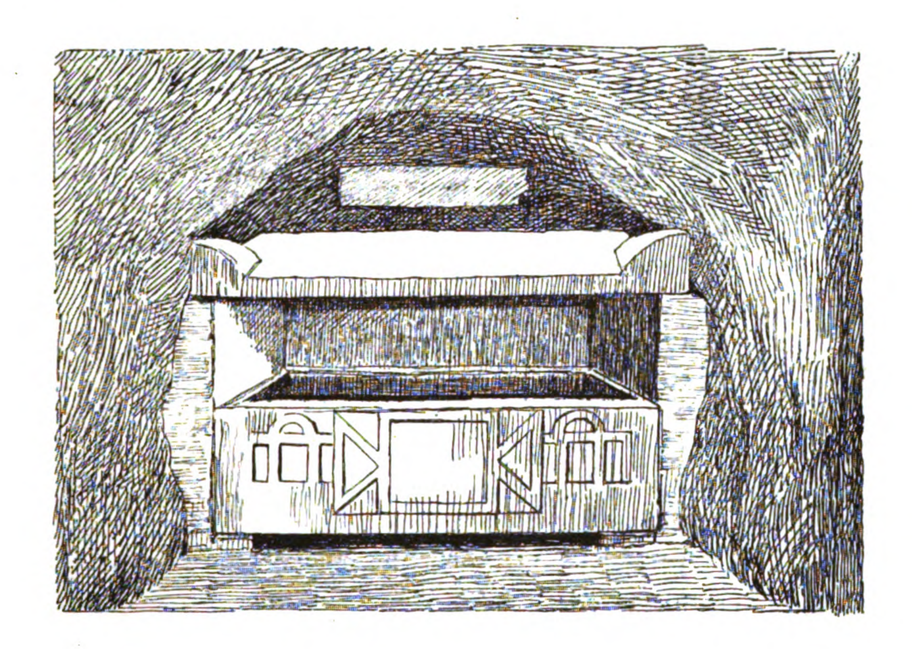
Sie ist noch an ihrem alten Platze eingemauert. Das Innere war ebenfalls bis auf eine gewisse Höhe mit weissen und farbigen Marmorplatten verkleidet, von denen aber nur wenige übrig geblieben sind. In der linken Ecke des Innenraums, wo die rechte Seitenwand an

---

[1] Garucci V. Tav. 422, n. 3 (von der Custodia der Reliquien des hl. Viktor).

den Fels anstösst, führt eine enge Türe, über der ein vergittertes Fensterchen mit marmornen Reliefs (ein Agnus Dei, mit Rosetten in dem es einschliessenden Fries) sich befindet, drei Stufen tiefer in ein in den Fels gehauene Grabhöhlung, in der ein ziemlich roh gearbeiteter, jetzt leer stehender Sarkophag[1] steht; es ist das Grab des hl. Juvenalis.

Die Gruft, in welcher der Sarkophag steht, ist in den Fels gehauen, auf dem seiner Zeit die Stadtmauern des römischen Nar-



nia ruhten, wenige Schritte vom alten Stadttor, der Porta Flaminia, welche an der Stelle gestanden hat, wo sich heute der Bogen von der ehemaligen Piazza del lago (jetzt Garibaldi) zum bischöflichen Palast spannt. Und so heisst es auch in den Akten des heiligen Juvenalis: *Sepultus est ad portam superiorem via Flaminia*, also ausserhalb der Mauern. Der Sarkophag ist ein einfacher, schmuckloser Steintrog mit dachförmigem Deckel, an dessen Ecken die Akroterien nur roh angezeigt sind. An seiner Vorderseite ist in Halbrelief eine *tabula securiclata*, links und rechts mit zwei nischen-

---

[1] Der Sarkophag ist m 2,05 lang und 1,10 hoch, bei einer Breite von m 0,68.

förmigen Ornamenten, ausgemeisselt. Von Inschrift keine Spur. Vielleicht war eine solche auf der tabula mit Menning oder Atrament aufgemalt und ist mit der Zeit abgeblasst. Die Inschrift, die jetzt über dem Sarkophag zu lesen ist, wurde erst bei der Auffindung desselben und der Reliquien angebracht. Sie lautet:

SEPVLCHRVM IN HAC CRYPTA VBI CORPVS S. JVVENALIS
PRIMI EPISCOPI NARNIENS. ET MART. INVENTVM FVIT
DIE XVII APRILIS AN̄. DOM. MDC. XLII.

Eine alte Inschrift soll sich über der Eingangstüre befunden haben, oder, wie Eroli sagt, noch befinden (ich habe sie nicht bemerkt), die uns in drei Versionen erhalten ist. Die einfachste und jedenfalls älteste lautet:

SECRETI LOCVS EST INTVS SANCTIQVE RECESSVS
QVEM FAMVLVS CHRISTI SANCTVS JVVENALIS AMAVIT
SANCTORVM SOCIVS MERITIS EVECTVS IN ASTRA
RVPE CAVA PLACVIT TVMVLARI MEMBRA SEPVLCHRO
NE POLLVTA MANVS SACRVM CONTINGERE POSSIT

Das Oratorium, das der Grotte vorgebaut ist, soll nach der Legende vom zweiten Bischof der Stadt, Maximianus, erbaut worden sein und zwar aus den reichen Geschenken, welche Schiffbrüchige, die durch die Fürbitte des hl. Juvenalis gerettet wurden, der Kirche von Narni machten. Von dem Nachfolger Juvenals, Maximus oder Maximian (376—416) müssen in der Tat die ältesten Teile des Oratoriums, das als Grabstätte der folgenden Bischöfe diente, herrühren. Wir lesen in derselben ja die Grabschrift des dritten, vierten und fünften Bischofs, nämlich des Pankratius (425—455), des Herculius, und Pancratius II (493). Unter Troculus soll das Oratorium der ersten Kirche, an deren Stelle die jetzige Kathedrale steht, einverleibt worden sein; bei dieser Gelegenheit, sowie bei dem Tode von Troculus' Nachfolger, S. Cassius, hat das Oratorium schon zum Teile seine ursprüngliche Gestalt verloren.

Die Gruft des hl. Juvenalis muss in sehr früher Zeit vermauert und vergessen worden sein; denn sie kam erst 1642 zur Zeit Urban's VIII wieder an's Licht. Die Reliquien, welche dem Sarkophag entnommen wurden, setzte Bischof Gianpaolo Bucciarelli

unter dem Hochaltare der Kirche bei. Die andern hl. Leiber wurden schon früher und zwar vor dem 13. Jahrhundert geraubt, so die Reliquien des hl. Cassius und der *presbytera Fausta*, welche sich in Lucca befinden.[1]

---

[1] Aus dem nahen Terni publizierte die R. Q. S. eine von de Rossi ebend. 1894, S. 131, besprochene Grabschrift, welche neben dem Titulus in Relief zwei Heilige, mit ihrem Namen als Agape und Domina bezeichnet, aufweist. Wiederholt hat de Rossi in seinem Bullettino auf Monumente altchristlicher Zeit in jener Gegend hingewiesen, manches eingehend besprochen. Es wäre zu wünschen, dass das ganze Material aus dem ehemaligen Dukat Spoleto und den angrenzenden Gebieten auf Grund neuer Forschungen und Untersuchungen im Zusammenhange behandelt würde, um so mehr, als fast jedes Jahr bald dieses, bald jenes Stück verschwinden wird. Im Bullettino 1867, p. 27, veröffentlichte de Rossi einen Sarkophag aus Riano, *di mirabile integrità;* später fand ich ihn in Rom im Garten Boncompagni, barbarisch verstümmelt; alle Köpfe waren abgeschlagen. Von den Ruinen mancher alten Kirchenbauten, deren Studium zu wertvollen Ergebenheiten für Hagiographie, Kunst und Kirchengeschichte führen würde, wird in ein oder zwei Jahrzehnten keine Spur mehr vorhanden sein. d. W.

S. Soteris und ihre Grabstätte.

Hagiographische und topographische Notizen.

Von Dr. Joseph Wittig.

I. Leben und Verehrung.

Immer mehr bleichen die farbenreichen Bilder der Martyrer, seitdem sie dem Sonnenlicht der modernen Geschichtskritik ausgesetzt sind. Selten erweist sich das Kolorit als echt. Oft bleibt nur ein Schattenbild übrig, oft eine blosse Kontur, oft nur die Leinwand. Rom, die Stadt der Martyrer, muss sich sagen lassen, dass von ihren zahlreichen Martergeschichten nur zwei zuverlässig sind.[1] Was anderthalb Jahrtausende die frommen Gemüter erbaut hat, ruft heute auch bei ernsten, gläubigen Forschern nicht selten ein Lächeln hervor. Selbst der ehrwürdigste Teil der Liturgie, der Kanon der hl. Messe, der bisher als unverletzlich galt, muss sich von der Kritik einige Streichungen gefallen lassen.[2]

Wahr ist es, dass die Legendendichtung fast alles mit ihren Phantasien umsponnen hat. Aber manches ist doch von ihr unberührt geblieben — fast wunderbarerweise —, als sei es bestimmt, heute unter allen Wallungen und Wandlungen zum sicheren Haltepunkt zu werden.

Eine Martyrergestalt, an die sich ausser den bescheidenen, ungefährlichen Versuchen einiger Spanier[3] die Legendenbildung bis auf den heutigen Tag noch nicht gewagt hat, ist die hl. Soteris. So

---

[1] Van Gulik, *Pio Franchi de'Cavalieri's hagiographische Schriften. Röm. Q.-S.* XVIII. 1904. S. 268.

[2] l. c. S. 278.

[3] *Acta Sanctorum* Bolland. X. Febr. tom II. p. 387 D-F.

heisst ihr Name, der hie und da mit der Genetivform von Soter und schliesslich mit diesem Namen selbst verwechselt worden ist. Da diese Tatsache für die späteren Untersuchungen wichtig wird, so müssen wir einiges über die Ueberlieferung des Namens sagen. In heidnischen Inschriften sind die Namen, welche von σώζω abgeleitet sind, keine Seltenheit. Die Indices aller Sammlungen sind Zeugen dafür.[1] Die ersten Christen dagegen scheinen vor diesen Namen dieselbe heilige Scheu gefühlt zu haben, wie wir noch heute vor den Namen Jesus, Heiland, weil sie allein dem Gottmenschen zukommen.[2] Vielleicht gilt sogar der Schluss, dass die Eltern, welche ihren Kindern solche Namen gaben, noch Heiden waren. Die weiblichen Formen des Namens Soter sind Soteris, Soteria und Sotera, vielleicht Erinnerungen an den Beinamen der Minerva σώτειρα. Unsere hl. Martyrin heisst bei Ambrosius Soteris (Genitiv Soteris),[3] auf einem Grabstein des Jahres 401 Sitires (Genitiv Sitiretis),[4] im Index oleorum des Johannes Abbas Sotheris (Genetiv Sotheris), im Itinerarium Salisburgiense Soteres (Genitiv Soteris), in den Libri de locis ss. martyrum Suteris (Genetiv Suteris), in der Notitia portarum, viarum, ecclesiarum circa urbem Romam des Wilelmus Malmesburiensis Sotheres und in der Topographia Einsiedlensis und den beiden dazu gehörigen Fragmenten Soter (Genitiv Soteri).[5] Die Handschriften der Martyrologien und Martyrerakten bringen noch die Varianten Sorotes (Genitiv Sorotedis), Roteris (Genitiv Roteris)[6] und Sura, Zuwarda oder Zuwaerdt.[7]

Die erste Mitteilung über die hl. Soteris stammt aus dem 73. Jahre nach ihrem Tode. Im Jahre 377 sammelte nämlich der hl. Ambrosius für seine Schwester Marcellina, die ihr Leben Gott geweiht hatte, einige seiner Predigten über die Jungfräulichkeit in drei Büchern, deren letztes besondere Weisungen für die Adres-

---

[1] Vergl. z. B. Gruteri, *Inscriptiones antiquae totius orbis Romani* 1603. (Soter, Soteris, Soteria, Sotericus).

[2] Vgl. die Indices von de Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores*. Roma 1857—88. tt. I. und II.,

[3] S. Ambrosii *de virginibus* III, 7; und *Exhortatio virginitatis* 12.

[4] De Rossi, *Inscriptiones*, t. I. p. 212, n. 495.

[5] De Rossi, *Roma sotteranea*, t. I. Roma 1864. p. 180—181.

[6] *Martyrologium Hieronymianum* ed. de Rossi et Duchesne. Bruxellis 1894. p. 17, 19, 59.

[7] *AA. SS.*, Boll. Febr. II. p. 430 B.

satin enthält[1]. Zuletzt beantwortet er die Frage Marcellinas, was wohl von den Verdiensten derer zu halten sei, welche sich in die Tiefe stürzten oder in den Strom sprängen, um ihre Tugend nicht dem Verfolger preiszugeben, während es doch verboten sei, sich selbst ein Leides zuzufügen. Als Antwort darauf weist Ambrosius auf das heldenhafte Beispiel der Jungfrau Pelagia, ihrer Mutter und ihrer Schwestern hin, die sich selbst für den Glauben und die Reinheit den Tod gaben. Dann fährt er fort: Sed quid alienigenis apud te, soror, utor exemplis, quam haereditariae castitatis inspirata successio parentis infusione martyris erudivit? Unde enim didicisti, quae non habuisti, unde disceres, constituta in agro, nulla socia virgine, nullo informata doctore? Non ergo discipulam, quod fieri sine magisterio non potest, sed haeredem virtutis egisti. Qui enim fieri posset, ut S. Soteris tibi non esset mentis auctor, cui auctor est generis? Quae persecutionis aetate servilibus quoque contumeliis ad fastigium passionis evecta etiam vultum ipsum, qui inter cruciatus totius corporis liber esse consuevit iniuriae et spectare potius tormenta quam perpeti, carnefici dedit, tam fortis et patiens, ut cum teneras poenae offerret genas, prius carnifex caedendo defecerit, quam martyr iniuriae cederet. Non vultum inflexit, non ora convertit, non gemitum, non lacrimam dedit. Denique, cum cetera poenarum genera vicisset, gladium, quem quaerebat, invenit.[2]

Sechzehn Jahre später dient dieselbe hl. Martyrin dem Kirchenvater noch einmal als Beispiel, und zwar in der Schrift exhortatio virginitatis[3]. Ambrosius rät den Jungfrauen, nicht wie die israelitischen Mädchen danach zu streben, so schön zu sein wie der Tempel Gottes, sondern selbst Tempel Gottes zu werden. Es seien jedoch einige, welche sich zum jungfräulichen Leben bekennen, dennoch aber Schönheitsmittelchen anwenden. Diesen hält er das Beispiel der hl. Soteris entgegen: At non sancta Soteris, ut domesticum piae parentis proferamus exemplum (habemus enim nos sacerdotes nostram nobilitatem praefecturis et consulatibus praefe-

---

[1] *S. Ambrosii,* opera ed. Maur. t. I. c. 145–184. Migne P. L. XVI. c. 187–232.

[2] l. c. lib. III. cap. 7.

[3] *S. Ambr.* opp. ed. Maur. t. I. c. 145-184. Migne P. L. XVI. c. 335–364.

rendam, habemus, inquam fidei dignitates, quae perire non norunt) at non, ut dixi, Soteris vultus sui curam gerebat, quae cum esset decora facie valde et nobilis virgo, maiorum prosapia, consulatus et praefecturas parentum sacra posthabuit fide et immolare iussa non adquievit. Quam persecutor immanis palmis caedi praecepit, ut tenera virgo dolori cederet aut pudori. At illa ubi audivit hanc vocem, vultum aperuit soli invelata atque intecta martyrio et volens iniuriae occurrit vultum offerens, ut ibi matyrii fieret sacrificium, ubi solet esse testamentum pudoris. Gaudebat enim dispendio pulchritudinis periculum integritatis auferri. Sed illi potuerunt quidem vultum eius vulnerum vicibus exarare, faciem tamen virtutis eius et gratiam decoris interni nequaquam exarare potuerunt. Etruscum iuvenem veteres fabulae ferunt, cum propter admirandam oris proprii pulchritudinem in amorem incenderet feminas, stigmatibus inarasse vultum suum, ne qua eum posset amare. Videro, utrum castus fuerit illius animus, affectus tamen non innocens, propter quem in se animadverterit. Ille tamen sola excepit vulnera, ne noceret, haec triumphales retulit martyrii cicatrices, ut imaginem Dei, quam acceperat, conservaret.[1]

Zweimal wird also S. Soteris gottgeweihten Jungfrauen als Vorbild hingestellt. Was ist natürlicher als die Annahme, dass sie selbst eine gottgeweihte Jungfrau war? So redeten sich bisher alle Hagiographen und Kalenderschreiber ein und überwanden lieber alle exegetischen Schwierigkeiten, ja sie unterdrückten lieber, ob absichtlich oder unabsichtlich, wie Ruinart,[2] die entgegenstehende Stelle, als dass sie den Gedanken an die gottgeweihte Jungfräulichkeit der hl. Soteris aufgegeben hätten. Seit dem 7. Jahrhundert steht darum s. Soteris meist verzeichnet als virgo et martyr, z. B. in den Akten des hl. Pankratius,[3] im Itinerarium Salisburgiense, in den Martyrologienhandschriften der familia Bernensis. Nur der alte Textzeuge des hieronymianischen Martyrologium, der codex Epternacensis lässt an den Festen der hl. Soteris am 6., 10. und 11. Februar das Wort virgo noch weg. Ebenso bringen einige von denen, welche das Grab selbst gesehen haben, noch den rechten Titel: S. Soteris

[1] l. c. cap. 12.
[2] Ruinart, *Acta Martyrum*. pars. II. Augustae Vindelicorum 1803. p. 373.
[3] *AA. SS.* Boll. 12. Mai III. p. 21 F.

martyr, nämlich der Verfasser der Libri de locis s. martyrum und die Pilger, deren Aufzeichnungen der notitia des Wilelmus Malmesburiensis und der topographia Einsiedlensis zugrunde liegen. Alle älteren Nachrichten wissen nichts von einer s. Soteris martyr *et* virgo. Die Oration des gelasianischen Sakramentars fleht: Praesta, quaesumus, omnipotens Deus, ut sanctae Soteris, cuius humanitatis celebramus exordia, martyris beneficia sentiamus. Und der Grabstein vom Jahre 401 nennt die hl. Soteris nur Domna.

Die Ueberlieferung zwingt uns also keineswegs, an dem Titel martyr e t virgo festzuhalten. Sie bezeugt nur den Titel martyr. Es muss zugestanden werden, dass S. Soteris gottgeweihten Jungfrauen zum Vorbild hingestellt wird. Muss sie deshalb selbst gottgeweihte Jungfrau sein? Ja, wenn sie als Vorbild der ständigen Jungfräulichkeit genannt wird; nein, wenn sie Vorbild in irgend einer anderen Tugend sein sollte. Nun ist sie aber im Liber de virginibus ein Beispiel jener, welche sich lieber ein Leid zufügen lassen, als die Tugend des Glaubens preisgeben. Und im Liber de exhortatione virginitatis ist sie ein Beispiel jener, welche ihr Gesicht nicht schmücken, sondern aus höheren Bewegründen verunstalten lassen. Darum kann sie auch als blosse martyr Vorbild für virgines sein, ohne selbst zu ihnen zu zählen.

Freilich scheint es beim oberflächlichen Lesen, Soteris sei als *virgo* gemartert *und* getötet worden. Indes darf man aus dem Wortlaut des hl. Ambrosius nur herauslesen, dass Soteres als *zarte Jungfrau* in der Zeit der Verfolgung durch *Schläge ins Gesicht* misshandelt und so zur hohen Ehre des Martertums geführt worden. Erst im letzten, etwas formelhaften, aber doch wahrscheinlich echten Satze sagt Ambrosius, dass Soteris endlich auch den ersehnten *Tod durch das Schwert* gefunden hat. Das „Denique," welches diese Mitteilung einleitet, kann keineswegs zu der Annahme zwingen, dass der Tod durch das Schwert unmittelbar der ersten Marter gefolgt sei.

Dass S. Soteris nur martyr, nicht virgo, nicht gottgeweihte Jungfrau war, sagt nämlich der hl. Ambrosius selbst. Er nennt die hl. Soteris klar und offen parens und auctor generis. Es mag sein, dass parens damals schon ähnlich verstanden wurde, wie das gleiche Wort in der modernen italienischen Sprache: die Verwandte. Bollandus begnügt sich, das zu erklären. So leicht wird sich aber

niemand um die zweite Stelle winden können: qui enim fieri posset, ut s. Soteris tibi non esset mentis auctor, cui auctor est generis. Nichts hindert uns, die Worte zu nehmen, wie sie dastehen, und zu sagen: s. Soteris martyr, wie die Zeugen der alten Zeit, und nicht: s. Soteris *virgo et* martyr. Ist aber Soteris, wie es Ambrosius bezeugt, parens und auctor generis geworden, dann kann sie nur eine längere Zeit nach der ersten Marter, die ihr in der jungfräulichen Jugendzeit zu teil wurde, den Martyrertod erlitten haben.

Damit stimmt eine alte, aber leider allzu wenig verbürgte Ueberlieferung überein, dass s. Soteris der Verfoldung wegen für einige Zeit nach Spanien geflohen sei. In einer Note zum Martyrologium Hieronymianum erzählt der Spanier Johannes Tamayus: Um der Verfolgung zu entgehen, sei Soteris nach Spanien gegangen. Bei Palemon, einer Stadt in der Provinz Tarracon, habe sie eine Zeit lang in einem Häuslein gewohnt, Gott zum Lob und dem Nächsten zur Hilfe. Dann sei sie, mit Ketten beschwert, zum Richter Dazian geschleppt worden. Auf dessen mehrmalige Frage nach Abstammung und Familie habe sie nur das eine geantwortet, sie sei Christin. Darum habe der Richter sie in ein schreckliches Verliess gesperrt. Als er aber anderswoher erfahren, sie sei aus einer Konsulsfamilie, habe er sie freigelassen und mit flehentlichen Bitten zu überreden gesucht, sie möchte doch von ihrer Gesinnung ablassen. Da er jedoch merkte, dass seine Worte in den Wind gesprochen seien, habe er befohlen, sie ins Gesicht zu schlagen. Da habe sie den Schleier vom Gesicht gezogen, welches nun die Schergen nicht nur mit der flachen Hand, wie befohlen, sondern mit Fäusten prügelten. Endlich sei sie nach vieler anderer Qual mit dem Schwerte getötet worden.[1]

In dieser Erzählung lassen sich leicht zwei Bestandteile erkennen: 1. die Nachrichten des hl. Ambrosius, 2. lokale Erinnerungen. Sind diese letzteren zuverlässig? Tamayus will seinen Bericht aus der Chronik des Dexter und aus einer uns unbekannten handschriftlichen Heiligenlegende geschöpft haben. Dexter, oder Pseudo-Dexter erzählt zum Jahre 300 folgendes: In orientali Hispaniae parte, urbe Palemo, s. Sotera virgo et martyr; quae more servorum acceptis

---

[1] *AA. SS.* Boll. Febr. II. p. 387. E–T.

in facie alapis illustre martyrium in Domino complevit. Quam ad exemplum pudicitiae adducebat s. Monica digna Augustino parens. Haec venit in Hispaniam peregrinationis causa anno Domini 304.[1] Aus der alten handschriftlichen Legende können also nur die Tatsachen entnommen sein, dass Soteris der Verfolgung wegen nach Spanien gekommen sei, hier in einem Häuslein gewohnt habe und dass sie vor dem Richter Dazian verhört worden sei.

Bollandus urteilt rasch genug über Tamayus ab. Nach ihm ist der Spanier einfach ein Lügner. Auch für uns wäre die Versuchung stark, den Bericht für unzuverlässig zu erklären, wenn er nicht so auffallend mit unseren obigen Folgerungen zusammenklänge, dass Soteris der ersten Marter entronnen, dann Gattin und Mutter geworden und endlich für ihren Glauben hingerichtet worden sei. Dass der Legendenschreiber die Mitteilungen des Ambrosius getreu wiedergibt und sich weiterer Ausmalungen enthält und nicht einmal die cetera poenarum genera genauer ausführt, muss ihm unser Vertrauen gewinnen, wenigstens für die Nachricht, dass in der Stadt Palemo die Tradition bestand, die hl. Soteris habe in der Nähe dieser Stadt Zuflucht vor ihren Verfolgern gesucht. Indes ist die Gewähr dafür sehr schwach.

Die Eltern der hl. Soteris waren hochangesehen und reich. Leicht lässt es sich denken, dass sie Besitztümer in Spanien hatten. Schon aus dem Umstande, dass s. Soteris einen Namen erhielt, der nur dem göttlichen Erlöser gebührt, schlossen wir, dass ihre Eltern nicht Christen, sondern Heiden waren. Dieser Schluss findet eine Stütze in den Worten des hl. Ambrosius: quae cum esset decora facie valde et nobilis virgo, maiorum prosapia, consulatus et praefecturas parentum sacra *posthabuit* fide. Hätte Soteris trotz ihres hl. Glaubens bei den Eltern bleiben und weiter im Sonnenschein irdischen Glückes und weltlicher Ehre verweilen können, so wären die Worte des Kirchenvaters nichts anders als eine blosse Redensart. Soteris scheint also aus Liebe zum hl. Glauben alles verlassen zu haben, Familie, Erdenglück und Ehre. Denken wir uns, dass sie gegen den Willen der Eltern Christin geworden ist, dann gewinnt die Tradition von einer Flucht nach Spanien viele Wahrscheinlichkeit.

---

[1] *Flavii Lucii Dextri Chronicon* ed. Migne, PL. XXXI Paris 1846 p. 435.

Ueber das Jahr des Martyriums herrscht ein alter Streit. Die Akten des hl. Pankratius bringen uns eine wertvolle Mitteilung, welche nach vielen Handschriften so lautet: Eodem autem tempore passa est sanctissima virgo Soteris nomine, nobili genere orta, Diocletiano novies et Maximiniano septies imperatoribus, regnante Domino nostro Jesu Christo, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen. Seltsam ist es, dass der Legendenschreiber das Datum nicht bei dem Heiligen angibt, dessen Acta er eben geschrieben hat, sondern bei der kurzen Notiz über Soteris. Es scheint also, als habe sich das Datum in Verbindung mit dem Martyrium der hl. Soteris überliefert und nicht in Verbindung mit Pankratius. Das letztere wäre nämlich ohne historischen Irrtum nicht leicht denkbar. Der Legendenschreiber sagt nicht, ob er die Konsulats- oder die Imperatorenjahre der beiden Kaiser meine. Das 9. Konsulatsjahr des Diokletian ist 304, das 7. Konsulatsjahr des Maximinian ist 303. Das 9. Imperatorenjahr des Diokletian dagegen ist ebenso wie das 7. Imperatorenjahr des Maximinian 293. Dieses allein kann also als Leidensjahr der hl. Soteris in Betracht kommen. Aber auch als Todesjahr? Unter Diokletian sind wohl vor dem Dekret des Jahres 303 keine Hinrichtungen um des Glaubens willen ausserhalb des Heerverbandes vorgekommen. Aber was der hl. Soteris *in ihrer Jugendzeit* widerfahren, ist auch für das Jahr 293 denkbar, besonders wenn es auf Wunsch der heidnischen Eltern geschehen wäre. Den *Martertod* kann sie jedoch erst zwischen 303 und 305 erlitten haben. Indes ist es auch leicht möglich, dass die Zahlen in den Manuskripten verschrieben waren. In der Tat bringen die Acta Sanctorum im 3. Maiband einen anderen Text: Eodem autem tempore passa est sanctissima virgo, Sotheris nomine, nobili genere orta, Diocletiano nono et Maximiano octavo Imperatoribus, regnante Domino nostro Jesu Christo etc.[1] Hier kann nur das Jahr 304 und zwar nur als Todesjahr der hl. Soteris gemeint sein. Die Marter in ihrer Jugendzeit fiele dann vielleicht in die Verfolgung des Valerian (253—60). Das stimmt, obwohl es nur Hypothese ist, viel besser zu den Worten des hl. Ambrosius. Denn wäre Soteris 293 noch eine zarte Jungfrau gewesen, dann könnte nur *eine* Generasion zwischen ihr und Am-

---

[1] p. 21 F.

brosius liegen. Die Erinnerung an den Martertod einer so nahen Verwandten hätte aber den Heiligen ohne Zweifel zu ganz anderen Worten erwärmt. Wir dürfen also annehmen, dass Soteris unter Decius als Jungfrau um ihres Glaubens willen misshandelt, und unter Diokletian als Matrone hingerichtet worden ist.

Es liegen also folgende Tatsachen aus dem Leben der hl. Soteris vor:

1. Ambrosius bezeichnet Soteris als virgo, wo er erzählt, dass sie mit Schlägen ins Gesicht gemartert worden ist.
2. Ambrosius nennt sie auch parens und auctor generis, also, wollen wir den Worten keinen Zwang antun, Stammutter seiner Familie.
3. Ambrosius erzählt im letzten Satze, dass Soteris *endlich* den ersehnten Martyrertod durch das Schwert gefunden hat.
4. Dieser Martyrertod fällt nach einer zuverlässigen Angabe in das Jahr 304.

Wir müssen also ein doppeltes Martyrium der hl. Soteris annehmen: Das Martyrium der virgo und das Martyrium der parens und auctor generis. Zwischen beiden muss natürlich eine längere Zeit liegen, in welcher Soteris Gattin und Mutter geworden ist. Das kann nur die Friedenszeit zwischen Valerian und Diokletian sein. Unter Valerian ist also Soteris als virgo nobilis für ihren Glauben misshandelt worden, aber noch mit dem Leben davon gekommen. Das stimmt ganz mit dem Verfahren des Valerian gegen vornehme Frauen überein. Denn nach seinem Edikt von 258 sollten vornehme christliche Frauen nicht getötet, sondern nur nach Einzug ihres Vermögens *verbannt* werden. Das erinnert wieder an die alten Traditionen der Spanier, die hl. Soteris habe eine Zeit lang in ihrem Lande gelebt. Schade, dass man sich auf die spanischen Nachrichten so wenig verlassen kann.

Als im Jahre 313 Friede geworden war, vergass die Kirche der Helden nicht, die diesen Frieden erkämpft hatten. Scharenweise strömten die Gläubigen hinaus in die benachbarte Campagna zu den Gräbern der Martyrer und feierten die Tage ihres glorreichen Bekenntnisses. Die Päpste liessen Verzeichnisse dieser Tage anfertigen, die ersten christlichen Kalender. Da finden sich die Namen der Edlen genannt, die für Christus ihr Leben gelassen. Man kann sich nur schwer zu der Ansicht verstehen, dass dabei Unter-

schiede der Person galten, dass die einen Martyrer genannt, die anderen verschwiegen wurden. Je mehr Martyrer, desto stolzer konnte ja eine Kirche sein, und Rom hat diesen Stolz stets zu werten gewusst. Aber in den Stürmen der Verfolgung mag es oft vorgekommen sein, dass Martyrer in die Erde gelegt wurden, nur von wenigen gekannt und bald von allen vergessen. Vielleicht, dass sich der Name oder die stille Verehrung in irgend einer Familie fortgeerbt hat. Das aber ist sicher, dass jene Martyrer, die in den Kalendern nicht verzeichnet stehen, keine öffentliche, weitverbreitete Verehrung genossen haben.

So oft man bisher von der sancta Soteris virgo et martyr las, stellte man sie unwillkürlich an die Seite der hl. Agnes, der hl. Emerentiana, der hl. Agatha, der hl. Cäcilia und meinte, auch ihr Grab sei ein Anziehungspunkt für alle geworden, die im jungfräulichen Martyrium das herrlichste Opfer erblickten. Aber s. Soteris ist nicht in der Gesellschaft jener Jungfrauen. Keine Spur finden wir von ihrem Namen in den ältesten Kalendern. Und das ist nicht unerklärlich; denn wir wissen, dass Soteris als Matrone starb, deren Familienbande der Tod oder ein anderes Geschick aufgelöst hatte. Auch der hl. Damasus, dessen begeisterte Liebe zu den Martyrern kein einziges Martyrergrab unverehrt lassen wollte, geht stillschweigend am Grabe der hl. Soteris vorüber, als hätte er noch nichts von ihr gehört. Und der Dichter Prudentius, der Rom um der hl. Agnes willen glücklich preist, weiss von Soteris nichts zu sagen. Da erhielt im Jahre 377 die gottgeweihte Jungfrau Marcellina in Rom von ihrem Bruder, dem Mailänder Bischof, die drei Bücher de virginibus, deren letztes mit dem Hinweis auf die heldenhafte Martyrin Soteris schliesst. Es müssten sich die Frauen nicht immer ähnlich gewesen sein, wenn nicht die Schrift von Hand zu Hand gegangen wäre in den frommen Frauenkreisen Roms. Und hätte Soteris ganz vergessen in der verlassensten Ecke der unterirdischen Totenstadt geruht, das eine Kapitel jener Schrift hätte genügt, sie zum Gegenstand der Verehrung zu machen. Diese Berechnung ist nicht verfehlt. Denn schon vierundzwanzig Jahre später liess man einem Bäcker der zwölften Region eine Inschrift aufs Grab setzen, welche von de Rossi veröffentlicht wurde[1] und wohl so zu lesen ist: Hic est po-

[1] *Inscr.* I. p. 212, n. 495.

situs Vitalis pistor innatus hic ex reg. XII, qui vixit annos plusminus n. XLV, depositus in pace in natale domnes Sitiretis tertium idus Febr. consulatu M. Fl. Vincentii v. c. conss.

Im Jahre 401 war also die Verehrung der hl. Soteris schon soweit fortgeschritten, dass man nach ihrem Natale das Datum bestimmte. Ja wir können weiter schliessen: Der Name Soteris war in den kirchlichen Kalender aufgenommen worden, ihr Natale wurde kirchlich begangen. In der Tat fand das gelasianische Sakramentar schon eine Oration für das Natale s. Soteris martyris vor, im leonianischen fehlen leider die ersten Monate. Das Gebet des gelasianischen Sakramentars lautet in seiner klassisch einfachen Art, wie wir es oben schon zitiert haben. Wann wird dieses Gebet entstanden sein? Für gewöhnlich bedarf es einer ganz besonderen Veranlassung, einer ganz besonderen Zunahme des Kultes, ehe dem Kirchenkalender ein Name beigefügt wird. Zwischen dem Jahre 354, dem Erscheinungsjahr des Chronographen, der den Namen der Soteris noch nicht enthält, und dem Jahre 401, in dem er schon als allbekanntes Datum benutzt wird, ist der natürlichste Moment für die Entstehung des Soterisfestes und der Oration die letzte Zeit des damasianischen Pontifikates, in welcher der Soteriskult auflebte.

Ueberaus wichtig sind in dieser Oration die Worte: Soteris, cuius *humanitatis* celebramus *exordia*. Die Feier des irdischen Geburtstages ist in der Messliturgie eine ausserordentliche Seltenheit. Der hl. Agnes ist diese Ehre zu Teil geworden. Sie war eine ganz volkstümliche Heilige, welche Herz und Phantasie der Gläubigen eingenommen hat. Bei ihr lässt sich leicht erklären, dass im Volke und in der Kirche ein zweiter Festtag leicht Eingang fand. Immer ist auch der Todestag dem Geburtstage vorgezogen worden. Anders bei Soteris. Bis in das siebente Jahrhundert finden wir nur das *eine* Soterisfest, den Tag ihrer leiblichen Geburt. Es scheint fast, als habe man den Tag ihres Martyrertodes nicht mehr erfahren können. Ein anderer Grund, warum man ihren Geburtstag dem Tage ihres glorreichen Bekenntnisses vorzog, wird sich nicht leicht finden lassen. Aber gerade dieser neue Grund harmoniert so schön mit der anfänglichen Vergessenheit der Heiligen, dass er viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Erst die Handschriften des Martyrologiums verzeichnen den Namen Soteris an mehreren Tagen. Deutet

dies auf mehrere Feste der einen Heiligen, oder auf verschiedene Heilige mit gleichem Namen? Das damasianische Gebet im Sacramentarium Gelasiannm ist für den 10. Februar bestimmt. Also ist in Rom an diesem Tage das Gedächtnis des Natale begangen worden. Es bedarf keines Beweises, dass auf dem Grabstein des Bäckers Vitalis dieselbe berühmt gewordene Heilige gemeint ist, und dass dem Unterschied von einem Tage — es wird der dritte, nicht der vierte Tag vor den Iden des Februar genannt — nur ein Irrtum zu Grunde liegt, wie de Rossi mit Recht annimmt. Dieser Irrtum spiegelt sich auch in den Martyrologien wieder, die am 10. und 11. Februar eine hl. Soteres nennen. Die Soteris des 10. und 11. Februar ist also dieselbe Heilige von der via Appia. Wie ist es aber mit der s. Soteris vom 12. Mai? An diesem Tage war das Fest des hl. Pankratius, in dessen Akten die Worte stehen: Eodem tempore sanctissima virgo Soteris nomine passa est. Es war zu natürlich, dass die Kalenderschreiber das eodem tempore vom Tage verstanden, als dass wir berechtigt wären, eine besondere Heilige oder ein besonderes Fest für den 12. Mai anzunehmen. Allein das Wort Soteris kommt zweimal vor unter den Heiligennamen dieses Tages; und ausserdem ist hier nicht die via Appia, sondern die via Aurelia und die via Lavicana angegeben. Wer es weiss, wie die Martyrologien entstanden sind, wird darin keine Schwierigkeit sehen. Der Codex Epternacensis, der die älteste bekannte Handschrift enthält, bringt die beiden Namen ohne Angabe der Strasse. Der erste bezeichnet auf Grund der Pankratiusakten die virgo Soteris, der zweite aber den Papst Soter, dessen Todestag unbestimmt in den Mai oder Juni verlegt wurde. Mit der Handschrift des Codex Epternacensis ist sozusagen im ersten Grade der Seitenlinie verwandt die Handschrift des codex Bernensis.[1] Dieser fügt meist zu dem Text des Epternacensis lokale Ergänzungen zu. Unsere Soteris erhält den Beisatz: via Aurelia. Es ist aber nirgens ein Anhalt zu finden, dass auf der via Aurelia irgend eine hl. Soteris bestattet läge oder Verehrung genösse. Wohl aber wusste alle Welt, dass Soteris mit Ambrosius aus der gens *Aurelia* nahe verwandt war. Wie leicht erklärt sich da der Fehler. Der Papst Soter erhielt den Zusatz via Lavi-

[1] *Mart. Hieron.* ed. de Rossi et Duchesne p. XLIII.

cana, obwohl er nach der Ueberzeugung der damaligen Zeit auf der via Appia oder im Vatikan ruhte. Die Angabe via Lavicana passt indes zu den folgenden Heiligen, Johannes, Achilles usw., und ist von dem, der sie in den Text eingetragen hat, nur an eine falsche Stelle gesetzt worden. Eher spräche der Name Soteris am 6. Febr. für ein zweites Soterisfest, welches nach der Abfassungszeit des Sacramentarium Gelasianum entstanden sein müsste. Allein alle Handschriften des Martyrologiums, welche von diesen beiden Festen wissen, sind nordischen Ursprungs. In den nordischen Ländern feierte man aber im Februar eine sancta virgo et martyr Sura sive Soteris aut Zuwarda, die nach ihren Akten unmöglich unsere Soteris sein kann.[1] Wie leicht erklärt sich da die so ungewöhnliche Tatsache eines Doppelfestes bei Soteris. Es fällt dabei schwer ins Gewicht, dass Usuardus[2], der sich doch sehr abhängig von dem ursprünglichen Martyrologium macht, weder am 6. Februar noch am 12. Mai die hl. Soteris nennt. Usuardus schrieb sein Martyrologium etwa 875. Ihm lag also die älteste Redaktion des hieronymianischen Verzeichnisses noch nicht allzufern. Und gerade er verzeichnet ein einziges Soterisfest, und zwar für den Tag, an welchem schon das vierte und fünfte Jahrhundert die exordia humanitatis der Heiligen feierte. Von der hl. Agnes dagegen erwähnt er *beide* Feststage. Er hatte also keineswegs die Tendenz, Doppelfeste unerwähnt zu lassen.

Ein eigenes Geschick hat über dem Andenken der hl. Martyrin gewaltet. Zuerst war es dreiviertel Jahrhundert ganz vergessen. Dann lebte es unter dem Einflusse des hl. Ambrosius für einige Zeit wieder auf, um nach und nach von neuem der Vergessenheit anheimzufallen. Keine römische Feder hat uns nach 401 ihren Namen erhalten. Nur der Biograph Stephans II. erzählt von diesem Papste: restauravit tegumen coemeterii sanctae Soteris quod ceciderat. Der Liber pontificalis, der so treu alle Verdienste der Päpste um die Cömeterien registriert, weiss sonst von keiner Arbeit am Grabe

---

[1] *AA. SS.* Boll. Febr. II. 430 s.

[2] *Martyrologium Usuardi Monachi* ed. Joh. Bapt. Sollerius S. J. Parisiis et Romae 1866 (Acta SS. Boll. Junii t. VI) p. 85. Aus Usuard hat man auf eine orientalische Soteris geschlossen. Aber die Worte in oriente zeugen nur für eine Anlehnung an den Pilgerbericht der libri de locis s. martyrum, in denen Soteris mit ähnlichen Worten eingeführt wird (in orientali parte civitatis), de Rossi. Roma sott. III. p. 19.

der hl. Soteris. Es kamen Pilger von Fern her und schrieben sorgfältig alle metrischen Inschriften der Martyrergräber ab. Sie besuchten auch s. Soteris, aber sie fanden kein Epigramm über ihrem Grabe.[1] Und als das Sacramentarium Gregorianum zusammengestellt wurde, verschwand der Name Soteris auch aus der Liturgie. Das war nur möglich, wenn die Soterisverehrung ganz ihre erste Wärme eingebüsst hatte. Soteris lebte zwar im Gedächtnis, aber nicht in der Phantasie der Gläubigen. Schon der Mangel jeglicher Legendenbildung der alten Zeit beweist, dass der Soteriskult nie recht volkstümlich geworden ist. Soteris ist ein so herrliches Beispiel des Bekennermutes, aber niemand führt dieses Beispiel an. Die Worte des hl. Ambrosius bieten soviel Anregung zu dichterischer Ausgestaltung, aber niemand rührt den Griffel dazu. Wir möchten das ein günstiges Geschick nennen. Denn nur ihm verdanken wir es, dass wir die Martyrergestalt der hl. Heldin in reiner Wahrheit vor uns sehen. Aber ein Rätsel bleibt es doch für alle, welche die Art der Martyrerverehrung des früheren Mittelalters kennen. Vielleicht löst sich dieses Rätsel an ihrem Grabe.

Schluss folgt.

---

[1] De Rossi, *Inscr.* t. II. 1.

Zur Frage
nach der Heimat des Dichters Commodianus.

von Dr. Joseph Michael Heer.

I. Zu instruct. lib. I 14: Silvanus.

Die Silvanusstrophe bei Commodianus verrät auf den ersten Blick eine sehr specifische Auffassung des Waldgottes. Nicht als ob sich dieselbe wesentlich von der Grundauffassung über Silvanus entfernte, aber sie ist doch zu eigenartig konkret, um sich auf die verschiedenen in der Kaiserzeit nachweisbaren Verehrungsformen und, was damit zusammenhängt, *Verehrungsgebiete*, irgendwie im allgemeinen erstrecken zu lassen. Schon die Tatsache für sich, dass Commodianus unter den wenigen Göttern, die er namentlich behandelt, dem in manchen Provinzen ziemlich unbedeutenden, wenn nicht ganz unbekannten Silvanus eine eigene Strophe widmet, wäre nicht überall gleich verständlich. Ob nun der Dichter allein, oder ob seine Quelle mitverantwortlich zu machen ist, die Sache scheint ihre örtliche Ursache zu haben. Und wir sind jetzt durch die zusammenfassende Studie aus der Feder von A. von Domaszewski [1] über Silvanus

---

[1] A. von Domaszewski, *Silvanus auf lateinischen Inschriften. Philologus* 61 (1902) pag. 1-25. — Ich bemerke, dass ich für den Silvanuskult hauptsächlich auf dieser Studie meines verehrten Lehrers fusse, die ich bereits in den Korrekturbogen lesen durfte, wobei ich noch die Fussnote 16 a veranlassen konnte. Die übrige Litteratur, die ich, so weit sie bereits in der Wiener Ausgabe von Dombart angegeben ist, ohne weiteres citiere, konnte ich mir auf der Höhe von Ebersteinburg leider nicht in der gewünschten Vollständigkeit verschaffen. Für die Besorgung der erreichbaren Bücher schulde ich Herrn Hofrat Dr. A. Holder grossen Dank, nicht minder für seine liebenswürdige und schätzenswerte Beratung. Ich veröffentliche auf eine Ermunterung von *H. Brewer*, der den ersten Abschnitt gelesen und in seinen nächstens kommenden Untersuchungen über Commodianus noch zu benützen wünscht.

auf lateinischen Inschriften wirklich in den Stand gesetzt, die Strophe so zu lokalisieren, dass nur die Wahl bleiben dürfte zwischen dem *Rhonetal* und — was die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat — *Illyrien:* eine für die alte Frage nach der Heimat der Commodianischen Muse, wie für die Erklärung des Dichters in manchen Punkten vielleicht nicht belanglose Beobachtung.

Zwei Züge sind es, die die Eigenart des Silvanuskultes bei Commodianus bedingen: Erstens erscheint der Gott mit der *fistula*: *Inde forte placet, eo quod bene fistula cantat?* Der Dichter bringt ihn also mit der Gestalt des griechischen Pan zusammen. Zweitens, und dies ist offenbar der Hauptgrund zu der Verehrung, die Silvanus vonseiten der Leute geniesst, an welche Commodianus sich wendet; ein Umstand zugleich, der tief genug ins Leben eingreift, um den Eifer des christlichen Dichterapologeten erklärlich zu machen: Silvanus ist der Holzspender: *Largitur quoniam lignum* etc. Natürlich nicht insofern er das Holz erst wachsen und gedeihen liesse. Ein solcher Gedanke gehörte nicht in die Zeit, in der noch ganze Gebirge und Landstriche von unberührtem Urwald bestanden waren, und wo man noch nichts wusste von der Sorge ums nötige Brennholz. Das Anliegen dieser Silvanusdiener kann sich nur auf das Bau-und Nutzholz bezogen haben, das auf dem Handelsweg aus waldreicher Gegend herbeigeschafft werden musste. Wenn Commodianus spottet: *Aspice, deficit lignum, quid illi debetur*, so kann er nur an ein Versagen des regelrechten Transportes aus den fernen Wäldern in das waldlose Kulturgebiet denken, in welchem er gelebt haben muss. Die Menschen aber, die ein solches Interesse hatten, müssen in erster Linie die Holzhändler und Flösser gewesen sein, auch die Bauherrn, vielleicht auch die Küfer und ähnliche Berufe.

Befragen wir nun die Inschriftensteine, — in der Kaiserzeit bekanntlich der zuverlässigste Masstab für die Verbreitung der Kulte —, so ergiebt sich aus der genannten Studie von A. von Domaszewski folgendes:

Es fehlt der Kult des Silvanus ganz oder fast ganz im Orient, wo nur zwei Altäre zu Tage getreten sind: einer mit der gemeinrömischen Vorstellung von Silvanus als Schutzgott der Sklaven; ein zweiter, gesetzt von dem Centurio einer illyrischen Legion (ib. pag. 20). — Nur ganz vereinzelt ist die Verehrung nachweisbar in Moesien

(ib. 19); in Makedonien nur in der italischen Militärkolonie Philippi (ib. 19); nur dürftige Spuren gemeinrömischer Vorstellung zeigen auch Spanien (ib. 20) und Brittannien, wo ihm römische Soldaten Steine setzen, darunter eine Darstellung des Gottes nach Art des Faun oder Pan: CIL 7,359 *Silvanus cornutus parvulus* (ib. 23). Auch den von Kelten bewohnten Ländern fehlt der Kult, so dem südwestlichen Pannonien (ib. 19); dem keltischen Noricum (ib. 18); auch Raetien, wo nur ein Stein zu verzeichnen ist (ib. 22); in den drei Gallien ist der Kult gemeinrömisch; und in der Belgica ist nur ein Stein gefunden (ib. 21). Anders in der Narbonensis und dem sich bis nach Germanien hinein erstreckenden Kulturgebiet von Massilia überhaupt. Jene ganze Erscheinung beruht darauf, dass in den betreffenden Ländern kein nationaler Gott vorhanden war, der beim Eindringen der römischen Kultur naturgemäss mit Silvanus hätte geglichen werden müssen. — Eine zwar lebhafte Verehrung, aber in einer der Strophe des Commodianus nicht entsprechenden Form begegnet in Afrika (ib. 23f.), wo Silvanus der Begleiter des Baliddirs ist, ein Himmelsgott, dem Juppiter nahe stehend, also ebenso verschieden von der gemeinrömischen Grundauffassung, wie von der aus dieser hervorgegangenen speciell Commodianischen Gestalt.

Damit sind wir bereits auf drei Gebiete beschränkt: Italien, Illyricum und das Rhonetal. Aber auch Italien wird dem Grossteil nach noch auszuscheiden sein. Hier tritt in der Kaiserzeit die Vorstellung von Silvanus als Gott der Viehzucht in den Vordergrund (ib. 11), und es fällt in dieser Hinsicht das gruppenweise Auftreten der Altäre in den Weidegebieten des mittleren Apennin und an den Südhängen der Alpen auf, während in den Ebenen mit reinem Ackerbau und im nördlichen Apennin solche fast gänzlich fehlen (ib. 12). Im übrigen ist Silvanus in Italien der Schutzgott der Sklaven; auch nimmt er in der familia Caesaris einen breiten Raum ein. Aber das ist alles nicht die Commodianische Auffassung des Gottes. Auch der Beiname *Dendrophorus,* den Silvanus in der Inschrift CIL 6,641 f. (cf. 950) führt, ist nicht im Sinne des Ausdrucks Vers 3 *Largitur quoniam lignum* zu verstehen, sondern muss ein in Bezug auf den Kult der Magna mater, mit welcher Silvanus dort in Verbindung steht, gewähltes Attribut bezeichnen, etwa weil Silvanus in dieser Verbindung den Zweig in besonderer Form gestaltet trug (ib. Anm.

146). Eine freilich nur schwache Spur könnte man eher ansprechen; es ist der Stein von Casinum Ephem. epigr. VIII 591 *Silvano sacrum caplator(es)*, der also von den Küfern gesetzt ist (ib. 4).

Ganz anders im Rhonetal und vollends in Illyrien, wo man sich ohne weiteres wie in der Heimat der Commodianischen Strophe fühlt. Im Rhonetal findet sich der bedeutsame Zug, dass Silvanus als „Holzbringer" angerufen wird, und zwar von den Flössern in Genf, die das Bauholz vom oberen Rhonetal über den See nach Genf gebracht haben: CIL 12, 2597: *Deo Silvano pro salute retiarior(um) superior(um) amicor(um) suor(um) posuit L. Sanctus Marcus civis Hel(vetius)* (ib. 4). Nicht ebenso offen tritt der andere Zug, auf den aber weniger Gewicht zu legen ist, zu Tage. Es sind ziemlich zahlreiche Inschriftensteine in der Narbonensis gefunden, in Forum Julii, Reii, Aquae Sextiae, Arelate, Glanum, Avennio, Apta, Carpentorate, Arausio, Vocontii, Valentia, Vienna, Nemausus, St. Gilles, Tolosa, Narbo (ib. 21; vgl. auch A. Holder, Altceltischer Sprachschatz sub voce „Silvanus"). Die fistula, von der Commodianus redet, trägt der Gott nirgends; sondern bald Früchte, wie auf der jetzt abgebrochenen Statue von Arelate; ähnlich wird er in dem schönen Gedicht auf dem Stein von Axima (Aime in eccl. s. Martini) aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, CIL 12,103 — Buecheler Carm. 109, als *huius alti summe custos hortuli* angeredet, dem der Procurator der Alpes Graiae „Musischen Dank" widmet: *tibi hasce grates dedicamus musicas*, worunter wie auch Mommsen anmerkt, natürlich die poetische (nicht „musikalische") Inschrift selbst gemeint ist. Diese Auffassung von Silvanus ist römisch, wie bei dem Verfasser nicht anders zu erwarten (vgl. ib. 3). Auch auf dem Stein von Carpentorate CIL 12,1179 deutet das von Allmer als „massette cylindrique en relief, dont il ne reste que la partie supérieure" beschriebene Emblemenfragment, nach Mowat ein poculum, auf alles eher als auf die Syrinx des Pan. Es wird wirklich ein Becher sein oder ein Napf, da Silvanus auch sonst den Napf als Beigabe hat, oder der Hammer. Und das Symbol des Hammers führt nun Silvanus am öftesten in der Narbonensis. Wie der Stein von Worms lehrt: CIL 13,6224 *deo Sucelo [et?] Silvano* etc., hat Silvanus dieses gänzlich Panfremde Emblem durch die Verbindung mit dem keltischen Sucel-

lus erhalten, dem es sonst eignet (ib. 22).[1] Immerhin haben wir in dem Altar von Apte CIL 12,1103 *Silvano et Silvanis*, was nur andere Namen sind für die ursprüngliche Verbindung von „ Pan und den Nymphen „ (ib. 21), eine auf den Pan-Silvanus deutende Spur; und A. von Domaszewski greift deshalb in der Tat auf den massiliotischen Pankult zurück: in dem Herrschaftsgebiet von Massilia müsse sich derselbe Prozess vollzogen haben, wie an der griechischen Küste Dalmatiens, wo der griechishe Pan zum Silvanus geworden. Wir können also sagen, dass die Fundtatsachen im Rhonetal sehr günstig liegen, wenn man auch zugeben muss, dass es noch ungleich besser stünde, wenn wir dort häufiger die Rohrflöte des Pan statt des Sucelloshammers als Beigabe des Silvanus finden würden[2].

Nun treffen auch in Illyricum die beiden Züge, auf die es bei Commodianus ankommt, zusammen; ja sie treten hier teilweise noch schärfer hervor, und vor allem kommt hinzu, dass in Illyrien Silvanus ganz anders als irgendwo sonst im Vordergrund steht, weil er hier der Landesgott ist, das heisst, weil der alte illyrische Landesgott in römischer Zeit vollständig in Silvanus aufgegangen ist. Man findet aus diesem Grund den Gott überall häufig in den illyrischen Provinzen, in Dalmatien, den beiden Pannonien, Dacien (ib. 17) und wo immer Illyrier hinkommen, wie in der Garde (ib. 16). Die Beziehung auf Pan ist hier unverkennbar und stammt von den Griechen, die an der Küste Dalmatiens sesshaft waren und den alten Landeinwohnern ihren einheimischen Gott in der Gestalt des Pan darstellten, bis die

---

[1] Ueber den Silvanuskult in der Narbonensis vgl. auch A. Michaelis in *Jahrb. d. Ges. für lothr. Gesch.* 7 (1895) 133 ff.

[2] H. Brewer macht mich auf die Inschrift CIL 12,1001 aus der Gegend von Orgon aufmerksam: *Elius domno Silvano*. Zur Erklärung von Vers 4 *Vaenalem emisti dominum, cum tu ipse sis illi* ist das sicher anzuführen, aber speciell für die etwaige Narbonensische Heimat der Dichtung lässt es sich weniger geltend machen, weil Silvanus auch sonst so heisst und nicht nur er: CIL 6,669 — *domino Silvano sancto deo* etc. 9,2164 *dominus Silvanus* (aus Caudium, gefunden bei Montesarchium, „ litteris saeculi tertii „). Uebrigens sagt Commodianus instr. I 16,7 ganz allgemein *Et qui fabricantur, dominos tibi nuncupas esse*. Dominus ist nicht nur in der christlich-lateinischen Liturgie, wie *Κύριος* in der griechischen, synonym mit „ deus ", schon in der Sprache der frühen Kaiserzeit hat es diesen Sinn, weshalb sich beispielsweise auch erst die vom Göttlichkeitswahn ergriffenen Kaiser so anreden liessen. Sueton Domitianus 13: *Domino et dominae feliciter*. Vorher war das „ pulvinar " genannt. Gleich nachher ist *dominus et deus* nichts als *Ἓν διὰ δυοῖν*. Dass aber dieser Beiname gerade Silvanus eignet, ist natürlich zu beachten.

nachkommenden Römer ihn dann einfach zu ihrem Silvanus machten (ib. 19) Nicht minder findet sich hier der zweite Zug, wie die auf Illyricum weisenden Altäre der Holzhändler in Aquileia und Ariminum, die das Bauholz aus Dalmatien nach diesen Häfen verschafft haben, lehren: CIL 5,815 *Silvano sacrum: sectores materiarum Aquileienses et incolae posuerunt et mensam.* CIL 11,363 *Silvano Aug(usto) sacrum L. Titius Eutychas negotians materiarum* (ib. 4). Eine örtliche Bedeutung, deren Ursache in dem Handel mit Illyrien liegt, hat der Silvanuskult zumal in Aquileia, wo das massenhafte Auftreten der Silvanusaltäre in typischer Form beweist, dass die Augustales dort ein Heiligtum des Gottes besessen haben müssen (ib. 13).

Die gegebene Uebersicht aus der Studie von A. von Domaszewski hat dargetan, dass die bei Commodianus begegnende Eigenart eines Silvanuskultes, in welchem der Gott, vorgestellt unter dem überlieferten Bild des griechischen Pan mit der *fistula*, als Holzbringer angerufen wird, sich tatsächlich in der Kaiserzeit nachweisen lässt. Die Heimat solchen Kultes ist vorweg Illyrien und sein Vorland, dann auch das Rhonetal; und wir hätten, wenn nicht alles trügt, die Heimat des Dichters oder seiner Quelle an einem dieser Orte zu suchen. Ich glaube aber, wenn der Schluss überhaupt berechtigt ist, die des Dichters selbst. Wir wissen zwar, dass Commodianus belesen war und vieles aus Quellen entnomen hat. Aber er ist anderseits, trotz seiner akrostichischen Künsteleien, — bei denen er übrigens, wie man wohl mit Grund bemerkt hat, nur den praktischen Zweck verfolgte, dem Gedächtnis zu leichterem Festhalten seiner Lehrstrophen Anhaltspunkte zu geben —, keineswegs ein blosser Versemacher, dem es nur darum zu tun war, sein Wissen in gebundener Form auszukramen. Er macht vielmehr durchweg den Eindruck einer ganz aktuellen, von den Verhältnissen seiner Umgebung ergriffenen Persönlichkeit. Er ist zumal in der Silvanusstrophe in einer Weise lebendig konkret, dass man seine Worte kaum anders als auf tatsächliche Verhältnisse berechnet verstehen kann. Im Gegensatz zu anderen Stellen, wo er wie in der später zu besprechenden Ammudatestrophe sich des historischen Tempus bedient, weil er dort lediglich berichtet, was er gelesen oder sonst in Erfahrung gebracht, redet er hier im Praesens. Zugegeben, dass der Dichter auch

den Bericht, um ihn lebensvoller zu gestalten, in die Gegenwart rücken konnte, aber wahrscheinlicher ist das andere.

Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, dass mit einer solchen Einzelbeobachtung die ganze schwierige Frage nach der Heimat der Commodianischen Dichtungen endgültig nach einer bestimmten Richtung hin entschieden sei. Aber jedenfalls kann das Gesagte zur Erklärung der Strophe dienen. Und in jener Hinsicht muss es immerhin gegen die Verweisung des Dichters nach Syrien (Gaza wegen der sehr problematischen Strophenüberschrift *nomen Gasei);* oder nach Afrika, vorsichtig stimmen. Anders wenn uns jemand den Dichter mit guten Gründen nach Ariminum, Aquileia oder eine benachbarte Kulturstätte verwiese, die ihren Holzbedarf aus den illyrischen Wäldern decken musste. Es lassen sich zudem noch weitere Gründe für jene Gegend geltend machen. Ich brauche nur auf den aus römischen, griechischen und orientalischen Elementen bunt gemischten Götterkreis in den Instructionen aufmerksam zu machen, der, wenn er in der fortschreitenden Kaiserzeit auch mehr oder weniger überall verständlich ist, doch in den von griechischer und orientalischer Kultur besonders stark durchsetzten Donauprovinzen[1] so leicht begreiflich wäre wie an dem Ort, wo alles zusammenfloss, Rom selbst. Aber auch das Rhonetal ist nicht auszuschliessen. Das ausschlaggebendere Motiv, wonach Silvanus Holzspender ist, konnte auch dort belegt werden. Und darüber, dass Commodianus den Gott nicht mit dem Hammer des Sucellos, sondern lieber mit der *fistula* ausgestattet hat, wäre bei jedem Dichter, und zumal bei Commodianus mit seinen vielen Graecismen unschwer hinwegzukommen. Man darf deshalb dem von H. Brewer[1] in Aussicht gestellten Nachweis, Commodianus habe in Südgallien geschrieben, mit Spannung entgegensehen. Wenn nur seine Datierung nicht so spät wäre. Denn in der Mitte des fünften Jahrhunderts war es doch kaum mehr an der Zeit, das im Carmen apologeticum 805 ff. als bevorstehend geschilderte Erscheinen des Antichrists mit der *septima persecutio nostra*[3] in Zusammen-

---

[1] Wissowa, *Religion u. Kultus der Römer* pag. 303.

[2] *Zeitschrift für kath. Theol.* 23 (1899) pag. 759-763.

[3] Vgl. A. Ebert, Commodian's Carmen apologeticum. Abhh. der k. sächs. Ges. d. Wiss. 5 (1870) 409. W. Bousset, Der Antichrist in der Ueberlieferung des Judentums, des neuen Testaments und der alten Kirche (1895) pag. 50 (nach Malvenda *De antichristo* II 132).

hang zu bringen, und vollends, wenn sich dies auch noch irgendwie anders deuten liesse, das von den Gothen unter ihrem apokalyptischen König Apolion (oder Apollyon, wie er Apoc. 9,11 heisst) über Rom kommende Unheil als das Strafgericht Gottes über die *idola uana colentes* und speciell über den als heidnisch und christenfeindlich aufgefassten Senat darzustellen. Am meisten giebt gerade dieser Umstand zu denken, dass der Senat hier noch als heidnische, die Christen verfolgende Macht eingeführt ist. Man lese die Verse 815f. 820ff: *Multi senatorum tunc enim captiui deflebunt Et deum caelorum blasphemant a barbaro uicti. — Persecuntur enim et senatum sub iugo mittunt. Haec mala percipiunt (scil. senatores) qui sunt persecuti dilectos: Mensibus in quinque trucidantur isto sub hoste.* Eine solche Auffassung des Senats erscheint hundert Jahre nach Julianus nicht mehr begreiflich (Vgl. auch unten den Anhang). Dagegen könnte in dem Hereinziehen der Gothen, die als *gentiles*, d. h. als Heiden bezeichnet werden, in diesen Kampf gegen den Antichrist ein weiterer Fingerzeig zu erkennen sein, dass Commodianus in der Richtung von Rom gegen die Donau hin gelebt und geschrieben habe, und zu einer Zeit, als die Gothen noch heidnisch waren und noch jenseits der Donau sassen, wo sie, wie vordem die Sarmaten, der über alles gefürchtete Grenzfeind waren. Dann wäre auch sehr verständlich, warum die Donau, denn diese ist gemeint, schlechtweg „der Strom" genannt ist: 810 *Qui cito traiciet Gothis inrumpentibus amne.*

Anhang. Zu carmen apolog. 808—822:

Während des Druckes stosse ich auf eine Parallele zu dieser eschatologischen Stelle des Commodianus bei Procopius de bellis lib. V 24, die mir wichtig genug scheint, darüber, soweit es unter diesen Umständen rasch möglich ist, folgendes mitzuteilen:

Dombart verweist für Vers 811 auf Apoc. 9,11, wo ebenfalls der Name des eschatologischen Königs Apollyon eingeführt ist. Aber auch für Vers 822 und 819 kann auf die Apocalypse hingewiesen werden. Denn nachdem wir die Parallele mit dem König Apollyon haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch zwischen Vers 822 *mensibus in quinque trucidantur isto sub hoste* und Apoc. 9,5 *ut cruciarent mensibus quinque* 9,10 *nocere hominibus mensibus*

quinque ein quellenmässiger Zusammenhang obwaltet; und dass Vers 819 ***idola uana colentes persecuntur*** nur eine andere Umschreibung des Inhalts von Apoc. 9.4 darstellt: ***ne laederent - - nisi tantum homines, qui non habent signum dei in frontibus suis,*** was seinerseits wieder in etwa an Exod. 12,7.13 erinnert. Diese Berührungen des Commodianus mit der Apocalypse sind inhaltlich und besonders auch sprachlich so enge, dass wir leicht den Dichter selbst als den Urheber solcher Beziehung bezeichnen möchten. Doch reichen dieselben nicht aus, um den ganzen Inhalt der Verse unseres Dichters zu decken. Insbesondere fällt bei Commodianus die Deutung auf die Gothen und anderseits auf Rom und den römischen Senat auf. Und in dieser Hinsicht möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf die angekündigte Stelle des Procopius lenken:

Procopius de bellis V 24, in der Schilderung der Belagerung Roms durch Witigis[1] seit März 537, berichtet, in der Not habe man in der Stadt Trost bei Vorzeichen und Orakeln gesucht und unter anderm folgenden Ausspruch der Sibylle hervorgezogen: — Ich gebe den ganzen Text nach der soeben bei Teubner herausgekommenen Ausgabe von Haury:

ἐν μέντοι Ῥώμῃ τῶν τινες πατρικίων τὰ Σιβύλλης λόγια προὔφερον, ἰσχυριζόμενοι τὸν κίνδυνον τῇ πόλει ἄχρι ἐς τὸν Ἰούλιον μῆνα γεγενῆσθαι μόνον. χρῆναι γὰρ τότε βασιλέα Ῥωμαίοις καταστῆναί τινα, ἐξ οὗ δή Γετικὸν οὐδὲν Ῥώμῃ τὸ λοιπὸν δείσειε. Γετικὸν γάρ φασιν ἔθνος τοὺς Γότθους εἶναι· εἶ χε δὲ τὸ λόγιον ὧδε· Quintili mense - ***(14 litt.)*** - rege nihil Geticum iam — ***(5 litt.)*** *πέμπτον δὲ μῆνα τὸν Ἰούλιον ἰσχυρίζοντο εἶναι, οἱ μὲν, ὅτι Μαρτίου ἱσταμένου ἡ πολιορκία κατ' ἀρχὰς γέγονεν, ἀφ' οὗ δὴ πέμπτον Ἰούλιον ξυμβαίνει εἶναι, οἱ δὲ, ὅτι Μάρτιον πρῶτον πρὸ τῆς Νουμᾶ βασιλείας ἐνόμιζον μῆνα, ὅτε δὴ Ῥωμαίοις ἐς δέκα μῆνας ὁ τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνος ξυνήει, Ἰούλιός τε ἀπ αὐτοῦ Κυιντίλιος ὠνομάζετο.*

Das ist nun eine merkwürdige Sache. Wir haben zwei Dinge zu unterscheiden: Erstens das Logion selbst; und zweitens die zugehörige Paraphrase. Beides, auch diese Deutung, hatten die späten Patrizier des sechsten Jahrhunderts aus alter Zeit überkommen. An dem Logion, das immer noch nicht ganz zu lesen gelungen ist, und das

---

[1] Vgl. Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom.* 1875 I 366. — Procopii Caesariensis opera omnia ed. J. Haury (1005) II 121 sq.

meines Wissens auch noch in keinem unserer sibyllinischen Texte nachgewiesen wurde, ist vorab bemerkenswert, dass es in lateinischer Sprache gehalten ist. Denn das steht jetzt nach Beiziehung des cod. Vat. graec. 1690 (K) ausser Zweifel, dass die früher nur nach dem cod. Laurentianus 69,8 bekannte rätselhafte griechische Buchstabenreihe nur eine verderbte griechische Transscription eines lateinischen Satzes ist, von welchem die Worte *Quintilio* (so ist wohl nach K. und L eher zu lesen) *mense .. rege nihil Oeticum iam .. met[uet?]* gesichert sind. Das Logion selbst hat nun zwar mit Commodianus ziemlich wenig gemein, umsomehr aber die überlieferte Deutung desselben! Diese römische Paraphrase berührt sich mit unsern Commodianusversen unzweifelhaft in folgenden wesentlichen Punkten: In beiden Fällen ist es Rom, das heimgesucht wird, und zwar fünf Monate lang: Es macht keinen Unterschied, dass dieses Ereignis bei Commodianus erst in der nahen Zukunft droht, bei den Patriciern des Procopius aber bereits hereingebrochen ist, so dass das Logion in diesem Fall dazu dient, den schwer Bedrängten Hoffnung zu machen, nach fünf Monaten endlich befreit zu werden. Nach dem fünften Monat kommt auch bei Commodianus (823ff.) der Befreier. Und die Feinde Roms sind beidemale die Gothen! Dagegen unterscheidet sich Commodianus durch drei Züge: durch die Einführung des rex Apolion; durch die eschatologische und christliche Deutung, insofern die Heimsuchung als Strafe für die Verfolgung der Christen erscheint. Wir wissen bereits, dass eben diese drei Züge der Apocalypse entstammen. Die Fassung des Commodianus stellt sich also als eine christlich-eschatologische Weiterbildung jener Paraphrase dar, als eine geschickte Verquickung derselben mit aus der Apocalypse entnommen Elementen. Wir wissen nicht, wie alt das Logion ist. Die damit verbundene Deutung von *τὸ Γετικόν* auf die Gothen mag im dritten Jahrhundert entstanden sein. Und Commodianus muss sie gekannt haben. Woher wird ihm diese Kenntnis gekommen sein? Ich kann noch keine Entscheidung geben. Aber die Richtung, nach welcher hin weiter zu suchen ist, eröffnet sich nicht schwer. Bekanntlich berührt sich Commodianus häufig mit Lactantius, besonders in solchen Stellen, wo jener sibyllinische Quellen anruft. Auch mit unsern griechischen Sibyllen ist er inhaltlich nahe verwandt. Bousset, in seinem Buch über den Antichrist, kommt denn geradezu zu dem

für uns nun doppelt interessanten Resultat, dass Commodianus eine sibyllinische Quelle benützte, die in irgend einer Beziehung zu Hippolytos de antichristo stand; und dass Commodianus und Lactantius wohl als gemeinsame Quelle eine Sibylle zu Grunde lag.[1] So werden wir immer deutlicher auf ein sibyllinisches Buch gewiesen, in dem Commodianus seine Geheimnisse geholt: Apolog. 936 *pauca tamen dissero quae legi secreta.* Am Ende hat er hier auch das Material gefunden, für welches seither auf etwas gar weit abliegende apokryphe, speziell auch jüdische Quellen verwiesen werden musste. Aber so einfach diese Lösung der Quellenfrage unseres Dichters sich zu gestalten verspräche, wir stehen erst am Anfang dazu. Sollte es nicht eine christlich überarbeitete Sibylle in lateinischem Gewande sein, die wir erst finden müssten, um bis zum Ende vorzudringen? Doch genug der Vermutungen.

Aber noch ein Wort über die zeitgeschichtliche Seite der Verse des Commodianus. Denn es ist dem Dichter nicht alles Eigentumsrecht genommen, selbst wenn er der vermuteten sibyllinischen Quelle noch mehr zu verdanken hätte, als wir ahnen können. Da er die Heimsuchung der Christen durch die septima persecutio und die unmittelbar an dieselbe sich anschliessende Belagerung Roms durch die Gothen als nahe bevorstehend schildert (Vers 809), so muss diese Schilderung damals, als er schrieb, zeitgemäss gewesen sein. Was er von den Gothen und was er von den Senatoren sagt, das muss auf die Gothen und auf die römischen Senatoren seiner Zeit anwendbar gewesen sein. Ich muss also auch von dem neu gewonnenen Standpunkt aus wiederholen, was ich schon früher erschlossen habe, dass die Vorstellung der Gothen als eines heidnischen Volkes, und der Senatoren als einer Körperschaft, von der die

---

[1] Bousset a. a. O. pag. 51 — Ich bemerke, dass die Parallelen, aus denen Brewer a. a. O. die direkte Benützung des Lactantius durch Commodianus erweisen will, der Hauptsache nach Stellen des Ersteren betreffen, in denen Lactantius entweder ausdrücklich eine sibyllinische Quelle zitiert, oder dem Zusammenhang nach leicht von einer solchen beeinflusst sein kann. Betreffs Lact. inst. 4,15,9 klingt Commodianus apolog. 236 *dicto sanauit* viel näher an den citierten Sibyllinischen Vers *λόγῳ θεραπεύων* als an die eigenen Worte des Lactantius *verbo ac iussione faciebat* an. Um zu überzeugen, wird Brewer das Hauptgewicht auf solche Parallelen legen müssen, die sicher Sibyllenfremd wären. Möge uns übrigens einmal eine gründliche Dissertation über das Verhältnis zwischen Commodianus und Lactantius beschert werden!

eschatologische septima persecutio der Christen ebenso wie die hinter Commodianus liegenden sechs geschichtlichen Verfolgungen ausgehen werde, im fünften Jahrhundert nicht mehr an der Zeit war.

II. Zu instruct. lib. I 18: De Ammudate et deo magno.

In obigem Zusammenhang habe ich die Strophe über den syrischen Gott Ammudate neu zu behandeln. Ich orientiere kurz: Der Name ist nur noch durch den Stein von Szöny bei Komorn (Brigetium in Pannonia inferior) belegt: CIL 3,4300:

Deo Soli Alagabal
Ammudati mil. leg. I ad(iutricis)
bis p(iae) f(idelis) cons[tantis]

wozu der Fälscher beigefügt:

aere conl[ato] a solo de suo
IFMP extr(uxit) Aemiliano
et Aquil. cos.

Mommsen weist nach, dass nur die drei ersten Zeilen echt, die letzten drei dagegen gefälscht sind. Vielleicht hat der Fälscher aber Commodianus doch gekannt, obwohl er sich nicht auf ihn beruft. Ob er nicht durch die Commodianische Strophe veranlasst wurde, mit den Ausdrücken *aere conlato und templum extruxit* (IFMP-TEMP) den Gedanken eines Tempelbaues aufzunehmen? Tatsächlich ist es kein Baustein, sondern, wie A. von Domaszewski [1] dartut, der Hauptaltar des Fahnenheiligtums der Legion und kann mithin, da die damnatio memoriae des Kaisers Elagabal auch seinen Gott traf, an diesem officiellen Heiligtum nur unter Elagabal selbst gesetzt sein. Tümpel [2], der wie schon Mordtmann irrtümlich *bis p(iae) f(elicis)* auflöst, wohl weil die Kaiser seit Commodus diese Ehrenbeinamen führten [3] denkt an die gegen Alexander Severus meuternde

---

[1] A. von Domaszewski. *Die Religion des römischen Heeres. Westd. Zeitschr.* 14 (1895) pag. 60f.

[2] Tümpel bei *Pauly-Wissowa R. E.* s. v. „Ammudates". Vgl. auch A. von Domaszewski, *Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. Rhein. Mus.* 1902, 516; und besonders 1892, 212.

[3] J. M. Heer, *Die vita Commodi, Philologus* Suppl. IX,I pag. 89 f.

pannonische Legion: und was er weiter zur Erklärung der doppelten Ehrennamen der Legion beifügt, steht natürlich dahin.

Die Inschrift lehrt, dass der *Sol Elagabal* von Hemesa auch diesen Namen führte, und Nöldeke (bei Tümpel) vermutet in Ammudate, was so viel heisst als „Stein (Säule) des *Ἀτε*," sogar den ursprünglichen Namen des Elagabal. Die Wortbedeutung geht auf den grossen, schwarzen Steinkegel im Elagabaldienst, jenen Kaabaverwandten Meteor, den der Kaiser Elagabal nach Rom brachte, von wo er nach seinem Sturz wahrscheinlich wieder nach Hemesa zurückgebracht worden ist. Der Nominativ des Wortes wird *Ammudates*, oder in engerer Anlehnung an die semitische Form *Ammudate* zu lauten haben. Den Dativ *Ammudati* giebt die Inschrift, den Acc. *Ammudatem* und Abl. *Ammudate* bietet Commodianus im Text und im Akrostichon.

Treten wir der Strophe unseres Dichters näher! Die älteste mir zugängliche Erklärung giebt Mordtmann, dessen Auffassung von Redslob in etwa verbessert wurde und in dieser Form, so weit ich sehe, von allen ausnahmslos angenommen ist.[1] Mordtmann übersetzt die Verse 4 ss. folgendermassen: „Er galt für die Verehrer als grosser Gott, so lang er als goldene Bildsäule im Tempel stand (?) *(quando fuit aurum in aede)*. Sie neigten das Haupt wie vor einer gegenwärtigen Gottheit (*Mittebant capita* etc.). Es dauerte so lange, bis der Kaiser das Gold wegnahm (die goldene Bildsäule?) „(*Ventum est ad summum, ut Caesar tolleret aurum*)." Redslob korrigiert ihn dahin, in Vers 12, wo jener *deus linguae* vorgeschlagen, sei an dem „hölzernen Götzen" (*deus ligni*) festzuhalten; und in Vers 4 bedeute *aurum* nicht eine massivgoldene Statue, sondern nur das Goldblech, mit welchem die Holzstatue belegt gewesen, unter Verweisung auf Jerem. 10,3 sq. E. Meyer (in Roscher's Lexicon) redet von der „vergoldeten Standsäule", Tümpel von der „goldbekleideten Holzstatue" und dem Holzgoldbild; Brewer von dem „goldprangenden Bild im Tempel, vor dem seine Verehrer das Haupt gebeugt"; Dombart setzt *mittebant*-demittebant. Ich hatte, bevor ich diese Litteratur kannte, die Stellen anders verstanden und halte meine Erklärung immerhin

---

[1] ZdMG 31 (1877) pag. 91 ss. und 32 (1878) pag. 733 sq Die übrige Litteratur bei Dombart im Apparat der Ausgabe.

für wert, von der Kritik beurteilt zu werden, der ich sie hier unterbreiten möchte.

Dass Commodianus in Vers 12 mit dem *deus ligni* ein hölzernes Kultbild meint, ist mit Redslob sicher festzuhalten. Man vergleiche instr. I, 2, 3 *deos factos ex ligno vel auro;* 19, 2 *Dianam dicere lignum;* 19, 12 *numine ligni;* cf. carm. apolog. 750. Die Frage nach dem historischen Wert solcher Angaben ist natürlich eine andere. Vorderhand aber handelt es sich nur darum, was Commodianus sagen wollte. Aber von einer goldenen Bekleidung dieser Holzstatue ist meines Erachtens weder in Vers 4 *aurum in aede,* noch in Vers 6 *Caesar tolleret aurum* die Rede. Es hätte sich auch für einen Caesar gar nicht der Mühe gelohnt, wegen des bischen Goldbleches seine Hand nach dem Heiligtum auszustrecken. Mit dem *aurum* muss vielmehr der Tempelschatz (Tempelschmuck und vor allem Geld: *aurei!*) gemeint sein, der so reich war, dass er einerseits den Verehrern des Gottes gross imponierte, wie Vers 4 besagt: *Magnus erat illis quando fuit aurum in aede;* und andererseits den Caesar schliesslich dazu reizte, *ut tolleret aurum.* Woher stammte dieser Reichtum des Tempels? Vielleicht war es gesagt in Vers 5. Die regellos scheinende Vulgärsprache des Commodianus mag ja leicht Anlass werden, ihn frei und ohne grosse Rücksicht auf den Sprachgebrauch zu erklären. Aber am Ende ist der Dichter doch noch lateinischer als er ausschaut. Auf keinen Fall darf man bei einem Schriftsteller von der Eigenart des Commodianus verzichten, die analogen Stellen des Dichters anzuziehen. Und hiernach gebraucht Commodianus das Verbum *mittere* eben nirgends im Sinn von *demittere = inclinare,* trotz Dombart. Ich kann den Vers nicht im Sinn unserer liturgischen Ceremonie *inclinate capita vestra deo* verstehen, die nicht antik ist, sondern bleibe bei dem eigentlichen Sinn von *mittere.* Zum Glück hat Commodianus eine sehr genaue Analogie, die er der Bibel entnommen hat, in den instr. II, 31, 14 sq.: *In gazo praeterea de labore mittere debes Sicut singularis illa, quam protulit Unctus* (i. e. Christus)[1]. Gemeint ist

---

[1] Man hat aus der groben Latinität des Commodianus auf dessen spätere Zeit geschlossen. Das geht nicht an, so lange wir über die lateinische Volkssprache in Italien oder gar in den verschiedenen Provinzen chronologisch nicht besser unterrichtet sind. Lediglich instinktive Bemerkungen aber sind wertlos, solange die Belege fehlen. Eine so scharfe Grenze zu ziehen wie jene, Commodianus müsse

die arme Witwe im Evangelium (Marc. 12, 42; Luc. 21,2), die der Heiland erhob, *protulit*, weil sie ihre zwei Heller in den Opferkasten „warf“: der griechische Ausdruck ist fortwährend *βάλλειν*, der lateinische *mittere*, den sich Commodianus nicht nur instr. II 31,14, sondern auch an unserer Stelle I 18,5 zu eigen gemacht. Was das Wort capita dann allerdings besagen soll, ist schwer zu sagen. Die „Köpfe“ kann es bei dieser Auffassung von mittere nicht bedeuten. Bezeichnet es etwa Kapitalien, so dass es sich, wie es bei hervorragenden Heiligtümern üblich war, um Deponierung von Geldern handelte? Der technische Ausdruck wäre dann *deponere ad* gewesen. Der Begriff mittere liesse am ehesten an reichliche Opfer (stipes) denken, durch welche die Verehrer dem Gott huldigten und so seinen Reichtum begründeten. Dieser Sinn stimmte auch zu dem ganzen Abschnitt. In jener ganzen Gegend der Instructionen ist es Commodianus vorwiegend darum zu tun, die heidnische Priesterschaft seiner Zeit als habsüchtig, eigennützig und betrügerisch zu entlarven. In der ganzen Strophe I 17 entwickelt er dieses Thema, von dem er dann in den beiden folgenden beherrscht ist. Das ganze Gaukelspiel der heidnischen Priester bezwecke lediglich das Geld: 17,2 *Extricare suam dum quaerunt — uitam.* 12: *Sed stipem ut tollant, ingenia talia quaerunt.* 19,5 *Seuere (diuinum?) dum agit, sibi uiscera pascit.* Deshalb arbeitet das Orakel, so lange die Geld-und Goldstücke reichlich fallen, und verstummt, wo durch den Eingriff des Caesars der Schatz geleert und die Opferfreudigkeit vernichtet wird. Der Götze selbst verschwindet damit; *defecit* heisst „er starb“, wie I 6,12.17. Aber die Erklärung des Wortes *capita* muss ich dahingestellt sein lassen. Eine Korruptel wird nicht wohl vorliegen. Sollte am Ende an die „unsäglichen“ Dinge zu denken sein, die nach Dio 79,11,3 dem Elagabalidol zugeworfen wurden? Vielleicht

---

wegen seiner Sprache der nachdiocletianischen Zeit zugewiesen werden, ist nicht Sache des blossen instinktiven Urteils.

Die Sprache ist ebenso von der Zeit wie von Land und Leuten bedingt, zu denen der Dichter spricht; und nicht zuletzt von seinem eigenen Bildungsgang. Vielleicht macht einer einmal den Versuch, den Graecismen des Commodianus auf die Spur zu kommen! Wie kam der Dichter doch dazu, *Unctus* für Christus zu sagen. Auch bei *Mittebant* scheint mir fast die griechische Vorstellung von *ἔβαλλον* hervorzublicken. Die vielen griechischen Lehnworte und griechischen Wortbildungen aber mögen darauf hinweisen, dass der Dichter auch zu Leuten spricht, die solches verstanden. An der stark graecisierten Handelsküste rings um den nördlichen Hadria wären diese Verhältnisse ebenso gegeben, wie im Herrschaftsgebiet von Massilia.

war eine von Commodianus missverstandene sacrale Ceremonie obscöner Art in der Quelle angedeutet. Vgl. etwa Vita Elag. 7,2 *iactauit autem caput (scil. Heliogabalus) inter praecisos fanaticos* etc.

Wie steht es nun mit der historischen Bedeutung und dem Wert der Strophe? Mordtmann dachte bei dem Caesar an Macrinus; Tümpel hält Alexander Seuerus dafür; Brewer meint, es sei einer der christlichen Kaiser, die bekanntlich durch ihre Edikte die Einschmelzung der goldenen Götterbilder verfügten, und zieht daraus die „ sichere Folgerung ", dass Commodianus in einer Aera christlicher Kaiser, also frühestens im vierten Jahrhundert gelebt habe. Dieser Schluss fällt schon damit, dass *aurum* gar nicht Goldstatue bedeutet; ist aber überhaupt nicht zulässig. Meines Erachtens ist der eigentlich historische Inhalt der Strophe sehr zurückhaltend aufzunehmen. Aus der sprachlichen Fassung geht hervor, dass die ganze Geschichte schon zu Zeiten des Dichters der Vergangenheit angehört. Wie ich schon früher bemerkte, erzählt er hier im Gegensatz zu anderen Strophen durchweg im historischen Tempus, und Vers 19 sagt er ausdrücklich: *Nunc et ipse silet, nec ullus de illo prophetat.* Commodianus hat die Sache also einer Quelle entnommen, wahrscheinlich, da ein Caesar in Frage kommt, einer jener zahllosen Kaiserbiographien, in denen das spärlichste Mass historischer Ueberlieferung unter dem tollsten Wust aller nur erdenklichen Skandalgeschichten verborgen lag, zumal wenn es sich um einen Kaiser handelte, der durch die dammatio memoriae litterarisch vogelfrei war. Wer weiss, was dann Commodianus noch selbst durch sein Missverständnis hineingetragen hat? Wahr muss an der Sache sein, einmal der Name des Gottes, da er inschriftlich belegt ist; auch der Kern der Erzählung, dass der Gott ein reiches Heiligtum besass; denn auch Herodianos 5,6,6 und die vita Elagabali wissen von den prächtigen Tempeln zu Rom, und Herodianos wie Cassius Dio 79,11 verzeichnen die reichen Brautgeschenke bei der Vermählung des Idols. Der Reichtum und die Pracht der syrischen Heiligtümer ist ohnedies bekannt. Auch an den *vinivoraces* in Vers 16 mag etwas sein; denn die Stelle bringt, wie Tümpel anmerkt, die Amphoren kostbaren Weins beim Elagabalfest in Erinnerung, von denen Herodian V 5,6 erzählt: wozu ich die Stellen der vita Aureliani fügen möchte, in welchen im Zusammenhang mit dessen Verehrung des Sol Elagabal berichtet ist, Aurelianus habe das templum Solis

neu fundiert 35,3 *templum Solis fundavit et porticibus roboravit. decreuit etiam emolumenta sartis tectis et ministris.* 39,6 *in templo Solis multum auri gemmarumque constituit* — so hat man sich das *aurum in aede* bei Commodianus vorzustellen! — ferner habe derselbe Kaiser Wein an das Römische Volk verteilt 48,1: *statuerat et vinum gratuitum populo Romano dare* etc. und zum Beweis für die teilweise oder ganze Wahrheit dieser Notiz fügt der Biograph bei 48,4 *argumento est id vere Aurelianum cogitasse, immo etiam facere disposuisse uel ex aliqua parte fecisse, quod in porticibus templi Solis fiscalia uina ponuntur, non gratuita populo eroganda sed pretio.* Letzteres also noch Brauch zu den Zeiten des späten Biographen. — Was es mit dem bei Commodianus mit dem Tempel verbundenen Orakel für eine Bewandtnis hat, ist nicht zu sagen. Mordtmann verweist zwar auf Dio 78,31, allein jene *μαντεῖα* gehen, wenn man näher zusieht, nicht auf Elagabal zurück[1]. — Dagegen ist mir das hölzerne Kultbild mehr als fraglich. Mordtmann (pag. 97) weist zwar darauf hin, es erscheine bisweilen das Bild des Sol für Elagabal, wie Cohen Elag. 9, und Tümpel hält den *deus ligni* für eine Möglichkeit, indem die hölzerne Statue anstelle des anikonischen Meteors zum *ἕδος* des Gottes geworden sein könne. Allein das ist doch nur reine Vermutung. Einen historischen Anhalt haben wir nirgends; denn die fragliche Münze, die identisch mit Cohen 2. ed. Elag. 134 sq. 181—185; 272 sein wird, stellt eben den Sol dar, nicht aber den anikonischen Stadtgott von Hemesa, dessen getreue Darstellung wir auf den Münzen Cohen Elag. 16—20; 265—269, Uranius 1—2 und auf dem zierlichen Pfeilerkapitell auf dem Forum zu Rom haben, das Studniczka nachgewiesen hat[2]. Zieht man in Betracht, dass Commodianus auch nachher von der hölzernen Diana spricht und instr. I 2,3 mit den Worten *Nolite adorare deos inanes de manibus vestris factos ex ligno uel auro* auf Exod. 20,3ss. abhebt, so ist eher denkbar, dass er die mit dem echten Elagabalkult ganz unvereinbare Vorstellung eines hölzernen Bildes

[1] Dio 78, 31, 2 *καί τι καὶ ὑπὸ τοῦ Ἡλίου, ὃν Ἐλαγάβαλον ἐπικαλοῦσι καὶ μεγάλως θρησκεύουσιν, ἄλλων τέ τινων μαντειῶν ἀναπεισθείς* heisst „durch Elagabal und *ausserdem* durch Orakelsprüche veranlasst." Letztere gehen also nicht von Elagabal aus. Vgl. Krüger, *Griech. Sprachlehre* 50, 4, 11, worauf Hofrat von Domaszewski mich aufmarksam zu machen die Güte hatte.

[2] F. Studniczka, Ein Pfeilerkapitell auf dem Forum. *Mitteil. d. K. D. arch. Inst. Röm. Abt.* 16 (1901) 273-282 und Taf. XII, wo auch die vollständigsten Nachweise gegeben sind.

des Gottes, der doch seinem Wesen nach ein vom Himmel gefallener Stein war, in die ihm nur historisch und nicht persönlich bekannt gowordene Anekdote eingesetzt hat. Ich halte die Notiz von dem *deus ligni* deshalb auch für ein sehr beachtenswertes Zeichen dafür, dass der Dichter unmöglich Orientale, etwa aus Gaza war. Als Syrer hätte ihm ja die Wortbedeutung von Ammudate — und er spielt gern mit Wortbedeutungen, wie seine Uebersetzung von Christus mit Unctus beweist — bekannt sein müssen, die nimmer auf ein Holzbild passt. Mag also dies eine Zutat des Dichters sein, so hat er den andern Zug, dass der Caesar den Tempel beraubt, jedenfalls in seiner Quelle vorgefunden. — Wer soll nun dieser Cäsar gewesen sein? Ich habe die seitherigen Deutungen bereits erwähnt. Ich glaube aber, wenn uns die Worte Commodians nicht selber Anhaltspunkte geben, so führen alle Vermutungen zu nichts. Lenken wir einmal unsere Aufmerksamkeit auf Vers 8 *Auctor huius sceleris constat:* welches Verbrechen ist gemeint? Man erklärt es von dem Priester, der das Kultbild ins Feuer geworfen. Wie aber, wenn das Bild nur eine Erfindung des Dichters ist, während er den Inhalt des Verses 8 sicher nur aus der Quelle haben kann? Commodianus weiss ja überhaupt nicht, auf welche Art der Götze verschwand: er spottet in drei Möglichkeiten: „Da starb der Götze oder er floh oder wanderte ins Feuer“. Der Vers scheint mir fast in bewusster Analogie nach III Reg. 18,27 gesagt zu sein, wo Elias in verwandter Gliederung spottet. Der historiche Inhalt des Verses 7 ist also nur, dass das Orakel und damit auch der Tempel einging, wie es denn auch Vers 10 heisst *reticuit qui solebat esse diuinus* und ebenso Vers 15 *Oblitus est iste prophetare qui ante solebat*. Also hier liegt das Verbrechen nicht, sondern nur die Folge des Verbrechens, das vielmehr der Caesar begangen hat durch seinen angeblichen frevelhaften Eingriff in den Tempelschatz. Weiter heisst es dann, es stehe fest, der Urheber des Verbrechens sei derjenige, *qui formabat eundem,* oder wie Mordtmann richtig übersetzt, „der ihn (den Götzen) bildete“[1]. Rechnet man mit dem Fall, dass das Kultbild lediglich eine Zutat Commodianischer Phantasie ist, so ist also der aus der Quelle entnommene Kern der

[1] *Forma* ist bei Commodianus = *figura*: instr. I 3,4 *forma feminarum;* Apol. 105 *deus sine cognita forma detransfiguratur angelis iuxta formam eorum*; 123 *Qui formatur modo* synonym mit obigem *detransfigurari* = „Gestalt annehmen“ folglich *formare* = „gestalten“, bilden, fingere, wie er sonst sagt.

Stelle so zu fassen: „Urheber des Verbrechens (des Tempelraubes) war derselbe Cäsar, der den Gott, oder den Kult einführte". Dann kann nur Elagabal gemeint sein. Ueberhaupt beweist die Stelle, dass es sich um einen nur sehr kurz dauernden Kult handelt; ferner liegt in dem Wort *constat*, dass eine historische Persönlichteit in Rede steht. Das scheint mir alles wie mit Fingern auf den Kaiser Elagabal und seinen auf die kurze Zeit von vier Jahren nach Rom verpflanzten Hemesenischen Kult zu deuten. Dass dieser Kult bei Commodianus infolge der Beraubung des Tempels durch den Kaiser eingeht, ist eine Version, die der Dichter so oder ähnlich bereits in der Quelle gefunden haben mag. Historischen Wert hat sie deshalb so wenig, als hätte sich Commodianus die Sache selbst zurecht gelegt. Der Kult ging eben ein: wie *wir* wissen, infolge der damnatio memoriae des Kaisers, was aber der Dichter, der sicher nicht in streng römischen Begriffen aufgewachsen war, nicht wusste, wie denn überhaupt die Ausländer, zumal die Griechen, falls Commodianus ein solcher war, sich nie recht in das römische Rechtsbewusstsein und streng gefügte Rechtsleben zu finden vermochten. Der schwarze Stein verschwand auch wieder: *wir* wissen, dass er nach Hemesa zurückgegeben worden ist,[1] während Commodianus unsicher spottet: *Defecit numen vel fugit aut transit in ignem.* Letzteres zeigt, dass Commodianus von einem Stein überhaupt nichts wusste, sondern nur an seinem wer weiss woher entnommenen Holzbild hing.

Für die örtliche Frage dürfte aus der Fassung des Dichters hervorgehen, dass er einen Ammudatekult im Westen, wahrscheinlich in Rom, im Auge hat; denn der Kult in Hemesa blühte noch unter Uranius und Aurelianus und jedenfalls noch viel länger, weit über unsern Dichter hinaus, so spät man ihn auch ansetzen mag, und nicht so kurze Zeit, wie es die Strophe voraussetzt. Ferner dass Commodianus selbst nicht Orientale war, da er sonst eine Ahnung von der Wortbedeutung des Ammudate gehabt, die zu einem Holzbild nicht passt. Für die Frage nach der Zeit des Dichters lässt sich aus dieser Strophe aber nicht mehr entnehmen, als dass er geraume Zeit nach Elagabal gelebt haben müsse.

---

[1] Herodianos 6, 1, 3. Vgl. Studniczka a. a. O. Ich verdanke diesen Nachweis Herrn von Domaszewski.

Kleinere Mitteilungen.

Die Katakomben von Hadrumet in Afrika.

Als ich vor kurzem mit einem Freunde die Museen von Carthago und Tunis durchwanderte, mussten wir staunen über die Fülle wertvoller Erinnerungen an das junge Christentum, welche da von den weissen Vätern und von anderen Gelehrten zusammengetragen sind. Kein Museum Roms besitzt einen solchen Reichtum von Mosaiken als das im Bardo. Musivische Arbeiten von hohem Kunstwert bedeckten ja sogar die Grabhügel der Gläubigen. Mitten unter den musivischen Kunstwerken hat die altchristliche Tonbildnerei ihr Atelier aufgeschlagen. Kleine, rechteckige Tontafeln, wie sie sonst selten vorkommen, zeigen Darstellungen aus der biblischen Geschichte, Daniel in der Löwengrube, das Weib am Jakobsbrunnen, die wunderbare Brotvermehrung. Die Tonlampen, überaus reich an Zahl und Art, sind zum Teil so geordnet, dass der Besucher die ganze Geschichte der Tonlampen von der einfachen an drei Seiten aufgebogenen Tonscheibe bis zu den entwickelsten Formen verfolgen kann.

Seit einiger Zeit winken den Forschern neue Hoffnungen. Schon vor Jahren hat sich in Susa, dem alten Hadrumetum, eine archäologische Gesellschaft zusammengetan; ihr Organ ist das Bulletin de la société archéologique de Sousse. Die Nachgrabungen dieser Gelehrten in der grossen heidnischen Nekropole auf dem Champ Sabattier, südwestlich von Susa haben vor zwei Jahren zur Entdeckung einer christlichen Katakombe geführt. Am 17. November 1903 wurde die methodische Ausgrabung von Cabrot begonnen; Laymond setzte das Werk fort. Schon im Juli vorigen Jahres konnte Gsell in seiner Chronik der afrikanischen Altertumsforschung[1] berichten, dass die Katakomben von Hadrumet aus langen, in Tuff gehauenen Gallerien mit mehreren Reihen von loculi bestehen, dass auch im Fussboden der Gallerien Gräber angebracht seien, dass sich im Zement des Ziegelverschlusses heilige Zeichen und Worte (in pace u. dergl.) eingeritzt finden.

Seitdem hat fast jeder Tag Neues gebracht. Gegen dreissig Gallerien sind bereits geräumt. Bis in das dritte Stockwerk hinab sind die

---

[1] Chronique archéologique africaine. Neuvième rapport. Mélanges d'archéologie et d'histoire. XXIV. 1904. p. 353.

Forscher schon gedrungen; man vermutet, dass die Anlage in den anderen Teilen noch tiefer geht. Eine grössere Krypta ist aufgedeckt, die für ein Galleriensystem das Centrum bildet. Strahlenförmig gehen von ihr die Grabgänge aus. Ihrer Anlage und Grösse nach hat sie gottesdienstlichen Vereinigungen gedient, wie die berühmten Grüfte der römischen Katakomben. Auf dem Tuff, der die Wände bekleidet, sind schwache Spuren von Fresken zu sehen, ähnlich denen der Kallistuskatakombe. In dem Grabgewölbe einer reichen Familie ist die leichtgewölbte Decke sogar mit erhabenem Blumenornament geschmückt.

Seltsam berührte es, dass keine Spur von den sonst so häufigen Bildern des guten Hirten in den Katakomben von Hadrumet zu erblicken war. Nur einfache Inschriften, mit roter oder schwarzer Tinte geschrieben oder auch eingemeisselt, teils in der kurzen, klassischen Form wie „Valeria in pace" teils in grösserer Ausführleichkeit mit dem Datum des Todestages und der Dauer der Lebenszeit kamen zutage. Erst in der letzten Zeit stiessen die Arbeiter auf zwei Marmorplatten, welche bewiesen, dass die christlichen Gedanken überall dieselben Wege gehen: Auf der einen Seite der Inschrift, deren Lettern fünf Centimeter hoch und überraschend schön sind, sieht man die Friedenstaube, den Ölzweig im Schnabel, auf der anderen Seite den guten Hirten, der das verlorene Schäflein von den friedlosen Irrwegen der Wüste heimführt.

Es wird noch viele Arbeit kosten, ehe die ehrwürdige Stätte in allen ihren Teilen freigelegt ist, aber Arbeit, die reichen Lohn in sich trägt. Denn die Katakomben von Hadrumet sind keine Ruinen wie die von Rom. Weder die freche Hand von Räubern, noch die fromme Begierde nach Reliquien, noch der Wunsch, private und öffentliche Museen zu füllen, hat ihnen Schaden getan. Es bleibt auch jetzt alles unverändert an seinem Ort, so dass die Katakomben von Hadrumet wie keine anderen ein treues Bild aus den Blütetagen der afrikanischen Kirche bieten werden, deren Reliquien man nicht anschauen kann, ohne zugleich den innigsten Wunsch zu empfinden, dass sie nach so langem Schlummer wieder erwache unter der Arbeit und dem Gebete der weissen Väter.

Wittig.

Rezensionen und Nachrichten.

Grupp Georg, *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit.* I. Band: Untergang der heidnischen Kultur. XII und 583 S. mit 51 Abbildungen. München, Allg. Verlagsgesellschaft. 1903. — II. Band: Anfänge der christlichen Kultur. VIII und 622 S. mit 67 Abbildungen. Ebenda, 1904.

Es ist ein gewaltig ausgedehntes Gebiet, auf dem sich die Darstellung in diesen zwei neuesten Bänden des bekannten Kulturhistorikers bewegt. Das ganze geistige und materielle Leben, wie es in religiöser, sozialer, politischer, ökonomischer und pädagogischer Richtung sich entwickelte und in der Zeit des römischen Kaisertums bis ins 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zum Ausdruck kam, zieht in diesem Werke am geistigen Auge des Lesers vorüber. Und dabei ist die geschilderte Epoche diejenige, in der die grösste Umwälzung auf dem Gebiete des Kulturlebens vor sich ging, die je in der Geschichte zu verzeichnen ist: Der Untergang des Paganismus und der Sieg des Christentums in dem grossen Römerreich. Eine solche Gesamtdarstellung haben wir bis jetzt nicht besessen, was leicht erklärlich ist angesichts der umfassenden Studien in Quellen und Literatur, die ein derartiges Werk voraussetzt. Mit vollem Rechte hat daher die Arbeit des Verfassers grosse Anerkennung gefunden.

Beide Bände umfassen hundert Kapitel, ohne weitere, zusammenfassende Oberabteilungen. Durch diese Art der Darstellung geht die Schilderung etwas in die Breite; es ist mehr ein Nebeneinanderstellen einzelner Kulturbilder als eine genetische, die tiefern Gründe und den innern Zusammenhang der Entwicklung aufdeckende Behandlung des Stoffes. Dafür entschädigt die Fülle von Einzelheiten, die in den einzelnen Kapiteln geboten wird, ohne dass es eine Ueberfülle wäre und ohne dass, dank der lebendigen Sprache, das Lesen ermüdete. Die aus der Masse des vorhandenen Stoffes ausgewählten Einzelheiten sind ganz charakteristisch und bezeugen die gute Beobachtungsgabe des Verfassers gegenüber den Kulturerscheinungen einer Epoche.

Im I. Bande herrscht eine sachliche Anordnung vor. Der Reihe nach werden folgende Abschnitte des Kulturlebens behandelt: Religion und deren Verhältnis zur Bildung und Sitte (Kap. I und II); das häusliche Leben und die Familie: Wohnung, Kleidung, Nahrung, Tagesordnung,

Familienverhältnisse (Kap. III bis VII); das Unterrichts- und Schulwesen (Kap. VIII); das Gerichtswesen (Kap. IX); das öffentliche Leben auf den Strassen wie in den Theatern und im Zirkus (Kap. X—XI); die Beziehungen zur Natur: Jagd, Gärtnerei, Natursinn, Reisen (Kap. XII—XIII); die Verwaltung des Reiches und die verschiedenen Stände, wobei die Tätigkeit der Beamten, vom Kaiser und dem Kaiserhof angefangen, der Adel und die Bevölkerung der Städte, die Bauern, die Handwerker, Freigelassene und Sklaven in ihrem Leben und in ihrer Bedeutung für die Kultur charakterisiert werden (Kap. XIV—XXV); Heer- und Kriegswesen (Kap. XXVI bis XXVII); die römischen Provinzen und deren Verwaltung in den Städten wie auf dem Lande (Kap. XXVIII—XXX); zuletzt die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Landesteile des gewaltigen Reiches, zunächst im Osten: Griechenland, Asien, Aegypten, Judaea (Kap. XXXI bis XXXIV), woran sich drei Kapitel schliessen über die Gründung des Christentums durch Christus und die Apostel (Kap. XXXV—XXXVII) mit einem Hinweis auf die Wandlungen des römischen Charakters (XXXVIII), dann die abendländischen Provinzen: Afrika, Spanien, Gallien, Britannien (Kap. XXXIX—XL). Den Schluss bildet die militärische Besetzung der Barbarenländer und die Kolonisationsarbeit der Römer in diesen Ländern (Kap. XLII—XLIII). Im zweiten Band treten zwei chronologisch abgegrenzte Teile inhaltlich klar hervor: die Zeit vor, und nach Konstantin dem Grossen. Der Band beginnt mit dem religiösen Gemeindeleben der Christen im Gottesdienst, in der Verwaltung und in der Kirchenzucht (Kap. XLIV—XLVI); dann folgen das sittliche Leben der Christen und deren Beziehungen zur heidnischen Gesellschaft und zum Staate (Kap. XLVII—LIII); die verschiedenen Strömungen innerhalb des Christentums und Wandlungen im Heidentum unter christlichem Einfluss (Kap. LIV—LVII); die häuslichen Sitten der Christen bei Geburt, Taufe, Tod (Kap. LVIII - LIX); die altchristliche Kunst und Literatur (Kap. LX—LXII); die Bekämpfung des Christentums durch die heidnische Staatsgewalt (Kap. LXIII—LXV), das gesammte Wirtschaftsleben und dessen vielfacher Verfall, dazu der beginnende Einfluss germanischen Wesens, und die neue, durch Diokletian begründete Reichsordnung (Kap. LXVI—LXXV). Mit Kap. LXXVI: Konstantin, beginnt die Darstellung der neuen Zeit, die für die Kirche angebrochen war, und in der ganz neue soziale Aufgaben für sie auftraten. Die nächsten Kapitel (LXXVII—LXXVIII) zeigen, wie die Gesetzgebung unter christlichem Einfluss umgestaltet wurde; dann folgt die Schilderung des christlichen Gemeindelebens und der kirchlichen Verwaltung in dieser neuen Entwicklung (Kap. LXXIX—LXXXII); das Mönchtum und dessen Bedeutung im Morgenland und im Abendland im 4. Jahrhundert (Kap. LXXXIII—LXXXIV); die Christen im öffentlichen Leben und in ihren Beziehungen zu den Heiden (Kap. LXXXV—LXXXVIII). Dem hl. Augustin ist ein eigenes Kapitel (LXXXIX) gewidmet. Es folgt die Darstellung intellektueller und ästhetischer Strömungen unter den Christen mit Bezugnahme auf die Heiden (Kap. XC—XCII); die öffentlichen Zu-

stände im Reich und die Anfänge der byzantinischen Kultur (Kap. XCIII bis XCIV); das gesellschaftliche Leben in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung im christlichen Römerreich (Kap. XCV—XCVIII); das Mönchtum im 5. Jahrhundert (Kap. XCIX) und zum Schlusse die kirchlichen Strömungen im 5. Jahrhundert mit Hervorhebung der Eigenarten der griechischen Kirche (Kap. C).

Diese Uebersicht gibt eine kleine Vorstellung von der Fülle des Gebotenen; und einen Einblick in die geleistete Arbeit gewährt das nicht weniger als 18 Seiten umfassende, alphabetisch geordnete „Bücherverzeichnis“ am Schlusse des II. Bandes (S. 585 — 602), das die verschiedenartigste Literatur über die behandelte Epoche enthält. Es ist klar, dass ein Forscher auf allen vom Verfasser behandelten Gebieten unmöglich Spezialist sein kann und dass kleine Verstösse in Einzelheiten unvermeidlich waren. Für den II. Band, der uns näher interessiert, sei Folgendes angemerkt: Die Figur S. 3 ist eine weibliche Orans (keine männliche) und befindet sich in dem Hause der hhl. Johannes und Paulus (nicht in der Kallixtuskatakombe). Das Bild S. 6 ist nach einer alten, falschen Kopie gemacht: Wilpert hat sie berichtigt und nachgewiesen, dass es eine Gerichtsszene darstellt. S. 8 in der Schilderung des Abendmahls scheint der Verfasser fälschlich Exomologese mit allgemeinem Bussgebet zu identifizieren. Zu S. 10, Anm. 1: Die Seitenaltäre haben sich nicht aus der grösseren Zahl von Tischen beim Abendmahl entwickelt, sondern aus den Reliquienaltären. Das Kreuzbild (S. 12) ist bis zum Ende des 4. Jahrhunderts sehr selten und wurde nicht „als Bild unzählige Male vervielfältigt“. Die Organisation der Christengemeinden der vorkonstantinischen Zeit als Funeralkollegien ist zu problematisch, um mit Sicherheit als Tatsache verwendet zu werden (S. 22 f.). Die kurzen, zusammenfassenden Angaben über Gottesdienst und Gemeindeleben sind hie und da missverständlich oder ungenau. Die Untersuchungen von Führer über die Felicitaslegende (S. 85, Anm. 1) beziehen sich auf die römische, nicht, wie der Verfasser annimmt, auf die afrikanische Martyrin dieses Namens. Bei der Schilderung der „Bekehrungen“ (S. 86 ff.) wird zu ausschliesslich auf Gebildete Rücksicht genommen. Im „Ehewesen“ (S. 97) wäre zwischen Katholiken und Montanisten zu unterscheiden gewesen. Das Bild S. 149 ist nach einem alten, falschen Stich ausgeführt. Das Gefäss S. 161 ist kein Blutgefäss; die aussen an den Gräbern der Katakomben befestigten kleinen Krüge verschiedener Gestalt sind überhaupt keine Blutgefässe. Der Abschnitt über die altchristliche Kunst (S. 167 ff.) ist jetzt nach Wilpert, „Die Malereien der Katakomben Roms“, umzuarbeiten. Der römische Hippolytus ist nicht nach dem Beispiele des Hippolytus der Fabel (S. 188) gestorben, sondern in der Verbannung auf Sardinien. Das Bild S. 249 stellt einfach Böttcher dar; es ist nicht symbolisch zu erklären. In Anm. 1 auf S. 341 ist die Zeit des Fastens in den einzelnen Teilen der Kirche nicht genau angegeben; vgl. die „Peregrinatio“ aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Das

Fest der Reinigung Mariä (S. 343) bestand in Jerusalem im 4. Jahrhundert und wurde 40 Tage nach der Feier der Geburt Christi begangen, hat daher mit den Luperkalien nichts zu tun. Auf dem Sarkophag S. 345 ist rechts zu äusserst das Opfer Jsaaks, nicht die Vision des hl. Paulus dargestellt. Christus erscheint schon im 5. Jahrhundert (Portal von S. Sabina) mit dem Kreuz verbunden (Seite 348). Clemens von Alexandrien ist doch nicht „Schüler" sondern „Lehrer" von Origines (S. 354, Anm. 3). Die „Peregrinatio" aus dem Ende des 4. Jahrhunderts wird jetzt der Etheria, nicht mehr der Silvia zugeschrieben (S. 354, Anm. 4).

Wenn auch so einzelne, man kann sagen unvermeidliche Irrtümer mit unterlaufen sind, die bei einer neuen Auflage leicht berichtigt werden können, verdient das ganze Werk dankbare Anerkennung und ist berufen, in weiten Kreisen Leser zu finden und bildend zu wirken. Abbildungen von christlichen Denkmälern aus ältern Werken sind völlig auszuschliessen, da sie zu sehr an Ungenauigkeiten leiden. J. P. Kirsch.

Franciss, Prof. Dr. Fr., *Bayern zur Römerzeit.* Eine historisch-archäologische Forschung. Regensburg, Pustet 1905. 8°. XV und 487 S. Brosch. M. 6, geb. M. 7.50.

Das Werk des Prof. Fr. ist ein Buch in schmuckvollem Gewande. Die beigegebene Ankündigung versichert die Leser, dass in dem Buche die wissenschaftlichen Untersuchungen auf das Aeusserste beschränkt seien. Aber das ist wohl anders gemeint als gesagt;[1] denn für die klassische Archäologie werden die Resultate des Buches von grosser Wichtigkeit sein, da viele schwebende Fragen anscheinend endgiltig gelösst werden.

Aber auch den Dank der christlichen Archäologie hat sich der Verfasser zu verdienen gesucht. Mit rührendem Eifer nimmt er alles für das Christentum in Beschlag, was nicht gerade heidnisch sein muss. Dieser geheime Wunsch, recht viel Christentum zu finden, hat ihn zu ganz eigenen Bemerkungen geführt.

Es befremdet ihn z. B. das starke Anwachsen des Geniuskultes unter den römischen Soldaten in der christlichen Zeit. Jede Legion, jede Schwadron, ja selbst die Unterabteilungen der Legionen und Schwadronen haben ihren eigenen Genius. Alle die zahlreichen militärischen Vereine und Genossen-

---

[1] Das gleiche gilt von dem Lobpreis der leichtflüssigen Sprache, dem manche Sätze zu widersprechen scheinen, z. B. S. 433: „Dic Landbevölkerung erhielt die christliche Heilslehre von den städtischen, christlichen Gemeinden. Daher der Name „Heide, paganus". S. 436: „Auch in Epfach begegnen wir einer Christengemeinde, bei welcher der Augsburger Bischof Witkerp im 8. Jahrh. verweilte; auch dieser wird also . . . romanischer Herkunft gewesen sein". S. 438: „Auf der Steinplatte steht rechts ein Hirt in kurzer Tunika, der vorne an der Brust ein Lamm mit zwei Füssen in einer Hand trägt".

schaften verehren ihren besonderen Schutzgeist. Und die Heiligtümer, die Lager, die einzelnen Oertlichkeiten des Lagers, das Prätorium, das Tabularium, die Reitbahn, das Waffenhaus, die Lagerpräfektur, alle, alle fühlen sich unter der Hut eines solchen himmlischen Wesens. Ein Altar nach dem anderen wird diesen Genien gesetzt. Diese Erscheinung lässt sich in der Tat schwer erklären. Der Hinweis auf die Äonenlehre des Neuplatonismus genügt nicht. Denn der ganze Neuplatonismus ist wohl nicht weit über die Gelehrtenstuben und Fürstensalons hinausgekommen. Da erinnert Franciss an den Engelglauben der christlichen Soldaten, die schon in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts einen beträchtlichen Teil des römischen Heeres bildeten. Ihr „fester Glaube an den persönlichen Gott und seine Engelwelt musste unwillkürlich einen Einfluss auf die heidnischen Kameraden ausüben, welche den Zerfall und die Hilflosigkeit der alten Götterwelt erkannten und an deren Stelle den Genienkult in den Vordergrund setzten, da er der besseren religiösen Anschauung ihrer christlichen Mitsoldaten näher stand."

Ein anderer Gedanke kam ihm wie einem seiner Vorarbeiter bei Betrachtung der römischen Gräberfelder von Regensburg. Während in den ersten zwei christlichen Jahrhunderten die Leichenverbrennung das Gewöhnliche war und die Leichenbeerdigung als das Los der Armen galt, hört vom Jahre 320 an die Leichenverbrennung ganz auf. Die in den Jahren 280 – 320 Begrabenen zeigen die Eigentümlichkeit, dass sich ihre Lage immer mehr der westöstlichen nähert, wie die der christlichen Gotteshäuser. Das kann beides recht wohl ein bedeutsames Zeichen für den erstarkenden Einfluss des jugendlichen Christentums auf germanischem Gebiet sein.

Die Denkmäler dieses Christentums haben sich nur in sehr geringer Zahl erhalten. Die Forscher haben ihrer bisher etwa 27 aufgezählt: Katakomben, Grabsteine, Grablampen, Gefässe, Schmuckgegenstände, Goldgläser, ein Amulett und einen Altarstein. Einige von diesen Denkmälern sind so unzweifelhaft Fälschungen, dass 'sie schon längst aufgegeben sind. Aber auch an vielen anderen, die Franciss für christlich hält, darf man mit Recht zweifeln.

Ueber die famosen Regensburger Katakomben ist schon genug gesagt worden. Der Weihbischof v. Wartemberg, dessen hohe Verdienste um die Kirche anderswo verzeichnet stehen, fand vor zwei Jahrhunderten beim Abbruch einer Kapelle in seinem Garten ein Kellergewölbe, auch zwei Reliquiare, einige Glasscherben und römische Ziegel. Gleich dachte er, die unterirdischen Gänge Regensburgs und sein Keller seien Katakomben. Auf einigen Ziegeln las er leg. III. Das waren natürlich die tituli der armen gemarterten christlichen Soldaten. Böswillige Leute brachten ihm andere Ziegelsteine mit ähnlicher Inschrift und dem Monogramm Christi, welches natürtich gelesen wurde: pro Christo, zu ergänzen: mortuus. Glücklicherweise fand sich auch darunter die legio XVIII, die seit der Misère des Teutoburgerwaldes nimmer existiert hat. Daran weist Franciss nach,

dass die Ziegelsteine, die übrigens abhanden gekommen sind, nichts anderes als boshafte Fälschungen waren.

Auf geheimnisvolle Weise ist auch ein anderer Leichenstein unsichtbar geworden. Man wollte ihn in Maihingen bei Nördlingen gefunden haben und schrieb ihn dem IV. Jahrhundert zu. Er soll eine lateinische Inschrift in griechischen und römischen Lettern getragen haben: „Der Vater Euporos setzt seinem Sohne Urbicus dieses Denkmal". Daneben die „Taube Noas mit dem Oelzweig". Wegen des Wechsels der griechischen und römischen Lettern zweifelt Franciss an der Zuverlässigkeit des Fundes. Ob das ein triftiger Grund ist, einen Grabstein für gefälscht zu erklären? Das müsste doch ein törichter Fälscher gewesen sein, der sich auf so unnötige Weise allen Kredit verdirbt. Es ist gar wohl möglich, dass ein germanischer Bildhauer mit seinen mangelhaften Sprach- und Schriftkenntnissen ein solches Kuriosum zustande gebracht hat. Ob die Inschrift aber, wenn sie wirklich bestanden, gerade eine christliche gewesen sein muss wegen des Vogels und des Zweiges, das ist eine andere Frage.

Die anderen Grabsteine, die Franciss noch aufzählt, sind sicher echt; ob sie aber auch christlich sind, lässt sich nur bei zweien entscheiden. Von einigen gibt uns das neue Buch weder Abbildung noch Beschreibung. Nach Franciss soll der Grabstein des Exdekurio Primus Saturnius aus Pföring auf den christlichen Charakter des Mannes oder seiner germanischen Gattin schliessen lassen. Warum, sagt er leider nicht. Den Grabstein des Flavius Amabilis Pollio nennt er den ältesten christlichen. Aber schon ein anderer hat ihm gesagt, dass der Palmenzweig neben der Inschrift keineswegs genügt, um den christlichen Charakter festzustellen.

Mit besonderer Freude spricht Franciss von dem Hirtenrelief des Augsburger Museums. Schon in der archäologischen Ehrengabe vom Jahre 1892 findet sich eine Notiz von diesem Bildwerk aus der Feder des Dr. Endres und des Msgr. de Waal. Neues bringt Franciss nicht darüber. Bei einem Vergleich dieses Monuments mit den Abbildungen des guten Hirten auf den altchristlichen Denkmälern tritt ein wesentlicher Unterschied zu Tage. Alle Denkmäler des ältesten Christentums, die in Rom zu finden sind, halten sich streng an den Wortlaut von Luk. 15, 5, nach welchem der gute Hirt sein Schäflein auf den Schultern heimträgt. Auf unserer Steinplatte aber ruht das Schäflein auf den Armen des Hirten. Dieser Hirt ist also nicht der Hirt aus Luk. 15, 5. Freilich auf einem christlichen Sarkophage in Algier steht auch ein solcher Hirt, der sein Schäflein nicht auf den Schultern, sondern an der Brust trägt. Das ist wahr. Aber gerade mit diesem Hirten hat es seine eigene Bewandtnis. Denn er steht zur Rechten einer Orante, zu deren Linken noch ein solcher Hirt steht. Das ist gewiss ein Kusiosum unter allen christlichen Sarkophagen. Es bleibt etwas Ungewöhnliches in der christlichen Kunst, dass eine Orante, also ein armseliges Geschöpf, das Zentrum einer Komposition bildet, während rechts und links der Gottessohn als Schmuck- und Füllfigur pendiert. Ohne

weiteres darf man darum in den Hirtenfiguren des afrikanischen Sarkophags nicht den göttlichen Seelenhirten sehen. Es ist auch nicht recht wahrscheinlich, dass unsere Steinplatte ein Sarkophagrelief gewesen ist. Mit Recht sagt de Waal, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass nur die linke Hälfte der ganzen Tafel erhalten ist, und dass sich rechts vom Hirten symmetrisch, wenn auch mit kleinen Abänderungen der Baum und die Lämmer wiederholten, so dass der Stein ursprünglich nahezu drei Meter breit gewesen sei. Da die Länge der Sarkophage gewöhnlich 2—2¹/₂ m nicht überschritt, scheint das Bildwerk gar kein Grabrelief, sondern eher irgend ein öffentliches Monument gewesen zu sein. Nun müssen wir uns noch den Gedanken nahe legen, dass nicht wir Christen allein einen guten Hirten, einen göttlichen Hirten verehren. Auch die heidnischen Römer hatten einen göttlichen Hirten, den Silvanus. Dieser genoss nach Franciss eigener Bemerkung einen weit verbreiteten Kult. In jeder Vigna hatte er sein Heiligtum. Man sieht ihn auch heutzutage noch bald auf diesem, bald auf jenem heidnischen Bildwerk. Da scheint es doch geraten, weniger sicher den christlichen Charakter jener Steinplatte zu behaupten. Die Darstellung kann christlich sein; sie kann aber eben so gut heidnisch sein. Jedenfalls entspricht sie nicht dem 15. Kap. Lukas und darum überhaupt nicht den gewöhnlichen altchristlichen Vorstellungen.

Sichrer steht es um den Grabstein der Sarmannina. Die Inschrift desselben lautet: *α* ☧ *ω* B. M. Sarmanninae quiescenti in pace martyribus sociata. Franciss entscheidet sich dafür, dass die Worte martyribus sociata im heutigen Sinne zu nehmen seien, und konstatiert somit wirkliche Martyrergräber in Regensburg. – Der zweite sicher christliche Grabstein zeigt die Inschrift: † VI Nonas Maias deposicio sanctae Valerianae Viduae. De Rossi hat den Stein gesehen und zweifelt nicht an seiner Echtheit. Mommsen erklärte, der Stein stamme frühestens aus dem VI. Jahrhunderte und sei aus Italien nach Regensburg gebracht worden. Die hl. Valeria ist die Gemahlin des hl. Florian, für dessen Geschichte Franciss gute Arbeiten erwähnt.

Auch unter den Tongeschirren, denen Franciss einen christlichen Charakter zuschreibt, hätte er das Sichere von dem Unsicheren schärfer scheiden sollen. — Auf zwei Tongefässen kommen Ornamente in Kreuzesform vor, die Franciss leider weder abgebildet noch beschrieben hat. Auf einem dritten ist sogar neben dem Stempel (Saciratus) ein Kreuz in den Ton geritzt. Das Fragezeichen, welches Franciss zu diesen Notizen setzt, hätte bei weitem besser zum folgenden gepasst: In der Altstadt bei Miltenberg fand sich nämlich eine Tonscherbe, deren Former Franciss ohne Bedenken für einen Christen hält. Die Schale trägt nämlich den Buchstaben C, ferner einen Zweig und endlich ein Herz, aus dessen Spalte eine nach rechts gekrümmte Linie emporgezogen ist. Dazu setzt Franciss die bedeutsamen Worte in Klammern: „Kreuzesstamm mit dem rechten Balken“. Ein C, einen Zweig und ein herzförmiges Blatt mit einem krummen Stängel haben die Heiden doch auch schon fertig gebracht!

Christlich sollen ferner zwei Lampen von gelblichem Ton und samischer Erde sein. Warum? Weil Delphine auf ihnen dargestellt sind. Wie oft erscheinen die Delphine nicht auf heidnischen Jenseitsdenkmälern! Christlich sei auch eine Lampe mit dem Bilde eines Singvogels auf einem Zweig. Ferner ein breiter Fisch. Endlich das Bild einer Taube auf einem Oelzweig in dreifachem Kreise. Aber auch die Heiden haben Singvögel, Fische, Tauben, Zweige und Kreisringe als Ornamente benutzt. Aehnlich steht es mit den Hakenfibeln und den cruces gammatae.

Christlich ist gewiss die Inschrift dreier Amulettplättchen, die Ebner in der Ehrengabe an de Rossi abbildet und ausführlich beschreibt. Das Skelett, an welchem das Büchslein mit dem unlesbaren Kupferplättchen und den beiden lesbaren Gold- und Silberplättchen hing, gehörte wahrscheinlich einer gnostischen Christin an. Die Schrift besteht aus abergläubischen Zeichen und aus griechischen und lateinischen Lettern. Obwohl Ebner noch zweifelt, wird man doch die Worte Sother, Christo, Jesu auf dem Silberplättchen lesen dürfen, um so mehr als man auf der Abbildung in der „Ehrengabe" zwischen den Worten Sother und Christo noch die Buchstaben *LoΓ*, also das Wort Logos sehen kann. Ebenso sicher scheint die Lesung der Worte θεος, Jahwe, Sabaoth, Adonai, Daemona auf dem Goldplättchen.

Eines ist seltsam, nämlich dass Franciss die von Ebner erwähnten Goldgläser im Münchener Nationalmuseum und den vielbeschriebenen Steinaltar von St. Stephan in Regensburg mit keinem Worte erwähnt. Er hätte wohl wenigstens beweisen müssen, dass diese Dinge entweder keine heimischen Funde seien, oder dass sie nicht in das erste Zeitalter des germanischen Christentums hineinreichten. Zwei von den Glasstücken beschreibt Ebner in der „Ehrengabe" der Quartalschrift. Eines davon trägt das Bild der beiden Apostelfürsten, das andere zeigt ein Brustbild mit den drei Buchstaben tor, welche Ebner zu Pastor ergänzt. Den Steinaltar in St. Stephan möchte Ebner gern dem christlichen Altertum zuschreiben, und zwar mit Recht. Der Altar ist deshalb so wichtig, weil in seine Vorderseite Fenster eingemeisselt sind in der Art der alten Basilikenfenster, und weil er deshalb zu den wenigen Altären gehört, die diese Grabfensterchen erhalten haben (wie der Altar in S. Alessandro in Rom).

Von den 27 Altertümern des christlichen Bayerns sind also nur einige wenige übrig geblieben. Wir wollen den auderen keine Träne nachweinen. Denn besser ist's, wir erkennen die geringe Zahl an, als dass wir auf einer grossen Zahl unsicherer Materialien ein falsches Geschichtsbild aufbauen.

J. Wittig.

Attilio Profumo, *Le fonti ed i tempi dello incenio Neroniano.* I. L'autore dell'incendio. II. La persecutione cristiana. III. Analisi critica dell'incendio. IV. Appunti critici sulla documentazione. V. Un po' di epilogo generale. – Tre tavole fototipiche fuori testo. Roma, Forzani E e C. Tipografi del senato, editori, 1905. 4°. (XII + 748) L. 20.

„Die Quellen und Zeitverhältnisse des neronischen Brandes" — scheinbar der Titel einer kurzen Dissertation, in Wirklichkeit eines dicken Quartbandes. Der Verfasser bietet nicht bloss eine Einzelforschung über sein Thema, welches seit Sienkiewicz's „Quo vadis" wieder aktuell geworden ist, sondern ein Lehrbuch der objektiven Geschichtskritik in theoretischen Auseinandersetzungen und praktischen Anwendungen auf einen konkreten Fall von weltgeschichtlicher Bedeutung. Wer also lernen will, wie man ein historisches Problem stellt und determiniert, wie man die Quellen sucht, wie man sie kunstgerecht einteilt, analysiert, wertet, ausschöpft, wie man in ihrem bald klaren, bald trüben Spiegel die Ereignisse, Absichten und Folgen einer entschwundenen Welt schaut und nach historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten beurteilt, der wird mit Freude dem Verfasser folgen bis zum Schluss des 101. Paragraphen. Wer aber die eigentlichen Resultate der Forschung kennen lernen will, wird sich gern nach dem Rate des Verfassers in den Epilogo generale flüchten und von da aus unter Wegweisung der fünf langen und minutiösen Indices diesen oder jenen Fundamentstein näher besichtigen, staunend über die peinliche Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser auch den kleinsten Schritt, den einfachsten Schluss überlegt, abmisst, prüft und rechtfertigt.

Mit des Autors eigenen Worten seien die beiden historischen Probleme mitgeteilt, welche er „gefasst, wenn nicht gelöst" zu haben glaubt:

a. Che Nerone e la sua Corte abbiano *a priori* — si rilevi — potuto far calcolo, od almeno riporre valida speranza, di giungere a riparare alle così gravi conseguenze morali e politiche del gran *disastro* di Roma che già si manifestavano, mercè una *persecuzione* su di alcuni relativamente *pochi* ed *ignoti* „settarî giudaici;" i quali poi, si aggiunga nel calcolo *aprioristico* di Nerone, di sicuro dovevano essere ignorati ancora, salvo qualche ben rara eccezione, in tutte le Provincie dell'Occidente.

b. E che da cotesta *prima persecuzione* per solo personale *„abolendo rumori."* abbia *dovuto* conseguirne lo svolgersi di tutto il secolare fenomeno delle *„Persecuzioni al Cristianesimo"* in quell'ambiente che meno di ogni altro avrebbe dovuto permetterlo, e dipoi alimentarlo tanto tenacemente: in specie con quella sua estrema *libertà religiosa* — così peculiare al periodo *Romano imperiale* — da raggiungervi l'aperta *licenza* col fiorire di *culti* o di *sétte*, che *l'ambiente* medesimo, pur così largo in morale, sprezzava per infami laidezze.

Den historischen Wert seiner Untersuchung findet der Verf. in den „wahrhaft aussergewöhnlichen" Resultaten, besonders in der Feststellung, dass der Brand Roms in seiner innigsten, psychologischen Verbindung mit der ersten Christenverfolgung die Ursache war 1. für den unvermeidlichen Sturz des römischen Reiches und der von ihm protegierten heidnischen Welt, 2. für die offizielle siegreiche Gegenstellung der christlichen Zivilisation. Dazu kommen noch wertvolle Untersuchungen über die Natur des Prinzipats, über den Charakter der Fürsorge für öffentliche Arbeiten, über die Frage der gewaltsamen Enteignung in römischer Zeit, über die „ökonomischen und ädilicischen" Nöten jener Tage, über die politischen Parteien unter Nero, über die juristische Seite der Christenverfolgungen, über den kritischen Wert vieler römischer Schriftsteller und vieles andere. Der Mangel an Raum verbietet es mir, mehr zur Beurteilung dieser erstaunlich fleissigen und gründlichen Arbeit zu sagen. J. Wittig.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XIV.

---

1. Römische Conferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs Or. Marucchi).

Sitzung vom März 1904. — Prälat Wilpert setzte seine Ausführungen über die im Cömeterium der Commodilla gefundenen Malereien fort und behandelte das Bild der *traditio clavium.* Unter dem Bilde sind Spuren einer Inschrift in roten Buchstaben erhalten, in der W. die Worte *Sancto martyri benerando* zu erkennen glaubt. Dies würde darauf hinweisen, dass an dieser Stelle sich das Grab eines der hier verehrten Martyrer befunden habe, wobei am ehesten an den hl. Adauctus zn denken wäre, da die beiden Verse 4 und 5 des Epigrammes von Papst Siricius auf die Nähe der Treppe hinzudeuten scheinen.

P. Bonavenia, S. J., fügte hinzu, dass er durch das Studium des genannten Epigrammes ebenfalls zu der Ansicht gekommen sei, das Grab des hl. Adauctus habe sich an der linken Seite der Kapelle nahe am Eingang gefunden. Er legte einen Abklatsch des erhaltenen Teiles jenes Epigrammes vor und ergänzte die Verse in folgender Weise:

HIC FAMVLOS DOMINI NOV eris requiescere sanctos
QVI DVLCES ANIMAS SOLVE runt sanguine fuso,
VT PARITER POSSENT VIV orum regna tenere.
FELICEM TEGIT HIC TVM ulus, tegit alter Adauctum,
OCCVRRIT GRADIB [us] SANC to qui in limine primus.
SALVO SIRICIO PAPA R enovavit utrumque
MARTYRIB [us] EELIX *(sic)* P ro donis vota rependens.

Die letzte Zeile könnte auch gelautet haben: *Martyribus Felix p(resbyter votum solvit).* Aus den Versen 4 und 5 ergibt sich, dass die Grabstätten der beiden Martyrer Felix und Adauctus getrennt waren; das *occurrit* muss

auf das Grab des letztern bezogen werden, dem man zuerst begegnete beim Eintreten in die Kapelle, ob nun *gradibus* die Stufen der von Papst Damasus erbauten Treppe, oder die Schritte des Eintretenden bedeute. Zu dieser Deutung stimmt es sehr gut, dass gleich am Eingang an der linken Wand sich ein grosses Gemälde befindet, das wahrscheinlich eben das Grab des hl. Adauctus schmückte. — Marucchi ist freilich anderer Ansicht und lässt die beiden Martyrer in ein und demselben Grabe im Hintergrunde der Kapelle beigesetzt sein.

Der Referent verglich alsdann die neu aufgefundene und völlig ausgegrabene Kapelle mit der Beschreibung, die Boldetti *(Osservazioni,* p. 542 ff.) davon gegeben hat, und die auf den ersten Blick nicht mit dem Befunde übereinstimmt. Er zeigt, dass Boldetti in den Raum eintrat von einem Seitengang neben dem Arcosolium im Hintergrunde. Dieses Arcosolium hatte er somit zur Linken, den Raum zur Rechten. Wenn er nun schreibt, die Apsis, mit Mosaik geschmückt, habe gegen Westen gelegen, während sie tatsächlich nach der nördlichen Himmelsrichtung liegt, so geht daraus hervor, dass er Westen und Osten bezeichnet, wie man sie auf einer Karte vor sich hat: Osten zur Rechten, Westen zur Linken. Weiter sind auch die Masse nicht genau bei Boldetti; der Raum der ganzen Krypta ist doppelt so gross, als er angibt. Offenbar war die untere Hälfte der Krypta ganz verschüttet, was auch erklärt, dass Boldetti von dem grossen Freskobild am Eingang nichts sagt; er gab nur die Länge des zu seiner Zeit noch frei liegenden Innenraumes an, der bald nachher ebenfalls durch Einsturz der Decke verschüttet wurde.

Was den in der letzten Zeile des Gedichtes des Siricius erwähnten „Felix" betrifft, so könnte derselbe identifiziert werden mit jenem Felix, der an der grossen Treppe zur Krypta der hhl. Protus und Hyacinthus in der Katakombe des Hermes begraben wurde, da in der Grabschrift dessen grosse Freigebigkeit gerühmt wird, was sehr wohl darauf bezogen werden kann, dass er die Grabstätten der Martyrer ausschmücken liess. Dieser Felix starb im Jahre 400 im Alter von 64 Jahren; somit stimmt seine Lebenszeit mit den unter Siricius hier ausgeführten Arbeiten überein.

Dr. Baumstark legte die Miniaturen aus dem koptischen Kodex n. 9 der Vatikanischen Bibliothek, aus dem Jahre 1271, vor und knüpfte längere Erläuterungen an diese Bildwerke.

Sitzung vom April 1904. — G. B. Ristori, Prior von SS. Apostoli in Florenz, sprach über die Reise des hl. Ambrosius nach Florenz. Der Bischof von Mailand unternahm diese Reise nicht um den hl. Zenobius zu besuchen, sondern um die Laurentiuskirche einzuweihen. Ambrosius benutzte diesen Anlass, um nicht in Mailand zu sein während der Kaiser Eugenius dort weilte und so einem Zusammentreffen mit diesem zu entgehen. Er kehrte erst nach Mailand zurück, als Eugenius von dort abgezogen war. Der Referent glaubt, dass Ambrosius damals die kirchliche Verwaltung in Florenz definitiv eingerichtet habe. Es wird im *De schismate*

Donatistarum ein Bischof Felix von Florenz erwähnt aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts; allein die Reihe der Florentiner Bischöfe mit regelmässiger Jurisdiktion beginnt erst mit Zenobius; daraus schliesst R., dass Ambrosius die bischöfliche Verwaltung bei seiner Anwesenheit in Florenz geordnet habe.

P. Bonavenia teilte die Resultate seiner Forschungen in der Krypta der hhl. Felix und Adauctus mit. Die unter Papst Damasus erbaute grosse Treppe, die unmittelbar zum Eingang der Krypta führte, konnte seit dem 6. Jahrhundert nicht mehr benutzt werden, da der obere Teil derselben durch Anlage eines Grabschachtes (Forma) des oberirdischen Cömeteriums zerstört wurde. Wahrscheinlich war etwas weiter entfernt, in der gleichen Gallerie, in der die Damasustreppe angelegt ward, eine andere Treppe, die dann in Gebrauch kam.

Der gleiche Referent legte die Abklatsche von Fragmenten zweier metrischer Inschriften vor, die er in nachstehender Weise ergänzt:

Locus AELECTAE PVELL ae
Perfectam tulit aetas i MPERFECTA C oronam
Quam sibi promeruit du LCIS DIGNISS ima virgo.
Venerunt saeclo migrante M ADSVMERE SA ncti
Cum quibus ad caelestia r EGNA TETENDIT ovanter
Electae nomen fuit OMEN CREDO FVT uri.

Der letzte Vers könnte auch ergänzt werden:
Post redivivam in Christi n OMEN CREDO FVT uram.

Die andere, ebenfalls für das Grab eines Mädchens verfasste Inschrift lautet:

ADSPIRAVIT INFANTI DEVS bonitatis amorem;
PARVA FVIT IN CARNE VERV m virtutibus ingens,
PATRI CARA MATRIQVE DVL cis filia semper.
HANC PLACVIT DEO RAPTAM subducere saeclo,
SPIRITV PLENA SAPIENS AD RE gni praemia venit
ANASTASIA SECVNDVM NO men credo resurget.

Interessant ist auch eine Inschrift, in der von der verstorbenen *Jobina* eigens erwähnt wird, dass sie «*die Jobis*» gestorben ist. Der Text lautet:

IOBINA DIFVNTA
X CALFNDAS
AVGVSTAS DIE IOBIS QVA BIXIT
ANNVS L DIES XIII
BENEMERENTI IN PACE

Endlich behandelte B. noch die technische Anlage der Gallerie, die sich an der rechten Seite der Krypta öffnet. Dieselbe ist, da sie bei den Arbeiten des Papstes Johann I (523 — 526) zugemauert wurde, unversehrt erhalten geblieben. Es lassen sich in der Ausführung dieser Gallerie drei Arbeitsperioden unterscheiden. Zuerst wurde die Gallerie auf dem gleichen Niveau wie der Boden der Basilika bis zu einer gewissen Länge angelegt;

dann wurde diese ganze Gallerie vertieft und ein weiteres Stück von 6 Meter Länge auf diesem Niveau zugefügt; zuletzt ward dann der ganze Boden, mit Ausnahme des kleinen Stückes, das an die Krypta stösst und bis zu einer rechtwinkligen Abbiegung reicht, nochmals niedriger gelegt. Die gleiche Art der Anlage trifft man auch in andern Katakomben, wo die Gallerien sehr hoch sind. Es folgt daraus, dass in diesen Gängen die ältesten Gräber die obern, zunächst an der Decke gelegenen sein müssen.

---

2. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Bei den regelmässigen Ausgrabungen in der Katakombe der Priscilla wurde in einer Seitengallerie des unteren Stockwerkes die folgende, für die Terminologie der verschiedenen Teile der unterirdischen Grabanlagen interessante Graffito-Inschrift gefunden:

VNDECIMA CRVPTA
SECVNDA
PILA
GLECORI

Unter dem Hause des H. abbé Le Grelle, an der Salita di S. Onofrio, wurden Gallerien einer sehr armen, kleinen christlichen Katakombe gefunden. Die Gänge sind in Thonerde angelegt, ähnlich wie es bei San Ponziano der Fall ist. Die Loculi, zum Teil noch unversehrt, sind mit Ziegeln verschlossen; einige haben kleine, in dem Kalk befestigte Gegenstände; ebenso fand man an einem Grabe eine Palme und ein Kreuz, die in den noch frischen Kalk eingeritzt worden waren.

In der vigna Pellegrini Quarantotto an der Via Portuense wurden einige unterirdische Gänge und Kammern mit Gräbern entdeckt. Eine nähere Untersuchung ergab, dass es eine jüdische Katakombe war, und zwar ein Teil derjenigen, die Bosio (Roma sotterranea, lib. II, cap. XXII) gefunden und besucht hatte. Leider ist die Erhaltung eine sehr schlechte; das Cömeterium ist sozusagen ganz zerstört. An einem Grab ist ein Bild des siebenarmigen Leuchters in roter Farbe erhalten; auch einige Bruchstücke von Inschriften auf Marmorplatten kamen zum Vorschein. Es wäre zu wünschen, dass eine, allerdings sehr schwierige, regelmässige Ausgrabung der Katakombe unternommen würde, da dies die älteste bisher in Rom bekannte jüdische Grabstätte ist und deshalb wichtige Epitaphien zum Vorschein kommen könnten.

Italien ausser Rom.

In Palestrina sind in der Nähe der Basilika des hl. Agapitus, wo sich das altchristliche Cömeterium der Stadt befand, mehrere Grab-

schriften gefunden worden, darunter zwei mit der hier zum ersten Mal in Palestrina constatierten Formel *Hic dormit*. In einer Villa der Umgegend der Stadt finden sich mehrere Bruchstücke von Darstellungen biblischer Szenen, die von altchristlichen Sarkophagen herstammen.

Bei Albano hat man bei Gelegenheit der Anlage einer Wasserleitung mehrere neue Gallerien einer Katakombe entdeckt, auf der Grenze des Territoriums von Albano und Ariccia, im Vicolo Pratolungo. Es ist noch nicht festgestellt, ob diese ein neues Cömeterium bilden oder ob es die letzten Ausläufer der bekannten Katakombe von Albano sind.

Ueber eine Reihe von altchristlichen Grabstätten Siziliens hat Orsi in dem vorhergehenden Jahrgang der „Röm. Quartalschr." (1904, S. 235—259) eingehend berichtet.

In Syrakus wurden an einem Loculus Malereien aus dem 5. Jahrhundert durch Orsi entdeckt. Dieselben stellen zwei Oranten zwischen Blumengewinden dar.

Spanien.

Unter den auf spanischem Boden in der letzten Zeit gefundenen Inschriften ist besonders die folgende aus Merida hervorzuheben (vgl. Boletin de la R. Academia de la historia, 1904, t. XLV, p. 447):

ORBANVS
$\overline{\text{PRS}}$ FAMVLVS $\overline{\text{DI}}$
VIXIT ANNOS LXXV
MENSES SEX
REQVIEVIT IN
PACE D SEPTIMO
IDVS AVGVSTÀS — AV in Ligatur.
ERA DLVI — Jahr 518.

Afrika.

Unter den im alten lateinischen Afrika gefundenen Inschriften findet sich das Epitaph eines „Pompeianus magister militum, fidelis in ☧o" aus Sbeitla.

Aegypten.

Der französische Forscher J. Clédat hat zweimal in den Jahren 1903 und 1904 grössere Ausgrabungen in dem alten Kloster Apa Apollo in Bavouît (Ober-Aegypten) vorgenommen und über deren Resultat einen Bericht an die Pariser Académie des Inscriptions et Belles-lettres geschickt (Comptes-rendus 1904, p. 517 ss.). Etwa 30 Grabkapellen, mit Freskobildern geschmückt, wurden freigelegt. Dieser Bilderschmuck, den eine Anzahl dem Berichte beigegebene Tafeln näher vorführen, ist für die koptische Kunst von grösstem Interesse.

Kleinasien.

In Tralles wurde ein Mosaikboden von etwa 20 Quadratmeter Fläche freigelegt. In der Mitte der aus geometrischen Motiven bestehenden Zeichnung des Mosaiks fand sich folgende Inschrift:

+ ΥΠΕΡ ΕΥΧΗΣ
ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΥ ΔΙΑ
ΚΟΝΟV ΑΛΕΞΑΝΔΡΕ
ΩΣ ΚΕ ΕΙΑΤΡΟΥ ... Α

Ὑπὲρ εὐχῆς Ἀναστασίου διακόνου Ἀλεξανδρέως κὲ ἰατροῦ ....

(Revue archéologique, sér. IV, t. IV, 1904, p. 352).

---

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Cabrol, Dom F., Dictionnaire d' archéologie chrétienne et de liturgie. Fasc. VI. Paris 1904.

Enthält folgende Artikel: Ame (Schluss), Amen, Amende, Amendes (dans le droit funéraire), Amiet, Amiens, Amours, Amphithéatre, Amphores, Ampliatus (cubiculum d'), Ampoules (à eulogies), A. de sang, Amrah, Amulettes (noch unvollendet).

Marucchi, Or., Resoconto delle adunanze tenute dalla Società per le Conferenze di archeologia cristiana, anno XXIX. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 249—265).

Springer, A., Handbuch der Kunstgeschichte, Bd. II, Das Mittelalter. 7. Aufl. von *J. Neuwirth.* Leipzig 1904.

Witting, F., Von Kunst und Christentum. Plastik und Selbstgefühl. Von antikem und christlichem Raumgefühl. Raumbildung und Perspektive. Strassburg i. E., 1903.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

De Nino, A., Abruzzo. Le catacombe e la chiesa di Sa. Giusta in Bazzano. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 276—279).

De Waal, A., Zur neunten Säkularfeier der Abtei von Grottaferrata. (Röm. Quartalschr. 1904, S. 225 - 234).

Huelsen, Chr., Das Forum Romanum. Seine Geschichte und seine Denkmäler. Rom 1904.

Jveković, C., Siculi ed i suoi dintorni. Ritrovamenti di epoca romana. (Bull. di arch. e storia dalmata 1904, p. 56 - 67).

Lübeck, K., Adoniskult und Christentum auf Malta. Fulda 1904.

Maître, L., Trèves et ses antiquités chrétiennes. (Revue de l'art chrét. 1904, p. 463 - 470).

Marucchi, Or, Notizie. — Ueber Rom, Palestrina, Karthago, Jerusalem (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 267—285).

Orsi, P., Contributi alla Sicilia cristiana (Röm. Quartalschr. 1904, Seite 235—259).

Ramsay, A. M., The early christian art of Jsauria Nova. (The Journal of hellenic studies, 1904, p. 260—292).

C. Ikonographie und Symbolik.

De Waal, A., Tierbilder in Verbindung mit heiligen Zeichen auf altchristlichen Monumenten (Röm. Quartalschr. 1904, S. 260—264).

Iubaru, Fl., La decorazione bacchica del Mausoleo cristiano di Santa Costanza (L'Arte 1904, p. 457—468).

Loreta, G., La zoologia nell'arte cristiana dei primi otto secoli (La Scuola cattolica, 1904, p. 568 sgg.).

Munoz, A., Alcune fonti letterarie per la storia dell' arte bizantina (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 221—232).

——, Iconografia della Madonna. Studio delle rappresentazioni della Vergine sui monumenti artistici d'Oriente e d'Occidente. Firenze 1904.

Schermann, Th., Taufdarstellungen und -Symbole der alten Kirche (Archiv für christl. Kunst, 1904, Nr. 11).

D. Cultusgebäude und deren Einrichtung.

Huelsen, Chr., Der Cantharus von Alt-St. Peter und die antiken Pignen-Brunnen (Mitteil. des deutschen archäol. Instituts, Röm. Abt. 1904, S. 87—116).

Pasquali, L., Santa Maria in Portico nella storia di Roma dal secolo VI al XX. Roma 1904.

Petersen, E., Pigna-Brunnen (Mitteil. des deutschen archäol. Instituts, Röm. Abt. 1904, S. 312—328).

Schmarsow, A., Der Kuppelraum von Santa Costanza in Rom und der Lichtgaden altchristlicher Basiliken. Leipzig 1904.

Schuster, Dom J., L'oratorio di S. Stefano sulla via Ostiense dal secolo sesto all'undecimo (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 185—204).

Strzygowski, J., Der Pinienzapfen als Wasserspeier. (Mitteil. des deutschen archäol. Inst., Röm. Abt. 1904, S. 185—206).

E. Altchristliche Grabstätten.

Bevignani, A., Albano Laziale. Scoperta di nuove gallerie cimiteriali (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 274—276).

Jaussen, A., Savignac, R., Vincent, H., Abdeh (Suite). IV. Les hypogées (Revue biblique, 1905, p. 74—89).

Kanzler, R., Relazione degli scavi della Commissione di archeologia sacra 1903—1904 (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 238—248).

Marucchi, Or., Il cimitero di Commodilla e la basilica cimiteriale dei ss. Felice ed Adautto ivi recentemende scoperta. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 41–160.

Sig, L., Urne und Grab im christlichen Altertum (Strassburger Diözesanblatt, 1904, S. 290—302).

F. Malerei und Skulptur.

Gatti, G., Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio (Notizie degli scavi, 1904, p. 47–61).
Abbildung des in der via Lungara gefundenen altchristl. Sarkophags.

Mauceri, E., Siracusa. Sarcofago bizantino nel R. Museo (L'Arte 1904, p. 507 sg.).

Richter, J. P., and *Taylor, A. Cameron*, The Golden Age of classic christian art. A study of the Mosaico of S. Maria Maggiore, Rome. London 1904.

Rotta, P., La sacra famiglia. Bassorilievo del IV. secolo attribuito a S. Ambrogio. Milano 1904.

Wilpert, G., Di tre pitture recentemente scoperte nella basilica dei ss. Felice ed Adautto nel cimitero di Commodilla (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 161–179.

Wüscher-Becchi, E., Die Absisfresken in S. Maria Antiqua auf dem Forum Romanum (Zeitschr. f. christl. Kunst, 1904, S. 289—300).

G. Kleinkunst.

De Waal, A., Altchristliche Thonschüsseln (Röm. Quartalschr. 1904, S. 308–321).

H. Epigraphik.

Armanet, C., Inscriptions de Dorylée (Bull. de correspondance hellénique, 1904, p. 191 ss.).

——, Antique épitaphe chrétienne de l'Aezanitide (Echos d'Orient, 1904, p. 206 s.)

Beurlier, E., Notes sur les épitaphes d'enfants dans l'épigraphie chrétienne primitive (Société nat. des Antiquaires de France. Recueil de mémoires. Paris 1904).

Bonavenia, G., Iscrizione metrica Siriciana nel cimitero di Commodilla (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 171—184).

Bulić, Fr., Iscrizioni inedite. Salona (Bull. di arch. e storia dalmata, 1904, p. 41 sgg., 89 sgg.).

Gottwald, J., Epitaphe chrétienne de Chalcédoine (Echos d'Orient, 1904, p. 262 s.).

Leclercq, H., Mélanges d'épigraphie chrétienne (Revue bénédictine, 1905, p. 65—90).

Marucchi, Or., Di alcune iscrizioni recentemente scoperte nel cimitero di Priscilla (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 205–220).

Monsalud, el marq. de, Epigrafia romana y visigótica de Extremadura (Boletin de la R. Academia de la historia, 1904, p. 445—459).

Savignac, R., Glanures épigraphiques (Revue biblique, 1905, p. 93—97).

Taccone-Gallucci, (Bischof) Epigrafi cristiane di Bruzio (Calabria). Reggio Cal. 1905.

Vollgraff, W., Inscriptions d'Argos (Bull. de correspondance hellénique, 1904, p. 420 s.).

I. Martyrien und Martyrologien.

C., A., Sulla leggenda die S. Paolino, primo vescovo e martire di Lucca. Lucca, 1904.

Delehaye, H., Castor et Pollux dans les légendes hagiographiques (Analecta Bollandiana, 1904, p. 427—432).

——, Passio sanctorum XL martyrum (Ibid. 1904, p. 289 ss.).

Franchi de' Cavalieri, P., Osservazioni sopra alcuni atti di martiri da Settimio Severo a Massimino Daza (Nuovo Bull. di arch. crist. 1904, p. 5—39).

Geffcken, J., Die Acta Apollonii (Nachr. von der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 1904, S. 262—284).

Lucius, E., Die Anfänge des Heiligenkults in der christl. Kirche, hg. von *Anrich*. Tübingen, 1904.

Monceaux, P., Etude critique sur la „Passio Tipasii veterani“ (Revue archéol. 4. sér. t. IV, 1904, p. 262—274).

Van Gulik, W., Pio Franchi de'Cavalieri's hagiographische Schriften (Röm. Quartalschr. 1904, S. 265—307).

Zutt, G., Die Legende von der hl. Ursula (Progr.) Offenburg 1904.

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Batiffol, P., L'Eucharistie dans la Didaché (Revue biblique, 1905, p. 58-67).

Morin, G., Une nouvelle théorie sur les origines du Canon de la Messe romaine (Revue bénédictine, 1904, p. 375–380).

Papadopoulos, Chr., *Αἱ κατὰ τὸν δ' αἰῶνα τελεταὶ τῆς ἐκκλησίας Ἱεροσολύμων* (*Νέα Σίων*, 1904, p. 1–32).

Puniet, P. de, Les trois homélies catéchétiques du Sacramentaire gélasien. (Revue de l'hist. ecclés. 1904, p. 755—786; 1905, p. 15—32).

Schmid, F., Die Einführung der christlichen Taufe (Zeitschr. für kathol. Theol. 1905, S. 53—81).

Semeria, G., La Messa nella sua storia e nei suoi simboli. Roma 1904.

L. Bibliographie und Kataloge.

S(trzygowski), J. u. And., Bibliographie zur byzantinischen Kunstgeschichte (Byzantinische Zeitschr. 1904, S. 657 ff.).

4. Mitteilungen.

Auf Antrag und unter Leitung von Prof. Or. Marucchi wurde in dem *Kapitolinischen Museum* in *Rom,* bei den Veränderungen die dort vorgenommen wurden, ein eigener kleiner Saal zur Aufnahme der christlichen Denkmäler hergerichtet. In dieser neuen, nun fertig gestellten christlichen Abteilung des Kapitolinischen Museums ist jetzt eine Gruppe von wichtigen Denkmälern vereinigt. Zu erwähnen sind: eine Statue des Guten Hirten, eine Marmorskulptur mit der mystischen Schiffdarstellung (Paulus und Thecla) und eine Reihe von wichtigen Inschriften.

Prof. Marucchi ist vom Heiligen Vater zum Direktor des *christlichen Museums im Lateran* ernannt worden. Derselbe hat begonnen, die Inschriftensammlung zu ergänzen durch passende Einschaltung solcher Inschriften, die bis jetzt zerstreut oder an wenig zugänglichen Stellen angebracht waren.

S. Soteris und ihre Grabstätte.

Hagiographische und topographische Notizen.

Von Dr. Joseph Wittig.

II. Die Grabstätte der hl. Soteris.

So oft, wie in den letzten drei Jahrzehnten ist der Name Soteris gewiss nie niedergeschrieben worden. Von den drei Foliobänden, welche de Rossi über die Roma sotteranea verfasst hat, könnte der letzte mit Recht der Soterisband genannt werden. Denn gegen 200 Folioseiten handeln vom Cömeterium der hl. Soteris, ein Beweis, welche Bedeutung dieser Name für die Katakombenforschung hat.

Vor de Rossi hat niemand ernstlich versucht, die Lage des Soterisgrabes festzustellen. War ja doch vor seiner Zeit die Topographie der Katakomben in grösster Verwirrung. Es bedurfte wirklich eines Meisters, sollte hier Ordnung und Klarheit geschaffen werden. Und de Rossi war dieser Meister. Die meisten seiner Resultate sind endgiltig. An manchen aber hat er selbst ernstliche Zweifel geäussert. Dahin gehört seine Suche nach dem Soterisgrabe. Dass diese Zweifel begründet sind, hat Wilpert in seinen topographischen Studien über die christlichen Monumente der Appia und Ardeatina ganz klar bewiesen.[1] Das gibt uns Recht genug, selbständig nach dem Grabe der Heiligen zu forschen. Sind wir nicht glücklicher dabei als de Rossi, dann ist es keine Schande.

Das Grab des Menschen ist der Stempel seines Lebens. Die Hügel des Friedhofs erzählen ja stets ein Stück der Erdenfahrt, und

[1] J. Wilpert, *Beiträge zur christlichen Archäologie. R.-Q.-S.* XV, 1901. S. 32–37.

diese wieder prophezeit jahrelang voraus, wie sich dereinst Begräbnis und Grab gestalten werden. Wir haben ein Menschenleben erforscht und stehen jetzt vor der Aufgabe, das Grab zu bestimmen, in dem es endete. Darum müssen wir uns zunächst fragen: Welche Fingerzeige bietet uns die Lebens- und Kultgeschichte der hl. Soteris für die Auffindung ihres Grabes?

De Rossi hat sich gesagt: Soteris war ein edler Spross römischer Konsuln, reich, angesehen, vielleicht aus dem stolzen Hause der Aurelier, verwandt mit den Florern. Sie starb den glorreichsten Tod der Christen, den Martyrertod, geschmückt mit der Krone der Jungfräulichkeit. Wie mag das christliche Volk, welches das Opfer der Jungfräulichkeit und des Martyriums hoch zu werten wusste, diese Heilige geschätzt haben! Wie herrlich muss ihr Grab gewesen sein! Und darum suchte er an den vornehmsten Orten der Kallistkatakombe und wollte Sotoris dort begraben finden, wo seine Liebe zu der Heiligen ihre Gebeine bestattet hätte, mitten unter den vornehmen Gräbern, nahe am Zentrum der Katakombe, bei einem dreichörigen Kirchlein. Allein ganz anders hatte sich das Los der Glaubensheldin gestaltet. Nicht als gottgeweihte Jungfrau starb sie, sondern als Matrone, mitten in den Aufregungen der Verfolgung. Vielleicht nur ihre Diener wussten davon. Vergessen ward sie sieben Jahrzehnte lang. Ihre näheren Anverwandten waren vielleicht gestorben oder wohnten in fernem Lande. Ein Enkel lebte 340, also einige Jahrzehnte nach ihrem Tode im germanischen Norden, der Vater des hl. Ambrosius oder seine Gattin. Von denen hat der hl. Ambrosius gehört, welcher Adel seine Familie ziere, ein „unvergänglicher Adel, vorzüglicher als Präfektur und Konsulat.“ Und als Ambrosius Bischof von Mailand geworden, wies er seine jungfräuliche Schwester Marcellina, die seit einigen Jahren in Rom lebte, auf Soteris hin, als ein Vorbild, wie man Schönheit und Leben für den Glauben und die anderen Tugenden opfern solle. Vergeblich suchte Marcellina das Martyrium ihrer Urahne in den Kalendern der römischen Kirche; der Name Soteris stand nicht darin verzeichnet. Nicht einmal der Tag des Martyriums liess sich feststellen. Marcellina wird wohl hinaus in die Katakomben geeilt sein, an den Ort, wo Soteris begraben sein konnte. Wird sie das Grab gefunden haben? In dem Cömeterienverzeichnisse, welches nach Rampolla's

Untersuchungen[1] aus der Zeit des Liberius stammt, ist das Cömeterium s. Soteris noch nicht verzeichnet, also gehörte es zu den zahlreichen vergessenen Martyrergräbern. Eines unterliess Marcellina, soweit wir sie kennen, ganz gewiss nicht, nämlich dem greisen Papste Damasus Mitteilung von der vergessenen Glaubensheldin zu machen. Damasus hatte sein ganzes Leben in den Dienst der Martyrerverehrung gestellt. In den Jahren seines Diakonats, Presbyterats und Pontifikates hatte er gar manches Martyrergrab entdeckt und geschmückt. In den letzten Jahren wurden seine Arbeiten seltener. Die grossen Fragen der Kirche, die Konzilien von 378 und 381, die Sorge um den Orient, die beständigen Anfeindungen in Rom hinderten ihn wohl an den zeitraubenden Untersuchungen und Veranstaltungen in den Gräberfeldern. Aber mit Freude mag er — wir brauchen keine schriftliche Notiz, um das zu wissen — von der hl. Soteris gehört haben. Soteris stand von da an in den Martyrerverzeichnissen der römischen Kirche, in den Kalendern. Allein zur Aufsuchung und zur Ausschmückung des Soterisgrabes scheint Damasus nicht gekommen zu sein. Auch keiner seiner Nachfolger. Der Liber Pontificalis, der getreue Mitteiler aller Katakombenarbeiten der Päpste, hätte es uns überliefert. Diese Erwägungen zeigen zum wenigsten, dass wir keineswegs berechtigt sind, uns bei der Suche nach dem Soterisgrabe auf jene Cubicula zu beschränken, welche mit Marmor, Malerei und Epigramm geschmückt sind. Soweit wir bis jetzt die ganze Frage durchschauen, hat irgend ein versteckter Loculus ebensoviel Anspruch darauf, das Grab der hl. Soteris zu sein, wie eine Krypta mit vielem Schmuckwerk. Ja, an diesem Grabe mag nicht einmal eine Inschrift gewesen sein mit Name und Todestag. Denn sonst hätte man ja das Datum des Todestages ablesen und diesen feiern können, anstatt gegen die kirchliche Sitte die exordia humanitatis zu begehen. Werden wir also durch die folgenden Untersuchungen an einen Ort geführt, an dem keine Inschrift, keine Marmortafel das Grab bezeichnet, so dürfen wir uns dadurch nicht im Urteil beeinflussen lassen. Wir werden an einen solchen Ort gelangen. Die Auffindung des Weges ist so schwierig, so abhängig von zahlreichen unscheinbaren Um-

---

[1] Rampolla, *Di un catalogo cimiteriale romano* (Atti del II° congresso internazionale di archeologia cristiana 1900). Roma 1902, pag. 85—92.

ständen und Andeutungen, dass wir den Leser bitten müssen, uns Schritt für Schritt zu folgen. Die ganze Arbeit soll ja nur eine bescheidene Anfrage sein, ob es sich um s. Soteris und um ihr Grab so verhalten könnte, wie wir mutmassen.

Wir wollen den Weg einschlagen, welchen vor mehr als tausend Jahren die Rompilger gegangen sind. De Rossi und Wilpert haben viele ihrer Resultate dem zu verdanken, dass sie sich der Führung dieser Pilger ganz überliessen. Einzelne von den Pilgern haben uns ihren Weg genau aufgezeichnet. Sechs dieser Aufzeichnungen benutzen wir: 1. Die Indices oleorum des Johannes Abbas, 2. Das Itinerarium Salisburgense, 3. Die Libri de locis sanctorum martyrum, 4. Die Notitia portarum, viarum, ecclesiarum circa urbem Romam, 5. Die Topographia Einsiedlensis, 6. Die im Codex Einsiedlensis aufbewahrten Fragmente.[1] Alle diese Quellen gehen auf eine Zeit zurück, in welcher die hl. Martyrer meist noch ausserhalb der Stadt verehrt wurden.

Der erste Pilger kommt von der Via Latina herüber zu s. Sebastian und erklärt uns den weiteren Weg folgendermassen: Eeadem via [Appia] ad aquilonem ad scos mart. tiburtium et valerianum et maximum. Ibi (intrabis in speluncam magnam et ibi) invenies scm urbanum epsc. et confess. et in altero loco felicissimum et agapitum mart., et diaconus syxti. et in tercio loco cyrinum mart. et in quarto Januarium mart. et in tertia eccl. rursum scs synon mart. quiescit., Eadem via ad scam ceciliam ibi innumerabilis mult mart., primus syxtus pp. et mart, dionisius pp. et mart. iulianus pap et mart. flavianus mart., sca cecilia virgo et mart. LXXX mart ibi requiescunt deorsum., Gefirinus pp et df sursum quiescit, Eusebius pp et mart. longe in antro requiescit., Postea pervenies ad scam virginem soterem et mart., Cuius corpus iacet ad aquilonem. et dimittis viam appiam et pervenies ad scm marcum pp et mart. postea ad scm damasum pp et mart, via ardiatina et ibi in altera ecclesia invenies duos diacones et mart marcum et marcellianum fratres germanos cuius corpus quiescit sursum sub magno altare. deinde discendis per gradus ad scos mar nereum et achileum.

Mehrere Haltepunkte dieser Wanderfahrt hat de Rossi schon

---

[1] Alle diese für uns überaus kostbaren Quellen hat de Rossi im 1. Band seiner *Roma sotteranea* zu einer übersichtlichen Topographie des alten christlichen Roms zusammengestellt (p. 175—183).

festgestellt. Davon sind für uns wichtig s. Caecilia, Eusebius, Cornelius, Nereus und Achilleus. Einen weiteren sicheren Anhalt verdanken wir der glücklichen Entdeckung der Grabstätten von Marcus und Marcellinus und von Papst Damasus durch Wilpert. Der Pilger führt uns um und in ein Gelände, welches ein Dreieck bildet. Die drei Seiten sind die Via Appia, die Via Ardeatina und die Via delle sette chiese, die drei Eckpunkte das Kirchlein Domine quo vadis, s. Sebastian und Nereus und Achilleus. Dieses ganze Gebiet ist untergraben. Eine grosse Totengemeinde ruhte unter der Oberfläche. Darüber aber erzählten Kirchen und Kapellen vom Glauben und Hoffen der Begrabenen. In der Heidenzeit lag hier ein grosser Rosengarten, der fundus rosarius, der die Blumenzier für den dies rosationis der benachbarten Heidengräber lieferte. Konstantin d. Gr. schenkte diesen Rosengarten der Basilica des hl. Marcus. Wo er gelegen hat, können wir noch nicht genau bestimmen, jedenfalls im nördlichen Teil des Gebietes. Denn im Süden lagen Privatbesitzungen der Gens Caecilia und der Gens Aemilia, deren schönster Adel darin bestand, dass viele ihrer Mitglieder Christen waren. Durch diese kam das Gebiet schon früh an die Kirche. Dort liegen die ältesten christlichen Begräbnisstätten und auch das Grab der hl. Soteris.

Wir gehen mit unserem Pilger von s. Sebastian[1] (A) aus die Via Appia entlang, etwa 300 m weit nach Nordwest (B). Dort schneidet sich die Strasse mit einem Wege, der von der Via Ardeatina herkommt. Rechts und links erblicken wir kleine Kirchen. Die auf der rechten Seite liegen doppelt so nahe. Darum besucht sie der Pilger zuerst (C). Da ruhen Tiburtius, Valerianus, Maximus, Urbanus, Agapitus, Felicissimus, Januarius. Von diesen führt uns der Pilger zurück zur Via Appia (B). Denn an derselben liegt s. Caecilia. Wirklich wissen wir, dass etwa 190 m von dem Schneidepunkt der beiden Wege bei einem Kirchlein Caecilia begraben liegt (D) und in ihrer Nähe Papst Syxtus, Dionysius, Julianus und Flavianus. „Zephyrinus liegt oben" sagt uns der Pilger, also in dem

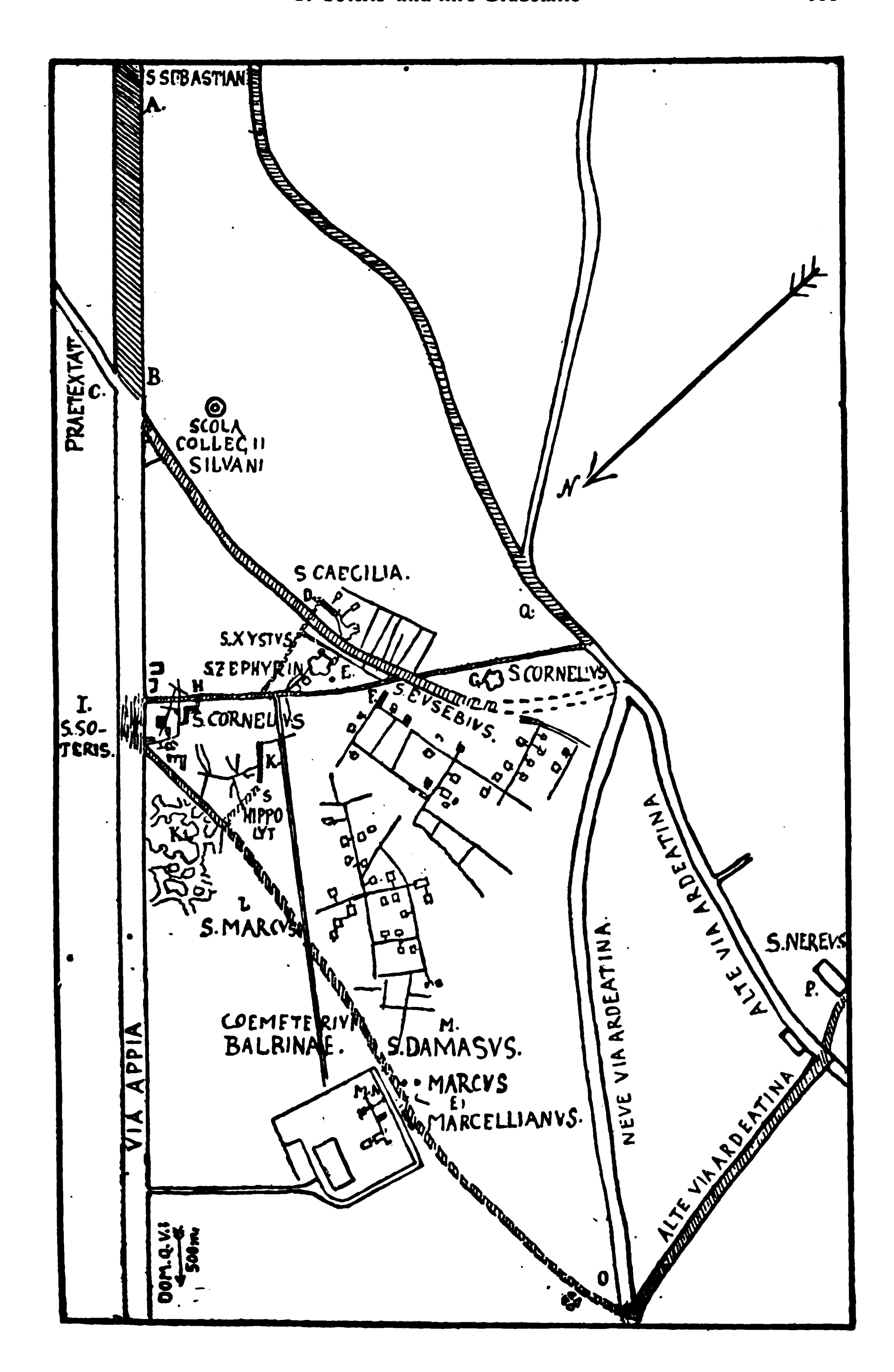
---

[1] Vergl. Fig. 1 (die drei unserer Arbeit beigegebenen Uebersichten machen keinen Anspruch darauf, bis ins kleinste Detail genau zu sein. Sie sollen nur das Verständnis der topographischen Untersuchungen ein wenig erleichtern. Die unterirdischen Regionen sind auf der ersten Karte nur eben angedeutet).

Kirchlein über der Erde, welches scharf an die erste Area der Kallistkatakombe grenzt und dem Ausdruck der Liber Pontificalis: iuxta cymiterium Callisti via Appia nicht widerspricht, wenn man denselben wirklich ganz präzise fassen will. Könnte aber Zephyrin nicht in dem zweiten, dreichörigen Kirchlein östlich vom ersten geruht haben? Nein. Denn der Pilger führt uns vom Eingang des Cömeteriums der hl. Cäcilia an Zephyrin vorüber zu der Treppe, die ins antrum des hl. Eusebius hinabsteigt. Also muss Zephyrin in dem Kirchlein zwischen diesen beiden Treppen seine Ruhe gefunden haben (E). Das Antrum des hl. Eusebius ist uns bekannt (F). Etwa 50 Schritt weiter nach Osten liegt ein anderes Kirchlein (G). In dieses geleitet uns der Pilger nicht. Entweder stand es zu seiner Zeit noch nicht, oder es barg keine berühmten Reliquien. Unter ihr im Erdboden hat de Rossi auch weder Kubikulum noch Gräbergang gefunden. Der Pilger führt uns von der Treppe des Eusebius gerade in entgegengesetzter Richtung gegen Nordost zum Antrum des hl. Cornelius (H). Dieses hat de Rossi etwa 20 m von der Appia entfernt aufgefunden. Die nächste Station ist s. Soteris. Um uns ganz zu vergewissern, wollen wir die Worte des Führers so genau als möglich nehmen. Untersuchen wir darum erst seine Ausdrucksweise:

Zur Angabe der Oertlichkeit gebraucht er zuerst für das innerhalb der Mauern gelegene Grab des hl. Johannes und Paulus den Ausdruck: quiescunt in basilica magna et valde formosa, ferner für die grossen Strassen folgende Formeln:

Für die via Flaminia: 1) in basilica magna
2) sub terra
via Salaria vetus: 3) venies ad ecclesiam
4) in altero cubiculo
5) sub terra
6) in basilica
7) longe sub terra
8) in altera spelunca
9) gradibus sub terra
via Salaria nova: 10) in ecclesia sursum
11) in altero loco
12) sub terra deorsum


S SEBASTIANI
A.
B.
C.
PRAETEXTAT.
SCOLA COLLEGII SILVANI
S CAECILIA.
S.XYSTVS.
S.ZEPHYRIN.
E.
S CORNELIVS
S.EVSEBIVS.
S.CORNELIVS
I. S.SO-TERIS.
K.
S HIPPOLYT
S.MARCVS
COEMETERIVM BALBINAE.
M.
S.DAMASVS.
MARCVS ET MARCELLIANVS.
VIA APPIA
NEVE VIA ARDEATINA
ALTE VIA ARDEATINA
S.NEREVS
P.
O
N
500 m

13) ad ecclesiam
14) in altera ecclesia
15) ad speluncam
16) ad Alexandrum martyrem, ibi pausant..
17) et longe in interiore spelunca Alexander martyr quiescit
18) ad ecclesiam, ibi primum
19) ad pedes eius
20) in dextra parte, sub altare maiore, in spelunca, et in altera
21) in cubiculo, quando exeas
22) in altero cubiculo

via Nomentana
23) in ecclesia sursum
24) in spelunca deorsum
25) ad ecclesiam, quae formosa est (s. Agnes)

via Tiburtina
26) sub terra in cubiculo
27) ante fores
28) altero cubiculo
29) ad ecclesiam s. Laurentii, ibi sunt magnae basilicae duae
30) parvum cubiculum extra ecclesiam
31) in altera ecclesia sursum
32) in altero loco
33) iuxta eum
34) in spelunca deorsum
35) ad ecclesiam

via Labicana
36) ad s. Helenam
37) in aquilone parte ecclesia Helenae
38) in speluncam
39) in anteriore antro
40) in uno loco in interiore spelunca
41) et in altero, et in tertio, et in sua rotunda Helena

via Latina
42) ad s. Gordianum martyrem, cuius corpus quiescit sub altare magno in ecclesia s. Epimachi
43) iuxta ecclesiam in cubiculo
44) ad speluncam, hic
45) in cubiculo ecclesiae, et in altero loco

via Appia
46) ad s. Sebastianum martyrem, cuius corpus iacet in interiore loco, et ibi sunt sepulcra
47) et in occidentali parte ecclesiae per gradus
48) eadem via ad aquilonem ad ss. martyres
49) et ibi, et in altero loco, et in tertio, et in quarto, et in tertia ecclesia
50) ad Caeciliam, ibi innumerabilis multitudo martyrum, primus Syxtus.. Dionysius... Caecilia virgo et martyr
51) deorsum
52) sursum
53) in antro, in altero antro
54) ad s. Soterem, cuius corpus iacet ad aquilonem

via Ardeatina
55) ad s. Marcum, ad s. Damasum
56) et ibi in altera ecclesia Marcum et Marcellinum cujus corpus quiescit sub magno altare
57) per gradus

via Ostiensis
58) invenies s. Felicem et descendis per gradus ad corpus eius
59) ad s. Paulum et in australi parte cerne ecclesiam s. Teclae supra montem positam, in qua corpus eius quiescit in spelunca in aquilone parte

via Portuensis
60) ecclesia b. Felicis, in qua corpus eius quiescit et
61) invenies ecclesiam s. Candidae virginis et martyris, cuius corpus quiescit
62) in antrum
63) in altero loco
64) in spelunca
65) in ecclesiam magnam,
66) exeas et intrabis ubi s. Innocentius quiescit

via Aurelia
67) ad s. Pancratium, cuius corpus quiescit in formosa ecclesia
68) longe sub terra
69) in altero loco, in altero antro

70) ascendis sursum et pervenies ad ecclesiam; ibi sub terra... et superiori

71) ad s. Pontifices et martyres duos Felices

72) ad ecclesiam, ibi

73) et in altero loco superiori domo

via Cornelia 74) ad basilicam beati Petri eminentem super omnes ecclesias et formosam, in cuius occidentali plaga beatum corpus eius requiescit.

Diese Formeln müssen wir uns gegenwärtig halten, wenn wir nicht irre gehen wollen. Ein Ueberblick über dieselben ergibt ohne weiteres folgende Regeln und Anwendungen:

1. Der Pilger wallfahrtet von Station zu Station und gruppiert um jede Station alle unmittelbar zu ihr gehörigen Martyrergräber. Auch s. Soteris ist eine solche Station; bei ihr ruht aber sonst kein Martyrer.
2. Mit dem ersten Namen bezeichnet der Pilger stets die ganze Station und zählt dann die einzelnen Gräber auf (vgl. Nr. 18—22, 36—41, 50). So kommt es, dass er manchen Namen zweimal nennt, das eine Mal als Bezeichnung der Station, das andere Mal als Bezeichnung des Grabes (z. B. Alexander, Nr. 16 und 17, Helena, Nr. 36 und 41).
3. Um die Lage jenes Grabes, welches der Station den Namen gegeben hat, innerhalb dieser Station selbst anzugeben, gebraucht er meist die Redewendung „cuius corpus," „in qua (corpus eius) iacet, quiescit" z. B. Nr. 42, 46, 56, 59, 60, 61, 67, 74). Auch an der Station der hl. Soteris wendet er diesen Ausdruck an. Er bestimmt damit also nicht die Lage der ganzen Station, sondern nur des Grabes innerhalb der Station.
4. Wo er nicht ausdrücklich das Wort sursum hinzufügt, ruhen die hl. Gebeine im Innern der Erde. So bei s. Soteris.
5. Er unterscheidet scharf zwischen jenen Gräbern, die unmittelbar in Verbindung mit der ecclesia, der Station, stehen, wie s. Caecilia, s. Syxtus, und jenen, welche man nur durch eine Treppe vom freien Feld aus erreichte, wie s. Eusebius und s. Cornelius.
6. Bei den letzteren, über denen sich keine Kirche oder Kapelle oder sonstiges Bauwerk erhob, gebraucht er stets Ausdrücke, die das deutlich anzeigen, wie in antro, in spelunca, sub terra (z. B.

Nr. 5, 7, 12, 24, 53, 62). So bei Eusebius und Cornelius, während er sich bei Syxtus, Fabianus u. a., die ebenso gut wie Eusebius und Cornelius in einem antrum lagen, mit der einfachen Nennung des Namens begnügt. Der Grund dafür ist der, dass jene, die sich der Aufzeichnungen des Pilgers bedienten, zwar nicht an einer Kirche oder Kapelle, wohl aber an einem Treppeneingang auf freiem Feld leicht vorbeilaufen konnten, ohne zu merken, dass hier eine Station ist. Bei s. Soteris steht der Ausdruck antrum oder sub terra nicht. Also muss die Station durch ein Gebäude hinlänglich gekenntzeichnet gewesen sein.

7. Während der Pilger am Anfang und Ende sehr genaue Angaben bietet, wird er gerade bei der via Appia und Ardeatina etwas sparsam und sagt nur, was unbedingt notwendig ist, wenn einer nach seiner Aufzeichung den Ort treffen will. So lässt er die Worte ecclesia, basilica dort weg, wo man sie leicht erraten konnte, und nennt die Station nur mit dem Namen des Martyrers, z. B. ad s. Marcum et Marcellianum, ad s. Damasum (Vgl. Nr. 36, 42, 46, 50, 55). So auch „ad s. Soterem“.
8. Die Kirchen waren meist sehr klein. Denn bei halbwegs grösseren Kirchen vergisst der Pilger nie, die nötigen Epitheta ornantia beizufügen (z. B. Nr. 25, 29, 67, 74). Das Bauwerk über dem Soterisgrab war demnach sicherlich keine grosse Kirche.

Am Corneliusgrabe sagt uns der Pilger also: postea pervenies ad sanctam virginem Soterem et martyrem, cuius corpus iacet ad aquilonem. Sollen wir uns also nach Norden wenden? Des Nachsatzes halber, cuius corpus iacet ad aquilonem, nicht, wohl aber deshalb, weil wir vom Süden gekommen sind. Der Nachsatz „cuius corpus iacet ad aquilonem,“ bestimmt ja nur die Lage des Grabes innerhalb der Station. Wo liegt diese also? Der Pilger gibt keinen Fingerzeig, sie muss also sehr leicht zu finden, ja von S. Cornelius (H) aus schon sichtbar gewesen sein. An der via Appia liegt sie, denn der Pilger setzt seine Führung mit den Worten fort: et dimittis viam Appiam et pervenies ad s. Marcum, postea ad s. Damasum via Ardeatina. S. Soteris ist also dort, wo von der via Appia ein Weg nach s. Marcus und Damasus abzweigt. Erst bei S. Damasus kommt man in die Nähe der via Ardeatina. Da man bei S. Soteris die via Appia verlässt und erst bei S. Damasus zur via

Ardeatina kommt, so ist es die natürlichste Auslegung, dass S. Marcus zwischen der via Appia und S. Damasus zu finden ist. Seit Bosio findet sich vielfach die Annahme, dass S. Marcus bei dem Kirchlein Domine quo vadis zu suchen sei, weil sich dort einige Maurreste finden. Dann wäre man schon bei S. Marcus näher an der Ardeatina gewesen als bei S. Damasus. Und das stimmt mit dem Pilgerbericht nicht gut überein. Ein Blick auf die Karte zeigt deutlich, dass es dann bequemer gewesen wäre, erst Damasus und dann Marcus, von da aus aber direkt nach dem Grabe des Nereus und Achilleus zu gehen. Und doch erwähnen *alle* Pilger S. Damasus unter den Gräbern der Ardeatina, obwohl die Entfernung von via Appia fast geringer ist, als die von der Ardeatina.

Für diese Mutmassung finden wir eine willkommene Bestätigung in dem Berichte, den uns Wilelmus Matmesburiensis aufbewahrt hat: „In altera ecclesia sancta Soteris, et non longe pausant martyres Hippolytus, Adrianus, Eusebius, Maria, Martha, Paulina, Valeria, Marcellus; et prope papa Marcus in sua ecclesia". Hat der Pilger, auf den dieser Bericht zurückgeht, nur die Akten dieser Heiligen ausgeschrieben und sich den Ort selbst ausgedacht? Das lässt sich nicht leicht denken, da er die Namen in verschiedener Anzahl und Reihe anführt und den Maxentius, der nach den Akten in der Cäcilienstation ruhen muss, gar nicht kennt. Nach de Rossi's Ausführungen ist dieser Pilger den Aufzeichnungen des Itinerarium Salisburiense gefolgt, soweit nicht örtliche Veränderungen eingetreten sind. Die genannte Martyrergruppe ist von den ersten Pilgern mit keinem Worte erwähnt, also auch nicht besucht worden. Bei der Tendenz der Pilgerberichte, eine vollständige Aufzählung der verehrten hl. Martyrer zu geben, ist es sicher, dass die Verehrung Hippolyts und seiner Genossen erst nach dem Besuche der ersten Pilger ins Leben gekommen, oder besser wieder aufgelebt ist. Damasus kannte diese Martyrer schon. Denn auf der Marmortafel, welche er über der Kathedra der Papstgruft hatte anbringen lassen, sagt er:

Hic congesta iacet quaeris si turba piorum
Corpora sanctorum retinent veneranda sepulcra
Sublimes animas rapuit sibi regia coeli
Hic comites Xysti portant qui ex hoste trophaea
Hic numerus procerum servat qui altaria Christi
Hic positus longa qui vixit in pace sacerdos

Hic confessores sancti quos Graecia misit
Hic iuvenes puerique senes castiqne nepotes
Quis mage virgineum placuit retinere pudorem.
Hic fateor Damasus volui mea condere membra
Sed cineres timui sanctos vexare piorum.

Dass Hippolyt und seine Genossen die confessores, quos Graecia misit, sind, braucht hier nicht erst bewiesen zu werden. Wo ruhen diese confessores? Es kommt hier viel auf das Wörtlein hic an. Bedeutet es nur die Papstgruft mit ihren nächsten Ausläufern, oder bedeutet es den ganzen Gräberkomplex zwischen der Appia und Ardeatina? De Rossi vertritt die erste Ansicht, und mit Recht. Wäre mit hic die ganze Totengemeinde verstanden, dann wäre Damasus seinem Vorsatz untreu geworden. Denn er hat sich ja in der Tat zwischen Appia und Ardeatina begraben lassen. Daraus ergibt sich aber, dass Hippolyt seine Ruhestätte in der Kallistkatakombe oder in unmittelbarer Nähe gefunden hat. Durch diese sachgemässe Interpretation von de Rossi erlangen wir eine wertvolle Angabe für die ungefähre Bestimmung des Soterisgrabes. Nach den Akten der griechischen Martyrer, die nach de Rossi's Darlegungen auf zeitgenössische Aufzeichnungen zurückgehen, wurde Hippolyt in ein Arenar auf der appischen Strasse bestattet, in welchem er sich mit seinen Genossen versammelt hatte. Nach den Worten des Damasus kann dies kein anderes Arenar sein, als jenes, welches wenige Meter nördlich von dem Cömeterium der Lucina beginnt. In der Tat führt in dieses Arenar etwa 70 m von der Strasse eine breite, grossartig angelegte Treppe (K), die so tief geht, wie keine andere im ganzen Bereich. Es ist wenig verständlich, wie man immer noch ernstlich daran zweifein kann, dass in diesem Arenar Hippolyt begraben lag. Wer als unabweisbare Zeugen immer grossartige Ueberreste von Inschriften, Marmorbekleidung und Bildwerk fordert, der zieht die Geschichte der Katakombenverwüstung gar nicht in betracht. Dass diese im Jahre 1640 im Arenar des Hippolyt in beklagenswerter Weise vollendet worden ist, weist de Rossi[1] nach und Wilpert[2] stimmt ihm zu.

Denken wir nun wieder an den Weg zwischen Cornelius und

---

[1] *Rom. sott.* III, 213 ff.
[2] *Röm. Quartalschr.* XV. 1901, S. 42.

S. Damasus (H-M). An demselben liegt zuerst S. Soteris, nicht weit davon (non longe) S. Hippolyt, und nahe an diesem (prope) S. Marcus. Dass wir nicht irre gegangen sind, bestätigt uns folgende Tatsache: Der Weg führt uns an dem Nachbargebiet des ersten Meilensteins vorüber. Bei diesem Meilensteine sind im Jahre 1640 „grossartige" Ueberreste einer alten dreischiffigen Basilika aufgedeckt und wahrscheinlich zerstört worden. Die Nachrichten darüber sind leider sehr kurz. Guido bemerkt zu einer Inschrift: in vinea prope s. Sebastianum ante portam Capenam I ab urbe milliario. Bei dieser Notiz steht im Originalmanuskript: effossa a. 1640 in veteri basilica inter vias Appiam et Ardeatinam. Uebereinstimmend damit hat de Rossi in einem Codex der Bibliotheca Vallicellana die Bemerkung des Michele Lonigo's gefunden: Di questa chiesa si vedono vestigia grandissime; essa è di tre navi e nel anno 1640 vi furono cavati molti pili antichi ed altre sepolture.[1] De Rossi hat die feste Ueberzeugung, dass dieses die Basilika des hl. Markus war. Zwar finden sich in der Nähe des Kirchleins Domine quo vadis einige armselige Mauerreste. Können auf diese die Notizen von 1640 gedeutet werden? Von dort bis zum ersten Meilenstein ist noch $^1/_3$ römische Meile. Es geht auch nicht gut an, diesen Ort als „prope s. Sebastianum" bezeichnet zu denken, zumal die Ortsbestimmung nach dem ganz nahen und allbekannten Kirchlein Domine quo vadis viel klarer gewesen wäre. Der erste Meilenstein war eine sehr beliebte Ortsbestimmung. Er gab ja auch der benachbarten Vigna den Namen del Miglio. Auf diese Vigna allein können die Worte Guido's: in vinea I ab urbe milliario gedeutet werden. Damit stimmt die Angabe eines alten Cömeterienkatalogs genau überein. Die Handschrift, welche uns dieses Verzeichnis überliefert, stammt aus dem XI. Jahrhundert. Die Cömeterien sind nicht nach der örtlichen Lage aufgezählt. Der Verfasser bezeichnet stets die Station und dann noch einen hl. Martyrer, der dort begraben lag. De Rossi schätzt diese Angaben hoch ein. Sie seien alle richtig bis auf eine, und diese lautet: „Coemeterium Balbinae ad sanctos Marcum et Marcellinum. Warum soll das falsch sein? Weil man glaubt (aber ohne Grund), dass Marcus und Marcellianus nicht auf dem Cömeterium bestattet

---

[1] *Roma sott.* III. 8 – 13.

war, also um eines grundlosen Vorurteils willen. Sechzehn Angaben des Verzeichnisses sind korrekt. Dürfen wir da die siebenzehnte als unkorrekt verwerfen, ohne durch wichtige Gründe gezwungen zu sein? Methodisch richtig ist es, auch diese Angabe als korrekt hinzunehmen bis der Beweis des Gegenteils erbracht ist. Wenige Schritte von Marcus und Marcellianus war Damasus bestattet. Nach dem Cömeterienverzeichnis, welches wegen seiner vollständigen Richtigkeit wahrscheinlich lange vor dem 11. Jahrhundert (nach Rampolla[1] im 4. Jahrhundert) entstanden ist — im 11. Jahrhundert reichte das Interesse an den Katakomben kaum mehr hin, die Herstellung eines solchen Verzeichnisses zu veranlassen — muss das Cömeterium, in welchem von Wilpert die Gräber der beiden Martyrer Marcus und Marcellianus und des Papstes Damasus gefunden worden sind, das Coemeterium Balbinae sein, d. h. ebendasselbe Cömeterium, über welchem sich nach dem Liber Pontificalis die Basilika des heiligen Markus erhob — wieder eine überraschende Bestätigung dafür, dass wir dem ersten Pilger auf der rechten Fährte gefolgt sind: Papst Markus hat sich in die Nähe seines Namensheiligen bestatten lassen, dem frommen Zuge folgend, der auch den Papst Damasus bewog, seine letzte Ruhestätte in der Nähe der Martyrer zu suchen.

Das Grab der hl. Soteris liegt also zwischen dem Arenar, in welchem de Rossi das Arenarium des hl. Hippolyt gesucht hat (KK 1) und dem Antrum des Cornelius[2] (H). Auf dieses kleine Terrain führen uns alle alten Pilgerberichte. Hier können wir sagen: Entweder sind diese Berichte unzuverlässig, oder wir stehen vor der gesuchten Grabstätte.

Und wirklich, zwischen dem Corneliusgrabe in den Lucinagrüften und dem Arenar an der Via Appia, im Schatten des uralten Grabmonuments liegt ein kleines Cömeterium, ein Werk des vierten Jahrhunderts, reich an rätselhaften Eigentümlichkeiten.

Etwa 3½ m rechts von dem antiken Monument[3] (R) fand de Rossi die Mauern einer „zu dem Monument gehörigen Stanza“ (S),

---

[1] Rampolla l. c.

[2] Der weitere Weg (M-N-O-P) ist von Wilpert schon bestimmt worden. Vgl. die Karte *Röm. Quartalschrift* XV, 1901, p. 36, wo das Cömeterium Marci et Marcelliani (etwa 100 m) weiter nach Osten, in die Nähe des Klosters einzuzeichnen wäre.

[3] Vgl. Fig. 2 und 3.

deren Rückwand $2^1/_2$ m weiter zurücksteht als die Rückwand des Monuments. Mitten in dieser Stanza führte eine schmale Treppe (T) hinab bis in ein Niveau, welches 4 m höher liegt, als der nächste Gräbergang der Lucinagrüfte. Die Treppe endigt in eihem Gange (V); der quer vor ihr hinläuft und nach rechts und links in je ein kleines Cubiculum (W X) führt. Rechts neben der Treppe und aus dem rechten Cubiculum gehen in der Richtung der Treppe zwei Parallelgänge (Y Z) in einer Distanz von etwa 3 m auf die Via Appia zu, 6 m vom Anfang durch einen Quergang (II) verbunden. Das linke Cubiculum (X) liegt $3^1/_2$ m von der Treppe weg. Es stösst mit der rechten hinteren Ecke an eine Höhle an. An der hinteren Wand waren zwei Loculi, an der rechten ganz oben ein einziger. Das rechte Cubiculum ist 1 m von der Treppe entfernt. Seine Vorderseite misst etwa 2 m, die rechte und linke Seite und die Seitenwand etwa 4 m. An der Rückwand befinden sich zwei loculi, an der linken Wand deren vier. Rings um die ganze Anlage gruppieren sich fünf Schachte (I, III, IV, VII und V). In einigen derselben sind Loculi sichtbar. Ja einer (Y) ist unten sogar zu einer kleinen Gallerie (VI) ausgearbeitet. Gänge, Schachte, Loculi und Cubicula weisen insgesamt eine eilfertige Arbeit auf.

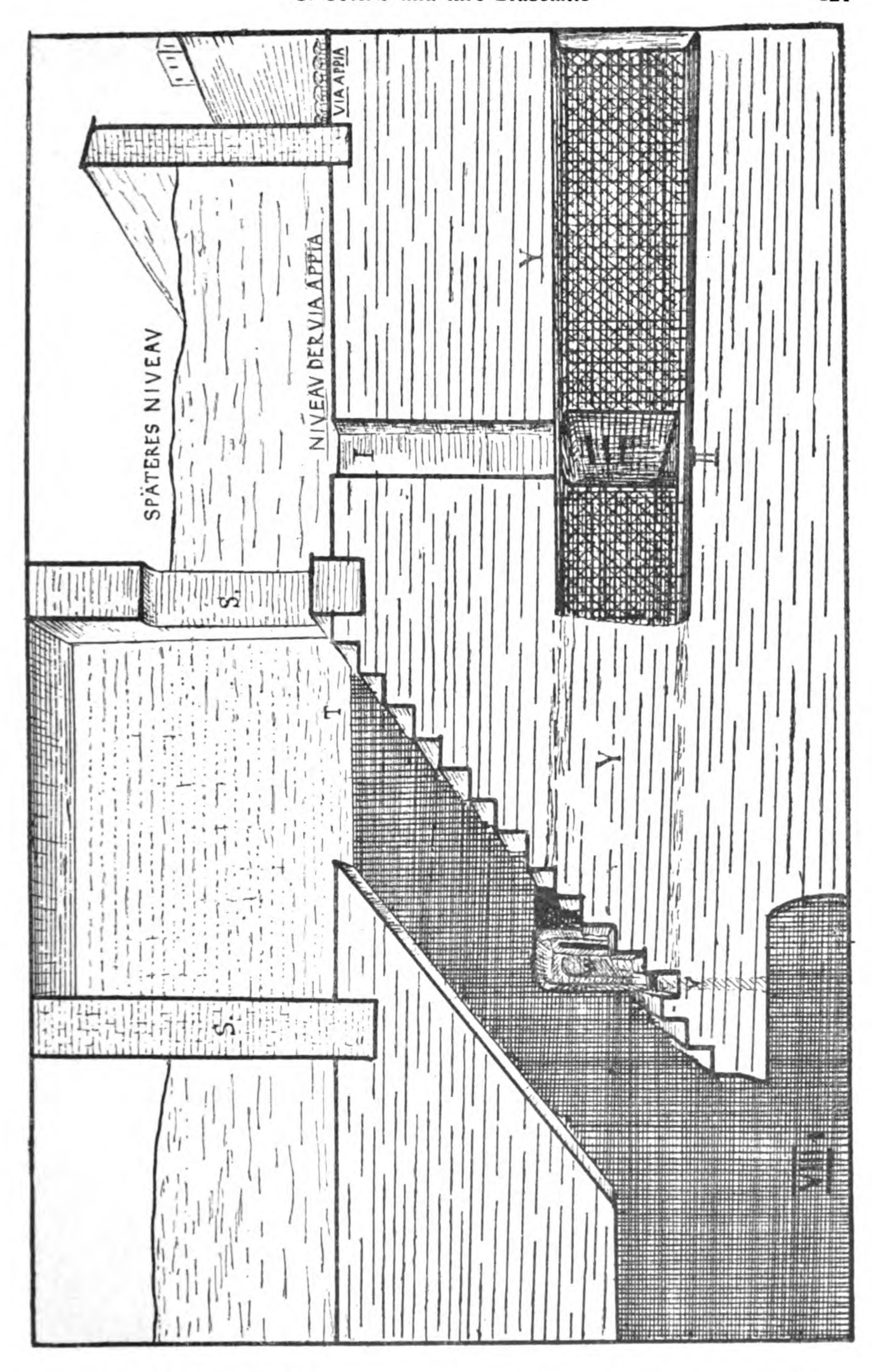
In die Nähe unserer Anlage reichen zwei Arme der Lucinagrüfte. Der eine (VIII 1) erstreckt sich in der Flucht der Treppe und mündet 4 m unter ihren untersten Stufen. Der andere (VIII 2) zielt auf einen Punkt, der senkrecht unter den obersten Stufen liegt, und endet nach fortwährender, bedeutender Steigung im Niveau unserer Grabanlage, und zwar nahe an dem ersten der beiden Parallelgängen.

Wir müssen nun versuchen, die Geheimnisse dieses Ortes zu erforschen. Keine Inschrift, kein Bild erzählt uns davon. Nur die alten Pilger — gleichviel, ob sie von rechts oder links kommen, — weisen darauf hin und sagen: Ad s. Soterem.

Der Bruder unseres Altmeisters, Michele Stephano de Rossi,[1] dessen Katakombenanalyse allen aufrichtige, wenn auch nicht immer widerspruchsfreie Bewunderung abringt, denkt sich das kleine Cöme-

---

[1] Michele Stefano de Rossi, *Analisi geologica ed architettonica* (Anhang zu de Rossi, Roma sott. I) p. 76 s. und 80 ss.


SPÄTERES NIVEAV
NIVEAV DER VIA APPIA
VIA APPIA
S.
S.
Y
Y
T
T

meterium auf folgende Weise entstanden: Aus dem Innern der oberirdischen Bauwerke (S) führte schon im dritten Jahrhundert eine breite Treppe (T) hinab in das Ambulakrum der Lucinagrüfte (VIII) und bildete somit einen zweiten Zugang zum Corneliusgrabe (H). Um in diesem Ambulakrum noch Platz für einige Loculi zu gewinnen, habe man in späterer Zeit, in den letzten Perioden der Katakombenbegräbnisse, den unteren Teil der Treppe vollständig zerstört, etwa bis zur Höhe von drei Metern. Dann habe man den oberen Teil der Treppe verschmälert, um den ersten der beiden Parallelgänge (Y) anzulegen. Zuletzt seien die beiden Cubicula rechts (X) und links (W) und der von dem rechten Cubiculum auslaufende zweite Parallegang (Z) gegraben worden. Leider deutet M. S. de Rossi diese Ansichten nur eben an, um, wie er sagt, den Leser nicht mit der genauen Beschreibung dieser letzten Ausläufer der Lucinagrüfte zu langweilen. Indes glauben wir ihn verstanden zu haben, wie er verstanden sein will. Jedenfalls verrät er uns ausdrücklich, dass er in diesem Punkte die grössten Schwierigkeiten der Katakombenanalyse sieht.

Wenig wahrscheinlich ist die Zerstörung einer breiten, bequemen Treppe zu dem Zwecke, Platz für einige Loculi zu gewinnen. In dem betreffenden Ambulakrum (VIII 1) sind die Loculi keineswegs so dicht gedrängt, dass man auf eine so sparsame Ausnützung des Raumes schliessen könnte. Und rechts und links von dem Ambulakrum war noch sehr viel Raum für die Anlage von Quergängen und Parallelgallerien, so dass es uns schwer fällt, jener Annahme unsere Zustimmung zu geben. Die Geschichte der absichtlichen Treppenzerstörungen in den Katakomben weist uns ja immer auf die Verfolgungen des 3. Jahrhunderts hin, in denen die Christen zum Schutze ihrer unterirdischen Heiligtümer die öffentlich bekannten Eingänge derselben zerstörten oder verschütteten. Und welcher Eingang konnte gefährdeter sein als der neben dem grossen Grabmonument, an welchem die Via Appia wenige Schritt weit vorüberführte!

Die kleine Grabanlage steht also ganz isoliert von den Gängen der Lucinagrüfte. Sie ist ein besonderes Cömeterium. In der Tat bezeugen die alten Pilgerberichte und Martyrologien, dass Soteris in einem eigenen Cömeterium bestattet war, zu welchem man von

S. Cornelius aus nicht gelangen konnte. Diese Pilgerstation kann indes nicht bloss eine unterirdische Gruft gewesen sein, in welche der Zugang durch eine Treppe unter freiem Himmel geschaffen war. Denn sonst hätte das Salzburger Itinerar wie in allen ähnlichen Fällen einen Ausdruck wie antrum, spelunca, sub terra hinzugesetzt, um die Pilger aufmerksam zu machen.[1] Es muss sich vielmehr über dem Cömeterium irgend ein, wenn auch kleines Bauwerk erhoben haben, welches die Aufmerksamkeit der Pilger genügend auf sich lenkte. Das ist in der Tat der Fall. Denn auf zwei Seiten des Treppeneingangs sah de Rossi ja noch die Ruinen eines Bauwerkes, welche jetzt vom Ackerland bedeckt sind. Nach den Ruinen zu schliessen, war das Bauwerk sehr klein und nicht eine Kapelle in der Art wie die beiden dreichörigen Kirchlein auf der V. und VIII. Region der Kallistkatakombe (C und G). Gerade dieses dient uns wieder zum Beweise. Denn während sonst auch kleine Kirchlein von den alten Quellen mit dem stolzen Namen Basilika geehrt werden, erhält das Bauwerk, welches sich dereinst über dem Soterisgrabe erhoben haben muss, einen viel bescheideneren Namen. Der Liber Pontificalis berichtet nämlich aus dem Leben Stephans: restauravit *tegumen* coemeterii sanctae Soteris quod ceciderat. Wäre es ein eigentliches Kirchlein gewesen, so stände gewiss wie sonst im Liber Pontificalis die Formel: restauravit tectum ecclesiae, basilicae s. N. N., quod ceciderat. Das Wort tegumen war der geeignetste Ausdruck für eine Schutzhütte, für eine Stanza, die sich über den Eingang zum Cömeterium erhob.

Der gewichtigste Einwand, der uns und damit zugleich unseren bewährten Führern gemacht werden kann, ist der, dass die Grabanlage zu armselig aussieht für ein Martyrergrab. Allein es wäre ein Vorurteil in der Katakombenforschung, wollte man nur dort Martyrergräber sehen, wo sich schöne, geräumige Cubicula präsentieren. Deshalb eben sind Behauptungen möglich wie die des Professor Lucius, dass es nur einige Dutzend Martyrer gebe. Wir wissen ja sogar im Zentrum der grossen Totengemeinde der Via Appia und Ardeatina, kaum hundert Schritte von der Papstgruft, ein recht armseliges und doch berühmtes Martyrergrab, das der beiden Heiligen

[1] Vgl. oben S. 114 f.

Calocerus und Parthenius. Dieses Martyrergrab wurde auch hoch verehrt und von den fremden Pilgern besucht. Und doch, wie sieht es aus! De Rossi sagt von ihm: „La stanza era rozza senza arcosolio veruno, nè vestigio di alcun loculo più degli altri ornato e venerato. La sua area in origine fu di metri 4 in lunghezza e 2,95 in larghezza“[1]. Nur auf dem sehr groben Bewurf der Türwand verriet die Inschrift: tertio idus fefruà Parteni martiri Coloceri martiri, dass wir hier vor einem berühmten Martyrergrabe stehen. Man sucht sich hier mit der Hypothese herauszuhelfen, es sei nur ein provisorisches Grab gewesen, vergisst aber, dass die Heiligen noch im siebenten Jahrhundert neben der Grabkammer des heiligen Eusebius ruhten. Denn damals kamen zwei unserer Pilger dahin und besuchten sie.

Von einem anderen armen Martyrergrabe berichtet uns folgende Inschrift der Sylloge quarta des Corpus Laureshamense:

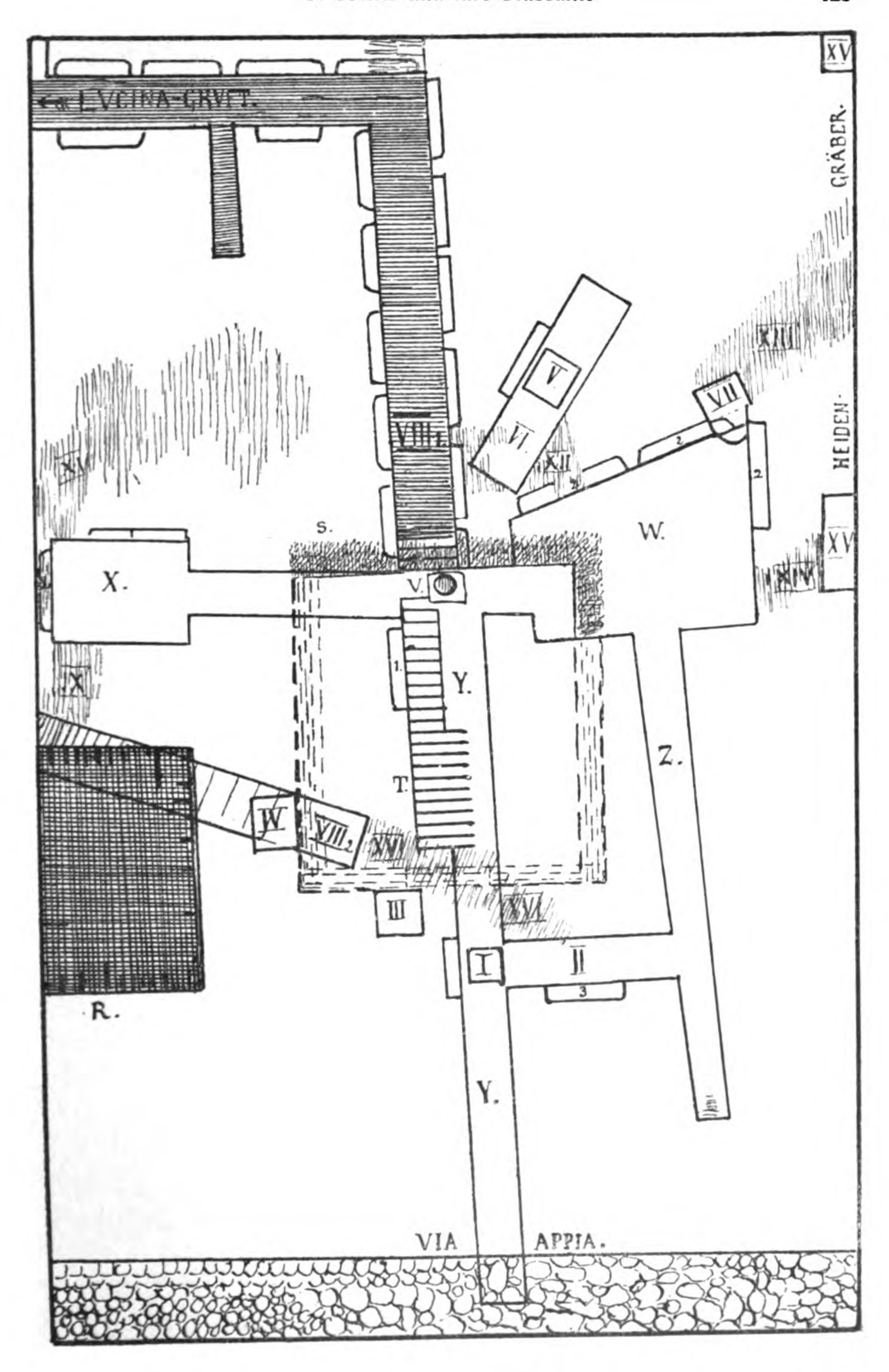
> Martyris haec Nemesi sedes per saecula florent
> Serior ornatu nobilior merito
> Incultam pridem dubitatio longa reliquit
> Sed tenuit virtus adseruitque fidem
> Effera quem rabies neglecto iure sepulcri
> Sanctornm in tumulos praeda furentis erat[2].

Wir sind dem Inschriftensammler, der uns dieses Epigramm abgeschrieben hat, überaus dankbar. Denn der Vers: Incultam pridem dubitatio longa reliquit (sedem) beweist uns, dass man dort, wo noch Zweifel über die Oertlichkeit bestanden, nur schwer Hand anlegte zur Ausschmückung des Grabes, und dass man die hl. Stätte lieber ungeschmückt liegen liess, als in Gefahr zu kommen, dem Grabe eines Nichtmartyrers die Ehren eines Martyrergrabes anzutun. Es weist nämlich manches darauf hin, dass es sich mit dem Soterisgrabe ganz ähnlich verhielt.

Achten wir nun auf die fünf Schachte, welche sich um das kleine Cömeterium gruppieren. Der eine (I) ist vertikal über dem Winkelpunkte der ersten Parallelgallerie (Y) und des kurzen Querganges (II) gegraben. Er mag nach de Rossi zunächst den Fossoren als Förderungsschacht, später aber als Luft- und Lichtschacht gedient haben. Das Licht, welches dort einströmte, genügte, um die beiden

---

[1] *Roma sott.* II. 212.
[2] De Rossi, *Inscr.* t. II. 1. p. 102 n. 29.


LVCINA-GRVFT.
GRÄBER.
HEIDEN.
XV
V
VI
VII
VIII
XII
XIII
XIV
XV
W.
X.
S.
V.
Y.
T.
Z.
IX
R.
IV
VIII
III
XVI
I
II
Y.
VIA APPIA.

kurzen Gänge matt zu beleuchten. Ein zweiter Schacht (VII) ist an der linken hinteren Ecke des rechten Cubiculums angelegt. Er endete nahe an der Decke des Cubiculums in einer Bogenkonstruktion. Dieser Schacht kann keinem anderen Zwecke gedient haben, als das Cubiculum, besonders die Rückwand desselben zu erhellen. Dann bleiben noch drei Schachte (III, IV, V), die sich um die Treppenanlage wie die Endpunkte eines gleichschenklichen Dreiecks um den Mittelpunkt desselben gruppieren, alle drei etwa 5 m von der untersten Stufe der Treppe entfernt. In allen drei Schachten sind Loculi zu sehen, ja der eine mündet sogar in ein kleines Ambulakrum, welches jetzt indes sehr zerstört ist. Da drängt sich die Frage auf: Wie kommt es, dass für die in den Schachten Begrabenen dieser Platz gewählt worden ist, während innerhalb der Grabanlage und in den heranreichenden Armen der Lucinagruft noch Raum im Ueberfluss vorhanden war? Einer dieser Gänge (VIII 2) weist 10 m weit sehr spärliche und 15 m weit gar keine Loculi auf. Ja auch dieser Gang zeigt durch seine zielbewusste Steigerung und Richtung, dass man ihn nur soweit führte, um durch ihn in die Nähe der Grabanlage zu kommen. Einen Schritt davor macht er Halt, als scheue er sich in das kleine Cömeterium einzutreten. Jetzt freilich führt er hinein — als der einzige Zugang sogar. Aber de Rossi sagt, dass diese Verbindung (XVI) ein moderner Durchstich sei. Wie erklärt sich das alles? Als Antwort auf diese Frage taucht unwillkürlich die Erinnerung auf, dass im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts alle gläubigen Herzen von dem lebhaften Wunsche erfüllt waren, in der Nähe irgend eines Martyrers begraben zu werden. Man liess kein Mittel unversucht, um diesen Lieblingswunsch zu erfüllen. Man scheute sich nicht, herrliche Gemälde zu vernichten, ja nicht einmal, die Grabesruhe anderer zu stören, wenn es nur Raum für einen Loculus abgab. Sogar die Struktur der Grabkammern brachte man in ernste Gefahr. In den Jahren 370 und 371 erreichte diese Bewegung ihren Höhepunkt. Dann aber nahm sie plötzlich ab, gerade als sei es durch ein positives Verbot untersagt worden, noch ein Grab innerhalb jener Kammern und Gänge anzulegen, wo ein Martyrer ruhte. Dieses Verbot, durch welches sich die plötzliche Abnahme der Sitte erklären liesse, würden wir dem Papste Damasus verdanken, der sich selbst in edler Weise unter sein eigenes Gesetz

gebeugt hätte. Eine Erinnerung daran könnten die Worte der Marmorinschrift sein:

> Hic fateor Damasus volui mea condere membra
> Sed cineres timui sanctos vexare piorum.

Er, der sich selbst diese vielerstrebte Gunst versagt hat, wird er sie nicht auch den anderen versagt haben, zumal da so viele, recht bedenkliche Nachteile für die Erhaltung der Martyrergräber damit verbunden waren?

Wir glauben, dass diese Erinnerungen die beste Erklärung für die rätselhafte Anlage der drei Schachte rings um die Treppe zum Soterisgrabe sind. Klarer kann kaum eine Inschrift reden als diese Anlage: Die Römer wussten, dass hier eine Martyrin begraben lag; sie hätten ihre Angehörigen gern in ihrer Nähe bestatten lassen; es war aber verpönnt, noch einen Loculus in den Cubicula der Martyrer auszuhauen; darum legten sie die Schachte an, ganz in der Nähe des Ortes, wo sie das Martyrergrab vermuteten, und begruben ihre Toten in diesen Schachten, obwohl innerhalb der beiden Cubicula noch viel Platz gewesen wäre. Die Anlage dieser Schachte, die Ausgrabung des kleinen Ambulakrums an der Seite der rechten Kammer, die Heranführung des Ganges, der aus der Lucinagruft kommt, alles dies macht den Eindruck des Heimlichen, so dass man leicht an Abmachungen mit bezahlten Fossoren denkt, wie sie ja nicht selten waren.

Bemerkenswert ist noch, dass die Schachte nicht um ein bestimmtes Grab, sondern um den Eingang der Grabanlage gruppiert sind. Dieser Umstand ist uns, wenn die drei Schachte wirklich den vermuteten Zwek hatten, ein neuer Beweis, dass man am Ende des vierten Jahrhunderts zwar noch das Cömeterium der heiligen Soteris wusste, aber nicht mehr das Grab innerhalb des Cömeteriums. Man hat sich bald für die rechte Kammer entschieden. Denn für diese baute man den Schacht (VII), der keinen anderen Zweck haben konnte als den, die Rückwand der Kammer ein wenig zu beleuchten. Als der Pilger, dem wir das Salzburger Itinerar verdanken, nach Rom kam, war die Grabanlage immer noch so beschaffen, dass man das Grab der hl. Soteris nicht auf den ersten Augenblick erkennen konnte. Denn der Pilger schrieb in sein Itinerar die aufklärenden Worte: Cuius corpus iacet ad aquilonem, während er bei S. Corne-

lius, bei S. Eusebius diese Bemerkung nicht hinzusetzt. Bei diesen konnten die späteren Pilger, die sich seiner Aufzeichnungen bedienten, an dem Ausbau der Gänge, an der Ausschmückung der ganzen Anlage schon genügend erkennen, wohin sie sich zu wenden hatten. Wo die Worte so gespart werden, wie im Salzburger Itinerar, da darf man mit Recht aus der kleinsten Notiz die gewichtigsten Schlüsse ziehen: Das Grab der hl. Soteris konnte nicht mehr sicher festgestellt werden. Aber man hat es wohl mit Recht in der nördlichen Kammer gesucht, die allem Anschein nach zuerst angelegt wurde. Wie erinnert das alles an das Schicksal der Nemesiusgruft:

Incultam pridem dubitatio longa reliquit.

Zwei Dinge sind in der Anlage des Cömeteriums noch unklar:

1. Nach de Rossi hat man die Treppe (T) um ein Bedeutendes geschmälert, um den ersten Parallelgang anzulegen. So wurde die bequeme Treppe recht unbequem. Ausserdem war Raum genug da, den Gang einen Meter weiter links zu graben. Ob man den alten Fossoren eine solche offenbare Torheit zutrauen darf, ihnen, vor deren Arbeiten wir doch allen Respekt haben können? Ferner sollen die Fossoren am Winkelpunkt des Parallelganges und des Verbindungsganges einen Schacht gegraben haben, um den Schutt, der beim Ausgraben der beiden Cubicula und der Gänge entstanden war, ans Tageslicht zu fördern, während sich doch die Förderung auf der nahen Treppe viel bequemer bewerkstelligen liess, zumal die Schuttmassen bei der geringen Ausdehnung des Cömeteriums gar nicht so bedeutend waren. Jeder Bergmann weiss, dass die Ausgrabung eines Schachtes nicht gerade ein Vergnügen ist. Jedenfalls hätte die Herstellung des Schachtes, die Anbringung der Förderungsmaschine und die Förderung durch den Schacht zusammengenommen mehr Mühe verursacht als die Förderung durch den Treppeneingang. Und dazu kommt, dass gerade in der Nähe dieses Schachtes mehrere Loculi angebracht sind, für die — wenn de Rossi's Ansicht richtig wäre — weiter nach dem Zentrum der Grabanlage zu Platz genug übrig gewesen wäre. Alles dieses zusammen — die Verschlechterung der Treppe durch die Ausgrabung des Ganges, die Herstellung des Förderungsschachtes bei der bequemeren Förderungsmöglichkeit durch die Treppe, die Anlage von mehreren Loculi in den entlegeneren Teilen des Cömeteriums bei dem Ueber-

fluss an Raum in den näheren Teilen — lässt uns über die Entstehung des Cömeteriums anders denken:

Auf der anderen Seite des Cömeteriums nämlich stellten die modernen Grabungen klar, dass man von der Oberfläche der Erde einen Schacht (V) in das Niveau des rechten Kubikulums geführt hat, um nnten eine kleine Gallerie (VI) hinter dem Kubikulum anzulegen, wo man damals schon ein Martyrergrab vermutet haben muss. Wenn man sich auf gleiche Weise — vielleicht in etwas früherer Zeit, in der man das Martyrergrab noch nicht so bestimmt fixiert hatte — den Schacht und die Gallerien auf der nordöstlichen Seite des rechtcn Cubiculums entstanden denkt, dann erklärt sich alles in folgender Weise:

In den Verfolgungszeiten des 3. Jahrhunderts war die Treppe, welche neben dem alten Grabmonument hinunter zu den Lucinagrüften führte, bis zur Höhe von 4 m zerstört worden, gleichviel, ob von heidnischer oder christlicher Hand. Da noch andere Eingänge zum Corneliusgrabe führten, hat man die zerstörte Treppe nicht mehr hergestellt. Als unter Diokletian alle christlichen Cömeterien konfisziert wurden und in heidnische Hände kamen, schütteten die Christen die am Eingang gelegenen Cömeterien zu. Um ihre Toten zu begraben, mussten sie neue, heimliche Zugänge zu den alten Gallerien oder neue Grabanlagen bauen. Dass dies in aller Eile geschah, versteht sich von selbst. In dieser Zeit müssen auch die beiden Cubicula rechts und links von der Treppenmündung unseres Cömeteriums entstanden sein, natürlich auf Veranlassung dessen, dem das Grundstück an dem Grabmonument gehörte, vielleicht der hl. Soteris selbst, der Tochter des vornehmen Konsulhauses. Wenigstens fand Soteris dort — wenn unsere obigen Ausführungen richtig sind — ihre Ruhestätte. Nach den kaiserlichen Edikten war aber das Grundstück der Konfiskation verfallen. Ehe es wieder in christliche Hände kam, hatte man vergessen, dass dort ein Martyrergrab verborgen liegt: Soteris wird nicht in den kirchlichen Martyrerverzeichnissen mit Namen genannt. In ihrer Familie erbt sich zwar ihr Andenken fort. Aber bezeichnender Weise referiert Ambrosius nur die Leiden der Jugendzeit ausführlich, während er über den Martyrertod mit dem formelhaften Satze hinweggeht: „Denique cum cetera poenarum genera vicisset, gladium, quem quaerebat, invenit“.

Und doch hätte die Schilderung der „cetera poenarum genera" und „des Martyrertodes ebenso gut wie die Erwähnung der ersten Marter als Antwort auf Marcellinas Frage gepasst. Und hätte Ambrosius irgend etwas Genaueres darüber gewusst, so hätte er es gesagt. Denn ein paar Zeilen vorher schildert er zu demselben Zwecke den Martyrertod der antiochenischen Familie. Selbst der Tag des Martyriums war unbekannt. Nur das scheint man, vielleicht auf Grund einer Familientradition, noch gewusst zu haben: dass Soteris auf der Via Appia ruht, in der Nähe des antiken Monuments — möglicherweise, weil das Grundstück Eigentum ihrer Familie war. Kaum konnte sich in Rom die Nachricht von der vergessenen Martyrin verbreitet haben, da muss auch schon der Wunsch lebendig geworden sein, in der Nähe dieser Martyrin einst eine Ruhestätte zu finden, ehe man etwas Sicheres wusste, in welchem Teile der Grabanlage die Heilige bestattet sei. Wie man dies nicht wissen konnte, erklärt sich leicht daraus, dass man in der Zeit der Verfolgung die Gräber ohne Aufschrift liess, um sie nicht der Profanation preiszugeben. Der Wunsch, in der Nähe der Heiligen begraben zu sein, ohne dem Willen des Papstes Damasus entgegenzuhandeln, liess sich leicht erfüllen, da rings um das kleine Cömeterium noch Raum genug zur Anlage von Rückgallerien vorhanden war. Und in der Tat zeigt der Befund unseres Cömeteriums, dass man auf diese Weise den frommen Wunsch, den „viele hegten und wenige erfüllt sahen," zu erfüllen versucht hat. Fast macht es den Eindruck, als ob das heimlich geschehen wäre. Vielleicht war das Gebäude verschlossen oder die Treppe in seinem Innern wie heute verschüttet. Jedenfalls grub man, wie wir heute noch sehen können, an der Vorderseite des Gebäudes ganz in der Nähe der Mauern drei verschiedene Schachte, in welche man einige Tote bestattete. Von dem einen Schachte (I) aus legte man nach drei Seiten Gänge an (II. Y), als hätte man die Martyrergruft gesucht. Nahe an der Mündung des Schachtes brachte man Loculi an, um dort einige Leichname zu bergen. Dann grub man den Gang, welcher unter das Gebäude führte, weiter. Dabei stiess man auf die Treppe, die in den Tuff gehauen war, und schnitt von ihrer Breite ein Stück ab. Erst nach einiger Zeit, als man sich für ein bestimmtes Grab entschieden hatte, entstand die kleine Gallerie (VI) hinter dem rechten Cubiculum und zwischen ihr und dem

Cubiculum der Schacht (VII), der an der Decke des Cubiculums endete.

Innerhalb des kleinen Cömeteriums, welches jetzt nur vom Corneliusgrabe aus zugänglich ist und wegen der unregelmässigen modernen Durchstiche (IX—XVI) und der von der Decke herabhangenden nassen und schmutzigen Wurzelfasern einen recht wüsten Eindruck macht, finden sich zwar Marmortrümmer, ja sogar eine Steintafel mit der schön gemeisselten Inschrift.[1]

EVSEBIAE
MAKARIVS

Aber diese Stücke können zu leicht von oberirdischen Gräbern und Bauwerken hinabgefallen sein, als dass wir irgend einen Schluss auf die einstige Ausschmückung der Grabanlage aus ihrem Vorhandensein ziehen könnten.

Eine Spur indes hat sich doch aus jenen Zeiten erhalten, in welchen das Soterisgrab von den Pilgern besucht wurde, armselig zwar, aber doch nicht zu verachten oder zu übersehen: Die Treppe ist nämlich vollständig abgenutzt, soweit man sie von unten sehen kann. Wir erinnern den Leser, dass einstens diese Treppe bis in das Niveau der Lucinagruft führte, dass aber ein Teil zerstört wurde und unterhalb unseres Coemeteriums nur drei Stufen übrig blieben. Diese drei Stufen sind noch vollständig unversehrt, gradflächig und scharfkantig. Im Gegensatz dazu weisen die Stufen des oberen Teils der Treppe (von der Erdoberfläche bis hinab in das Niveau der kleinen Grabanlage) schräg abgetretene Oberflächen und stumpfe, unregelmässige Kanten auf. Wären die wenigen Loculi des Coemeteriums alles nur gewöhnliche Gräber, dann liesse sich eine so starke Abnutzung der Stufen gar nicht erklären. Ueber diese Stufen müssen viele Tausende geschritten sein.

Es ist also keine blosse Konjekturalkritik, die uns zu diesen Resultaten geführt hat. Nein, die monumentalen Ueberreste bezeugen: Hier war einst ein besonders ausgezeichnetes Grab, in dessen Nähe sich Lebende und Sterbende, Diesseits- und Ienseitspilger drängten. Und die literarischen Denkmäler sagen einstimmig aus: Hier ist das Grab der hl. Martyrin Soteris.

---

[1] De Rossi, *Roma sott.* t. I. Tav. XXIX 4.

Das Coemeterium der hl. Soteris lag näher an der breiten Heerstrasse als jedes andere. Wir wissen aus der Geschichte, wie die wilden Scharen des Königs Vitiges in den christlichen Grüften gehaust haben. Werden sie an dem Eingang unseres Coemeteriums schonend vorübergegangen sein? Die Longobarden unter Aistulf erbrachen sogar die Gräber und entführten die hl. Gebeine. Kein Wunder, dass in der kleinen, leicht zugänglichen Grabanlage nichts von alledem übrig geblieben ist, was etwa der fromme Sinn der Soterisverehrer zur Ausschmückung der ärmlichen Grüfte getan hat. Und als das römische Volk selbst lau geworden war in der Verehrung seiner Martyrer, sahen sich die Päpste Paul I und Paschalis I genötigt, zahlreiche hl. Leiber in Kirchen innerhalb der Stadt zu übertragen. Unter diesen finden sich sehr viele, die in der Nähe der Soterisgruft ruhten z. B. Antheros, Fabianus, Lucius, Xystus, Hyppolytus, Marcus und Marcellianus. Aber Soteris ist nicht darunter. Wir wissen, wie unbestimmt ihr Grab war. Um ganz sicher zu gehen, hätte der Papst die ganze Grabanlage ausheben lassen müssen. Sergius II hielt eine Nachlese. Da wird auch Soteris genannt. Leider ist die Liste dieses Reliquientransportes, welche sich in der zweiten Recension der Sergiusvita im Liber Pontificalis und, davon abhängig, auf einer Marmortafel aus späterer Zeit aufgezeichnet findet, nicht ganz zuverlässig. In der ersten Recension der Vita fehlt sie. Ausserdem hätte nach ihr Sergius II einige Heilige aus den Katakomben übertragen, die schon unter Paschalis I innerhalb der Stadt ihre Ruhestätte gefunden hatten, z. B. die Päpste Anastasius und Fabianus. Entweder ist der Liste oder dem Beamten, dem das Aufsuchen der Martyrergräber oblag, nicht recht zu trauen. In der Tat sind mehrere Loculi der Soterisgruft geleert, in der grösseren, nördlichen Kammer, in welcher man im 7. Jahrhundert das Martyrergrab vermutete, ihrer vier. Zwei dagegen sind in dieser Kammer noch verschlossen, die beiden obern an der Rückwand und an der linken Seite. Ob also die hl. Soteris wirklich in der Kirche s. Martino ai Monti ruht, wohin sie nach der Liste übertragen worden ist, oder noch draussen an der Via Appia, oder anderswo, das wird nicht leicht entschieden werden können. Zur Zeit der Translationen war ihr Name längst aus den Sacramentarien gestrichen. Soteris wurde wieder vergessen und blieb es tausend Jahre lang, wenn nicht alljährlich bei der Prim des 10. Februar

das Martyrologium einen oder anderen frommen Beter an sie erinnerte.

Diese mühevollen Untersuchungen lehren wieder, was der christliche Archäologe dem Papste Damasus zu verdanken hat. Wo er nicht gewirkt hat, da bleibt soviel Unsicherheit und Unklarheit. Hätte er noch einige Jahre gelebt, dann stände es vielleicht ganz anders um Kult und Grab der hl. Soteris.

Die Basilika des hl. Cornelius.

Von Dr. Joseph Wittig.

Der Liber Pontificalis bringt in der Vita Leos I. die Nachricht: Fecit autem basilicam beato Cornelio episcopo et martyri iuxta coemeterium Callisti via Appia.[1] De Rossi klagt, dass von dieser Basilika auch nicht die geringste Spur übrig geblieben ist. Er suchte überall nach ihr und fand sie nirgends.[2] Seine Erfahrungen belehrten ihn, dass eine Kirche innerhalb von fünfzehn Jahrhunderten zwar vollständig von der Oberfläche der Erde verschwinden konnte; dass aber auch von den Fundamenten kein Meter breit mehr übrig geblieben sein sollte, das blieb ihm ein Rätsel, und jedem Archäologen wird es ein Rätsel sein. Denn fruchtbares Ackerland bedeckt zwar manches alte Bauwerk, aber die Bauern haben sich nie die Mühe gegeben, auch die Grundsteine der Gebäude auszugraben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind also irgendwelche Ueberreste der Corneliusbasilika geblieben. Vielleicht ist es uns vergönnt, sie näher bezeichnen zu können.

Als wir nämlich unter Führung der alten Pilgerberichte das Soterisgrab besuchten, merkten wir, dass der *zweite* Pilger an dem Orte vorüberging, an welchem der *erste* Pilger das *Antrum* des hl. Cornelius besucht hatte, und dass er uns an einen anderen Ort geleitete mit den Worten: „Inde haud procul in coemeterio Callisti Cornelius, et Cyprianus in *ecclesia* dormiunt." Daraus sahen wir ganz klar, dass uns der *erste* Pilger in die unterirdische *Gruft* des hl. Cornelius, der *zweite* in die oberirdische, von Leo erbaute *Basilika* geführt hatte. Denn das Wort antrum bedeutet in den Aufzeichnungen der

---

[1] *Le Liber Pontificalis*, ed. Duchesne p. 239.
[2] De Rossi, *Roma sotterranea*, t. I. p. 274 ss.

Pilger immer eine unterirdische Gruft, das Wort ecclesia immer ein oberirdisches Bauwerk.

Stellen wir die Stationen zusammen, wie sie von den beiden Pilgern der Reihe nach besucht wurden: [1]

	1. Salzburger Itinerar:	2. Libri de locis s. martyrum:	
Station	Sebastianus	Cyrinus	Station
S. Sebastian	Sepulcra Apostolorum	Sepulcra Apostolorum	S. Sebastian
(A)	Cyrinus	Sebastianus	(A)
	Tiburtius	(Maximus)	
	Valerianus	Valerianus	
	Maximus	Tiburtius	
	Urbanus	Zenon	Praetextat
Praetextat.	Felicissimus	Cyrinus	(C)
(C)	Agapitus	Felicissimus	
	Cyrinus	Agapitus	
	Januarius	Urbanus	
	Zenon	Januarius	
	Syxtus	*Cornelins et Cyprianus*	*ecclesia*
	Dionysius	Colocerus et Parthen.	
Gruppe um	Julianus	Eusebius	Gruppe um
S. Caecilia	Flavianus	Zephyrinus et Tarsitius	S. Caecilia
(D.	Caecilia	Caecilia	(F. C. D.)
	Zephyrinus	Syxtus	
	Eusebius		
antrum (H)	*Cornelius*		
	Soteris	Soteris	
ecclesiae	Marcus	Marcus	ecclesiae
(J. L. M. N.)	Damasus	Damasus	(J. L. M. N.)
	Marcus et Marcellianus	Marcus et Marcellianus	

Beide Pilger gehen also denselben Weg von S. Soter (F) bis zur Cäcilienstation. (D) Der erste steigt von diesem Wege aus in das antrum des hl. Cornelius (H) hinab, der andere nicht. Dagegen führt uns dieser auf dem Wege, der an der Cäciliengruppe an der Scola collegii Sylvani vorüber nach der Prätextatgruppe geht (G-B), erst in die Ecclesia s. Cornelii, während der erste auf diesem Wege keine Station nennt.

Folgen wir dem zweiten genauer. Von S. Damasus (M) ist er an S. Marcus (L) vorüber auf die via Appia gegangen [2] und

[1] Vergleiche die der vorigen Arbeit beigegebene Karte, Fig. 1, S. 111.

[2] Der Steig, welcher bei F (S. Soteris) von der via abzweigt, ist vom Salz-

hat dort das Grab der hl. Soteris (F) besucht. Nun wendet er sich nach der Caecilienstation (D. E. F.) besucht Syxtus, Caecilia, Zephyrin und Eusebius, unweit dessen Calocerus und Parhenius. Dann will er zur Prätextatkatakombe (C), zu der ein direkter Weg an S. Caecilia vorüber geht, welcher *nicht* das *antrum* S. Cornelii (H) berührt, sondern dasselbe weit links liegen lässt und zwar an einem Orte, wo der Pilger schon vorbeikommen musste, ehe er S. Caecilia erreichte (auf dem Wege I. H. D.) Bevor der Pilger diesen Weg (G. E. D. B.) nach Praetextat einschlägt, besucht er die Ecclesia s. Cornelii. Nun liegt einige Schritte westlich von dem Antrum des Eusebius eine Kirche (G), an welcher der erste Pilger stillschweigend vorübergeht, als bestände sie nicht oder sei wenigstens keine Wallfahrtsstation. Der zweite Pilger dagegen sagt uns klar und deutlich Inde haud procul in Coemeterio Callisti Cornelius et Cyprianus in ecclesia dormiunt. Kann bei diesem Zeugnis die Kirche, welche in der Nachbarschaft des Eusebiusgrabes (F) liegt, eine andere sein, als die des hl. Cornelius? Wir dürfen uns da nicht irre machen lassen durch den stolzen Titel Basilika, der ja in den Quellen des 7. Jahrhunderts bekanntlich auch kleinen Kirchlein gegeben wurde.

Das Kirchlein, auf welches uns der Pilger hinweist, musste sich seit seiner Entdeckung schon viele Namen geben lassen. Marangoni [1] und Fonseca [2] nannten es s. Markus, Marchi [3] s. Damasus, de Rossi [4] s. Soteris und Wilpert [5] s. Zephyrinus. Hoffentlich behält es den neuen Namen „s. Cornelius“ länger! S. Damasus kann es nicht sein, denn s. Damasus ist von Wilpert 250 m. weiter nach Norden festgestellt worden. S. Marcus kann es nicht sein, denn s. Marcus

---

burger Itinerar bezeugt, welches sofort nach dem Besuche des Soterisgrabes sagt: „et dimittis viam Appiam“. Er führt nach den Pilgerberichten nicht in südöstlicher Richtung zum zweiten Trichorum (G), wie de Rossi annimmt, sondern in östlicher Richtung nach S. Damasus. Es ist aber möglich, dass er sich bei der Hippolyttreppe geteilt hat. Das zur Rechtfertigung der Kartenskizze.

[1] Marangoni, *Chronolog. summorom pontificum.* Appendix §§ XXXII 167 s. (Damasus).

[2] Fonseca, *De basilica s. Laurentii in Damaso.* Fani 1745, p. 57 s.

[3] Marchi, *Monumenti delle arti cristiane primitive.* Architettura. Roma 1844, p. 227 ss. tav. XLV.

[4] *Roma sott.* III, 16.

[5] Wilpert, *Beiträge zur christlichen Archäologie.* Röm. Quartalschr. XV p. 57 ff.

muss zwischen der via Appia und s. Damasus liegen [1]. S. Soteris kann es nicht sein, denn das Salzburger Itinerar führt uns vom Antrum des Eusebius gerade in entgegengesetzter Richtung zum Autrum des hl. Eusebius und zu s. Soteris, wie Wilpert längst dargetan hat. [2] Wie steht es mit s. Zephyrin? Für s. Zephyrin hatte de Rossi das dreichörige Kirchlein (C) ausersehen, welches bei der ersten Area von Callist liegt und unserem Kirchlein ähnlich sieht, wie eine Schwester der anderen. [3] Und nach den alten Pilgerberichten hat de Rossi ohne Zweifel recht. Denn der erste derselben, dem wir das Salzburger Itinerar verdanken, besucht s. Zephyrinus zwischen der Caeciliengruft und dem Antrum des hl. Eusebius. Dort liegt aber nur das Kirchlein welches de Rossi meint und zwar gerade in der Mitte des nur 60 m langen Weges, der von der Treppe der Cäciliengruft zur Treppe der Eusebiusgruft geht (D-E). Gegen die Ansicht de Rossi 's wird allerdings der Satz des Liber pontificalis eingewandt: Zephyrin ruhe in coemeterio suo *juxta* coemeterium Callisti via Appia. Denn das Kirchlein steht anscheinend *auf* dem Coemeterium Callisti, nicht *neben* ihm. In der Tat aber entspricht es genau den Worten juxta Coemeterium Callisti, denn seine Vorderseite grenzt scharf an die nördliche Seite der ersten Area des Coemiterium Callisti. Die zweite Area ist ja erst nach Zephyrins Zeiten gegraben worden. Zephyrin ruhte also in dem ersten, dreichörigen Kirchlein bei der Caeciliengruft. In dem zweiten muss Cornelius geruht haben, weil der Pilgerführer dem von Osten (L. F. H.) kommenden Pilger bei der Treppe der Eusebiusgruft (F) sagt, nicht weit davon — also nach Westen, nicht nach Osten, von wo der Pilger kommt—ruhte in einer Kirche der hl. Cornelius. Aber nicht bloss dies eine Zeugnis spricht dafür. Auch Johannes Abbas [4] erwähnt s. Cornelius *nach* der Caecilienstation, *nicht vor* ihr, wie das Salzburger Itinerar.[5] Er kannte also die Corneliuskirche schon. Das ist aber noch kein Beweis, dass der Leib des Heiligen schon in die oberirdische Kirche übertragen war. Da das spätere Salzburger Itinerar den hl. Leib noch im

---

[1] Vgl. die vorausgehende Arbeit.
[2] l. c. S. 33 f.
[3] *Roma sott.* II. 4 ss.
[4] *Roma sott.* I. 180, col. II.
[5] l. c. col. III.

Antrum ruhen lässt, ist vielmehr anzunehmen, dass zwar die Corneliuskirche schon stand, dass aber die Translation nicht sofort erfolgt ist. Wie im ausdrücklichen Gegensatz dazu sagt der Pilger des Wilelmus Malmesburiensis [1] bei der Caecilienstation: Jbidem ecclesia s. Cornelii *et corpus*. Da er diesen Zusatz sonst nie macht, scheint es fast, als sei die Tatsache der Translation bei seinem Besuche noch so neu gewesen, dass sie ihn besonders interessierte.

Die Topographia Einsiedlensis [2] geht nur auf die ersten drei Berichte zurück und verwirrt ihre Angaben. Dagegen bietet das zweite der beiden Fragmente, die mit dieser Topographia überliefert sind, zuverlässige Notizen, für uns um so wertvoller, als dieses Fragment von den ersten drei Berichten unabhängig [3] scheint. Es führt uns von s. Marcus und Marcellianus (N) zu s. Soteris (F), von da—ohne etwas vom Antrum des hl. Cornelius (H) zu sagen,—zu s. Sixtus, (D), wo es die Päpste Fabian, Antherus und Miltiades begraben sein lässt. Dann fährt es fort: „inde ad s. Cornelium," also wieder nicht der Via Appia zu, von wo der Pilger gekommen ist, sondern nach Westen zu dem kleinen Kirchlein, (G). Von da muss der Pilger, von dem das Fragment stammt, direkt nach s. Sebastian (A) gegangen sein, denn die Kirchen (C) der Via Appia beginnt er erst *nach* dem Besuche von s. Sebastian (A) aufzuzählen, bei der Rückkehr auf der Via Appia (A B C): „inde ad s. Cornelium (G), inde ad s. Sebastianum (A). Inde revertendo per viam Appiam (A B) ad ecclesiam (C), ubi s. Xystus cum suis diaconibus decollatus est. Und in der Tat führt nicht weit von dem Kirchlein ein direkter Weg nach s. Sebastian. (Q A).

Vier Pilgerberichte sprechen also einstimmig dafür, dass wir in dem zweiten Trichorum (G) die Basilika des hl. Cornelius zu suchen haben. Nichts spricht dagegen, ausser etwa, dass die Kirche von der Gruft entfernt liegt. Aber über der Gruft und in ihrer unmittelbaren Nähe gab es nun einmal keine Basilika, wie de Rossi's Nachsuchungen gezeigt haben. Ja die Nachricht des Liber Pontificalis spricht sogar dagegen. In Rom wusste man während des 5. Jahrhunderts noch gut genug, dass s. Cornelius in der Lucinagruft

---

[1] l. c. col. V.
[2] l. c. col. VI.
[3] Marchi, *Monumenti*, p. 227—236.

ruhte. Man fasste auch den Namen Coemeterium Callisti noch im engsten Sinne. Wäre die Kirche über der Lucinagruft oder in ihrer Nähe erbaut worden, dann stände im Liber Pontificalis *diese* Ortsangabe. Nur weil in den letzten Zeiten alles Mögliche Kallistkatakombe genannt worden, ist man nicht gewöhnt, die darauf bezüglichen Orstsangaben des Liber Pontificalis genau genug zu nehmen. Für das 2.-9. Jahrhundert sind aber Lucinagruft, Kallistkatakombe, s. Marcus, s. Damasus, s. Nereus et Achilleus, Hippolytarenar ganz verschiedene Dinge. Gegen das Vorurteil, dass alle coemeterialen Kirchen in unmittelbarer Nähe der Martyrergräber stehen müssten, spricht das Vorhandensein unseres Kirchleins für sich selbst schon. Denn weder unter ihm noch in seiner unmittelbaren Nähe befinden sich irgendwelche Cubicula, sondern nur spärliche enge Gänge. Und doch ist es klar dass dieses Kirchlein irgend einen cömeterialen Zweck hatte.

In der Vita Leo's III. berichtet der Liber Pontificalis noch: „renovavit coemeterium beati Xysti atque Cornelii." Ecclesia s. Xysti wurde das erste Kirchlein schon im 7. Jahrhundert genannt. Leo III hat also die beiden Trichora noch einmal restauriert. Aber es kam die Zeit der Translationen. Die Kirchlein verödeten und verfielen. — De Rossi und Marchi fanden sie wieder als Weinkammer und Stallung.

Kleinere Mitteilungen.

Die jüdische Katakombe an der Via Portuensis.

Bosio berichtet in seiner Roma subterranea p. 141, wie er Samstag den 14. Dezember 1602 mit zwei Begleitern in einem Weinberge vor der Porta portese in eine Katakombe hinabgestiegen sei, die er Anfangs für einen Teil des Coemeterium Pontiani gehalten habe, bis die Monumente ihn überzeugten, dass er sich in einem jüdischen Friedhofe befinde. Die Ausdehnung schien ihm gering zu sein, da er in zwei Stunden alle Gänge durchwandert zu haben glaubte, falls nicht weitere Gänge verschüttet seien. In der Anlage glich die Katakombe den übrigen; hier und da fanden sich neben den Loculi in den Wänden auch Gräber im Fussboden. Die Loculi waren durchgehends nicht mit Marmortafeln oder Thonplatten geschlossen, sondern mit Ziegelsteinen, auf deren Kalkbewurf dann die Grabschrift mit rotem Mennig aufgemalt, wohl auch in den noch frischen Kalk eingraviert war. Es fanden sich nur zwei und zudem sehr enge cubicula; Malereien fehlten gänzlich. Vielfach waren die Gräber schon erbrochen, um die Ziegelsteine anderwärts als neues Baumaterial zu verwerten. Fast auf jedes Grab sah Bosio den siebenarmigen Leuchter gemalt oder eingeritzt; die Inschriften waren sämtlich griechisch, doch war keine einzige vollständig erhalten; in der Regel begannen sie mit der Wendung ЄΝΘΑΔΕ ΚΙΤЄ ЄΝ ЄΙΡΗΝΗ: auf einem Bruchstück stand der Name ΑCΑΠΡΙΧΙΙ, auf einem andern das Wort CΥΝΑΓΩΓ. — Lampen fand Bossio in grosser Zahl, aber fast alle zerbrochen und ohne bemerkenswerte Eigentümlichkeiten; nur eine zeigte den siebenarmigen Leuchter. Eine Münze war so oxydiert, dass sich nicht feststellen liess, von welchem Kaiser sie stammte. Die ganze Katakombe machte den Eindruck grosser Armut; es war der Friedhof der jüdischen Kolonie, die im transtiberinischem Gebiete wohnte, ärmstes Volk, das Glasscherben und dgl. gegen Schwefelfäden eintauschte.[1]

---

[1] Martial, XII Epigr. 46 ad Spartum:
A matre doctus, nec rogare Judaeus,
Nec sulphuratae lippus institor mercis.

Die Juden waren schon unter Pompejus in grosser Zahl als Kriegsgefangene nach Rom gekommen; unter Augustus milde behandelt, von Tiberius und Claudius zeitweise bedrückt, vermehrten sie sich schnell und wohnten in der transtiberinischen Region, dann aber auch in der Subura und vor der Porta Capena in eigenen Quartieren zusammen. – Von den Wallfahrern, die zum Pfingstfeste nach Jerusalem gekommen, waren unter denen, die durch Petri Predigt bekehrt wurden, auch Juden aus Rom (A.-G. II, 10); die lange Liste der hervorragenden Gemeindemitglieder, welche Paulus in seinem Römerbriefe (XVI, 3 – 15) anführt, beweist, wie rasch der Same des Evangeliums in der ewigen Stadt aufgegangen war.

Da die Anhänger Jesu auch in den Augen der Juden Anfangs nur als eine Sekte galten, so sind die Judenchristen der apostolischen Zeit in den jüdischen Cömeterien begraben worden.

Die von Bosio entdeckte Katakombe fiel später wieder in Vergessenheit, und de Rossi hat sich vergebens bemüht, sie wieder zu finden. Statt ihrer entdeckte man das grosse Cömeterium der Juden an der Via Appia (Vigna Rondanini) und zwei weitere, kleinere Katakomben. Die Hoffnung, auf den Grabschriften den einen oder anderen Namen aus Pauli Römerbrief zu entdecken, erwies sich als eitel; vielleicht wird man glücklicher sein, wenn die Katakombe an der Via Portuensis wiedergefunden wird.

Sie ist im vorigen Jahre durch Zufall bei Ausgrabungen, die der Eigentümer des Grundstücks vornahm, wieder entdeckt worden, leider in einem solchen Zustande des Verfalles, dass nur durch sehr kostspielige Bauten eine Wiederherstellung und Erhaltung möglich gewesen wäre. Es sind Versuche gemacht worden, bei den reichen Juden in Rom die erforderlichen Gelder flüssig zu machen; da die Schritte vergeblich waren, ist von der päpstlichen archäologischen Kommission wenigstens eine Erforschung und wissenschaftliche Untersuchung, soweit dies möglich war, vorgenommen worden; dann rettete man, was noch zu retten war, indem man es aus der Katakombe vorläufig in die Magazine der Kommission übertrug.

Wenn Bosio keine einzige Marmortafel mit Inschrift gefunden hatte, so ist jetzt deren eine ziemliche Anzahl gesammelt worden, die später im christlichen Museum des Lateran in der eigenen Abteilung jüdischer Inschriften eingemauert werden sollen. Einige derselben, wie die eines Archisynagogen, haben einen besonderen Wert. Auch war man insofern glücklicher als Bosio, als man eine Menge von Lampen (über 300) gefunden hat, mit allerlei Tierzeichen, eine mit dem siebenarmigen (fünfarmigen) Leuchter, eine auch mit dem Monogramm ☧, die wohl unbesehen von einem Juden gekauft und verwendet worden ist. Ausserdem hat man eine Fülle von Kleingegenständen aller Art gesammelt, das Bruchstück einer grossen Glasschale, Stücke von Elfenbeinschnitzereien, Ringe, Amulette u. dergl., ferner die Picke und Schaufel eines Fossors usw.

Soweit sich aus den Funden urteilen lässt, weisen sie auf das 3. und

4. Jahrhundert hin; der Widerspruch mit den Angaben Bosio's erklärt sich nur daraus, dass die jetzigen Ausgrabungen eine Region durchforscht haben, welche von der des Bosio verschieden ist.

Herr Professor Andreas Müller von der Berliner Universität konnte sich Glück wünscheu, zum Abschluss seines grossen Sammelwerkes altjüdischer Grabschriften aus Italien diese neuentdeckte Katakombe mit ihren Epitaphien verwerten zu können. Natürlich muss jetzt das ganze Cömeterium in seiner Gesamtausdehnung durchforscht werden, und der Professor hofft in den beteiligten Kreisen Berlins die materiellen Mittel zu gewinnen, diese Arbeit zur Ausführung zu bringen. Diese wird uns dann in den älteren Teil bringen, dessen Entstehung wohl vor dem Beginn der christlichen Aera liegt, und wenn sich dann der eine oder andere Name aus dem Römerbriefe fände, der uns vor das Grab eines Apostelschülers und eines hervorragenden Mitgliedes der ältesten römischen Kirche führte, das wäre doch eine sehr interessante Entdeckung![1] d. W.

Das Coemeterium Commodillae.

Als ich vor etwa 20 Jahren zum ersten Male mit einem Fossor in die Katakomben der Commodilla hinter St. Paul hinabstieg, bot das Ganze den Anblick traurigster Verwüstung. Alles war verfallen; stellenweise konnten wir nur tiefgebückt durch die halbverschütteten Gänge weiter gelangen; um von einem Stockwerk ins andere zu kommen, mussten wir die Vertiefungen der Loculi als Stufen benutzen. Und doch machte das Ganze einen grossartigen Eindruck, und ich habe seitdem bei jeder Gelegenheit zu einer Ausgrabung dieser Katakombe gedrängt.

Das ist nun endlich vor zwei Jahren begonnen worden, und ähnlich wie de Rossi zu Beginn seiner Forschungen in San Callisto sofort zur Grabkapelle des Papstes Cornelius gelangte, so erschloss sich auch hier alsbald das Haupttheiligtum dieser Katakombe, die unterirdische Basilika

---

[1] De Rossi glaubte in den Katakomben der Domitilla in der Grabkapelle des Ampliatus einen der vom Apostel Paulus gegrüssten Gläubigen gefunden zu haben; allein später sind so schwer wiegende Zweifel dagegen erhoben worden, dass die Annahme endgültig fallen gelassen worden ist. Ein VRBANVS im Museum des Lateran — der Name ist mit weisser Farbe auf eine Ziegelplatte geschrieben — lässt an einen andern aus jener Reihe denken; in den Katakomben der Priscilla ist der Grabstein einer Phoebe gefunden worden, gleichfalls in sehr alten Schriftzügen; ist das die Phoebe, welche der Römerbrief XVI, 1 uud 2 den Gläubigen der Hauptstadt empfiehlt?

In den sehr ausgedehnten jüdischen Katakomben an der Via Appia ist auf den Inschriften keiner jener Namen gefunden worden.

der beiden Martyrer Felix und Adauctus, mit wertvollen Inschriften und Gemälden, letztere zwar späterer Zeit, aber von einer wunderbaren Erhaltung und mit Darstellungen, die sich in keiner anderen Katakombe finden.

Am 6. April ist nach mehr denn einem Jahrtausend hier wieder der erste feierliche Gottesdienst durch den Magister des Collegium cultorum Martyrum gehalten worden, wobei die Zöglinge des deutschen Kollegs Altardienst und Gesang übernommen hatten; nachher hielt Baron Kanzler, Mitglied der päpstlichen Kommission für die Ausgrabungen, einen erläuternden Vortrag.

Ueber die Ergebnisse der bisherigen Ausgrabungen hat die R.-Q.-S. durch Berichte von Wilpert und Kirsch (1904, 40, 45, 47, 150, 326) unsere Leser in Kenntnis gesetzt; der jüngst erschienene Nuovo Bullettino di Arch. sacra von 1904 beschäftigt sich fast ausschliesslich mit dem Coemeterium Commodillae; in dem eben herausgekommenen Quaderno 1322 der Civiltà cattolica hat auch P. Grissar die Grabkapelle der Martyrer Felix und Adauctus behandelt.

Ob die beiden in ein und demselben Grabe oder aber an zwei verschiedenen Stellen der unterirdischen Basilika ruhten, darüber streiten sich noch Wilpert und Marucchi; von grossem Belang ist die Frage nicht. — Ob es neben der h. *Emerita,* der dritten Martyrin, welche das Itinerarium von Einsiedeln in diesen Katakomben erwähnt, auch eine h. *Digna* gegeben, oder ob diese aus der noch heut auf Inschriften vorkommenden Wendung *dignae et meritae virg.*[1] entstanden ist, darüber sind die weiteren Ausgrabungen abzuwarten. Diese müssen uns dann auch zu der Grabstätte des *Nomesius martyr cum plurimis* führen, welche das Itinerarium *De locis sanctorum martyrum* im Coemeterium Domitillae angibt.

Das Salzburger Itinerar bezeichnet den hl. Felix als Bischof *(invenies s. Felicem episcopum et martyrem),* über Adauctus fehlen nähere Angaben. Damasus in seiner Inschrift weiss von beiden nur im allgemeinen das gleichzeitige (?) Martyrium zu berichten (... *confessus Christum caelestia regna petisti .... ad coelum pariter properavit Adauctus),* und auch die Inschrift seines Nachfolgers Siricius führt über diese kurze und allgemeine Angabe nicht hinaus.[2] Die spätere Dichtung lässt dem Felix auf dem Wege zur Richtstätte den Adauctus begegnen, der sich vor den Henkern als Christ bekennt und sofort (ohne richterliches Urteil) mit zum Tode geschleppt wird; da die Gläubigen den Namen des Fremdlings nicht kannten, gaben sie ihm den Namen Adauctus, «*quod sancto Felici auctus sit ad coronam*», wie es im Martyrologium des Ado heisst. Dass diese Nachricht ohne jeden historischen Wert ist, und ebenso, wie sie entstanden ist, hat schon 1897

---

[1] Vgl. Delehaye, l. c., p. 30 sq. Bekannt ist die Inschrift im Museo lateranense: *Adeodatae. dignae et meritae virgini.*

[2] Vgl. Grisar, l. c. p. 209.

Delehaye in den *Analecta Bollandana (Les saints du cimitière de Commodille,* p. 19 sq.) dargetan.[1] Auf den jetzt wieder an's Tageslicht gekommenen Gemälden, die allerdings gegen 200 Jahre nach Damasus ausgeführt worden sind, finden sich einige charakteristische Züge, die uns wenigstens das Bild kennen lehren, in welchem Adauctus in der Tradition der Römer fortlebte. Erscheint, mit seinem Namen bezeichnet, Felix als älterer Mann, bärtig, mit der Tonsur und in priesterlichen Gewändern, so ist dreimal Adauctus jugendlich aufgefasst, ohne Bart, aber auch er mit der Tonsur und auch er in den heiligen Gewändern. Im sechsten Jahrhundert aber galt er nicht als unbekannter Fremdling, sondern als Glied des römischen Klerus (Diakon ?), der in jugendlichem Alter dem „Bischof" Felix im Martyrium zugesellt wurde Der Name *Adauctus* kommt, wie *Adaucta* auch auf klassischen Inschriften vor und zwar als Name von Sklaven oder Freigelassenen; damit wäre für die Lebensstellung unseres Martyrers ein Anhalt geboten, fänden wir nicht bei Eusebius auch einen *Ἄδαυκτος ὄνομα, γένος τῶν παρ' Ἰταλοῖς ἐπισήμων*[2].

Ob Adauctus gleichzeitig mit Felix den Martertod erlitten hat, oder ob er bloss in demselben cubiculum beigesetzt worden ist, bleibt vorläufig eine offene Frage. Die Worte des Damasus: *ad coelum* **pariter** *properavit Adauctus* haben wohl zu der Annahme des gleichzeitigen Martyriums Anlass geboten, obschon hier, wie auch in der Inschrift des Siricius: *ut* **pariter** *possent viv(orum regna tenere)* das *pariter* auch bloss „gleichfalls" bedeuten kann. Die Feier ihres Jahresgedächtnisses an demselben Tage (30. Aug.) ist hierbei von keiner Bedeutung. Wenn Marucchi Recht behält, dass beide Martyrer in ein und demselben Grabe ruhten, so werden beide gemeinsam den Tod erlitten haben. Wäre auf die Angabe des Salzburger Intinerar etwas zu geben, dass Felix Bischof gewesen, so würde sich weiter auch eine gewisse Beziehung zwischen ihm und Adauctus nahe legen, wobei man an die Parallele Sixtus-Laurentius denken könnte.

Das Martyrologium Adonis lässt sie *sub Diocletiano et Maximiano* sterben; allein diese Datierung ist ebenso erdichtet, wie der Name des Präfekten Dracus, der nie existiert hat. – Die weitern Ausgrabungen und die Funde von dadierten Inschriften können hier vielleicht einiges Licht bringen. d. W.

---

[1] Vgl. die neueste Publikation von Delehaye, *Légendes hagiogr.*, Bruxelles, 1905, p. 95. Dufourcq, cq, *Étud. sur les gcsta martyrum romains,* p. 84.
[2] Delehaye, l. c., p. 24.

Rezensionen und Nachrichten.

† **Lucius Ernst,** o. Professor der Theologie zu Strassburg († 28. November 1902), *Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche,* hgg. von **Gustav Anrich,** a. o. Professor der Theologie zu Strassburg. Tübingen, Verlag von Z. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1904. XI u. 526. 8°. Mark 12.—.

Das Kreuzzeichen vor dem Namen Lucius gibt dem Buche eine ernste Weihe. Des Verfassers Augen haben sich geschlossen für das parteiische, blendende Getriebe dieser Welt und geöffnet für die ewige Erkenntnis aller Wahrheit. Noch ehe er sein Erdenwerk vollenden konnte, hat ihm der Tod die erste Rezension geschrieben.

Die besten Jahre seines Lebens hat der Dahingeschiedene der Erforschung des Heiligenkultes gewidmet. Dabei hat er sich ein umfangreiches Wissen in der Hagiographie erworben, für dessen Mitteilung wir seinem gelehrten Schüler, Prof. Anrich, aufrichtig danken müssen.

Es fehlt die von Lucius geplante Besprechung der bisherigen Bearbeitungen und Auffassungen des behandelten Problems. Das beklage ich sehr. Denn ich kenne die Scholle nicht, auf der die neue Frucht gewachsen ist. Es fehlt auch das Schlusskapitel über die religionswissenschaftliche Bedeutung des gewonnenen Bildes und über den Parallelismus der christlichen Heiligenverehrung und der brahmanischen, buddhistischen und islamitischen Kulte. Das bedauere ich nicht. Denn da mir das „gewonnene Bild" verzeichnet erscheint, kann mir nichts mehr an der religionsgeschichtlichen Bedeutung desselben liegen.

Die Heiligenverehrung ist ein Artikel des Credo. Das Credo des Lucius, enthalten im 1. Kapitel über „das antike und christliche Weltbild", war kein christliches. Alles ist „Entwicklung", „Anlehnung", „Ausfluss". Nichts Neues hat Jesus auf die Welt gebracht. Er hat nur einen Prozess begonnen, der ganz nach heidnischer Art verlief. Das Heidentum war eine Zeit der „Götterzeugung" aus dem „unerschöpflichen Bronnen der von göttlichen Kräften durchdrungenen Welt". Der werdende und schon vor Christus im Schosse des Heidentums gewordene Glaube an *Eine* Gottheit isf ein Werk „geistiger Nötigung": Das wissenschaftliche Denken verlangte ein vernünftiges Weltbild. Offenbarung — Lucius hat dieses Wort aus

seinem Denken ausgeschaltet. Jesus „erlebt“ „seinen Gott“. Das ist ein Schlagwort. Die Wissenschaft will deutlichere Rede. Es heisst wohl soviel als was kurz vorhersteht: Christus bildete sich (nach seinem Gefühle, nach den Erfahrungen des inneren und äusseren Lebens) „eine religiöse Weltanschauung mit ihrem lebendigen Gott, der Himmel und Erde mit seinem Wesen ausfüllt, der in der Natur wirksam ist wie im Menschenleben, dessen Fürsorge auf das Grösste und Geringste sich erstreckt, ohne dessen Zutun nichts geschieht in der Welt“.

Eine Phantasie Jesu ist das ganze Christentum, gewoben von den feineren Fäden heidnischer Vorstellungen.

Der lebendige Gott dieser Phantasie, oder sagen wir, dieses „Erlebnisses“ wurde von der altchristlichen Gedankenentwicklung in eine leere, kalte, armselige, leblose Höhe gehoben und in deistischer Art aus der Welt verbannt, „eingeschnürt in ein Hofzeremoniell“. „Die Unveränderlichkeit wurde ihm zur Pflicht gemacht“. „Verloren war er, oder doch schwer findbar für die grosse Masse“.

Das wagt Lucius von einer Zeit zu sagen, in welcher sich die Christen mit lebendigem Glauben, mit kindlichem Vertrauen, mit unbesiegbarer, opferfreudiger Liebe an Gott anschmiegten, wie es die Katakombenbilder in rührender Weise darstellen!

Die ungeheure Kluft zwischen dem göttlichen Wesen und der Natur wird allmählich ausgefüllt von den Engeln, welche „einfach in die Stelle der heidnischen Engel, der Dämonen, eintraten“.

Lucius weiss nichts von der Engellehre der hl. Schrift. Mit keinem Worte deutet er auf die ganz natürliche Einwirkung des alttestamentlichen Engelglaubens hin. Die eigenartige Geschichte des Volkes Israel schaltet er ganz aus seinem „Weltbilde“ aus. Er krankt an der Gier, nur Heidentum zu sehen.

Die Entwicklung schritt weiter: Es war „zu wenig Menschliches“ an den Engeln. Sie waren „farblose himmlische Gebilde“. Darum stieg wieder ein Erdennebel auf und wurde, sich verklärend, zur lichten Himmelswolke: die Schar der Martyrer, Aszeten und Bekenner.

Aber auch das ist nichts Neues, nichts „gemein Christliches“, sondern nur das alte Heidentum mit seiner Toten- und Heroenverehrung. Lucius vergleicht, und siehe da, Zug für Zug stimmt.

Es ist ja recht, vielleicht auch eine Forderung der Wissenschaft, Vergleiche anzustellen, Aehnlichkeiten zu suchen. Aber dagegen muss die Wissenschaft selbst Protcst erhebeu, alles Gleichscheinende und Formenähnliche in einen und denselben Topf zu schütten. Denn auf diese Weise kommt ein Gebräu zu stande, welches Niemand ohne Schaden oder ohne Ekel geniessen kann.

Lucius hat auf dem Titelblatte versprochen, die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen *Kirche* darzustellcn. Und was tut er? Er kramt alle Albernheiten des ungebildeten *Volkes* zusammen, und bespricht sie

weitläufig oben im Text. Was die *Kirche* selbst gelehrt, sagt er nie im ordnungsmässigen Zusammenhang, sondern wo es ihm gerade gefällt, und da meistens in der Anmerkung (z. B. S. 83).

Oben im Text finden auch alle äusseren, formellen, zufälligen Aehnlichkeiten ihre Darstellung, unten in der Anmerkung hier und da die wesentlichen Verschiedenheiten. — Man vergleiche S. 73:

Text: „Eusebius findet es angemessen, dass die Martyrer in einer Weise verehrt würden, die sich nur wenig vom Heroenkult unterscheidet“.[10]

Anm. 10: „Im Grunde unterscheidet sie sich nur darin, dass die Christen ihre Märtyrer nur ehren, nicht aber göttlich verehren, dass sie an deren Gräbern ihre Gebete verrichten, diese Gebete aber nicht an sie selbst richten“.

Ein Unterschied, der so gross ist, wie der Abstand des Menschen von Gott, dünkt dem Verfasser so geringfügig, dass er nur in der Anmerkung Platz für ihn hat! (Aehnlich S. 122.)

Was soll ich sonst noch von dem Buche sagen, da es ganz in dieser Art geschrieben ist? Ich kann nur Einspruch erheben gegen eine solche unmethodische, durch und durch verfehlte Verwertung des Vergleichs, der Analogie, gegen dieses Grundübel vieler moderner Geschichtswerke. Aehnlichkeiten, ja selbst Gleichheiten bedingen doch keineswegs immer eine Abhängigkeit. Beim Lesen des vorliegenden Buches erwartet man ständig auf der nächsten Seite etwa folgenden Satz zu finden: „Die Christen im 3., 4. oder 5. Jahrhundert haben Augen gehabt wie die Heiden, Nasen, Ohren, Lippen, genau wie die Heiden, also ist das Christentum nichts Ursprüngliches, sonderu nur fortentwickeltes Heidentum“.

Daneben findet sich so viel Konstruktion und Oberflächlichkeit. Syllogistisches Denken könnte man billigerweise von einem Manne verlangen, der eine ganze Welt zum Nebelbild machen will. Eine Probe davon gibt uns der Satz: „Das religiöse Empfinden (der nachkonstantinischen Christen) steht noch so vollständig unter dem Einfluss der polytheistischen Denkart, dass sie in der Inanspruchnahme einer anderen Macht als derjenigen Gottes keineswegs eine Verletzung ihres Christusglaubens oder eine Beeinträchtigung der Ehre Gottes erblicken“. (S. 181.)

Also wäre es Einfluss polytheistischer Denkart, wenn jemand die Hilfe „einer anderen Macht als derjenigen Gottes“ in Anspruch nimmt!

Dagegen gibt Lucius viel auf eine „nüchterne Betrachtung“, für welche die Märtyrer „so, wie sie im Himmel wirken und handelnd in die Dinge der Welt eingreifen, Gebilde der menschlichen Phantasie sind“.

Und was ist es mit den grossen Geistern des alten Christentums, den Männern der Wissenschaft, die voll gläubiger Ueberzeugung mit ihren Lippen die Grabsteine der Martyrer berührt? Von Augustinus sagt es Lucius: „Der Glaube Augustins an die wunderwirkende Macht der Reliquie unterscheidet sich in keinem Stück von demjenigen der borniertesten Heiligenanbeter seiner Zeit“.

Das Buch eines Mannes, dem der grosse Augustinus borniert erscheint, lege ich aus der Hand. Solcher Geistesstolz verdriesst.

Ich notiere nur noch, dass dem Buche fünf Exkurse beigegeben sind, vielleicht das wertvollste am ganzen Werke. Das Resultat des ersten ist die Priorität der Protonikelegende vor der Helenalegende. Im zweiten kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass keine direkte Abhängigkeit zwischen den heidnischen Aszetenlegenden und den Mönchsgeschichten des vierten Jahrhunderts besteht. Der dritte gibt die verschiedenen Fassungen der Mariä-Heimgang-Legende. Der vierte sucht die „Precationes ad Deiparam in den Werken des Epbraem Syrus" als eine Compilation des Mönches Thekaras nachzuweisen. Im fünften gesteht der Verfasser, dass sich in der Marienverehrung kein direkter Einfluss des Heidentums geltend mache. J. Wittig, Rom.

Dalehaye, *Les légendes hagiographiques,* Bruxelles 1905.

Wie weit wir von der alten konservativen Behandlung der Heiligenlegende zu einer nur auf unzweifelhaft echten Dokumenten aufgebauten Geschichte der Heiligen fortgeschritten sind, lehrt ein Vergleich der ersten Bollandisten mit den Vätern der Gesellschaft Jesu, welche heute an den *Acta Sanctorum* arbeiten. Und nichts charakterisiert besser die neue Richtung, der man auch fortan folgen wird, als das oben angezeigte Buch des Bollandisten Hippolyte Delehaye, des scharfsinnigsten unter den gelehrten Männern, welche berufen sind, das grosse Werk des Bollandus fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen. Man mag es von einer Seite bedauern, wenn wir durch seine Untersuchungen, z. B. über die Martyrer des Colosseums, fromme Vorstellungen, die wir gleichsam mit der Muttermilch eingesogen haben, unbarmherzig durch das Messer historischer Kritik zerschnitten sehen, wenn so manche Legenden, an denen sich unsere Vorfahren seit Jahrhunderten erbaut, aus denen die Kunst und die Poesie so unermesslich reiche Stoffe für ihre schönsten Gebilde geschöpft haben, als pure Dichtung späterer Zeit dargetan werden. Allein lässt auf allen Gebieten die heutige Geschichtsforschung mit Recht nur mehr die monumental und dokumentarisch nachweisbaren Personen, Taten und Ereignisse gelten, dann darf auch für die Darstellung der Heiligenleben nur das gleiche Gesetz und die gleiche Regel befolgt werden; auch hier muss als erstes und höchstes Prinzip die historische Wahrheit gelten. Andererseits werden wir uns doch auch vor einem allzuradikalen Umhauen und Umwerfen hüten müssen. Nicht immer ist die Legende bloss Dichtung. Oft genug hat der Epheu des Volksglaubens einen kostbaren Marmorstein von historischem Werte überwuchert, den dann die Hand des Forschers mit Freuden wieder blosslegt. Die Gefahr liegt ja nahe, der alten kritiklosen Glaubensseligkeit gegenüber in das andere Extrem zu verfallen; allein wenn das auch hier

und da der Fall sein sollte, so wird der konservative Zug in der Folge die richtige Mitte finden, um neben dem Unkraut, das wir ausreissen, vorsichtig und schonend die Blümchen stehen zu lassen.

Werfen wir, dies vorausgeschickt, einen Blick in „die hagiographischen Legenden" des Verfassers, so war gewiss Niemand so befähigt, diesen Stoff zu behandeln, als ein alter Bollandist, der seit Jahren auf diesem Felde gearbeitet hat. In sieben Kapiteln wird uns zunächst das Schaffen und Wirken der Legende, die Aufgabe des Hagiographen gegenüber den Quellen, und die Klassifizierung der hagiographischen Texte vorgeführt, und dann an einem bestimmten Beispiele, am hl. Prokop von Caesarea, die Anwendung gemacht. Das 6. Kapitel: *Réminiscences et survivances paiennes* ist wohl das beste, was über diese interessante Materie geschrieben worden ist.

Das Buch wird je nach dem Standpunkte des Lesers eine geteilte Beurteilung finden; aber Niemand wird dem Verfasser die Anerkennung versagen, dass seine ebenso gründlichen als geistreichen Untersuchungen und Darlegungen einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem hagiographischen Gebiete bedeuten. d. W.

Der Redaktion eingesandt:

Erwin Preuschen, *Antilegomena, Die Reste der ausserkanonischen Evangelien und urchristl. Ueberlieferungen.* II. Aufl. 216 S., Töpelmann, Giessen, 1905.

Bis auf weitere Funde, wie ja fast jedes Jahr sie bringt, die vollständigste Zusammenstellung aller Zitate aus Aegypterevangelium, Hebräerevangelium, Ebionitenevang., Evangelienzitate der Naasener, Ueberlieferungen des Mathias-, Philippus-, Petrus-, Thomasevangelium, Fragment von Faijûm usw.; Evangelienzitate im Clemensbrief, bei Justin, in den clement. Homilien; Celsus und die Evangelien; Zitate aus der syr. Apostellehre, Ev. der Eva, kopt. Auferstehungsbericht; Petri Apocalypse und Kerygmata; Fragmente des Papias, die Presbyteo bei Jrenäus, Fragmente der Hegesipp.

Karl Clemen, *Die Apostelgeschichte im Lichte der neuen Textquellen und historisch-kritischen Forschungen.* 56 S., Töpelmann, Giessen, 1905.

S. 56: „Die historische Kritik der Ap.-G. hat zwar ergeben, dass ihre Gesamtanschauung und mancher einzelne Bericht unhistorisch ist; aber daneben hat sie uns doch innerhalb und ausserhalb der Quellen so viele glaubwürdige Ueberlieferungen zu erkennen gelehrt, dass das Gesamturteil jetzt wesentlich günstiger lauten muss als früher und namentlich der Lukasbericht gegenüber allen Bedenken glänzend gerechtfertigt erscheint". d. W.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XV.

---

1. Römische Conferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs Or. Marucchi).

Sitzung vom Dezember 1906. — Mit dieser Sitzung begann die römische *Società per le Conferenze di Archeologia cristiana* ihr dreissigstes Vereinsjahr. Den ersten Vortrag hielt Prälat Wilpert über einige neu entdeckte Inschriften aus dem Cömeterium der hll. Marcus und Marcellianus und des Papstes Damasus. Eine von diesen Inschriften ist das Epitaph eines *Alexius lector de Fullonices*, in welchem sich die schöne Akklamation findet: *Cesque in pace cum sanctis cum quos mereris (sic)*. Die Bezeichnung einer römischen Titelkirche mit „de Fullonices" ist bisher völlig unbekannt. In späteren Quellen wird eine „Fullonica" angegeben an der via Merulana, an der die Titelkirche von SS. Petrus und Marcellinus lag; so könnte *titulus de Fullonices* die ältere Bezeichnung für diese Titelkirche sein. Ein anderes Epitaph enthält die Formel: *deposita ad martyres*. Eine weitere Inschrift erwähnt wieder einen Lektor des *titulus Pallacinae*, d. h. der später S. Marcus genannten Titelkirche; in dem Grabe dieses Klerikers wurde im Jahre 502 noch ein anderer Lektor begesetzt. Auf dem Kalkverschluss eines Loculus wird in einem Graffito ein LECTOR DE SAVI erwähnt, vielleicht vom *titulus Sabinae*, die wohl, nach der Analogie von „ecclesia Pudentiana" auch „ecclesia Sabiniana" genannt werden konnte. Auf einem leider sehr zerstückelten Epitaph waren wahrscheinlich zwei *scriptores* genannt, die wohl Beamte des Archivs der römischen Kirche waren, an dem ja Damasus selbst ebenfalls seine erste Tätigkeit ausgeübt hatte. Eine letzte Inschrift ist die eines *exceptor praefecti vigilum*.

Ferner berichtete Wilpert über seine Studien bezüglich der Fresken in *S. Maria Antiqua* am Forum. Diese werden unter seiner Leitung kopiert für das neue von ihm geplante Werk über die Malereien Roms bis auf die Zeit Giotto's.

An der Südseite der Kirche der hll. Nereus und Achilleus (innerhalb der Mauern) wurden die Fundamente freigelegt behufs Untersuchung des Mauerwerks, das zu weichen drohte. P. Lais nahm von diesen Arbeiten Anlass, um auf frühere Grabungen in der Nähe dieser Kirche und deren Ergebnisse hinzuweisen. In einem Gange hinter derselben wurde eine kreisförmige Mauer aus Peperinquadern blossgelegt, und Parker hatte in einer Tiefe von 4 Metern ausserhalb der Apsis ein antikes Pflaster gefunden. Jene Mauer aus Peperin könnte wohl zum alten *titulus Fasciolae* gehört haben; denn bekanntlich hat Leo III. nach dem Zeugnis des *Liber Pontificalis* diese Basilika umgebaut und deren Boden erhöht, weil der alte Bau vom Wasser überschwemmt war. Die jetzige Kirche weist nicht mehr die Grössenverhältnisse der ältern auf; bei der Restaurirung unter Sixtus IV. wurde der Bau verkleinert. P. Lais glaubt, dass die Reste der älteren, grösseren Kirche unter dem Boden des jetzigen Gartens neben ihr verborgen sind und regt an, dass man durch systematische Ausgrabungen feststellen möge, was etwa noch vorhanden sein kann.

Der Präsident Prälat Duchesne, anknüpfend an eine jüngst veröffentlichte Abhandlung von Pio Franchi de' Cavalieri über einen „*libellus*", ein Attest über vollzogene heidnische Opferhandlung aus der Dezischen Verfolgung, spricht die Vermutung aus, dass dieses und andere ähnliche in der jüngsten Zeit gefundene Atteste eher für Heiden als für abgefallene Christen ausgestellt worden sind. Derselbe Referent wies hin auf den jüngst von *Lüdtke* veröffentlichten „Bericht des Harun Ben-Jahja", eine fantastische Beschreibung Roms aus dem Ende des 9. Jahrhunderts von einem Araber, der die Stadt besucht hatte. Er untersuchte besonders die Mitteilungen über die alte Petrusbasilika und die Zeremonien, die angeblich dort stattgefunden hätten, und zeigte, wie der Araber zu seinen Aeusserungen gekommen sein konnte.

Der Secretär Or. Marucchi legte den eben erschienenen Jahrgaag 1904 des „Nuovo Bullettino di archeologia cristiana" vor.

Baron Kanzler teilte in kurzen Worten seine Untersuchungen mit über Dekorationen aus dem 6. Jahrhundert an einem Grabe in einer Gallerie nahe der Krypta der Martyrer im Coemeterium der Commodilla. Er stellte fest, dass in der Mitte der Dekoration die hl. Emerita, mit ihrem Namen SCA MERITA, zwischen zwei Heiligen, wahrscheinlich Felix und Adauctus, abgebildet war und schloss daraus, dass damit die Vermutung von P. Bonavenia, hier sei das Grab dieser Martyrin zu suchen, bestätigt wird.

Sitzung vom Januar 1905. — Der Kanonikus Luigi Cavazzi berichtete über die Funde, die er in dem unterirdischen Oratorium in *Santa Maria in Via Lata* gemacht hat. Folgende sind die wichtigsten der dort entdeckten Monumente: Ein gemauerter Altar, an dessen Seitenflächen verzierte Kreuze aufgemalt sind; zwei Fresken, von denen eines sehr gut erhalten ist und vielleicht die Martyrer Johannes und Paulus darstellt, während das andere Szenen aus dem Martyrium des hl. Erasmus bietet. Diese

Fresken sind seiner Ansicht nach nicht unter das 10. Jahrhundert herabzusetzen. Er stellte ferner Spuren von älteren Malereien fest, die vielleicht noch dem 7. Jahrhundert angehören. Ausserdem fand er ein Bruchstück einer Marmorschranke, deren eine Seite Reliefornamente aus dem 6. Jahrhundert aufweist, zwei Bruchstücke einer Inschrift in Versen, von der bloss die letzten Silben einiger Hexameter erhalten sind.

Msgre Stornaiolo handelte über einige alte Troparien, die er im Codex Urbinas 602 der Vatikanischen Bibliothek aus dem 11. oder 12. Jahrhundert fand. Einige von den Blättern sind Palimpseste, und aus den Spuren der ältern, ausgelöschten Schriften schliesst er, dass diese ebenfalls Tropen enthielten. Auf fol. 99-100 liest man, von Neumen begleitet, folgenden Text:

„Si quis cathecumenus est procedat. Si quis hereticus est procedat. Si quis iudaeus est procedat. Si quis paganus est procedat. Si quis arianus est procedat. Cuius cura non est procedat. Isti sunt agni novelli qui annunciaverunt alleluia modo venerunt ad fontes. Repleti sunt claritate alleluia alleluia. In conspectu agni amicti stolis albis et palmae“ ...... Es folgen Fragmente der Improperien am Charfreitag.

Der erste Teil des mitgeteilten Fragmentes ist von grösster Wichtigkeit, denn es ist vielleich das einzige erhaltene Beispiel der Formel der „missa“ oder „dimissio“ der Ungetauften, ehe die Oblatio beim eucharistischen Opfer begann. Der 8. römische Ordo bei Mabillon (Museum italicum, II, S. 79) bietet die Formeln für die Entlassung der Katechumenen: „Cathecumeni recedant! Si quis cathecumenus est recedat! Omnes catecumeni exeant foras!“ Aus der Formel des Codex Urbinas geht hervor, dass nicht nur die Katechumenen, sondern auch die Häretiker, Arianer, Juden, Heiden und Neugierigen hinausgeschickt wurden und somit dem ersten Teil des Gottesdienstes beiwohnen konnten.

Der zweite Teil des obigen Fragmentes, „Isti sunt“ etc. bietet die Formel, welche der Subdiakon am Charsamstag aussprach, während er dem Papste die geweihten *Agnus Dei* darreichte. Nach dem 15. römischen Ordo nämlich brachte in der Messe des Charsamstags, nach dem Agnus Dei, der Subdiakon die geweihten *Agnus Dei* dem Papste, indem er drei Mal obige Formel sagte, und der Papst teilte alsdann die *Agnus Dei* aus. Professor Benigni bemerkte, diese Formeln könnten Ueberreste von losen Streifen sein, die dann alle mit einander in dem Codex abgeschrieben wurden; aber Stornaiolo wandte dagegen ein, dass die obigen Texte alle im Anschluss an die anderen Blätter der Handschrift geschrieben und mit Noten begleitet sind, was wohl ausschliesst, dass es lose Streifen gewesen seien.

Der Sekretär Or. Marucchi legte einige in der Priscillakatakombe jüngst aufgefundene Inschriften vor, unter denen eine die Formel bietet: *Bene vixisti con tuos* (sic). Dann berichtete er über einige andere zum Teil bereits bekannte Epitaphien, die in den städtischen Depots von Monumenten lagen und jetzt in dem neu geordneten Saal christlicher Denkmäler im Kapitolinischen Museum aufgestellt sind.

Prälat Wilpert zeigte an mehreren Beispielen, wie ungenau oft die Angaben von Boldetti in seinem Werk über die römischen Katakomben sind. Aus der von ihm gebotenen Beschreibung der Grabkapelle der hll. Felix und Adauctus geht hervor, dass seine Angaben über die Gemälde sich in der grössten Verwirrung befinden. Man muss bei der Benutzung der Boldetti'schen Mitteilungen daher stets sehr vorsichtig sein. Marucchi stimmte dieser allgemeinen Schlussfolgerung bei, nur glaubt er, man dürfe in den Anklagen gegen Boldetti nicht zu weit gehen. Er war kein Kritiker, aber doch ein rechtschaffener Berichterstatter, der nicht bewusst etwas fälschte. Viele seiner Angaben haben sich auch als ganz richtig erwiesen, und was die Kapelle der hll. Felix und Adauctus angeht, so stimmt Marucchi den Ausführungen von P. Bonavenia (s. Röm. Quartalschrift 1905, S. 95) bei.

Baron Kanzler kam in ausführlicherer Weise zurück auf die mit Malereien geschmückte Grabstätte in der Nähe der Martyrerkapelle im Coem. Commodillae, welche er für das Grab des hl. Emerita hält. Der Sekretär hatte die Schwierigkeit erhoben, dass dieses Grab aus einer zu späten Zeit stamme, als dass Emerita dort beigesetzt gewesen wäre; aber Kanzler hält nicht dieses späte Grab, sondern das darüber befindliche ältere Loculusgrab für die ursprüngliche Ruhestätte der Martyrin. Ausser der oben bereits angegebenen Malerei weist auch ein Graffito auf der Stuckbekleidung darauf hin, sowie die unmittelbar dahinter angelegte Gallerie, die „retro sanctos" Platz für neue Gräber im 4. Jahrhundert bot. Was dann den hl. Nemesius betrifft, der in den Itinerarien für die Pilger erwähnt wird, so schliesst Kanzler sich der Ansicht Wilperts an, dass der Name entstanden sei aus einer falschen Lesung der auf einem Gemälde in der Kapelle befindlichen Inschrift: NOMEN DEUS SCIT.

Or. Marucchi erhob gegen die Identifizierung des Grabes der hl. Emerita die Schwierigkeit, dass die untere Grabstätte in später Zeit angelegt wurde mit Zerstörung von drei älteren Loculigräbern, und dass die Dekoration offenbar für dieses späte Grab, nicht für den darüber erhaltenen Loculus gemacht wurde; folglich könne nicht dieser Loculus das Grab der hl. Emerita sein. Doch gab er zu, dass die ganze Frage noch nicht spruchreif sei und weitere Nachforschungen wohl eine definitive Lösung bringen werden.

Sitzung von Februar 1905. — H. Bannister kam auf die liturgischen Fragmente des Codex Urbinas zurück, die Stornaiolo in der letzten Sitzung mitgeteilt hatte. Das Stück „Si quis catechumenus est procedat" u. s. w. sieht er nicht als eine Formel der „dimissio" an, da Häretiker, Juden und Heiden niemals der Feier der christlichen Geheimnisse beiwohnten; auch lautet es immer in den Entlassungsformeln „recedant", nicht „procedant". Den wirklichen Charakter des ganzen einzigartigen Textfragmentes zeigt ein Toparium der Kapitelsbibliothek in Benevent. Dort findet sich in der Liturgie des Charsamstags, nach dem Tractus: „Sicut cer-

vus desiderat ad fontes aquarum", der während der Prozession zum Taufbecken gesungen wird, eine kleine Litanei mit dem Vers: „Omnes sitientes venite ad aquas" u. s. w., und dann die Formel: „Si quis cathecumenus est procedat", u. s. w., wie im Codex Urbinas. Diese Formel drückt den gleichen Gedanken aus, wie der Text in der heutigen römischen Liturgie des Charsamstags: „Populi renascentis qui sicut cervus aquarum tuarum expetit fontem". Die ursprüngliche Formel der Beneventanischen Kirche, wodurch die Täuflinge zur Taufe gerufen wurden, ist mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse zur Zeit der Langobardenherrschaft erweitert worden und erhielt sich in dieser Gestalt als feierliche Einladung der Kirche an alle Nichtgetauften, dass sie zur Taufe kommen mögen.

Der zweite Teil des Fragmentes („Isti sunt agni novelli" u. s. w.) hat mit der Weihe der *Agnus Dei* nichts zu tun. In dem Toparium der Beneventanischen Liturgie findet er sich nicht; aber offenbar ist es ein Text, der gesungen wurde während der Prozession nach der Taufe, bei der Rückkehr der Neophyten aus dem Baptisterium. Zu dieser Gelegenheit passt der Text vorzüglich. Aus dem Gesagten schliesst Bannister, dass die neu gefundene Formel aus der alten süditalienischen Liturgie stammt, die höchst wahrscheinlich die gleiche war wie die römische, ehe im 9. Jahrhundert gallikanische Einflüsse Aenderungen in der alten römischen Liturgie herbeiführten. Vielleicht werden sich in Beneventanischen Handschriften noch andere Spuren dieses Ritus auffinden lassen.

Der Direktor der „British School at Rome" für Archeologie, H. Stuart Jones, legte das Prachtwerk von Dr. I. P. Richter und Miss Cameron Taylor über die Mosaiken von S. Maria Maggiore vor. Auf Grund dieser vorzüglichen, in Farben ausgeführten Wiedergabe der Mosaiken lässt sich ein genaues Studium derselben ausführen. Mit der Hauptthese der Verfasser jedoch, dass nämlich die Mosaikbilder alle, die des Mittelschiffes wie die des Triumphbogens, aus dem 3. Jahrhundert stammen, wie die Basilika selbst, die zum Hause eines reichen Christen namens Sicininus gehört habe, ist der Referent nicht einverstanden. Nur das nimmt auch er an, dass der ganze Mosaikschmuck des Innern, am Triumphbogen wie im Mittelschiff, aus der gleichen Zeit stammt, und er weist nach, auf Grund von künstlerischen, historischen und theologischen Argumenten, dass die Mosaiken im 4. Jahrhundert ausgeführt worden sind. Die Inschrift von Sixtus III. am Triumphbogen wäre somit später hinzugefügt worden.

Prälat Wilpert berichtet über die Entdeckung einer gross angelegten und prächtig ausgestatteten Krypta in der Katakombe der hll. Marcus und Marcellianus. Im Hintergrund der Grabkammer befindet sich ein hohes Arkosolium, das mit einer noch an Ort und Stelle befindlichen, durchbrochenen Marmortransenna verschlossen ist. Neben dem Arkosolium ist die *mensa oleorum* angebracht und darüber entzifferte Wilpert ein Graffito, das lautet: TVLLIORVM DEO SANCTO, mit vorgestelltem Monogramm

Christi; er hält das „Tulliorum" für den Namen der Eigentümer der Krypta. Es ist die gleiche Grabkammer, die Boldetti (*Osservazioni*, S. 35) gefunden hatte und die von de Rossi irrtümlich mit der Krypta des Diakons Redemptus in San Callisto identifiziert worden war. Nicht weit entfernt von dieser Kammer befinden sich die Krypta mit der Darstellung der 4 Evangelisten und die Grabkammer des BITVS. Allem Anscheine nach gehörten diese Grabstätten hervorragenden Persönlichkeiten der römischen Gemeinde; vielleicht ist der *Bitus*, der für sich und die Seinigen die Grabkammer anlegen liess, identisch mit dem Presbyter *Vitus*, der als Legat des Papstes dem Konzil von Nicäa 325 beiwohnte. Einige von den in letzter Zeit gefundenen Inschriften jener Katakombe bieten besonderes Interesse. Ein im Vulgärlatein geschriebenes Epitaph einer *Julia* sagt von ihr, dass sie bald nach Empfang der Taufe gestorben sei *(mox gratia Dei percepi suscepta in pace neofita)*; ihr Name wird in folgender Weise angegeben: *Julia bocata so* (= vocata sum).

P. Bonavenia kam wieder auf die Beschreibung der Martyrerkapelle in der Commodillakatakombe durch Boldetti zurück und suchte nachzuweisen, dass diese nicht so ungenau und fantastisch sei, wie behauptet worden war. Er ist überzeugt, dass Boldetti wirklich im Hintergrunde des Raumes jenes von ihm beschriebene Bild gesehen hat, das den Heiland darstellte wie er die hll. Felix und Adauctus krönte, und zwischen diesen die hl. Emerita. Bonavenia war einer Kopie des Bildes auf die Spur gekommen, die sich in der Kapitelsbibliothek von Verona finden müsse; tatsächlich ist sie dort vorhanden, und der Bibliothekar übersandte ihm eine Photographie, die vorgelegt wurde; diese stimmt mit den Angaben Boldetti's überein. Es ist somit kein Zweifel, dass dieser tatsächlich von dieser Seite in den Raum gelangte und nur einen Teil des ganzes Raumes frei sah; dann aber lässt sich seine Beschreibung mit dem Befund in Uebereinstimmung bringen.

Der Sekretär Orazio Marucchi hat aufs neue an Ort und Stelle in der gleichen Kapelle untersucht, wo die Grabstätten der einzelnen hier verehrten Martyrer sich befunden haben. Er gewann immer mehr die Ueberzeugung, dass das grosse Grab mit dem Bilde der hl. Emerita aus dem 6. Jahrhundert nicht die Ruhestätte dieser Martyrin gewesen sein kann, und dass auch die Inschrift vom Jahre 426, die eine Grabstätte „ante domnam Emeritam" erwähnt, nicht von dem Loculus bisomus stammt, der jenem Grab gegenüber liegt. Vielmehr ist er zum Schluss gekommen, die hl. Emerita habe eher in der grossen Nische in Hintergrund der Kapelle ihre Ruhestätte gehabt, wo auch nach seiner Ueberzeugung die beiden Martyrer Felix und Adauctus beigesetzt waren, von denen es in einem der Itinerare für die Rompilger heisst: „ambo requiescunt in uno loco". Die Darstellung der hl. Emerita auf dem eben durch Bonavenia besprochenen Bilde, das sich nach Boldetti an dieser Stelle befand, ist eine neue Stütze für seine Annahme. Was das Grab mit der Darstellung der Schlüsselüber-

gabe betrifft, so glaubt er nicht, dass in diesem der hl. Adauctus ruhte, wie andere annehmen; vielmehr sei hier die Grabstätte des hl. Nemesius zu suchen, der von den Itinerarien unter den Martyrern der Commodillakatakombe genannt wird. Die Ansicht, dass der Name Nemesius aus einem Missverständnis des NOMEN DEVS SCIT entstanden sei, kann er nicht teilen; er glaubt vielmehr, dass ein Martyrer dieses Namens wirklich in dem Coemeterium ruhte. In der Inschriftsammlung eines Codex Vaticanus Palatinus (*De Rossi,* Inscr. christ. urbis Romae, t. II, pag. 102, n. 29) befindet sich ein Epigramm auf einen Martyrer Nemesius, worin es heisst, dass dessen Grab lange unbeachtet geblieben war. Diese Angabe kann sich kaum auf den an der via Latina ruhenden Martyrer dieses Namens beziehen, da dessen Grabstätte sehr bekannt und immer hoch verehrt war: viel eher könnte das Epigramm sich am Grabe des Nemesius in der Commodillakatakombe befunden haben. In dem nächsten Heft des „Nuovo Bullettino" will Marucchi die Frage eingehend untersuchen.

Sitzung vom März 1905. — P. Bonavenia entwickelte einige Kriterien zur Feststellung der Chronologie der Katakombenanlagen, Kriterien, die beruhen auf dem verschiedenen Niveau der Gallerien und der Reihenfolge der Loculi in einer und derselben Gallerie. Die obersten Loculi sind in der Regel die ältesten, und besonders wenn der Boden einer Gallerie später vertieft wurde, können die obersten Gräberreihen ein bedeutend höheres Alter haben als die unteren. Er machte auf dieser Grundlage einige Bemerkungen über die Region der Papstgruft in San Callisto. Dann berichtigte Bonavenia einen Irrtum betreffs einer metrischen Inschrift aus der Commodillakatakombe; er hatte den zu einem Epitaph in Versen gehörigen Text in zwei zerlegt (s. oben S. 96); es ist bloss eine Inschrift, die mit dem Vers beginnt:

ADSPIRAVIT INFANTI DEVS AELECTAE PVELLae.

Der Sekretär Or. Marucchi legte den Abklatsch eines Bruchstückes einer in schönen Filokalianischen Buchstaben ausgeführten Inschrift des Damasus vor, das einige Tage vorher von Bevignani in den Ruinen der Basilika des hl. Valentin an der Via Flaminia wiedergefunden worden war. Es war beim Neubau dieser Kirche unter Papst Honorius I. als Baumaterial verwendet worden. Dass damals die Inschrift bereits zerstört war erklärt, wesshalb deren Text in den alten Sammlungen nicht vorkommt Zwei früher von Marucchi an der gleichen Stelle gefundenen Fragmente stammen von der gleichen Inschrift. Aus den wenigen Resten ist ersichtlich, dass diese in Versen abgefasst war und wahrscheinlich eine Anrufung an den hl. Valentin enthielt, derselbe möge seine Hilfe angedeihen lassen sowohl denen, die an seinem Grabe beten, wie den Abwesenden.

Weiter sprach Marucchi von einigen andern Inschriften mit Consulardatum, die aus der gleichen Basilika stammen, sowie über neu entdeckte Epitaphien der Commodillakatakombe, von denen er Abklatsche vorlegte. Einer von diesen Texten bezeichnet mit der Formel *percepit et accepit* den

Empfang der Taufe; andere tragen Consulardaten aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, waren aber nicht mehr an der ursprünglichen Stelle, sondern zum Verschluss späterer Gräber verwendet worden. Aus den zahlreichen bis jetzt festgestellten Beispielen ergibt sich, dass das verkehrte Anbringen von Inschriften sowie deren Verwendung an anderen Stellen nicht zufällig ist, sondern absichtlich geschah, und daher in jedem einzelnen Falle untersucht werden muss.

Prälat Wilpert legte die in Farben ausgeführte Kopie und Ergänzung des Grabes vor, an dem sich das Bild der hl. Emerita befindet und von dem in den vorhergehenden Sitzungen öfters Rede war. Das Bild über dem Grabe stellt dar, wie die hl. Emerita von den Martyrern Felix und Adauctus in den Himmel eingeführt wird; es nimmt somit die Stelle der Orantenbilder ein, die wir an andern Grabmälern sehen; daraus ergibt sich der Schluss, dass, wie diese Orantenbilder, so auch jenes Bild der Emerita eine Darstellung der im Grabe beigesetzten Verstorbenen ist. Nun ist allerdings das Grab, zu dem dieser Bilderschmuck gehört, aus späterer Zeit, und bei dessen Anlage wurde ein früherer Loculus zerstört. Dies liesse sich daraus erklären, dass die Leiche ursprünglich in diesem einfachen Loculus ruhte, und dass man später an dessen Stelle ein grösseres Grab anlegte und die sterblichen Ueberreste der Heiligen in dieses übertrug.

Was den Martyrer Nemesius betrifft, so glaubt Wilpert, angenommen, dass er wirklich existiert habe, nicht, dass er in dem Grabe mit der Darstellung der Schlüsselübergabe beigesetzt gewesen sei. Er hält dieses Grab immer noch für die Ruhestätte des hl. Adauctus. Der Ausdruck im „Liber de locis sanctorum martyrum", dass Felix und Adauctus „in uno loco" ruhten, muss nicht unbedingt von einem und demselben Grabe verstanden werden; er kann auch eine und dieselbe Krypta oder Grabkapelle bedeuten, wie eine ähnliche Stelle des „Liber Pontificalis" bezüglich eines andern Denkmals beweist.

Der Sekretär Marucchi liess die Beweisführung Wilperts nicht gelten. Eine Uebertragung der Reliquien der hl. Emerita in ein anderes, an Stelle des älteren Loculus angelegtes Grab ist schwer anzunehmen. Bekanntlich vermied man es stets, Grabstätten von Martyrern von ihrer ursprünglichen Stelle wegzubringen. Dann lag kein genügender Grund vor, um mit Zerstörung des alten ein neues Grab anzulegen, denn man konnte das Loculusgrab in würdiger Weise ausschmücken, wie es auch sonst bei Martyrergräbern der Katakomben geschehen ist. Wenn man das Grab der hl. Emerita hier annimmt und somit in dem Loculus gegenüber das Grab „ante domnam Emerita" vom Jahre 426 erkennt, so muss man auch folgerichtig das angebliche Loculusgrab der hl. Emerita in das 5. Jahrhundert verlegen, denn es liegt kein Grund vor, die Anlage dieses Loculus früher anzusetzen. Dies kann aber nicht angehen, da Emerita nach ihren Martyrakten unter Valerian, und jedenfalls nicht später als unter Diokletian gelitten hat. Was die bildliche Darstellung am Grabe betrifft, so konnten die drei

Heiligen als Patrone eines Verstorbenen aufgefasst und abgebildet werden, wie wir es ebenfalls an andern Beispielen sehen; eine Einführung einer Martyrin in den Himmel durch zwei Martyrer ist kaum anzunehmen, und der Maler konnte aus rein symmetrischen Rücksichten die weibliche Heilige zwischen den beiden männlichen darstellen. Ein zwingender Grund, wegen des Bildes hier das Grab der Emerita zu sehen, ist somit nicht vorhanden. Eine Grabschrift mit dem Datum 528, das ungefähr der Entstehungszeit des Bildes entspricht, befand sich möglicher Weise vor dem spätern Grab. Somit bleibt Marucchi bei seiner Ansicht, die Grabstätte der Emerita in der grossen Nische an der Rückseite der Grabkapelle zu suchen. Ein davor im Boden angelegtes Doppelgrab kann sehr wohl dasjenige sein, welches durch die Grabschrift vom Jahre 426 mit der Angabe „ante domnam Emeritam" verschlossenen war.

Auch seine Ansicht, dass Felix und Adauctus in einem und demselben Grabe ruhten, hält Marucchi fest. Die Notiz des „Liber de locis sanctorum martyrum", die besagt: „et ambo requiescunt in uno loco", wird am natürlichsten von derselben Grabstätte verstanden. In dem gleichen Itinerar wird das Wort „locus" von einem bestimmten Platz in einer „ecclesia" gebraucht; gerade so hier. Darum kann man wohl annehmen, dass in dem Grabe mit dem Bilde der Schlüsselübergabe der Martyrer Nemesius ruhte, da dessen Grab von der „Topographia Malmesburiensis" in der gleichen „ecclesia" erwähnt wird, wie das der beiden Heiligen Felix und Adauctus. Sollte die Nemesiusgruft auch, was immerhin möglich bleibt, in einem andern Teile der Katakombe gefunden werden, so kann noch einer von den zahlreichen übrigen in Commodilla angegebenen Martyrern in jenem Grabe seine Ruhestätte gefunden haben.

Der Präsident Prälat Duchesne schloss aus der Diskussion, dass noch verschiedene Punkte einer näheren Aufklärung bedürfen und dass man bei der Wichtigkeit der Frage für die Geschichte der Commodillakatakombe und ihrer Heiligtümer die Untersuchungen fortsetzen und deren Resultate im *Nuovo Bullettino* mitteilen möge.

---

2. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Ueber der *Katakombe der hll. Marcus und Marcellianus* wurde die oberirdische Cömeterialbasilika dieser Martyrer festgestellt. Die Reste sind leider in einem trostlosen Zustande gefunden worden; die Gräber, mit denen der Boden der Basilika angefüllt war, scheinen alle geplündert zu sein. Die vollständige Freilegung der Ruinen wird hoffentlich doch einige im Schutt verborgene Denkmäler zu Tage fördern.

Am Lungotevere Raffaello Sanzio, zwischen ponte Sisto und ponte Garibaldi, wurde ein Fragment eines mit Wellenlinien gezierten *Sarko-*

phages gefunden, auf dem die viereckige Inschriftenplatte folgendes Epitaph trug:

ΕΝΘΑΔΕ ΚΕΙΝΤΕ *sic*
ΦΛΑΒΙΑ ΚΑΙ ΜΑΡΥΛ
ΛΕΙΝΑ ΑΔΕΛΦΑΙ ΕΝ
. . . .

Ἐνθάδε κεῖνται Φλάβια καὶ Μαρυλλεῖνα ἀδελφαὶ ἐν [εἰρήνῃ ἡ κοίμησις αὐτῶν?]

(Notizie degli scavi, 1904, p. 297).

In der neuen christlichen Abteilung des Kapitolinischen Museums wurde ein *Sarkophagfragment* aufgestellt, dessen Inschrift in einem etwas vollständigeren Text im 16. Jahrhundert teilweise abgeschrieben und so überliefert worden war. Erhalten sind die folgenden Zeilen der Inschrift:

. . . . beneme
RENTI . SV . . . . ANO COIVGI . . ..
QVIETEM . PERENNEM FECIT IN PACE
QVI VIXIT ANNOS XXXV DEPOSITV S

S ALVATOR . GENESIVS

Nach der Kopie des 16. Jahrhunderts standen vor „Salvator“ noch die Namen: PETRVS · PAVLVS. Diese vier Namen gehören offenbar zu den Darstellungen, mit denen die Stirnseite des Sarkophags geschmückt war; sie bezeichnen die abgebildeten Persönlichkeiten. Hervorzuheben ist, dass unter den dargestellten Heiligen sich Genesius befindet. (Gatti in Bull. d. Commiss. arch. com. di Roma, 1904, p. 325-330).

Italien ausser Rom.

Im März dieses Jahres wurde in Lambratte bei *Mailand* (vor Porta Vittoria) in einer Tiefe von 3 M. im Boden ein gewaltiger *Sarkophag* gefunden, der jetzt im archäologischen Museum im Castello aufgestellt ist. Die Stirnseite des Sarkophages zeigt drei von Rahmen umgebene Felder, von denen das mittlere Spuren einer Inschrift aufweist, während links eine weibliche Orante, rechts eine männliche Figur (nicht Orans) abgebildet sind. Auf der rechten Seitenfläche ist ein mit seiner Arbeit beschäftigter Mann (Gerber?) dargestellt, auf der linken Seitenfläche, in einem Rahmen, der Gute Hirt, stehend und mit dem Lamm auf der Schulter. Der Deckel ist erhalten; die Vorderflächen der beiden Akroterien an der Stirnseite zeigen rechts eine männliche Büste, links einen runden Gegenstand (gekerbtes Brot?). Auf der linken Seite ist das Giebelfeld des Deckels geschmückt mit dem Bilde des Fisches und eines gekerbten Brotes darüber: eine Parallele zu der älteren Darstellung in der Lucinakrypta in Rom. (Gütige Mitteilung von Prof. W. Schnyder, Luzern; vgl. dessen Aufsatz über das altchristl. Symbol des Fisches in der Schweizer. Kirchenzeit. 1905, S. 246).

Sizilien.

Durch die eifrigen Forschungen von Orsi wird die altchristliche „Sicilia sotterranea" immer mehr erschlossen. Von den in der letzten Zeit ausgegrabenen Cömeterien sind folgende zu erwähnen:

Bei *Syrakus* wurden durch Orsi drei neue kleine Katakomben, von denen jede aus einer Hauptkammer mit den dazu gehörigen grossen Grabnischen bestand, freigelegt. Es sind ähnliche Grüfte, wie die in der Röm. Quartalschrift 1900, S. 187 ff. beschriebenen.

Bei *Priolo,* in dessen Umgegend bereits grössere Anlagen vor einiger Zeit aufgedeckt worden waren, hat Orsi in der Contrada Riuzzo zwei weitere schön erhaltene Katakomben ausgraben lassen. Malereien wurden keine gefunden; auch die epigraphische Ausbeute war gering und ohne besondere Bedeutung. Beachtenswert dagegen ist die architektonische Anlage. Es finden sich Nischengräber (sepolcri a mensa) von ganz gewaltigen Dimensionen und Transennen. In einer Grabanlage waren zahlreiche Stuckdekorationen vorhanden; doch sind sie nicht für die Gräber angefertigt, sondern aus den Ruinen einer benachbarten römischen Villa hingebracht worden.

Bei *Santa Croce Camarina* befindet sich eine Katakombe mit den charakteristischen tiefen und zur Aufnahme zahlreicher Leichen bestimmten Arkosolien. Die Anlage wurde vor einigen Dezennien zum grossen Teil zerstört; doch blieb eine Inschrift an einer Wand zum grössten Teil erhalten. Der Text lautet:

ΜΝΗϹΘΗΤΙ ΚΕ ΤΟΥ ΔΟΥΛΟΥ
ϹΟΥ ΚΑΛΛΙΤΥΧΟΥ ΤΟΥ ΧΡ .
ΤΙΑΝΟΥ . . . . *ΕΤΕΛΕΥΤ* . .
ΤΗΠΡΟ . . *ΚΑΛΑΝΔ* . . . .
. . . . *ΝΤ* . . . . :

Μνήσθητι κ(ύρι)ε τοῦ δούλου σοῦ
Καλλιτύχου τοῦ χρ[ησ]τιανοῦ . . .
ἐτελεύτ[ησε] τῇ πρὸ . . *καλανδῶν*
. . . *ντ* . . .

Die zwei in der letzen Zeile erhaltenen Buchstaben gehören wohl zu einem Namen des Konsulardatums. (Vgl. Notizie degli scavi, 1904, p. 290-291; 368-369; 371).

Sardinien.

Unweit der Stadt *Baressa* (Distrikt Oristano) wurde in der Nähe von heidnischen Grabstätten, in denen sich Aschenkrüge vorfanden, auch mehrere Gräber gefunden, die ganze Skelette enthielten und in denen, abgesehen von einem Delphin von Eisen, keine weiteren Gegenstände, wie sie von den Heiden in den Gräbern niedergelegt wurden, vorhanden waren. Diese Grabanlagen sind wohl christlichen Ursprungs (der gefundene Delphin

wurde vielleicht als Bild des mystischen Fisches betrachtet?). In der Nähe befinden sich die Ruinen einer alten kleinen Kirche, die dem hl. Saturninus geweiht war. Von diesem Kirchlein hat die ganze Landschaft den Namen *Santu Sadurru*, = Sankt Saturnin. Die Grabstätte ist wohl wegen der Nähe dieser alten Kirche hier angelegt worden. (Vgl. Notizie degli scavi, 1904, p. 237 ff.).

Dalmatien.

In der alten bischöflichen Kirche von *Salona* wurden die Ausgrabungen während des Jahres 1904 fortgesetzt. Man legte den Rest des Narthex frei, wobei im Schutte viele Bruchstücke von Säulen, Kapitellen, Schranken zum Vorschein kamen, ebenso mehrere Bruchstücke von Inschriften. Dann ward die Freilegung des rechten Seitenschiffes in Angriff genommen und ausgeführt. Ein Teil des Mosaikbodens ist erhalten; eine grosse Menge von Bruchstücken der Säulen und anderer Bauteile wie auch des Mobiliars der Kirche wurden dabei aufgefunden.

Angelehnt an das Diaconicum und an das rechte Seitenschiff befand sich die bischöfliche Wohnung (episcopium), deren Freilegung gleichfalls unternommen wurde mit gutem Ergebniss. So konnte der eifrige und tüchtige Leiter der Arbeiten Msgre Bulić einen genauen Plan des ganzen Baues bieten (Bull. di archeol. e storia dalmata, 1904, tav. V-VI; vgl. ebenda S. 121 ff. dessen Bericht).

Frankreich.

In den Ruinen von *Andernos* (Dep. Gironde) wurden Ausgrabungen unternommen, bei welchen u. A. auch eine für die altkirchliche Topographie wichtige, leider fragmentierte Inschrift aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts zum Vorschein kam:

· · · IIISI · · · ·
· · · IDIVS EPI · · · ·
· · · CLES ☧ BOIO · · · ·

Es handelt sich um einen .... *idius* (Elpidius, Egidius) *epis[copus] [ec]cles(iae) Boio[rum]*. Die „civitas Boiorum" entspricht dem sog. „pays de Buch". (Comptes-rendus de séances de l'Acad. des Inscr. 1905, p. 72-73).

Afrika.

Sousse — Die „Société archéologique de Sousse" setzt mit grossem Eifer ihre Grabungen in den Gallerien der *Katakomben von Hadrumet* fort, unter Leitung des hochw. H. abbé Leynaud. Im Laufe des Jahres 1904 wurden zahlreiche neue Gallerien, zum Teil in völlig unversehrter Erhaltung, aufgedeckt; ebenso kam eine grössere Zahl von Grabschriften zum Vorschein. Man stiess auch auf einen gemauerten Sarkophag, der mit einer Marmorplatte verschlossen war, und auf dieser findet sich die folgende Inschrift:

AVSITYCE
DVLCIS ANIMA
IN PACE

Da bei der Enge der Gallerien die Ausgrabung nur langsam fortschreitet, wird es wohl noch einige Jahre dauern, bis die ganze bedeutende Nekropole freigelegt ist.

In *Tabarka* wurde wieder eine grosse Zahl von *Mosaiken* aufgefunden, besonders in der Basilika, auf den Deckeln von Sarkophagen. Eines von den letztern stellt einen Mann dar, der an seinem Schreibtisch sitzt und vor sich ein Manuskript hat, in welches er einige Buchstaben hineinzeichnet. Leider fehlt der Name des Schriftstellers.

In *Henchir-Chigarnia (Uppenna)* wurden sehr wichtige Funde gemacht. Zunächst entdeckte man eine Mensa mit den Namen zahlreicher Martyrer; die betreffende Inschrift lautet:

HEC SVNT NOMINA MARTIRVM PETRVS
PAVLVS SATVRNINVS PRESBYTER
IDEM SATVRNINVS BINDEMIVS SATVRNIN
VS DONATVS SATVRNINVS GVDVDA
PAVLA CLARA LVCILLA KORTVN
IADER CECILIVS EMILIVS PASSI DIE
NONAS AVGVSTAS DEPOSITI G IDV
S NOBEMBRES GLORIA IN ESCEL
LSIS DEO ET IN TERA PACS OMINIBVS

Ferner wurden etwa 20 Grabmosaiken mit Inschriften und verschiedenen Darstellungen gefunden, darunter dasjenige des Bischofs Honorius, der durch den Vandalenkönig Hunnerich nach Sardinien verbannt ward und dessen sterbliche Ueberreste zu Anfang des 6. Jahrhunderts in der Basilika beigesetzt wurden. Daraus ergiebt sich, dass auch die Martyrer, deren Namen die Mensa aufweist, in der Vandalenverfolgung den Tod erlitten. (Vgl. die Berichte in den Comptes-rendus de l' Acad. des Inscr. 1905, p. 4-5; 23-24, und im Bull. histor.; Comptes-rendus des séances, 1904, p. XXI).

Asien.

Im Jahre 1899 führte Max Freiherr von Oppenheim eine siebenmonatliche Forschungsreise aus in den noch unerforschten Gebieten des nördlichen *Syriens* und des westlichen *Mesopotamiens*. Das Ergebnis war ein sehr reiches, auch für die christliche Archäologie. Zahlreiche Kirchenbauten wurden festgestellt und untersucht; 180 griechisch-lateinische Inschriften, fast alle christlichen Ursprungs und ähnlichen Charakters wie die von Le Bas und Waddington früher veröffentlichten wurden aufgefunden. In der „Byzantinischen Zeitschrift" (1905, S. 1 ff.) bietet der Forscher selbst einen vorläufigen kurzen Bericht über seine Reise, während Dr. H. Lukas die erwähnten 180 Inschriften veröffentlicht und eingehender behandelt.

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Cabrol, Dom. F., Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. Fasc. VII. Paris 1905.
Enthält folgende Artikel: Amulettes (Schluss), Anabathmoi, Anacréontiques, Anadoque, Anamnèse, Ananie et Saphire, Anapausimos, Anaphore, Anastasie (Ste.), Anastasimatarion, Anastasimos, Anathème, Anatolika, Anatomie, Ancilla Dei, Ancône, Ancre, Andance, André (St.), André de Crête, Ane, Angélus, Angers (manuscripts liturgiques d'), Anges (unvollendet).

Colasanti, A., L'esposizione di Grottaferrata. (Nuova Antologia, 1905, maggio, p. 147-154).

Dölger, F. J., Die Firmung in den Denkmälern des christl. Altertums. (Röm. Quartalschrift, 1905, S. 1-41).

(Grisar, H.), Vescovi di campagna e corepiscopi. (Civiltà cattolica, 1905. I, p. 209-224).

— — , Vescovi di campagna e vescovi cardinali nell' antichità. (Ibid. p. 728-743).

Kaufmann, C. M., Handbuch der christlichen Archäologie. (Wissenschaftliche Handbibliotek, 3. Reihe, V). Paderborn, 1905.

Lethaby, W. R., Mediaeval art, from the peace of the Church to the eve of the Renaissance. London, 1905.

Lübke, W., Grundriss der Kunstgeschichte. 13. Aufl., Bd. II: Die Kunst des Mittelalters. Neu bearb. von *Semrau*. Stuttgart 1905.

Mallet, J., Cours élémentaire d' archéologie. T. I, Architecture. 7e éd. Paris 1904.

Michel, A., Histoire de l'art depuis les premiers temps chrétiens jusqu' à nos jours. Tome I, Des débuts de l'art chrétien à la fin de la période romane. Première partie. Paris 1905.

Schermann, Th., Eine Renaissance in der christl. Kunst des 4. Jahrhunderts. (Hist.-polit. Blätter, Bd. 135 [1905], S. 237-256).

Strzygowski, J., Die Schicksale des Hellenismus in der bildenden Kunst. (N. Jahrb., 1905, I, 1. Abt. S. 19-33).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

Allen, J. R., Celtic art in pagan and christian times. London 1905.

Bayet, Ch., L'art byzantin. 3. éd. Paris 1904.

Bergner, H., Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905.

Clermont-Ganneau, C., Recueil d'archeologie orientale. T. VI, fasc. 20-21. Paris 1904.

Crum, W. E., Egypt Exploration Found. Archeological Report 1903-1904, p. 18-88: Christian Egypt.

Kondakoff, N. P., Archäologische Reise in Syrien und Palästina. Hg. von der Akademie der Wissenschaften. St. Petersburg 1904, (russisch).

Lüdtke, W., Der Bericht des Harun ben Jahja über Rom. (Mitteil. des deutsch. archäol. Inst. Rom. Abtl. 1904. Bd. XIX, S. 132-141).

Millet, G., Recherches au Mont-Athos. (Bull. de corresp. hellénique, 1905, p. 55-98).

— —, L'Asie Mineure, un nouveau domaine de l'histoire de l'art. (Revue archéol. 4e sér. V [1905], p. 93-109).

Muñoz, A., L'arte bizantina all'esposizione di Grottaferrata. (L'Arte, 1905, p. 161-170).

Ramsay, W. M., Topography and Epigraphy of Nova Isauria. (The Journal of Hellenic Studies, 1905, p. 163-180).

Tomassetti, G., Della Campagna Romana. Via Labicana e Prenestina. (Archivio della Soc. rom. di storia patria, 1904, p. 461-482).

Weber, G., Zur Topographie der ionischen Küste. (Mitteil. des deutsch. archäol. Inst. Athen. Abtl. 1904, S. 222-236).

Wiegand, Th., Reisen in Mysien. (Ebda. 1904, S. 254-339).

C. Ikonographie und Symbolik.

Berteaux, E., L'Art dans l'Italie méridionale. Iconographie comparée des rouleaux de l' Exultet. Paris 1904.

— —, Cristo nell' arte antica. II. *G. Ghelodi.* L' ipotesi gnostica. III. *U. Benigni,* L' ipotesi del Figlio. (Miscell. di stor. e colt. eccl. 1905, p. 154-166).

Loreta, G., La zoologia nell' arte cristiana dei primi otto secoli del Cristianesimo. (Scuola cattolica, 1905, genn., p. 34-48).

Lübeck, C., Die Tiere an der Krippe des Erlösers. (Zeitschr. f. christl. Kunst, 1905, Sp. 9-14).

Lunardi, F., Cristo nell'arte antica: Il Cristo bizantino. (Misc. di stor. e colt. eccles. 1905, p. 360-364).

Mély, F. de, L'image du Christ du Sancta Sanctorum et les reliques chrétiennes apportées par les flots. Nogent-le-Rotrou, 1904.

Montenovesi, O., I monumenti mariani in Roma. Le Madonne bizantine nelle chiese. (Misc. di stor. e colt. eccles. 1905, p. 166-170; 225-228).

Pischel, R., Der Ursprung des christlichen Fischsymbols. (Aus den Sitzungsber. der preuss. Akad. d. Wiss.). Berlin 1905.

Schmerber, H., Die Schlange des Paradieses. (Zur Kunstgesch. des Auslandes, H. 31). Strassburg 1905.

Schnyder, W., Das altchristliche Symbol des Fisches und seine Beziehung zur hl. Eucharistie. (Schweizer. Kirchenzeitung, 1905, S. 230 f., 237 f., 246 f.).

D. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

Ainaloff, D., Die Lage der Hauptbauten des Konstantin in Jerusalem auf Grund schriftlicher Quellen. (Soobschtschenija Imp. Pradosladnago Palestinskago Obschtschesladnago = Mitteil. des kais. orthodoxen Palästinavereins, 1903, XIV, S. 52 ff. — Russisch).

Beltrami, L., La basilica ambrosiana primitiva e la ricostruzione compiuta nel secolo X. 2ª ediz. Milano 1905.

Bulić, Fr., Scavi nella basilica episcopalis urbana a Salona durante gli anni 1903 e 1904. (Bull. di archeol. e stor. dalmata, 1904, p. 121-154).

Cavazzi, L., Roma sacra. S. Maria in via lata e gli odierni scavi nel suo oratorio. (Misc. di stor. e colt. eccles. 1905, p. 193-203).

Duchesne, L., Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge. – S. Maria in Foro. S. Maria in Macello. (Mélanges d'archéol. et d'hist. 1905, p. 147-154).

Guidini, A., Il tempio di Santa Croce in Riva San Vitale. Milano 1905.

Maître, L., L'abbaye de St. Jean l'Evangeliste ou de St. Maximin de Trèves et ses cryptes. (Revue de l'art chrét. 1905, p. 18-26).

Rossi, A., Santa Maria in Vulturella (Tivoli). Roma 1905.

Spezi, P., S. Salvatore de Gallia. (Bull. della Commiss. archeol. com. di Roma, 1905, p. 62-103).

Wüscher-Becchi, E., Das Oratorium des hl. Cassius und das Grab des hl. Juvenal in Narni. (Röm. Quartalschrift, 1905, S. 42-49).

E. Altchristliche Grabstätten.

Bulić, F., Scavi nel cemetero antico cristiano di sedici sarcofagi nella località detta „Kapljuc" a Salona. (Bull. di arch. e stor. dalmata, 1904, p. 154-155).

— –, Ritrovamenti nell'antico cemetero cristiano a Crikvine, presso i casolari Jurić sulla strada fra Salona e Vranjić. (Ibid. p. 167-170).

Clédat, J., Le monastère et la nécropole de Baouit. (Institut français d'archéol. orientale au Caire, t. XII, fasc. 1. Paris 1905).

Gabrielovich. Le tombeau de la Ste. Vierge à Ephèse. Réponse au R. P. Barnabé d'Alsace, O. F. M. Paris 1905.

Galante, G. A., Relazione sulla catacomba di S. Gaudioso in Napoli. (Aus Rendiconti dell'Accademia di archeol. N. Ser. XVII, XVIII). Napoli 1904.

Iosi, E., Le recenti scoperte nel cimitero di Commodilla. (Rivista delle scienze teolog. 1905, p. 90-102).

Montenovesi, O., Rivista d'arte e d'archeologia: Il cimitero di Commodilla. (Misc. di stor. e colt. eccles. 1905, p. 171-181).

Nissardi, F., Sardinia. Baressa: Ritrovamento di tombe di età romana e cristiana. (Notizie degli scavi, 1904, p. 237-240).

Orsi, P., Sicilia. Siracusa: Piccoli ipogei cristiani. Sarcofago cristiano. (Notizie degli scavi, 1904, p. 290-291). — Priolo: Catacombe di Riuzzo. (Ibid. p. 368-369). – S. Croce Camarina: Catacomba con iscrizione. (Ibid. p. 371-372).

Wittig, J., S. Soteris und ihre Grabstätte. Hagiographische und topographische Notizen. (Röm. Quartalschr. 1905, S. 50-63).

— –, Die Katakomben von Hadrumet in Afrika, (Ebda., S. 83 f.).

F. Malerei und Skulptur.

Ainaloff, D., Die Mosaiken der Taufkirche von Albenga. (Visantiskij Vremennick = Byzantin. Zeitschr. VIII, 1904, Nr. 3. — Russisch.)

Crowe, J. A., and *Cavalcaselle, G. B.,* A history of painting in Jtaly from the second to the sixteenth century. Ed. *Laugton Douglas* and *S. A. Strong.* T. I: Early christian art. London 1903.

Degert, A., La plus ancienne mosaíque chrétienne de la Gaule. (Bull. de littérature ecclés. 1905, p. 3–15).

Muñoz, Le pitture del cimitero di Commodilla. (L'Arte, 1905, p. 55—59).

G. Kleinkunst.

Baserga, G., Antiche capselle liturgiche in Brianza. (Rivista archeol. della prov. di Como, 1904, p. 100—120).

Côte, Cl., Bagues romaines et mérovingiennes. (Revue archéol. 4[e] sér. t. V (1905), p. 120—200).

Maiocchi, R., Di un'antica custodia eucaristica in forma d'agnello. (Rivista di scienze storiche, 1904, p. 219—213).

Schlumberger, G., Quatre bagues d'or et un reliquaire byzantin. (Acad. des Inscr. et Belles-lettres. Comptes-rendus des séances 1905, p. 137—148).

H. Epigraphik.

Bulić, Fr., Iscrizioni trovate nei dintorni del cemetero antico cristiano di Manastirine. (Bull. di arch. e storia dalmata, 1904, p. 157—166.)

— – Iscrizioni Salonitane restituite. (Ibid., p. 157–172).

Cumont, Fr., Nouvelles inscriptions du Pont. (Revue des études grecques, t. XVII [1904], p. 329—334).

Gatti, G., Di un frammento marmoreo col nome del martire Genesio. (Bull. della Commiss. archeol. com. di Roma, 1904, p. 325—380.)

Gauckler, P., et *Monceaux, P.,* Inscriptions chrétiennes de la Tunisie. (Bull. de la Société nat. des Antiquaires de France, 1904, p. 241—243.)

Gottwald, J., Epitaphe chrétienne trouvée à Péra. (Echos d'Orient, VII [1904], p. 328—329).

Janssen, A., Lavignac, R., Vincent, H., Abdeh (Suite). — Notes épigraphiques. (Revue biblique, 1905, p. 245—257).

Maiocchi, R., Di una iscrizione ora scoperta nel cimitero di Commodilla. (Rivista di scienze stor. 1905, p. 49–51.) — Di una iscrizione nel cimitero di Commodilla. (Ibid. p. 197—198.)

M. O., Il dolore dei superstiti in due epigrafi mortuarie del Vaticano, (Miscell. di storia eccles. 1904, nov. p. 33–34).

Μηλιόπουλος, Ἰ. Π., Ἐπιγραφαὶ ἀνέκδοται. (Byzantin. Zeitschr. 1905. S. 73–74).

Mirbeau, G., Deux épitaphes chrétiennes de l'Aezanitide. (Echo d'Orient, VII [1904], p. 329–332).

Oppenheim, M., von, u. Lucas, H., Griechische und lateinische Inschriften aus Syrien, Mesopotamien und Kleinasien. (Byzantin. Zeitschr. 1905, S. 1—72.)

Papadopoulos-Kerameus, A., Christliche Inschriften aus dem Chusinatale. (Soobschtschenija, etc. [s. oben bei Ainoloff, unter D] 1903, XIV, S. 181 ff.)

Perdrizet, P., Inscriptions de Salonique. (Mélanges d'arch. et d'hist. 1905, p. 81—95).

Taccone-Gallucci, D., Epigrafi cristiane del Bruzio (Calabria). Reggio-Calabria 1905.

I. Martyrien und Martyrologien.

Corssen, P., Die Vita Polycarpi (Zeitschr. für die neutestam. Wissenschaft, 1904, S. 266—302).

Delehaye, H., Les légendes hagiographiques. Bruxelles 1905.

Monceaux, P., La Passio Felicis. Etude critique sur les documents relatifs au martyre de Felix, évêque de Thibiuca. (Revue archéologique, ser. 4, t. V [1905], p. 335—340).

Pargoire, J., Les LX soldats martyrs de Gaza. (Echos d'Orient, VIII [1905], p. 40—43).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Atchley, E. G., Ordo Romanus primus. With introd. and notes. London 1905.

Cabrol, F., Le Liber ordinum et la liturgie mozarabe. (Revue des quest. histor. 1905, I, p. 183--185.)

Erbes, C., Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis. II. (Zeitschr. für Kirchengesch. 1905, S. 1—58.)

Fotheringham, T. F., „The Offering" or the Eucharistic Office in the Celtic Church. (American Journal of Theology, 1905, p. 309-322).

(Grisar, H.), La più antica descrizione della Messa pontificia solenne. (Civiltà cattolica, 1905, II, p. 463—478.)
Le Canon de la Messe dans le Sacramentaire de Drogon (Bibliothèque nation. Paris, Fonds latin n. 9428). (Revue ecclés. de Metz, 1905, p. 262—268.)

Magistretti, M., Monumenta veteris liturgiae ambrosianae. Vol. II et III: Manuale Ambrosianum. Ex cod. saec. XI. Milano 1904—1905.

Wilson, H. A., The metrical endings of the Leonine Sacramentary. (Journal of Theol. Studies, 1905, p. 381—391).

Zattoni, G., Un frammento dell'antico officio ravennate. (Rivista di scienze storiche, 1905, p. 217—223).

— - L'epiclesi nell'antica liturgia romana e il suo valore consecratorio (Rivista di scienze teologiche, 1905, p. 241—254).

L. Bibliographie und Kataloge.

Beschreibung der Bildwerke der christlichen Epochen in den k. Museen in Berlin. 2. Aug. Bd. II, Die italienischen Bronzen. Berlin 1904.

S(trzygowski), J. u. And., Bibliographische Notizen zur byzantinischen Kunstgeschichte. (Byzant. Zeitschr. 1905, S. 361—370).

Clemen, P., Das Kaiser-Friedrich-Museum zu Berlin. Leipzig 1904.

Gsell, St., Chronique archéologique africaine. 9e rapport. (Mélanges d'arch. et d'hist. 1904, p. 329—370).

Jellinek, A. L., Internationale Bibliographie der Kunstwissenschaft. Bd. II. (1903). Berlin 1904.

Stuhlfauth, G., Kirchliche Kunst. (Theologischer Jahresbericht, Bd. XXIII, für das Jahr 1903, S. 1099—1182). Berlin 1904/05.

4. Mitteilungen.

In der Sitzung der *Pontificia Academia Romana d'Archeologia* vom 23. März hielt Dr. Marucchi einen längern Vortrag über die Damasus-Inschrift zu Ehren der Martyrer Felix und Adauctus, die an deren Grabstätte in der Commodillakatakombe aufgestellt war. Unter dem Text der Inschrift in Versen standen offenbar, nach Analogie der Inschrift auf die hhl. Nereus und Achilleus, die Namen der beiden Martyrer: FELIX ET ADAVCTVS. Dies geht hervor aus dem Text „Felix fe Adauctis“ (sic), der in der alten Inschriftensammlung von Tours an die Verse des Epigrammes angefügt ist. Aus diesem Umstande, wie aus andern Ausdrücken im Texte der Inschrift selbst, schloss Marucchi, dass beide Martyrer in einem und demselben Grabe ruhten.

In der Sitzung des *Römischen archäologischen Institutes* vom 3. März hielt Dr. Michel einen Vortrag über die altchristlichen Kirchen von Pergamon (s. die Skizze in den Mitteil. des deutschen archäol. Inst., Römische Abtl. XIX, H. 3 [1905], S. 258).

Karl Maria Kaufmann, dessen tüchtiges „Handbuch der christlichen Archäologie“ kürzlich erschienen ist, hat im Frühjahr eine grössere Forschungsreise nach Lybien unternommen. Seine Route führte ihn über Sousse, wo er die Ausgrabung der grossen Katakombe besichtigte. Dann begab er sich anfangs Juni nach der libyschen Wüste mit dem besonderen Zweck, die altchristlichen Denkmäler im nordöstlichen Teil des grossen Sandmeeres aufzusuchen und zu erforschen. In dieser Gegend lag im Altertum eine Reihe seither verschollener altchristlicher Klöster und Städte, darunter vielleicht die Menasheiligtümer. Nach den bisherigen kurzen Berichten ist das wichtige Unternehmen von dem besten Erfolge gekrönt.

Der Titulus Praxedis.

Von A. de Waal.

§ 1.

Drei aus dem 6. und 7. Jahrhunderte stammende Verzeichnisse der Martyrergräber in den Katakomben Roms führen an der Via salaria nova eine *Praxedis* auf: Das *Itinerarium Salisburgense: . . . in spelunca Crescencius martyr, et in altera s. Prisca martyr, et Fimitis pausat in cibiculo quando exeas, et in altera Potenciana martyr et Praxedis . . .* — *De locis sanctis Martyrum*: *Iuxta eandem viam Salariam s. Silvester requiescit et alii quamplurimi idest s. Caelestinus, s. Potentiana, s. Praxedis, s. Marcellus . . .* — Die *Notitia portarum* etc.: *basilica s. Silvestri . . . et ibidem martyres CCCLXV in uno sepulcro requiescunt, et prope Paulus et Crescentianus, Prisca et Semetrius, Praxedis, Potentiana pausant.* Die Pilger, welche die Katakombe der Priscilla besuchten, haben also an einer in die Augen fallenden Grabstätte den Namen Praxedis[1] gelesen; wenn alle drei Berichte neben ihr eine Potentiana nennen, so ist es wahrscheinlich, dass beide Frauen nahe beieinander beigesetzt waren; das Itinerarium Salisburgense sagt das aber auch ausdrücklich: *et in altera spelunca Potentiane martyr et Praxedis.* Alle drei Quellen geben die Namen in derselben Weise an: Potentiana (nicht Pudentiana) und Praxedis (Praxidis).[2] Der *Index oleorum* aus der Zeit Gregors des Grossen führt keine von beiden namentlich auf. Wären Epigramme an dem Grabe angebracht gewesen, so würde wohl eine der Syllogen sie uns erhalten haben. Die bisher

[1] Der Name Praxedis ist auf den klassischen Inschriften äusserst selten; in C. I. L. kommt er nur ein Mal vor (X, n. 6780): *Praxedi matri suae dicavit.*

[2] Auf dem Stein muss *Potentiana* gestanden haben, da alle drei unabhängig von einander so angeben.

in den Katakomben der Priscilla ausgeführten Ausgrabungen haben noch keinen Anhalt geboten, die ehemalige Ruhestätte der beiden Heiligen festzustellen. Auch von einem Pudens, dem angeblichen Vater der beiden, ist eine Grabinschrift weder ganz noch in Bruchstücken gefunden worden.

Der Kalender des Philocolus mit seinem Verzeichnis der Martyrer, deren Feste im dritten Decennium des 4. Jahrhs. gefeiert wurden, enthält die beiden nicht; dagegen erscheinen sie im Martyrologium Hieronymianum im Codex Epternacensis, für den 21. Juli: *XII. K. aug. praxidis (praxedis),* für den 19. Mai: *XIV. K. iun. pudentianae (potentianae, — virginis).*[1]

Papst Paschalis I. (817—824) übertrug die Gebeine der hl. Praxedis in die zu ihrer Ehre von ihm neu erbaute Kirche und bestattete sie unter dem Hochaltare zugleich mit der hl. Pudentiana (Potentiana). Das in der Kirche auf eine Marmortafel eingegrabene Verzeichnis der aus den verschiedenen Katakomben hierher übertragenen hh. Leiber führt unter den *virgines et viduae* an erster Stelle neben einander *Praxedis, Pudentianae* auf.[2]

Authentische Nachrichten über Praxedis haben wir nicht, ebenso wenig über Potentiana.[3] Zwar bezeichnet der *Liber Pontificalis* in der Vita des Paschalis erstere als Martyrin, n. VIII: *ecclesia beatissimae Christi martyris Praxedis,* und in n. IX als Jungfrau: *coenobium, quod et nomine sanctae Praxedis virginis titulavit;* aber wir wissen, wie wenig auf diese Angaben des Liber Pontificalis zu geben ist, hier um so weniger, als die betreffende Stelle sich in keiner Handschrift vor dem Ende des elften Jahrhunderts findet. Das Salzburger Itinerar sagt: *et in altera spelunca Potentiana martyr et Praxedis,* also letztere ohne *martyr.* — Die Verehrung der beiden Heiligen würde für das Ende des 4. Jahrhunderts fest stehen, wenn das unter Papst Siricius (384—399) in der Apsis von Santa Puden-

[1] *Martyrol. Hieron.* ed. de Rossi et Duchesne; in Acta Sanct. Nov. II.

[2] Hier ist also amtlich aus der *Potentiana* eine *Pudentiana* geworden. — Wenn Leo IV. (847—855) in die von ihm erneute Kirche der Quatuor Coronati unter vielen andern hh. Leibern auch die h. Pudentiana, sowie die Häupter der h. Cäcilia, der h. Praxedis u. a. übertrug (Lib. Pont. in Leone, n. 41) so liegt hier die Schenkung eines *Teiles* der Gebeine vor, was auch anderwärts wiederkehrt.

[3] Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass in den *Acta Petri et Pauli* (Lipsius, p. 217) eine *Ποτεντζιάνα* als Jungfrau und Martyrin genannt wird, die dort als Schwester der Gemahlin des Nero erscheint und zugleich mit der Perpetua den Tod erleidet.

ziana ausgeführte Mosaik wirklich die „Schwestern" Pudentiana und Praxedis darstellten.[1]

Es gab jedoch nachweislich im fünften Jahrhundert in Rom eine Kirche der h. Praxedis, und zwar als Titelkirche. Auf dem unter Papst Symmachus 499 gehaltenen Konzil unterschreibt sich an erster Stelle *Caelius Laurentius tituli Praxidae,* und später ein zweiter *presbyter Praxedis.*[2] Ein Grabstein im Cömeterium des Hippolytus vom Jahre 491 berichtet uns von dem Ankauf eines Grabes daselbst für Augurinus durch dessen Tochter, *quem locum compa*RAVIT FILIA EIVS FAVSTA A PRB TIT PRAXS*edis.*[3] Dieselbe Kirche wird später unter Hadrian I. (772—795) einer gründlichen Restauration unterzogen: *titulum Praxedis ex parte ruentem in integro renovavit.*[4] Sein Nachfolger Leo III. (795—816) stiftete dorthin einen silbernen Kronleuchter: *fecit in ecclesia beatae Praxedis coronam de argento.*[5] Trotz der umfassenden Renovation unter Hadrian baute Leo's III. Nachfolger Paschalis (817—824) die Kirche von Grund aus neu auf, nicht an demselben Orte, wohl aber in der Nähe: *Ecclesiam beatissimae Christi martyris Praxedis . . . . in alio non longe demutans loco in meliorem quam dudum fuerat erexit statum.*[6]

---

[1] Im Verein mit Wilpert habe ich die Figur zur Rechten Christi — die gegenüberstehende hat kaum noch etwas Altes — genau untersucht. Es ist eine Frau in den mittleren Jahren, in Tunica von blauer Farbe, darüber ein goldiger Mantel, der über den Kopf gezogen ist. Um die Stirne trägt sie ein weisses Kopftuch, die *mitella,* deren schmale Franzen über die Stirne niederhangen; unter ihnen kommen die Haare ein klein wenig hervor. Vergl. die Figur der Veneranda (neben der hl. Petronilla) in Coemet. Domitillae (Wilpert, Gemälde d. Kat. Taf. 213) — Ueber die doppelte Erklärung der beiden weiblichen Gestalten vergleiche die Artikel im *Nuovo Bullettino* 1895, p. 60 von Crostarosa und dagegen 1896 p. 174 von Lefort. — Mit de Rossi tritt auch Wilpert entschieden für die historische, gegen die symbolische, Auffassung ein. Es sind zwei Heilige und wahrscheinlich Martyrinnen, nicht die Ecclesia ex circumcisione und ex gentibus.

[2] Dass jener in dem Verzeichnis an erster Stelle steht, weist nicht etwa auf einen Vorrang dieses titulus vor den andern tituli hin, sondern Laurentius unterschreibt sich zuerst, weil er das Amt des *Archipresbyter* bekleidete.

[3] De Rossi, *Bull.* 1867, 49 f.

[4] *Lib. Pont.* in Hadr. n. LXXVIII.

[5] *Lib. Pont.* in Leone n. LXXIV.

[6] *Lib. Pont.* in Pasch. n. VIII. Wo die ältere Kirche gestanden, und wie sie geostet war, darüber fehlen uns Angaben wie Monumente. Was Papst Paschalis veranlasste, nach der erst vor 20 oder 30 Jahren unter Hadrian vorgenommenen Ausbesserung und teilweisen Erneuerung einen ganz neuen Bau, und zudem an einem anderen Orte aufzuführen, ist schwer zu sagen. Sein Vorgänger hatte etwas ähnliches mit der Kirche der hh. Nereus und Achilleus getan: *iuxta eandem ecclesiam*

Wie Paschalis in den von ihm gleichfalls erneuten titulus Caeciliae diese Heilige und die Gebeine anderer Martyrer übertragen hatte, so überführte er auch in den erneuten titulus Praxedis die Gebeine der Titelheiligen nebst denen der h. Potentiana, sowie aus den verschiedenen Cömeterien der ewigen Stadt nicht weniger als 2300 hh. Leiber und setzte sie unter dem Hochaltare und in den Nebenkapellen bei. Zugleich baute er an die Kirche anstossend ein Kloster und übergab es griechischen Mönchen zur Besorgung des Gottesdienstes.[1] Der Beisetzung dieser Reliquien gedenkt auch die Inschrift unter dem Mosaik der Apsis *(passim qui corpora condens / plurima sanctorum subter haec moenia ponit)*, und damit steht auch in offenbarer Beziehung die Darstellung des himmlischen Jerusalems auf der Stirnwand der Apsis. Dass jetzt die Legende von dem „Geschwisterpaar" Praxedis und Pudentiana schon Volksglaube geworden, beweisen die Bilder der beiden in der Apsis, wo sie an der Ehrenstelle neben dem Heilande abgebildet sind,[2] während auf dem

---

noviter a fundamentis in loco superiori construxit, und zwar, weil er sie *aquarum inundatione repleri conspiciebat* (Lib. Pont. in Leone CXI); bei der alten Kirche der h. Praxedis, die immerhin auf der Höhe des Esquilins gelegen haben wird, muss ein anderer Grund bestimmend gewesen sein. Die *Forma Vrbis* von Lanciani gibt in der Umgebung der jetzigen Kirche keine antiken Gebäude (Thermen?) an, mit welchen etwa die alte Basilika in Zusammenhang gestanden hätte. Ueber die mittelalterliche Ortsangabe *ad duos furnos* vgl. Adinolfi, Roma nell'età di mezzo p. 125. De Benigno d'Avanzati, der 1725 einen Band von über 500 Seiten über die Kirche der h. Praxedis geschrieben, hat die Frage nach der ursprünglichen Oertlichkeit unberührt gelassen. Es findet sich aber nun, nur um einige Stufen abwärts, längs der Strasse, die am heutigen Konvent vorüber zum Seiteneingange der Kirche führt, ein grosser länglicher Raum, dessen Gewölbe aus neuerer Zeit stammen mag, dessen Wände aber noch teilweise sehr glatten, alten Kalkverputz aufweisen, und ich vermute, dass dies die frühere Kirche gewesen ist. Die Breite und Länge entsprechen den Verhältnissen der Kirchen früherer Zeit in Rom. Für Paschalis, der einen Monumentalbau plante, war mit der alten Kirche nichts anzufangen; er musste seine dreischiffige Basilika mit ihren Seitenkapellen und dem anstossenden Kloster von Grund aus aufführen. Marucchi, Basiliques et Êglises de Rome, pag. 324 lässt die Arbeit Paschals bloss in einer Umstellung von Portal und Absis bestehen, was aber dem *in alio non longe demutans loco* kaum entspricht. Dass der Papst für diese Basilika Säulen eines antiken Baues verwendete, ist für jene Zeit fast selbstverständlich.

[1] *Lib. Pont.* in Paschal. n. IX.

[2] Hier kann kein Zweifel obwalten, da die Apostelfürsten in gleicher Weise ihnen die Hände auf die Schultern gelegt haben, um sie dem Heilande vorzuführen (Vgl. de Rossi, *Musaici*). Beide sind hier in gleich jugendlichem Alter dargestellt, im Gegensatz zu ihren angeblichen Abbildungen in der Apsis von Santa Pudenziana. Beide kehren auch in der Zeno-Kapelle zur Seite der Gottesmutter

Triumphbogen in der Darstellung des himmlischen Jerusalems Praxedis allein, hier gegenüber der Gottesmutter, wiederkehrt.[1] Unter Papst Eugen (824—327) wird unserer Kirche nochmals bei der Schenkung eines Vorhangs gedacht: *in Monasterio s. Praxedis fecit vestem:* dann erhalten wir erst in viel späterer Zeit weitere Nachrichten, die für unsere Untersuchung ohne Belang sind.

Die Kirche ist im Wesentlichen heute so erhalten, auch mit dem Schmucke ihrer Mosaiken, wie Paschalis sie vor 1100 Jahren gebaut hat, nur der Altar und die Confessio haben Umgestaltungen erfahren — leider solche, dass vom Alten nichts mehr geblieben ist.[2]

§ 2.

Es drängt sich nun die Frage auf, wer der Stifter des älteren Titulus Praxedis gewesen. Wie die Namen der übrigen römischen Tituli beweisen, tragen die meisten ihren Namen von ihrem Gründer, und dies sind fast immer Personen, von denen wir nichts näher wissen, nicht einmal durch die Legende *(titulus Equitii, titulus Tigridis, titulus Aemilianae, titulus Vestinae* usw.). Die Unterschriften unter den Konzilsbeschlüssen vom 1. März 499 haben bei einigen, wie bei *Caeciliae, Sabinae, Susannae* vor dem Namen ein *s;* da ist also die Kirche nicht nach dem Stifter, sondern nach dem

---

wieder. In den weiten Souterrains unter der Kirche Santa Pudenziana findet sich ein noch nicht veröffentlichtes Fresko aus dem 8. Jahrhundert, das drei Personen, jede mit nebenstehendem Namen, darstellt, Petrus, rechts Praxedis, links Pudentiana.

[1] Auch nur von der Titelheiligen stiftete Paschalis in der Konfessio ein silbernes Bildnis: *ad sacram eiusdem virginis corpus obtulit imaginem ex lamminis argenteis figuratam* (n. X).

[2] Wie in allen alten Basiliken führte ein doppelter Eingang rechts und links zu Beginn der Apsis in einen halbrunden Gang, von welchem aus sich, unterhalb der Kathedra, ein Gang bis unter den Altar und bis zu der Konfessio erstreckte. Diese beiden Zugänge sind durch eine breite Treppe ersetzt worden, die jetzt an der Stirnseite in den Raum unter dem Altare hinabführt. Damit hat man die ganze Form der alten Konfessio zerstört. Die Gebeine der Heiligen, welche Papst Paschal hier beigesetzt hatte, ruhen jetzt rechts und links in vier marmorenen Sarkophagen, von denen nur einer, der links unten, aus altchristlicher Zeit, aus dem vierten Jahrhundert stammt. Er zeigt in der Mitte die Büste eines Mannes, auf den Ecken je einen guten Hirten, dazwischen Strigili. Der Sarkophag ist wahrscheinlich erst bei der Modernisierung hierher gekommen; eine Inschrift fehlt. Im Hintergrunde, also unterhalb des Platzes für die alte cathedra, steht jetzt ein Altar, mit einem Vorsatz in kosmatischer Arbeit, der aber hier nur seine gelegentliche Ver-

Heiligen benannt, dem sie geweiht war. Wenn dieses *s.* bei der Unterschrift *tituli Praxedis* fehlt, so darf darauf doch kein Gewicht gelegt werden, da es z. B. auch ständig beim *titulus Apostolorum* fehlt.

Nun besitzen wir aber über die Gründung der beiden Tituli, von Santa Pudenziana und von Santa Prassede, eine — und zwar die einzige — Nachricht in den sogen. *gesta Potentianae et Praxedis*, d. h. in der angeblich gleichzeitigen Korrespondenz zwischen dem Presbyter Pastor und dem Presbyter Timotheus,[1] welche die Errichtung beider Tituli in die Regierungszeit des Papstes Pius I., also um die Mitte des zweiten Jahrhunderts legt. Die Bollandisten von 1866 haben diese Korrespondenz für genuin gehalten *(auctore s. Pastore oculato teste);* de Rossi (Bullett. 1867, p. 43) nennt sie *non sincere ma assai antiche* und stützt sich unbedenklich auf sie.

In dem Briefe des Pastor an Timotheus erscheint letzterer zwar als Bruder der beiden Jungfrauen Potentiana und Praxedis, und alle drei sind mit Novatus Kinder des Pudens; aber das hindert den Pastor nicht, dem Timotheus den Stammbaum seiner Familie als etwas Unbekanntes vorzuführen und ihm den Tod des Vaters mit den trockenen Worten zu melden: *De hoc ergo Pudente notum tibi facio, quia migravit ad Dominum et reliquit praedictas filias.*

Auf Anlass des Papstes Pius, so erzählt Pastor in seinem Briefe weiter, hat Pudens nach dem Tode seiner Gattin sein Haus

---

wendung gefunden hat. Die Wände des halbrunden Ganges sind mit grossen Marmorplatten bekleidet, unter denen sich auch einige mit Inschriften befinden. Man könnte vermuten, dass Papst Paschal wenigstens von einigen Martyrgräbern die Grabplatten mit übertragen habe; allein die Inschriften sind sämtliche aus nachkonstantinischer Zeit; sie haben hier wohl erst bei der Umgestaltung der Konfessio ihre Aufstellung erhalten. (Marucchi, l. c. p. 334 giebt vier derselben wieder.)

[1] *Acta Sanct.* Mai, IV, 298. Vgl. Duchesne, *Lib. Pont.* in Pius I., note 8; *Analecta Bolland. Tom.* XX, p. 380; Dufourcq, *Etude sur les gesta Martyrum Romains,* p. 84 und 127. Wenn letzterer in dem ehemaligen Mosaik der Seitenkapelle von Santa Pudenziana, gegen de Rossi, eine gewöhnliche Hirtenszene erblickt, sei es auch als sinnbildliche Darstellung des guten Hirten Christus, so widerspricht die Kleidung dieser Auffassung, die hier, wie auch in Ravenna (Garrucci, Arte, IV, Tav. 233) die von hl. Personen ist.

Lefort sagt im *Nuovo Bull.* 1896, p. 177: Les deux opinions se réclament avec une égale force de la tradition, unique fondament de tout ce qui a jamais été dit au sujet des virges P. et P., et cette tradition vague, confuse et obscure, ne repose que sur des documents apocryphes, narrations et lettres connues sous les noms de Pastor et de Timothée et lettres du Pape Pie I à Juste de Vienne et sur un passage manifestement interpolé de la vie du Papae Pie I dans le Lib. Pont. où il ne se rencontre dans aucun manuscrit anterieur à la fin du XI siècle.

der Christengemeinde zu Rom geschenkt und dort eine Titelkirche geschaffen unter dem Namen des Pastor: *ubi et titulum nomini nostro constituit.* Demnach hätte die Kirche also die Benennung *titulus Pudentis* von ihrem Stifter und Gründer, die Benennung *titulus Pastoris* aber nicht von einem Heiligen überhaupt, nicht von Petrus, dem obersten „Hirten" der Kirche, nicht von Christus, dem „guten Hirten", sondern von einem noch lebenden Manne. Wenn nun schon ein Blick auf die Namen der übrigen Tituli uns dieses Benennen als durchaus singulär erscheinen lässt, so wird zudem auch in keiner Weise angegeben, wodurch denn der Presbyter Pastor diese ausnahmsweise Ehre verdient hat. — Erst nach dem Tode des Pudens schuf auf Bitten des Pastor und der beiden Töchter Papst Pius hier auch ein Baptisterium, wo am nächsten Osterfeste 906 Personen durch den Papst die hl. Taufe erhielten.

Eine Inschrift im vatikanischen Museum: MAXIMVS HAS OLIM THERMas . . . DIVINAE MENTIS DVCTV CVM C . . .[1] gehört wohl unzweifelhaft nach santa Pudenziana, wo ein Maximus mit Leopardus und Ilicius den Neubau und andere Arbeiten ausführte. Wenn Pius I., in seinem Briefe an den Bischof Justus von Vienne (Baron. ann. I., p. 184) sagt: *Presbyter Pastor titulum condidit et digne in Domino obiit,* so ist damit nicht gesagt, dass der Titulus seinen Namen von Pastor als dem Stifter erhalten habe; zudem ist aber auch dieser Brief unecht. Der Name Pastor kommt auf datierten Inschriften (de Rossi, Inschr. I., n. 508 und 730) in den Jahren 402 und 445 vor, ohne Angabe des Standes.

Bald darauf stirbt auch Potentiana,[2] und jetzt erst erfahren wir, dass Timotheus einen Bruder, Namens Novatus hat. Auch dieser erkrankt und vermacht sterbend sein Besitztum der Schwester Praxedis und dem Presbyter Pastor. Letzterer fragt nun bei Timotheus an, was mit dem Erbe geschehen solle; Timotheus aber lässt in seinem Antwortschreiben den beiden freie Hand, und Praxedis schenkt dem Papste Pius die ausgedehnten Thermen des Bruders Novatus, die damals nicht mehr benutzt wurden, zur Gründung einer Kirche, und zwar unter dem Namen der Potentiana.[3]

---

[1] Vgl. de Rossi, Bull. 1867, p. 55.
[2] So, und nicht Pudentiana, nennt der Bericht sie ständig.
[3] Baronius, *Annal. Tom.* II, p. 163 korrigiert sehr verständig den Bericht

Bei der zwei Jahre später ausgebrochenen Verfolgung unter Kaiser M. Antoninus Pius verbirgt Praxedis viele Gläubige in ihrem Hause, und als der Kaiser erfährt, *quod conventus fierent Christianorum* **in titulo Praxedis,**[1] lässt er sie überfallen und den Priester Simetrius mit 22 andern sofort hinrichten; ihre Leiber begräbt Praxedis im Coemeterium Priscillae, und dort sahen die Pilger des 6. und 7. Jahrhunderts ja auch das Grab eines Simetrius. Bald nachher stirbt Praxedis und wird durch den Presbyter Pastor *juxta patrem Pudentem* [warum nicht *et sororem Potentianam?*] in demselben Coemeterium beigesetzt.

Welchen historischen Wert hat nun dieser Bericht, der, wie gesagt, der einzige ist, den wir über die in Frage stehenden Personen und Vorgänge haben? —

Zunächst ist ihm sicherlich kein so hohes Alter zuzuschreiben, wie de Rossi es möchte, und noch weniger kann er als ein mit den Ereignissen gleichzeitiges und authentisches Dokument angeführt werden. Wie bei so vielen andern Acta oder Gesta Martyrum hat der Verfasser, den wir wahrscheinlich in Südfrankreich suchen müssen, Personen und Oertlichkeiten mit einander verknüpft und daraus seine Dichtung geschaffen.[2]

1. Der Senator Pudens, der die Apostel in seinem Hause beherbergt haben soll, oder auch sein gleichnamiger Sohn, wird von den Itinerarien nicht genannt, obschon er doch bei seinen beiden Töchtern Potentiana und Praxedis geruht haben würde. Dass der *titulus Pudentis* SALVO SIRICIO EPISCOPO ECCLESIAE SANCTAE, um 390, erneuert wurde, steht durch die Monumente fest;[3] aber

dahin, dass Novatus seine Geschwister Thimotheus und Praxedis zu Erben ernannt und dass nun Pastor im Namen der Jungfrau bei dem Bruder wegen der Verwendung anfragt. Allein das steht eben *nicht* in den Akten.

[1] Also die in den Novatus-Thermen gegründete Kirche ist der titulus Praxedis -- und zugleich der titulus Potentianae — und titulus Pudentis!

[2] Wenn Papst Paschalis in den Katakomben bei Potentiana und Praxedis ihren angeblichen Vater Pudens, den Stifter des titulus Pudentis, gefunden hätte, so würde er dessen Gebeine natürlich in die ecclesia Pudentiana übertragen und nnter dem Hochaltare beigesetzt haben, wie er die Leiber der hh. Processus und Martinianus nach St. Peter und den des hl. Zeno in dessen Kapelle übertrug. Allein wir erfahren nichts von einer solchen Translation, und im Verzeichnisse der hh. Leiber in Santa Prassede kommt Pudens nicht vor, und ebensowenig in den Itinerarien.

[3] Erwähnt sie auch eine Grabinschrift vom Jahre 528 im Cömeterium Hippolyti: Hilarus LICTOR *(lector)* TItuli PVDENTIS (de Rossi, *Bull.* 1883, p. 107).

[4] Vgl. de Rossi, *Bull.* 1867, p. 53.

wer dieser Pudens gewesen oder wann er gelebt hat, zu welcher gens er gehört, welche Stellung er bekleidet hat, wer seine Familienangehörigen waren und wo er begraben worden, darüber fehlt uns jedes beglaubigte Zeugnis. Dass er ein Zeitgenosse des Papstes Pius I. gewesen, und dass unter diesem Papste, also um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, die beiden tituli gestiftet worden seien, kommt von der Kombination her, die den presbyter Pastor mit dem „Pastor“ des Herma kombinierte.[1]

2. Hat es einen *titulus Pastoris* gegeben? In den Unterschriften der römischen Konzilien kommt er nicht vor, eben so wenig unter den vielen Kirchen, die im Lib. Pont. erwähnt werden. Er erscheint in den Acta s. Pygmenii (Boll. Martii III, 497; cf. Baronius ad ann. 362, n. 253), wo der Martyrer als *presbyter tit. Pastoris* bezeichnet wird, und darauf bezieht sich eine Inschrift in S. Salvatore in corte (Bull. 1891 pag. 149): *† tituli Pastoris pbr. iacet Pigmenius in mausoleum feliciter tumulatus.* Allein diese Acta haben keinerlei historischen Wert, eben so wenig, wie die Acta der hh. Marius, Martha und ihrer Kinder (Boll. III. Martis, p. 544, n. 4), wo es zudem bloss heisst: *Quirini corpus . . . a presbytero quodam, Pastore nominato, repertum . . . sepelitur in Coemeterio Pontiani* Dass Papst Siricius vorher *presbyter Tituli Pastoris* gewesen, wie Baronius u. a. angegeben, hat seinen Grund in der oben angeführten und missverstandenen Inschrift. Auf einer Inschrift aus der Zeit Gregors VII. († 1085) erscheint die Seitenkapelle von S. Pudenziana geweiht *nomine Pastoris praecursorisque Ioannis* (Armellini, Chiese, p. 194). — Der Turiner Katalog der Kirchen Roms, aus dem 14. Jahrh. (Armellini, Chiese, p. 52) nennt in der Nähe von S. Clemente eine *ecclesia sancti Pastoris,* die im Verzeichnis der Kirchen unter Pius V. (Armellini, p. 79) *San Pastore dietro san Clemente* heisst (Vgl. Adinolfi, Roma nell'età di mezzo, II, p. 79); man begreift, wie der Presbyter Pastor der gesta Potentianae et Praxedis, der angebliche Bruder des Papstes Pius I., zu einem eigenen Kulte gelangte. In St. Peter gab es ein *Oratorium beati Pastoris Martyris*[2]*;* aber dieser Pastor ist kein anderer, als der hl. Petrus selber: *eiusdem quoque sancti Apostoli altare, quod*

[1] Vgl. Duchesne, *Lib. Pont.* in Pius I., Note 8. — Ueber das Christusbild, das Petrus dem Senator Pudens geschenkt haben soll, vgl. Zettinger im *ΣΤΡΩΜΑΤΙΟΝ* S. 85. f.

[2] Vgl. de Rossi, Inscr. II, p. 227. Note 14.

nomine Pastoris nominatur. Wenn das römische Martyrologium zum 26. Juli meldet: *Romae s. Pastoris presbyteri, cuius nomine titulus exstat in Viminali apud s. Pudentianam,* so ist das eine sehr junge Eintragung.[1]

3. Potentiana, die Martyrin (so bezeichnet sie das Itinerarium Salisburgense) hat mit dem Senator Pudens, von welchem der *Titulus Pudentis* oder die *Ecclesia Pudentiana* den Namen hat, schwerlich etwas zu tun. Eine Heilige Pudentiana dürfte aus dem Namen der Kirche durch Verschmelzung mit der Martyrin Potentiana entstanden sein.[2]

4. Für Praxedis, die mit der Potentiana in demselben cubiculum der Katakombe ruhte, lässt sich ebenso wenig eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Stifter des titulus Pudentis nachweisen, sie ist vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu negieren, — ebenso, wie ihre Verwandtschaft mit der Potentiana. Ob sie Martyrin gewesen, wie der Lib. pont. sagt, oder ob die Itinerarien sie nur darum anführen, weil sie bei der Martyrin Potentiana ruhte, lässt sich nicht entscheiden.

Erinnern wir uns, wie sehr die Gläubigen des vierten und fünften Jahrhunderts begehrten, nahe bei den Martyrern beigesetzt zu werden *(quod multi cupiunt, et rari accipiunt),* so könnte eine Dame nachkonstantinischer Zeit, Namens Praxedis, im Cubiculum der Martyrin Potentiana ein in die Augen fallende Ruhestätte gefunden haben, und sie wäre dann in der Folge zu einer Schwester der Potentiana und zu einer Tochter des Pudens geworden. Dann bekäme die weitere Annahme einigen Halt, dass diese Dame, — etwa im Verein mit einem Presbyter Pastor? —, auf ihrem Besitztum einen titulus gegründet habe. Allein hier kommen wir über Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus, und es bleibt nur

[1] Das Martyrol. Hieron. hat *VIII. Kal. Jan. Romae . . . Pastoris* (Boll. Nov. II, pag. 1); ob derselbe in irgend welcher Beziehung zu Santa Pudenziana steht?

[2] Auf dem römischen Konzil von 499 (Labbe, *Concil. coll. Tom.* VIII, 235) unterschrieben sich die beiden Presbyter gleichmässig als *tituli Pudentis.* Auf dem Konzil vom Jahre 601 (Labbe, X, 487) lautet die Unterschrift *tituli Putentis*; auf dem Konzil von 614 (Labbe, XI, 380): *tituli Potentianae,* bis dann auf dem von 745 der *titulus sanctae Pudentianae* uns den Abschluss der Entwicklung aus dem titulus Pudentis oder der ecclesia Pudentiana zu einer heiligen Pudentiana vorführt. Im Lib. pont. n. 76 der Vita Hadriani (772—795) heisst die Kirche *titulus Pudentis, id est ecclesia sanctae Podentianae.* -- Hierher gehört auch die Grabschrift aus St. Hippolyt: *locus Romuli presbyteri tituli Pudentianae.* (Marucchi, l. c. 366)

die Hoffnung, dass weitere Entdeckungen, zumal in den Katakomben, einiges Licht in dieses Dunkel werfen.

5. Die *gesta Potentianae et Praxedis* können in keiner Weise als historische Quellen gelten; sie gehören in die Kategorie der vielen hagiographischen Produkte späterer Zeit, deren geringen Wert jede etwas genauere Prüfung bloss stellt. Damit fällt aber auch der ganze weitere Bau mit allen seinen Einzelheiten zusammen, der sich über dieser Dichtung erhoben hat.

6. Aber wer sind denn die beiden weiblichen Gestalten auf dem Mosaik aus dem Ende des 4. Jahrhunderts in Santa Pudenziana? Man hat sie, bloss auf Grund jener gesta, für die Töchter des Pudens, des Stifters des Titulus erklärt. Dass die beiden, die höchst wahrscheinlich Martyrinnen und zwar im 4. Jahrh. allbekannte Martyrinnen gewesen, zu dem Titulus Pudentis in besonderer Beziehung stehen, liegt ausser Frage; allein die Kenntnis dieser Beziehung ist uns verloren gegangen, und wir kennen weder ihren Namen, noch ihre Lebensschicksale, noch ihr Ende, noch die Katakombe, in welcher sie ihre Ruhestätte gefunden.

Es bleiben uns mithin als historisch erweisbar nur folgende Punkte:

a) Es hat in den Katakomben der Priscilla an der Via Salaria das Grab einer Martyrin Potentiana, und in demselben cubiculum das Grab einer Praxedis gegeben. Von beiden wurden die Gebeine durch Papst Paschalis in die heutige Kirche Santa Prassede übertragen.

b) Gegen Ende des vierten Jahrhunderts gab es in Rom einen *titulus Pudentis*, oder, wie die Inschrift des Mosaiks sagt, eine *ecclesia Pudentiana;* wenn sie damals unter Papst Siricius (384-399) durch die drei Priester Illicius, Leopardus und Maximus erneuert worden ist, so darf man ihre Gründung in constantinischer Zeit, vielleicht noch früher, ansetzen. [1]

c) Der *titulus Praxedis* lässt sich erst am Schlusse des fünften Jahrhunderts nachweisen.

d) Dieser Titulus ist vermutlich zu Ehren einer Martyrin Pra-

---

[1] In dem Verzeichnis der Kirchen Roms bei Cencius Camerarius vom Jahre 1198 (Armellini, Chiese 42) heisst die Basilika *sanctae Potentianae;* ebenso um 1420 im Verzeichnis von Nicola Signorili und in Buffalini's Stadtplan von 1551; im Verzeichnis unter Pius V. (1566—1572) Potenziana (Armellini 62, 69, 76.)

xedis von einer unbekannten Hand gebaut worden, oder eine Dame Namens Praxedis, die später ihr Grab im Cömeterium Priscillae fand, hat ihn (zu Ehren der Martyrin Potentiana?) im vierten oder fünften Jahrhundert gegründet. —

Von der inneren Ausstattung aus Paschal's Zeit ist uns ausser den Mosaiken der Apsis und dem Schmuck der Zeno-Kapelle fast nichts mehr erhalten. Die vier Porphyrsäulen am Hochaltar, jetzt durch Pilaster erdrückt, stammen vom alten Baldachinaltar, dessen vier Bogenfelder jetzt im Atrium — das Bildwerk nach innen! — eingemauert sind. Bruchstücke von Transennae mit lombardischer Sculptur in Bandornament sind hier und da zerstreut. Die Platte von schwarzem, weiss geflecktem Marmor, auf welchem die hl. Praxedis geschlafen haben soll, links neben dem Hauptportal eingemauert, vielleicht ursprünglich eine mensa altaris, ist von 4 Säulchen eingefasst, die mit zwei andern, gegenwärtig, im Garten des Convents, zu der Iconostasis der griechischen Mönche gehört haben könnten. In dem Umgang der Confessio sind an der Decke noch einige Reste der alten Stuckbekleidung (gespaltene Kreuze in einem Ring) erhalten. So gibt uns nur die Zenokapelle mit ihrem köstlichen Portal, mit dem in reichem Laubwerk ausgearbeiteten Ständern der vier Ecksäulen, und mit dem goldenen Schmucke ihrer Mosaiken eine Vorstellung, wie reich Papst Paschalis seine Basilika ausgestattet hatte.

Es sei noch erwähnt, dass im Mittelschiff der Kirche von Santa Prassede, nahe beim Hauptportal, sich ein schmaler Brunnen (pozzo) befindet, dessen Oeffnung Leo X durch ein Gitterwerk verschliessen liess. Eine Statuette darüber stellt die hl. Praxedis dar, „wie sie das in den Strassen in Schwämmen gesammelte Blut von Martyrern in diesen Brunnen auspresst". Setzt diese Legende voraus, dass hier das Haus der h. Praxedis gestanden habe, wofür uns jeglicher Nachweis fehlt, so bleibt es mehr als rätselhaft, warum sie denn das Blut gerade in einen Brunnen ausgedrückt und nicht in würdigerer Weise aufbewahrt habe. In der Kirche Santa Pudenziana befindet sich im linken Seitenschiff ein ähnlicher Brunnen, und dort weiss die Legende dasselbe von der hl. Pudentiana zu berichten, was sie uns für Santa Prassede erzählt. Beide Legenden sind entstanden, als man für die Existenz der Brunnen in beiden Kirchen nach einer Erklärung suchte.

Beiträge zur christlichen Archäologie

von Joseph Wilpert.

III.[1]

Irrtümer in der Auslegung von bildlichen Darstellungen.

1. Unter den neutestamentlichen Szenen, welche Papst Johannes VII. (705—7) im Presbyterium von S. Maria Antiqua malen liess und die zum grossen Teil auch in dem Mosaikenzyklus der von demselben Papste in der Peterskirche errichteten Kapelle vertreten waren,[2] befindet sich eine Darstellung, welche in der cömeterialen Kunst bisher nicht nachgewiesen ist: der *Gang nach Emmaus.* Das Bild nimmt das Feld unmittelbar über der Tür zu der rechten Kapelle ein; es ist in seinem oberen Drittel mit dem Stuck zerstört und in dem erhaltenen Teile stark verblasst, weshalb es von Rushforth nicht richtig erkannt wurde. Der um die Erforschung der Basilika verdiente Forscher sah hier „eine nach rechts schreitende bekleidete Figur, im Hintergrunde Hügel und rechts eine durch Gebäude angedeutete Stadt mit der Aufschrift *ci*VIT*as*; der Name der Stadt sei „verschwunden". Als Gegenstand der Darstellung hat er „die Erscheinung (Christi) auf dem Berge von Galiläa" vorgeschlagen.[3]

Als ich das Bild von meinem Maler kopieren liess, hatte ich hinreichende Gelegenheit, es einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Zunächst erkannte ich, dass drei mit Tunika und Pallium bekleidete Männer auf die Stadt zuschreiten; sodann fand ich unter

---

[1] Vergl. Jahrg. 1894, S. 121; 1900, S. 309.

[2] Es fehlte dort mit Sicherheit nur die Flucht nach Egypten und die nach der Auferstehung von Christus gewirkten Wunder.

[3] G. Mc. N. Rushforth, *The church of S. Maria Antiqua,* in den Papers of the British school at Rome, vol. I, S. 56 f.



dem Worte *ci* VITAS, an dem nur die zwei ersten Buchstaben fehlen, auch den Namen der „Stadt“, [1] nämlich: *em* MAUS. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass der von dem hl. Lukas (24,13 ff.) geschilderte Vorgang hier abgebildet ist; d. h. wie Jesus sich zu den zwei nach Emmaus gehenden Jüngern, ohne von ihnen erkannt zu werden, gesellte, um sich ihnen später, beim Brodbrechen, zu offenbaren.

Mit dieser Erscheinung Christi leitet der Evangelist Lukas die auf die Auferstehung folgenden Wunder ein. Das gleiche tat auch der Maler des Bilderzyklus in S. Maria Antiqua, indem er den *Gang nach Emmaus* an den Anfang der letzten von Christus gewirkten Wunder setzte. Die Reihenfolge dieser letzten fünf Darstellungen geht also von rechts nach links, und nicht umgekehrt, wie Rushforth annimmt und wie man, nach den übrigen zu schliessen, erwarten müsste. Da ich darüber an einem andern Orte zu berichten habe, so will ich mich hier auf eine kurze Angabe der einzelnen Sujets beschränken: links sieht man, wie der Heiland den Aposteln, in Abwesenheit des hl. Thomas, [2] erscheint, von Rushforth fälschlich als „Charge to Peter“ gedeutet; dann folgt der reiche Fischfang am See Tiberias, [3] dessen Darstellung am wenigsten beschädigt ist; in dem vorletzten Feld hat sich noch so viel erhalten, dass man mit voller Bestimmtheit Thomas erkennt, der die Wundmale, in Anwesenheit der übrigen Apostel, berührt; in dem letzten endlich dürfte die Himmelfahrt Christi in einer dem münchener Elfenbein verwandten Weise dargestellt gewesen sein.

2. Wie schon bemerkt, kommt der *Gang nach Emmaus* in der cömeterialen Kunst nicht vor. Man hat ihn zwar einmal, auf dem seit langer Zeit bekannten Sarkophag aus Le Puy, [4] konstatieren wollen, aber, wie ich zeigen werde, mit Unrecht. Die Reliefs bieten drei Darstellungen: links den Traum des hl. Joseph, dessen Befürchtungen wegen der Schwangerschaft Mariä der Engel durch seine Aufklärungen verscheucht; rechts davon nochmals Joseph, und zwar wie er, im Beisein des gleichen Engels mit der Rechten die Linke der hl.

[1] Im griechischen Text: κώμη, im lateinischen: *castellum*.
[2] Joh. 20, 19 ff.
[3] Joh. 21, 1 ff.
[4] Vgl. Garrucci, *Storia* V tav. 398, 1; Le Blant, *Sarcophages chrétiens de la Gaule* pl. XVII, 4.

Jungfrau erfasst, wie er also, um den Ausdruck des Evangelisten zu gebrauchen, Maria „zu sich nimmt“.[1] Den Hintergrund zu diesen beiden Szenen bilden ein Torbogen und eine von Zinnen überragte Doppelarkade. Der Engel, jugendlich und mit langem Lockenhaar, hat die gewohnte Tracht der heiligen Gestalten und ist durch den Nimbus ausgezeichnet. Die uns hier besonders interessierende Darstellung schliesst sich unmittelbar an die zwei beschriebenen an: sie zeigt drei jugendliche, mit Tunika und Pallium bekleidete Gestalten, von denen die erste (von rechts) mit dem einfachen Nimbus versehen ist und auch sonst eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Engel hat. Den Hintergrund bilden hier nicht Konstruktionen, sondern zwei Bäume.

Ueber die Bedeutung dieses Reliefs sind die Gelehrten geteilter Meinung.[2] Le Blant wagt sich in seiner klugen Vorsicht nur an die Bestimmung der nimbirten Figur: „peut-être est-ce le Christ et non plus l'ange, mais je ne saurais dire ce que signifie cette scene . . .“[3] Auch Garrucci ist seiner Sache nicht sicher: „proporrei per semplice congettura, che sia Cristo il quale stia dicendo ai due discepoli di Giovanni bramosi di sapere dove egli abiti: «venite et videte!» (Joh. 1,38).“[4] Seine „Konjektur“ fand bei Grimouard de Saint-Laurent Beifall, wurde aber zu einer „Berufung der Apostel verallgemeinert“.[5] Stuhlfauth endlich führt uns in seiner Erklärung nach Emmaus. „Wir müssen“, meint er, „den Jüngling, wie Le Blant vermutet und Garrucci als sicher annimmt, für Christus erklären, der sich mit den beiden Jüngern auf dem Wege nach Emmaus befindet; so allein kommen auch die Bäume am besten zu ihrem Rechte“.[6]

---

[1] Matth. 1, 24. Die meisten Archäologen sehen hier den Vermählungsakt, selbst Pelka, der in seiner Monographie über die *altchristlichen Ehedenkmäler* die Darstellung geradezu „Dextrarum iunctio der Maria und des Joseph“ nennt, trotzdem die Jungfrau, wie er es auch selbst hervorhebt, ihre linke, nicht die rechte Hand darreicht.

[2] Die absurden Auslegungen der älteren Publikationen dieses Sarkophages sind bei Garrucci a. a. O. S. 143 f. verzeichnet.

[3] A. a. O. S. 76.

[4] A. a. O. S. 144.

[5] *Revue de l'art chrétien,* 1883 S. 365: „Nous inclinons pour cet avis, et nous généraliserions la pensée, dans le sens de la vocation des apôtres . . .“

[6] *Die Engel in der altchristlichen Kunst,* S. 134, Anm. 7.

Von der inneren Unwahrscheinlichkeit ganz abgesehen, hängen alle diese Auslegungen in der Luft: keiner von den Interpreten hat, sonderbarer Weise, beachtet, dass der Sarkophag rechts abgebrochen, die Szene also unvollständig ist! Zweifelsohne haben wir in der nimbirten Gestalt Christus, und in den beiden andern Apostel zu erkennen; zwei weitere Apostel und einen Baum müssen wir aber, aus symmetrischen Rücksichten, auch rechts von Christus, der Hauptfigur, annehmen. Der Heiland stand somit zwischen vier Aposteln, wie wir ihn auf andern gallischen Sarkophagen zwischen zwölf, acht und sechs sehen;[1] er hatte die Rechte zum Redegestus erhoben,[2] war also als Lehrer der Apostel aufgefasst. Dass Bäume hier, wie anderswo,[3] den Hintergrund bilden, während die beiden ersten Szenen sich vor einem Torbogen und einer Doppelarkade abspielen, findet in der Verschiedenheit des dargestellten Gegenstandes hinreichende Erklärung; aus dem gleichen Motiv wechselt der Hintergrund auch auf einem andern gallischem Sarkophage.[4] Auf der S. 185 abgedruckten Abbildung gebe ich, nach Le Blant, eine Kopie des Sarkophagfragmentes, mit der Wiederherstellung der zwei fehlenden Figuren, von denen die eine der Taf. L, 1, und die andere der Taf. LIV, 3 desselben Autors entlehnt ist.

Die besprochenen Reliefs schmückten die Vorderseite des Sarkophages; Christus, die Hauptfigur, nahm die Mitte desselben ein. Rechts von den Aposteln folgten, entsprechend den zwei ersten Szenen, entweder ebenso viele oder eine, die aus mehreren Figuren zusammengesetzt war, um ein würdiges Gegenstück zu bieten. Hier öffnet sich ein weites Feld für Konjekturen, bei denen wir nicht weiter verweilen wollen. Wir bemerken nur, dass die Anbetung der Magier, mit der Figur des hl. Joseph und mit Konstruktionen im Hintergrund, sich sowohl stilistisch als auch inhaltlich sehr gut als Abschluss der rechten Seite des Sarkophages eignen würde. —

Die grossartigen Mosaiken, mit denen Sixtus III. den Triumphbogen der zur Marienkirche umgewandelten Basilika des

---

[1] Le Blant a. a. O. pl. XIX, 1, XXII, 1, XLI, 1, XLII, 1.
[2] Aehnlich wie auf pl. XLIX, 1.
[3] A. a. O. pl. XI, 3, XLIV, 1, XLV, 2.
[4] Bei Le Blant a. a. O. pl. LVI, 1.

Liberius geschmückt hat, boten dem Interpreten viele Schwierigkeiten, von denen die meisten erst in letzter Zeit, namentlich durch Herbeiziehung der Apokryphen, von Kondakoff, de Waal, J. P. Richter und anderen gelöst wurden. Eine Schwierigkeit ist jedoch geblieben: die Erklärung der beiden Frauengestalten in der Anbetung der Magier.[1] Wie man weiss, fällt diese Darstellung ganz aus dem Rahmen der übrigen bisher bekannten Szenen der Anbetung heraus. Christus, von einem Stern überstrahlt, sitzt nicht, wie immer, auf dem Schosse seiner Mutter, sondern auf einem prächtigen, für seine Knabengestalt etwas zu grossen Thron, welcher ein Fussbrett und eine gradlinig abgeschlossene Rückenlehne hat;



hinter ihm stehen vier Engel, seine himmlische Leibwache, und zu beiden Seiten des Thrones sitzt je eine weibliche Figur, von denen die zur rechten ganz in ihre Purpurgewänder gehüllt ist, während die andere das Haupt entblösst hat und wie eine kaiserliche Prinzessin gekleidet ist; ihre Sessel sind gleichfalls mit einem Fussbrett ausgestattet. Die Magier, zwei an der Zahl, sind aus einer Stadt getreten und nähern sich mit ihren Geschenken von rechts dem Sohne Gottes. Der dritte Magier stand auf der linken Seite des Thrones; die Zeichnung Ciampinis[2] zeigt von ihm noch den erhobenen rechten Arm, welcher auf den Stern hinwies. Bei den nachträglich erfolgten „Restaurationsarbeiten“ wurde dieser letzte Rest beseitigt.

Es frägt sich nun, wie die beiden weiblichen Gestalten zu erklären sind. Diese Frage hat den Archäologen viel zu

[1] Garrucci, *Storia* IV tav. 211 und 213.
[2] *Monumenta vetera* I. p. 200.

schaffen gemacht und wurde bis in unsere Tage hinein verschieden beantwortet. Die älteren Interpreten lösten die Schwierigkeit nach Art des gordischen Knotens, indem sie die Gestalt zur Linken, die Unverhüllte, in eine stehende Magd oder einen bartlosen Mann verwandelten und in der Verhüllten die Madonna erblickten. Garrucci war der erste, welcher eine Erklärung aufstellte, die dem Bilde mehr Rechnung trug; nach ihm ist die Unverhüllte die Mutter Gottes, und die andere „eine Amme oder Erzieherin, die nach der Auffassung jener Zeit notwendig zu einem vornehmen Hause gehörte“.[1] Seine Auslegung fand Beifall; de Waal gab ihr durch einige Stellen aus Apokryphen eine so feste Stütze,[2] dass Grisar sie ohne Weiteres annahm.[3] De Rossi stimmte ihr indess nur zur Hälfte bei, indem er die Unverhüllte, wie Garrucci, für Maria hielt; im übrigen machte er auf den zu ehrenvollen Platz aufmerksam, den der Künstler des Mosaiks der vermeintlichen „balia“ oder „governatrice“ zugedacht hat: „ad una ancella non conveniensi il sedere in nobile cattedra sopra predella.“[4] Bei seiner Schwäche für die „Personifikation der Kirche“ musste die Versuchung, die fragliche Gestalt in dem gleichen Sinne zu deuten, um so eher an ihn herantreten, als die Gewandung derselben ihn an die bekannte Darstellung der *ecclesia ex circumcisione* in S. Sabina erinnerte: „assai meglio altri ravvisano in cotesta matrona la personificazione della chiesa“ usw.[5] Die Gewährsmänner (Rohault de Fleury, Grimouard de Saint-Laurent und Kondakoff), auf welche de Rossi sich beruft, haben jedoch hier nur seine besonders im I. Bande der *Roma Sotteranea* vorgetragene Theorie von der symbolischen Darstellung der Kirche unter dem Bilde einer Frau auf unser Mosaik angewendet; Kondakoff ging sogar noch weiter und erkannte auch in der Unverhüllten die Personifikation der Kirche, und zwar derjenigen der Heiden; nach ihm sähe man: „l'Eglise païenne figurée par une jeune fille richement vêtue et l'Eglise israélite sous les traits d'une vieille matrone, hahillée d'une pénule et tenant un rouleau à la main“.[6] Ich brauche

[1] Garrucci a. a. O. S. 20.
[2] *Römische Quartalschrift* 1887, S. 187.
[3] *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter*, S. 300.
[4] *Musaici* (im Text zum Triumphbogen von S. Maria Maggiore).
[5] *Musaici*, a. a. O.
[6] *Histoire de l'art byzantin*, p. 105. Ihm folgt Ainalof (zitiert bei Richter-Taylor, *The golden age of classic christian art*, S. 417.

hier auf diese Theorie nicht näher einzugehen, da ich ihre Unhaltbarkeit schon an andern Orten nachgewiesen habe;[1] sie darf jetzt, wie ich glaube, als abgetan gelten; von den neueren Erklärern des Bildes hat sie denn auch keiner mehr herangezogen. Eine ganz neue Deutung brachten endlich J. P. Richter und A. Cameron Taylor, die letzten, die sich mit dem Mosaik beschäftigt haben: sie halten die verhüllte Gestalt für „eine Prophetin oder Seherin" aus dem Heidentum, für „eine Sibylle".[2] Auf diese Idee kamen sie namentlich durch die Zurückweisung de Rossi's *ecclesia ex circumcisione*, welche sich mit den Magiern, den Repräsentanten des Heidentums, nicht gut vereinbaren lasse. Gewiss eine feine und richtige Beobachtung! Sie reicht aber nicht hin, um eine jedes besonderen Kennzeichens entbehrende Frauengestalt zu einer Sibylle zu stempeln, die dazu noch der altchristlichen Kunst fremd ist; eine solche Figur hätte der Mosaizist ohne Zweifel mit einer erklärenden Unterschrift ausgestattet, wie es einige Jahre früher der Künstler der viel besprochenen Personifikationen der Kirche in S. Sabina getan hat. Dass er es hier unterliess, muss uns ein Fingerzeig sein, für die fragliche Figur eine einfachere und näherliegende Deutung zu suchen. Es ist daher notwendig, dass man die Sibylle ebenso zurückweist, wie Richters und Taylors Ansicht, dass die Mosaiken auf dem Triumphbogen von S. Maria Maggiore nicht von Sixtus III. sondern aus einer viel früheren Zeit stammen. Bleibenden Wert behält aber die von den beiden genannten Autoren konstatierte Tatsache, dass die links von dem Throne Christi sitzende Gestalt ganz in Stuck ausgeführt ist und zur Restaurationsarbeit Benedikts XIV. gehört.[3] Das berechtigt uns selbstverständlich nicht, sie als etwas Nutzloses bei Seite zu schieben; denn ihre Glaubwürdigkeit ist durch Ciampini's Zeichnung ausser aller Frage gesetzt: diese zeigt von dem Sessel das rechte, reich verzierte Vorderbein, welches isolirt dasteht[4] und demjenigen des noch erhaltenen Sessels vollständig gleicht; die Figur selbst erscheint, dem Original gemäss, mit entblösstem Haupt, aber stehend, nicht sitzend, — ein harmloser und leichtbegreif-

---

[1] Vgl. besonders *Die Malereien der Katakomben Roms,* S. 457 f.
[2] *The golden age of classic christian art.* p. 337.
[3] A. a. O. S. 331 f.
[4] Es scheint demnach, dass der Kopist den Stuhlrest gar nicht verstanden hat.

licher Irrtum, da auf den alten Monumenten das Sitzen nicht selten sehr undeutlich zum Ausdruck gebracht ist. Zu Ciampini's Zeit existierte also noch ein Teil des Sessels und die ganze sitzende Figur; die Rekonstruktion Benedikts XIV. ist also im Wesentlichen völlig einwandfrei. Auf ihr hat aber die sitzende Gestalt dieselbe fürstliche Tracht wie sie in den Szenen der *Verkündigung* und der *Darstellung im Tempel* Maria trägt; wir haben demnach auch in ihr die hl. Jungfrau zu erkennen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich sozusagen mit mathematischer Notwendigkeit; daher auch bei den Archäologen eine seltene Einigkeit. Dafür gehen aber, wie wir gesehen haben, die Ansichten in der Deutung der verhüllten Frau um so weiter auseinander. Und doch handelt es sich um etwas überaus Einfaches es ist nämlich auch hier Maria dargestellt. Warum? Weil sie, wie ihr *Pendant*, auf dem gleichen, mit Fussbrett versehenen Sessel sitzt und in dem gleichen Grade wie sie zur Szene der Anbetung gehört. Nur die Tracht ist verschieden: hier sehen wir sie als verhüllte Matrone, dort mit entblösstem Haupt und in fürstlicher Gewandung. Diese Verschiedenheit hat ihren guten Grund. Wie in der Widmungsinschrift der Basilika [1], so wollte Sixtus III. auch in dem Mosaik die beiden grossen Vorzüge, welche Maria in sich vereinigt, zur Darstellung bringen: die Jungfräulichkeit und die Mutterschaft. Um dieses zu erreichen, musste er Maria zweimal vorführen; deshalb, und nur deshalb erhielt die Szene der Anbetung der Magier jene sonderbare Form. So ungewohnt die Form übrigens ist, so steht sie mit den Kompositionsgesetzen der altchristlichen Kunst durchaus nicht in Widerspruch. Zunächst liebten es die alten Künstler, eine und dieselbe Figur aus symmetrischen Rücksichten zu verdoppeln. So entstand z. B. die Gruppe des Ankers zwischen zwei Fischen, welche nicht die *pisciculi* (die Neugetauften bei Tertullian) sondern Christus, den ΙΧΘΥΣ ΖΩΝΤΩΝ versinnbilden; so sind ein und dieselben Verstorbenen (ΗΛΙΟΒΟΡΑ, *Quintia*) durch zwei Figuren dargestellt, von denen die eine links, die andere rechts vom Lokulus steht; aus demselben Grunde ist in

---

[1] VIRGO Maria tibi Sixtus nova tecta dictavi,
digna salutifero munera ventre tuo.
Te GENITRIX ignara viri te denique feta
visceribus salvis edita nostra salus etc.

S. Maria Antiqua, auf dem ältesten Marienbilde der Basilika, die für Christus bestimmte Krone verdoppelt und wird von je einem Engel getragen; auf einem Fresko endlich, welches erst vor Kurzem in S. Maria in via lata entdeckt wurde und das letzte *Gebet auf dem Oelberg* vergegenwärtigt, ist Christus nicht weniger als dreimal in der gleichen Haltung wiederholt, um das dreimalige Gebet zu veranschaulichen.[1] Die erwähnten Beispiele zeigen, dass die Anbetung der Magier auf dem Mosaik Sixtus' III. ganz im Geiste der altchristlichen Kunst entworfen ist. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass ihr etwas Gesuchtes anhaftet. Daher mag es gekommen sein, dass sie, so weit wir heute die Monumente überschauen können, ein Unikum geblieben ist.

Zur Besieglung des Konzils von Ephesus, auf welchem Maria feierlich als *Θεοτόκος* anerkannt wurde, weihte Sixtus III. der Mutter Gottes die Basilika des Liberius und schmückte dieselbe an der inneren Fläche der Eingangswand, am Triumphbogen und in der Apsis mit Mosaiken aus. In diesen Darstellungen ist Maria, gemäss ihrer Würde als Mutter des himmlischen *βασιλεύς*, als „Königin" behandelt und hat eine kostbare, fürstliche Gewandung; so angekleidet empfängt sie von dem Engel die frohe Botschaft, übergibt sie im Tempel das Christkind dem greisen Simeon und assistiert sie bei dem feierlichen Empfang, den der „dux Aphrodisius" dem Sohne Gottes, ihrem Kind, bereitet; in der Anbetung der Magier sahen wir sie nochmals in derselben Tracht und daneben als Matrone in purpurnen Kleidern und mit über den Kopf gezogener Palla.[2] Die Geburtsdarstellung, in welcher Maria als Wöchnerin im Bett erscheint, fehlt noch in dem Bilderzyklus. Sie fehlt aus dem einfachen Grunde, weil sie damals noch nicht geschaffen war; derartige, verdemütigende Szenen brauchten stets eine geraume Zeit, bis die Künstler sie schufen und in ihr Repertoir aufnahmen.[3]

In der Mitte des Triumphbogens, zwischen der *Verkündigung* und der *Darbringung im Tempel* liess Sixtus III. einen aus Gold

---

[1] Die Miniatur des Rossanensis, welche *Christus in Gethsemane* darstellt, zeigt den Herrn nur zweimal: rechts wie er betet, und links wie er die drei Apostel vom Schlafe aufweckt. Vgl. Haseloff, *Codex purpureus rossanensis*, Taf. VIII.

[2] Von dieser schönen Gestalt verdanken wir Richter-Taylor (a. a. O. Taf. 43) die erste getreue Kopie.

[3] So geschah es z. B. mit der Verläugnung Petri und Kreuzigung Christi.

und Edelsteinen verfertigten Thron,[1] zu beiden Seiten die symbolischen Zeichen der Evangelisten und die beiden Apostelfürsten als Thronassistenten anbringen. Thron, wie die vier Symbole entstammen natürlich der *Apokalypse* (K. 4); für den ersteren geschah die Herübernahme jedoch in sehr freier Weise: statt des „Lammes“ und des „versiegelten Buches“ erblicken wir auf ihm das Gemmenkreuz und einen Kranz. Woher dieser Wechsel? Richter-Taylor begründen hier eine geistvolle Symbolik, der ich aber wegen ihrer Kompliziertheit nicht beizupflichten vermag. Die Antwort auf unsere Frage ist viel einfacher: Sixtus III. wollte, wie schon die alten Interpreten und, ihnen folgend, de Rossi hervorheben, auf das Konzil von Ephesus, oder vielmehr auf den daselbst erfochtenen Sieg der Orthodoxie hinweisen. Denn bei den Konzilien pflegte man bekanntlich einen reich ausgestatteten Thron, mit dem Evangeliumbuch darauf, in den Sitzungssaal aufzustellen, um dadurch anzudeuten, dass Christus selbst bei den Verhandlungen den Vorsitz führe. Für das Ephesinum bezeugt diese Sitte Cyrill, der Patriarch von Alexandrien, in der an den Kaiser Theodosius gerichteten *Apologie: Τότε δὴ μόλις ἡ ἁγία σύνοδος συναγήγερτο μὲν τῇ ἁγίᾳ ἐκκλησίᾳ τῇ καλουμένῃ Μαρίᾳ, σύνεδρον δὲ ὥσπερ καὶ κεφαλὴν ἐποιεῖτο Χριστόν Ἔκειτο γὰρ ἐν ἁγίῳ θρόνῳ τὸ σέπτον Εὐαγγέλιον, μονονουχὶ καὶ ἐπιβοῶν τοῖς ἁγίοις ἱερουργοῖς· „Κρῖμα δίκαιον κρίνατε“ κτλ.*[2] Den Worten Cyrills entsprechen die bildlichen Darstellungen, die frühzeitig von den Konzilien aufkamen und bald typisch wurden. Wir erwähnen diejenige der ϹΥΝΟΔΟϹ ΔΕΥΤΕΡΑ in dem bekannten pariser Kodex der Homilien des hl. Gregor von Nazianz:[3] die Miniatur zeigt den Thron mit dem aufgeschlagenen Evangelienbuch in der Mitte; zu beiden Seiten sitzen, in einem Halbkreis, die Konzilsväter, mit Kaiser Theodosius dem Grossen — ΘΕΟΔΟ... ΟΜΕΓΑϹ — an der Spitze; zwischen ihnen steht ein altarartiger Aufbau mit einem verschlossenen Buch und zwei Rollen, und zu unterst kauerten die Häretiker. Auf dem Mosaik des Triumphbogens wurde das Evangelienbuch

---

[1] Es ist wohl nur ein *lapsus memoriae*, wenn Stuhlfauth *(Die Engel in der altchristlichen Kunst*, S. 235) den Thron für einen „Altar“ ausgibt.

[2] Migne, *P. gr*. 76, 472.

[3] Omont, *Fac-similés des miniatures des plus anciens manuscrits grecs*, p. 12, pl. L.

nicht bloss durch die vier Evangelistensymbole sondern auch durch die beiden Apostelfürsten ersetzt, von denen jeder ein aufgeschlagenes „Εὐαγγέλιον“ in der Hand hält: beide Apostel haben der Gemeinde Roms ihre Glaubenslehren hinterlassen und haben diese Lehren mit dem Blute besiegelt.[1] Sixtus III. stellt den Sieg der Orthodoxie in Ephesus, wo Cyrill als Vertreter des Papstes präsidierte, als den Triumph des Kreuzes hin: das sagt er durch die Verbindung des Gemmenkreuzes mit dem Kranz, welche auf dem Throne aufliegen. Das uralte Axiom: „Durch Kreuz zum Sieg“, welches in überraschender Klarheit schon auf einem Grabstein aus dem 3. Jahrhundert ausgesprochen ist[2] und seit der Vision Konstantins des Grossen[3] aus einer stets wachsenden Zahl von Denkmälern uns entgegenklingt, hat hier also einen wahrhaft monumentalen Ausdruck gefunden.

An den Sieg der orthodoxen Lehre auf dem Konzil von Ephesus musste aber vor allem die Hauptdarstellung der *Θεοτόκος*, d. h. diejenige, welche im Zentrum der Apsis der Basilika prangte, erinnern! Wir werden gewiss nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass sie als Mutter mit dem Jesukinde auf dem Schoss, und als Königin in fürstlichen Gewändern abgebildet war, da diese sich für eine Triumphalgestalt am besten eignen. Entsprechend der Kunst der damaligen Zeit war die Gruppe von Engeln umgeben.[4] Eine solche Darstellung ist uns, dank der glücklichen Fügung des Geschicks noch

---

[1] Durch die Dedikationsinschrift: XYSTVS EPISCOPVS PLEBI DEI wurde von Petrus und Paulus je ein Fuss „abgeschnitten“, was nach einigen beweisen soll, das die Inschrift später von dem Papste in das schon existierende Mosaik hineingeflickt worden sei. Wenn wir statt „abgeschnitten“ verdeckt sagen, so wird sich der „Einwand“ hoffentlich von selbst erledigen, sonst müsste man, um nur ein Beispiel zu erwähnen, auf dem Mosaik in S. Pudenziana Christus, die beiden Frauengestalten und sämtliche Apostel für eine „spätere Zutat“ erklären, weil sie die hinter ihnen dargestellten Gebäude teilweise verdecken.

[2] Vgl. meinen Artikel *La croce sui monumenti delle catacombe* in *N. Bullett.* 1902, S. 6, Fig. 2: hier ist das Kreuz mit der Palme, dem Aequivalent des Kranzes vereinigt.

[3] Eusebius, *Vita Constantini* 1, 28 Migne 20, 943 ff. An Konstantin d. G. knüpft sich auch die älteste Kunde von einem Gemmenkreuz, er liess es „aus Gold und kostbaren Steinen“ verfertigen und „an der Decke des Hauptsaales“ seines Palastes in Konstantinopel befestigen (a. a. O. 3, 49 col. 1110).

[4] Schon de Rossi und Eugène Muntz haben bewiesen, dass die Gruppe des Zentrums von vier Heiligen (Petrus, Paulus, Johannes Bapt. und Johannes Ev.) umgeben und von den Ranken eines von Vögeln belebten Weinstocks umschlungen war, und dass in dem unteren Streifen die auch aus andern Mosaiken bekannten Wasserszenen sich befanden.

erhalten. Sie befindet sich auf der zweitältesten Schicht des sog. Palimpsestes in S. Maria Antiqua und dürfte nur um einige Jahrzehnte jünger sein als das verlorene Apsisbild Sixtus III.; ja, ich halte es sogar für wahrscheinlich, dass sie von diesem stark beeinflusst ist. Es lässt sich leicht begreifen, dass die grossartigen Mosaiken der offiziellen Marienkirche Roms auf die Künstler mächtig einwirken mussten, und dass die schönsten und wichtigsten von ihnen auch in jener Marienkirche nachgeahmt wurden, welche zwar älter aber ungleich bescheidener war. Das uns interessierende Bild, welches eine gute Vorstellung von der mittleren Gruppe des sixtinischen Apsismosaiks vermitteln kann, ist leider stark beschädigt und zum Teil noch unter den drei Stucklagen der späteren Malereien verborgen. Es stellt die als gekrönte Königin thronende Mutter Gottes dar, mit dem Jesukind auf dem Schoss und zwischen zwei Engeln, welche auf verhüllten Händen die für das Kind bestimmte Krone bereit halten. [1] Den Hintergrund bildete, ähnlich wie auf dem sixtinischen Mosaik der *Darbringung im Tempel*, ein reich verzierter Säulenbau, welcher die gleichen Kapitelle aufweist. Das in einer vorzüglichen Technik ausgeführte Fresko der MARIA REGINA — diesen Titel hat die gekrönte Madonna auf einem von Hadrian I. (772—95) gestifteten Gemälde derselben Kirche — ist das älteste in seiner Art und leitet die Reihe der Darstellungen ein, die das Kind so auf dem Schosse seiner Mutter zeigen, dass es genau die Mitte ihres Körpers einnimmt; es ist auch das älteste, auf welchem Engel mit Stab und Diadem erscheinen. An diesen kurzen Angaben kann man die Wichtigkeit bemessen, welche das Fresko für die nachtheodosianische Kunst besitzt. Deshalb habe ich ihm ein ganz besonderes Studium gewidmet und nicht eher geruht, bis die interessante Komposition mir in allen Details, selbst den kleinsten, klar geworden war. Um dieses zu erreichen, liess ich, mit Erlaubnis der zuständigen Behörde, an einigen nebensächlichen Stellen, etwas von dem oberen Stuck wegnehmen; ich hatte hierbei, von anderm zu schweigen, das Glück, den Kopf des Engels in einem über alles Erwarten guten Zustande zu finden. Auf diese Weise wurde es mir möglich, die fehlenden

---

[1] In dem kronentragenden Engel erkannten die ersten Erklärer des Freskos einen Märtyrer mit der Krone des Martyriums oder einen byzantinischen Fürsten mit einem Weihegeschenk.

Teile des Freskos mit völliger Sicherheit zu ergänzen und eine Wiederherstellung desselben anfertigen zu lassen, welche es in seinem ursprünglichen Farbenglanz bietet. Doch darüber an einem andern Ort. Hier noch die Bemerkung, dass das Bild der *Maria regina* weder von den Künstlern Konstantinopels noch von denen des Orients überhaupt kopiert wurde; vielleicht stiess man sich in Byzanz an der Tracht der Madonna, welche zu sehr an die Bilder von Kaiserinnen erinnern musste. Die beiden kronentragenden Engel finden sich dagegen in dem aus dem Jahre 586 stammenden Rabulaskodex, auf der Miniatur, welche die Himmelfahrt Christi darstellt.[1]

---

[1] Garrucci, *Storia* III tav. 139, 2; Diehl, *Justinien et la civilisation byzantine au 19e siècle* pl. V. Die von einigen geäusserten Zweifel an der Ursprünglichkeit dieser Miniatur (wie auch derjenigen der Kreuzigungsgruppe) sind durch Dr. Baumstark's sorgfältige Untersuchungen des Kodex hinfällig geworden.

Zur ersten Ausstellung für italo-byzantinische Kunst in Grottaferrata

von

Dr. Anton Baumstark.

Die Frage nach der entwicklungsgeschichtlichen Stellung und Bedeutung des Orients —, wie immer man sie beantworten wolle, die Tatsache wenigstens kann man sich mit wissenschaftlicher Ehrlichkeit nicht mehr verhehlen — ist in wenigen Jahren zur Zentralfrage aller älteren christlichen Kunstgeschichte geworden. Man mag ja noch immer auf dieser oder jener Seite die grundstürzenden Anschauungen Strzygowskis ganz oder teilweise ablehnen. Aber alsdann muss man sie heute auch mit allem Ernst und aller Entschiedenheit bekämpfen, sie mit Gründen zu wiederlegen suchen. Ein vornehm sein sollendes Totschweigen, ein mitleidiges Belächeln, geraume Zeit die einzigen Verteidigungswaffen, welche die starren Anhänger der herrschenden Schulmeinung gegen eine unbequeme neue Lehre gebrauchten, fruchten nichts mehr. Von einem vollen und offenen kunstwissenschaftlichem Kriege, dessen Zeugin unsere Zeit sei, hat Rocholb an der Spitze eines sehr lesenswerten Aufsatzes *Zeitschrift für Kirchengeschichte* XXV. S. 81 höchst zutreffend gesprochen.

Der Gedanke, mit der neunten Säkularfeier der Gründung des ehrwürdigen Basilianerklosters Grottaferrata bei Rom eine italobyzantinische Kunstausstellung zu verbinden, konnte unter diesen Umständen vom ersten Augenblick seines Auftauchens an nur als ein äusserst glücklicher erscheinen. Von einer solchen Ausstellung durfte man ja hoffen, dass sie uns übersichtlich vor Augen führen werde, was Italien, was Rom selbst und seine unmittelbare Einfluss-

sphäre auf dem Gebiete christlicher Kunst dem Genius des Ostens verdanken. War nur aber erst hierüber einmal eine Verständigung erzielt, so konnte man hoffen, dadurch eine Art von *rocher de bronce* allgemein anerkannter Erkenntnis im Streite der Parteien aufgerichtet zu sehen, von dem aus jede weitere Klärung schwebender Fragen sich als leichter erweisen würde. Hoffen durfte man von der neuartigen Veranstaltung auf der anmutigen Höhe des Latinergebirges im Streite um „Orient oder Rom" eine Bestärkung der Vorkämpfer orientalischer Aspirationen, eine endgiltige Gewinnung Schwankender, Anregung zu erneutem Nachdenken und Nachprüfen, auch für verhärtete Gegner.

Wie weit die Ausführung des Gedankens, derartige an ihn geknüpfte Hoffnungen zu erfüllen, vereigenschaftet ist, das bildet natürlich für mich auf der ganzen Linie die entscheidende Frage, wenn ich einer freundlichen Aufforderung Msgr. de Waals folgend, den Lesern der *Römischen Quartalschrift* einen Bericht darüber erstatte, was man in der am 25. April 1905 eröffneten Ausstellung zu Grottaferrata sieht — und nicht sieht. Zugleich möchte ich mir gestatten, hin und wieder dort Dargebotenes mit Dingen in erläuternden Zusammenhang zu setzen, welche mir in Jerusalem und dem übrigen Palästina, in Damaskus und Kairo während eines fast neunmonatlichen orientalischen Studienaufenthaltes entgegentraten.

1. Was an Originalen in Grottaferrata zur Ausstellung gelangte, entfällt wesentlich auf fünf Hauptgruppen von Denkmälern: Hss, Tafelbilder, Stoffe, Skulpturen in Elfenbein, Speckstein und Holz, Arbeiten in Metall und Email.

Die ausgestellten Hss hat zum grössten Teil das Patrimonium griechischer Kodizes geliefert, das als Rest eines einst ungleich reicheren Bestandes bis heute dem Kloster selbst verblieben ist. Von einer einzigen — allerdings überaus bedeutsamen und erfreulichen — Ausnahme abgesehen, haben hier nur noch Monte Cassino und die Kathedrale von Gaëta beigesteuert.

Was uns zunächst mustergiltig vorgeführt wird, ist ein gutes Stück griechischer Schriftgeschichte des Mittelalters, das Schaffen einer in Grottaferrata selbst heimischen Kalligraphenschule. Ihr Begründer war bereits der Begründer des Klosters, der hl. Nilos der Jüngere. Die drei Autographen seiner Hand, welche an den Num-

mern B. XIX., B. XX., B. ss. I. die Klosterbibliothek noch heute besitzt, werden die Aufmerksamkeit der Besucher in erster Linie auf sich ziehen. Er ist bezüglich ihrer nunmehr auf eine wohl abschliessende Untersuchung des derzeitigen Bibliothekars Don. Sofronio Gassisi zu verweisen. In Grottaferrata schon seit Monaten in Separatabzügen zur Verfügung stehend, wird sie weiteren Kreisen durch das nächste Heft des *Oriens Christianus* zugänglich gemacht werden.

Neben der Paläographie der grichischen Schrift ist es die Paläographie der griechischen Neume, mit der sich bekannt zu machen man gute Gelegenheit hat. Die ausgestellten musikalischen Hss wären allerdings vor recht weniger Zeit noch so ziemlich sicher gewesen, schlechterdings keinem Interesse zu begegnen. Denn mit Dokumenten griechischer Musikwissenschaft sich zu befassen, kam Niemanden in den Sinn. Studien von Thibaut, Aubry, Gaisser, Rebours, G. Papadopulos u. A. haben hier rasch und entschieden Wandel geschaffen. Im Augenblick, da durch die Initiative Sr. Heiligkeit Papst Pius X. die *musica sacra* der abendländischen katholischen Kirche eine Zurückwendung zu ehrwürdigem Altem erfährt, dürfen denn nun gewiss auch die wertvollen Quellen zur Geschichte des griechischen Kirchengesanges auf einige Aufmerksamkeit hoffen, welche die italo-byzantinische Ausstellung erstmals dem Fernerstehenden vor Augen führt.

Für das im engeren Sinne Monumentale in diesen Hssbeständen, für die Miniaturen wird freilich der Laie ein ungleich grösseres Interesse übrig haben. Das ist um so begreiflicher, weil gerade auf diesem Gebiet die Ausstellung ein Stück beherbergt, das allein schon sie auch für den Kunsthistoriker von Fach zu einer Art Wallfahrtsort machen müsste.

Vorzugsweise den Bemühungen des gegenwärtigen Sekretärs der *Commissione Pontificia di sacra archeologia* und Direktor des Vatikanischen *Museo Cristiano* Barons Kanzler ist es zu danken, dass der *Rossanensis* gekommen ist. Die einzige Tatsache, dass er kam, dass zum ersten Mal ein grösseres Publikum sich mit der unschätzbaren Bilderhs vertraut machen, dass Tabanellis kunstfertige Hand sie für Wilpert in Aquarell kopieren kann, dass wir so vielleicht hoffen dürfen, in nicht allzuferner Zukunft von ihr eine den

Malereien der Katakomben Roms ebenbürtige farbige Publikation zu besitzen, — das würde genügen, um die Ausstellung von Grottaferrata im Lichte eines Ereignisses erscheinen zu lassen.

An dieser Stelle noch einmal sich über Inhalt, Karakter, Stil und kunstgeschichtliche Einreihung des Purpurkodex von Rossano zu verbreiten, wäre ein überflüssiges Tun. Hinweisen möchte ich dagegen auf den Miniaturenschmuck einiger Stücke aus Monte Cassino, Gaëta und vor allem aus Grottaferrata selbst.

Fast als das Beachtenswürdigste will mir da die Grottaferratenser Hs *Δ. α. V.* erscheinen, der 1101 von einem Mönche Sophronios geschriebene Januarband eines Menaions. Zu jedem Tage bringt sie am Rande ein farbiges Brustbild des Tagesheiligen Illustrierte Menaia sind keine eben häufige Erscheinung. Eines in der griechischen Patriarchatsbibliothek zu Jerusalem, die beiden Bände *Ἁγίου Σάβα* 63 und 208 umfassend, weist eine Illustration von ganz verschiedenem Karakter auf. Ungleich seltener als in der italogriechischen Hs, führen die einzelnen Miniaturen hier aber meist Vollgestalten und historische Szenen vor.

Von der gewöhnlichen byzantinischen Ornamentik des 11./12. bezw. des 12./13. Jahrh. die auf Goldgrund in phantastischer Ueppigkeit der Formen wie in reichster Farbenpracht sich abhebt, enthalten die Evangeliare A. X. und A. IX. schöne Proben. Neben ähnlichen Proben liefert sodann das Tetraevangelium A. III. des 12. Jahrh. Evangelistenbilder des gemeinbyzantinischen Typus, von denen allerdings nur mehr eines in der Hs verblieben ist, während die übrigen sich seit geraumer Zeit unter Glas und Rahmen befinden. Vor einer beiderseitig aus dem Goldgrund sich lösenden reichen Architektur zweier Gebäude sitzen die inspirierten Autoren, im Profil gesehen, je einem Arbeitstisch mit Lesepult und Schreibzeug gegenüber.

Sehr abweichender Art ist das einzige erhaltene Evangelistenbild der Hs A. I. eines Neuen Testaments des 13. Jahrh. Von der Naturfarbe des Papiers hebt unmittelbar der breite Rundbogen einer säulengetragenen Arkade sich ab. Unter ihm sitzt zu zwei Dritteln *en face* der Evangelist Markus, der auf eine über seine Kniee lang herabwallende Rolle schreibt. Die Hs, deren Ornamentik sich auf Flechtmuster in roter Farbe beschränkt, soll vermutlich aus

Süditalien stammen: so Muñoz in dem übrigens etwas dürftigen Katalog der Ausstellung S. 48. Damit mag es seine Richtigkeit haben, soferne wir den Ort ihrer materiellen Herstellung ins Auge fassen. Der Typus des Markusbildes ist dagegen Zug für Zug syrisch. Ich werde Gelegenheit haben auf dasselbe zurückzukommen, wenn ich einmal die Evangelistenbilder des aus Damaskus stammenden griechischen Tetraevangeliums *Ἁγίου Τάφου* 56 zu Jerusalem, des Tetraevangeliums *Ἁγίου Τάφου* 49 ebenda und diejenigen eines arabischen Tetraevangeliums im Besitz der Jesuiten zu Beirut vorlege. Auch mit Evangelistenbildern der karolingischen Bibel von *S. Paolo fuori le mura* finden sich Berührungspunkte.

Durchaus syrisch ist ferner der technisch unendlich minderwertige Schmuck der patristischen Hs *Gr. 431* von Monte Cassino, die wahrscheinlich in Grottaferrata hergestellt wurde. Während sie sonst noch einiges minder Bedeutsame, meist buntfarbige Flechtbandmuster, aufweist, zeigt von den beiden aufgeschlagenen Seiten die eine einen von Flechtband umzogenen Diskus mit Kreuz in der Mitte, darunter zwei kleine Flechtbandkreuzchen, darüber zwei sehr gross geratene Vögel. Auf der anderen sehen wir eine Doppelarkade mit Hufeisenbögen. In den letzteren findet sich die deutende Gotteshand, unter der Lampen gegen fröhlich sich tummelnde Vierfüssler, wohl Hunde, herabhängen. Zwischen den Bögen vervollständigt die seltsame Komposition das Brustbild des anscheinend unbärtigen Christus, der, in der Linken ein geschlossenes Buch, mit der Rechten segnet. Den Grund bildet auch hier die Naturfarbe des Papiers. Spätere syrische Hss der Vatikana, des früheren *Museo Borgiano,* der Jesuiten zu Beirut und des jakobitischen Markusklosters zu Jerusalem enthalten Verwandtes. Für Einzelnes wird man Parallelen auch in entsprechenden Denkmälern der koptischen „Kunst" finden, die im Laufe der Zeit bekanntlich immer mehr unter syrischen Einfluss gerät, sowie in karolingischen Miniaturhss, deren Zusammenhang mit dem syrischen Kunstkreis gleichfalls keinem Zweifel unterliegt.

Angesichts von vier *Exultet*-Rollen des 12. Jahrh., von welchen drei aus Gaëta stammen, während eine von Monte Cassino gekommen ist, mag man sich die Frage nach dem Zusammenhang der Basilianerkunst und der Benediktinerkunst des südlichen Italiens vorlegen. Beiläufig hinweisen möchte ich auf das noch durchaus mit den alt-

christlichen Darstellungen der Szene übereinstimmende Kostüm, das die Magier in dem Anbetungsbilde einer Gaëtanischen Rolle tragen.

Ein schönes Beispiel ornamentaler Miniaturen der Frührenaissance bietet schliesslieh die von Giovanni a Mallia geschriebene Hs Z. ss. IV. der Hermetischen Traktate dar.

2. Zahlreicher als diejenigen der Miniatur sind die Vertreter der Tafelmalerei zu Grottaferrata. Die kleine Pinakothek des Klosters selbst, das *Museo Cristiano* des Vatikan, die Sammlung Sterbini und einige andere Privatsammlungen haben das Material für diesen Teil der Ausstellung zusammengebracht. Es ist nur zum geringsten Bruchteil sicher italienisch - byzantinisch. Orientalisch Griechisches findet sich, daneben Slavisches und besonders Russisches, auch einige Frühitaliener, die bereits sich eben dem Byzantinismus entwinden, ein Cimabue, je ein ungenannter Toskaner des 13., 14. und 15. Jahrh.

Das Alter dieser Dinge ist kein hohes. Aelter als das 16. Jahrh. ist nach dem Geständnis des Katalogs selbst, von den Italialienern abgesehen, nur ein slavisches Tafelbild des 14. Gleichwohl möchte ich gerade der Sammlung von Tafelbildern in Grottaferrata eine möglichst zu neuer Forschungstätigkeit anregende Kraft wünschen. Ist doch bezüglich der Tafelmalerei der griechischen und der übrigen orientalischen Kirchen noch so gut als alles zu tun.

Selbst für die elementarsten Datierungsfragen fehlt bis zur Stunde jeder Kanon zuverlässiger Kriterien. Wie sehr man sich da vergreifen konnte, mag man an dem vom Vatikanischen *Museo Cristiano* ausgestellten Tode des hl. Aprêm des Syrers (II. 2) sich vergegenwärtigen. Eine Inschrift auf dem aus dem 16. Jahrh. stammenden Rahmen lässt das Bild durch Squarcione, den Lehrer Mantegnas, aus Griechenland nach Italien gebracht werden. Ihr hat nicht nur Bottari Glauben geschenkt, der das Stück auf dem Titelblatt des dritten Bandes seiner *Roma Sotterranea* abbildete und ihm eine ausführliche Besprechung zuteil werden liess. Noch weit später galt das Gemälde ernsthaften Forschern als ein Werk des 13. Jahrh. Signiert: *'Εμμανουήλου τοῦ Τζανφουρνάρι χείρ*, ist es tatsächlich, aber zweifellos, eine Arbeit desjenigen griechischen Künstlers dieses Namens, der im 16. Jahrh. zu Venedig tätig war.

Einen bösen Irrtum gilt es noch bezüglich eines zweiten Bildes der Sammlung zu berichtigen, einen Irrtum, dessen Muñoz im Kata-

log S. 46 sich schuldig gemacht hat. Eine von Sterbini ausgestellte Heilige Katharina mit griechischer Beischrift (II. 3) trägt die Signierung: ΙΩ ΜΟϹΧΟΥ ΧΕΙΡ, ist also das Werk eines Johannes Moschos, des Angehörigen vermutlich einer noch heute auf Korfu blühenden vornehmen Familie. Im Katalog ist aus dem unstreitig griechischen Maler ein Johannes aus Moskau und so das Bild zu einem Denkmal russischer Kunst geworden.

Ein Hauch abendländischen Einflusses ist — so will mir erscheinen — in diesen beiden Werken nicht zu verkennen. Die volle Umsetzung des Byzantinischen in Barokko führen uns vier Tafelbilder des 17. Jahrh. mit der Geschichte des ägyptischen Joseph vor, von Sterbini ausgestellte Arbeiten eines *Θεόδωρος Πυλάκη* (Saal V, ohne Nummer!)

Mag eine derartige Umsetzung zu recht lehrreichen Beobachtungen Anlass bieten, es wird doch immer vorzugsweise der ikonographische Gesichtspunkt bleiben, unter welchem noch griechische und russische Tafelbilder selbst einer sehr späten Zeit interessieren und interessieren müssen. Denn wer hier rückwärts zu Altchristlichem, vorwärts bis auf die Sonnenhöhe der Hochrenaissance von den Jahrhunderte lang stabil gebliebenen byzantinischen Typen aus die Fäden der Entwicklung zu verfolgen weiss, wer auf die feineren Nuancen achtet, die doch auch ihre scheinbar so homogene Masse aufweist, der wird von einem Material wie dem in Grottaferrata zusammengebrachten eine Fülle der verschiedenartigsten Anregungen erhalten. Ich kann hier natürlich nur Einzelnes andeutend streifen.

Eine slavische Tafal des Vatikanischen *Museo Cristiano* aus dem 14. Jahrh. (II. 6) vereinigt die Bilder für die Hauptfeste des Kirchenjahres — hier in der übrigens nicht bindenden Zahl von zwölf —. Ganz gleichartige Tafeln sind noch heute eines der beliebtesten religiösen Andenken, die russische Palästinapilger aus Jerusalem mitnehmen. Das Malerbuch von Athos kommt häufig auf diese *δεσποτικαὶ ἑορταί* und auf die als Gegenstück zu ihnen differenzierten *θεομητορικαὶ ἑορταί* zu sprechen. Ein hochinteressantes Pasticcio-Diptychon, das aus dem Besitz der Familie Barberini leider an einen unbekannten Ort ins Ausland wanderte, (Phot. Moscioni No. 6897) vereinigt beide Gruppen um die Gestalten des *Παντοκράτωρ* und der *Ὁδηγητρία*, wie denn nicht minder zu Grottaferrata, durch

Professor Modestov bezw. Comm. A. dal Zotto ausgestellt, ein Triptychon und ein Tetraptychon, russische Metallarbeiten des 18. bezw. 17. Jahrh., (II. 81 und 23) von der Beliebtheit der „Festbilder" auch in der Kleinkunst Zeugnis ablegen. Ein unerlässlicher Schmuck sind sie, auf einzelne Tafelbilder verteilt, am oberen Rand der griechischen Ikonostasis der Athosklöster, wie sich aus dem Malerbuch IV. § 560. (Ed. Konstantinides. Athen 1885. S. 264) ergiebt, und Palästinas, wo ich sie zuerst durch ein noch unediertes griechisches Pilgerbuch wohl des 14. oder 15. Jahrh. (*Cod. gr. 15* der *Biblioteca Vittorio Emanuele* zu Rom, fol. 8 r.⁰) bezeugt finde. An gleicher Stelle oder über und auf den Flügeln der Ikonostastüre begegnen sie in koptischen Kirchen. Wo ist die Auswahl von Darstellungen heimisch? — Ich habe sie wiedergefunden in der Serie von Vorsatzbildern voller Seitengrösse, die armenische Tetraevangelien zu Jerusalem und Bethlehem aufweisen. Keine der betreffenden armenischen Hss, welche ich studieren konnte, geht über das 14. Jahrh. hinauf. Aber ihre Vorsatzbilder haben die unverkennbarste Parallele in denjenigen des syrischen Rabula-Evangeliums zu Florenz und des *Rossanensis*, die wieder ihrerseits durch das spätantike Vorbild des Wiener Dioskorides zu erläutern sind. Ich meine, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass die Entwicklung der „Festbilder" ausgeht von der altchristlichen Illustrationsweise des Tetraevangeliums, bezw. im letzten Grunde von dem dieser zugrundeliegenden Typus profanen Buchschmucks.

Das Brustbild der Maria Orans und des vor ihr stehenden Jesusknaben, aus dem Brunnenstock einer Fontaine herauswachsend, zeigt ein russisches Tafelbild des 17. Jahrh. aus der Sammlung Sterbini (V. 12). Allerlei Volk schöpft aus dem Brunnen. Die Darstellung ist in der „orthodoxen" Kirche Palästinas so beliebt, dass sie kaum in einem einzigen Gotteshause fehlt. Auch hier handelt es sich um Tafelbilder. Für die Fresken der Athoskirchen wird sie hingegen durch das Malerbuch II. § 357. (Ed. Konstantinides S. 179.) bezeugt. Hier heisst sie nun keineswegs, wie Muñoz im Katalog S. 40 mit irreführender Freiheit übersetzt, *fontana della vita,* sondern ἡ ζωοδόχος πηγή. Nicht schlechthin als „Quelle des lebendigen Wassers", wie litaneiartige koptische Dichtung (Theotokia für den Monat Choiak. Koptisch und arabisch. Propagandadruck.

Rom 1764. S. 238), sie anredet, sondern näherhin als eine Quelle, die in sich das Leben aufnahm, will die Gottesmutter hier dargestellt sein, wie denn das Malerbuch noch ausdrücklich für einen der beiden Engel, die sie umschweben sollen, ein Spruchband mit den Worten verlangt: *Χαῖρε κρήνη ἄχραντε καὶ θεοδόχε.* Das „Leben" ist es aber natürlich auch, was die Schöpfenden im göttlichen Wunderbrunnen suchen. Nun sah ich sie näherhin mehrfach in Palästina nach Fischen greifen, und auch das Malerbuch gebietet das Wasser des Brunnens darzustellen: *μὲ τρία ὀψάρα ἔσω.* Ich konnte nie den sehr entschiedenen Eindruck loswerden, dass die byzantinische Darstellung auf Vorstellungen zurückgehe, wie sie einem der dunkelsten Verse des Aberkiosepitaphs zugrunde liegen:

Ἰχθὺν ἀπὸ πηγῆς ὃν ἐδράξατο πάρθενος ἄγνη.

Das wäre noch einmal Altchristliches in byzantinischem Kleide.

Wie Mittelalterlich-Römisches durch byzantinische Parallelen als Niederschlag von Christlich-Orientalischem erwiesen werden kann, dafür giebt der linke Flügel eines wiederum vom Vatikanischen *Museo Cristiano* ausgestellten und dem 16. Jahrh. vindizierten Triptychons einen Beleg. Hier liegen sich mit Bruderkuss die beiden Apostelfürsten in den Armen. Jeder Besucher der römischen Heiligtümer kennt die Kapelle an der Stelle vor der *Porta San Paolo*, wo die zum Martyrtode Geführten von einander Abschied genommen hätten. Ueber der Türe stellt ein Relief sie genau so dar wie das byzantinische Tafelbildchen, und genau so stellt sie ein mehr als einmal übermaltes Fresko im Kloster Mâr Sâbâ zwischen Jerusalem und dem Toten Meere an der Front einer Felsenkapelle dar, der gegenüber die Felsenzelle des heiligen Stifters gezeigt wird. Genau so stellen sie Fresken der Athoskunst dar, für die das Malerbuch IV. § 553 (Ed. Konstantinides S. 263) eine metrische Unterschrift an die Hand giebt. Man könnte ja allenfalls, indem man es für italo-byzantinisch hält, bei dem Triptychon römischen Einfluss vermuten. Römischer Einfluss in der Lawra der hll. Euthymios, Sabas und Johannes von Damaskus oder auf dem Athos ist ausgeschlossen. Die Abschiedszene der Apostelfürsten muss umgekehrt vom Osten nach Rom gewandert sein. Es ist ja auch geradezu undenkber, dass die Legende vom Abschied an der ostiensischen Strasse sich in Rom gebildet hätte, wo man mindestens Petrus im Mamertinischen Kerker

gefangen sein liess, von wo weder nach dem Vatikan, noch nach *San Pietro in Montorio* zu seinem Todesgang ihn hätte in die Nähe der Cestiuspyramide führen können. Andererseits hat es gar nichts Befremdliches, hier Rom — und dazu allerdings noch in eigenster Sache — von einer orientalischen Legende abhängig zu sehen. Nicht nur die auf dem Aventin lokalisierte Alexioslegende, auch die Geschichte vom aussätzigen Kaiser Konstantinos und seinem Verhältnis zu Papst Sylvester ist ja bekanntlich in Edessa heimisch. Dass in Sonderheit die Apostel Roms die dichtende Phantasie Syriens noch in Formen beschäftigten, von denen wir kaum etwas ahnten, das hat mich eine Dichtung Ja'qûbs von Serûg über Petri Wirken in Rom nachdrücklich gelehrt, die ich im jakobitischen Markuskloster zu Jerusalem fand und die kaum mit einer einzigen bisher bekannten Gestalt der Petrus- und Paulus-Akten mehr als entfernte Berührungen aufweist.

Wie noch Rafaël und selbst Michelangelo im Grunde nicht weniger als Orcagna und Fra Angelico gelegentlich das letzte Auslaufen einer im Orient heimischen Typenentwickelung bezeichnen, dafür sei nur an zwei Kompositionen erinnert, die man allerdings nicht erst auf der italo-byzantinischen Ausstellung kennen zu lernen braucht. Sie sind alte Bekannte.

Die *(μικρὰ) δέησις* heisst in der byzantinischen Kunst die Darstellung des fast ausnahmslos thronenden *Παντοκράτωρ*, der Muttergottes und des Täufers, von welchen jene zu seiner Rechten, dieser zu seiner Linken im Profil als Betende vor Christus stehen. Ueber ihre geradezu beispiellose Häufigkeit in der christlich-orientalischen Kunst sei auch kein einziges Wort verloren. Von den Tafelbildern der Ausstellung zeigen sie in ihrer vulgärsten Form ein spätbyzantinisches und ein russisches Triptychon des 17. Jahrh., beide dem Vatikanischen *Museo Cristiano* gehörend (II. 38, V. 15), in ihrem Mittelfeld und ein etwa gleichaltriges Gemälde im Besitze der Abtei Grottaferrata selbst (II. 44). Auf die drei Stücke eines byzantinischen Triptychons des 18. Jahrh. sehen wir ihre Gestalten ein anderes Mal (in Saal II. ohne Nummer!) verteilt. Nur im Brustbild, wie ich sie in Palästina in getrennten Rahmen häufig über der Ikonostasis vor *διακονικόν* und *πρόθεσις* antraf, erscheinen dieselben ebenso verteilt auf einem kleinen Triptychon des 16. Jahrh., wiederum Eigen-

tum des *Museo Cristiano* (II. 42). Andere Stücke der nämlichen Sammlung zeigen die Komposition verschiedenartig erweitert. Nur Michaël und Gabriël sind im Hintergrund eines Tafelbildchens des 17. Jahrh. (V. 38) hinzugetreten. Noch die Apostelfürsten fügt den Erzengeln das Mittelstück in einem Triptychon des 16. Jahrh. (II. 42 C.), die vier Evangelisten ein grosses Tafelbild des 17. Jahrh. (II. 17) bei. Von einem dichten Kreise schwebender Heiliger ist die *δέησις* schliesslich im Mittelstück eines byzantinischen Triptychons des 16. Jahrh. umschlossen, dessen Flügel die „Wurzel Jesses" und Christus als den „wahren Weinstock" vorführen (V. 43). Zumal im Vergleich mit diesen Entwicklungen muss sich die Erkenntnis aufdrängen, dass noch in Rafaëls Disputa das zentrale Stück der Christusgruppe nichts Anderes ist als eine in ihren Formen unendlich freier und lebendiger gewordene *δέησις*, deren Seitengstalten aus der stehenden in die sitzende Haltung übertragen sind.

Ihre besondere Bedeutung hat sodann die *δέησις* im byzantinischen Weltgerichtsbilde gewonnen, wo sie in die Mitte der als Beisitzer des Weltrichters fungierenden Apostel tritt. Diese Versammlung mit der von ihr aus niederschwebenden *ἑτοιμασία* und den die Letztere begleitenden Engeln zeigt ein russisches Tafelbild des 17. Jahrh., dem *Museo Cristiano* gehörig, (in Saal II.) nur über der einen Hälfte der Gerichteten: den Seligen. Das höchst komplizierte Gesamtbild der letzten Dinge umgiebt sie dagegen auf einem um etwa ein Jahrhundert jüngeren gleichfalls russischen Tafelbild der Sammlung Sterbini (V. 14). Mit diesem ungefähr gleichzeitig sind zwei armenische Miniaturen des Gegenstands, je eine in Jerusalem und Bethlehem, auf denen ich fast bis ins lezte Detail das Nämliche sah, was das russische Gemälde bietet. Zu dem von mir *Oriens Christianus* S. 137 f. zusammengestellten Material müsste man einerseits derartige Spätlinge z. B. noch ein grosses Tafelbild über der Türe der Hauptkirche in Mâr Sâbâ und die Beschreibung des Malerbuches II. 24 (Ed. Konstantinides S. 174 ff.), andererseits weitere italienische Gerichtsfresken hinzunehmen, wie diejenigen der Sylvesterkapelle in *SS. Quattro Coronati* zu Rom, in *S. Maria Maggiore* zu Toscanella, in *S. Stefano* zu Spoleto. Erst so liesse sich eine einigermassen erschöpfende Ikonographie des *παγκόσμιον καὶ ἀδέκαστον κριτήριον* schreiben, die man bei Voss *Das jüngste Gericht*,

Leipzig 1884, noch sehr vergebens sucht. Dann aber würde auch das voll und klar heraustreten, wie sehr unter dem titanischen Faltenwurf einer neuen an der Antike sich berauschenden Kunst sich selbst in Michelangelos jüngstem Gericht noch die starren Körperlinien des byzantinischen Typus hinziehen.

Ein Beispiel schlisslich auch noch höchst bezeichnender und wohl lokaler Differenzierung eines byzantinischen Typus selbst! In nicht weniger als drei Abwandlungen zeigt das Ausstellungsmaterial Johannes den Täufer geflügelt als den „Engel", der vor dem Herrn hergeht. Einmal erscheint er so in zwei *δέησις* - Bildern (II. 42 B. und in Saal II.), während ihn von zwei Tafelbildern des 17. Jahrh. im ***Museo Cristiano*** eines ***en façe*** mit seinem eigenen Haupte neben sich auf der Schüssel, ein anderes neben der Schüssel im Profil und nach rechts zu ausschreitend darstellt, von wo aus ihm in einiger Höhe der Herr erscheint. Alle drei Abwandlungen kenne ich in den „orthodoxen" Gotteshäusern Palästinas, wo der geflügelte Typus des Täufers beinahe der alleinherrschende ist Dagegen scheint dieser in der Athoskunst völlig zu fehlen, da das Malerbuch seiner niemals gedenkt. Eine nähere Kenntnis bezüglich der Herkunft der vier Exemplare in Grottaferrata wäre sehr wünschenswert.

3. Einem ikonographischen Interesse kommt das numerisch Wenigste zwar, aber qualitativ Bedeutsamtsamste auch unter den ausgestellten Textilien entgegen.

Nichts bieten in diesm Sinne die vom Vatikanischen ***Museo Cristiano*** überlassenen koptischen Stoffreste. Sie sind überhaupt nicht vom Bedeutendsten, was europäische Sammlungen heute in dieser Gattung beherbergen. In Rom selbst besitzt das Museum des ***Compo Santo dei Tedeschi*** Wertvolleres. Am meisten empfiehlt sich wenigstens durch seinen glänzenden Erhaltungszustand ein Tuch mit dem Kreuzmonogramm, in dessen Zwickel die Buchstaben $\overline{\text{IC}}$ $\overline{\text{XC}}$ und Α Ω gestellt sind.

Bei ikonographischer Sonderbehandlung bestimmter Szenen des Herrenlebens dürften dagegen niemals die entsprechenden Darstellungen auf dem Omophorion des 11./12. Jahrh. übersehen werden, welches die Abtei von Grottaferrata aus ihrem eigenen Besitz ausstellen konnte. Ich verweise bezüglich des Stückes zu näherem Studium auf die Publikation von Farabulini ***Archeologia ed arte***

rispetto ad un raro monumento greco. Rom 1883. Die verdiente allseitige Beachtung hat dieselbe bislange leider nicht gefunden, und doch dürfte sich das Omophorion von Grottaferrata, wenn nicht an Alter, so doch an innerem Wert ebenbürtig neben die sog. Dalmatika Karls des Grossen im Schatze des Petersdomes stellen.

Mitten in eines der interessantesten Probleme der christlich-orientalischen Ikonographie, das Problem der Abendmahlsdarstellung, führt sodann hinein, was die Kollegiatkirche von Castell' Arquato im Sprengel von Piacenza gesandt hat. Das sind getrennte Darstellungen der Kommunionspendung durch den Herrn an die Apostel unter den Gestalten des Brotes und Weines. Von vornherein als Pendants gedacht, sind die beiden kostbaren Stoffe heute in einem einzigen Antependium vereinigt. Wohl dem 12. Jahrh. angehörig, wurden sie der Kirche von Castell' Arquato i. J. 1314 durch Testament des Patriarchen Ottebono Rabario de' Feliciani von Aquileia überlassen.

Die Uebereinstimmung der Doppelkomposition mit der entsprechenden des *Rosanensis*, die man jetzt in Grottaferrata selbst vergleichen kann, springt in die Augen. Zu verweisen ist ferner auf die Abendmahlsbilder in der syrischen Rabulahs, in einem der Nationalbibliothek zu Paris gehörenden griechischen Evangelium des 11. Jahrh., einem gleichaltrigen liturgischen Rotulus in der griechischen Patriarchatsbibliothek zu Jerusalem, einem 1415/16 geschriebenen armenischen Tetraevangelium in der armenischen Kathedrale der Heiligen Stadt und in den Mosaiken der Hagia Sophia zu Kiev, sowie auf das vielleicht noch dem 9. Jahrh. angehörige Mosaik, das Perdrizet und Chernay *La métropobe de Serès* in den *Monuments Piot X.* 123—144 neuerdings der Forschung gut zugänglich gemacht haben.

Sei es nun in zwei getrennten Szenen, sei es in einer einzigen ist das Abendmahl hier immer als eine liturgische Komunionfeier gegeben. Der Typus ist in der früh- und hochbyzantinischen Kunst der alleinherrschende. Sein durchaus unhistorischer Karakter kommt auf den Stoffen von Castell' Arquato zum entschiedensten Ausdruck, wenn hinter Christus sich über dem Abendmahlstisch ein Altarziborium wölbt und im Kleide eines Diakons ein Engel das Flabellum schwingt. In der abendländischen Kunst vertritt bekanntlich noch Fra Angelico diesen von der byzantinischen übernommenen Typus

Ich werde ihm in einiger Zeit als den syrischen eine Darstellung des Abendmahls als historischer Mahlszene gegenüberzustellen haben, den ich gegenwärtig auf dem Abendmahlsbild eines i. J. 1222 in der Umgebung von Edessa geschriebenen syrischen Evangeliars zu Jerusalem, in einer koptischen Holzskulptur vom J. 1450 in der Kirche Abû Sergeh in Alt-Kairo, auf dem Elfenbeinpaliotto zu Salerno und in einem Relief über dem Portal der Rosenkranzkirche zu Terlizzi in Apulien, mit leichter Modifikation auf koptischen Tafelbildern bis in die Gegenwart und wenigstens in unverkennbarer Nachwirkung in Abendmahlsfresken der Kirche *S. Maria ad criptas* zu Fossa und der alten Kathedrale von Sabina nachzuweisen vermag. Es wird ganz allgemein die Frage nach dem Zusammenhang der romanischen Kunst mit diesem syrischen Typus und es wird die Frage zu untersuchen sein, ob er oder ob bereits abendländischer Einfluss im Spiele ist, wenn ein dritter spätbyzantinischer Typus das Abendmahl nun gleichfalls historisch als Mahlszene vorführt. Bereits vom Malerbuch des Athos II. § 238. (Ed. Konstantinides 132) in der Serie der Passionsbilder neben der allerdings an anderer Stelle (II. 312. a. a. O. 157) auch noch vorkommenden *μετάδοσις*-Szene liturgischen Karakters berücksichtigt, ist mir in den griechischen Kirchen des Orients nur diese jüngste Gestalt des *μυστικὸς δεῖπνος* vor Augen getreten.

Beiläufig hinweisen möchte ich hier auch noch auf die hochinteressante Tatsache, dass sich bis in die jüngste christlich-orientalische Kunst hinein gelegentlich eine gewiss mit der alten Arkandisziplin im Zusammenhang stehende Abneigung gegen die Darstellung der Abendmahlszene überhaupt geltend macht. Ausser derjenigen von 1415/16 bieten alle armenischen Miniaturhss, die ich in Jerusalem untersuchen konnte, statt ihrer die Szene der Fusswaschung. Darstellungen der „Festbilder" auf einem einzigen Gegenstand ersetzen sie in symbolischer Verschleierung durch den ATlichen Typus der Bewirtung der drei Engel durch Abraham, dessen eucharistische Deutung aus den Mosaiken von *S. Vitale* zu Ravenna einleuchtet: so das oben angeführte russische Metalltriptychon der Sammlung Modestov in der Ausstellung zu Grottaferrata (II. 81), so noch heute in allen griechischen Devotionalienläden Jerusalems zum Kaufe ausgestellte Tafelbilder mit russischen Bei-

schriften, welche letztere entsprechend auch die Szene der Kreuzigung symbolisch verschleiern, indem sie an deren Stelle die feierliche Aufrichtung des gefundenen Kreuzesholzes durch Konstantinos und Helena treten lassen.

4. Wie die Malerei und ihre Nachahmung durch die Webekunst ist auch die Skulptur in Grottaferrata, wenngleich naturgemäss nur durch Kleinkunstartikel, gut vertreten.

Das *Museo Cristiano* des Vatikan und das *Museo Civico* zu Bologna haben ihre Elfenbeinarbeiten gesandt. Es sind fast ausnahmslos wunderbare, aber auch durchgängig dem Forscher bekannte Stücke. Dass auch schon jedes in allen seinen Beziehungen erschöpfend gewürdigt sei, will ich damit natürlich nicht gesagt haben. So war es mir beispielsweise höchst interressant, dass an der Handstellung Petri ein recht untergeordnetes, aber gerade darum besonders bezeichnendes Detail den vorhin berührten armenischen Miniaturen der Fusswaschung mit dem Elfenbeinrelief der Szene aus dem *Museo Civico* zu Bologna (V. 56) und — füge ich hinzu — dem Elfenbeinpaliotto zu Salerno gemeinsam ist.

Weniger als die Elfenbeinskulpturen sind heute noch die verwandten Arbeiten in Speckstein durchforscht. Auch auf diesem Gebiet hat die Vatikanische Sammlung der Ausstellung gute Proben geliefert. Ich hebe wegen seiner hohen Schönheit ein Relief des betenden hl. Theodoros *ὁ στρατηλάτης* (V. 54) und, um sie ikonographischer Verwertung zu empfehlen, die Darstellungen der Kreuzigung, der Kreuzabnahme, der Frauen am Grabe und der byzantinischen *'Ανάστασις* auf einem Täfelchen dieser Technik (II. 30) hervor. Beide Nummern sollen dem 12. Jahrh. angehören.

An Holzskulpturen schlissen sich eine stattliche Reihe eigenartiger Denkmäler zu einer bedeutsamen Gruppe zusammen, die man hier erstmals auf Grund eines reichen Materials gut studieren kann. Es sind dies Kreuze mit oder ohne kostbare Mettallfassung, die wenigstens in späterer Zeit dem Bischof oder dem einzelnen Priester zum Segnen dienten. Bald in mehr oder weniger flachem Relief, bald in freistehenden kleinen Figürchen unter einer Art von Baldachinen, die an Fialen gotischer Dome erinnern, führen diese unendlich zierlichen Arbeiten die Hauptszenen aus dem Leben des Heilands vor. Wiederum die Vatikanische Sammlung, diejenige

der Mechitaristen von S. Lazaro bei Venedig und Sammlungen einzelner Privater haben diese Dinge in der so erfreulich grossen Zahl beigebracht (II. 24, 26, 34, 43, 45, 47. 49, 50 und dazu noch drei unnummerierte Stücke!). Das schönste und grösste Exemplar ist allerdings ausgeblieben. Es befindet sich im Rathaus von *S. Oreste* am Fuss des Sorakte. Ein weiteres Exemplar habe ich im Orient auf dem Altar der Kirche *Ἁγίου Σταυροῦ* bei Jerusalem gesehen, wodurch wenigstens gesichert wird, dass es sich nicht um einen ausschliesslich italo-byzantinischen Kunstzweig handelt.

Das Alter der meisten in Grottaferrata ausgestellten Kreuze der Art ist auf das 16.—18. Jahrh. angenommen worden. Nur ein einziges Stück will — ich sehe nicht ab, auf welchen Rechtstitel hin — dem 11.—12. Jahrh. zugewiesen werden. Das Exemplar von *S. Oreste* ist datiert, doch habe ich meine diesbezügliche Schede im Augenblick nicht zur Hand. Irre ich nicht, so handelt es sich um das 12. oder 13. Jahrhundert. Das Exemplar von *Ἁγίου Σταυροῦ* ist entschieden ungleich viel jünger. Festen Boden für Datierungsfragen würde uns erst eine monographische Untersuchung dieser Denkmäler unter die Füsse bringen. Sie wäre in hohem Grade zu wünschen, und könnte füglich von dem in Grottaferrata Ausgestellten ausgehen.

5. Von ihrer reichsten und besten Seite präsentiert sich schliesslich die italo-byzantinische Ausstellung bezüglich der Metall- und Emailarbeiten, die in einer auch den *Rossanensis* beherbergenden glänzenden *sala degli ori* zusammengestellt sind.

Einige Prachtstücke sind auch hier wiederum allen interessierten Kreisen längst und sehr wohl bekannt: so das silberne Kästchen von Karthago (VI. 56) mit dem Gottes- und den Apostellämmern, das, ein Werk des 5. oder 6. Jahrh., von Kardinal Lavigerie Leo XIII. geschenkt, einen der kostbarsten Juwele des Vatikanischen *Museo Cristiano* bildet, so die syrische Patene der Sammlung Stroganov (II. 67) mit dem Kreuz über der Weltkugel und den Paradiesesflüssen zwischen stabhaltenden Engeln, die 1867 in Sibirien gefunden wurde und von de Rossi bis 7. Jahrh. hinaufgerückt wird, so Messkelch und Patene Bessarions (II. 23).

Bekannt sind der Forschung auch die Smalte von Limoges, deren reiche Sammlung wieder der Vatikan zur Verfügung gestellt

hat. Aber genügend bekannt und allseitig in ihrer Bedeutung und namentlich in ihrer Stellung zum Orient erkannt sind sie noch keineswegs. Ich greife zum Zweck einer Erläuterung nach dieser letzteren Seite hin wenigstens ein Stück heraus.

Ein Kreuz des 13. Jahrh. (II. 88) zeigt auf dem dunkelblauen Emailgrund schönes goldenes Rankenwerk, am Ende der Kreuzarme in Medaillons die Evangelistensymbole und im Zentrum ein fünftes Medaillon mit dem Brustbild eines jugendlich - bartlosen Christus, der in der Linken einen geschlossenen Kodex hält und mit der Rechten segnet. Genau das nämliche Brustbild kehrt im Zentrum eines Prachtkreuzes in der mehrfach berührten Reihe von Vorsatzbildern armenischer Hss des 14. oder 15. bis 18. Jahrh. zu Jerusalem wieder. Es kehrt ferner wieder im Zentrum eines Kreuzes, das wohl im 14. Jahrh. eine anscheinend syrische Hand in einem koptischen Tetraevangelium der Vatikana auf eine weiss gebliebene Seite gemalt hat, und hier finden sich auch an den Enden der Kreuzarme Medaillons zwar nicht mit den Evangelistensymbolen, wohl jedoch mit den Brustbildern der Evangelisten selbst. Dass es immer der jugendlich-bartlose Christus ist, der uns hier entgegentritt, das legt entschieden den Gedanken an ein altchristliches Vorbild nahe. Sollte man etwa an das Prunkkreuz denken dürfen, das nach dem *breviarius quomodo Hierosolyma constructa est (Itinera* ed. Tobler-Molinier S. 58) im Rahmen der Konstantinischen Bauten den Kreuzigungsfelsen von Golgatha krönte: *de auro et gemmis ornata tota?* —

Gleich einer Sammlung von Egkolpien aus Email und Edelmetall (II. 62), gleich einem abessynischen Kreuz des 17. Jahrh. mit Gestalten Christi, der Muttergottes und anderer Heiliger (II. 25) werden die Limosiner Smalte nach Schluss der Ausstellung im *Museo Cristiano* des Vatikan leicht zugänglich bleiben.

Anderes taucht dann wieder in Kirchenschätzen und Privatsammlungen unter, wo es schwerer wird aufs neue studiert werden können. Das ist natürlich im Augenblick für den Besucher das weitaus Wichtigste. Ich notiere wenigstens Einiges.

Neben einem Vatikanischen kleinen Mosaik des hl. Theodoros ὁ στρατήλατης (II. 74), das dem 12. Jahrh. zugewiesen wird, steht das in gleicher Technik ausgeführte Brustbild des hl. Johannes Chry-

sostomos aus Vatopedi auf dem Athos, heute in der Sammlung Nelidov (II. 73). Ein Stück wie dieses, wenn auch eher mit dem Pinsel, als in Mosaik geschaffen, wird das zeitgenössische Porträt gewesen sein, auf das mit dieser die zahllosen andern Darstellungen des Orients zurückgehen müssen, welche den grossen Goldmund stets mit den nämlichen ebenso scharf individuellen und darum höchst karakteristischen als wenig schönen Zügen geben.

An die Limosiner Smalte des Vatikan reiht sich ein nächst verwandtes Emailkästchen des 13. Jahrh. von Monte Cassino mit technisch sehr hölzernem, aber ikonographisch nicht uninteressanten Schmuck an. Heilige unter rundbogigen Arkaden zieren die eine, die Flucht nach Aegypten und eine Magieranbetung mit nur zwei Magiern, wie sie römische Katakombengemälde vorführen, die andere Langseite, Geburt Christi und Kreuzigung die beiden Schmalseiten. Der Deckel weist den thronenden Herrn in der Mandorla zwischen Evangelistensymbolen auf.

Die Evangelistensymbole zeigt auch neben stabhaltenden Engeln unter Arkaden und wohl symbolischen Genredarstellungen in getriebener Arbeit der silberne Reliquienschrein des 12. Jahrh. für die Häupter der hll. Senesius und Theopompus, den neben zwei prachtvollen Bucheinbänden (II. 65, 66) der Schatz der Klosterkirche von Nonantola ausgestellt hat. Ein Silberwerk auch er, bietet der erstere der beiden Einbände die Kreuzigung wie entsprechende syrische und armenische Prachteinbände, die ich in Jerusalem photographiert habe.

Je ein byzantinisches Prachtkreuz haben die Domschätze von Gaëta und Cosenza gesandt: Gold mit reichem Emailschmuck. Das Kreuz von Gaëta, jetzt auf einen sehr unpassenden Renaissancefuss gepflanzt, zeigt auf der einen Seite den Gekreuzigten, in den Enden der Querarme die Brustbilder der Muttergottes und des Lieblingsjüngers, am oberen Stammende dasjenige des Erzengels Michaël ohne Attribute irgend welcher Art, auf der anderen im Zentrum die Vollgestalt einer Maria Orans und in den Enden der vier Kreuzesarme die Brustbilder Johannes des Täufers und der hll. Theodoros, Georgios und Demetrios. Auf dem Kreuz von Cosenza, das ein kaum viel sachgemässerer gotischer Fuss von reichster Arbeit trägt, haben wir einerseits wieder die Kreuzigung und Michaël zu Häupten des Gekreuzigten: nur trägt der Erzengel hier in der

Rechten den Stab, in der Linken einen kreuzgeschmückten Diskus, ist zu Füssen des Herrn die *ἑτοιμασία* hinzugefügt und sind alle Personen in Vollgestalt gegeben. Die andere Seite lässt das Bild des thronenden *Παντοκράτωρ*, welches das Zentrum einnimmt, in den Enden der Kreuzarme von Medaillons mit den Evangelistenbildern des vulgären byzantinischen Typus umgeben sein, bei denen lediglich der übliche architektonische Hintergrund fehlt. Michaël führt — neben Gabriël, —, worauf ich zum Vergleich hinweisen will, auch das syrische Evangelium vom J. 1222 zu Jerusalem in die Kreuzigungszene ein, und entsprechend ruft ein Gesang der jakobitischen Kirche bei der *adoratio crucis* am Karfreitag (bei St. Borgia *De cruce Vaticana* usw. Rom 1779. S. XXXVIII f.) beiden Erzengeln zu: „*Ubi est gladius tuus, Michael, qui disperdis populos et gentes? ubi est zelus tuus, Gabriel, fortis vir ignis?*" Ich werde bei Publikation der Hierosolyimtanischen Miniaturen eingehender über das Alles wie über Engeldarstellungen in Kreuzigungsfresken des Abendlands (z. B. *S. Urbano alla cafarella* bei Rom, *S. Maria ad criptas* in Fossa), im Kreuzigungsfresko der Kreuzfahrerkirche von Abû Ghosch bei Jerusalem und auf dem Elfenbeinpaliotto von Salerno zu handeln haben. Auch der syrische Teller der Sammlung Stroganov wird dann wieder heranzuziehen sein.

Mit den Smalten der beiden Kreuze, denjenigen von Limoges und dem Schrein von Monte Cassino wetteifert ein schöner Spätling der Technik, noch eine russische Gold- und Emailarbeit des 17. Jahrh., ein Triptychon der Sammlung Modestov (II. 80), auf dessen Teile in Brustbild die Gestalten der (*μικρὰ*) *δέησις* verteilt sind. Das Bild byzantinischer Basilissai im Prunke glänzenden Feststaates zaubern uns die Stücke herrlichen Goldschmucks vor das geistige Auge, die aus der in ihrer Art einzig dastehenden Sammlung Nelidov erschienen sind (II. 61, 63). Münzen hat in wertvoller Sammlung Martinori, seine auserlesenen Bleisiegel Schlumberger in Paris ausgestellt. Hier kommt auch noch der Numismatiker und Sigillograph auf seine Rechnung.

6. Ich gehe an dieser Stelle natürlich nicht auf die Sammlungen moderner liturgischer Gewänder des griechischen Ritus, verschiedenartiger Imitationen byzantinischer Kunst, namentlich der staunenswerten paläographischen Imitationen der *scuola paleografica*

des Klosters ein, welche die Säle VII.—IX. füllen, sondern fasse zusammen.

An italo - byzantinischen Schöpfungen der verschiedensten Kunstzweige hat die Ausstellung Manches und Bedeutungsvolles hineingestellt in einen Rahmen ähnlicher Dinge, welche aus dem byzantinischen Stammland, wie aus den äussersten Grenzgebieten einer von Konstantinopel aus inspirierten Kunst hervorgegangen sind, aus syrischem, koptischem, abessynischem, armenischem, slavischem, russischem und südfranzösischem Kunstkreis. Ein überaus anregendes Vergleichen, ein Sicheinfühlen in sehr weite und grosse Zusammenhänge ist dadurch dem Besucher ermöglicht worden.

Aber herangezogen konnten dabei eben einmal im Original nur Werke der Kleinkunst werden. Das grossartigste Material byzantinischen Karakters, das Italien besitzt, so viele Kirchen mit ihren Mosaiken und Fresken von Messina, Palermo, Cefalù und Monreale bis nach Ravenna, Venedig und Torcello, Mosaiken und Fresken Roms selbst, das alles lässt sich nicht transportieren. Es war sodann von vornherein zu erwarten, dass auch von kleineren Kunstgegenständen um der Aengstlichkeit ihrer Eigenthümer willen Vieles nicht kommen würde, das kaum fehlen durfte, obgleich man allerdings hätte erwarten sollen, dass wenigstens die staatlichen Museen des Königreichs Italien im eigenen Lande ein Unternehmen, das, unter dem Protektorat S. E. des Herrn Unterrichtsministers stehend, sich feierlicher Besuche JJ. MM. des Königs und der Königin Mutter erfreuen sollte, kräftig unterstützen würden. Nun hat sich nicht einmal diese Erwartung erfüllt, und ferngehalten hat sich in schroffem Gegensatz zum *Museo Cristiano* leider auch die Vatikanische Bibliothek, die zu einer sehr intensiven Beteiligung an der Ausstellung in Grottaferrata um so mehr Grund gehabt hätte, als ihr von dort und aus anderen Basilianerklöstern so viele ihrer besten griechischen Schätze zugegangen sind. Unter diesen Umständen musste die Ausstellung, so Erfeuliches sie bot, als unvollständig und einseitig erscheinen, wenn sie auf Reproduktionen neben den Originalen verzichten wollte.

Wenigstens nach dieser Seite hin haben vor allem eine Reihe der Kgl. Regierung unterstehender Institutionen Wertvollstes beigesteuert. Zum Teile täuschend dem Original ähnliche kolorierte

Calchi von Mosaiken haben für Rom und näherhin für *S. Maria della Navicella* und *S. Francesca Romana* das *Ufficio regionale dei monumenti di Roma*, für die Palatina von Palermo die Direktion des dortigen Nationalmuseums, für den Markusdom zu Venedig die *Fabbriceria* desselben, für Ravenna die *R. Sopraintendenza* der dortigen Denkmäler zur Ausstellung gebracht. Einige Gipsabgüsse lassen auch die architektonischen Zierstücke Venedigs und Ravennas vertreten sein. Gute Aquarelle führen Vieles von den Mosaiken der letzten weströmischen Kaiserstadt wenigstens in Farbe vor, das nicht zugleich in Originalgrösse zur Verfügung gestellt werden konnte. Als besonders lehrreich möchte ich Reproduktionen der Langhausmosaiken von *S. Apollinare Nuovo* hervorheben, auf denen durch verschiedene Farbe die einzelnen Schöpfungsperioden und Restaurationen angegeben sind. Derartiges sei etwa für den Lateran, die Paulskirche in Rom und manche anderen Denkmäler dringend zur Nachahmung empfohlen. Andererseits sind durch Gipsabgüsse dem Studium noch einige bedeutsame Elfenbeinwerke zugänglich gemacht, die im Original nicht zu erhalten waren: die Lipsanothek von Brescia, das Diptychon von Aosta, die von Strzygowski *Orient oder Rom* S. 85—89 auf die Einweihung der Irenekirche ἐν Συκαῖς i. J. 552 gedeutete Elfenbeintafel von Trier und mehrere Stücke in Berlin. Römische Marmorarbeiten führen dagegen schöne Zeichnungen des Architekten Mazzanti vor.

Endlich hat Wilpert in dem herrlichen Aquarell Tabanellis, das der betreffenden Tafel seiner *Malereien der Katakomben Roms* zugrunde liegt, das Fresko der Generosakatakombe ausgestellt. Ich messe diesem Umstand eine hohe Bedeutung bei. Ein Mann wie Wilpert handelt nicht unbedacht oder aus Laune. In seinem *standard work* hat er für alles dort Publizierte, also auch für dieses Fresko, schroff jeden Hauch nichtrömischer Luft geleugnet. Wenn er dasselbe nun an der Stelle aufhängen lässt, dann müssen die Studien über die Malereien der Kirchen Roms, in welche sich der Unermüdliche sofort nach Vollendung des ersten Werkes stürzte, bereits seinen Standpunkt modifiziert haben. Er gesteht durch die Tat, dass wenigstens dort draussen *ad sextum Philippi* das Dunkel der römischen Katakomben etwas einhülle, das in eine italo-byzantinische Ausstellung gehört. Uns Vertretern des Orients liegt diesem Ge-

ständnis gegenüber jedes Empfinden kleinlicher Genugtuung ferne. Nur ehrerbietig können und wollen wir den Meister in unseren Reihen begrüssen, wenn er sich entschliesst, mit uns mehr und mehr Römisches im weiten, offenen Freilicht des Gesamtchristlichen zu betrachten, in das aus dem Osten der hellste Sonnenglanz fällt. Aber gestatten muss er uns, seine Person und sein Werk hoch genug einzuschätzen, um in jenem Geständnis einen der wertvollsten Siege unserer Sache zu erblicken, die in neuster Zeit zu verzeichnen sind.

Aber auch alle diese Reproduktionen kostspieliger Natur konnten nicht genügen, um das Bild italo-byzantinischer Kunst hier einigermassen vollständig, seinen unerlässlichen orientalischen Rahmen breit genug zu machen. Es musste unbedingt und es hätte müssen in grösstem Stil an die Sammlung und Ausstellung guter Photographien herangegangen werden. Diese Photographienausstellung, nach Tausenden zählend womöglich und sehr gut geordnet, hätte den Text bilden müssen, aus dem als Illustrationen die Originale und die Reproduktionen durch kostspielige Verfahren sich abgehoben hätten. Selbst die gute — nicht die sogen. artistische d. h. meist ungetreu den Gegenstand wiedergebende — Ansichtspostkarte hätte nicht verschmäht werden dürfen, wo sie allein bislange — wie ich es für Monreale zufällig feststellen konnte — bedeutsame Denkmäler uns vorzuführen vermag.

Hier ist der Punkt, wo ich es unumwunden aussprechen muss, in hohem Grade unbefriedigt geblieben zu sein. Zwar fehlen Photographien nicht ganz. Einige sind herrlich, so diejenigen eines Fresko in der Unterkirche von *SS. Giovanni e Paolo* zu Rom, welche Baron Lazzaroni ausführen liess, die wieder Wilperts veränderten Standpunkt durch ihre Gegenwart beleuchtenden der Gemälde in der Comodillakatakombe, die vom *Gabinetto fatografico* des Unterrichtsministers zur Verfügung gestellten, unter denen ich diejenigen der karolingischen Bibel von *S. Paolo fuori le mura* hervorhebe. Aber diese Dinge sind verzettelt, als Lückenbüsser behandelt: kein einziges Monument beinahe ist erschöpfend geboten. Eine Sammlung von Photographien des Hauses Alinari in Florenz, die Einiges, aber wiederum nie etwas Vollständiges aus Venedig, Torcello, Ravenna und Palermo bietet, ist so wüst und wirr durcheinandergehängt,

dass beispielsweise die Details des Gerichtsmosaiks von Torcello auseinandergerissen zwischen Mosaiken und Achitekturdetails des Markusdoms herumfahren. Wie soll da der Besucher noch etwas lernen! —

Und vor allem: es ist viel zu wenig da, und es wäre so unendlich leicht gewesen, so unendlich viel mehr zu beschaffen.

Das eigentlich italo-byzantinische Kunstschaffen, das Schaffen östlicher Künstler auf italienischem Boden und das Schaffen unter byzantinischem Einfluss auf diesem Boden tritt im Grunde etwas stark zurück, nur weil eben hier zielbewusste Arbeit mit Photographien notwendig gewesen wäre. So fehlt ganz die Maximinuskathedra. Ist das zulässig? Oder durften ebenso völlig die Reste byzantinischer Malerei in den Höhlenklöstern der Basilianer in Süditalien fehlen? Ich bitte über sie bei Bertaux *L'art dans l'Italie méridionale I. De la fin de l'empire romain à la conquête de Charles d'Anjou.* Paris 1905 nachzulesen. — Und was ist von den Mosaiken Messinas und Siziliens da? Im Grunde nicht viel mehr als nichts, wie wiederum gar nichts von denjenigen des Domes zu Pisa und des Baptisteriums zu Florenz zu sehen ist. — Wo bleiben die römischen Mosaiken der byzantinischsten Perioden, dasjenige von S. Agnese und die durch griechische Hände ausgeführten des zweiten Jahrtausends? Und wo ist *S. Maria Antiqua* geblieben und die Sylvesterkapelle von *SS. Quattro Coronati*, und wo ist noch so manches andere gut photographierte Fresko in Rom und in ganz Italien geblieben, bei dem Niemand byzantinischen Einfluss leugnen kann?

Nun hat beispielsweise Ricci eine durchaus vollständige Kollektion von Photographien der Mosaiken von Ravenna. Eine solche der Mosaiken des Markusdoms in Venedig habe ich mir selbst aus Photographien von Alinari und Anderson zusammengestellt. Ich weiss also, dass sie mit leichter Mühe zu erhalten ist. Von Vielem, was sonst allerdings nirgendwo zu haben ist, gibt es bei Moscioni prachtvolle Photographien. Man hätte gewiss nicht notwendig gehabt, zu kaufen. Indem sie ausstellten, hätten diese Firmen ja die wirksamste Reklame für sich gemacht. Oder sollten

sie wirklich eine leihweise Ueberlassung je einer Kopie ihrer einschlägigen Nummern an die Ausstellung, allenfalls mit Ausnahme Alinaris, abgeschlagen haben? Hat man nicht einfach unterlassen, sie einzuladen? — Ich weiss von Herrn Moscioni, dass wenigstens er eine Einladung nicht erhielt, nicht minder, dass er einer solchen Folge gegeben haben würde.

Wenn weiterhin das ursprüngliche nicht allzu glücklich formulierte Ausstellungsprogramm auch „byzantinischen" Import nach Italien aufnahm, so ist dies praktisch weder auf eng byzantinische, noch auf Dinge beschränkt worden, die schon in alter Zeit ihren Weg nach Italien fanden. Auf jedem Schritt unseres Rundganges durch die Ausstellung hatten wir uns hievon zu überzeugen. Alsdann aber durften die Miniaturen der Rabulahs, wenn sie selbst nicht zu erlangen war, wenigstens in Reproduktionen neben dem *Rossanensis* schlechterdings nicht fehlen. Nun hat Venturi seine Aufnahmen der von Millet geschaffenen Reproduktionensammlung byzantinischer Denkmäler an die *École des hautes études* zu Paris überlassen, von welcher Kopien käuflich zu haben sind. Ich denke, es unterliegt aber keinem Zweifel, dass auch hier leihweise Ueberlassung zu erreichen gewesen wäre. Nicht minder hätten in italienischen Museen ausser dem *Museo Cristiano* des Vatikan und dem *Museo Civico* zu Bologna befindliche Elfenbeinwerke in den unschätzbaren Photographien Graevens beschafft werden sollen, und auch hier hätte gewiss ein Brief genügt, um von dem so liebenswürdigen Gelehrten die wünschenswerte Unterstützung zu erlangen.

Hatte man sich schliesslich über die Enge des ersten Programms bezüglich der Originale so weitherzig hinweggesetzt, wie es tatsächlich und erfreulicherweise geschah, so hätten selbst ausseritalische Werke zum Zweck des Vergleichs in Photographie vorliegen sollen. Oder wer kann die Kapitale von *S. Vitale* in Ravenna ohne Seitenblick auf die Hagia Sophia zu Thessalonike und zu Konstantinopel und im Gegensatz etwa zur Geburtskirche von Bethlehem entwicklungsgeschichtlich vollständig würdigen? Wer den Grundriss des ravennatischen Wunderbaues ausser dem Zusammenhang mit der Kathedrale von Bosra und der Oktogonkirche von Esra am Hauran? Wer wünschte nicht neben den *Rossanensis*

die Pariser Fragmente des Purpurevangeliums aus Sinope zu halten? Wie vieles würden die übrigen Miniaturen der Ausstellung, eingereiht zwischen Photographien verwandter Stücke, gewinnen? — Hier wäre wiederum auf die Sammlung Millets zurückzugreifen gewesen, deren unter dem Titel *La collection chrétienne et byzantine de l'écol des hautes études* Paris 1903 erschienener Katalog bereits 2093 Nummern verzeichnete. Ich selbst habe soeben, um hier noch etwas nachzubessern, der Ausstellung eine Reihe von Photographien zur Verfügung gestellt, die ich aus dem Orient mitbrachte, zum Teile Dinge darstellend, auf welche im vorliegenden Bericht Bezug genommen wurde. Ich weiss jedoch noch nicht, ob man von ihnen Gebrauch machen wird. Hier näher auf sie einzugehen müsste mir aber auch sonst ferne liegen, da ich den Lesern der *Römischen Quartalschrift* einen zusammenhängenden Bericht auch über die Ergebnisse meiner Orientreise zu erstatten hoffe.

Ich habe im Einzelnen, wenn auch nur an ausgewählten Beispielen die Bedeutung der in Grottaferrata vereinigten Originale zu erläutern gesucht und durfte mit Freude den hohen Gesamtwert dieses Teiles der Ausstellung anerkennen. Ich habe eingehend auch begründet, warum sie mir nach der Seite der Reproduktion als durchaus ungenügend erscheint, und die Wege angedeutet, auf denen hier Besseres zu erzielen gewesen wäre. Die Söhne des hl. Nilos kennen zu wohl meine herzliche Liebe für das stille Heiligtum τῆς Κρυπτοφέρρης, um in der ungünstigen Seite meines Urteils die Folge eines Mangels von Sympathie zu erblicken. Die Mitglieder des von Duchesne präsidierten *Comitato*, in dessen Hände die Vorbereitung der Ausstellung lag, stehen meist zu hoch, als dass man versucht sein könnte, jene Seite durch Mangel an Ehrerbietung ihnen gegenüber zu erklären. Was mich auch beim Tadel länger verweilen liess, war der Umstand, dass die Ausstellung sich auf ihren Reklameaffichen als *prima esposizione d'arte italo-bizantina* bezeichnet. So kann nur reden, wer eine zweite Veranstaltung gleicher Art wenigstens nicht vornherein für unmöglich hält.

Möchte doch ja eine solche im Laufe der Zeit — in Ravenna vielleicht oder in Palermo oder Venedig — tatsächlich ins Werk gesetzt werden! Möchten alsdann Hoffnungen, hinter denen man in Grottaferrata bei einem ersten Versuch vielleicht notwendig zu-

rückbleiben musste, sich gänzlich erfüllt sehen, in wohlerwogener Auswahl Vergleichungsmaterialien aus dem Orient selbst ein ungleich vollständigeres Bild italo-byzantinischer Kunst umgeben, als es uns heuer geboten wurde! Als eine bescheidene Vorarbeit hiezu bitte ich meine Ausführung zu betrachten und gegebenen Falls in Erwägung zu ziehen.

Rezensionen und Nachrichten.

O. Marucchi. *Il Pontificato del Papa Damaso e la storia della sua famiglia secondo le recenti scoperte archeologiche.* Rom, Pustet 1905, 129 S.

Der passioniert fruchtbare Verfasser, der nach dem Spruche ***nulla dies sine linea*** jedes Jahr den wissenschaftlichen Markt mit einer grösseren Publikation, neben einer Menge kleinerer Aufsätze aus dem Gebiete der Archäologie bereichert, hat zur 16. Säcularfeier der Geburt des Papstes Damasus eine frühere, im besondern gegen Rade „Damasus, Bischof von Rom. Ein Beitrag zur Geschichte der Anfänge des römischen Primats" (Tübingen 1882) gerichtete Schrift in neuer Bearbeitung erscheinen lassen. Dieselbe ist vermehrt durch Angaben über die Familie des Papstes, nämlich über die Mutter Laurentia nach der von Wilpert im Coemeterium Marci et Marcelliani an der Appia entdeckten Inschrift, über den Vater nach einer Combination des Verfassers, die bei ihrer ersten Vorlage in den Sitzungen der archäologischen Conferenzen ernstlichen Einspruch fand, und über die Schwester Irene nach der von Damasus selber ihr gedichteten Grabschrift. Marucchi stellt auch jetzt (Cap. IV, 98—122) noch es nur als Hypothese auf, dass der im Agro Verano begrabene Bischof Leo, dessen Grabschrift de Rossi im Bulletino 1864 publicierte und dem Damasus zuschrieb, der Vater des Papstes sei. Der Name der Gattin, die in der Inschrift genannt wird *(hunc mihi composuit tumulum Laurentia coniunx)*, stimmt mit dem auf der mütterlichen Inschrift an der Appia überein *(Hic Damasi mater posuit Laurentia membra)*. Wenn der Liber pont. als Vater der Papstes einen *Antonius* nennt, so sucht Marucchi diesen, wie auch andere Einwände gegen seine Hypothese mit guten Gründen zu entkräften. Jedenfalls fallen durch die Untersuchungen des Verfassers neue Lichter auf die Person, wie auf das Pontificat und auf die Zeitgeschichte des Papstes.

d. W.

A. C. d. Pietro. *Del sepolcro originario di San Domnio, vescovo martire di Salona.* Trieste, 1905.

Die im Jahre 1871 von Prof. Glavinić begonnenen, von Msgr. Bulić fortgesetzten Ausgrabungen in Manastirine, dem alten Salona, haben einen

Reichtum altchristlicher Monumente (vom Anfang des 2. Jahrhunderts an) zu Tage gefördert, dem, neben Rom, nur der Ertrag der Ausgrabungen in Nordafrika an die Seite gestellt werden kann. Der Eindruck, den diese Schätze auf die Mitglieder des ersten archäologischen Kongresses von 1894 zu Spalato gemacht, wird einem jeden derselben unvergesslich bleiben; de Rossi hat seit 1873 in seinem Bullettino die Ausgrabungen verfolgt, während Bulić in seinem Bullettino Dalmata die regelmässigen Berichte über den Fortgang der Arbeiten lieferte; auch die R. Q.-S. hat u. a. 1891 aus der Feder von Jelić ausführliche Abhandlungen über die *Basilica major* und die benachbarten *Basiliculae* mit ihren Märtyrergräbern, wie über den berühmten Sarkophag mit dem guten Hirten, von Gatti 1892 eine Erklärung der Grabschrift der *Duiona* von 426 gebracht; neuerdings schrieb, um eine Menge weiterer Publikationen von Grisar u. a. zu übergehen, 1904 in den Analecta Bollandiana (Tom. XXIII, fasc. 1, 57 Delehaye: L'hagographie de Salone d'aprés les dernières découvertes archéologiques. – Nach Zerstörung Salonas 639 wurden durch den aus Dalmatien gebürtigen Papst Johann IV. die Gebeine der Märtyrer nach Rom übertragen, wo die Kapelle des hl. Venantius beim Lateran in ihrem Mosaikschmuck Bild und Namen der dort beigesetzten salonitanischen Blutzeugen überliefert hat. – Förderten die Ausgrabungen die Bruchstücke von mehreren Epitaphien dieser Märtyrer zu Tage, welche im Verein mit anderen Indicizien den Ort ihrer ehemaligen Depositio mit Sicherheit feststellen liessen, so herrscht seit längerer Zeit unter den dalmatinischen Archäologen ein heftiger Streit über das Grab des hl. Domnio, Bischofs von Solona, der unter Diocletian 299 den Martertod erlitt. Bulić und Jelić glaubten dasselbe in der Basilica major gefunden zu haben, während andere sie, gegen 100 m weit von dort, in einem gesonderten Coemeterium in der heutigen Kapelle der hll. Dojmo (Domnio) und Anastasius suchen. Die oben angezeigte Schrift d. Pietro's geht mit scharfen Waffen der Bulić'schen Hypothese zu Leibe und stellt als Ergebnis ihrer Untersuchung auf, dass der Bischof und Martyrer *Domnio* and der Martyrer *Anastasius fullo* ursprünglich in dem noch jetzt erhaltenen sotterraneo jener Kapelle geruht haben und von dort später in die Kathedrale von Spalato übertragen worden sind, wo sie bis heute ruhen. Den Ausschlag gibt wohl das 1873 eben bei jener Kapelle gefundene Bruchstück der Grabschrift: *depositio* DOMN*ionis episcopi* IIII ID*us aprilis*.

d. W.

Karl Weyman, *Vier Epigramme des hl. Papstes Damasus I.* Festgabe zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von München-Freising Dr. Franz Joseph von Stein. München 1905. Verlag der J. J. Lentner'schen Hofbuchhandlung. (C. Stahl jr.) S. 43. 8° Mk. 1,40.

Diese Festschrift behandelt vier der bedeutsamsten und schönsten Epigramme des Papstes Damasus, die Weyman schon im Sommersemester 1904 in seinem philologischen Seminar besprochen hatte:

1. „Qui gradiens", welches des Papstes eigenes Grab schmücken sollte,
2. „Hoc tumulo" von der Ruhestätte seiner jungfräulichen Schwester Irene,
3. „Militae nomen", welches er zum Preise der Martyrer Nereus und Achilleus verfasste,
5. „Fama refert sanctos" aus der Gruft der hl. Agnes.

Weyman will keine allseitige und erschöpfende Besprechung dieser vier Epigramme geben. Er ist sich wohl bewusst, dass sich in eine solche Arbeit der Philologe mit dem Archäeologen und Historiker teilen muss – von der Teilnahme des Theologen ganz abgesehen. Als ich das Büchlein nur dem Titel nach kannte, hatte ich freilich Hoffnungen, die vielleicht unbescheiden waren. Bei der Abfassung meiner Studien über „Papst Damasus I." (Rom 1902) fühlte ich recht empfindlich den Mangel jeder chronologischen Bestimmung vieler damasianischer Inschriften. Im Laufe der Untersuchungen gelang es mir vielleicht, das Datum zweier Epigramme festzustellen, („Sanctorum quicunque" 369 und „Te duce" 373). Das Datum eines dritten Epigrammes ist von Damasus selbst angegeben („Quid loquar" unter dem Consulate des Merobaudes und Saturninus 383). In die letzten Lebensjahre des Papstes fällt auch wahrscheinlich die Aufschrift für sein eignes Grab. Und Marucchi berechnet als Abfassungszeit für die Epigramme „Hic Damasi mater" (Wilpert, Nuovo Bullettino di archeologia cristiana, a. 1903. Tav. III) und „Hoc tumulo" die Wende des achten Jahrzehnts. Da die dichterische Tätigkeit des Damasus sich wenigstens auf fünfzehn Jahre erstreckt, so ist es wahrscheinlich, dass sich eine sprachliche Weiterentwicklung merken lässt. Der Verlauf dieser Entwicklung wäre nach den schon datierten Epigrammen zu bestimmen, deren Abfassungszeit ja gerade mit dem Anfange, der Mitte und dem Schluss der Schaffensperiode zusammenfällt. Wäre diese Entwicklung erst bestimmut, dann liessen sich die einzelnen Epigramme leicht und mit ziemlicher Genauigkeit einordnen. Das alles kann nur die Aufgabe des Philologen sein — und vielleicht dürfen wir es uns von Weyman erbitten, nachdem wir es schon von dieser Schrift erwartet hatten.

Andere hatten sich die Auswahl der „vier Epigramme" wieder anders gedacht. Seit Wilpert im Jahre 1902 die Gruft des hl. Damasus entdeckt und darin das Epigramm des Papstes auf das Grab seiner Mutter gefunden, und seitdem Marucchi den Vater des Papstes mit dem Bischof Leo vom Ager Veranus identifizieren will, ist eine Gruppe von „vier Epigrammen" besonders in den Vordergrund getreten, jene Epigramme nämlich, die von der Verwandtschaft des hl. Damasus Kunde bringen; ich meine 1. die schon genannte Inschrift „Hic Damasi mater," 2. die viel umstrittene Aufschrift des ersten päpstlichen Archivs „Hinc puer (pater?) exceptor," 3. das Inschriftenfragment „Omnia quaeque" vom Ager Veranus und 4. die Grabschrift

für den Bischof Leo, den angeblichen Vater des hl. Damasus „Psallere et in populis" auf dem Ager Veranus.

Aber wir sind dem Verfasser auch für seine Auswahl dankbar. Zwei dieser „vier Epigramme" gehören zu den *Epitaphia* im engeren Sinne, zwei zu den *Elogia*. Wer die damasianischen Inschriften recht beurteilen will, wird, wie de Waal mit Recht sagt, streng zwischen den einzelnen Gruppen derselben scheiden müssen. Es sind nämlich vier durchaus verschiedene Gruppen: 1 die „Carmina," 2. die „Elogia," 3. die „Epitaphia" 4. die „Tituli." Es ist klar, dass ein Dichter für so verschiedene Gelegenheiten in ganz verschiedene Seiten greiffen muss. Für Weyman war diese Scheidung nicht so wichtig. Was er will, ist *nur* eine philologische *Erklärung der einzelnen Worte und Redewendungen*. Das ist eine unerlässliche Vorarbeit für jede weitere Behandlung der Epigramme. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Epigramme er auswählt, wenigstens darf man ihm darüber keine Vorschriften machen. Jedenfalls sind gerade die ausgewählten vier Epigramme überaus reichhaltig an Redewendungen, welche das Verhältnis des Damasus zu den Schriftstellern und Epigrammisten der vorausgehenden und nachfolgenden Zeit charakterisieren.

Die Methode Weymans ist die, dass er für die einzelnen Redewendungen in möglichster Vollständigkeit die „Auctores," die „Loci similes" und die „Imitatores" heranzieht und auf diese Weise die Erklärung der Epigramme zu sichern sucht.

Voraus geht stets eine Uebersicht und Besprechung der bisherigen Litteratur über die einzelnen Gedichte. Es fehlt dabei keine Arbeit von Bedeutung. Nach dem Erscheinen der Studie ist diese Litteratur noch vermehrt worden durch die Neubearbeitung der Broschüre von Marucchi: „Difesa del pontificato di s. Damaso contro un nuovo attacco dei protestanti. Discorso letto nell'accademia di religione cattolica" (Estratto dal periodico „La Rassegna Italiana". Roma 1883). (Siehe oben S. 220).

Rom. J. Wittig.

In der verdienstlichen Sammlung kleiner Publikationen zu bedeutenden Zeitfragen, welche der Verlag von **Le Roux et C.** in Strassburg unter der Devise „Wissenschaft und Religion" herausgibt, sind zwei deutsche Bearbeitungen von Allard's französischen Schriften erschienen: „*Haben die Christen Rom unter Nero in Brand gesteckt?*", gegen Schiller, Hochart und Pascal (L'incendio di Roma e i primi Cristiani) und, von Dr. Jos. Holtzmann übersetzt: „*Die Christenverfolgungen und die moderne Kritik*". Paul Allard hat als Historiker der ersten Jahrhunderte sich einen so glänzenden Namen erworben, dass man sich freuen mag, wenn jene Arbeiten in guter und fliessender Uebersetzung auch in breiteren Schichten des deutschen Volkes Verbreitung finden. d. W.

Die **Ausgrabungen in den Katakomben,** die mit dem Beginne der Winterzeit wieder aufgenommen worden sind, sollen auf den ausdrücklichen Wunsch des Papstes sich für diese Saison auf das Coemeterium Priscillae richten, wo Marucchi monumentale Zeugnisse für seine Theorie von der dortigen Taufstätte des Apostelfürsten *(ubi Petrus baptizabat)* zu finden hofft. — Daneben dürften weitere Ausgrabungen in den wiedergefundenen jüdischen Katakomben an der Via portuensis gehen.

Hinter der Apsis von Santa Pudenziana, in einer Kapelle des dortigen Frauenklosters, haben **Wilpert** und **de Waal** Wandgemälde des 11. Jahrhunderts untersucht und zum Teile unter der Tünche wieder bloss gelegt, welche, mit metrischen Inschriften versehen, die Predigt Pauli und die Taufe der beiden Söhne des Pudens, die Schwestern Pudenziana und Praxedis, und an der Bogenwölbung in Brustbildern mit ihren Namen die h. Caecilia mit andern Heiligen darstellen.

Karl M. Kaufmann hatte auf seiner vorjährigen Entdeckungsreise in Aegypten und in der libyschen Wüste in den Ruinen des heutigen Karm-Abûm das im ganzen Altertume hoch verehrte Heiligtum des ***h. Menas*** wiederentdeckt (vgl. seine Berichte an die Frankfurter Zeitung). Die grosse Menge der bekannten Menas-Oelkrüglein aus Ton, die er dort gefunden, wiesen auf die Station selber als Fabrikationsort hin; Zeugnisse aus dem Altertume wie die Angaben eines arabischen Geographen bestätigten seine Annahme. Die Arbeiten haben Anfangs November begonnen. „Wir sind schon daran“, schreibt er von dort, „Zelte und Bretterhütten zu errichten sowie unter Leitung eines Ingenieurs eine topographische Aufnahme des Terrains zu machen, das auf den Landkarten vorläufig ein weisser Fleck, terra incognita, ist“.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XVI.

---

1. Ausgrabungen und Funde.

Afrika.

Tunis. — Unter den in *Upenna* (Henchir — Chigarnia) gefundenen Inschriften (s. oben S. 162) sind ausser den bereits erwähnten noch die beiden folgenden von besonderer Bedeutung:

☧
BALERIO
LVS EPISCO
PVS VIXIT
ANNIS LXXXII
DEPOSITVS
DIE ÇII K. A. L.
OCTOBRES.

Baleriolus episcopus vixit annis LXXXII. Depositus die VIII kal(endas) Octobres.

☧
+ PAVLVS
EPISCOPVS
PRIME SE
DIS PROVIN
CIE MAVRE
TANIE IN PA
CE REQUIE
BIT SD XV
KAL. MAR
TIAS (Palme)

Paulus episcopus prime sedis provincie Mauretanie in pace requie(v)it s(ub) d(ie) XV Kal(endas) Martias.

(Bulletin du Comité des travaux historiques, 1905, S. IX ff.).

Announa (Thibilis), — Die Ausgrabungen in den Ruinen dieser Stadt hatten die Aufdeckung einer kleinen christlichen Kirche zur Folge. Es ist eine dreischiffige Basilika; der Altar vor der Apsis war mit dem auf Säulen ruhenden Ciborium überdeckt. Unter dem Altar fand sich ein Grab, in dem ein männliches Skelett lag; leider gab bis jetzt keine Inschrift näheren Aufschluss über die an dieser hervorragenden Stätte beigesetzte Persönlichkeit. Neben der Kirche lag ein Baptisterium: ein länglich-viereckiger Saal mit einer runden Taufkufe, die von 6 Säulen umgeben war. Ein weiterer länglich-viereckiger Raum, dessen Decke einst von Säulen getragen wurde, stiess ebenfalls an die Kirche. In der unmittelbaren Nähe des Gotteshauses wurden mehrere Reihen von Zimmern aufgedeckt, vielleicht die Zellen der Mönche eines Klosters, das sich hier befand. (Mélanges d'archéol. et d' hist. 1904, S. 365 f).

Henchir-Akhrib. — In diesem nicht weit von N'gaous gelegenen Ruinenfeld war schon früher eine christliche Kapelle blossgelegt worden, in deren Altar Reliquien in thönernen Behältern niedergelegt worden waren. In der Erde, die eines dieser Gefässe füllte, fand sich ein Täfelchen mit folgender Inschrift.

HIC MEMORIA SANCTI CASSIANI

Auch in *Henchir-Ghellil,* nicht weit von der erstern Ortschaft entfernt, wurde in einem Grab unter der Stelle, wo sich der Altar einer Kapelle befunden hatte, eine tönerne Urne entdeckt, die Reliquien enthielt; denn auf der Aussenseite der Urne stand die Inschrift:

S M STI GVRESI

S...(?) m(emoria) s(anc)ti Guresi. (Mélanges, a. a. O., S. 364 f.).

Palästina

Die „Ecole biblique" in Jerusalem rüstete im verflossenen Frühjahr eine wissenschaftliche Reise nach *Bosra* nnd in die Umgegend aus. In dem Städtchen *Djize,* 3 Stunden westlich von Bosra, wurden die Ruinen einer schon früher (vgl. Zeitschrift des Palästinavereins, XX, S. 133 ff) entdeckten Kirche näher untersucht. Dabei fand sich auf einem Steine eines Bogens eine Inschrift, die den Namen des Titelheiligen ergab: es war der hl. Theodor. Die Inschrift lautet nämlich:

+ *'Εκ σπουδῆς*
κ(αὶ) ἐπιμελ(ε)ίας 'Ηλί-
ου 'Ονένου Τονγομι (?)
ἐθεμ(ε)λιώθη ὁ
ναὸς τοῦ ἁγίου
Θεοδώρου.

In derselben Ortschaft wurde ein alter Türsturz aus Basalt gefunden, der folgende Inschrift trug:

+ *Ναοῦ ἁγίου καὶ ἐνδό*		*ξου μάρτυρος Σεργί[ου ....*
καὶ οἰκοδομέθησαν	⊕	*οἱ ᾽ἔμβολοι ἐπὶ τῆς η ....*
καὶ ὑπέρθη τὸ ὑπέρ		*θυρον μη(νὶ) Αώουέ χρμυρ*
ἔτους υπέ. Κ(ύρι)ε ὁ θ(εός)		*τελ(ε)ίωσον τὸν ναὸν σου. ᾽Αμὴν.*

Die Herausgeber lesen den Schluss der vierten Zeile: Χρι(στοῦ) μ(αρτ)υρ(οῦντος), so dass die Inschrift lautet: Des Tempels des heiligen und berühmten Martyrers Sergius... und die Säulenhallen wurden gebaut auf der...... und der Türsturz wurde aufgestellt am 5. des Monats Lôos, unter dem Zeugnis Christi, im Jahre 485. Herr o Gott, vollende deinen Tempel. Amen. — Das Datum ergibt nach der Ära von Bosra den 24. Juli 590 unserer Zeitrechnung. (Revue biblique, 1905, S. 597 ff.).

In der Gegend des *Karmel* wurde eine steinerne Türe von einem jüdischen Grabdenkmal gefunden, die mit verschiedenen geometrischen Figuren geschmückt ist, darunter in einem Feld der jüdische Leuchter, der aber nicht 7 sondern 9 Arme hat. (Académie des inscr. et belles-lettres, Comptes-rendus, 1905, S. 342 f. mit Abbildung).

---

2. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Bayet, Ch., Précis d'histoire de l'art. Nouv. éd. (Bibliothèque de l'enseignement des beau-arts). Paris 1905.

Cabrol, Fern., Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. Fasc. VIII. Paris 1905.

Enthält folgende Artikel: Anges (Schluss), Angou'ême, Anne (sainte), Anneaux. Anniser, Annonce des fêtes, Annonciation (fête de l'), Annonciation dans l'art, Annone, Anthologion, Antienne (liturgie), Antimension, Antinoë, Antihoche (archéologie), Antioche (liturgie d'), Antiphonaire, Antiphone dans la liturgie grecque.

Cloquet, L., L'art chrétien monumental. — L'art monumental latin. (Revue de l'art chrétien, 1905, S. 174 ff., 223 ff., 311 ff.; wird fortgesetzt).

Herders Bilderatlas zur Kunstgeschichte. Erster Teil: Altertum nud Mittelalter. 76 Tafeln mit 720 Bildern. Freiburg i. Br. (1905).

Schmarsow, A., Grundbegriffe der Kunstwissenschaft am Uebergang vom Altertum zum Mittelalter. Leipzig 1905.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

de Waal, A., Roma sacra. Die ewige Stadt in ihren christlichen Denkmälern und Erinnerungen alter und neuer Zeit. München 1905.

Diehl, Ch., Etudes byzantines. Paris 1905.

Grisar, H., Scoperte e studi nel cimitero di Commodilla e a S. Saba. (Civiltà cattol. 1905, luglio 15, p. 205-215).

— —, Il luogo della crocefissione di S. Pietro. — Conduttura d'acqua d'una basilica di Roma. — Nuovi studi sulla pigna del Vaticano. (Ibid. settembre 16, p. 719-734).

Michon. Et. Antiquités gréco-romaines provenant de Syrie conservées au musée de Louvre. (Revue biblique, 1905, p. 564-578).

Muñoz A., Le origini dell'arte bizantina. (Fanfulla della Domenica, Roma, 12 marzo 1905).

Strzygowski, Die christliche Kunst in einigen Museen des Balkan. (Oesterr. Rundschau, 1905, S. 158-165).

C. Ikonographie und Symbolik.

Hirsch, A., Die Frau in der bildenden Kunst. Stuttgart, 1905.

Lunardi, F., Cristo nell'arte antica. — Il Cristo bizantino. (Miscellanea di storia e cultura ecclesiastica, 1905, p. 439-450, 497-501).

Montelius, O., Das Rad als religiöses Symbol in vorchristlicher und christi·cher Zeit. Uebersetzt von *A. Lorenzen.* (Prometheus. Illustr. Wochenschrift über die Fortschritte in Gewerbe, Industrie u. Wiss. XVI, 1904-1905, nr. 16-18).

Pelka, O., Das Rad, ein christliches Symbol? (Zeitschr. f. christl. Kunst, 1905, Sp. 151-156).

Reich, H., Der König mit der Dornenkrone. (Neue Jahrb. für das Class. Altertum, 1905, S. 3-31).

Revillant, E., La sage-femme Salomé, d'après un apocryphe copte comparé aux fresques de Baouit, et la princesse Salomé, fille du tétrarque Philippe, d'après le même document. (Journal asiatique, 1905, p. 409-461).

Vollmer, H., " Der König mit der Dornenkrone „ (Zeitschr. für die neutestam. Wiss. 1905, S. 194-198).

D. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

Baumstark, A., Vorjustinianische kirchliche Bauten in Edessa. (Oriens christianus, 1904, S. 164-183).

Beissel, St., Umwandlung heidnischer Kultusstätten in christliche. (Stimmen aus Maria-Laach, 1905, II, S. 23-37, 134-143).

Cannizzarro, M. E., L'oratorio primitivo di S. Saba. (Atti del Congresso internaz. di scienze storiche, vol. VII, Roma 1905, p. 177-192).

Gujer, S., Die Krypta von St. Gervais in Genf. (Anzeiger für schweizer. Altertumskunde, 1905-1906, S. 23-32).

Laurent, M., Les origines de l'architecture chrétienne à Rome et en Orient. (Revue de l' instruction publ. en Belgique, 1905, S. 145-162).

Maître, L., Les cryptes de la province de Trèves. (Revue de l'art chrétien, 1905, S. 323-336).

Nau, F., Les constructions Palestiniennes dues à ste. Helène, d'après une rédaction du X[e] siècle, source de Nicéphore Calliste. (Revue de l'Orient chrétien, 1905, S. 162-168).

Reymond, M., La crypte de Saint Laurent (à Grenoble). o. II.

Ricci, C., L'abside di San Vitale in Ravenna. (Arte ital. dec. e industr. XIII, 1904, p. 21-25).

Witting, F., Zu den Nachrichten über die Ecclesia Portuensis in Clermont-Ferrand (Urbs Arverna). (Repertorium für Kunstwiss. 1905, S. 101-103).

— —, Zu der Rekonstruktion der Namatiuskirche in der Stadt der Arverner (Clermont-Ferrand). (Repertorium für Kunstwiss. 1905, S. 263 f.).

E. Altchristliche Grabstätten.

Bollon, F., Le cimetière des saints Marc, Marcellien et Damase. (Annales de St. Louis des Français, 1905, S. 267-281).

Brizio, E., Sepolcreto cristiano scoperto presso Classe, Ravenna. (Notizie degli scavi, 1904, p. 177-192).

de Waal, A., Das coemeterium Commodillae. (Röm. Quartalschr. 1905, S. 142-144).

— —, Die Jüdische Katakombe an der via Portuensis. (Röm. Quartalschr. 1905, S. 140-142).

Hassett, M., Discovery of the basilica of SS. Felix and Adauctus in the cemetery of Commodilla. (Catholic University Bulletin, 1905, S. 270-272).

Keller, L., Latomien und Loggien in alter Zeit. Beiträge zur Geschichte der Katakomben. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 1905, 4 S. 213-233).

Pietro A. C. di, Del sepolcro originario di san Domnio, vescovo e martire di Salona. Appunti archeologico-agiografici. Trieste 1905.

Wittig, J., S. Soteris und ihre Grabstätte. II. (Röm. Quartalschr. 1905, S. 105-133).

— —, Die Basilika des hl. Cornelius. (Röm. Quartalschr. 1905, S. 134-139).

F. Malerei und Skulptur.

Baumstark, A, Il mosaico degli Apostoli nella chiesa abbaziale di Grottaferrata. (Oriens christianus, 1904, S. 121-150).

Bulić, Fr., Il sarcofago rappresentante il passaggio degli Israeliti attraverso il Mar Rosso. (Bull. di archeol. e storia dalmata, 1905, S. 67, tav. XI, XII).

Castelfranco, P., Lambrate. – Di un grande sarcofago cristiano marmoreo, ornato con sculture di rilievo. (Notizie degli scavi, 1905, S. 76-78).

Wilpert, J., Appunti sulle pitture della chiesa di S. Maria Antiqua. (Byzantin. Zeitchr. 1905, S. 578-583).

G. Kleinkunst.

Baumstark, A., Zu den Miniaturen der Marienfestpredigten des Jakob von Kokkinobaphos. (Oriens christ. 1904, S. 187-199).

Muñoz, A., Un avorio bizantino già nel museo di Vich, Catalogna. (Byzant. Zeitschr., 1905, S. 575-577).

Petković, Wl., Ein frühchristliches Elfenbeinrelief im Nationalmuseum zu München (Diss.). Halle 1905.

H. Epigraphik.

Bullić, Fr., Dell' iscrizione che ricorda Furius Camillus Scribonianus, luogotenente della Dalmazia negli anni 41-42 dopo Cr. e dell'epoca dell' introduzione del cristianesimo in Salona. (Bull. di arch. e storia dalm. 1905, S. 3-34, 88-90).

— —, Iscrizione cristiana trovata a Sebenico e proveniente probabilmente da Rider. (Bull. cit. 1905, S. 49-51).

Eusebio, F., Sopra un'antica iscrizione cristiana recentemente scoperta in Tortona. Tortona 1904.

Grenier, M. A., Deux inscriptions métriques d'Afrique. (Mélanges d'archéol. et d'hist. 1905, S. 63-97).

Kozak, E. A., Die Inschriften aus der Bukowina. Epigraphische Beiträge zur Quellenkunde der Landes und Kirchengeschichte. I. Tl., Steininschriften. Wien. 1905.

Leclercq, H., Mélanges d'épigraphie chrétienne. (Revue bénédictine, 1905, S. 429-446).

Papageorgios, P N, 'Επιγραφικά (Byzant. Zeitschr. 1905, S. 584 f.). Lapidi iscritte scoperte nella basilica di S. Apollinare in Classe, Ravenna. (Notizie degli scaci, 1905, p. 11).

Savignac, M. R., et Abel, M., Inscriptions grecques et latines. (Revue biblique, 1905, S. 596-606).

Weymann, C., Vier Epigramme des hl. Papstes Damasus I. erklärt. München 1905.

I. Martyrien und Martyrologien.

Callewaert, C., Questions de droit concernant le procès du martyr Apollonius. (Revue des quest. histor. 77, 1905, S. 449-375).

Grégoire, H., Saints jumeaux et dieux cavaliers. Etude hagiographique. (Bibliothèque hagio-orientale, fasc. 9). Paris 1905.

Jacobilli, L., Vita di san Feliciano martire, vescovo e protettore della città di Foligno, 3ª ediz. Foligno 1904.

Kellner, Nochmals das wahre Zeitalter der hl. Cäcilia. (Theol. Quartalschr. Tüb. 1905, S. 258-260).

Quentin, H., Passio s. Dioscori. (Analecta bollandiana, 1905, S. 321-342).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Baumstark, A, Liturgia S. Gregorii Magni, eine griechische Uebersetzung der römischen Messe. (Oriens christianus, 1904, S. 1-27).

— —, Eine syrisch-melchitische Allerheiligenlitanei. (Oriens christ. 1904 S. 98-120).

— —, Altlibanesische Liturgie. (Oriens christ. 1904, S. 190-194).

Cabrol, F., L'Avent liturgique. (Revue bénédictine, 1905, S. 484-495). Holy week in Jerusalem in the fourth century. London 1905.

Kösters, J., Studien zu Mabillons römischen Ordines (Diss.). Freiburg i. Br. 1905.

Magistretti, M., De la „Missa" ou „dimissio cathecumenorum" (Revue bénédictine, 1905, S. 569-572).

Mc. Clure, Christian worship, its origin and evolution. 2. ed. London 1905.

Morin, G., Fragments inédits et jusq' à présent uniques d'antiphonaire gallican. (Revue bénédictine, 1905, S. 329-356).

Savio, F., I dittici del canone ambrosiano e del canone romano. Torino 1905.

Schürer, E., Die siebentägige Woche im Gebrauche der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte. (Zeitschr. für die neutestam. Wiss. 1905, S. 1-66).

Ter-Mikelian, N., Das armenische Hymnarium. Studien zu seiner geschichtl. Entwicklung. Leipzig 1905.

Vailhé, S., Introduction de la fête de Noèl à Jérusalem. (Echos d'Orient, VIII, 1905, S. 212-218).

Zattoni, G., Un frammento dell'antico officio Ravennate. (Rivista di scienze storiche, 1905, S. 337-344).

L. Bibliographie und Kataloge.

Bibliographie zur byzantinischen Kunstgeschichte. (Byzant. Zeitschr. 1905, S. 712-736).

Gsell, St., Chronique archéologique africaine. Neuvième rapport. (Mélanges d'arch. et d' hist. 1904, S. 329-374).

Milne, J. Gr., Greek inscriptions. — Catalogue général des antiquités égyptiennes au musée du Caire, vol. 18. Oxford 1905.

Geschichte.

Die Wahl des Grafen Berthold v. Königsegg zum Bischof von Verden i. J. 1629.

Von **Vinzenz Schweitzer**.

Der Norden Deutschlands mit seinen reichen und zum Teil politisch sehr wichtigen Bistümern hatte seit den Tagen der Reformation die Aufmerksamkeit der dänischen Könige auf sich gezogen. Dass sie auf die Besetzung von Lübeck und Schleswig einen entscheidenden Einfluss ausübten, ist bei der Lage der Bistümer natürlich. Aber sie suchten noch weitere Bischofsstühle an ihre Familie zu bringen. So gewann Christian III für seinen Bruder Friedrich zu Schleswig hin noch Hildesheim, Friedrich II für seinen Bruder Magnus die Bistümer Oesel und Kurland, suchte ihn auch in Bremen unterzubringen, er wagte es sogar, für seinen jüngeren Sohn Ulrich um ein Kanonikat in Strassburg zu werben. Die meisten Anstrengungen jedoch um die norddeutschen Bistümer machte Christian IV: seinen Bruder Ulrich brachte er nach Schwerin, sein Sohn Friedrich sollte nicht bloss in Bremen, sondern auch in Verden und Osnabrück regieren. Gewann er diese Bistümer, dann sorgte er für seine Familie nicht bloss, er sicherte sich eine ganz bedeutende Stellung im Reich und diente der protestantischen Sache.[1] Gelangen seine Absichten auf Bremen und Verden, ja dann verfügte er über drei Stimmen im niedersächsischen Kreis, die, wie sich Gustav Adolf treffend ausdrückt, so stark klingen, dass man die andern wenig hören würde.[2]

---

[1] Dahlmann-Schäfer, *Geschichte Dänemarks V* (1902) 369 f. Waitz, G., *Schleswig-Holsteins Geschichte II* (1854), 493.

[2] Gustav Adolf an Friedrich v. Mecklenburg 1620, Sept. 8., Styffe, *Gustaf Adolfs Skrifter* (1861) S. 400.

Christian IV scheute nichts, um sein Ziel zu erreichen: Gewalt und Geld spielten, wie sonst in seiner Politik, auch hier eine bedeutende Rolle; die widerspenstigen Kapitularen wurden durch Gewalt geschreckt und so auf seine Seite getrieben, die Willigen durch reiche Geldspenden willig erhalten. So sah er in Bremen wie in Verden seine Ziele verwirklicht: dort wurde Friedrich 1621 Coadiutor und hier 1623 Bischof.

Da kam aber der Krieg gegen den Kaiser. Das Waffenglück hatte gegen Christian entschieden; siegreich stand der Gegner in den Landen, die er so gern sein eigen genannt hätte, in den Gebieten von Bremen und Verden. Er sagte sich, dass der Kaiser diese politisch bedeutenden Plätze nicht aus der Hand geben werde. Und in der Tat machte Ferdinand II sein Recht auf dieselben bei den Friedensverhandlungen geltend. Der Däne solle Verzicht leisten auf Bremen und Verden nicht bloss für sich, sondern auch im Namen seiner Söhne. Dies schien ihm denn doch eine zu harte Forderung. Für seine Person wollte er ein derartiges Versprechen abgeben — er verlor ja nichts dabei — aber für seine Söhne, nein, das war zu viel verlangt. Dessen weigerte er sich, obwohl seine friedliebenden Reichsräte ihn schon von Beginn der Verhandlungen an zum Nachgeben gemahnt hatten.[1] Die Kaiserlichen gaben sich schliesslich zufrieden: die Unterzeichnung des Vertrags durch die königlichen Prinzen oder ihre ausdrückliche und urkundliche Verzichtleistung auf die Stifter in Niedersachsen wurde nicht verlangt. Solange die ligistischen Truppen in Norddeutschland standen, war die Gefahr, dass die Bistümer in die Hände der Dänen gelangen konnten, ausgeschlossen und dann hoffte man in Wien diese sowie so zu erhalten, sobald man an die Ausführung des *Restitutionsedikts* ginge. So geschah es denn auch, die kaiserlichen Kommissäre Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück und Reichshofrat Hyen luden (19. Sept. 1629) die Inhaber der Stifter Bremen und Verden auf den 9. Okt. zu einer Verhandlung nach Verden. Ueber das Resultat derselben waren die Kapitularen in *Verden* nicht im Zweifel. Sie

---

[1] Opel, J., *Der niedersächs. dän. Krieg III* (1894), 721 f. Erslev, Kr., *Aktstykker . . . til Rigsraadets . . . Historie i Kristian IV's tid II* (1887—1888), 129—132; Bricka, C. F., og Fridericia, J. A., *Kong Christian den Fjerdes egenhaendige Breve II* (1889—91), 150 f.

sagten sich, das Bistum fällt an die Katholischen, da es bis zum Jahre 1558 in katholischen Händen gewesen war. Wie sich nun helfen? Bot sich denn nicht ein Ausweg? Konnte nicht irgend ein Mittel gefunden werden, um das Stift zu erhalten? Mit Güte oder mit Gewalt war nichts auszurichten. Die ligistische Truppenmacht war in der Nähe, die kaiserlichen Kommissäre handelten streng. So suchten denn die Kapitularen in Verden einen Ausweg und sie fanden auch einen: aber ob er glücklich war, soll noch nicht entschieden werden; das Folgende wird es uns lehren.[1]

Schnelles Handeln war nötig: anfangs Oktober wollten die beiden Kommissare eintreffen. So wurde denn in aller Eile das Kapitel zusammenberufen. Am 19. September waren sie in Verden bei einander und berieten über die Wahl eines neuen Oberhauptes; freilich war trotz der Wichtigkeit nur die Hälfte erschienen. Der Dekan setzte ihnen auseinander, wie notwendig es sei, dass ein Mann gewählt werde, der im Stifte residiere. Es gelte in diesen stürmischen Zeiten, das zu erhalten, was noch zu erhalten sei, das Verfallene herzustellen und die kommenden Uebel abzuwenden. In ganz seltsamer Weise motiviert er dann die Notwendigkeit einer Neuwahl: beim Friedensschluss sei das Stift dem Prinzen nicht reserviert worden; da man nicht wisse, ob er noch von seinen Rechten Gebrauch machen dürfe, so müsse zu einer Neuwahl geschritten werden![2]

Von den 15 Mitgliedern des Kapitels nahmen indes nur sieben teil, acht waren teils mit, teils ohne Entschuldigung ferngeblieben und eines der drei katholischen Mitglieder, – ein Hermann Christoph v. Mandelslohe protestierte gegen die Vornahme einer Wahl. Nichts destoweniger schritt die Minorität zu einer solchen. Wie sie feierlich erklärte, wolle sie dieselbe nach den Normen des Basler Konzils vornehmen. Zuerst votierten die beiden Skrutatoren

---

[1] Polit. Korrespondenz des Grafen Franz v. Wartenberg (1621–1631) her. von Forst (*Publik. aus den preuss. Staatsarchiven,* Bd. 68) S. XV. Goldschmidt, *Lebensgesch. des Kardinals Franz Wilhelm v. Wartenberg 1865,* S. 65 f. Kobbe, *Gesch. der Herzogtümer Bremen und Verden II* (1825) S. 242 f.

[2] *Instrumentum electionis* 29 Sept. 1629. Original im Staatsarch. Hannover, Abt. Celle Briefarchiv. Des. 108ª F. 4 n. 12; Kopie ebd. F. 1 n. 5 und Vatik. Arch. Nunziatura di Colonia 11.

Alverich Clüver und Georg Marschalk, dann folgte der Dekan Otto von Mandelslohe und die übrigen Kapitularen. Die Stimmen der *durchweg protestantischen* Wähler fielen alle auf den *katholischen* Domherrn Berthold, Baron in Königsegg-Aulendorf, Herrn der Grafschaft Rotenfels. Eine merkwürdige Erscheinung: ein ganz protestantisches Kapitel wählt einen Katholiken zum Bischof und der katholische Domherr protestiert dagegen! Nur schwer könnte man sich diesen Vorgang erklären, wenn man nicht wüsste, dass die Exekution des Restitutionsedikts die besorgten Kapitularen so sehr ängstigte. So konnten sie den Kommissären des Kaisers einen katholischen Bischof als ihr Oberhaupt vorstellen; sie hatten also, das war ihr Gedanke, ganz entsprechend gehandelt, und man konnte ihnen nichts anhaben. Oder sollte, wie der für die Restauration des Katholizismus in jenen Gegenden überaus tätige Bischof von Osnabrück Franz v. Wartenberg in einem Briefe an den Nuntius in Köln sagt, noch eine andere Erwägung massgebend gewesen sein, nämlich die: „ne potentem haberent, sed talem cum quo Dux Fridericus facilius assignata aliqua pecunie summa de cessione agere, ut potius illum cogere posset?"[1] Sie hofften also vorläufig von den Folgen des Edikts verschont zu sein, um dann, wenn günstigere Zeiten sich einstellten, den Dänen wieder als Bischof in Verden einführen zu können. Sicher wollten sie durch ihre Neuwahl Christian IV nicht vor den Kopf stossen, denn sie votierten alle mit der Klausel: „si Fridericus episcopatum hunc nullo modo obtinere potuerit".

Der Erwählte aus dem süddeutschen Grafengeschlechte der Königsegg stammend, ein Sohn des Grafen Hugo von Königsegg und der Kunigunde von Waldburg, war Domscholaster in Köln, Kanonikus in Konstanz, Propst der Kirchen des hl. Gorgonius in Hougaerden und des hl. Johannes Evangelist zu Hoxem.[3] Im erstern Kapitel waren schon früher Königsegg gewesen, so zur Zeit, da man den baierischen Herzog Ernst zum Erzbischof haben wollte.[4] Graf Berthold war 1614 Mai 31., zum Kanonikus gewählt worden, 1615 im

---

[1] Franz v. Wartenberg an den Nuntius 3. Nov. 1629 (Kopie) Vat. Archiv Nunz. di Colonia 11.

[2] Imhof, *Notitia procerum* ed. V (1732), S. 631.

[3] Beide Kirchen sind in der Diöz. Lüttich.

[4] Lossen, *Kölnischer Krieg II*, 263.

Dezember nahm er Besitz von seinem Kanonikat.[1] In das Verdener Kapitel war er erst vor kurzer Zeit gekommen; wann, hat sich nicht gewiss feststellen lassen. Nach allen Andeutungen, die sich über ihn in dem Briefwechsel des Kapitels und des Osnabrücker Bischofs mit dem Nuntius finden, war er dort etwa ein Jahr Kanonikus.

Nicht ohne gewisse Bedingungen hatten die protestantischen Domherren den Katholiken gewählt. Sie hatten sich doch auch die Frage gestellt, ob denn nicht der neue Bischof Aenderungen in der Religion, ob er nicht kirchliche Reformen durchführen würde. Sie waren desshalb vorsichtig und liessen sich von Graf Berthold einen Revers unterschreiben; niemand dürfe der Religion wegen bedrängt werden; es soll bei dem Augsburger Frieden von 1555 bleiben; werde jedoch durch einen allgemeinen Reichsbeschluss etwas über die Reformation bestimmt, so müssen sie sich fügen. Von dem Restitutionsedikt wird nicht geredet. Dagegen musste der Erwählte auch versprechen, dass er auf seine Rechte sofort verzichte, sobald festgestellt sei, dass der Anspruch des Dänen auf das Bistum noch zu Recht bestehe.[2]

Eigentlich hätten sich beide Teile, Kapitel wie Graf Berthold sagen können, dass sie weder von Wien, noch von Rom günstige Entscheidungen erhalten könnten. Denn dort wollte man das Restitutionsedikt ausgeführt wissen, in Rom aber hatte man Gründe genug, um eine derartige Wahl zu kassieren. Dennoch machte das Kapitel sofort dem Nuntius in Köln, Pier Luigi Caraffa, Mitteilung von der Wahl und bat um Empfehlung derselben in Rom; auch Königsegg sandte sein Gesuch um Bestätigung an den Nuntius (9. Okt. 1629)[3]. Die Aussichten waren nicht günstig. Der Nuntius sagte dem Kurfürsten Ferdinand von Köln: ratione eligentium werde sich ein defectus finden, da die Wähler häretisch gewesen.[4] Bischof Wilhelm von Osnabrück, dem Königsegg seine Wahl mitgeteilt hatte, macht ihm keine bessere Hoffnung, der Papst habe, so schrieb er ihm, schon über das Bistum verfügt.[5] Der Nuntius selbst teilte

---

[1] Staatsarchiv Düsseldorf, Manuskript A. Nr. 58, F. 207 v.
[2] Instrumeutum electionis v. 29. Sept. 1629.
[3] Kopie Vat. Arch. Nunz. di Col. 11.
[4] Kurfürst Ferdinand an Franz Wilhelm 29. Okt. 1629 bei Forst, n. 348, S. 368, und am 31. Okt. 1629 a. a. O. n. 349, S. 375.
[5] Goldschmidt, S. 65.

dem Grafen mit: „che senza gli ordini di Roma non soglio entrar in affar di questa sorte“; das Kapitel würdigte er indes keiner Antwort. Die Gesuche des letzteren und des Erwählten sandte der Nuntius nach Rom, bemerkte aber zugleich, dass die Wahl null und nichtig sei, wie sehr er dies auch bedauern müsse, wegen der ganz vorzüglichen Eigenschaften des Königsegg, der sei „cavaliere il più saccio, il più modesto e il più esemplare del Capitolo di Colonia“ (12. Okt. 1629).[1] Einige Wochen hernach erhält der Nuntius weiteren Bericht über die Verdener Angelegenheit durch den Osnabrücker Bischof; und zwar übermittelte ihm dieser den Protest des katholischen Domherrn Mandelslohe, worin die Gründe angeführt werden, weshalb eine Wahl des Kapitels ungiltig sei: die Mitglieder seien „non qualificati“, weil Haeretiker und nicht Subdiakone; sodann sei bei der Berufung des Kapitels nicht angegeben, dass es sich um eine so wichtige Angelegenheit handle; ferner habe die „maior et sanior pars“ nicht zur Wahl zugestimmt; auch habe das Kapitel die Frist versäumt, da seit dem Verzicht des dänischen Königs mehr als 4 Monate verflossen seien; somit haben sie das Wahlrecht verloren, das ihnen überdies wegen des Restitutionsedikts nicht mehr zukomme. Diesen Protest sandte der Nuntius nach zugleich mit dem Anfügen, nach dem Konkordat gehöre die Kirche zu der Disposition des Papstes und deshalb sei die Wahl zu verwerfen.[2]

Graf Berthold machte alle Versuche, um eine glückliche Lösung herbeizuführen. Den Kurfürsten von Köln bestürmte er, für ihn einzutreten; aber dieser erklärte, es werde nichts nützen, da die „elegentes“ nicht „habilitiert“ seien; er stellte ihm ferner die Schwierigkeiten vor, die seiner in Verden warteten. Auch in München am Hofe des Kurfürsten suchte Königsegg Stimmung für sich zu machen, aber ohne Erfolg. Der Oberhofmeister des Kurfürsten, Fürst Johann von Sigmaringen, meinte zu der ganzen Sache: „ich fircht der guete herr mecht mehr gehofft als gefunden haben; denn der Verdensis allein würde „schmahl“ essen“.[3] Selbst an den Kaiser hatte sich der

---

[1] Nunz. di Colonia 11.
[2] Der Nuntius nach Rom, 9. Nov. und 7. Dez. 1629. Nunz. di Colonia 11.
[3] Johann v. Sigmaringen an Franz Wilhelm v. Osnabrück 17. Dez. 1629, bei Forst n. 362 S. 386. In einem Bericht über Verden, den der Nuntius, 9. Nov.

Graf gewandt; aber die Antwort, die Königsegg sofort dem Nuntius mitteilte (17. November 1629), war deutlich genug: „che quando da Nostra Santità venga approvata, essa ancora vi concorrerà".[1]

So waren alle seine Bemühungen fruchtlos und sie mussten es sein, weil die Wahl offensichtlich null und nichtig war und weil über Verden schon längst andere Dispositionen getroffen waren.

Als man in Wien durch die glücklichen Kämpfe der letzten Jahre ermutigt, den Gedanken einer katholischen Restitution in grossem Masse ernsthaft ins Auge fasste, verlangte der Kaiser durch seinen Botschafter Savelli das Nominationsrecht für alle vakante Kirchenstellen, eine Bitte, die von Rom mit Hinweis auf die bestehenden Konkordate abgewiesen wurde; nur ein gewisses Vorschlagsrecht wurde ihm zugestanden.[2] Für das Bistum Verden hatte der Kaiser einen Kandidaten, nämlich den Grafen Adam von Schwarzenberg: es war dies der Lohn für die Unterstützung, die der brandenburgische Staatsmann dem Kaiser gewährt hatte.[3] Daneben bewarb sich auch Tilly für einen Verwandten um das Stift. Ende 1628 hatte der General ein derartiges Gesuch durch den Nuntius nach Rom eingereicht.[4] Es sei jetzt eine Gelegenheit vorhanden, meinte letzterer, den Grafen für seine Bemühungen um Erhaltung der kathol. Religion zu belohnen. Sodann sei darauf zu sehen, dass diese Kirchen im Norden Deutschlands Personen übertragen werden, die dort residieren, da sie mitten in der Haeresie liegen und nur durch die Anwesenheit und das Beispiel eifriger Prälaten zum katholischen Glauben geführt werden können. Rom ging auf den Wunsch Tillys ein: am 6. Juli 1629 wurde ihm, der voll Ungeduld auf eine Antwort wartete, vom Kölner Nuntius die Mitteilung, dass der hl. Vater seiner Bitte willfahrt habe.[5] Als die Nachricht hievon am kaiser-

---

1629, nach Rom schickte, werden die Einkünfte des Bistums auf 12—13,000 Imperiales angegeben, in den letzten Jahren aber seien sie auf 5000 gesunken.

[1] Nuntius nach Rom, 23. Nov. 1629. Nunz. di Colonia 11.

[2] Kiewning, H., Nuntiatur des Palotto 1629—30 (*Nuntiaturber. aus Deutschland*, 4. Abt. II (1897), LXXVIII.

[3] Opel, *Der nieders.-dän. Krieg II*, 533.

[4] Tilly an den Nuntius, 13. Dez. 1628 (Kopie); Nuntius nach Rom, 22. Dez. 1628. (Nunz. di Colonia 10) und 22. Febr. 1629, Nunz. di Colonia 11.

[5] Der Nuntius nach Rom, 22. und 25. Juli 1629. – Tilly an den Nuntius 17. Juli 1629 (Kopie) Nunz. di Colonia 11.

lichen Hofe eintraf, entstand dort eine hochgradige Erbitterung. Der Verwandte Tillys sei gar nicht befähigt, einmal sei er ein Flamländer und dann spreche sonst noch vieles gegen ihn. Der Kaiser sei, hielt man dem dortigen Nuntius Palotto entgegen, für den Schwarzenberg eingetreten, weil er dessen Vater gegenüber verpflichtet sei; denn dieser habe sich um den Kaiser recht verdient gemacht; bei Gesandtschaften und auf den Reichstagen habe er sich als klugen und tüchtigen Mann bewiesen. Diesen wolle der Kaiser auf Verden nominieren.[1] Aehnlich hatte sich der Kaiser in einem Schreiben an seinen Botschafter in Rom und in einem solchen an den Papst vernehmen lassen.[2]

Palotto mahnt den Staatssekretär zur Vorsicht; dem Kaiser dürfe das Nominationsrecht, wie er es für Verden beanspruche, nie zugestanden werden; die Kurie solle Tilly den Vorzug geben. Rom wollte den Kaiser nicht beleidigen, war aber auch nicht geneigt, das dem ligistischen General gegebene Wort wieder zurückzunehmen; im Ganzen war die Stimmung für den letzteren sehr günstfg.[3] Kaiserlicherseits machte man den Vorschlag, mit Tilly unterhandeln zu lassen; vielleicht lasse er sich zum Verzicht auf Verden bewegen. Ob solche Verhandlungen stattgefunden haben, ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich. Dagegen tritt auf einmal Tilly am 3. Oktober 1629 mit der Bitte an den Nuntius heran, er solle nach Rom melden, dass er auf das Nominationsrecht verzichte, weil das Bistum zu sehr geschädigt sei.[4] Nach vierzehn Tagen nimmt er dieses Gesuch wieder zurück, da ihn gewichtigere Gründe zur Aenderung seines Entschlusses gebracht hätten: jetzt empfiehlt er als Kandidaten, den Bischof von Osnabrück, für den der Nuntius in seinem Berichte nach Rom mit warmen Worten eintritt. Wie wir aus einem Briefe Franz Wilhelms v. Wartenberg ersehen, hatte ihm Tilly, als er ihn beim Kurfürsten von Köln getroffen, schon im September das Bistum angetragen, hatte aber von dem Osnabrücker keine bestimmte

[1] Palotto an Barberini 15. Sept. 1629. Kiewning n. 178, S. 326.

[2] Der Kaiser an Savelli 7. Sept. 1629. Kiewning n. 177, S. 328.

[3] Barberini an Palotto 6. Okt. 1629. Kiewning n. 189, S. 348.

[4] Tilly an den Nuntius in Köln 3. Okt. 1629 (Kopie) Nunz. di Colonia 11.

[5] Tilly an den Nuntius 17. Okt. 1629: [ragione] altri più gravi e più pregnanti m'hanno indotto a mutar il soggetto et concorrerę per quello che mi tocca, nella persona dell'Illmo signore Vescovo di Osnaburgh (!). Kopie Nunz. di Colonia 11

Zusage erhalten. Als dieser den General mitte Oktober in Stade besuchte, ging er auf Tilly's Anerbieten ein.[1] Sofort machte er Mitteilung davon nach München, um zu erfahren, was sein Verwandter, der Kurfürst, dazu sage: „sintemal ich . . . nichts weiter gekonnt und der gute Alte allein alles pro Ecclesia et bono publico ohn particular interresse maint, hab ichs ihme haimgesteht".[2] Dass der dortige Hof damit völlig einverstanden war, und der Kurfürst im Falle grosser Schwierigkeiten selbst für ihn einzutreten versprach, war für ihn keine geringe Beruhigung.[3]

In Wien wollte man von Schwarzenberg durchaus nicht abgehen; aber in Rom verschlechterten sich dessen Aussichten: man hatte in Erfahrung gebracht, dass sein Eifer für die Religion nicht so gross, seine Lebensführung nicht einwandfrei sei.[4] So entschied sich der Papst für Tilly (7. Dez. 1629); doch trug Barberini dem Wiener Nuntius infolge spezieller Weisung auf, er solle den Versuch machen, zwischen dem Kaiser und Tilly einen Vergleich herbeizuführen.[5] Doch am 26. Januar wurde das Breve für Franz Wilhelm ausgestellt; der Streit war also zu Gunsten Tillys und seines Kandidaten entschieden.

Die Kurie hatte das Bistum als erledigt betrachtet, die Wahl des Kapitels als nichtig angesehen. Vom kanonistischen Standpunkte aus musste sie die Wahl des Königsegg verwerfen; aber auch der kirchenpolitische Standpunkt gestattete keine andere Betrachtungsweise. Palotto bringt dies ganz richtig zum Ausdruck, wenn er sagt, die Wahl des Königsegg sei zum höchsten Nachteil der Kurie, nicht

---

[1] Franz Wilhelm an den Nuntius 27. Okt. 1629 (Kop.) Nunz. di Colonia 11.

[2] Franz Wilhelm an Johann von Sigmaringen 25. Okt. 1629 bei Forst n. 347, S. 368. Vergl. dazu was Caraffa nach Rom meldet 2. Nov. 1629: (Tilly) ha resoluto di proporre a gli interessi della sua Casa quelli della chiesa di Dio, e però non volendo più nominare il suo parente per il Vescovo di Verden, espone alla N. Sta le sue supplicazioni per Mons. Illmo di Osnaburgh(!) il quale per esser assai potente da forze e abbondante di żelo pensa, che molto meglio d'ogni altro potrà ridurre quella Chiesa a migliore stato. Nunz. di Colonia 11.

[3] Johann v. Sigmaringen an Franz Wilhelm 17. Dez. 1629 bei Forst n. 362, S. 386.

[4] Palotto an Barberini 1. Dez. 1629 bei Kiewning n. 218, S. 400. Vergl. auch Palotto an Barberini 17. Nov. 1629, Kiewning n. 213, S. 389.

[5] Barberini an Palotto 8. Dez. 1629 und 29. Dez. 1629 bei Kiewning n. 221, S. 404, u. n. 232, S. 424.

nur für alle Bistümer, sondern auch für die Dompfründen, die noch von Haeretikern besetzt seien; sie habe Konsequenzen für alle folgenden und vergangenen Provisionen.[1] In einer Denkschrift über das Bistum Verden aus dieser Zeit wird noch ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht: Der für das Stift zu ernennende Bischof müsse ein einflussreicher, mächtiger Mann sein, da er allein derjenige sei, der Residenz halte; denn Bremen, Halberstadt, Magdeburg kommen an den Sohn des Kaisers, der in den Bistümern nicht residiere.[2] Bei der Kurie mag die Erwägung Ausschlag gegeben haben, dass der Osnabrücker ein tüchtiger, für die gute Sache begeisterter Mann war — l'apostolo della Germania inferiore nennt ihn der Kölner Nuntius einmal —, der zugleich an dem bairischen Kurfürstenhause, wenn nötig, einen starken Rückhalt fände.

Königsegg legte gegen die Entscheidung der Kurie Protest ein (27. März 1630), befahl dem Kapitel in Verden, den Ernannten nicht zuzulassen[3], wandte sich an den ihm wohlwollend gesinnten Kurfürsten von Köln, der ihm riet, seine Ansprüche aufzugeben; aber er liess sich nicht dazu bewegen; selbst als man ihm den Vorschlag machte, dass „die Propstei alhie (Köln) ein mittel der Vergleichung sein möchte", verhielt er sich ablehnend.[4] Er ging nach München, um den Kurfürsten als Fürsprecher zu gewinnen. Aber auch hier erreichte er nichts. Er ruhte indes nicht. Er suchte auf dem Frankfurter Kompositionstage sein Recht zu behaupten und ebenso in Regensburg: es sei ihm aber dort „ganz scharf bewiesen worden," dass er Unrecht habe.[5] Nur kurze Zeit hatte die Freude des Königsegg gedauert, und wäre Franz Wilhelm nicht für ihn eingetreten, so hätte er in Verden auch seine Praebende eingebüsst

---

[1] Palotto an Barberini 1. Dez. 1629 bei Kiewning n. 218, S. 400.
[2] Nunz. di Colonia 11.
[3] Franz Wilhelm an den Nuntius 10. April 1630 (Kopie, Nunz. di Colonia 12): Dominus de Königseck et tricas ulteriores excitare conatur. Misit diebus hisce quendam Verdam ad Canonicos (nescio num etiam ad hereticos) cum protestatione; ne me ad possessionan admitterent; contra mentem Smi et voluntatem Imperatoris, qui et regalia mihi . . . iam largitus est.
[4] Aldenhofen an Franz Wilhelm 11. März 1630 bei Forst n. 380, S. 411.
[5] Johann v. Sigmaringen an Franz Wilhelm 16. April 1630 bei Forst n. 385, S. 416. Dönhoff an Franz Wilhelm 9. Aug. 1631 bei Forst n. 485, S. 535 u. 31. Aug. 1631, e. d. n. 489, S. 544.

wegen Nichteinhaltung der Statuten.[1] Franz Wilhelm blieb Bischof von Verden — trotz der Proteste der Dänen und des Grafen Berthold, bis im Mai 1632 die Schweden ins Bistum einfielen und es besetzten.[2]

---

[1] Franz Wilhelm an Dönhoff 8. Okt. 1631: Forst n. 510, S. 570 f.: „Dabey ich nit verhalten kan, dass als ich zu Verden in 40 ma gewesen, das capitulum angeben, dass der herr grave vermög statutorum et juramenti praestiti, niemaln canonicus gewesen, sie ihne darvor nit erkennen könnten, weiln er die statutengelder in tempore und annoch nit erlegt; begerten, dass sie das canonicat, uti ad se devolutum, alii mögten geben. Ich habs aber bis anhero verhindert mit begeren, dass sie so hart auf ihne nit tringen sollen".

[2] Zetterquist, *af det svenska valdet i hertigdömmerna Bremen och Verden,* 1891, S. 8 f.

Zur Geschichte der italienischen Legation Durantis des Jüngeren von Mende.

Von

Dr. Emil Göller.

Wilhelm Duranti der jüngere, der im 17. Dezember 1296 von Bonifaz VIII zum Nachfolger seines gleichnamigen Oheims, des grossen Gelehrten und Staatsmannes, auf dem bischöflichen Stuhle von Mende, trotzdem er das vergeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte, ernannt wurde, ist erst wieder in der neueren Forschung in den Vordergrund getreten. Schulte[1] kennt ihn nur als den Verfasser des schon im 16. Jahrhundert wiederholt gedruckten und in einigen Ausgaben dem älteren Duranti zugeschriebenen Traktates „de modo celebrandi concilii et corruptelis in Ecclesia reformandis".[2] U. Chevalier erwähnt in der neuesten Auflage seiner Bio-Bibliographie fast ausschliesslich die ältere Literatur, die neueste ist ihm völlig entgangen.

Den ersten Versuch zu einer biographischen Umschreibung des Lebens dieses Mannes verdanken wir M. Heber, der in seiner Dissertation über die „Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil 1311—1312" (Leipzig 1896) den bereits erwähnten Reformtraktat ausgiebig benützt und in einem besonderen Exkurs über Leben und Bedeutung des Bischofs sich verbreitet hat. Neue Auszüge brachte J. Haller in seinem Buche „Papsttum und

[1] Die Geschichte der Quellen und Litt. des Kan. Rechts II (Stuttgart. 1875) 195 § 51.

[2] Vgl. die Hss. bei Schulte. Die Ueberschrift lautet in dem Drucke von Tract. univ. iur. XIII 154: Tractatus Guilelmi Durandi speculatoris. De modo concilii.

Kirchenreform",[1] wo auch auf die Verwertung der Schrift durch Bossuet zu Gunsten des Gallikanismus und die „hérétiques des derniers siècles" hingewiesen ist. Als eine Ergänzung konnte Haller aus zwei Briefen Johannes XXII vom 10. April 1319 hinzufügen, dass dieser Papst sich über das Verhalten Durantis gegen den päpstlichen Stuhl und insbesondere über seinen Versuch, durch ein von ihm geschriebenes Buch auf dem Konzil von Vienne die Gemüter aufzureizen, sich bitter beschwert hat. Aus den Jahren 1296—1330 sind uns ferner noch Instruktionen handschriftlich erhalten, die Duranti für den Klerus seiner Diözese erlassen hat.[2]

Wenig gekannt und in der neueren darstellenden Literatur fast völlig übersehen ist eine für die Geschichte des Kirchenstaates zu Beginn des avignonesischen Exils hochbedeutsame Mission nach Italien, mit der Klemens V,[3] nachdem bereits die Kardinäle in der Sedisvakanz dazu die Anregung gegeben, den Bischof Wilhelm Duranti und den Abt Pilifort von Lombez im Herbste 1305 betraut hat. Heber hat auf die Tatsache selbst aufmerksam gemacht. Ausführliche Quellenberichte lagen ihm noch nicht vor. Neues und wichtiges Material brachte erst R. Davidsohn im dritten Teile seiner „Forschungen zur Geschichte von Florenz". (Berlin 1901 S. 287 f.). Aber wie es oft bei Spezialforschungen geht: Davidsohn betrachtet den Inhalt der von ihm über die Legation publizierten Aktenstücke, darunter als erstes und wichtigstes eine Relation der beiden Gesandten über den Verlauf ihrer Mission, hauptsächlich unter den Gesichtspunkten seiner Florentiner Geschichte, in erster Linie als Beitrag zur Illustrierung des Kampfes zwischen den Schwarzen und den Weissen in Florenz, ohne auf die Persönlichkeit Durantis zu achten. Er spricht von zwei „aus Frankreich nach Tuscien in den ersten Wochen der Regierung des neuen Papstes entsandten Geistlichen" und meint: „Die Wahl der Persönlichkeiten mag der neue

---

[1] S. 58 f.

[2] Univ. Bibl. Graz, Ms. 538. Vgl. Lang, Beiträge zur Geschichte der apostolischen Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrhundert, MIÖG, Ergzbd. VII S. 23, Anm. 3. L. spricht von den „Instruktionen eines Bischofs Guilelmus Durandi von Mende".

[3] Die Legation fällt zwischen diejenige der Kardinäle von Prato und Napoleon Orsini.

Papst vollzogen haben, worüber unsere Urkunden nichts ergeben und worauf wenig ankommt". Und doch kommt darauf sehr viel an. Ist es an und für sich schon nicht gleichgiltig, dass Klemens V den Neffen desjenigen zu dieser Legation ausersehen, der die höchste Zivil- und geistliche Leitung im Patrimonium Petri, später die Stellung eines vicarius in spiritualibus, schliesslich die Statthalterschaft in der Romagna und Mark Ancona bekleidet und seine Erfahrungen in seinem „speculum legatorum" niedergelegt hat, so gewinnt dieselbe in Hinsicht auf sein späteres Auftreten, seine Opposition gegen den päpstlichen Stuhl, seine Auffassungen über die Kirche, das Papsttum, das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt, wie sie uns in seinem Traktat begegnen, erst recht an Bedeutung. Ein Mann, der so schreiben, die Zeitverhältnisse so klar und lichtvoll schildern und seine Ueberzeugung mit solchem Freimut vertreten konnte, der musste eine reiche praktische Erfahrung hinter sich haben.[1] Durch die neu gewonnenen Nachrichten über sein Leben[2] kommt sein Bild nun klarer heraus, er ist uns nicht mehr der fast unbekannte Verfasser des viel verwerteten Reformtraktates, sondern ein Mann, der auf dem Schauplatz der politischen Ereignisse selbst aktiv tätig war.

Die beiden Legaten haben ihre Reise am 23. August angetreten. Ihre Aufgabe war, die mächtige Bewegung, die der Kampf zwischen Florenz und Pistoia um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert hervorgerufen, niederzuhalten, und vor allem die Unruhen in den damit verwickelten kirchenstaatlichen Gebieten Tuscien, Mark Ancona, Romagna und des Herzogtums Spoleto beizulegen.[3] Ueber ihre Sendung und den Verlauf der damit zusammenhängenden Pro-

---

[1] Vgl. bes. Kap. 20, 21. — Duranti hat die Niederschrift begonnen „perlectis dudum cum diligentia a sanctis patribus, conciliis generalibus, provincialibus et aliis pro statu universalis ecclesie constitutis, a quibus in pluribus est recessum".

Zu beachten ist, dass in der Einleitung noch von dem „futurum concilium Viennae" die Rede ist, während das Ganze schliesst: „Ista dicta fuerunt in concilio generali Viennae celebrato per rev. patrem d. Guillielmum Dei gr. ep. Mimatensem." (Tract. jur. XIII, f. 182v.) Dies offenbar ein späterer Zusatz.

[2] Vgl. Heber l. c. S. 64 f. Ueber das Kreuzzugsgutachten Durantis s. ebd. S. 69.

[3] Vgl. hierzu Davidsohn l. c. S. 287 f.; Del Lungo, Dino Compagni e la sua cronica (Firenze 1879) I. 584 f. u. II 310, Anm. 18. Hartwig, Florenz und Dante, Deutsche Rundschau Bd. 73 (1892) S. 52 f. Istorie Pistolesi, Muratori XI 39) f.

zesse erstatteten sie dem Papste wiederholt Bericht. Den ersten hat Davidsohn aus einem Pergamentkonvolut des Vat. Archivs veröffentlicht. Die Hauptquelle aber bildet das hierüber nach Abschluss der Mission angelegte Legationsregister, aus dem Davidsohn mehrere Auszüge mitgeteilt hat.

Das Register, ein Papierband von 385 beschriebenen Blättern, gehört der Serie der Kollektorien des Vatik. Archivs an und trägt die Nummer 443.[1] In dorso die moderne Aufschrift: „Acta legationis apostolice in Tuscia et Umbria et Romandiola anno 1305." Alte Signatur Nr. 698 D. p. m. 219. Das ganze Register zerfällt in 16 Quaternen, die einzeln foliiert sind. Die fortlaufende Nummerierung rührt von moderner Hand her.

Quaternus I fehlt. Man darf wohl annehmen, dass hier der von Davidsohn veröffentlichte Legationsbericht registriert war. Quaternus II umfasst 101 Folia, von denen die beiden ersten beschädigt sind. Die übrigen Quaternen sind vollständig. Es handelt sich also nicht etwa um eine zufällig zusammengestellte Sammlung einzelner Relationen, sondern um ein auf Anordnung der Gesandten ad hoc angelegtes Register, dessen Verfasser im Inhalte selbst genannt wird. Fol. 166 heisst es nämlich zu Beginn des fünften Quaternus:

In nomine Domini Amen. Ad honorem et reverentiam Dei omnipotentis et b. Marie semper virginis et omnium Sanctorum et Sanctarum Dei. Ad honorem et reverentiam patris et d. d. Clementis divina providente clementia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summi pontificis et suorum cardinalium et sacrosancte Romane ecclesie memorate, ad honorem et reverentiam venerabilium patrum Guillermi Dei gratia Gaballitanorum episcopi et Pilifortis abbatis Lumberien. in ecclesia Tholosana, d. pape cappellani, pro pacificatione et reformatione provinciarum Tuscie, Marchie Anconitane, Romandiole, ducatus Spoletani et aliorum locorum circumvicinorum per dictum d. summum pontificem specialiter destinatorum et missorum ad bonum et pacificum statum dictarum provinciarum et omnium Dei fidelium.

Hic est liber processuum et aliorum factorum per dictos venerabiles patres dominos episcopum et abbatem pertinentium ad eorum

---

[1] Vgl. Davidsohn l. c. S. 296. De Loye, Les archives de la chambre apostolique au XIV siècle. (Paris 1899) S. 169.

commissionis officium et de ipsorum mandato scriptus per me Dominicum filium condam ser Insengne de Podio Bonici nunc notarium et officialem predictorum dominorum episcopi et abbatis, prout inferius apparebit, sub anno Domini 1306, quarta indictione, diebus et mensibus infrascriptis.

Den Hauptinhalt des Registers bilden die Akten über die Friedensverhandlungen zwischen den einzelnen Kommunen, die damit zusammenhängenden Prozesse und Strafsentenzen der Legaten, aus denen Davidsohn mehrere Auszüge gegeben. Sie sind eine ebenso wichtige Quelle zur Geschichte der ganzen Bewegung, wie zur Kenntnis der Verfassung der italienischen Kleinstaaten. Ihre Bedeutung könnte erst durch eine Detailarbeit gewürdigt werden.

Dazu kommen zahlreiche inserierte Briefe und Notariatsakte von Bonifaz VIII an, die Davidsohn ebenfalls in chronologischer Reihenfolge der Hauptsache nach aufgezählt hat. Im Vordergrund stehen hier die Schreiben Klemens V und die Berichte der beiden Legaten an denselben.

I. Die Briefe Clemens V, die sämtlich im Register dieses Papstes fehlen, tragen das Datum des 18. August. Es sind folgende:

1) Fol. 141. Clemens episcopus servus servorum Dei dilectis filiis.. potestatibus, capitaneis, rectoribus, anzianis, prioribus et consiliariis ac comitatibus civitatum, terrarum et locorum Tuscie, Marchie Anconitane, Romandiole et ducatus Spoletani, necnon nobilibus et potentibus partium predictarum salutem et apostolicam benedictionem. Ab exordio commissi nobis superna dispositione regiminis, quo immeriti vices mediatoris Dei et hominum Jhesu Christi obtinemus in terris, ad pacis corroboranda vincula et guerrarum ac scissurarum dirumpenda tendicula, eius exemplo, qui [de] summis celorum ad yma mundi descendit, ut pacem daret gentibus, tanto ferventius considerationis nostre aciem vertimus, quanto animarum et corporum uberiora comoda et Terre Sancte salvatoris nostri sanguinis aspersione redempte, ad cuius recuperationem totis aspiramus visceribus, aptiora provenire subscidua (!) perpensamus, inter innumeras *(f. 141v.)* sollicitudines nos pu[n]gentes subgectorum (!) inviolare remediis oppressorum eorumque excutere onera et [ab ipsis scandalorum amovere materiam] [a]. Proinde cum sicud dolentes audivimus inter multos ex vobis inimico homine superseminante zizaniam vicissim guerrarum discrimina sint exorta, ad pacis, unitatis et dilectionis inter huiusmodi discordes federa reformanda vel saltim treuguas usque ad instans festum resurrectionis

[a] [ ] aus einem der folgenden Schreiben, da die Stelle hier (ad pacis cum eis favore beneficiis valeamus) keinen Sinn giebt.

dominice firmiter inheundas, nos fratrem nostrum Guillermum Guaballitanorum episcopum et dilectum filium Pilifortem abbatem Lumbariensem in ecclesia Tholosana capellanum, familiares nostros, viros utique circumspectos, scientia et maturitate preclaros, de quorum fidelitate et industria plenam in Domino fiduciam obtinemus, versus predictas partes duximus personaliter destinandos, devotionem vestram in domino exortantes vobisque per apostolica scripta mandantes, quatinus prefatum episcopum, abbatem devote recipientes, eis et eorum cuilibet credatis super hiis, que ex parte nostra vobis duxerint exponenda, eorum seu alterius ipsorum requisitionibus, monitionibus et mandatis efficaciter pareatis et humiliter obedire curetis, taliter facientes, quod de prompta obedientia possitis merito commendari et a nobis remunerationis premium et gratiam promereri. Datum Burdegalis 15 kal. septembris pontificatus nostri anno primo.

*2) Fol. 141*v Clemens episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Guillermo Guaballitanorum episcopo et dilecto filio Piliforti abbati Lumberiensi in ecclesia Tholosana capellano, familiaribus nostris, salutem et apostolicam benedictionem. Ab exordio etc. Porro si circa premissa implenda negligentes inobedientes fuerint vel rebelles, treuguas quas ipsis et omnibus, valitoribus et fauctoribus eorumdem sub interminatione anatematis usque ad instans festum resurrectionis dominice exnunc prout extunc indicimus, eis publicari et denuntiare(!) curetis, facientes ipsas per censuram ecclesiasticam inviolabiliter *(f. 142)* observari. Quam censuram auctoritate nostra exerceatis in omnes violatores et transgressores ipsorum et in quoscumque alios vobis contradictores et rebelles et in terras etiam eorumdem, etiam si patriarchali, archiepiscopali, episcopali seu quavis alia prefulgeant dignitate, non obstante si eis vel eorum aliquibus a sede apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint aut eorum terre supponi ecclesiastico interdicto per dicte sedis litteras aut etiam delegatos seu quavis alia indulgentia generali vel speciali, cuiuscumque tenoris existat, per quam presentibus[a] non expressam vel totaliter non insertam nostra monitio[b] et commissionis vobis facta execucutio posset quomodolibet impediri vel etiam retardari. Sane venerabilibus fratribus, patriarchis, archiepiscopis, episcopis et aliis universis personis ecclesiasticis exemptis et non exemptis provinciarum Tuscie, Marchie Anconitane, Romandiole et circumvicinarum partium in virtute sancte obedientie precipimus et mandamus, ut in premissis et ea tangentibus vobis pareant et assistant consiliis et auxiliis oportunis, cum per vos fuerint requisiti, quod si facere, quod absit, forte contempserint, vos eos et eorum quemlibet ad hoc per censuram ecclesiasticam et appellatione postposita compellatis, quod si ambo predictis exequendis nequiveritis interesse, alter vestrum ea nichilominus exequatur. Datum Burdegalis 15 kal. septembris pontificatus nostri anno primo.

---

[a] Ms: prestantibus [b] undeutlich.

3) Fol. 142. Clemens etc. Dil. filiis... potestati, capitaneo et communi Bononie salutem etc. Ab exordio etc.

*4) Fol. 142*v Clemens etc. Dil. filiis... potestatibus, capitaneis, consiliis et communibus civitatum seu terrarum de Perusio, de Vrbino, de Tuderto et de Reate salutem etc. Ab exordio etc.

5) Clemens etc. Dil. filio nobili viro Assoni marchioni Esten. salutem etc. Ab exordio etc.

6) Clemens etc. Dil. filio nobili viro marchioni de Malaspina salulutem etc. Ab exordio etc.

*7) Fol. 142*v Clemens episcopus servus servorum *(f. 143)* Dei dilectis filiis marchioni Marchie Anconitane, comiti Romandiole et duci ducatus Spoletani nec non officialibus in dictis provinciis et Romana ecclesia constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Cum pro sedandis discordiis in provinciis nobis commissis et quibusdam aliis instigante diabolo suscitatis venerabilem fratrem nostrum Guillermum Guabalitanorum episcopum et dilectum filium Pilifortem abbatem Lumberiensem et in ecclesia Tholosana capellanum nostrum, viros utique circumspectos, scientia et maturitate preclaros, de quorum industria, fidelitate, experientia plenam in domino fiduciam obtinentes versus partes illas duxerimus destinandos, vobis per apostolica scripta mandamus nichilominus firmiter iniungentes, quatinus prefatos episcopum, abbatem devote recipientes, eis et eorum cuilibet credatis super hiis, que ex parte nostra vobis duxerint exponenda, et eorum seu alterius ipsorum requisitionibus, monitionibus et mandatis efficaciter obedire et humiliter obedire curetis, eis prestantes, cum vos requisiverint, consilium, auxilium et favorem. Sic igitur in predictis vos habere velitis, quod de prompta obedientia commendari possitis et gratiam nostram merito promereri. Datum Burde[ga]llis 15 kal. septembris pontificatus nostri anno primo.[1]

8) Fol. 214. Clemens episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus.. patriarchis.. archiepiscopis et.. episcopis ac dilectis filiis.. abbatibus.. prepositis.. *(f. 214)*v diachonis.. archidiaconis .. archipresbiteris et aliis ecclesiarum prelatis nec non universis personis ecclesiasticis secularibus et regularibus exemptis et non exemptis in provinciis Tuscie, Marchie Anconitane, Romandiole et ducatus Spoletani constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Cum pro sedandis discordiis in illis partibus instigante diabolo subscitatis ac pro reformatione partium earumdem venerabilem fratrem nostrum Guillermum Guabalitanorum episcopum et dilectum filium Pilifortem abbatem Lumberiensem in ecclesia Tholosana capellanum, familiares nostros, viros utique circumspectos, scientia et maturitate preclaros, de quorum fidelitate et industria plenam in domino fiduciam obtinemus, versus Tussiam et alias predictas provincias destinemus, fraternitatem et de-

---

[1] Sämtliche einem Schreiben der beiden Legaten (f. 140) vom 6. Nov. 1305 inseriert.

votionem vestram in Domino exortamur, vobis per apostolica scripta mandantes et firmiter iniungentes, quatinus prefatos episcopum et abbatem benigne recipientes, eis et eorum cuilibet credatis super [hiis], que ex parte nostra duxerint exponenda, eis nichilominus prestantes consilium, auxilium et favorem. Sic igitur in predictis vos habere curetis, quod de pura obedientia possitis merito commendari et a nobis remunerationis (!) et gratiam promereri. Datum Burdegalis 15 kal. septembris pontificatus nostri anno primo.

Tenor autem cuiusdam clausule alterius littere apostolice talis est:

9) Clemens episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Guillermo Guabalitanorum episcopo et dilecto filio Piliforti abbati Lumberiensi in ecclesia Tholosana capellano, familiaribusque nostris, salutem et apostolicam benedictionem etc. Sane venerabilibus fratribus .. patriarchis .. archiepiscopis et .. episcopis et aliis universis personis ecclesiasticis exemptis et non exemptis provinciarum *(f. 215.)* Tuscie, Marchie Anconitane, Romandiole et circumvicinarum partium in virtute sancte obedientie precipimus et mandamus, ut in premissis et ea tangentibus vobis pareant et adsistant consiliis et auxiliis opportunis, cum per vos fuerint requisiti, quod si facere forte, quod absit, contempserint, vos eos et eorum quemlibet ad hec per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellatis, quod si ambo predictis exequendis nequiveritis interesse, alter vestrum ea nichilominus exequatur. Datum Burdegalis 15 kal. septembris pontificatus nostri anno primo.

Von den beiden im Register verzeichneten Legationsberichten an Klemens V hat Davidsohn den fol. 92ᵛ verzeichneten auszugsweise mitgeteilt. Einen zweiten vom 19. Januar 1306 hat er nicht berücksichtigt. Er hat folgenden Wortlaut:

Fol. 290. Sanctissimo patri domino suo ac benefactori unico domino Clementi divina providente clementia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici servi vestri fideles et devoti Guillermus episcopus Mimatensis et Pilifortis abbas Lunberiensis, capellanus vester, pedum obscula beatorum. Noscat clementia vestra, pater sanctissime, nos post litteras Sanctitati Vestre per nos ultimo directas, quarum copiam mictimus, quia ignoramus, si fuerint presentate, super cessatione guerrarum processus fecisse in civitatibus Tuderti, Reate et Interrampnis, guerrarum discriminibus concassatis, et de observatione dictorum processuum a dictis civitatibus et earum districtualibus approbatorum viginti milium marcharum argenti obligationem sollempniter recepisse. Pacem autem inter communia Tuderti et Aquesparse ex parte una, fratres et nepotes bone memorie domini Mathei de Aquasparsa condam episcopi Portuensis et alios exititios Tuderti et Aquesparse ex alia, non potuimus reformare, quia dicta communia nolebant facere emendam domorum dirutarum et dampnorum illatorum dictis exititiis nec eos restituere ad consilia et honores, pretendentia per felicis recordationis dominum Bonifatium papam VIII predicta ordinata fuisse. Omnes tamen

conde[m]pnationes, bonorum confiscationes et alios processus factos contra dictos exititios revocare volebant et omnes recipere ad mandata communium predictorum et reducere ad loca sua preter paucos, quos volebant ad confinia destinare. Dicti vero exititii asserentes eis personale periculum imminere, si reintrarent civitatem nec restitu rentur ad conscilia et honores, quia aliter rectores et officialles dictorum communium essent partiales, non communes, noluerunt assentire predictis. Militia vero Pisanorum, propter quam pars Guelfa multum dubitare videbatur, recesserat a dicta civitate Tuderti, in qua per multos dies steterat, antequam nos applicaremus ibidem. Ligam et confederationem inter se et talliam equitum inposuisse, et cum viderentur nobis predicta et consimilia ab eorum inimicis et ab aliis pluribus communibus attemptata fore in obprobrium et etiam preiudicium Sanctitatis Vestre et Romane ecclesie, ad quorum honorem et reverentiam omnia fatentur se facere supradicta, precepimus omnibus, ad quos nostra comissio extendebatur, sub penis spiritualibus et XX milium in civitates et decem milium marcharum argenti in comunantias, quod infra XXX dies effectualiter dissolverent omnes colligationes, confederationes, coniurationes, societates et ligas factas ab eis absque auctoritate sedis apostolice et tallias equitum inpositas ab obitu dicti domini Benedicti citra et quod abstinerent deinceps a similibus faciendis, nisi hoc a Sanctitate Vestra et a dicta sede permiteretur eisdem[a], cassantes eas *(f. 290* v.*)* nichilominus et annullantes et a iuramentorum et penarum obligationibus, qui eas fecerant, absolventes.

Dictos vero processus et alios super cessatione guerrarum per nos factos mandavimus in civitate Perusii publicari per episcopum, capitulum et religiosos dicti loci. Ducis namque Spoletani et omnium officiallium suorum, thesaurarii et vicecamerarii thesaurum in dicta civitate Perusii custodientium et potentorum (!) dicte civitatis super hoc consultorum tenebat assertio, quod si nos personaliter publicaremus in districtu Perusii dictos processus, nobis et omnibus curialibus inibi existentibus personale et dicti thesauri dissipandi et pendendi periculum immineret, obtento (?) autem dictarum ligarum commune Montis Falzi et quod obtulerat nobis et duci Spoletano mille quingentos florenos pro compositione facienda cum camera de processibus factis contra dictum commune propter multas rebelliones et inobedientias et promiserat se pacem facturum cum commune Trebarum, retrax it se; civitas etiam Nuclerii noluit recipere exititios suos.[b]

Post hec XV. die mensis ianuarii in Marchia Anconitana tenuimus parlamentum, ad quod propter nivium congelationem et temporis asperitatem[c] pars magna civitatum et comunantiarum non misit aliquos, licet propter eos per aliquos dies dictum dilatum fuerit parlamentum. Precepimus autem in dicto parlamento de consilio marchionis et aliorum sapien-

---

[a] p e darübergeschrieben.

[b] Hier zwei Worte durchgestrichen und Verweisungszeichen; so die Stelle teilweise unklar.

[c] Folgt darübergeschrieben: nimiam, quibus nos et si non absque periculo fuimus veniendi in Marciam

tum sub spiritualibus et temporalibus penis, quod civitates et comunantie, que guerram magnam habuerant ante primos processus per nos in adventu nostro in Tuscia factos, facerent pacem et quod infra decem dies darent nobis alte et basse potestatem tractandi, faciendi et ordinandi dictam pacem cum consilio dicti marchionis et aliquorum sapientum, qui personarum et factorum condictiones et qualitates non ignorarent, et quod omnes de dicta provincia cessarent a guerris, novitatibus et nocumentis guerrarum usque ad Sanctitatis Vestre ad limina beatorum apostolorum Petri et Pauli adventum, quem futurum sperabamus in brevi, vel saltim usque ad instans festum omnium Sanctorum, si ultra dictum festum dictus adventus casibus forsitan contingentibus vel iminentibus difereretur; cassavimus etiam dictas confederationes, coniurationes, colligationes, societates et ligas factas in dicta Marchia in et a tempore dicti domini Benedicti citra, mandantes sub dictis penis spiritualibus et viginti milium marcharum argenti in comunantias, quod infra dictos xxx dies de facto dissolverent omnia supradicta et tallias equitum et peditum impositas ab eisdem. Supradicti autem processus nostri fuerunt approbati a sindicis, potestatibus et ambaxiatoribus dictarum civitatum, scilicet Ancone, Auximi, Racanati, Humanne, Senegallie, Callen., Forsynfronij, Fani, Pensauri et Vrbini et comunantiarum ac castrorum, scilicet Macerate, Montis Vlmi, Tholentini, Belfortis, Offanie, Montis Sancte Marie, Ofide, Preire, (?) Cinguli, Castri Durantis, et fideiussores dati de dictis processibus observandis, civitatum autem Firmi, Esculi, Esii, Camerini et comunantiarum *(f. 291.)* Fabriani, Sancti Severini, Mathelice et Sancti Genisij potestates, sindici et ambaxiatores, quia dicte terre fuerunt in magna guerra et noluerunt sine consultatione suorum communium respondere precisse, nec etiam potestates, ambaxiatores et sindici multorum castrorum et comunantiarum, que castra et comunantie numero quinquaginta due tempore predicti domini Benedicti pape fecerunt colligationem, confederationem, societatem, ligam, coniurationem ad invicem et talliam equitum et peditum, quia dictus dominus Benedictus suspendit quoddam privilegium, cuius copiam mictimus eisdem castris et comunantiis per dictum dominum Bonifatium ad instantiam ipsarum comunantiarum et aliquorum et si non omnium cardinalium concessum, dedimus igitur terminum decem dierum dictis civitatibus et comunantiis ad approbandum deliberato conscilio processus, sicut promiserant. Et Spoletani noluerunt componere de gravibus processibus, quos curia ducis fecerat contra eos, cogitantes, quod manu armata non poteramus superare eosdem huiusmodi per nos factos et etiam de mandato nostro fuerunt facti processus consimiles per rectorem dicte provincie ad cautelam, si forsitan facta nobis commissio se non extenderet ad processus sub penis temporalibus et ultra festum resurrectionis Domini per nos factos intendentes dictas civitates et comunantias rebelles et curie marchionis inobedientes ad pacem et obedientiam reducere, si possimus, alioquin elapso dicto termino decem dierum et responsione ab eis et ab aliis civitatibus et comunantiis, que nondum propter temporis asperitatem comparuerint, habita, facere in

Romandiola consimile parlamentum, et inde mandato per omnia alia loca, ad que nostra commissio se extendit, quo usque ad Sanctitatis Vestre adventum vel saltim usque ad instans festum omnium Sanctorum cessetur a guerris, ad pedes Sanctitatis Vestre, que nos fideliter et sollerter pro eius honore et patrie utilitate laborantes in sua dignetur habere gratia commendatos, cum quanta accelleratione potuerimus remeare.[1] Scripta in Monte Vlmi X nona ian. Post scripturam presentium huiusmodi relationem processus nostros fuisse publicatos et approbatos in consilio Perusino, sed processus super dissolutione colligationum non fuerunt ausi presentare eisdem.[2]

---

[1] Vgl. Davidsohn l. c. bes S. 294 u. 295.

[2] Ein weiterer Bericht der beiden Legaten, leider nur fragmentarisch erhalten, findet sich unter den Instrumenta miscell. 1305-1307, Nr 11.

Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten.

Von H. K. Schäfer.

Bis vor kurzem war es noch eine allgemeine, wissenschaftlich von keiner Seite bestrittene Annahme, dass die Entstehung der Pfarrkirchen (Kirchspiele) in den Städten frühstens im 11. Jahrhundert eingesetzt und erst im 12. und 13. Jahrhundert grössere Ausdehnung gewonnen habe. Vorher sei in allen bischöflichen Städten die Kathedrale der einzige Ort gewesen, an welchem die Sakramente gespendet werden konnten, und die Bischofsstadt habe mit ihrer nächsten Umgebung (den Suburbien) einen ungeteilten Pfarrsprengel gebildet.[1] Man hat sich hierbei, wie mir scheint, einerseits zu sehr von der Betrachtung italienischer Verhältnisse leiten lassen, wo die überaus zahlreichen und meist kleinen Bischofsstädte vielfach erst in später Zeit eine Kirchspielseinteilung benötigten,[2] andrerseits hatte man die rein

---

[1] Vgl. Hinschius, *K. R.* II, 279; Philipps, *K. R.* VI, S. 37; Richter, *K. R.*^{8} S. 463, 5; Hergenrötner-Kirsch, *K. G.* I, 311; Zorell im *Archiv f. Kath. K. R.* 1902 f.; Hauck, *K. G.* IV 19 ff. 28 f. Godfried Kurth in seinem *Notker von Lüttich* (1905) S. 166. Keussen, *Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgesch. von Köln.* 1901, Seite 45 (Sonderabdruck aus Westd. Ztschr. 1901), welcher jedoch seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts die seelsorgerliche Bedienung der Suburbien von der altstädtischen getrennt sieht. Imbart de la Tour *les paroisses rurales* etc. Paris 1900 p. 120 ss.) hat freilich die Möglichkeit des Vorhandenseins mehrerer Pfarrkirchen sogar in einer «villa» nachgewiesen.

[2] Man beruft sich mit Hinschius meist auf M. Lupi, *de parochiis ante annum Chr. millesimum*, Berg. 1788; L. Nardi, *dei parochi 1829*; Muratori, *antiquitates* 6, 359. Ueber die durch die zahlreichen Bischofssitze vereinfachte Seelsorge vgl. Sägmüller, die Entwicklung des Archipresbyterats etc. p. 69. Zu der Menge der italien Bischofsstädte vgl. neuerdings A. Groner, *die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrh* Freiburg 1904 und P. M.

deutschen Gründungsstädte im Auge, wo sich ein städtisches Leben erst in staufischer und nachstaufischer Zeit entfaltete, schliesslich waren die älteren Parochialverhältnisse noch nicht auf Grund neuer Quellenpublikationen genauer untersucht worden. Manche Forscher haben freilich wenigstens in Alexandrien, Konstantinopel und Rom eine Pfarreinteilung für weit frühere Zeit anerkannt.[1]

Es bedarf wohl kaum des Hinweises, wie sehr die Frage nach Entstehung der städtischen Kirchspiele von Bedeutung ist nicht

---

Baumgarten, *Kirchliche Statistik*, Wörishofen 1905, S. 51 ff. Wir werden unten sehen, dass auch für manche italienische Städte, ganz abgesehen von Rom, eine frühere Entstehung der Stadtpfarreien angenommen werden muss.

[1] Thomassin, *vetus et nova ecclesiae disciplina* 22 n. 1 ff., Binterim, *Denkwürdigkeiten* I 1, 537. Möller, *K. G.* I S. 337. Philipps, *K. R.* 6, 37 und 84 (nur für Rom). Es ist mir nicht recht verständlich, warum Hinschius (*K. R.* I S. 311 f. und II S. 278) angesichts der gewissen Nachricht des Liber Pontificalis „Marcellus . . . . 25 titulos in [urbe] Roma constituit, quasi diocesis propter baptismum et penitentiam et sepulturas martyrum“ wenigstens für die Zeit der Entstehung des L. P. (5.—6. s.) das Vorhandensein von Kirchspielen in Rom bestreitet. Denn dort werden die hauptsächlichsten Merkmale der Pfarrkirchen (Seelsorge, Sprengel, Tauf- und Begräbnisrecht) vorausgesetzt. Er meint, man könne die Priester dieser Titelkirchen nicht als Pfarrer bezeichnen, einmal, weil sie nur als Stellvertreter des römischen Bischofs erschienen, welcher der ordentliche Hirt der römischen Gemeinde sei, aber nicht überall zelebrieren könne — dieser Einwand würde noch heute und für jede andere Bischofsstadt erhoben werden können, mit dem gleichen Recht, und doch zweifelt niemand an dem Vorhandensein wirklicher Kirchspiele mit eigenen Pfarrgeistlichen, hier wie dort. Im übrigen sei auf die Bulle Leos IV von 853 (Mansi, *conc.* 14, 1026) verwiesen, durch welche der Kardinalpriester Anastasius von der Titelkirche s. Marcelli abgesetzt wurde, weil er sich von seinem Kirchspiel (sua parochia) gegen die Pflicht des Seelsorgers längere Zeit entfernt hatte. Der zweite Haupteinwand von Hinschius gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in Rom und Alexandrien (und damit auch in anderen Bischofsstädten), dass nämlich ein Pfarrzwang nicht nachzuweisen sei, ist ebenso wenig stichhaltig. Denn einerseits wird durch die für Rom ausdrücklich bezeugte Einteilung der Stadt in Parochien ein gewisser Pfarrzwang notwendig vorausgesetzt (vgl. mein *Pfarrk. und Stift* § 9) und wenn sich andrerseits ergeben würde, dass man noch in jener älteren Periode hier und in anderen Bischofsstädten die Kathedrale als Pfarr- und Mutterkirche der ganzen Stadt ansah und bei gewissen hohen Festen dort zusammenkam, so wäre dadurch noch nichts gegen das Vorhandensein von vollbürtigen Stadtpfarreien neben der Kathedrale entschieden. Denn es ist eine schon anderweitig betonte Tatsache, dass gegenüber der Kathedrale jeglicher Pfarrzwang, sogar für die Gesamtdiözese fortfiel noch zu einer Zeit, als das Pfarrsystem nicht nur auf dem Lande sondern auch in den Städten völlig ausgebaut war (a. a. O. S. 82, 1 vgl. auch unten S. 33). Für Rom insbesondere gilt bis heute der Pfarrzwang gegenüber der Lateranbasilika und S. Peter bei Taufe und Osterpflicht aufgehoben. Für diese Stadt ist übrigens noch neuerdings das Vorhandensein von Pfarrkirchen im 4. und 5. Jahrhundert nachgewiesen worden von Jos. Zettinger in *Röm. Quartalschr.* 1902 S. 326 ff. Derselbe hält jedoch ausdrücklich die römischen Verhältnisse für eine Ausnahme

nur für die Kirchen- und Rechtsgeschichte, sondern auch für die Erkenntnis der Entwicklung der Stadtverfassung, namentlich hinsichtlich der städtischen Sondergemeinden.[1] Für Deutschland kommen in erster Linie die römisch-fränkischen (alamannischen) Bischofssitze in Betracht, welche in der städtischen Entwicklung an der Spitze stehen.[2]

Nachdem von mir bereits in der angezogenen Arbeit durch gelegentlichen Hinweis auf mehrere unter ihnen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in älterer Zeit für den kundigen Leser angedeutet wurde,[3] mag hier die Zusammenstellung einer Reihe von römisch-fränkischen Städten Deutschlands und Frankreichs erfolgen, in welchen mehr oder weniger deutliche Spuren jener frühen Entwicklung nachweisbar sind. Zur Unterlage unserer Forschung müssen wir einerseits die Feststellung der Merkmale einer frühmittelalterlichen Pfarrkirche nehmen, andrerseits die Entwicklung der Bischofsstädte, soweit sie uns aus bisherigen Forschungen bekannt ist. Vergegenwärtigen wir uns kurz beides: Die wesentlichen Voraussetzungen der Pfarrkirche sind gegeben, wenn das betreffende Gotteshaus eigenes Vermögen besitzt und einen oder mehrere (Welt-) Geistliche für die Ausübung der Seelsorge. Ist dazu ein Taufbrunnen (baptisterium) oder (bei einer Nichtklosterkirche) eine Begräbnisstätte (cimiterium, sepultura) nachweisbar oder das Zehntrecht, so steht die Pfarrwürde der Kirche ausser Zweifel. In manchen Fällen freilich fehlte das Begräbnis-oder das Taufrecht, ohne dass dadurch ihr parochialer Charakter beeinträchtigt wurde.[4]

Ein wichtiger Hinweis für den Pfarrcharakter eines Gotteshauses

---

[1] Vgl. J. Flach, *les origines de l' ancienne France* (1893) p. 373. Wie sich die städtischen Sondergemeinden eng an die Kirchspielsgemeinden angelehnt haben, sieht man besonders deutlich in Köln und Metz (für letzteres vgl. Wolfram in *Lothring. Jahrb.* 1893 p. 34 ff, für ersteres Keussen in *Westd. Zeitschr.* 1901 p. 74 ff.)

[2] Unter ihnen befinden sich die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts einzigen wirklichen, ummauerten Städte, vgl. S. Rietschel, *Das Burggrafenamt* 1905 p. 322 ff. G. v. Below, *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum* p. 3 u. 6

[3] Für Worms p. 201, 2, für Metz p. 136, für Köln p. 139 f. Vergl. die treffliche Einleitung K. Beyerles zu dessen *Geschichte des Chorstiftes S. Johann in Konstanz* (Freib. Diözesanarchiv 31 f.).

[4] Vgl. *Pfarrkirche und Stift* § 3—10, bes. S 9 und 19. Weitere Beispiele dafür, dass die Angehörigen verschiedener Parochien sich bei der Mutterkirche die Taufe spenden lassen müssen, kennt Sägmüller a. a. O p. 78.

ist auch dann vorhanden, wenn dasselbe einem Kloster und namentlich einer Kollegiatkirche vom Bischof oder vom König übertragen wird, wie es meist heisst: um den Unterhalt der fratres oder sorores zu verbessern. Dann war es zuvor in der Regel bischöfliche oder königliche Eigenkirche mit selbständigem Bezirk, hinfort wurde der Seelsorger von dem betreffenden Stift gestellt, wohingegen das Einkommen der Pfarre zum guten Teile der nunmehrigen Mutterkirche zukommen sollte.[1]

Die äussere Entwicklung der Städte ist im einzelnen auf sehr verschiedene Weise erfolgt. Doch kann man in der Regel in den aus Römerstädten und Kastellen hervorgegangenen Bischofssitzen zunächst die civitas (urbs, castellum, castrum, Burg) von Marktansiedlung und Suburbien unterscheiden.[2] Die civitas oder Altstadt setzt sich dann bei grösseren Orten vielfach zusammen aus dem Domgebiet, dem Palatium (der arx im engeren Sinne) der weltlichen Herrschaft (oder ihrer Vertreter)[3] und den Quartieren der Altbürgerschaft.[4]

In der Regel wohl finden wir in der (deutschen) Marktansiedlung oder im einzelnen Suburbium frühzeitig einen oder mehrere besondere Pfarrsprengel, meist im Anschluss an eine Kollegiatkirche oder als Unterpfarren der Kathedrale. Die Altstadt hat in kleineren Römerkastellen am längsten ihre parochiale (und bürgerliche) Einheit-

---

[1] Ebd. S. 151 ff. Wie sehr die Sprengelabgrenzung Voraussetzung bei Schenkungen von Kirchen war, zeigt Müller, Cartular *von Utrecht* S. 100, wo der Bischof gesteht, das Einkommen mehrerer von Karl Martell an Echternach geschenkter Kapellen sei deshalb von den Bischöfen nicht abgeliefert worden, weil [angeblich] die betreffenden Gotteshäuser damals noch keinen Sprengel (terminatio) besessen hätten. Jetzt (1060) tritt der Bischof das Halbscheid der Kirchen an Echternach ab. Vgl. auch unten S. 33,2. Das mir bisher bekannt gewordene frühste Beispiel der ausdrücklichen Schenkung einer Stadtparochie an ein Kloster ist für Toul lange vor 838 gegeben (vgl. unten S. 37 f.), doch müssen in Mainz und Paris um dieselbe Zeit, wenn nicht schon früher ähnliche Schenkungen vorgenommen worden sein (vgl. die weiteren Ausführungen bei den betr. Städten).

[2] Vgl. Beyerle a. a. O. S. 5 f. G. Kurth, a. a. O. 146. Oft freilich liegt die Marktansiedlung völlig innerhalb der alten Römermauer, wie in Mainz und Trier.

[3] Vgl. Flach a. a. O. p. 243 und *Niederrhein. Annalen* 74 p. 69.

[4] So z. B. in Köln und Paris. Die alte (römisch-germanische oder römisch-gallische) Bevölkerung ist wohl in vielen Städten auch nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft sesshaft geblieben, vgl. Wolfram im *Lothringer Jahrbuch* 9 p. 153, 2. Ausnahmen bilden aber sicher nicht nur Trier und Mainz. Wie innerhalb einer Bischofsstadt (infra castrum) noch eine besondere arx vom weltlichen Herrn errichtet wird, zeigt anschaulich Flodoard, *hist. eccl. Rem.* IV c. 24 für Laudunum.

lichkeit unter der Bischofskirche bewahrt. In grösseren Städten dagegen scheinen ähnlich wie in Rom, Alexandrien und Konstantinopel schon in sehr alter Zeit einzelne Stadtkapellen mehr oder weniger parochiale Selbständigkeit erlangt zu haben, so zwar, dass sich vielfach die herrschaftliche Eigenkirche der Burg im engeren Sinn (die Pfalzkapelle) zuerst als besonderer Pfarrbezirk erkennen lässt. Zu welchem Zeitpunkt freilich die Kirchspielseinteilung der Altstadt einsetzte, ob noch in der geordneten römischen Periode oder erst in Karolingischer Zeit, ist, soviel zu sehen, in keiner der römisch-fränkischen Bischofsstädte mehr festzustellen. Sobald die Quellen reichlicher fliessen, sind die betreffenden Gotteshäuser in der Regel schon als lang vorhandene Parochien zu erkennen.

Die Entwicklung ist in jenen alten Städten des römisch-fränkischen Gebietes allem Anscheine nach so erfolgt, dass manche Stadtkirchen mit den zugehörigen Bezirken allmählich die Pfarrechte erwarben,[1] andere aber (namentlich Kollegiat-Kirchen) sie gleich bei ihrer Stiftung erhielten. Sehen wir uns zunächst die einzelnen Orte genauer an, soweit es die für jene ältere Periode recht spärlichen Quellen gestatten: die kleineren zuerst, dann die grösseren Städte. Zum Schlusse werden wir mit dem Befunde die Verhältnisse in einigen italienischen Städten vergleichen und dann allgemeinere Einwände gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in der früheren Zeit auf ihre Stichhaltigkeit prüfen.

In Konstanz bestand neben dem Kathedralsprengel der Bischofsburg die Parochialkirche s. Stephan in der bürgerlichen Niederlassung schon im 9. Jahrhundert. Die weitere Unterteilung der anwachsenden Stadt in Pfarrbezirke ist noch in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgt.[2]

In Basel finden wir ausser der Kathedrale s. Marien noch 2 ältere Parochialkirchen: s. Martin infra muros[3] und s. Theodor in Basilea inferiore.[4] Die von der Kathedrale abhängige Parochie

---

[1] Vgl. die treffliche Bemerkung von U. Stutz (*Gött. gel. Anz.* 1904, 1 S. 21,2), „dass nicht die pfarrlichen Rechte die Pfarrei, sondern umgekehrt diese bei weiterem Ausbau jene nach sich gezogen haben".

[2] K. Beyerle im Freiburger Diözesanarchiv 1903: *Geschichte des Chorstifts S. Johann* p. 6 f.

[3] *Baseler Urkb.* I p. 9ss. Sie wird 1083 dem neu gestifteten Kloster S. Alban überwiesen (ebd. Nr. 14), ihr Sprengel ebd. Nr. 31 a. 1147 erwähnt,

[4] 1083 ebenfalls S. Alban überwiesen.

s. Peter infra muros geht ebenfalls in ältere Zeit zurück.[1] Aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts hingegen stammen die Sprengel von s. Alban in der Vorstadt[2] und s. Leonhard in der Altstadt.[3]

Für Worms hat man die (unächte) Urkunde Bischof Burchards von 1016[4] so verstanden, als ob damals erst eine förmliche Einteilung der Stadt in 4 Kirchspiele erfolgt sei.[5] Bei genauerem Zusehen aber ergiebt sich, dass man sich zur Zeit der Anfertigung der Urkunde im 12. Jahrhundert die 4 Parochien bei Gründung des Paulustiftes zu Beginn des 11. Jahrhunderts schon vorhanden dachte als bischöfliche Unterkirchen der Kathedrale und dass eine von ihnen, die „quarta parochia civitatis" s. Robert, der unmittelbar daneben errichteten Kollegiat-Kirche s. Paul vom Bischof zugeteilt wurde, ähnlich wie die Parochie s. Magnus dem Andreasstift[6] und s. Lambert seit 1213 dem Martinsstift überwiesen war.[7]

In Speier ist aus Mangel an älteren Quellen über eine frühere Parochialeinteilung nichts mehr festzustellen. Jedenfalls bildete auch hier die Altstadt mit dem Mariendom[8] einen besonderen Bezirk neben der Marktansiedlung in der villa Spira.[9] In der letzteren befand sich schon in der Merowingerzeit die Kollegiatkirche s. Germanus mit selbständigem Vermögen.[10]

Eine ähnliche Wahrnehmung machen wir in Utrecht. Die Doppelkathedrale s. Salvator (-Marien), s. Martin erhob sich infra muros in dem Römerkastell, in welchem bereits für das 7. Jahrhdt.

---

[1] Ebd. p. 64 a. 1219.
[2] Ebd. Nr. 10 und 31.
[3] Ebd. 21 und 26.
[4] Boos, *Urkb. der Stadt Worms* I 27 vgl. Nr. 67 a. 1080. Wenn auch jene Urkunde erst im 12. Jahrh. entstand, so ist doch die Tatsache der Gründung des Paulusstiftes durch B. Burchard, sowie die Ueberweisung der Parochialkirche S. Robert an dasselbe hinlänglich bezeugt. Ueber die Fälschung s. Rodenberg im *Neuen Archiv* 1900 p. 489 ff.
[5] Boos, *Städtekultur* I 283 ff. Falk im *Archiv für kathol. K. R.* 1892 p. 262 ff.; Kelleter, *Mevissenfestschr.* S. 582.
[6] Baur, *Hess. Urkb.* II 6 (1141).
[7] Boos *Urkb.* I 117.
[8] *Speirer Urkb.* I 2 und 3 (7. und 8. Jahrh.): „ecclesia domne Marie vel domni Stephani", später nur noch S. Marien genannt.
[9] Ebd. Nr. 6 (969).
[10] Beyer, *Urkb.* II 62. Die Kollegiatkirchen S. Guido und Allerheiligen finde ich zum Jahre 1220 erwähnt (Speirer Urkb. Nr. 32 f.), aus den betreffenden Urkunden geht jedoch hervor, dass jene bereits auf ein längeres Bestehen zurückblickten.

ein christliches Gotteshaus nachweisbar ist.[1] In den Suburbien, welche erst im 12. Jahrhundert durch gemeinsame Mauer mit der Altstadt verbunden wurden, finden wir die Kollegiatkirchen s. Johann Baptist, s. Peter u. a., von denen sich die erstere durch ihr Patrozinium sicher als Taufkirche erweist.[2]

In Bonn, welches ursprünglich der Sitz eines Chorbischofes war[3], finden wir schon in Karolingischer Zeit ausser der Pfarrkirche Dietkirchen im ehemaligen Römerkastell die Kollegiat-und Mutterkirche s. Cassius in der fränkischen Marktansiedlung (villa).[4] Auch eine der (später) städtischen Unterpfarrkirchen s. Remigius ist 795 mit eigenem Vermögen bezeugt.[5]

In Strassburg können wir aus dem urkundlichen Material deutlich zwischen Suburbien und Altstadt unterscheiden. In jenen liegen die beiden Parochialkirchen Alt s. Peter und s. Aurelien. Erstere wurde von der Kathedrale aus besetzt.[6] Sie muss schon vor 1031 vorhanden gewesen sein, da in diesem Jahre Neu s. Peter gestiftet wurde.[7] Die Pfarrkirche s. Aurelien ward von Bischof Ruodhard (933-950) mit ihrem Pfarrpriester Vvalzo dem Thomasstift unterstellt und von Bischof Otto zum förmlichen Patronat von s. Thomas bestimmt[8]. In der Altstadt finden wir ausser der Marienkathedrale noch s. Arbogast von dem gleichnamigen Bischof (um 600) erbaut, im 11. Jahrhdt. von B. Hezil erweitert und zur Kollegiatpfarre erhoben[9]. Wie an zahlreichen Stiftskirchen, ward auch hier der Custos mit der Seelsorge des Pfarrsprengels betraut.[10] Die basilica s. Crucis infra muros erscheint in

---

[1] Müller, Cartular vom Stift Utrecht Nr. 2 ff. a. 726 ff. und Brief des Bonifatius an Stephan II bei Hartzheim I p. 92.

[2] Müller a. a. O. S. (1075—1099). Vier Pfarrkirchen von Utrecht werden 1204 erwähnt (ebd. p. 253). 46 5).

[3] *Urkk.* von 842 und 847 im *Neuen Archiv* 13 p. 154 und 157 (ed. Perlbach Nr. 9 und 16): Theigenbertus choriepiscopus et prepositus.

[4] Pick, *Gesch. der Stiftskirche zu Bonn* 1884. Ferner *Pfarrk. und Stift* p. 39, 2 und p. 203. Aus der Publikation Perlbachs geht deutlich hervor, dass S. Cassius vor der Altstadt (civitas, castrum) im Suburbium (villa) lag, vgl. bes. Nr. 59, 10, 16, 25.

[5] Perlbach, Nr. 19, 24.

[6] *Strassb. Urkb.* I 208, 259.

[7] Ebd. Nr. 53. 1132 ist ecclesia s. Petri *senioris* bezeugt (ebd. zu dem betr. Jahre.)

[8] Ebd. Nr. 52. Der alte Sprengel von S. Aurelien 1182 erwähnt.

[9] Ebd. Nr. 93.

[10] Ebd. 415 vgl. *Niederrhein. Annalen* 74 p. 166 ff.

einer im 11. Jahrhdt. entstandenen Urkunde schon mit Pfarrsprengel und Zehnten (terminis et decimis) versehen.[1] S. Thomas, von Bischof Adalnoch zu Anfang des 9. Jahrhunderts als einfache Kirche gegründet und dotiert, ward von Bischof Richwin (916-32) zur Kollegiatpfarre erhoben,[2] ihr Pfarrsprengel unterstand ebenfalls dem custos canonicus. 1128 wurde s. Nicolai als Tochterpfarre abgezweigt.[3] Dann finden wir aus merowingischer Zeit noch die von Herzog Adalbert innerhalb der Altstadt gegründete Kirche des Nonnenstiftes s. Stephan mit 4 Priesterkanonikern, eigener Vermögensverwaltung und besonderer Immunität.[4]

In der Stadt Mainz lassen sich innerhalb des Umkreises der Römermauer um das Jahr 800 über ein Dutzend Kirchen ausser der Kathedrale nachweisen und zwar mit eigenem Vermögen (Grundbesitz).[5] Eine von ihnen, die noch heute in der Altstadt vorhandene Pfarrkirche s. Quintin wird durch die Erwähnung des „cimiterium s. Quintini martiris“ als Parochialkirche charakterisiert.[6] Sie war Tochterkirche der Kathedrale.[7]

Ein anderes Gotteshaus, s. Lamberti, ebenfalls in der Altstadt gelegen, war mit seinen Besitzungen und Einkünften dem Kloster Lorsch zugehörig, ganz so, wie gleichzeitig und in späteren Jahrhunderten einzelne Pfarrkirchen einem Stifte inkorporiert erscheinen.[8] Ferner befand sich in Mainz eine königliche Eigenkirche s. Christoph mit Parochialrecht, sie wurde 893 von König Arnulf der Abtei Maximin in Trier geschenkt, damit die Brüder aus den Einkünften der Kirche

---

[1] Ebd. Nr. 25. Die Urkunde unächt, von 845 datiert, aber ihre Entstehung im 11. Jahrhundert zeigt, dass man damals die Kirche als alte Institution ansah. Die Oblationen der Gläubigen waren so zahlreich, dass B. Burchard den 10. Teil davon dem Strassburger Hospital überwies (Ebd. Nr. 90).

[2] Ebd. 52 p. 43 ss.

[3] Ebd. 119.

[4] Ebd. 25 aus dem 11. Jahrh. nach älteren Vorlagen.

[5] Aus Dronke, *Codex diplom. Fuldensis*, und aus dem *Codex diplom. Laur.shamensis*. Vergl. *Pfarrkirche und Stift* p. 136.

[6] *Codex Lauresh.* 1976 II p. 346 vgl. Rettberg *K. G.* I 582 und Schaab, *Geschichte der Stadt M.* II 160.

[7] Der Dompropst hatte noch im 14. Jahrh. das Patronat. Vatik. Archiv, Reg. Avin. 158 fol. 107 ss.

[8] Dronke 65 und 403. Vgl. Rettberg *K. G.* I p. 582,5. Das Kloster Tegernsee besass um 804 in der Diözese Freising 12 Taufkirchen, vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I p. 213.

Nahrung und Kleidung erhielten.[1] Es muss also auch in Mainz schon in karolingischer Zeit die Bildung der Kirchspiele begonnen haben. Wir hören nichts von Competenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Stadtkirchen über die Oblationen, Exequien etc. der Gläubigen. Diese wären aber unvermeidlich gewesen, wenn der Sprengel oder, um ein modernes Wort zu gebrauchen, die Interessensphäre besonders jener nach auswärts verliehenen Pfarrkirchen nicht genau bestimmt war.[2]

Aehnlich wie zu Mainz s. Christoph, so war in Maastricht das alte Servatiusstift eine königliche Eigenkirche mit besonderem Pfarrbezirk und Pfarrgerechtsame unabhängig von der (ehemaligen Kathedral-) Pfarre s. Marien. Kaiser Lothar musste 1132 diese ihre Gerechtsame „quam antea 300 annis et eo amplius in quiete et silentio tenuerat“ gegen Uebergriffe des Propstes von s. Marien schützen und erneuern.[3] Schon König Arnulf hatte s. Servatius dem Dom von Trier überwiesen.[4] Sie muss also in der Tat damals bereits ein besonderes Kirchspiel neben der Mutterparochie s. Marien gebildet haben.

In Trier war das von der Römermauer umgrenzte Gebiet nur zum kleineren Teil bebaut.[5] Die Seelsorge hätte von der Kathedralpfarre s. Marien aus allein versehen werden können. Gleichwohl erweist sich die ecclesia s. Laurentii ad palatium durch ihren frühchristlichen Friedhof als uralte Parochialkirche. Sie war von Kaiser Valentinian bei seinem Palast gegründet und wahrscheinlich noch späterhin königliche Eigenkirche geblieben.[6]

Die Pfarrkirche der Trierer Marktansiedlung im engeren Sinne, s. Gangulph, welche schon durch ihr merowingisches Patrozinium

---

[1] Beyer, *Urkb.* I 133. Der Besitz der Pfarrkirche S. Christoph von Papst Innocenz II bestätigt. Guden, *Cod. dipl.* III 1000. Vgl. auch Schaab, a. a. O. S. 2, 162.

[2] Als z. B. die Stephanskirche in Nachtscheim von Erzb. Hetti von Trier (819—847) dem Martinsstift überwiesen wurde, stellte man deren Sprengel ausdrücklich fest (Beyer, *Urkb.* I 178. Vgl. ferner den wichtigen Parochialstreit von Toul (unten).

[3] Franquinet, *Oorkonden en Beschieden van het Kapittel van O. L. Vrouwekerk te Maastricht,* 1870 Nr. 1 und 4.

[4] Beyer, *Urkb.* I 144. Dass sie noch weit älter ist, zeigt ihre Erwähnung zum Jahre 779 in Lac. Urkb. I 1.

[5] Vgl. die von Lehner entworfene Karte in *Westd. Ztschr.* 15 und Rietschel, *Markt und Stadt* p. 30 1.

[6] *Westd. Ztschr.* 10 p. 247 ff. Friedrich, *K G.* II p. 219. Beyer, *Urkb.* II p. CCXI.

auf frühe Gründung hinweist, erscheint im 10. Jahrhundert mit selbständigem Besitz.[1]

In Metz vermögen wir ausser den Suburbien noch 3 Teile der civitas zu unterscheiden: die Oberstadt (urprünglich keltisch), die Unterstadt mit der Kathedrale und das Gebiet der königlichen Eigenklöster s. Peter und Glodesinde (Glossinde). Die Anzahl der Gotteshäuser in der Altstadt wie in den Suburbien muss schon in der Merowingerzeit eine recht stattliche gewesen sein. Namentlich empfängt man aus der ursprünglichen Regel Chrodegangs diesen Eindruck, in welcher ausser den 4 Kirchen des Domgebietes noch eine Reihe von „ecclesiae" und „stationes (publicae)" mit höherem und niederem Klerus vorausgesetzt werden.[2] Dieselbe Vorstellung erweckt in uns die Geschichte der Metzer Bischöfe von Paulus Diaconus,[3] wie schon ein Brief des Majordomus Gogo an den Bischof Peter um 568 auf mehrere grössere Gotteshäuser von Metz schliessen lässt.[4]

Von den Kirchen der Suburbien gehen S. Pierre aux Arènes und S. Apostel n, welches später nach dem dort beigesetzten h. Bischof Arnulf genannt wurde,[5] sicher in die frühmerowingische,[6] wenn nicht noch in die römische Zeit zurück. S. Arnulf war bis ums Jahr 940 eine Kollegiatkirche von Weltgeistlichen[7] mit Sepulcralrecht[8] und

---

[1] Beyer I 226 a. 966: Otto I beschenkt s. Gangulph.

[2] Vgl. besonders c. 8, 21 und 34.

[3] Scr. 2 besonders p. 262, 13.

[4] M. Germ. Ep. III p. 134 f., es werden darin eine Reihe von Grüssen bestellt an Theodulfum s. Domitiani abbatis similem und reliquos abbates. Zu dem Titel abbas vgl. die Anm. 54.

[5] Ein Vorgang, der sich besonders für die merowingische Zeit in der Umnennung einer grossen Zahl von Kirchen nach den in ihnen beigesetzten Heiligen wiederholt; vgl. Schäfer, *Pfarrk. u. Stift* p. 138, 4.

[6] Vgl F. X. Kraus, *Kunst und Altertum in Lothringen* p. 715. Ueber das hohe Alter von s. Arnulf vgl. Müsebeck im *Metzer Jahrb.* 1901 p. 165 ff.

[7] Damals wurde sie von B. Adalbero I, anscheinend einem allgemeinen Zuge der Zeit entsprechend, in ein Benediktinerkloster umgewandelt, vgl. Müsebeck a. a. O. p. 172 ff. Ganz ähnlich ward Gross S. Martin in Köln im 10. Jahrh. vom Erzb. Everger in ein Benediktinerkloster verwandelt (vgl. *Mon. Germ. Scr.* 4 p. 77); auch Echternach erweist sich für das 9. nnd 10 Jahrh. als Kanonikatkirche (*Pfarrk u. Stift* p. 126, 5). Die urkundl. Stellen, welche das Vorhandensein von Weltgeistlichen in s. Arnulf bezeugen, hat Müsebeck a. a. o. S. 168 ff. zusammengestellt. Wenn die dortigen clerici canonici im 9. Jahrhundert mitunter als fratres, ihr Leiter als abbas, ihre basilica als monasterium erscheint, so entspricht das durchaus den Beobachtungen, welche man zur gleichen Zeit in anderen Kollegiatkirchen macht, vgl. meine Nachweise a. a. O. p. 111, 125 ff. p. 4, 1.

[8] Arnulf wird bereits 643 darin beigesetzt M. G. *Scr. rer. Merow.* II p.

eigenem Vermögen[1] Ohne Zweifel hat zu ihr ein besonderer Pfarrsprengel gehört.[2] In der suburbialen Villa, que dicitur ad basilicas, sind im 11. Jahrhundert sogar 4 Pfarrsprengel nachweisbar.[3] Von den übrigen suburbialen Pfarrkirchen[4] gehen s. Simplicius,[5] s. Andreas,[6] wahrscheinlich auch s. Gangolph, s. Viktor,[7] s. Georg[8] und s. Benignus in die ältere Zeit zurück.

In der Oberstadt (Keltenstadt) finden wir die Parochialkirche (Kollegialpfarre) s. Crucis (heute s. Croix) bereits im 7. Jahrhdt. bezeugt.[9] Ob auf der entgegengesetzten Seite der Altstadt die königlichen Frauenstifter s. Glossinde[10] und s. Peter,[11] beide aus der Merowingerzeit, Pfarrgerechtsame hatten, könnte man im Blick auf andere königliche Nonnenstifter annehmen, möglicherweise bildete aber die nahe Pfarrkirche s. Martin in Curtis den parochialen Mittelpunkt dieses Bezirkes.

Von den zahlreichen Pfarrkirchen der Unterstadt mit den 4 von Chrodegang erwähnten Gotteshäusern der Domimmunität (s. Marien,

---

426 ff., ferner Herzog Drogo um 700, Hildegard, Gattin Karls des Gr., und drei ihrer Söhne etc.

[1] Vgl. Müsebeck a. a. O. p. 204 ff.

[2] Ich schliesse dies nicht nur aus dem allgemeinen Charakter von s. Arnulf als kanonisch geordneter Kollegiatkirche, sondern auch aus der alten Institution von 7 Priestern, welche noch nach der Umwandlung der Abtei in ein Benediktinerkloster dort ständig fungierten, und daraus, dass ein besonderer Stadtteil eng mit ihr verknüpft erscheint (centena burgi cum banno, sub quo constructum est monasterium s. Arnulfi: Bulle Leo's IX von 1049, desgl. Alexanders III von 1179, wiederhergestellt von Müsebeck im Anhang.) Leider findet sich in der Arbeit Müsebecks über s. Arnulf in der ersten Hälfte des Mittelalters kein Hinweis auf die Pfarrgerechtsame im Suburbium von s. Arnulf.

[3] Meurisse, *histoire des évêques de Metz* p. 377 ss. a. 1090.

[4] Ich muss hier die zahlreichen Abteien der Suburbien übergehen, da mir näheres Material über ihre ältere Geschichte nicht zur Verfügung steht. S. Felix (s. Clemens) war zu Anfang des 10. Jahrh. schon stark reformbedürftig (Müsebeck a. a. O. p. 198). Die Abtei s. Symphorian ist ebenfalls sehr alt, desgleichen s. Martin bei Metz, vgl. Wichmann, *Metzer Jahrb.* 3 p. 150.

[5] Sie wurde von B. Theoderich II (1005—1046) dem Frauenstift s. Marien in Metz übertragen, war also vorher bischöfliche Kirche, vgl. *Metzer Jahrb.* 1892 II p. 169 (Poirier).

[6] 953 von B. Adalbero der Abtei s. Clemens geschenkt, also damals ebenfalls noch bischöfl. Kirche (ebd. Bd. 9 p. 174, Nr. 9).

[7] 1179 an s. Arnulf überwiesen.

[8] Im 12. Jahrh. bezeugt, *Metzer Jahrb.* 3 p. 316 und 318 (Wahn).

[9] *Vita Arnulfi, Scr. Merow.* II p. 436

[10] Vgl. Wolfram im *Metzer Jahrb.* 9 p. 145.

[11] Sie stammt möglicherweise noch aus spätrömischer, sicher aber aus der merowingischen Epoche, vgl. Knitterscheid a. a. O. 97 ff.

s. Stephan, s. Peter und s. Paul)[1] ist s. Salvator schon im 9. Jahrhdt. mit Sepulcralrecht bezeugt.[2]

Die Erwähnung der „reliquae stationes (publicae)" neben der statio publica des Domes in der Regel Chrodegangs (c. 34) als Kirchen, in denen sonntäglich öffentlicher Gottesdienst mit Predigt stattfand, weist jedenfalls daraufhin, dass in Metz damals schon eine Reihe von Pfarrkirchen vorhanden war.

Für Toul haben wir ein hinsichtlich der frühzeitigen Einteilung der Vorstadt in Kirchspielsbezirke wichtiges Synodalprotokoll von 838.[3] Die alte Klosterkirche s. Apri im Suburbium von Toul war von Bischof Frotharius neu hergestellt und Benediktinern übergeben worden; zugleich hatte er ihnen die früheren Besitzungen der Kirche zurück verschafft, darunter auch die Kirche des h. Maximin mit deren altem Pfarrsprengel, welcher sich unmittelbar an die Römermauer anlehnte. Die Parochianen der übrigen suburbialen Pfarrkirchen aber suchten den Sprengel von s. Maximin unter sich zu teilen. Deshalb schritt die Synode ein und liess seine Grenzen von neuem bestimmen, so wie sie „a priscis temporibus" bestanden hatten. Bei dieser

[1] S. Stephan, zu Chrodegangs Zeit der „Dom" im engeren Sinne, wird schon von Gregor von Tours genannt und als oratorium bezeichnet. Wolfram und Müsebeck glauben hieraus schliessen zu sollen, dass damals der bischöfliche Sitz noch ausserhalb (bei s. Aposteln) gewesen sei. Aber ebenso nahe liegt es anzunehmen, dass damals s. Marien als bischöfliche Tauf- und Pfarrkirche galt, s. Stephan aber das oratorium des bischöflichen Hauses war, ähnlich wie auch in anderen Städten nachweisbar ist, vgl. *Pfarrk. und Stift* p. 197 f.

[2] Scr. 10 p. 541, 543.

[3] Hartzheim, *Conc. Germ.* II p. 136 s. Frotharius m. D. episcopus . . . cellam s. Apri ab ordine religionis destitutam . . . ad regularis normae rectitudinem perduximus rebus quibusdam, antea sublatis, redditis . . . . monachi predicti monasterii nostram adierunt praesentiam . . . deferentes, quod ab adjacentibus suburbanis parochiis molestarentur, volentibus parochiam ecclesie s. Maximini ante fores ipsius monasterii positae a nobis autem eidem loco cum suis appenditiis *redditae*, a *terminis antiquitus constitutis* detruncare et parochianos eius *suis quisque finibus* applicare. Quam eorum querimoniam ad synodum referentes et subtiliter investigantes . . . reperimus praedictam basilicam sub titulo matricis ecclesiae antiquitus consecratam; . . . ipsam parochiam infra suburbium *a priscis temporibus ita determinatam*, ut a muris urbis et porta australi atque a fluviolo Lingruscia, qui medium suburbium interluit, quidquid hac meta concluditur usque ad summum vici s. Apri praedictae matrici ecclesiae more parochiali . . . foret subjectum; ea tamen lege, ut si ipsi parochiani de terra s. Stephani aliquid extra praefinitum terminum excolerent, ad titulum s. Johannis debitam decimationem redderent. Extra suburbium autem, quia legitimae determinationes definiri non poterant, ubicunque sua perveniret pars, sine controversia acciperet. *N.B.* S. Johann war die Pfarrkirche der Touler Doppelkathedrale.

Gelegenheit wird das Suburbium deutlich von dem nichtstädtischen (ländlichen) Bezirk unterschieden. Es bildet gleichsam einen besonderen einheitlichen Stadtteil, welcher in eine Anzahl von genau abgegrenzten Kirchspielsbezirken seit alters, spätestens also seit der ausgehenden Merowingerzeit, eingeteilt war. Die Ueberweisung eines dieser Parochialbezirke an s. Apern hatte die Bürgerschaft allem Anscheine nach ungern ertragen. Man versuchte ihn allmählich in die übrigen Kirchspiele aufzusaugen. Die Parochianen von s. Maximin liessen sich dies in stillem Einverständnis gefallen. Erst die energischen Beschwerden des dadurch in seinem Einkommen benachteiligten Klosters und der Synodalbeschluss von 838 wiess die einzelnen Parochien wieder in ihre Grenzen.

Ueber die Bischofsstadt Le Mans besitzen wir aus derselben Zeit eine wertvolle Nachricht, welche unsere Erkenntnis aus jenem Touler Synodalprotokoll ergänzt. Um das Jahr 840 bestimmte der dortige Bischof Alderich, dass sämmtliche [Pfarr-] Priester der Stadt und der Vorstadt und die übrige gesammte Kloster-und Weltgeistlichkeit von Le Mans an seinem Ordinationstage in die Kathedrale kommen sollten zur gemeinsamen Feier der Vespern und Vigilien.[1] Hier sind also die Stadtpriester in gleicher Weise wie diejenigen der Vorstadt ständig bei ihren Kirchen [nicht etwa bei der Kathedrale] gottesdienstlich tätig gedacht. Gehörten aber zu den Gotteshäusern der Vorstadt bestimmte Kirchspiele, so ist das Vorhandensein ebensolcher in der Altstadt schwerlich zu bestreiten.[2]

---

[1] M. G. Scr. 15 p. 318, 1 ff. Aldricus bestimmt, dass an seinem Ordinationstage „omnes presbiteri tam urbani quam et suburbani sive monasteriales reliquusque clerus ad vesperas et vigilias . . . convenirent". Zeile 10: „omnes sacerdotes tam urbani quam et suburbani revestiti infra ipsam matrem et seniorem aecclesiam conveniant, et reliquus clerus una cum eis adveniat. Bereits aus dem Testamente Bischof Bertranus von Le Mans vom Jahre 615 geht nicht nur die damals schon bedeutende Zahl der Kirchen in Stadt und Vorstadt hervor (ausser der Kathedrale werden 8 basilicae und 3 „oratoria" beschenkt) sondern auch, dass 1) alle jene Gotteshäuser ihre eigenen Priester (zum Teil eine Mehrzahl von canonici) hatten, 2) dass diese Geistlichen die gewöhnlichen kirchlichen Feste nicht in der Kathedrale feierten sondern in ihren eigenen Kirchen 3) dass die letzteren selbständiges Vermögen und, wenigstens die „basilicae," grade so wie die Kathedrale ihre besonderen matriculae besassen, 4) dass jede ihre eigenen Totenbücher führte. (Pardessus, *diplom.* I besonders p. 214.)

[2] Noch für das spätere Mittelalter können wir übrigens in einzelnen Städten eine ähnliche Sitte feststellen, dass der Pfarrklerus an gewissen Tagen im Dome zum Gottesdienst erscheinen musste. Vgl. unten bei den italienischen Städten.

Auch in Reims sind zur Zeit Flodoards mehrere selbständige Kirchen in den Suburbien und in der Altstadt nachweisbar. Vor der Normannenzerstörung war ihre Zahl bedeutend grösser, sowohl die der basilicae als der monasteria.[1] Ausser der Marienkathedrale, welche in die spätrömische Periode zurückgeht,[2] stammten in der Altstadt das Mönchskloster s. Remigius und das Nonnenstift s. Peter aus der Merowingerzeit. Letzteres war als königliche Eigenkirche an der Stelle eines Königshofes errichtet.[3] Dann befand sich noch innerhalb der Altstadt ein dem h. Hilarius und ein dem h. Martin geweihtes Gotteshaus,[4] letzteres war ehedem eine Kollegiatkirche und besass zahlreiche Hörigen. Nach der Normannenzerstörung war ferner das früher ausserhalb der Mauern im Suburbium gelegene Nonnenstift s. Marien in die Altstadt verlegt worden. Seine ursprüngliche Gründung verdankte es König Sigeberts Kindern.[5]

In den Suburbien stand sur Zeit Flodoards noch eine Kollegiatkirche des h. Hilarius „ad portam Martis.“ Bei ihr wird ausdrücklich das cimiterium, der öffentliche Gottesdienst und der [Pfarr-] Priester erwähnt.[6] Ferner sind für die merowingische Zeit in den Suburbien noch die Titelkirchen (tituli) s. Sixti und s. Martini bezeugt. Sie müssen bedeutendes Einkommen besessen haben und von der Kathedrale aus bedient worden sein. 826 wurden sie mit all ihrem Zubehör von Ludwig dem Frommen der Reimser Kathedrale zurückgegeben, nachdem sie von einem der früheren Herrscher zu königlichen Eigenkirchen eingezogen worden waren.[7] Von den zahlreichen im erweiterten Testament des h. Remigius für die Altstadt und die Suburbien erwähnten Kirchen gehen wahrscheinlich noch manche in dieselbe Zeit zurück.[8]

Im frühmittelalterlichen Paris haben wir die Civitas (Cité)

---

[1] Flodoard, *hist. eccl. Remensis* (Scr. 13) IV c. 38.
[2] Ebd. I c. 4, IV c. 23. 29.
[3] Ebd. IV c. 46 (monasterium, quod regale vel fiscale vocatur) vgl. p. 590: ecclesia s. Petri infra urbem, quae curtis dominica dicitur.
[4] Ebd. IV c. 48—49. [5] Ebd. c. 38. [6] Ebd. c. 48.
[7] Ebd. p. 470, vergl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I. p. 189. Für die Bedeutung von „titulus“ vgl. unten p. 46 die Synode von Verona (994) und den titulus s. Johannis in Toul (oben) hier wie dort kann nur eine Pfarrkirche darunter verstanden werden.
[8] Scr. 13 p. 430 ss., dazu Roth, *Gesch. des Benefizialwesens* p. 430 und Krusch, *Scr. rer. Merow.* 3 p. 336.

auf der Insel von den Suburbien auf beiden Ufern der Seine zu unterscheiden. In der civitas selbst finden wir die Bischofsburg mit der Doppelkathedrale[1] im Osten und den Königsitz mit der Pfalzkapelle des h. Bartholomaeus im Westen.[2] Dazwischen erstreckt sich die bürgerliche Niederlassung der Altstadt. Von ihren mehr als ein Dutzend (um 1400) Pfarrkirchen[3] sind in merowingischer Zeit nachweisbar s. Symphorien,[4] s. Germain le Vieux,[5] s. Denis de la Chartre[6] und s. Christofle[7]. Letztere erscheint in einer Urkunde von 900 mit eigenem, unabhängigen Pfarrpriester, selbständigem Vermögen und Begräbnisrecht.[8] Auch gehörte schon früher ein besonderes Hospital zu ihr.[9] Sie lag unmittelbar vor dem Dombezirk.[10] Ihr kamen also zweifelsohne damals bereits wirkliche Pfarrechte zu. Aehnlich wie s. Denis scheint auch s. Eloi in der Altstadt eine königliche Kollegiatkirche gewesen zu sein. Sie ward 871 von Karl dem Kahlen an Bischof Angelvinus von Paris geschenkt.[11] In die ältere Zeit geht noch zurück die „parochia s. Petri Boum",[12] welche ursprünglich Eigenkirche auf fiskalischem Gebiete, 925 vom Vicecomes der Stadt mit Erlaubnis des Markgrafen Hugo an die Abtei s. Maur geschenkt wurde.[13] Möglicherweise stammen die Pfarrkirchen s. Martialis (Maciel?),

---

[1] S. Marien-s. Stephan a 690. 700 etc. (R. de Lasteyrie, *Cartulaire général de Paris* I 1887 Nr. 12, 14, 26 etc.)

[2] Ebd. Nr. 109 a. 1093 überweist König Philipp I dem Kloster Gross s. Martin die capella dominica iuxta aulam regiam, que hactenus a propriis abbatibus non tam gubernata quam desolata videbatur. (Auch der Pfarrgeistliche der Aachener Pfalzkapelle wird abbas genannt, vgl. *Pfarrkirche und Stift* p. 125.) Sie ist das M. A. hindurch immer Pfarrkirche gewesen, vgl. Roux de Lincy et Tisserand, *Paris et ses historiens aux XIV et XV siècles* p. 155 ss. [3] Vgl. ebd.

[4] *Cartulaire général de Paris* I 14 (ca. 700) wird u. a. Sinfurian als Kirche mit Sepulcrarecht von einer vornehmen Dame beschenkt.

[5] Ebd. Nr. 4. 12 (a. 690), 54 (gegen Ende des 9. Jahrh.) die basilica s. Germani mit eigenem Vermögen, in Nr. 368 (ca. 1150) ihr Pfarrpriester genannt.

[6] Ebd. Nr. 12 (a. 690) vielleicht unsere Kirche s. Denis mit selbständigem Vorsteher (abbas) und eigenem Vermögen genannt, sicher in Nr. 54 gegen Ende des 9. Jahrh.), und in Nr. 80 (1040): König Robert bestätigt eine bedeutende Schenkung an die canonici s. Dionysii de Parisiaco Carcere. Sie war also wahrscheinlich eine von den Königen gegründete Kollegiatpfarre, sie lag ungefähr in der Mitte zwischen Kathedrale und Königsburg am alten Grand Pont.

[7] Nr. 12 (690), 135 (829), 54 (gegen Ende des 9. Jahrh.).

[8] Ebd. Nr. 55. Später wieder der Pfarrpriester in Nr. 221 als Zeuge genannt.

[9] Nr. 35 (829). [10] Nr. 156 (1110).

[11] Ebd. Nr. 49. Vgl. Nr. 51 und 54 (infra muros).

[12] Nr. 368 a. 1150, damals auch ihr Pfarrpriester genannt.

[13] Ebd. Nr. 62. Dabei wird auch der Bischof um seine Zustimmung angegangen, die Kirche wird also damals schon Parochialrechte besessen haben.

s. Petri de Arsionibus (des Assis) und s. Crucis (s. Croix), welche 1136 der Abtei s. Maur bestätigt wurden,[1] ebenfalls aus der älteren Periode, ebenso die Parochien s. Genovevae und s. Landerici, deren Pfarrpriester 1128 bezw. 1150 genannt werden.[2]

In der Altstadt Paris gehen also ausser der Kathedralpfarre und der Pfalzkapelle mindestens noch 5, wenn nicht die meisten Parochialkirchen in die merowingisch-fränkische Zeit zurück. In den Suburbien ist die Zahl der selbständigen Gotteshäuser in jener Periode noch grösser. Die wichtigeren Pfarreien seien genannt. In der „ville" am rechten Flussufer s. Mederici (Merry)[3], s. Gervasii[4], s. Martini.[5] Auf dem linken Ufer im Quartier latin werden im Jahre 1045 die alten königlichen Eigenkirchen s. Stephani, s. Juliani, s. Severini und s. Bacchii, von denen einige als Kollegiatkirchen unter einem „abbas" standen, auf Bitten des Bischofs Imbert von König Heinrich I. dem Kathedralkapitel überwiesen, sodass von da an die Domkanoniker dort den Dienst zu verrichten hatten.[6] Die alte Parochie Peter-Paul, auch s. Aposteln und später nach der dort beigesetsten h. Genovefa genannt, wird bereits von Gregor von Tours und Fredegar als Begräbniskirche erwähnt.[7] Die basilica s. Crucis et Vincentii in suburbio, später nach dem in ihr bestatteten h. Germanus genannt, ist ebenfalls in Merowingischer Zeit als Kollegiatkirche bezeugt[8]; auch sie scheint königliche Eigenkirche gewesen zu sein.[9]

In Köln ist uns schliesslich ein besonders anschauliches Beispiel der Parochialentwicklung gegeben. Die „ecclesie parochianorum" im Unterschied zu den „monasteria" werden zwar ganz allgemein erst im 11. Jahrhundert genannt,[10] aber es lässt sich nachweisen, dass sowohl sie, als besonders ihre Mutterkirchen, die Kollegiatstifter bereits in weit älterer Zeit vorhanden waren.

---

[1] Ebd. Nr. 260. [2] Ebd. Nr. 221 und 368.

[3] Nr. 32 (820) und 54 (9. Jahrh.) mit eigenem Grundbesitz.

[4] Desgl. Nr. 14 (700) und 54 (9. Jahrh.).

[5] Ebd. und Nr. 12 (690) schon als Begräbniskirche bezeugt.

[6] Ebd. Nr. 94, bis dahin wurden also jene Kirchen selbständig von sich aus unter dem Abte seelsorglich verwaltet. Ein Pfarrpriester von S. Severin wird 1150 erwähnt (Nr. 368).

[7] Gregor, *hist. Franc.* II 43, IV 1 gloria conf. 89.

[8] Ebd. Nr. 6, 12, 18 etc. (690, 700, 730 etc.). [9] Ebd. 95 a. 1058.

[10] Vita Annonis, M. G. Scr. 11, 502. Hinschius I p. 281, 5 hatte noch unter Berufung auf Ennen, *Gesch der Stadt Köln.* die Erteilung von Pfarrechten an die ecclesie parochianorum in das 12. Jahrh. verlegt. Hauck *K. G.* IV 28 verlegt deshalb die Entstehung der Kölner Kirchspiele ins 12. Jahrhdt.

In den Suburbien finden wir schon zur fränkisch-merowingischen Zeit mehrere Kirchen, welche sich durch ihren unter je einem Propste stehenden und nach den 7 Weihen abgestuften Klerus, sowie durch ihre Baptisterien, Parochial-Sprengel und die zum Teil noch in die römische Periode zurückreichenden Friedhöfe als selbständige Pfarreien charakterisieren: s. Gereon, s. Ursula, s. Severin, s. Kunibert und s. Andreas.[1] Im 10. Jahrhundert sind in den Suburbien schon parochiale Unterkirchen dieser Urpfarren nachweisbar[2]. Die Kölner Marktansiedlung muss frühzeitig in der fränkischen Periode eingesetzt haben. Jch glaube sie nicht nur in der Rheinvorstadt sondern in gewissem Sinne auch in dem Apostelnbezirk zu erkennen. Hier wie dort greift sie über die Römermauer hinaus, dort lehnt sie sich an eine ursprünglich königliche Eigenkirche (das Marienstift),[3] hier an eine solche des Bischofs (s. Aposteln) an; beide Kirchen an den Grenzen der Altstadt, jene noch innerhalb, diese hart vor der Römermauer gelegen: Die Rheinvorstadt mit dem Altenmarkt fand ihren parochialen Mittelpunkt in dem um 700 von Plektrudis auf dem Kapitol, ihrer Residenz, gegründeten Marienstift, später (nicht nach 1100) in dem nahe dabei gelegenen Klein s. Martin und für den nördlichen Teil der Rheinvorstadt in s. Brigiden.[4] S. Aposteln an dem schon im 11. Jahrhundert vorhandenen Neumarkt aber ist als einfache bischöfliche Pfarrkirche im 10. Jahrhundert bezeugt, im Anfang des 11. wird sie zur Kollegiatpfarre erhoben.[5]

Für die Bildung der Parochien in der Marktansiedlung ist

---

[1] Ueber die Entstehungszeit dieser Kollegiatkirchen vgl. *Pfarrk. und Stift* p. 137. Ueber ihren Pfarrsprengel ebd. p. 147, 2 und p. 202, 2.

[2] Z. B. s. Johann Baptist im Suburbium von s. Severin vgl. dazu Keussen, *Topographie* p. 68 und Oppermann in *Westd. Zeitschr.* (*Lac. Urkb.* I 102 a. 948); s. Lupus im Sprengel von s. Kunibert (*Lac. Archiv* II p. 60); s. Maria-Ablass im Sprengel von s. Ursula (*Lac. Urk.* I 88 a. 927). Nur von einer der vorstädtischen Parochialkirchen wissen wir, dass sie erst im 11. Jahrh. entstand: s. Jakob, vom hl. Anno ums Jahr 1070 erbaut (*Mon. Germ. Scr.* 11, 481) im Anschluss an das s. Georgsstift. S. Mauritius, dessen erste Entstehung man bisher allgemein nach *Lac. Urkb.* 1 352 a. 1144 in die damalige Zeit legte, war schon früher vorhanden, vgl. *Hermanni Judaei liber de sui conversione* c. 13, ca. 1100 geschrieben (ed. Joh. B. Carpzov); sogar die Urk. von 1144 weist selbst darauf hin, wenn dem Abt von s. Pantaleon in der damals neugebauten Kirche für die Zukunft dieselbe Gerechtsame zugestanden wird „quam hactenus in ea habebat".

[3] Vgl. dazu *Niederrhein. Annalen* 74 p. 92.

[4] Vgl. *Röm. Quartalschr.* 1904, p. 85 ff.

[5] Vgl. *Pfarrk. u. Stift* p. 139 und 201.

hiermit nur der terminus ad quem gewonnen. Die Möglichkeit bleibt bestehen, dass sich bereits vorher an der merowingischen Residenz auf dem Kapitolshügel eine selbständige Königskapelle erhob, ähnlich wie in zahlreichen Römerstädten,[1] und dass auch s. Aposteln schon lange vor dem 10. Jahrhdt. als Parochialkirche vorhanden war.[2]

Für die frühe Entstehung der Kirchspiele in der bischöflichen Altstadt haben wir mehrere sichere Anhaltspunkte. Zunächst wurde spätestens seit Gründung des Marienstiftes der kleine innerstädtische Teil seiner Parochie von der Altstadt abgetrennt. Seit dem 9. Jahrhundert aber muss spätestens auch jene Parochie abgeschichtet worden sein, welche zu der Doppelkirche s. Caecilien-s. Peter im Herzen der Altstadt gehörte. Denn damals bereits wurde das „Altmünster" der Caecilienkirche, welche sich durch ihren grossen fränkischen Friedhof als alte Pfarrkirche erweist, in ein selbständiges Kanonissenstift verwandelt.[3] Einen weiteren Anhaltspunkt gewinnen wir dadurch, dass die innerstädtischen Parochien ss. Kolumba, Laurenz, Alban und Peter

---

[1] Vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I p. 156 ff., weitere Beispiele siehe unten. Auch in den langobardisch-römischen Städten bildeten die Königshöfe besondere Gerichtsbezirke neben dem bischöflichen Stadtbereich (Hegel, *italien. Städteverfassung* I p. 482 ff.)

[2] Der Umstand, dass die Leiche Erzbischof Brunos im Jahre 965 zuerst in s. Aposteln aufgebahrt wurde, wie auch die Ausdrucksweise der gleichzeitigen Quelle (*Vita Brunonis,* Scr. 4 p. 273) „ecclesia . . . . Apostolorum nomine, in quorum veneratione *consecrata perhibetur,* insignis, weist auf eine gewisse Bedeutung und längeres Bestehen der Kirche hin Soweit ich sehe, sind Apostelnkirchen in anderen römisch-fränkischen Städten noch während der merowingischen Periode entstanden bezw. schon vorhanden. Das bekannteste Beispiel ist Paris *(Gregor Tur. hist. Franc.* II 43, IV 1; *in glor. conf.* 89; für Reims: *diaconia, quae dicitur ad Apostolos* (Flodoard, Scr. 13 p. 430 f., vgl. dazu Roth, *Benefizialwesen* p. 464). Dass auch s. Aposteln bei Sens in jene Periode zurückgeht, scheint mir die in der unächten Urkunde Theodechildis niedergelegte Tradition zu bezeugen (Pertz, *Diplom.* I p. 115). S. Aposteln zu Metz finden wir seit dem 6. Jahrh., möglicherweise geht sie noch in römische Zeit zurück (vergl. Müsebeck im *Metzer Jahrbuch* 1901 p. 165 ff.). Die alte Apostelnkirche zu Lyon, welche später nach s. Nizier umgenannt wurde, scheint im 4. Jahrhundert erbaut worden zu sein (Meynis, *l'église de Lyon,* 1886 p. 72.) Unter König Childebert III gründete der h. Nivard eine solche in Hautvillers (Flodoard, *hist. eccles. Rem.* II c. 7). Das monasterium Murbacense ward um 725 in honore ss. Apostolorum et s. Mariae errichtet (Grandidier, *hist. del'église de Strasbourg* I p. 63). Eine andere Apostelnkirche liess vor 800 Angilbert erbauen (Scr. 15 p. 174, 28). Auch in Italien gibt es alte Apostelnkirchen z. B. in der Vorstadt von Vincenza *(Liber censuum* p. 132), in Verona, Florenz, Capua und in Rom selbst, hier im 6. Jahrh. erbaut (Armellini, *Le chiese di Roma* p. 139). Wohl die älteste und bedeutendste aller Apostelkirchen war die zu Konstantinopel unter Konstantin d. Gr. errichtete (Eusebius).

[3] Vgl. *Röm. Quartalschr.* 1904 p. 166 ff.

stets als die ältesten galten und dass jüngere Pfarrkirchen wie s. Aposteln, s. Johann Baptist, s. Maria-Ablass und s. Maria Lyskirchen schon im 10. Jahrhd. bezeugt sind. Zudem wird die parochia s. Columbae in einer Urkunde des 10. Jahrhdts. erwähnt.[1] Sehr beachtenswert für das Alter der innerstädtischen Parochien ist ferner das Zusammenfallen ihrer Pfarrgrenzen mit der Römermauer,[2] während die 2 in der fränkischen Zeit entstandenen Pfarren der Marktansiedlung (s. Martin-s. Maria in Kapitol und und s. Aposteln) zu beiden Seiten der Mauer liegen. Ebenso dürfte die augenscheinliche Verteilung der 4 innerstädtischen Pfarrkirchen auf die durch Decumanus und Cardo geschaffenen ehemaligen 4 Quartiere der Römerstadt nicht zufällig sein. Schliesslich sei noch auf die altstädtischen Pfarrpatrozinien aufmerksam gemacht, welche ohne Ausnahme Märtyrer der römischen Periode zugehören (s Peter, s. Laurentius, s. Albanus, sancta Columba). So ergiebt sich als Resultat, dass die Bildung der Parochien in der Altstadt spätestens im 8. und 9. Jahrhundert begonnen und im 10. vollendet war, dass aber möglicherweise die betreffenden Kirchen noch in die spätrömische Zeit zurückreichen.

Wir haben demnach im Laufe der bisherigen Untersuchung für zahlreiche aus der römischen Zeit herrührende Bischofsstädte Deutschlands und Frankreichs eine mehrfache kirchliche Zergliederung festgestellt, welche spätestens in der merowingischen Periode eingesetzt haben muss, und zwar:

1) eine Zergliederung zwischen Altstadt und den einzelnen Suburbien;
2) in der einzelnen Vorstadt, welche in der merowingischen Zeit mitunter schon eine Mehrheit von Kirchspielen aufzuweisen hat;
3) in der Altstadt selbst, welche bei grösseren Ortschaften ebenfalls lange vor dem 11. Jahrhdt. mehr oder weniger zahlreiche Pfarrkirchen unter der Kathedrale erkennen lässt, während der häufig nachweisbare Bezirk des königlichen Palastes eine auf Eigenkirchenrecht fussende Pfalzkapelle besitzt, die später meist in bischöfliches oder Kathedraleigentum übergeht.[3]

---

[1] Krombach, *Ursula Vindicata* p. 781.

[2] Vgl. *Westd. Ztschr.* 1901, p. 75.

[3] Nebenbei sei noch auf ein anderes Ergebnis unserer Untersuchung aufmerksam gemacht, dass sich nämlich innerhalb der Römermauer in den grösseren Bischofsstädten frühzeitig ausser der Kathedrale noch andere „monasteria" nachweisen lassen z. B. in Paris, Metz, Reims, Strassburg, Köln. Bisher nahm man

Lassen sich nicht auch für italienische Bischofsstädte sichere Spuren einer Entstehung der Kirchspiele vor dem 12. und 13. Jahrhundert erkennen? Beim ersten Blick scheint dies nicht der Fall zu sein. Hinschius hat zwar als einzig beglaubigtes Beispiel einer Stadtpfarrkirche im 10. Jahrhdt. die „ecclesia baptismalis ss. Pantaleonis, Reparate et Joh. Baptiste infra civitate Lucense" aus Muratori antiquitates 6 c. 427 angeführt mit der Bemerkung, dass sie möglicherweise eine Vorstadtkirche gewesen sei. Aber das Beispiel ist unbrauchbar, weil jene Kirche in Wirklichkeit neben dem Dome als dessen Baptisterium liegt und somit gar nicht eine besondere Pfarre bildete.

Im übrigen lassen sich allerdings für grössere Städte, soweit ihre Geschichte wissenschaftlich zugänglich ist, eine Reihe alter Kirchen ausser der Kathedrale nachweisen, sowohl in der Altstadt als in den Suburbien, beispielsweise seien genannt Mailand,[1] Florenz[2], Ferrara,[3] Padua,[4] Turin,[5] Verona,[6] Neapel.[7] Aber ihre Pfarrqualität ist für die ältere Zeit nicht ohne weiteres ersichtlich. Es kommt noch hinzu, dass das Baptisterium der Kathedrale vielerorts auch bei grösserer Ausdehnung der Stadt im Mittelalter das einzige war, ja nachweisbar hier und da bis in die neuere Zeit das einzige geblieben ist, obwohl eine regelrechte Kirchspielseinteilung längst stattgefunden hatte.[8] Ferner wurde der in Italien so ausserordentlich häufig gebrauchte Ausdruck „plebs" im Sinne einer Pfarrgemeinde, soweit ich bisher sah, in der früheren Periode nur selten für Kirchspielsgemeinden der Bischofsstädte

---

an, „dass in den Städten nur die bischöfliche Kathedralkirche und Kapellen, ausserhalb der Städte die klösterlichen Stiftskirchen sich befanden" (vgl. Rietschel, *civitas* p. 65 und darnach Keussen, *Untersuchungen zur älteren Kölner Topographie* p. 47 Anm. 156.)

[1] Muratori, *rerum Ital. script.* VI 1186.

[2] Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I p. 862 f. Ughelli, *Italia sacra* 3 col. 8.

[3] Muratori, *antiquitates* VI 433.

[4] *Codex diplom. Padovano* I (1877).

[5] Muratori, *antiq.* V 195.

[6] Vgl. unten.

[7] *Regii Neapolitani archivi monumenta* I u. II. — Die Zahl dieser Städte liesse sich leicht vermehren.

[8] Hinschius II p. 281 u. 308 nach Nardi l. c. 2, 491. Noch mehr Beispiele gibt Muratori, *ant.* VI 360. Auch in einigen deutschen Städten ist der Gebrauch nachweisbar, dass die Täuflinge der verschiedenen Kirchspiele zum Baptisterium der ecclesia matrix gebracht wurden, vgl. m. *Pfarrk. u. Stift* p. 9 f.

verwandt,[1] sondern meist nur für einheitliche Stadt- und Landpfarreien, während die städtischen Pfarrkirchen als basilicae, ecclesiae, capellae und ihre Pfarrseelsorger häufig als capellani erscheinen.[2]

Wir haben daher unseren Blick auf andere Merkmale zu richten, aus denen die Pfarrqualität der betreffenden Kirchen geschlossen werden muss. Es sei dies an einigen Beispielen veranschaulicht. Im Jahre 1278 wurden die Statuten der alten Pfarrbruderschaft von Ferrara bestätigt. Dabei sind ausser der Kathedrale 23 Parochialkirchen mit ihren Pfarrpriestern aufgezählt. Der Titel der letzteren ist aber stets nur capellanus ecclesie N. Trotzdem waren ihre Gotteshäuser Pfarrkirchen. Dies müssen wir daraus entnehmen, dass die Totenämter und Exequien in ihnen abgehalten wurden und dass zu jeder derselben ein bestimmter „populus“ oder „parochiani“ gehörten. Ihr Pfarrcharakter kann hier also nicht in Zweifel gestellt werden, auch dann nicht, wenn damals die Taufen aller Kirchspiele noch im Kathedralbaptisterium erteilt worden sein sollten.[3] Ebenso unzweifelhaft erkennen wir eine regelrechte und althergebrachte Pfarreinteilung Mailands im 12. Jahrhundert, wenn der gleichzeitge Mailänder Geschichtsschreiber Sire Raul zum Jahre 1161 berichtet, dass aus den einzelnen städtischen Kirchspielen (ex singulis parochiis civitatis) je 2 Männer einberufen und dann aus ihnen wiederum 18 Mann ausgesondert seien, für jeden Torbezirk 3 Mann, welche die Führung der Geschäfte hatten. Es müssen also damals schon sehr viele Parochien in Mailand seit längerer Zeit bestanden haben.[4]

---

[1] Das frühmittelalterliche „plebs“ hat in italienischen Urkunden vielfach dieselbe Bedeutung wie in der Bretagne „plou“: Kirchort (Imbart, de ecclesiis rusticanis aetate Carolingica 1890, p. 7). In Urk. von 1024 bei Ughelli Italia sacra 3,48 wird die plebs s. Reparate in Florenz wohl im Sinne von Kathedral-Grosssprengel (wie öfters parochia) gebraucht, weil sie vor die Stadt hinausreicht und auf ihrem Gebiete sich noch eine andere plebs (s. Johannis) befindet. Sicher ist in diesem Sinne plebs zu verstehen in einer Grabinschrift von Pavia auf den Bischof Petrus „antistes Ticinensis plebis“ im 8. Jahrhdt. (Cappelletti 12 p. 405), sowie in einer Urkunde Johanns VIII. von 877 (ebd. p. 409).

[2] Vgl. z. B. für Ferrara Muratori, *ant.* VI 433. Dass der Titel capella und capellanus auch in Deutschland manchen Pfarrkirchen und Pfarrgeistlichen namentlich im frühen M. A. beigelegt wurde, zeigt *Pfarrk. u. Stift* p. 5, 1 und p. 174, 1. Hinzufügen möchte ich noch, dass nach einer Mitteilung von Herrn Prof. Meister auch in den westfälischen Diözesen Münster und Osnabrück die Pfarrer der bedeutendsten [und ältesten] Pfarrkirchen in alter Zeit „capellani episcopi“ genannt werden.

[3] Muratori, *antiq.* VI 433 ss.

[4] Muratori, *rerum it. script.* VI 1186: eodem quoque mense electi sunt

Das 3. Beispiel ist einem Synodalprotokoll zu Verona vom Jahre 994-95 entnommen, und daher von doppelter Wichtigkeit.[1] Es handelte sich um die Frage, ob die Titelkirchen der Stadt verpflichtet seien, an dem bischöflichen Send teilzunehmen, die bischöfliche Prozession mitzumachen und an den Hauptfesten (praecipuis festis sollemnibus) den öffentlichen Gottesdienst (missas publicas) auf das Mandat des Bischofs hin in der Kathedrale abzuhalten. Zwei Titelkirchen: s. Maria antiqua (noch heute in der Altstadt vorhanden)und s. Margarita, welche Patronate des Patriarchs von Aquileia waren und an denen sich eine Mehrheit von Weltgeistlichen (clerici) befand, wollten dies nicht tun. Der Bischof beschwerte sich, dass dieselben [ihren Parochianen] verböten, ihm in jenen Stücken Gehorsam zu leisten, während doch die übrigen Titel-Kirchen der Stadt darin seinen Befehlen nachkämen.[2] Anfangs wollte der Patriarch die beiden Kirchen verteidigen „quod hic esset antiquus mos." Nach stattgehabter Untersuchung aber kam die Synode zu dem einstimmigen Beschluss, dass alle Kirchen der Stadt in gleicher Weise zu jenen Leistungen verpflichtet seien. Es ist hier keine andere Deutung möglich, als dass jene „tituli civitatis" Parochialkirchen waren mit eigenen Gemeinden und Geistlichen sowie selbständigem Pfarrgottesdienst (missae publicae). Die ursprüngliche Einheit der Kirchspiele unter der Kathedrale wird allein noch durch jene 3 Stücke gleichsam rekognosziert.

Ein ganz ähnlicher Vorgang lässt sich in mehreren anderen Bischofsstädten feststellen. In Ferrara mussten alle Stadtpfarrer („capellani") nach den Statuten der dortigen Pfarrbruderschaft von 1278 bei den jähr-

---

de unaquaque parochia civitatis 2 homines et de eisdem 3 de unaquaque porta,.. qui caeteris praeessent. Wichtig ist, dass noch im 18. Jahrh. die Mailänder Kirchspiele — 69 an der Zahl — sich auf 6 nach den Toren benannten Bezirken verteilten, wie schon im 12. Jahrh. (Ughelli, *Italia sacra* 4, 23.) Leider scheinen für die ältere Zeit alle Mailänder Urkunden, abgesehen von einigen für das ausserhalb der Altstadt gelegene monasterium s. Ambrosii, vernichtet worden zu sein. Deshalb gelang es mir hier nicht, die städtischen Pfarrkirchen in die früheren Perioden zu verfolgen.

[1] Muratori, *antiquitates* V 1003 ss. Mansi conc. XIX col. 195ss.

[2] Quia ipsi secundum canonicam traditionem et antiquam consuetudinem sibi obedire vetarent, ita ut nec ad sinodum, nec ad processionem ipsius venire vellent, nec illud observare, quod caeteri tituli de eadem civitate faciunt, scil. et missas publicas praecipuis festis interdictis ab episcopo facere non deberent.

Zur Schlichtung ähnlicher Streitigkeiten war bereits im 1. Konzil von Orange c. 10 erlassen: si quis episcoporum in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit. Ueber dessen allgemeine Bedeutung vgl. Stutz, *Gött. gel. Anz.* 1904, 1 S. 47.

lichen Hauptfesten an der Vigilie zu den Vespern und am Tage selbst zur Hauptmesse und zu den Vespern in der Kathedrale erscheinen.[1] In Arezzo durften am Feste des h. Stephan und auf Ostern die Stadtmessen erst beginnen, nachdem das Evangelium in der Kathedrale verlesen war. Alle Bürger pflegten dann zum Hochamte im Dome gegenwärtig zu sein.[2] In Mainz mussten sämmtliche Kollegiat-Kirchen am Feste des h. Martin zur Vigilie und zu den Tagesoffizien sich im Dome versammeln.[3] In Köln ist uns auch in diesem Punkte eine sehr anschauliche Parallele gegeben. Hier fanden alljährlich mehrere bischöfliche Prozessionen unter Beteiligung des gesammten Klerus statt.[4] Zum Send hatten die Stadtpfarreien zu erscheinen, die älteste führte den Vorsitz.[5]

Die altstädtischen Parochien, welche nicht einer Kanonikatkirche zugehörten,[6] standen dazu noch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur Kathedrale. Ihre Pfarrer galten als „capellani episcopi" und mussten jeden Sonntag an der Domprozession teilnehmen. Ihre Gemeinden besassen noch je einen Pfarraltar im Dome, wo die betreffenden Pastore in besonderen Fällen (zur Zeit des Interdikts) die Messe zelebrieren und ihren Parochianen die Sakramente spenden durften.[7] Alles dies hatte sich noch bis ins spätere M. A. erhalten, obwohl die altstädtischen Kirchspiele schon Jahrhunderte früher vorhanden waren. Von weiteren Beispielen sei abgesehen.[8] Da in der Synode

---

[1] Muratori, *ant. VI* 436.

[2] Ebd. V 222 (chronikalische Aufzeichnung aus dem 11. Jahrh.).

[3] *Reg. Avin* (Vatik. Archiv) 158 f. 137: Gerechtsame des Dompropstes aus dem 14. Jahrh.: canonici de s. Petro, de s. Victore, b. Marie in Campis et alie ecclesie collegiate ipsius civitatis tenentur venire in vigilia s. Martini et in die et in ecclesia Maiori Mogunt., cum officia celebrantur et cantantur, et dicere versiculos suos, responsoria et alia . . .

[4] Gelenius, *de admir. magn. Colon.* p. 655.

[5] Archiv von s. Kolumba, *Protokollbuch der Pfarrfraternität* fol. 6.

[6] Wie s. Peter-s. Cäcilien und s. Martin-s. Maria im Kapitol.

[7] Ennen, *Kölner Quellen* II p. 629. Rotulus 87 von s. Maria im Kapitol. L. Korth, *Domkartular* p. 131 f.

[8] Es möge noch auf Florenz verwiesen werden, wo nach Urk. Paschalis II von 1106 seit alter Zeit die „clerici de canonicis et de capellis tam in dominicis diebus quam in praecipuis festivitatibus in processionibus et in officio maioris missae usque ad perlectum evangelium soliti erant convenire". Der in Vergessenheit geratene Brauch wird vom genannten Papste zu erneuern befohlen. Man darf aber denselben nicht mit Hinschius II S. 279, 5 als ein Argument gegen das Vorhandensein von wirklichen Stadtparochien anführen. Uebrigens bestand oft auch

zu Verona von 994-95 auf die alte Tradition jener Gebräuche hingewiesen wird, muss die Zergliederung der ursprünglich einheitlichen Kathedralpfarre zu Stadtparochien schon in weit früherer Zeit stattgefunden haben.[1]

Von den zahlreichen [44] Parochien des mittelalterlichen Florenz[2] lässt sich für die alte Römerstadt ausser der Kathedralpfarre s. Johann Baptist wenigstens noch eine, die ehemalige königliche Eigenkirche s. Andreas schon früh als Pfarrkirche erkennen (mit später angegliedertem Kloster). Sie lag am Forum. Bei ihr ist ein altchristlicher Friedhof nachgewiesen.[3] Als Königskirche wird sie 852-53 erwähnt,[4] im 10. Jahrhdt. ward sie von Herzog Hugo der Kathedrale geschenkt[5] Sie besass Zehntrecht über einen gewissen Bezirk, öffentlichen Gottesdienst und Sepulcralrecht und wurde vom Bischof einem der Domkanoniker übertragen.[6] Bei mehreren anderen Kirchen von Florenz (Altstadt und Neustadt) werden ebenfalls frühzeitig Coemiterien erwähnt.[7]

In ähnlicher Weise könnten wir noch für manchen italienischen Bischofssitz aus dem spärlichen Quellenmaterial die eine oder andere altstädtische Pfarrkirche in der langobardischen oder wenigstens karolingischen Zeit nachweisen. Z. B. für Padua ausser der Marienkathedrale die königliche Eigenkirche s. Petri in palatio infra civita-

---

für eine Anzahl von Landpfarreien die Verpflichtung, sich zu gemeinsamen Prozessionen bei der Mutterkirche zu vereinen vgl. Sägmüller, *die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats* S. 78.

[1] Einen guten Einblick in die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Stadtkirchen von Verona und ihrer Geistlichen giebt eine von Tangl (Schrifttafeln III 1903 Nr. 79). zum Abdruck gebrachte Urkunde von 985 : Johannes presb. de ecclesia s. Bartholomei sita in castro Veronensi schliesst mit dem Bischof von Verona einen Tauschvertrag über ein zur bischöflichen Unterkirche s. Peter in predicto castro gehöriges Haus. Diese Peterskirche besass bereits im 6. Jahrhdt. Sepulcralrecht (Capelletti, *Le chiese* 10 S. 748).

[2] Ughelli, *Italia sacra* 3 p. 8.

[3] Davidsohn, *Gesch von Florenz* I S. 42.

[4] Ughelli 3, 26.

[5] Ebd. col. 42 von ca. 1000.

[6] Ebd. col. 50 a. 1025: Der Bischof überweist dem primicerius der Kathedrale die ecclesia et oratorium illud, quod est in honorem s. Andree... una cum offerta et mortuorum et coemeterio de ipsa ecclesia una cum casa et terra, quae est sita prope ipsam ecclesiam... et decimationem illam.

[7] Davidsohn a. a. O. S. 862 f.

tem[1] und die Doppelkirche s. Severi — s. Laurentii;[2] ferner die Coemeterialkirche s. Justinae im Suburbium.[3] Wir wollen nur noch einen Blick auf Pavia werfen. Hier werden im 9. Jahrhdt. ausser der Kathedrale noch mehrere coemeteria intra civitatem erwähnt.[4] S. Michael ist als Coemeterialkirche schon im 6. Jahrhdt. durch eine Grabinschrift bezeugt.[5] Die Kirche s. Maria Minor intra civitatem besass schon in vorkarolingischer Zeit ein eigenes Xenodochium.[6] 943 werden eine Reihe von abbatiae, monasteria omnesque cardinales capellae tam extra quam intra urbem positae von den Königen Hugo und Lothar der Kathedrale bestätigt.[7] 3 dieser innerstädtischen capellae waren mit ihren Hofgütern im Jahre 1001 vom Bischof aus Dankbarkeit für die Unterwerfung seiner Feinde Otto III. übertragen worden. Dieser überwies ihr Einkommen dann zum Teil wieder an das altstädtische Königsstift s. Peter, welches schon 868 als monasterium regine erscheint.[8] Wir finden also in Pavia für das 9. und 10. Jahrhdt. ganz ähnlich wie in den grösseren römisch-fränkischen Bischofsstädten ausser der Kathedrale ein königliches Stift, sowie eine Anzahl von Stadtkirchen, zum Teil mit Sepulcralrecht.

Jetzt erscheint uns auch der c. 7 des conventus Ticinensis (Pavia) vom Jahre 876 in hellerem Lichte. Es wird dort den Gläubigen allgemein zur Pflicht gemacht, an den Feiertagen (d. h. allen Sonn- und Festtagen) den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen und zwar sollen die Landleute zu ihrer Landpfarre (plebs), die Städter aber zu den Kirchen, wo öffentlicher Gottesdienst stattfindet (publicae stationes), zusammenkommen.[9] Die letzteren werden also hinsichtlich der Erfüllung der kirchlichen Pflichten ganz mit den Landpfarrkirchen

---

[1] Cod. dipl. Padovano I. 14. a. 866: von Ludwig II. dem Bischof mi allem Besitz geschenkt.

[2] Ebd. N. 11 a. 853; der Pfarrpriester ebd. N. 15 a. 874 erwähnt.

[3] Ebd. N. 3 um 673. (Cappelletti 12 p. 409).

[4] Bulle Johanns VIII. von 877.

[5] Ebd. p. 401.

[6] Ebd. p. 410.

[7] Ebd. p. 413.

[8] Muratori VI 345. Capelletti p. 416.

[9] M. G. Leges 1,530: ut seculares et fideles laici diebus festis, qui in civitatibus sunt, ad publicas stationes occurrant, et qui in villulis et possessionibus sunt, ad publicum officium in plebe festinent.

gleichgestellt. Hier wie dort sollten von dem Pfarrpriester die sonntäglichen Predigten gehalten werden.[1]

Zum Schlusse haben wir uns noch mit einigen allgemeinen Einwänden zu befassen, welche Hinschius gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in der früheren Zeit erhoben hat.[2] Er meint zunächst, dass die Städte in jenen Ländern, in welchen die Germanen ihre Reiche gegründet hatten, von geringer Ausdehnung und weniger bevölkert gewesen seien. Diesen Einwand brauchen wir nicht besonders su widerlegen. Wichtiger ist sein zweiter: „dass die fränkischen Quellen die Landparochien nicht den städtischen Pfarreien, sondern stets der Stadt mit ihren Umgebungen schlechthin gegenüber stellen, und die bischöfliche Kirche als die Stätte des regelmässigen Festgottesdienstes erscheinen lassen, giebt ein entscheidendes Moment gegen die Existenz einer städtischen Pfarreinteilung ab.“ Hinschius fasst hier Altstadt und Suburbium in bewusster Weise zusammen, wie auch seine Belegstellen beweisen sollen. Aber wir haben bereits an zahlreichen römisch-fränkischen Städten gezeigt, wie nicht nur Suburbien kirchlich von der Altstadt abgetrennt, sondern auch selbst wieder in bestimmte Kirchspiele eingeteilt sein können. Dass in einzelnen Bischofsstädten die Kathedrale an gewissen Feiertagen für den ganzen Stadtklerus und die Pfarrgenossen als gebotene Stätte des Gottesdienstes erscheint, darf, wie wir ebenfalls gesehen haben, keineswegs gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien geltend gemacht werden. Jenes Gebot aber aus der Synode von Arles (813) „ut non solum in civitatibus sed etiam in omnibus parochiis presbyteri ad populum verbum faciant“ schliesst die Annahme von parochiae in civitatibus nicht aus.

Hinschius (II 280,1) möchte ferner die Bildung selbständiger Stadtparochien mit der Vermögenstrennung zwischen Bischof und Domherrn zusammenbringen. Aber wenn dieser Gedankengang richtig

---

[1] Vgl. *Pfarrk. u. Stift* S. 7, 2 zu dem Ausdruck statio publica im Sinne von Kirche, wo das Wort Gottes sonntäglich verkündet wurde, ist besonders regula Chrodegangi c. 34 zu vergleichen. Irrig ist, wenn Hinschius II S. 279, 1 die statio publica unter Berufung auf Du Cange nicht für eine Pfarrkirche sondern nur für eine solche ansieht, bei welcher die Prozessionen anhielten, denn das letztere schliesst das erste nicht aus.

[2] Hinschius II 278 f.

wäre, müsste man ihn zunächst bei den Kollegiatkirchen, welche doch ein Abbild der Kathedrale waren, bestätigt finden. Bei ihnen hat die Vermögenstrennung grossenteils im 13. Jahrhundert eingesetzt. Gleichwohl übte dieselbe auf die Parochialeinteilung der stiftischen Grossprengel keinerlei Einfluss aus. Sie war zum guten Teil längst geschehen. Nur das Besetzungsrecht, welches bis dahin allein dem Propste zustand, ging jetzt teilweise auf das Kapitel über.

Dann finden wir in manchen Bischofsstädten (z. B. in Toul) eine deutliche Pfarreinteilung aus einer Zeit, wo die Vermögenstrennung zwischen Bischof und Domherrn sicher noch nicht stattgefunden hatte, in anderen Bischofsstädten ist die letztere lange vor dem Zeitraum bezeugt, in welchem die Pfarreinteilung eingesetzt haben soll (z. B. in Köln erstere im 9. Jahrhdt., die Pfarreinteilung aber angeblich im 12. Jahrh.), wieder in anderen Bischofsstädten (namentlich in Italien) hat die Pfarreinteilung wirklich erst Jahrhunderte später stattgehabt.

Es bleibt noch eine Verordnung Bischof Theodulfs von Orléans aus dem Jahre 797 zu besprechen, welche als Hauptbeweis gegen das Vorhandensein von früheren Stadtpfarreien angeführt wird.[1]

Der Bischof schärft darin ein, dass in einer Stadt, wo ein Bischof residiert,[2] alle presbyteri et populi aus Stadt und Vorstadt Sonntags zu Hochamt und Predigt des Bischofs im Dom zusammenkommen sollen, darnach könnten sie zu ihren Titelkirchen zurückkehren.[3] Wir müssen zum Verständnis der Stelle vorausschicken, dass mehrere andere Vorschriften seines Capitulare einen ungewöhnlichen

---

[1] Hinschius II 279,1.

[2] Vielleicht sind damit die Chorbischofsstädte seiner Diözese gemeint.

[3] Mansi 13 col. 1008 additio altera ad capitulare Theodulfi episcopi Aurelianensis: Sancitum, ut missae, quae per dies dominicos peculiares sacerdotibus fiunt, ne ita in publico fiant, ut populus eas audire queat, et praeterea a publicis missarum solennius quae hora tertia canonice fiunt, se abstrahat.... simul et hoc statutum est, ut in civitate, in qua episcopus constitutus est, omnes *presbyteri et populi* tam civitatis, quam et suburbani, revestiti, in ipsa missa usque ad benedictionem episcopi et communiunem devota mente stare debeant: et postea si voluerint cum licentia *ad suos titulos*... revertantur. Et hoc summopere cavendum est sacerdotibus, ut per oratoria, neque per suburbana monasteria vel ecclesias suburbanas missas nequaquam nisi tam caute ante secundam horam foribusque reseratis, celebrare praesumant, ut populus a *publicis solemnitatibus* tali occasione accepta a missa sive a *praedicatione episcopi* se minime subtrahere possit, sed omnes tam sacerdotes suburbani, quam et in urbe constituti et populus cunctus... una cum illis ad publicam missarum celebrationem conveniant.

Rigorismus atmen z. B. c. 12 (selbst Mutter und Schwester sollen nicht im Hause des Priesters wohnen, was doch kanonisch erlaubt war), c. 41 (alle Gläubigen sollen jeden Sonntag in der Fastenzeit und 4 mal in der Charwoche und Ostern zum Empfang der h. Sakramentes gehen, in der Osterwoche sollen alle 7 Tage gleich feierlich begangen werden) etc. In unserem Nachtrag wird sogar befohlen, dass alle Messen vor dem bischöflichen Hochamt hinter verschlossenen Türen ohne die Gläubigen zelebriert werden sollen, was doch sonst nur zu Zeiten des Interdikts Brauch war. Auch in der obigen Verordnung steht Bischof Theodulf allein. Sonst finden wir wohl die Bestimmung bezw. den Gebrauch, dass Geistliche und Gemeinden an besonders hohen (Kathedral-) Feiertagen im Dom zusammenkommen oder, dass die Pfarrpriester ohne ihre Gemeinden sonntäglich am Hochamt im Dom (ganz oder teilweise wie in Köln) teilnehmen müssen. Hier sollen jeden Sonntag die presbyteri et populi anwesend sein. Wir sind also befugt, diese Bestimmung Theodulfs als ungewöhnlichen Ausnahmefall auf seine Diözese zu beschränken. Aber auch an sich betrachtet giebt sie keineswegs ein sicheres Argument gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien. Wie wir in manchen anderen Städten noch im späteren M. A. beobachten, dass die Täuflinge aller Parochien zur Mutterkirche gebracht oder die Verstorbenen aus den verschiedenen Kirchspielen auf dem einen Friedhof der Mutterkirche beigesetzt wurden, so kann hier das gemeinsame Pontifikalamt für alle Stadtparochien gefordert sein, ähnlich wie es in Köln wenigstens für die innerstädtischen, nichtstiftischen Pfarrpriester obligatorisch war.

Dann haben wir zu berücksichtigen, dass alle canones der beiden Capitulare Theodulfs und ihre Nachträge sich an Pfarrpriester mit eigenen Gemeinden wenden. Also können auch in unserer Stelle unter den presbyteri nicht gut andere verstanden werden, zumal da unmittelbar darauf der Plural populi folgt: die Pfarrpriester mit ihren Gemeinden.[1]

Wenn der Bischof weiterhin sagt, nach dem Kathedralamt könnten presbyteri et populi ad *suos* titulos, zu ihren Titelkirchen,

---

[1] Das spätere populus cunctus wäre dann die bischöfliche Grossgemeinde der Gesamtstadt.

zurückkehren, so deutet auch dies ohne Zweifel auf eine gewisse kirchliche Zergliederung der städtischen und vorstädtischen Bevölkerung hin. Für den Gebrauch von titulus im Sinne einer Pfarrkirche sei besonders auf unser Beispiel von Toul (oben S.) hingewiesen, wie diese Stadt auch ein treffliches Bild für die parochiale Zergliederung des Suburbiums in der fränkischen Zeit geliefert hat. Dabei ist wie oben in Le Mans zu beobachten, dass in Orléans kirchenrechtlich kein Unterschied zwischen den Priestern und Titelkirchen der Stadt und Vorstadt gemacht wird, und dass hier wie dort die Geistlichen an ihren Kirchen — nicht alle am Dome, — residierend erscheinen, ähnlich wie wir es für Metz schon aus der Regel Chrodegangs entnehmen.

Jedenfalls bildet die Verordnung Theodulfs keineswegs einen zwingenden Beweis gegen das Vorhandensein von Pfarrkirchen in Orléans. Ja der Umstand, dass die täglichen Pfarrmessen und die parochialen Handlungen nicht für die Kathedrale allein in Anspruch genommen werden, lässt den Schluss zu, dass die Pfarrpriester mit ihren Gemeinden und Titelkirchen auch dort schon zu einer weitgehenden Selbständigkeit von der Kathedrale vorgeschritten waren, welche Theodulf durch seine Verordnung in etwa noch zu hemmen versuchte.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen, so finden wir die bisherige Annahme, dass die Entstehung der städtischen Pfarrei in das 12. und 13. Jahrhdt. falle und ein Werk der Bürgerschaft sei,[1] wenigstens für die grösseren römisch-fränkischen und auch italienischen Bischofsstädte, nicht bestätigt. Die Stadtpfarreien sind bereits vorhanden und wie der Parochialstreit von Toul im Jahre 838 erweist, deutlich nach ihren Grenzen geschieden. Der Bischof, nicht die Bürgerschaft, wacht über die Einhaltung derselben. Von der Zeit aber, in welcher etwa eine förmliche Pfarreinteilung vorgenommen wurde, hat sich

---

[1] Hauck K. G. IV S. 28. Die These Haucks, dass die Kirchspielsgenossen in den Stadtparochien ihren Seelsorger selbst wählten „auch dann, wenn die Pfarrei zu einem Stift oder Kloster gehörte," ist namentlich für Köln, worauf sich H. in erster Linie beruft, nur teilweise begründet, da hier von 19 Kirchspielen nur 7 ein mehr oder weniger beschränktes Wahlrecht erwarben, während 12 Pfarreien ununterbrochen von den zugehörigen Stiftern besetzt wurden.

—abgesehen von Rom—nirgends eine Kunde erhalten. Möglicherweise rührt in manchen Städten eine Zergliederung in Seelsorgesprengeln noch aus der römischen Periode her im Anschluss an die Stadtquartiere und Regionen. Sicher aber sind städtische Pfarrkirchen mit eignen Bezirken neben der Kathedrale schon in merowingisch—fränkischer Zeit vorhanden, sowohl im Suburbium als in der Altstadt.

Jakob II und seine Bemühungen
betr. Wiederherstellung der kathol. Kirche in England

Von A. Zimmermann S. J.

Wohl nirgends hat die katholische Kirche gegenüber der Feindseligkeit der protestantischen Regierungen und dem Fanatismus des Volkes eine grössere Widerstandsfähigkeit an den Tag gelegt und mit grösserer Ausdauer um die Oberherrschaft gerungen als in England. Es sind drei Perioden, in denen sie mehr oder minder begründete Aussichten auf Erfolg hatte, 1. unter der Regierung Marias der Katholischen 1553-8; 2. in der zweiten Hälfte der Regierung Elisabeths 1580-1603 endlich, 3. unter der Regierung Jakobs II. Als Maria die Katholische den Thron bestieg, da jubelte ihr die ganze Nation zu mit Ausnahme einiger weniger, die sich mit Kirchengütern bereichert, oder sich durch ihre Verfolgung der Katholiken bemerklich gemacht hatten; denn die geistlichen und weltlichen Führer der Reformation hatten sich den Hass des Volkes durch ihre Habsucht—durch die Einziehung frommer Stiftungen, durch ihre Bilderstürmereien, und ihre Abänderung der Lehre und Liturgie verhasst gemacht. Die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes stiess auf geringe Schwierigkeiten; die Führer der neuen Lehre zogen grossenteils in die Verbannung, und begnügten sich meistens damit, durch Flugschriften ihre Anhänger aus der niedrigen Volksklasse aufzureizen. Anstatt diese Leutchen der Ketzerei anzuklagen und hinzurichten, hätte man sie durch einige drastische Strafmittel wie Stäupen abschrecken und grösseren Eifer in der Verkündigung der christlichen Lehre und Aufklärung des Volkes zeigen müssen. Kardinal Pole war für seinen Posten nicht geeignet, er war ein durch Krankheit gebrochener, seiner Heimat entfremdeter Mann, der sich

viel zu viel mit politischen Fragen beschäftigte. Die Vermählung der Königin mit Philipp von Spanien war ein politischer Fehler, denn weit entfernt, die Stellung der Königin zu befestigen, den Fortbestand der katholischen Kirche zu sichern, machte sie alle die, welche fürchteten, England würde in schmähliche Abhängigkeit von Spanien geraten, zu Feinden Marias und der von ihr beschützten Religion. Pole hatte die Heirat mit Recht widerraten, aber kein Gehör gefunden. Der Aufstand Wyatts, die Intriguen des französischen Gesandten Noailles, die Maria zwangen den Krieg an Frankreich zu erklären, sollten nur zu bald zeigen, wie weise die Ratschläge Poles gewesen waren. Wie Franz I, Heinrich VIII bei seinem Abfall von Rom Vorschub geleistet hatte, so bahnte dessen Sohn Heinrich II für Elisabeth die Wiederherstellung des Protestantismus an und schloss die eigene Schwiegertochter Maria Stuart von der Thronfolge in England aus. Maria Tudor ernannte Elisabeth nicht Maria Stuart, von deren Schwiegervater Heinrich II und deren Mutter, Regentin von Schottland sie Feindseligkeiten aller Art zu erfahren hatte, zur Nachfolgerin und Philipp II, der unter andern Umständen für die Rechte der Maria Stuart eingetreten wäre, überliess es Frankreich, die Rechte der Schottin gegen Elisabeth geltend zu machen. Elisabeth ging aus dem Kampf mit Frankreich als Siegerin hervor nnd trug zum Sturz der katholischen Kirche in Schottland und zur Befestigung des Presbyterianismus daselbst wesentlich bei, zum Teil mit spanischer Hilfe.

Die von Elisabeth eingeführte Kompromissreligion d.h. die von der Regierung ganz abhängige Staatskirche machte sehr langsame Fortschritte, und zog nur die Halben und die Lauen an, während die Eifrigen der alten Religion treu blieben oder sich den Sekten (Puritanern) zuwandten. Aber ungeachtet der langsamen Entwicklung wäre der Katholizismus in England vom Anglikanismus absorbiert worden, wenn ihm nicht seitens der in der Verbannung weilenden Engländer – von Allen, Stapleton und den Jesuiten Campion und Parsons, mächtige Verteidiger erstanden wären. Die neuen in den Kollegien von Douay, St Omer, Salamanca, ausgebildeten Missionäre hatten mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Rom hatte die von Pius V veröffentlichte Exkommunikation Elisabeths nicht zurückgenommen, sondern nur zeitweilig in England suspendiert; während in England die Missionäre die Königin anerkannten und

sich der Politik enthielten, reizte in Irland der päpstliche Legat Sander die katholischen Grossen gegen Elisabeth auf. Dem grossen Publikum leuchteten die von Rom geltend gemachten Gründe für die ungleiche Behandlung nicht ein, es schenkte der Regierung Glauben, und betrachtetete alle Missionäre als Vaterlandsfeinde, als Verräter. Diese Unklarheit wurde auch von vielen Missionären geteilt und so gab es unter ihnen zwiespältige Meinungen, die zu langen und heftigen Federkriegen führten. Die Einen—die Mehrheit des Weltklerus und dessen Anhang unter den Laien—befürworteten eine Aussöhnung mit der Regierung um jeden Preis; die andern, die Jesuiten und ihre Freunde betonten, dass die Regierung die Katholiken nur entzweien und zum Abfall von Rom verleiten wolle. Dank der Uneinigkeit unter den Katholiken gelang es Jakob I 1603-25 eine systematische Verfolgung der Katholiken zu organisieren und die Macht und den Einfluss der Letzteren in England, Schottland und Irland zu untergraben. Der Sieg der Staatskirche, welche Jakob und sein Nachfolger Karl II in jeglicher Hinsicht zu hegen und zu pflegen suchten, war nicht von langer Dauer. Die Republikaner verbündeten sich mit den Puritanern und schottischen Presbyterianern und zahlten die Verfolgungen, die sie seitens der anglikanischen Kirche erduldet hatten, mit Zinsen heim. Obgleich die Katholiken während des grossen Bürgerkrieges an der Seite der Anglikaner für die königliche Sache gekämpft und die grössten Opfer gebracht hatten, so mussten sie es doch erleben, dass sie von ihren ehemaligen Waffenbrüdern mit weit bittererem Hass verfolgt wurden als die Independenten, Quäker und Presbyterianer. Karl II 1660-85 war entrüstet, als das Parlament ihm nicht erlaubte, sein in Breda 1660 gegebenes Versprechen der allgemeinen religiösen Duldung zu erfüllen, und machte verschiedene Versuche, die von ihm zugesagte religiöse Duldung zu gewähren. Da er jedoch bei den Anglikanern im Verdacht der zu grossen Hinneigung zum Katholizismus stand, da sein Bruder und Thronfolger um das Jahr 1672 zum Katholizismus übergetreten war, so brachten die fanatischen Parlamente immer neue Gesetze ein, durch welche sie die Staatskirche in ihren Rechten gegen allfallsige Eingriffe eines katholischen Königs zubeschützen suchten. Die Katholiken blieben, so schwer das Joch der Unterdrückung auf ihnen lastete, ruhig; denn sie waren

überzeugt von dem Wohlwollen des Königs und hatten Grund, auf bessere Zeiten zu hoffen, wenn der Bruder Karls II den Thron bestiege. Ein Betrüger der allerschlimmsten Sorte Titus Oates trat aufs Geradewohl mit einem katholischen Komplott, das er entdeckt zu haben vorgab, vor die Öffentlichkeit (1678) und vermochte infolge einer Verkettung von ganz ausserordentlichen Umständen die Massen zu unglaublichen Wutausbrüchen aufzureizen, die einzig in der Geschichte dastehen. Die Whigs — die republikanische Partei — machten sich die Sachlage zu Nutze, um den katholischen Herzog von York, den Bruder des Königs vom Throne auszuschliessen; drangen aber nicht durch und gruben sich durch ihr tolles Gebahren selbst ihr Grab (1681). Die letzten vier Jahre 1681-5 waren die ruhigsten Jahre der stürmischen Regierung Karls II, aber seine geistige und leibliche Kraft war gebrochen. Während der Jahre 1678-81 hatte er inmitten der gewaltigsten Stürme am Steuerruder gestanden, und während er dem Uneingeweihten, wie ein Spielball erschien, der sich von den Parteiwogen hin und hertreiben liess, sein Ziel unverrückt im Auge behalten, und alle Intriguen seiner Feinde vereitelt. Des Königs Bruder hatte so wenig wie die meisten Höflinge eine Ahnung, welchen Gefahren er entronnen war, wem er die Niederwerfung der politisch Unzufriedenen verdanke und schrieb seinen Ratschlägen die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu. Karl II. selbst, der in den letzten Jahren seinem Bruder einen weit grösseren Einfluss auf die Geschäfte gewährt hatte als je zuvor, sah nachgerade ein, dass er sich ins Mittel legen und die Reaktion hemmen müsse, wenn das Schifflein des Staates unter Leitung seines Bruders dem Abgrund nicht zutreiben sollte. Er hatte bereits Vorbereitungen getroffen, Jakob ins Exil nach Schottland zu schicken und den Herzog von Monmouth zurückzurufen. Der ganz unerwartete Tod Karls II. (am 2 Februar 1685 ward er von einem Schlag getroffen, am 6. war er eine Leiche) verhinderte die Ausführung des königlichen Planes und zu gleicher Zeit die Bemühungen der zahlreichen Gegner des Herzogs, dessen Thronbesteigung zu verhindern. Wir wollen Jakob gerne glauben, dass er den Tod des Bruders weder gewünscht noch herbeigesehnt habe, denn er liess es dem älteren Bruder gegenüber nie an der gebührenden Ehrfurcht und an dem Gehorsam fehlen; leider hatte er keine Ahnung, dass er dem Posten, den er auszufüllen bestimmt

war, nicht gewachsen war. Die ersten Regierungshandlungen waren indess weit besonnener, als man hätte erwarten sollen. Nach dem Tod des Königs zog er sich eine Weile zurück, um sich zu sammeln; darnach erschien er in dem Saal, in dem der königliche Rat versammelt war, und legte in einer aus dem Stegreif gesprochenen Rede sein Programm von „Er wolle so beteuerte er, ein konstitutioneller" Herrscher sein, England durch Befolgung der Gestze des Landes und Aufrechthaltung der königlichen Prärogative gross machen, er werde die stets monarchisch gesinnte englische Staatskirche, deren Mitglieder sich als loyale Untertanen bewährt hätten, verteidigen und schützen, sich aller Eingriffe in fremdes Eigentum enthalten und, sei bereit sein Leben für die Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Nation in die Schanze zu schlagen." (Lingard IX. 58.) Iakob II hatte die rechte Saite berührt und durchseine offene Sprache die Besorgnisse der Anglikaner, seiner treuesten Untertanen zerstreut. Die Befolgung dieser Politik lag im Interesse des Königs und der katholischen Kirche Englands, denn gerade er, und nur er allein konnte das protestantische Vorurteil, dass die Katholiken sich von ihren Eiden und Verpflichtungen gegen die Protestanten dispensierten, durch die Tat widerlegen. „Es war," sagt Macaulay, History of England I, 333 in Jakobs Hände gelegt, obigen auf seiner Religion ruhenden Vorwurf zu entfernen. Hätte er sich den Gesetzen des Landes anbequemt, sein Versprechen gehalten, alle ungerechten Methoden. durch die er den Katholizismus zu verbreiten suchte, von sich gewiesen und durch einen weitherzigen Gebrauch seines unleugbaren Vorrechtes, Gnade für Recht ergehen zu lassen, die Ausführung der kirchlichen Strafgesetze suspendiert; aber zur selben Zeit irgend welche Verletzung der kirchlichen und bürgerlichen Verfassung sorgfältig vermieden; dann würde sich in der Stimmung seines Volkes ein gewaltiger Umschwung vollzogen haben".

Der König war viel zu sehr Autokrat und zu ungeduldig, dabei zu sehr von seiner eigenen Machtstellung und der Ohnmacht seiner Gegner überzeugt, als dass er die weisen Ratschläge seiner tüchtigsten Staatsmänner, der Gesandten des Kaisers und des Königs von Spanien, ja seiner Beichtväter und selbst des Papstes beachtet hätte, cf. Longueville „ Adventures of King James " p. 355. Wir müssen uns auf einige Einzelnheiten beschränken, welche den vollgültigen Beweis

liefern von der Unbesonnenheit und Unzuverlässigkeit des Königs. — Wenige Tage nach der Erklärung, dass er die Anglikaner als treue und loyale Untertanen betrachte und die Staatskirche in allen ihren Privilegien und Rechten schützen wolle, redete er den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London also an. „Mylords ich will mein Wort halten und nichts gegen die staatlich etablierte Kirche tun, unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre Pflichten gegen mich erfüllen. Wenn Sie es hieran fehlen lassen, dürfen Sie nicht erwarten, dass ich Sie beschützen werde. Ich kann leicht und ohne Ihre Hülfe die zur Erreichung meines Zweckes nötigen Mittel mir verschaffen" (Hutton, The English Church from the Ascension of Charles I p. 218.) Da die Feier des katholischen Gottesdienstes gesetzlich verboten war, empfahl es sich den fanatischen Pöbel nicht zu reizen und die Bischöfe nicht in Verlegenheit zu setzen, dadurch dass der König und die Königin in vollem Ornat gefolgt von katholischen und protestantischen Lords der Messe beiwohnten und dies um so mehr da wie Kennet Complete History of England 4, 444 berichtet, „es für das englische Volk eine grosse Ueberraschung war zu sehen, wie der König sich öffentlich als Katholiken erklärte, obgleich er sich früher nie öffentlich zum katholischen Glauben bekannt hatte". Weit bedenklicher war die Veröffentlichung der Dokumente, in welchen der verstorbene Karl II die Gründe seiner Bekehrung zum Katholizismus dargelegt hatte. Einmal waren die Schriftstücke nach Form und Inhalt unbedeutend, dann lagen gewichtige Gründe vor gegen die Bekanntmachung der Bekehrung des Königs, der dieselbe aufs Todbett verschoben hatte. Die englischen Katholiken seit der Reformation standen von jeher in dem Ruf der Proselytenmacherei, und hatten diesem Umstand manche Verfolgungen zuzuschreiben. Statt die Heissporne zurückzuhalten, ermutigte sie der König, und ging ihnen selbst mit dem Beispiel voran. Konflikte mit den Anglikanern und bittere Kontroversen konnten natürlich nicht ausbleiben. Dr. Tenison, Pfarrer von St. Martins in the Fields schrieb gegen einen Jesuiten den Rektor der Schule in Savoy (London) und beklagte sich, dass die Jesuiten seine Pfarrkinder von ihrem Glauben abwendig zu machen suchten. Das Signal zum Kampf war gegeben. Nicht nur Pfarrer, sondern auch Bischöfe wie Frampton und Ken, persönliche Freunde des Königs, fingen an gegen den Romanismus zu predigen.

Nicht jedoch sie, denn sie standen zu hoch in der öffentlichen Meinung, wurden von Jakob II zur Strafe gezogen, sondern Dr. Sharp, Pfarrer von St. Giles. Der König richtete einen Brief an Sharps Bischof Compton nnd verlangte seine Suspension; dieser aber weigerte sich Sharp zu suspendieren, da derselbe geneigt sei, dem König Genugtuung zu leisten, Jakob II beruhigte sich bei der von Sharp gegebenen Erklärung; nahm aber die Gelegenheit wahr, den Bischof für seinen Ungehorsam zu strafen. Compton, der Erzieher der Prinzessinnen Maria und Anna war dem König zum besondern Dank verpflichtet, glaubte es aber seinem Stand und dem Vaterland schuldig zu sein, den Bestrebungen Jakobs II entgegenzutreten. Die Sitzungen des von Jakob zusammenberufenen Parlamentes waren durch die Invasion des Herzogs von Monmouth unterbrochen worden, wurden aber nach Niederwerfung des Aufstandes wieder aufgenommen (9 November), denn Jakob hoffte, das Parlament würde ihm alle seine Forderungen, die Abschaffung der Pönalgesetze gegen die Katholiken und die Vermehrung der Armee zugestehen. Die bitteren Erfahrungen, welche das Volk unter Cromwell gemacht hatte, flössten demselben einen grossen Abscheu gegen ein stehendes Heer ein, das den meisten gleichbedeutend war mit einer militärischen Diktatur. Als daher der König in seiner Anrede an das Parlament seine Absicht kund gab, die neu ausgehobenen Truppen beizubehalten, und die von ihm bestellten katholischen Offiziere ungeachtet des Testeides in ihren Ämtern zu belassen; da erhob das Unterhaus lebhaften Einspruch, und bestritt die Gültigkeit der vom König erteilten Dispense. Die vom der Regierung verlangte Summe von L. 1,400,000 wurde auf 700,000 herabgesetzt. Das Oberhaus, das für die königliche Rede gedankt hatte, beschloss nun trotz des Widerspruchs der Hofpartei die Rede in Beratung zu ziehen und die Minister auf die Ungesetzlichkeit der Dispensation aufmerksam zu machen. Ob die Motion, der Antrag von Lord Mordaunt oder von Bischof Compton eingebracht wurde, steht nicht fest (cf. Foxcroft Life of Halifax I, 459); jedenfalls gab Letzterer dem König so grossen Anstoss, dass er seiner Stelle im Geheimrat entsetzt wurde. Statt diese Niederlage ruhig hinzunehmen und die öffentliche Unzufriedenheit zu beschwichtigen vertagte der betörte Monarch das Parlament, in dem die Liberalen nur schwach vertreten waren. Dasselbe würde, wie Halifax ver-

sicherte, sehr wahrscheinlich die Strafgesetze abgeschafft und die bereits angestellten katholischen Offiziere bestätigt haben. Auch der Prinz von Oranien würde, wie wir wissen, seinen Einfluss in dieser Richtung geltend gemacht haben. Jakob liess sich zu Unterhandlungen nicht herbei, weil er kraft seiner Prärogative sein Ziel zu erreichen hoffte und überzeugt war, dass die Geistlichen der Staatskirche nie und nimmer sich auf die Seite seiner Feinde stellen würden.

Das republikanische Parlament hatte unter dem allgemeinen Beifall des Volkes den von Elisabeth eingesetzten Gerichtshof der High Commission abgeschafft, der sich durch seine engherzige Verfolgungssucht allgemein verhasst gemacht hatte (17 Car I); das Parlament Karls II (13 Car 2) hatte die Wiederherstellung dieses Gerichtshofes als mit der Verfassung unvereinbar verboten; das hinderte jedoch Jakob nicht, denselben wieder einzusetzen und demselben ganz unerhörte Rechte und Vollmachten zu verleihen, gleichsam ein Obertribunal zu schaffen, das über die wichtigsten geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden hatte. Die Tieferblickenden erkannten sofort die Absicht des Monarchen, jede freie Regung in der Staatskirche zu unterdrücken und Bischöfen und Geistlichen, welche den König beleidigten, den Prozess zu machen. Zwar bestand das Tribunal aus drei Bischöfen und vier Laien; aber alle Sieben waren entweder Kreaturen des Hofes oder schwache Männer. Zu Ersteren zählten die Bischöfe Sprat und Crewe, der Lordkanzler Jeffreys, der Oberrichter Herbert, der Lord Präsident Sunderland, zu Letzteren der Erzbischof Sancroft und der Lordschatzmeister Rochester. Da Sancroft angeblich aus Gesundheitsrücksichten, in der Tat weil er den Gerichtshof missbilligte, seine Mitwirkung versagte, so wurde er durch Cartwright Bischof von Chester ersetzt; einen der charakterlosesten Streber. Der also zusammengesetzte Gerichtshof liess die Anglikaner nicht in Zweifel darüber, wessen sie sich zu versehen hatten. Bischof Compton wurde aufgefordert, sich zu verantworten und von demselben suspendiert, weil er Dr. Sharp nicht bestraft hatte. Die mit der Verwaltung der Diözese London von dem Court of High Commission betrauten Bischöfe wurden von der Geistlichkeit gemieden, die noch immer mit Bischof Compton verkehrte.

Durch den scheinbaren Erfolg berauscht, denn es kam zu keinen Störungen der öffentlichen Ruhe, zu keinen Strassenkrawallen, liess

der König die Richter durch Jeffreys sondieren betreffs seiner Dispensationsgewalt; ob er nämlich befugt sei, die katholischen Offiziere von dem Testeid zu dispensieren. (Bekanntlich musste jeder der ein öffentliches Amt bekleiden wollte, den Supremat der Krone in geistlichen Dingen anerkennen, die Lehre von der Transsubstantiation im Altarsakrament abschwören und die Kommunion in der Staatskirche empfangen cf. Macaulay I 110). Manche Richter erklärten sich gegen die Dispensationsgewalt, nicht weil sie dieselbe als ungesetzlich betrachteten, sondern weil sie die Verfolgung seitens des Parlamentes fürchteten (Irving „Judge Jeffreys" 322.). Die Richter, welche die Abdankung der Gutheissung der Dispensationsgewalt vorzogen, waren keine Martyrer; die, welche an ihre Stelle traten, waren keine charakterlosen Lohndiener, bekannten sich vielmehr zu einer Ansicht, welche von den Tories stets verteidigt worden war. Das Argument, auf welches sich 11, aus den 12. Richtern stützten, war nicht so verächtlich, wie man vielfach annimmt. Es lautete: „Die Gesetze Englands sind die Gesetze seines Königs; demnach ist es ein wesentlicher Teil seiner Prärogative, von denselben in Fällen, die ihm geeignet scheinen, zu dispensieren. Dieses Vorrecht wurde nie beschränkt, und kann nicht beschränkt werden". Der König konnte Fall für Fall dispensieren, machte sich aber der grössten Unklugheit durch den Missbrauch seiner Gewalt schuldig; wie wir später sehen werden. Dadurch dass er alle, welche seine Kirchenpolitik nicht billigten, ihrer Aemter beraubte, fügte er dem Anglikanismus den grössten Schaden zu.

Der Widerruf des Edikts von Nantes 1685 kam zu einer für Jakobs kirchliche Politik höchst unbequemen Zeit, denn er war in den Augen der protestantischen Engländer die bündigste Widerlegung der Behauptung, dass die englischen Katholiken nichts weiter als Duldung verlangten, und die ihnen gemachten Zugeständnisse nicht missbrauchen würden. So grosse Sympathie der englische König für die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten an den Tag legte, so scharf er das Benehmen seines Bundesgenossen und Vetters Ludwigs XIV tadelte, so stiess er doch bei den eifrigen Protestanten auf grosses Misstrauen.. Graf Ailesbury Memoirs I, 103 berichtet uns dass Jakob II. aus seiner Privatschatulle L. 15,000 für die Unterstützung der Hugenotten gegeben, und in England und Wales Sammlungen nicht nur in Kirchen unter den Anglikanern, sondern auch

in Privathäusern unter den Dissidenten veranstaltet habe. Kennett III, 472 rühmt gleichfalls die königlichen den Hugenotten erwiesenen Wohltaten, und die auf seinen Antrieb veranstalteten Sammlungen, die sich auf L. 40,000 beliefen, ferner die reichen Geschenke, die aus des Königs Privatkasse flossen. Wie so häufig zerstörte der unbesonnene Monarch die Wirkung seiner bestgemeinten Handlungen durch Unklugheiten, welche seine Gegner aufs äusserste reizten. Der Hugenotte Claude hatte eine Flugschrift über das Edikt von Nantes und die Verfolgung der Protestanten in Frankreich abgefasst, die in England grossen Anklang fand. Jakob geriet auf den unglücklichen Gedanken, den Verfasser, den Übersetzer und den Drucker der ins Englische übersetzten Schrift gerichtlich zu verfolgen und hegte die Absicht die Schrift durch Henkershand verbrennen zu lassen. Jeffreys machte Gegenvorstellungen, und wies darauf hin, es sei unerhört, eine Uebersetzung einer in Frankreich verfassten und gedruckten Schrift, die keine Beleidigung gegen die englische Regierung enthielte, durch Henkershand verbrennen zu lassen. Jakob unterbrach den Kanzler mit den Worten: „Ich bin hiezu entschlossen; Hunde verteidigen einander, wenn Einer von ihnen angegriffen wird, so heisst das alte Sprüchwort; zudem habe ich meine speziellen Gründe, eine Schmähschrift dieser Art gegen den König von Frankreich nicht zu dulden. „Die übrigen Räte schwiegen still: Der französische Gesandte Barillon schrieb hierüber an seinen König, der das Einschreiten Jakobs als indiskret und gefährlich widerriet. Irving p. 342. Der Mann, welcher der Staatskirche so vielen Schaden zufügte, hatte den Hugenotten den Bau einer Kirche in Soho Fields-London gestattet; zwang aber dieselben, das Sakrament aus der Hand eines anglikanischen Geistlichen zu empfangen, wenn sie Geldunterstützung beanspruchten. (Longueville p. 326.) Gerade so unüberlegt war der Protest gegen die Absicht des Bischofs von Wetls, der einem Hugenotten Mallarhé die Weihen erteilen wollte, weil derselbe Nonkonformist gewesen sei. Der Monarch, der sich unnötigerweise überall einmischte, gab natürlich seinen Gegnern erwünschten Anlass ihn als Feind der Hugenotten und als grossen Heuchler zu bezeichnen, der sich als Vorkämpfer der allgemeinen religiösen Duldung ausspiele, in der Tat dieselbe nur als Maske vorhalte, um seine eigene Religion zur herrschenden zu machen. Dieser Vorwurf ist nicht ganz

so unbegründet, wie es denen scheinen mag, welche in dem Autokraten auf dem englischen Thron das Musterbild eines wahrhaft toleranten Mannes erblicken. Wir behaupten nun keineswegs, dass Jakob ein unaufrichtiger Heuchler war, dass er den Widerspruch zwischen seinen Taten und Theorien gesehen, dass er überhaupt die Tragweite mancher seiner Handlungen erkannt habe. Gerade in diesem Mangel an Voraussicht finden wir die Hauptursache seiner Misserfolge. Jedem, der das Leben Jakobs sorgfältig geprüft hat, ist klar, dass bei ihm von einem Verständniss und einer Sympathie mit den Dissidenten Englands und Irlands und den Presbyterianern Schottlands keine Rede sein kann. Vor seinem Uebertritt zum Katholizismus war er überzeugungstreuer Anglikaner und unterhielt auch nach seiner Bekehrung sehr freundschaftliche Beziehungen zu den Staatsbischöfen Englands und Schottlands und zu den Tories. Die Presbyterianer Schottlands und die Nonkonformisten Englands betrachteten ihn nicht ohne Grund als den Haupturheber der Verfolgungen, die sie während der Regierung Karls II zu erdulden hatten. Es war nicht wahrscheinlich, dass sie ihm, nachdem er König geworden, alle die erlittenen Unbilden verzeihen und vergessen würden; tat er doch unmittelbar nach seiner Thronbesteigung nichts, um seine alten Sünden in Vergessenheit zu bringen. In Schottland ward von ihm alles darauf berechnet, den Presbyterianismus auszurotten und den Episkopalen und Katholiken das Uebergewicht zu verschaffen cf. Mathieson Politics and Religion a Study in Scottish History II 295-345. Die blutigen Assisen in England August bis September 1685, die so manchen Dissidenten das Leben kosteten, während deren der König viel zu spät statt der strengen Gerechtigkeit das Gesetz der Milde walten liess, hatten den Hass gegen in nur vermehrt. Er war in nähere Beziehungen zu Quäkern wie dem berühmten Penn und andern Dissidenten getreten, und mass die Gesinnungen dieser Männer allen von der Staatskirche verschiedenen Sekten bei. Dieser Fehler war verhängnissvoll und trieb ihn auf der abschüssigen Bahn vorwärts zu einem Kampf, dem die Staatskirche sich nicht entziehen konnte. Alle bisherigen Angriffe auf die Staatskirche waren nur Plänkeleien gewesen, der Hauptschlag erfolgte am 4. April 1687 in einer Erklärung der Gewissensfreiheit, durch welche er den Dissens auf die Seite der Katholiken ziehen wollte. Durch dieselbe wurde die Ausführung aller Pönalgesetze in

geistlichen Angelegenheiten suspendiert, ebenso alle Eide und Testeide. Der König versprach die Bischöfe und Geistlichen in der freien Ausübung ihrer Religion unterstützen und die Besitzer von Kirchengut in ihrem Eigentumsrecht schützen zu wollen. Die Proklamation war ungesetzlich und verfrüht, denn das Volk war für eine derartige Duldung nicht reif, zudem erweckte der Monarch, der sein Wort so oft gebrochen hatte, kein Vertrauen. Die bittere Stimmung gegen den König und seine Erklärung war indess nicht so allgemein wie Hutton p. 225 behauptet; es gelang den Richtern und den Führern der Sekten eine bedeutende Zahl von Ergebenheitsadressen an den Monarchen zu erlangen. Viele aus dem gemeinen Volk waren des langen Haders müde, und hätten einen Modus vivendi gern gesehen; aber der König verdarb alles durch sein unüberlegtes Eingreifen und erlaubte sich Verletzungen altbegründeter Rechte, welche alle Konservativen erbittern mussten. Es ist wirklich schwer zu begreifen, dass unter all den Katholiken sich keine warnende Stimme gegen die Antastung des Eigentumsrechtes vernehmen liess. Es ist begreiflich, dass die Katholiken an den beiden Landesuniversitäten Fuss zu fassen und daselbst Einfluss zu gewinnen suchten. Schon bei dem grossartig geplanten Versuche von 1580-1603 hatte man nicht ohne Erfolg unter den Studenten gearbeitet, die „decem rationes" von Campion fanden gerade unter den Oxforder Studenten eifrige Leser. Die Methode, durch Wort und Schrift den Katholizismus in Oxford wieder einzuführen, erschien viel zu langsam; man beschloss den Katholiken einige der Kollegien zu übergeben. Im Mai 1686 trat Obadiah Walker, der Vorsteher von University College zum Katholizismus über und erhielt nebst andern Fellows seines Kollegs die Erlaubniss in seinem Amte zu bleiben. Walker war ein begabter Mann und hatte ein Buch „Ueber die der Menschheit durch Jesus Christus zugeflossenen Wohltaten geschrieben 1680, das grossen Anklang fand. Im August 1686 eröffnete er eine katholische Kapelle in seinem Kolleg, das Jahr darauf eine Druckerei, die viele katholische Bücher veröffentlichte. Im Dezember 1686 wurde John Massey, ein Laie zum Dehanten von Christ Church ernannt und gleichfalls von der Leistung der Eide dispensiert. Massey liess in der von ihm eröffneten Kapelle katholischen Gottesdienst halten. Parker der Bischof, von Oxford liess alles ruhig geschehen, hatte er ja eine Schrift gegen

die Testeide geschrieben, galt er ja als gewissenloser Streber. Mit diesen Erfolgen nicht zufrieden, suchte Jakob den Fellows von Magdalen College in Anthony Farmer einen Mann seiner eigenen Wahl als Vorsteher aufzudrängen, (5 April 1687.) Farmer war ein unsittlicher Trunkenbold, und gemäss den Statuten des Kollegs nicht wählbar; der Monarch wollte auf die Gegenvorstellungen der Fellows von Magdalen nicht hören und bestand auf der Wahl Farmers. Die Fellows wählten im Einverständnis mit dem Visitator der Universität, Mews, Bischof von Ely einen aus ihrer eigenen Mitte zum Vorsteher, (15 April). Aufgefordert Rechenschaft über ihr Tun abzulegen, schrieben sie unter anderem „Einer loyalen Körperschaft könne nichts Uebles seitens eines so edelmütigen und huldvollen Fürsten widerfahren, infolge der treuen Erfüllung ihrer Pflichten." Statt eine Bestätigung der Wahl zu erhalten, wurden sie vor den Gerichtshof der High Commission geladen. Dieser kassierte die Wahl. Nun legte sich der König auch noch selbst ins Mittel, liess bei seiner Durchreise durch Oxford die Fellows vor sich bescheiden und befahl ihnen, den Bischof Parker zum Vorstand zu wählen. Die drohende Sprache: „Entfernt euch, und begebt euch sofort in eure Kapelle; sonst werdet ihr erfahren, was es heisst, die Wucht der königlichen Hand zu fühlen" schreckte die Fellows nicht; sie beschlossen nur der Gewalt zu weichen. Der Gedanke, dass aller Augen auf sie gerichtet seien, gab ihnen Mut. Die Mitglieder des geistlichen Gerichtshofes hätten gern nachgegeben, mussten aber die Fellows und den Vorsteher vertreiben und durch andere ersetzen. Da Parker, der von der Krone ernannte Präsident bald darnach starb, wurde der katholische Bischof Gifford zum Nachfolger erwählt und die meisten Fellowships Katholiken übertragen. Waren seit 1673 durch den Testeid Katholiken und Dissidenten von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen worden, so mussten jetzt die eifrigen Anglikaner Katholiken und Dissidenten Platz machen von den Schwägern und Ministern des Königs herab bis zu den Richtern, den Offizieren, den Bürgermeistern und Gemeinderäten. Die Lords-Clarendon, Vizekönig von Irland, und Rochester, Lordschatzmeister und Mitglied der kirchlichen Kommission waren Jakob zu protestantisch, und wurden von allen wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen; später gab man Rochester zu verstehen, er müsse katholisch werden oder sein Amt niederlegen. Dieser liess

sich unterrichten, wohnte Konferenzen bei, suchte Zeit zu gewinnen; erklärte sich zu jedem Dienst bereit, nur seine Religion wollte er nicht verleugnen. Jakob blieb unerbittlich und enthob den eigenen Schwager seines Amtes. Sein Fall zog den des älteren Bruders Clarendon nach sich. Die beiden wurden natürlich als Martyrer gefeiert. Sunderland, der katholisch geworden war, triumphierte, aber das Schatzamt wurde ihm vorenthalten und von einer Kommission verwaltet. Der Kanzler Jeffreys war, weil er eifriger Anglikaner war, gleichfalls bedroht, so zuvorkommend er sich auch zeigte. Er musste Katholiken als Advokaten und Richter zulassen, er musste sehen, dass die anglikanischen Gemeinderäte Londons durch Dissidenten ersetzt wurden, dass Männer befördert wurden, denen die nötigen Kenntnisse und das moralische Ansehen abgingen. Für die Tories, die Karl II zum Siege über die Whigs verholfen hatten, musste diese Begünstigung der Quäker und anderer Dissidenten sehr peinlich sein. Die Unzufriedenheit stieg zusehends; aber alle die Plackereien und Vergewaltigungen, welche sich der König zu Schulden kommen liess, waren für das Gemeinwesen keineswegs gefährlich. Staatsmänner wie Lord Halifax waren überzeugt, dass das nächste Parlament, das der König früher oder später einzuberufen genötigt sein würde, alle die Neuerungen gleich Spinnengeweben hinwegfegen würde. In seiner Hast tat Jakob den Schritt, der seinen Fall beschleunigte und erliess am 27 April 1688 seine zweite Indulgenzerklärung. „Sein vergangenes Leben," so führte er unter anderem aus, müsse seine Untertanen überzeugt haben, dass er von einem einmal gefassten Entschluss nicht leicht abgehe. Weil nun ränkesüchtige Menschen die Leute zu überreden gesucht hätten, er würde in diesem Punkte nachgeben, so sehe er sich wiederum veranlasst seine unabänderliche Willensmeinung kund zu geben; er sei entschlossen, nur die anzustellen, welche ihre Mitwirkung versprächen, und alle die auszuschliessen und aus seinem Dienst zu entlassen, welche sich ungehorsam bezeigten." Er kündete eine Berufung des Parlamentes für den nächsten November an und ermahnte seine Untertanen, Männer ins Parlament zu wählen, welche dieses grosse Werk fördern würden. Die Proklamation brachte nichts Neues, und machte keinen Eindruck: da kam der König auf den unglücklichen Gedanken, den Geistlichen aller Konfessionen den gemessenen Befehl zu erteilen,

seine Indulgenzerklärung von der Kanzel herab zu verlesen. In London wurden der 20. und 27. Mai in den andern Teilen Englands der 3. und 10. Juni als die Tage für die Lesung bestimmt. Der Befehl war am 7. Mai bekannt gemacht worden; die Bischöfe und Geistliche hatten nicht lange Zeit zum Ueberlegen. Das war klar; ein einheitliches Vorgehen war unbedingt notwendig, denn es war vorauszusehen, dass der König wohl vereinzelte Geistliche, nicht aber die Gesamtheit ungefähr 10,000, wenn sie einstimmig die Lesung verweigerten, zur Strafe ziehen könne. Die Laien und die niedere Geistlichkeit legten grösseren Eifer an den Tag als die Bischöfe, um so mehr als die Mehrzahl der Dissidenten die Indulgenzerklärung nicht weniger verabscheuten, als selbst die Anglikaner. Die Prediger, welche Jakob die grössten Versprechungen gemacht hatten, sahen sich von ihren Herden verlassen. Das durfte dem, der die Abneigung und die Eifersucht des Dissenses gegen die Katholiken kannte, nicht auffallend erscheinen, er wollte lieber Verfolgungen aller Art erdulden, als die Vergünstigungen eines Toleranzgesetzes mit den Katholiken teilen. Der Londoner Klerus trat früh zu einer Beratung zusammen; die Mehrheit befürwortete Unterwerfung unter den königlichen Willen; die Minderheit protestierte. Dr. Fowler erklärte, sein Gewissen verbiete ihm die Lesung der Erklärung; die Gelehrtesten und Angesehensten der Londoner Prediger stimmten bei und erwirkten die Unterzeichnng eines Schriftstückes und das Versprechen, die Erklärung nicht lesen zu wollen. Nach einigen vorläufigen Zusammenkünften, denen einzeln Bischöfe beiwohnten, versammelte Sancroft in seinem Palast zu Lambeth 6 Bischöfe um sich; andere waren verhindert oder zu spät gekommen, um sich über die Abfassung einer an den Monarchen einzureichenden Adresse zu beraten. Dieselbe ist abgedruckt bei Perry English Church history II, 533 und legt besonderes Gewicht auf die religiösen und politischen Gründe, welche die Verkündigung der Indulgenzerklärung verböten. Die Bichofe berufen sich auf die Parlamente von 1662 und 1672, betonen die Notwendigkeit von Einheit von Staat und Kirche und den den Gesetzen schuldigen Gehorsam. Noch in derselben Nacht gegen zehn Uhr begaben sich die 6 Bischöfe in den königlichen Palast (Sancroft blieb zurück) und unterbreiteten die Adresse dem König. Derselbe hatte von Bischof Cartwrigh erfahren, dass eine Adresse vorbereitet werde, und erwartete zuver-

sichtlich, dass die Prälaten wie bisher nachgeben würden. Gross war seine Enttäuschung und sein Zorn, als er das Schriftstück durchflog. „Hier, sagte er, finde ich ganz auffallende Ausdrücke. Ich habe das von der Kirche Englands nicht erwartet. Das nenne ich eine Aufpflanzung der Fahne der Revolution; ein Blasen der Lärm-Trompete; die revolutionären Predigten der Puritaner in den vierziger Jahren (1642-9) waren bei weitem nicht so verderblich.“ c. f. Clarendon Correspondence Appendix. Die Bischöfe protestierten und beteuerten ihre Loyalität. Bischof Ken erwiderte: „Sir, ich hoffe, Sie werden uns die Freiheit gewähren, die Sie der ganzen Welt anbieten „Das Lesen der Erklärung ist gegen unser Cewissen,“ sagte der Bischof von Peterborough. „Ich verlange die Veröffentlichung meiner Erklärung,“ entgegnete der König. „Wir wollen Sie ehren, aber wir fürchten Gott mehr,“ erwiderten Ken und Trelawney. „Ich verlange Gehorsam“ war die Antwort des Königs. „Der Wille Gottes geschehe" sprachen die Bischöfe wie aus einem Munde. Jakob behielt die Adresse und versprach die Prälaten wieder rufen zu lassen, wenn er seinen Willen änderte. Er sollte keine Zeit hierfür finden, denn einige Stunden nach der Unterredung mit dem König war die gedruckte Adresse in aller Händen, den nächsten Morgen konnte man einen Bericht über die Einzelheiten der Unterredung der Bischöfe mit dem König lesen. Die Aufregung unter dem Volke, der Unwille gegen den König und seine katholischen Ratgeber war grenzenlos. Die Adresse war wahrscheinlich von Compton oder einem der anwesenden Theologen und gegen den Willen der Unterzeichner veröffentlicht worden; denn Letztere waren noch immer bereit, die Hand zum Frieden zu bieten.

Nicht nur Jakob I und Karl II verstanden es bei Abweisung ihrer Forderungen, gute Miene zum bösen Spiel zu machen; selbst der grösste Autokrat auf Englands Thron, Heinrich VIII, brachte es über sich, seinen Unmut niederzukämpfen und eine günstige Gelegenheit znm Handeln abzuwarten. Jakob II fehlte nicht nur die Selbstbeherrschung, sondern auch die Gabe des Anempfindens, des Sichhineinversetzens in fremde Gesinnungen und Anschauungen. Für ihn war es eine ausgemachte Sache, dass der anglikanische Klerus ihm, dem König in allem und unbedingt gehorchen werde: er hatte es deswegen nicht der Mühe wert gehalten, sich zu erkundigen, wie

sich der Klerus zu der religiösen Toleranz stellen werde, ja alle Warnungen in den Wind geschlagen. Die Bischöfe trifft höchstens der Tadel, dass sie ihrer Zeit nicht vorausgeeilt waren und die religiöse Duldung nicht mit Freuden begrüssten. Was der König unter Duldung verstand, war freilich nicht der echte Artikel, sondern die Beraubung der anglikanischen Kirche auf Kosten der katholischen. Der englische Monarch war zwar in der Theorie tolerant, aber nicht in der Praxis; seine Feinde kannten ihn besser als er sich selbst. Er besass weder die Fähigkeit, seine Niederlage vorauszusehen, noch die Energie, die schlimmen Folgen derselben zu verhindern. Statt seinen Befehl zurückzunehmen, liess er den Dingen ihren Lauf. Was jeder Vernünftige voraussah geschah... die Indulgenzerklärung wurde in nur 4 aus ungefähr 100 Kirchen Londons gelesen; in Westminster verliessen die Gläubigen die Kirche; als der Dechant die Adresse gelesen hatte, war die Kirche fast leer. Das Beispiel Londons fand auf dem Lande fast allgemeine Nachahmung. Die Flugschrift des Grafen Halifax „Gründe gegen die Lesung der Erklärung“ vollendete die Niederlage der Regierung. Dieselbe verhielt sich während einer ganzen Woche ruhig, in der eitlen Hoffnung, dass manche der ungehorsamen Pfarrer sich eines Besseren besinnen würden. Das Resultat war dasselbe: aber die Aufregung war infolge der allgemeinen Spannung nur noch gestiegen. Was war jetzt zu tun, wie konnte man aus der Sackgasse, in die man sich verrannnt hatte, am besten herauskommen? Sunderland befürwortete eine königliche Bekanntmachung, in welcher der Ungehorsam seitens des Klerus beklagt; aber mit Rücksicht auf dessen anerkannte Loyalität und dessen frühere Verdienste vergeben werden sollte (cf Macaulay I, 503.) Nach demselbem Gewährsmann war es Jeffreys, der hervorhob, es wäre eine Schmach für den König, wenn die Bischöfe straflos ausgingen; man müsse sie vor das Oberkriminalgericht stellen, das sie sicher verurteilen würde. Wir lassen es dahingestellt ob Jeffreys einfach einen Rat gegeben, den er selbst missbilligte, wie Irving behauptet p. 346, oder die andern Räte durch sein Ungestüm mit sich fortgerissen habe. Erstere Annahme scheint besser zu den Lord Clarendon gegenüber gemachten „Aeusserungen zu stimmen.“ Er „liess durch Clarendon die Bischöfe seiner Anhänglichkeit versichern und sagte: „der König habe sich eine Zeit lang mit der Absicht getragen, den Prozess fallen zu lassen, aber Leute,

welche ihn ins Verderben stürzten, hätten ihm abgeraten. Zwei Tage vor Eröffnung des Prozesses betonte er die schlimmen Folgen, welche der Prozess für den Monarchen haben würde; die meisten der Richter seien Schurken; er selbst habe wie ein ehrlicher Mann gehandelt." Die protestantischen Staatsmänner und Richter wie Sunderland, Jeffreys, William Williams, der den Prozess gegen die Bischöfe führte, waren ehrgeizige Streber und wurden sogar von ihren charakterlosen Zeitgenossen als der Auswurf der Menschheit betrachtet. Der König konnte und musste sie kennen; er trieb sie zu Handlungen, vor denen sie zurückgeschreckt wären, wenn sie frei hätten handeln können. Sie waren zu weit gegangen, um zurücktreten zu können; der Monarch befand sich in einer weit besseren Lage, denn er konnte durch das Einschlagen einer nationalen Politik das verlorene Vertrauen wieder gewinnen, blieb aber verstockt. Die Beschreibung des Prozesses bei Macaulay I 508-18 ist ein wahres Meisterstück und verdient gelesen zu werden. Wir müssen uns auf einige Bemerkungen beschränken. Sancroft und die übrigen Bischöfe wurden vorgeladen, vor dem Geheimrat in Whitehall zu erscheinen, (27. Mai); alle fanden sich pünktlich ein (8. Juni.) Sie hielten sich strenge an die von Juristen vorgeschriebenen Verhaltungsmassregeln und betonten, es sei unbillig, von ihnen zu verlangen, dass sie sich selbst anklagten. Der König verlor die Geduld und wurde ärgerlich; entlockte aber nur das Geständniss Sancrofts, dass er die Adresse geschrieben habe. Der Kanzler erklärte, dass sie sich vor dem Kriminalgericht in Westminster wegen ehrenrühriger Lästerung des Königs zu verantworten und Kaution zu leisten hätten für ihr Erscheinen. Sie weigerten sich, die gewünschte Kaution zu leisten und beriefen sich auf ihr Privileg. Statt sie zu entlassen, wurden sie als Gefangene in den Tower abgeführt. Die Zugänge zur Themse waren von grossen Volksmassen besetzt, alle wollten die Martyrer ihrer Ueberzeugung sehen, begrüssen und ihren Segen empfangen. Der Weg zur Themse, die Fahrt auf der Themse glich einem Triumphzug; Männer die vorher schwach und schwankend gewesen, und manche Vorwürfe hatten hören müssen, wurden jetzt als Helden gefeiert. An einem Freitag, 15. Juni, erschienen die Bischöfe vor dem Gericht. Man zankte sich betreffs der Formalitäten und entliess die Bischöfe ohne Bürgschaft zu verlangen. Am 29. Juni sollte der eigentliche Prozess stattfinden. Da man mit der

grössten Spannung dem Ausgange des Kampfes entgegensah. so war an eine Beruhigung der Gemüter nicht zu denken.

Die Regierung, das hätte auch dem blödesten Auge erkennbar sein müssen — Iakob selbst konnte bei dem Prozesse, auch wenn er von den Geschworenen zu ihren Gunsten entschieden würde, nichts gewinnen, denn eine Bestrafung der Bischöfe hätte wahrscheinlich eine Revolution zur Folge gehabt eine Freisprechung der Bischöfe, dagegen lieferte für die überwiegend protestantische Bevölkerung Englands den klaren Beweis, dass der katholische König, die der Krone inhärierende Gewalt zur Verfolgung der Verteidiger der protestantischen Kirche missbraucht habe. Demnach können wir die Staatskunst Jakobs und seiner Berater nicht zu tief einschätzen, besonders da sich gerade damals ein Ausweg aus der Sackgasse, in die er sich mit seiner kirchlichen Politik verrannt hatte, gleichsam von selbst darbot. Der längst ersehnte Thronerbe war während dieser Wirren 1. Juli 1688 geboren worden; nichts lag näher als eine allgemeine Amnestie und eine Einladung der Bischöfe zur Feier des freudigen Ereignisses. Jakob konnte wissen, mit welcher Besorgnis die Protestanten der Geburt eines männlichen Thronerben entgegensahen, er hätte schon darum jeden Konflikt mit den Bischöfen vermeiden, oder, nachdem er einmal zu weit gegangen war, einlenken müssen. Er liess die Gelegenheit, die Bischöfe zu versöhnen, unbenutzt vorüber gehen und hatte es seiner Hartnäckigkeit und seinem Eigensinn zuzuschreiben, dass man den Thronerben als einen untergeschobenen Wechselbalg, ihn selbst und die Königin als Lügner und Betrüger bezeichnete, und bei den Massen Glauben fand. Diese ehrenrührigen Gerüchte hätten nie aufkommen, und fast allgemeinen Glauben finden können, wenn die Bischöfe bei der Entbindung zugegengewesen wären. Wir werden später sehen, wie nicht nur die Massen, sondern sogar die anglikanischen Bischöfe ihm die Härte und Herzlosigkeit, die er ihnen gegenüber an den Tag legte, mit Zinsen heimzahlten.

Die anglikanischen Bischöfe waren so viel wir urteilen können geistig unbedeutende, wohlmeinende, aber schwache Männer; nur Ken und Frampton machten eine Ausnahme. Nur weil sie zum äussersten getrieben wurden, hatten sie den Mut des Widerstandes gefunden.

Niemand war dem Streit zwischen den anglikanischen Bischöfen

und Jakob II mit grösserer Aufmerksamkeit gefolgt als des Königs. Neffe und Schwiegersohn, der Prinz von Oranien, der sofort einen seiner fähigsten Diplomaten Dyckveldt nach London sandte, angeblich, um zu der Geburt des Thronerben Glück zu wünschen, in der Tat um die englischen Grossen zu sondieren. Der Ehrgeiz und die Ländersucht dieses verschlagenen Mannes, der sich berufen glaubte, Ludwig XIV zu demütigen, konnte dem englischen König nicht unbekannt sein: Statt ihn zum Freunde zu machen und durch engen Anschluss an das antifranzösische Bündniss sich gegen Angriffe seitens des Oraniers zu schützen, weigerte er sich, die engen Beziehungen zu Frankreich aufzugeben und aus der Neutralität herauszutreten, und kam dadurch bei dem Oranier und der englischen Kriegspartei in den Verdacht, er wolle mit Hülfe Frankreichs die protestantische Kirche Englands unterdrücken. Der Widerruf des Edikts von Nantes und die Verfolgung der Hugenotten bestärkte die englischen Protestanten in ihrem Argwohn. Die Whigs, die politischen Freunde des Oraniers, die seit 1681 den Tories hatten weichen müssen, drangen in den Prinzen Wilhelm von Oranien; jetzt oder nie sei die Zeit zum Losschlagen, man dürfe dem englischen König keine Zeit zur Aussöhnung mit den Anglikanern geben und müsse ihn möglichst bald angreifen. Die Rüstungen erforderten Zeit; der französische und englische Gesandte in Haag wiederholten ihre Warnungen, die englischen Anhänger machten Iakob aufmerksam auf die Umtriebe der holländischen Gesandten Dyckveldt und Zulestein; der König aber war wie mit Blindheit geschlagen und setzte sein volles Vertrauen auf die Beteurungen seiner Tochter, der Prinzessin von Oranien, die ihm vorlog, dass die Rüstungen gegen Frankreich gerichtet seien. Auch das Zusammentreten des Parlamentes machte ihm wenig Sorge, und doch musste er darauf gefasst sein, für alle ungesetzlichen Akte, deren er sich schuldig gemacht hatte, Rechenschaft abzulegen. Obgleich die Bischöfe in dem gegen sie angestrengten Prozesse freigesprochen waren und der ganze anglikanische Klerus in der öffentlichen Achtung wie noch nie zuvor gestiegen war, liess der verblendete Monarch eine Liste aller Pfarrer aufsetzen, welche die Erklärung in ihren Kirchen nicht gelesen hatten (12 Juli. cf D'Oyly Life of Sancroft I, 318.) Noch am 13. August verlangte er von dem Vorsteher von All Souls College, er solle Cartwright zu einer Pfarre

ernennen, von der er gemäss den Statuten ausgeschlossen war. Im Monat September konnte kein Zweifel mehr bestehen über eine Invasion seitens des Oraniers. Sie wäre keineswegs gefährlich gewesen, wenn der König sich auf seine Beamten und Offiziere hätte verlassen können, wenn er die Unfähigen entlassen, die Verräter festgenommen und tüchtige Männer ins Ministerium berufen hätte. So lange freilich die Camarilla alle wichtigen Angelegenheiten entschied, weigerten sich Männer wie Halifax und Nottingham verantwortliche Stellungen zu übernehmen und sich einen Monarchen zu verpflichten, der sie so schnöde behandelt hatte. Das Haupthinderniss für die Tories, die Laien sowohl als die Geistlichen, war die Unzuverlässigkeit und Taktlosigkeit des Mannes, der vier Jahre lang unbekümmert um die öffentliche Meinung eine Willkürherrschaft zu begründen suchte. So wenig populär der Oranier bei den Anglikanern war, so sahen sie doch in ihm ein Gegengewicht gegen den Absolutismus ihres Königs.

Die Bemühungen Jakobs den Katholiken Duldung, ja Gleichberechtigung zu verschaffen, waren gut gemeint aber durchaus unklug: die meisten seiner katholischen Ratgeber, die Laien sowohl als die Geistlichen mussten in viele Irrtümer fallen, weil sie zeitlebens dem politischen und nationalen Leben fern gestanden und den Einfluss des Anglikanismus unterschätzten. Fragen wir nun, was den König tat, um die Katholiken, die er ohne ihre Schuld so gewaltig kompromittiert hatte, wenigstens gegen Repressalien und die Verfolgungssucht der Protestanten zu schützen. Absolutnichts.

Das einzige Mittel, einigermassen erträgliche Bedingungen für die armen Katholiken zu erlangen, war ein enger Anschluss an die Staatskirche und die Annahme der Denkschrift der Bischöfe vem 3. Oktober, deren Hauptpunkte wir hier wiedergeben wollen; 1. „Uebertragung der höchsten Verwaltungsämter in den einzelnen Grafschaften an die Adeligen, welche die gesetzlichen Qualifikationen besitzen, ferner Ausschliessung der Katholiken und Dissidenten. 2. Kassierung der bereits gewährten Dispensen von Testeiden und Strafgesetzen, das Versprechen, keine weiteren erteilen zu wollen. Wiedereinsetzung des Präsidenten und der Fellows von Magdalen College in ihre Aemter. 3. Abschaffunng der Kirchlichen Kommission. 4. Die Unterdrückung der von den Katholiken, namentlich den Jesuiten geleiteten

Mittelschulen. Entziehung der Lehrfreiheit. 5. Gänzliche Sistierung der Dispensationsgewalt, bis die Rechtsfrage im Parlament allseitig erörtert und endgültig entschieden werde. 6. Unterdrückung der von den vier ausländischen (katholischen) Bischöfen angemassten Jurisdiktionsgewalt, strenges Verbot ihrer Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der anglikanischen Bischöfe. 7. Sofortige Besetzung der vakanten Bistümer und anderer Pfründen. 8. Zurückgabe der früher verwirkten Freibriefe an Städte, Wiederherstellung der alten Privilegien. 9. Schleuniges Ausschreiben behufs der Wahlen ins Parlament. 10. Bereitwilligkeit des Königs, sich noch einmal alle die Beweggründe vorführen zu lassen, welche mit der Gnade Gottes im Stande wären, ihn in den Schoss der englischen Kirche zurückzuführen, auf deren heiligsten katholischen Glauben er getauft, in der er erzogen worden sei." Gutch Collectanea Curiosal, 411. Manche der Bedingungen waren für einen so autokratischen König bittere Pillen; das Parlament, das er auf den November zusammenzurufen versprochen hatte, würde ihm jedenfalls keine annehmbareren gestellt haben. Die Bischöfe verlangten nichts mehr als die Wiederherstellung des statusquo. Die sofortige und unbedingte Annahme aller obigen Punkte würde den allgemeinen Unwilllen besänftigt und zu gleicher Zeit das politische Prestige der Tories erhöht haben. Eine Regentschaft des Oraniers wäre unnötig gewesen.

Jakob II hatte nicht die mindeste Aussicht, bessere Bedingungen zu erhalten. Selbst ein Sieg über den Oranier würde seine Lage nicht verbessert, den Abfall der protestantischen Bevölkerung nicht verhindert haben. Adoptierte er das Programm der Bischöfe, schloss er die Schulen und die katholischen Kapellen, entfernte er alle, die das Missfallen des Volkes erregt hatten, berief er Männer wie Nottingham und Halifax ins Ministerium, dann konnte der Oranier sich nur auf die Whigs stützen. Jakob schuldete seinen protestantischen vor allem aber seinen katholischen Untertanen diese Genugtuung, aber er setzte noch immer sein Vertrauen auf seine Armee und Flotte und glaubte auf die Loyalität der Staatskirche rechnen zu können. Halifax hatte ihm in seiner sarkastischen Weise einst gesagt: „Ihr Vater hat für die Staatskirche gelitten, aber die Staatskirche hat für ihn nicht gelitten." Die anglikanischen Bischöfe hatten ihn noch vor seiner Thronbesteigung gewarnt, dass einzig die

Gemeinsamkeit der Interessen der Kitt sei, der Kirche und Staat verbinde. Statt alle Forderungen zu gewähren, beschränkte sich der König auf die Zurücknahme einiger der schlimmsten Willkürakte. Am 16. Oktober fand eine weitere Unterredung statt. Der König verlangte von den Bischöfen eine Erklärung, dass sie das Vorhaben des Oraniers, England anzugreifen, verabscheuten, und ein Gebet für den König während des Gottesdienstes vorschrieben, und die Erklärung des Prinzen von Oranien, durch welche er seinen Angriff auf England zu rechtfertigen suchte, zurückwiesen. Der Erzbischof Sancroft wäre wohl bereit gewesen, den Wunsch seines Souveräns zu erfüllen, wenn er die Zustimmung der übrigen Bischöfe hätte erlangen können. Das Gebet, dass er vorschrieb, war so zweideutig, dass es ebenso zu Gunsten der Oraniers als des rechtmässigen Königs gedeutet werden konnte, dagegen wurden die zwei weiteren Forderungen abgeschlagen. Der Schluss der bischöflichen Antwort lautete: „Als Bischöfe haben wir Ihro Majestät mit unsern Gebeten unterstützt, als Pairs haben wir Sie angefleht, Ihnen im Verein mit den übrigen Pairs zu dienen in einem sofort zu berufenden Parlament, oder wenn das nicht tunlich ist, durch schleunige Berufung aller Pairs, die in der Hauptstadt sich befinden. Wir fanden kein Gehör, und wurden entlassen" cf. Clarendon, Correspondence II, 501. Die Lords, welche der König zu sich beschied, zeigten sich ebenso spröde. Sie weigerten sich nicht nur, die Erklärung des Oraniers zu verurteilen, weil deren Authentizität nicht feststehe, sondern wiesen selbst die Unterzeichnung eines Schriftstückes: „sie hätten den Prinzen nicht eingeladen". zurück So sah sich der Fürst, der noch kurz vorher auf der Höhe seiner Macht zu stehen geglaubt hatte, von allen ausser den Katholiken und einigen anderen verlassen, denn weder Armee noch Flotte, für die er so viel getan hatte, waren zuverlässig. cf Foxcroft II, 9. Der Sieg Wilhelms von Oranien war schon zum Voraus entschieden, denn der König schwankte unschlüssig hin und her; seine Minister waren Kreaturen und Trimmers (Leute die es mit keiner Partei verderben wollten), die Massen aber waren bereit dem zuzufallen, der die grösste Energie zeigte, und wusste, was er wollte. Dass in der glorreichen Revolution kein Tropfen Blutes vergossen wurde, war wahrlich nicht das Verdienst des Oraniers, sondern die Folge der Verblendung des rechtmässigen Königs, der sich einredete, dass er, wenn er, ohne das

Schwert zu ziehen, die Flucht ergriffe, von seinen mit Reue erfüllten Untertanen bald wieder zurückgerufen werden würde. Das englische Volk vergab weder dem Oranier seine Verräterei, noch dem rechtmässigen König seine Feigheit. Das Heer würde sich tapfer geschlagen haben, denn es hasste die Holländer und verabscheute die Offiziere Churchill und Cornbury, die zum Feinde übergegangen waren. Eine Niederlagedes königlichen Heeres und ein Sieg des Oraniers waren keineswegs sicher. Letzterem musste alles darauf ankommen, einen Kampf zn vermeiden, deswegen war er sofort bereit, einen Vertrag mit den Abgesandten Jakobs abzuschliessen und gewährte weit günstigere Bedingungen als dieser hoffen durfte. Die Schlichtung der obschwebenden Streitfragen war dem vom König möglichst bald zu berufenden Parlament überlassen. Blieb der König, berief er das Parlament, so übte er einen grösseren Einfluss, als wenn er seine Gemahlin und seinen Sohn nach Frankreich schickte und ihnen möglichst bald zu folgen entschlossen war. Durch voreilige Flucht gab er seine Sache verloren, entmutigte seine Anhänger und beleidigte das Volk; vor allem aber die, welche er als Gesandte an den Prinzen von Oranien geschickt hatte. Alles sprach dafür, dass Jakob bliebe, und die eitlen Befürchtungen, sein und seines Sohnes Leben sei bedroht, aus dem Kopf schlüge. Jakob berief sich zu seiner Rechtfertigung daranf, dass er sichere Kunde von der seinem und seines Sohnes Leben drohenden Gefahr erhalten habe. Diese Nachrichten kamen entweder von furchtsamen Freunden oder von Feinden: Wenn von Letzteren so bewiesen sie, dass die Feinde sein Bleiben ungern sahen, wenn aber von Ersteren, so mussten die Gründe geprüft werdeu, ob sie wirklich stichhaltig seien. Ein Schrei des öffentlichen Unwillens würde sich gegen den Oranier erhoben haben, wenn er direkt oder indirekt die Ermordung Jakobs veranlasst hätte. Der Oranier wünschte weder den Tod noch die Gefangensetzung seines Schwiegervaters, sondern dessen Flucht, denn als Jakob einige Tage später in seine Gewalt geraten war, liess er ihn entkommen.

Am 9. Dezember wurde der Vertrag des Oraniers mit den königlichen Kommissären zu Hungerford abgeschlossen. In der Nacht desselben Tages entwich die Königin mit ihrem Sohn aus dem Palast und gelangte wohlbehalten nach Gravesend, wo sie ein Schiff bestieg. In der Frühe des 10. brachte ein Kurier gute Nachrichten

von den Kommissären; vor einer Versammlung der in der Hauptstadt anwesenden Lords, der Sherifs und des Mayor erklärte der König, er habe zwar seine Gemahlin mit dem Prinzen weggeschickt; sei aber entschlossen auf seinem Posten auszuharren. Um die Anwesenden um so erfolgreicher zu täuschen, wurde eine weitere Versammlung für den 12. Dez. anberaumt. Unmittelbar nach Entlassung der Versammlung wurden alle Vorbereitungen zur Flucht getroffen, eine Ordre an Feversham abgeschickt, die Armee aufzulösen. Die Ausschreiben für die Berufung des Parlaments wurden zerstört, das grosse Siegel mitgenommen und in die Themse geworfen. Um 3 Uhr morgens, den 11. Dez. verliesss Jakob seinen Palast, fuhr nach Vauxhall und bestieg eine Kutsche die ihn nach Sheerness brachte. Lord Ailesbury, ein Kammerherr hatte seinen Herrn vergebens beschworen nicht zu fliehen. Dieser gab eine ausweichende Antwort und erwiderte dann: „Wer könnte sich wundern, wenn ich ginge, nachdem mir eine solche Behandlung widerfahren ist. Meine Tochter hat mich verlassen, meine Armee gleichfalls (?) und der, den ich aus dem Nichts erhoben... Ich weiss nicht, wen ich anreden, wem ich trauen soll.“ Ailesbury Memoirs I; 193-7. Am Nachmittag des 11. Dez. kamen die Kommissäre an und fanden die Stadt voller Verwirrung und in der grössten Bestürzung. Da der König entflohen war, ohne seinen Ministern und höheren Beamten Verhaltungsbefehle zu hinterlassen, so waren sie rat und hülflos. Eine in aller Eile berufene Versammlung der Lords und Bischöfe unter der Präsidentschaft des Erzbischofs Sancroft lud weder den Prinzen von Oranien nach London ein, noch ernannte sie ihn zum Regenten; forderte ihn aber auf, mit den versammelten Lords zusammen zu wirken, um die Berufung eines Parlamentes zu ermöglichen. Durch die Entlassung der königlichen Armee wurde natürlich das Ansehen des Prinzen gestärkt, der grösseren Druck auf die Lords ausüben konnte. Ein eigener Unstern waltete über allen Unternehmungen des Königs, denn das Fahrzeug auf dem er sich eingeschifft, wurde von Fischern angehalten, der König selbst, den man nicht erkannte, nach Faversham gebracht und grob behandelt. Am 13. Dez. erhielt London die Kunde, dass Jakob sich in den Händen des Pöbels von Faversham befinde. Eine Abteilung Soldaten wurde dahin abgesandt, um den König nach London zu geleiten. Die Aufnahme seitens des Volkes war eine so gute, dass sie ihn zum Bleiben

hätte bewegen müssen. Noch war nicht alles verloren, noch hätte Jakob seinem Gegner entgegentreten, seine verabschiedeten Soldaten um sich sammeln können; ein grosser Führer der Vicomte Dundee war zur Stelle und bereit die Holländer zu bekämpfen und die königliche Person zu beschützen. Er konnte getrost die Versammlung des Parlaments abwarten; ja fast sicher darauf rechnen, dass seinem Gegner höchstens die Regentschaft, schwerlich die Königskrone angeboten würde. Alle Vorstellung von Dundee Balcarres machten keinen Eindruck auf den Mann, der sich nach nichts mehr als einem Zusammentreffen mit der Königin in Paris sehnte und glaubte, seine Untertanen würden ihre Undankbarkeit bald bereuen und ihn zurückrufen. Als Jakob, dessen Flucht von dem Oranier erleichtert worden war, in Paris ankam wurde er wohl von dem König mit grosser Herzlichkeit aufgenommen; dagegen weckte er bei den Höflingen Gefühle des Unmuts und der Verachtung wegen seiner Gleichgültigkeit.

Die Bekehrung des Herzogs von York war für die englischen Katholiken kein Segen, setzte sie vielmehr grossen Verfolgungen aus. Als König war Jakob weit entfernt, durch das Beispiel christlicher Tugenden zu glänzen; er gab vielmehr seiner edlen und schönen Gattin durch seine ehliche Untreue nur zu gegründeten Anlass zu Klagen. Dem Papste gegenüber bezeigte er sich sehr eigensinnig und verschmähte dessen weise Ratschläge. Durch das schwere Unglück, das ihn während seiner Verbannung verfolgte, ward er geläutert; aber es war ihm nicht mehr vergönnt, den englischen Thron, den er vorschnell verlassen hatte, wieder zu besteigen. Den grossen Wohltätern der katholischen Kirche in England, Schottland und Irland ist er jedenfalls nicht beizuzählen. Die Abschaffung der Pönalgesetze hat er nicht beschleunigt, sondern verzögert. Erst 1829 wurde den Katholiken Duldung und Rechtsgleicheit gewährt, während dieser Zeit wurde Katholizismus mit Absolutismus verwechselt, weil man die persönlichen Fehler Jakobs der katholischen Kirche zuschrieb; und doch war Jakob in seinen Ansichten über das Verhältniss vom Staat zur Kirche weit mehr Gallikaner als Ultramontaner.

Kleinere Mitteilungen.

Handschriftliches aus dem Vat. Archiv zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.

Fortsetzung (vergl. 1904, H. 1).

VIII. Zur Registerführung des Johannes Palaysini.

I. In einer Besprechung von Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Gött. Gel. Anz. 1904, Nr. 10, S. 786, habe ich auf ein Pergamentregister der päpstlichen Kammer (Vat. Arch. Arm. 35 Nr. 23) hingewiesen, in dem u. a. zahlreiche „obligationes recepte pro camera apostolica per d. Johannem Palaysini condam notarium dicte camere ex quacunque causa exceptis communibus servitiis“ aus der Zeit von Clemens VI bis Urban V (1343—1364) verzeichnet stehen, deren Einlösung aber, wie man aus einzelnen Vermerken ersieht, nur teilweise erfolgt war. Das gleiche Register findet sich nun auch unter der Obligationsserie des Vat. Archivs und trägt die Nr. 23A. Es ist ein Papierband mit 100 beschriebenen Blättern. Auf dem zur Hälfte noch erhaltenen alten Pergamentumschlag steht die gleichzeitige Aufschrift:

Liber continens obligationes et compositiones factas in camera apostolica tam pro vacantibus beneficiorum quam pro bonis reservatis prelatorum mortuorum quam ex aliis diversis causis et etiam mutua facta de pecuniis camere et quod reperitur solutum pro ipsis in libris dicte camere.

Fol. 1 beginnt wie Arm. 35 Nr. 23.

Der Inhalt stimmt in den beiden Bänden überein; einzelne Notizen des Pergamentbands fehlen im Papierregister.

Fol. 100 von Obl. 23A entspricht Pergamentb. fol. 91. Dann folgen in letzterem verschiedene Eintragungen aus der Zeit Gregors XI., die im Papierband fehlen.

Völlig verschieden sind die Indices der beiden Register. Das Inhaltsverzeichnis im Pergamentband ist nach Diözesen geordnet, das in Obl. 23A zerfällt in zwei sachliche Abteilungen, unter denen die Schuldner mit Namen in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden.

Die einzelnen Materien sind folgende:

a) Mutua (Sequitur tabula facta per alfabetum ad inveniendum nomina

omnium debitorum camere apostolice, que continentur in isto libro, et primo continentur ad partem nomina illorum, qui tenentur dicte camere ex causa mutui.

b) Compositiones (Sequitur tabula ad recipiendum nomina illorum, qui sunt obligati camere ap. tam ratione compositionis bonorum prelatorum mortuorum quam compositionis vacantium beneficiorum collatorum quam aliarum diversarum causarum.

II. Zu den in der gleichen Besprechung l. c. S. 787 angeführten Stücken der Notariatsregister des Johannes Palaysini ist ein weiteres Fragment hinzuzufügen. Es ist ein Papierfaszikel von 36 Blättern, der dem Bd. Nr. 23 der Obligationsserie vorgebunden ist. Die letzten drei Blätter sind nur stückweise erhalten. Die Eintragungen beginnen 1347 (Dez. 31) und reichen bis 1349 (Jan. 2). Unter den deutschen Diözesen sind vertreten: Mainz, Basel, Verden, Münster, Schwerin, Lübeck, Bamberg und Prag.

IX. Neue Aufschlüsse über Dietrich von Nieheim.

Das Leben und die Schriften Dietrichs von Nieheim hat Georg Erler bereits vor mehreren Jahren in einer ausführlichen und breit angelegten Monographie zur Darstellung gebracht. Das Buch bildete aber nicht etwa den Abschluss der Forschungen über den hervorragenden Westfälischen Kurialen, sondern den Anstoss zu neuen Untersuchungen, als deren letzte die Arbeit Hallers über die Autorschaft Dietrichs v. N. an dem viel diskutierten Traktate „de modis uniendi“ zu nennen ist. H. kam dabei zu dem Ergebnis, dass Dietrich v. N. nicht der Verfasser dieser Schrift war, glaubt aber annehmen zn müssen, dass wir heute sie nur in der Form kennen wie Dietrich sie, vielleicht als Material für seine eigenen Arbeiten, zurichtete. So wertvoll die Argumente sind, die H. für seine These vorbringt, so möchte ich doch vermuten, dass die ganze Frage, zumal nur ein negatives Resultat bei dieser neuesten Untersuchung herauskam, nicht eher verstummen wird, bis ein glücklicher handschriftlicher Fund alle Zweifel lösen wird.

Während so die Schriften Dietrichs wiederholt seit Erler die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen haben, sind über sein Leben keine neuen Nachrichten mehr zu Tage gefördert worden. Besondere Bedeutung darf im Leben des Westfälischen Kurialen die Verdener Epoche beanspruchen. Erler behandelt die Stellung Dietrichs als Elekt von Verden in einem besonderen Kapitel. Da jedoch dieser selbst in seinen Werken jene Tage mit Stillschweigen übergeht und auch das urkundliche Material sehr spärlich war, musste der positive Gehalt dieses Abschnittes sehr mager ausfallen. Am dürftigsten sind die Nachrichten für die Zeit unmittelbar nach dem Weggange Dietrichs von Verden, also seit Beginn des Jahres 1397. Erler konnte im Ganzen sechs Briefe Bonifaz IX, die auf Dietrich Bezug

haben, für den Zeitraum vom 30. Mai 1392 bis zum 1. Mai 1399 anführen; davon waren zwei an den Elekten selbst gerichtet.

Neue Aufschlüsse bietet nun für diese Zeit ein Formelbuch des Archivs von S. Peter, das der Hauptsache nach fast nur Urkunden Bonifaz IX enthält. Der Kodex, ein Papierband aus dem Anfang des 15. Jahrh. im Formate der Lateranregister, trägt die Signatur 116 C. und auf dem Rücken der Holzdecke die spätere Aufschrift: „Registrum bullarum Bonifacii IX.“ Von den 326 Blättern sind 324 beschrieben. Dass es sich um ein Formelbuch handelt, zeigt die ganze Anlage des Bandes. Die Namen der Adressaten sind bisweilen ausgelassen, sehr häufig fehlt die Datierung.

Dieser Band enthält nun nicht weniger als 26 Schreiben, die auf Dietrich von Nieheim Bezug haben, sei es dass er nur einfach genannt wird, sei es dass die Briefe an ihn gerichtet sind oder, was das wichtigste ist, von ihm ausgehen. Unter den an ihn gerichteten Schreiben rühren vier von Bonifaz IX. her, eines von dem Elekt Bertrand von Paderborn, ein anderes von dem Archidiakon Johannes de Elten, fast sämtliche undatiert. Der fol. 54 verzeichnete Notariatsakt hat das Datum 1399 März 4 und ist am Rande durch den Vermerk gekennzeichnet: „Procuratorium ad petendum quascunque penunias.“ Vierzehn Briefe rühren von Dietrich selbst her; mehrere sind an den schon erwähnten Iohannes de Elten, die übrigen an verschiedene Adressaten, (darunter die Pfarrektoren des Verdener Sprengels) gerichtet. Soweit die Briefe datiert sind, gehören sie den Jahren 1398-1399 an. Das jüngste Datum findet sich bei einem Schreiben fol. 3. Es beginnt: Theodericus Dei et apostolice sedis gratia electus Verden. dilectis nobis in Christo venerabilibus viris dominis Iohanni preposito in Lune nostre diocesis vicario in spiritualibus et Johanni de Elte archidiacono in Hetuelde in ecclesia nostra Verden. Officiali et fidelibus nostris dilectis sinceram in Domino caritatem. Cum non absque gravi metu etc. Datum Rome in domo habitationis nostre anno Domini 1399, die 22. mensis Martii. Die Datierung ist bei einzelnen Schreiben noch ausführlicher, so fol. 127 (an Ioh. de Elten): „Datum Rome in hospicio habitationis nostre site in Campo Floris sub anno Domini 1388 die... veneris mensis iulii“. Ein anderes Hospiz wird in einem Schreiben vom 14. Dez. 1398 erwähnt: „Datum Rome in hospicio habitationis nostre apud S. Petrum“. Die Publikation dieser Stücke mit einer genauen Beschreibung des Inhaltes der Hs. behalte ich mir vor.

E. Göller.

Zur Stellung des Korrektors in der päpstlichen Kanzlei.

Ueber den Corrector litterarum apostolicarum und seine Aufgabe in der päpstlichen Kanzlei konnte bis jetzt noch keine völlige Klarheit gewonnen werden. Als Hauptergebnis der wenigen Notizen, die aus dem

13. und 14. Jahrhundert uns vorliegen, stellte Bresslau (UL. I, 221) fest dass die von den Notaren und Abbreviatoren signierten Concepte vor ihrer Niederschrift ins Reine in die Correctoria gegangen seien, wo sie der Korrektor revidiert hätte.[1] Demgegenüber glaubte Tangl (H. 3 der Arndtschen Schrifttafeln, Berlin 1903, Seite 49) betonen zu müssen, dass eine Ueberprüfung sämtlicher Concepte im 13. Jahrhundert durch einen einzigen Beamten bei der grossen Arbeitslast kaum denkbar wäre. Ausserdem hätten die Notare, die die Concepte entwarfen und die Arbeiten der Abbreviatoren revidierten, in diesem Falle sich durch einen im Range nach ihnen stehenden Beamten kontrollieren lassen müssen, was ebenfalls ausgeschlossen erscheine. Unter Bezugnahme auf die Kanzleibestimmungen über die Ausstattung der Litterae cum filo serico im Gegensatz zu denen cum filo canapis nimmt Tangl an, dass der Korrektor vielmehr derjenige Beamte der päpstlichen Kanzlei gewesen sei, „der die besondere Art, wie die Papsturkunden geschrieben und ausgestattet werden sollten, lehrte und über die Einhaltung der dafür bestehenden Bestimmungen wachte“. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sei eine nähere Verbindung des Korrektors mit dem Abbreviatorenkolleg nicht zu leugnen, doch könne sie für das 13. Jahrhundert nichts beweisen. Für die Stellung, die dieser Beamte zu der Audientia contradictarum einnahm, verweist Tangl auf die Ausführungen von Teige (Beiträge 29). Hiernach hatte der Korrektor die in der Audientia contradictarum zur Verhandlung bestimmten Rescripte vorzubereiten und dem Auditor zu übergeben; im 15. Jahrhundert gehörte er zu den Abbreviatoren des parcus maior, erhält den Rang der Protonotare und verdrängt schliesslich im 17. Jahrhundert den Auditor aus seiner Stellung (Vgl. ebd. S. 29).

Mehr Klarheit schafft nun wenigstens für das 15. Jahrhundert eine bisher nicht gekannte Angabe, die sich in dem Kommentar des Spaniers Alphons de Soto (Ueber ihn vgl. jetzt Gött. Gel. Anz. 1905, N. 3, S. 210) zu den Kanzleiregeln Innozenz VIII findet. Sie lautet nach der Ausgabe von 1545 (Lugd. apud Antonium Vincentium S. 269): „Et circa hoc (mit Bezug auf das Vorhergehende) est sciendum, quod officium correctoris est magnum in curia Romana et valde honorabile, quia corrigit minutas rescriptorum iustitiae et postea corrigit ipsa rescripta et expedit eadem et mittit sua auctoritate ad plumbum nomine pape et in aliquibus ponit ipse nomen suum in medio rescripti a tergo et deinde ponit manum vicecancellarius et scribit hoc modo: „*mandetur*“ scilicet ad plumbum. Et iste habet bonum lucrum, quia habet unam taxam rescripti et officium eius venditur multum bene, forte pro quinque milibus ducatorum vel permutatur honeste“. Was die Eidesformel

[1] Im einzelnen vergl. Bresslau S. 221, Anm. 2 u. 3; – ferner die Eide der auscultatores (Tangl 41) und lectores litterarum contradictarum (ebenda 43); vergl. auch Tangl bes. 65, 162, 364, 416.

aus dem 15. Jahrhundert (Tangl, Kanzleiordnungen S. 36) von ferne andeutet, ist hier klar und unzweifelhaft ausgesprochen. Die Haupttätigkeit des Korrektors erstreckte sich damals auf die Beteiligung an der Expedition der Justizbriefe. Da über die Ausfertigung der litterae iustitiam continentes noch zahlreiche ungelöste Fragen vorliegen, mögen wir nun verstehen, dass bis jetzt auch die Tätigkeit des Korrektors noch nicht klar gestellt ist. Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang eine Bestimmung in dem Reformentwurf Pius II vom Jahre 1464: „Corrector diligenter advertat, ne quid per cancellariam transeat, quod iniquum esse videatur et preter intentionem nostram, neque litteras expediri sinat, per quas ius alicui expresse auferatur. Sit ipse corrector vir maturus et in diudicandis litteris expertus, vitam ducat honestam neque pro litterarum expeditionibus aliquid recipiat ultra id, quod a nostris predecessoribus est ordinatum" (Tangl, Kanzleiordnungen 373). Den Protonotaren wird in der gleichen Verfügung vorgeschrieben: „conveniant in loco debito ad officium suum exequendum parati, ut cum vicecancellario et correctore super dubiis consulere possint, que in litteris iustitie emergunt" (ebenda S. 376).

Inwieweit die von Alphons de Soto gemachten Angaben auf die frühere Zeit zutreffen, bleibt noch dahin gestellt. Sie zeigen jedenfalls die Richtung an, die die Forschung auf diesem Gebiete einzuschlagen hat und man hat hiernach Grund genug anzunehmen, dass die rein formale Revision der Urkunden nach Schrift und Ausstattung nicht den Kernpunkt der Tätigkeit dieses Beamten ausmachte. Die von Tangl ausgesprochenen Bedenken werden bedeutend abgeschwächt, wenn man die Vorschriften Johannes XXII über die Korrektur von signierten Suppliken, Minuten und Briefen („Qui exacti temporis", Tangl 115, 20) dagegenhält. Das Verbot „quod nullus .... quicquam corrigat, addat vel detrahat seu alias quoquomodo scribendo vel deponendo manum in eis apponat" hat abgesehen von dem Vizekanzler und den von ihm Beauftragten in bestimmten Fällen für den Auditor contradictarum und den Korrektor keine Geltung.[1] Damit ist positiv angedeutet, dass die Tätigkeit des Korrektors doch weiter reichte, als Tangl annimmt, negativ aber hervorgehoben, dass sie sich auf bestimmte Fälle beschränkte. Sollte die Kanzleibestimmung, dass der Korrektor kein anderes Amt bekleiden, weder Scriptor noch Abbreviator sein durfte,[2] nicht aus der Erwägung hervorgegangen sein, dass gerade der Anteil dieses Beamten an der Expedition der durch die Audientia contradictarum gehenden Briefe eine möglichst unabhängige Stellung verlangte?

Dass die Angaben de Sotos auch noch auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts teilweise zutreffen, zeigen nachstehende über das Amt, die Rang-

---

[1] „nisi auditor contradictarum fuerit in litteris videlicet, que in audientia predicta de more leguntur vel corrector litterarum nostrarum, prout ad eorum officia dinoscitui pertinere" Tangl S. 115, 20.

[2] Bressl u. l c, Tangl 67.

stellung und die Bezüge des Korrektors[1] klar orientierenden Aufzeichnungen aus der Zeit nach dem Konzil von Trient.[2] Sie finden sich in einem Sammelbande des Vatikanischen Archivs unter anderen Vorschlägen über die Reform der Kurie (Miscell. Arm. II, 79 fol. 393) und bilden, wichtig besonders wegen der Taxverhältnisse, eine wertvolle Ergänzung zu den schon bekannten Bestimmungen Pius IV (1562) und Pius V zur Reform dieses Amtes (Vgl. Teige S. 83 u. 86).

De officio correctoris cancellariae apostolicae.

Officium correctoris litterarum apostolicarum est magnum et honorabile valde, prout dicit glossa[3] regularum cancellariae in titulo de officialibus, quibus dantur expectative; corrigit enim omnia rescripta iustitiae, et ad eum spectat expedire vel non expedire ea, quae maioris vel minoris iustitiae fuerint, et ea expedit sub nomine domini papae et mittit eadem rescripta ad plumbum auctoritate propria, quod valde honorabile et proficuum existit; et cum super hac re r.mus dominus cardinalis Farnesius vicecancellarius[4] mihi controversiam faceret, negocium hoc a felicis recordationis Julio III fuit commissum bonae memoriae rmo cardinali Puteo[5], qui partibus auditis correctorem restituit ad suam possessionem mittendi litteras ad plumbum, prout patet ex sententia registrata in actis domini Desiderii Bonavenae notarii apostolicae camerae; plura possunt videri apud glossam prefatam de officio correctoris.

De honoribus correctoris cancellariae.

In primis est prothonotarius apostolicus et quidem de numero participantium, quia tenetur semper deferre rochettum et sedet in capella in banco prothonotariorum et est referendarius natus utriusque signaturae, ita quod in tot mutationibus, quas faciunt Romani pontifices de referendariis, nunquam corrector desinit esse referendarius, quod aliis temporibus reputabatur valde honorabile;[6] sed hodie tanta crevit multitudo referendariorum ut vix sit in aliqua existimatione hominum. Sed credo quod sanctissimus

---

[1] Für das 13. Jahrh. vgl. Tangl 63. Unter den „Expense pro vadiis ordinariis" Johanns XXII. Intr. et Ex. 16 (1316) fol. 59 z. B. folgen hintereinander: Cancellarie, auditori contradictarum, correctori. — Die beiden letzteren erhalten gleichviel, nämlich 3 flor. 7 Tur. gross. pro Woche. In den Divisionsregistern der Servitia minuta (Obl. 4) werden sie nicht erwähnt.

[2] Vgl. auch die für den Korrektor Paulus Odescalci bestimmten Vorschläge in Miscell. Arm. XI 89, fol. 42, wohl aus der Zeit Pius IV, worauf mich Mons. Ehses gütigst aufmerksam machte.

[3] Die Glosse de Sotos, die im 16. Jahrhundert häufig erwähnt wird. Vgl. oben.

[4] Den Autor vermochte ich nicht zu ermitteln. Alexander Farnese war Vicekanzler seit 1535.

[5] Jacobus Puteus † 1563, vgl. Ciaconius III 773.

[6] Vgl. hierzu die Glosse de Sotos S. 267. Ferner den Reformentwurf Pius II, Tangl 377 Nr. 31-37; ferner ebenda S. 367.

dominus noster melius informatus providebit. Habet etiam una cum prothonotariis unam taxam de expeditionibus bullarum consistorialium, quae dividitur bis in anno, et propterea, ut dixi, credo quod sit prothonotarius de numero participantium. Erant alias duo correctores, unus maioris, alter minoris iustitiae;[1] hodie sunt unita [officia], et potest corrector expedire omnia, quae sunt iuris, quod est magnae inportantiae.

De emolumentis correctoris cancellariae.

Habet unam taxam de omnibus his, quae expediuntur per officium[2] contradictarum et tantum, quantum habent 14 procuratores contradictarum, quae ad minus quotannis ascendit ad mille scuta, et quandoque ad mille et quingenta, prout est videre in libris publicis cancellariae et procuratorum; et si res Galliae, prout speratur et Deo favente brevi succedet, redirent ad curiam, ascenderet taxa ad bis mille, prout alias fuit tempore Pauli et Julii III, et haec taxa solvitur in domo domini correctoris, ad quem deferuntur bullae, nec expectatur finis mensis.

Habet unum ducatum auri in auro pro quolibet scriptore apostolico, qui admittitur ad huiusmodi officium, qui (ad minus) sunt 20 ducati.

Habet pro qualibet bulla consistoriali, quae excedat in taxa quingentos ducatos, unum ducatum auri, pro qualibet infra quingentos habet medium ducatum singulis annis: haec taxa ad minus ascendit ad sexaginta ducatos de camera quandoque, imo sepius ad centum.

Habet aliam taxam divisionis, quam faciunt clerici camerae bis in anno pro prothonotariis, de quo supra feci mentionem, quae ascendit singulis annis ad ducatos auri de camera centum.

Haec emolumenta habet et percipit hodie corrector post tot reformationes et decreta concilii Tridentini, quod si res curiae redirent ad illa felicia tempora Leonis X vel Clementis VII, quod sub tam maximo pontifice sperandum est, haberet in annuis redditibus ad minus tria millia scuta et ultra: tunc eiusdem officium erat primarium et vendebatur plusquam cetera officia; valebat enim scuta 20 millia.

Summa reddituum est ad minus ex officii massa	sc.	1000
Pro admissione scriptorum apostolicorum . .	sc.	22
Pro bireto correctoris	sc.	66
Pro massa communi cum prothonotariis . .	sc.	110
Faciunt in totum ad minus	sc.	1198

Dominus meus poterit se informare a dominis scriptoribus apostolicis, a procuratoribus contradictarum, a dominis prothonotariis et presertim a rev. domino meo Didaco de Avila prothonotario apostolico, domino Melchiorre Beyer, a domino Christophoro Hurandi et ab aliis procuratoribus

[1] Vgl. Teige LXXXVI Nr. II.
[2] p. o. am Rande von anderer Hand nachgetragen.

contradictarum, a domino Joanne Baptista de Auximo, qui colligit pecunias in cancellaria apostolica de birretis correctoris et inservit pro custode cancellariae. Poterit videre libros dominorum scriptorum apostolicorum, dominorum procuratorum contradictarum, et clare cognoscet pecunias etiam hodie stare ad plusquam 12 pro centenario, quod in paucis officiis reperiet et presertim honorificis, prout est officium correctoris cancellariae.

Emil Göller.

Codex Lovaniensis des Theologie-Kompendiums Ulrichs von Strassburg,

Die historische Richtung unserer Zeit drängt auch den Dogmatiker dazu, sein Wissen immer mehr durch das Studium der theologischen Werke der Vergangenheit zu befruchten und zu vertiefen, der Geistesarbeit von vielfach wenig beachteten Männern der früheren Jahrhunderte grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vieles ist schon in dieser Hinsicht geschehen, wie aus Ehrhards „Altchristliche Litteratur und ihre Erforschung" zu ersehen ist; doch was das spätere Mittelalter betrifft, so konnte mancher Gelehrte bis jetzt nicht erschöpfend gewürdigt und verwertet werden, weil seine geistige Arbeit noch zu den „Inedita" gehört. Dies gilt auch von dem Lektor des Strassburger Dominikaner-Klosters und seiner theologischen Summe in acht Büchern.

Von dem Kompendium Ulrichs, den Scheeben neben die grössten Scholastiker stellt,[1] waren bis jetzt vier codices bekannt, nämlich: c. Vaticanus 1311, c. Parisiensis 15900, c. Erlangensis, und c. Vindobonensis (Wiener Hofbibl.) 3921 nebst Excerpta 4948.[2] Die erste Handschrift hat der Schreiber dieses während seines Aufenthaltes in Rom öfters eingesehen, und eine bisher unbeachtet gebliebene fand er in der Universitätsbibliothek zu Löwen. Sie trägt die Nummer 90.

90. Unser Kodex zählt 306 unpaginierte Blätter, die durch starke, mit gepresstem Schweinsleder überzogene Holzdeckel geschützt sind. An denselben sind die Verschlüsse entfernt. Die Jnitiale des ersten Kapitels von jedem Buch ist schön ausgeführt, gross und vielfarbig, während die der übrigen Kapitel nur rohe Ausführung zeigen. Die Kapitel enthalten Unterabteilungen, manchmal zwanzig bis dreissig, die in schwarzer Tinte auf dem Rand vermerkt sind. Hier auch finden sich zahlreiche Anmerkungen, die mit schwarzer, mitunter auch mit roter Tinte niedergeschrieben sind. Im Text selbst sind viele Stellen rot unterstrichen. Im letzten Viertel der Handschrift ist ein Blatt grösstenteils herausgerissen.

---

[1] *Scheeben. Handb. der Kath. Dogmatik I* (Freiburg 1873) S. 430.
[2] Gütige Mitteilung von Prof. Dr. *E. Müller* — Strassburg.

Auf dem letzten Blatt b. das unbeschrieben ist, steht ein Vermerk aus neuerer Zeit: Monasterii Carthusianorum Ruremondensis. Daraus ergibt sich wohl, dass die Hs. aus dem Karthäuserkloster zu Roermond stammt. Auch den Schreiber des Kodex lernen wir am Ende des letzten Blatts a kennen, wo es heisst: Laus deo patri beateque genitrici totique curie celesti finitum per henricum weert. Anno domini MCCCCLXX. Der Genannte ist offenbar ein Angehöriger des Klosters gewesen.

Ueber den Titel und die Einteilung des Kodex gibt uns das erste Blatt Aufschluss. Daselbst steht wörtlich: Liber iste qui intitulatur /liber Ulrici de Argentina/ de summo bono, dividitur in oc /to libros parciales sicut patet/ inspicienti prologum sequentes /Et quilibet liber parcialis/ dividitur in tractatus speciales, et /tractatus communiter per capitula/ distinguuntur.

Der Titel ist von dem bei Quetif-Echard I, 356 angeführten etwas verschieden. Auch sonstige Abweichungen, wie ein Vergleich zeigte, finden sich. Leider enthält der Löwener Kodex nur vier Bücher. Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die übrigen vier, wie andere diesbezüglichen Handschriften aufzufinden, wodurch die geplante Veröffentlichung der Summe des gelehrten Ordensmannes nur gewinnen könnte.

Münchhausen am Rhein. Dr. A. Postina.

Rezensionen und Nachrichten.

Lic. William Walker Rockwell. *Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen.* Marburg 1904, XX und 374 S.

Das Buch nimmt seinen Ausgang von der scharfen Verurteilung, die Luthers bekannte Stellung zu der Bigamie Philipps von Hessen bei Freund und Feind gefunden hat. Namentlich will der Verfasser die Worte Köstlins, des „ersten Lutherbiographen unserer Zeit", nicht gelten lassen, dass nämlich diese Haltung Luthers als „der grösste Flecken" in dessen Leben und in der Reformationsgeschichte bezeichnet werden müsse. Und am Schlusse des Buches (S. 308) kommt Rockwell auf dieses Urteil Köstlins zurück, um zu erklären, dass er demselben „nicht ohne starke Einschränkungen" zustimmen könne. Allerdings ist er „weit davon entfernt, Luthers Haltung für ethisch richtig zu erklären", ist aber doch der Meinung, „dass eine Berücksichtigung aller für sein Verhalten tatsächlich in Betracht gekommenen Gesichtspunkte und Erwägungen zwar nicht den Fehlgriff als solchen aufhebt, diesen aber in geschichtliche Beziehungen einrückt, die Luthers Verhalten verständlich machen". Das ist nun gerade kein sehr bestechendes Resultat; denn dass die Sache ein Flecken im Leben Luthers ist, gibt auch Rockwell zu, nur soll dieser Flecken nicht der grösste sein. Also muss es wohl noch grössere im Leben Luthers geben.

Doch scheiden wir im Folgenden alles aus, was sich auf Philipps Doppelehe bezieht, und beschränken uns auf den Schlussabschnitt (Seite 279—309), in welchem der verwandte Fall Heinrichs VIII von England zur Sprache kommt. Verfasser zieht nämlich hier die übliche Parallele zwischen Papst Clemens VII und Luther, wobei er an vielen Stellen auf die Arbeiten des Referenten, darunter besonders auf einen Aufsatz in der „Kölnischen Volkszeitung", Wissenschaftliche Beilage, Nr. 37 vom 11. September 1902 über diesen Gegenstand Bezug nimmt. Aber manche seiner zahlreichen Zitate scheinen nicht so sehr einer sachlich-wissenschaftlichen Methode, als dem Bestreben entsprungen zu sein, eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur an den Tag zu legen. So wird z. B. S. 294 die Behauptung Brewers wiederholt und mit dem Hinweis auf einen deutschen Aufsatz aus dem Jahre 1883 bekräftigt, dass bereits 1526 die Scheidung Heinrichs von Katharina in Rom angeregt worden sei, während von mir im Histor. Jahrb. der G. G. (1888, S. 614) der klare Beweis geführt worden

ist, dass es sich in dem besagten Falle um das zwischen Franz I von Frankreich und Karls V Schwester Eleonore bestehende Eheband handelte. Ebenso wird S. 303, Anm. 5, aus Anlass einer hinfälligen Hypothese die Meinung ausgesprochen, „es wäre vielleicht der Mühe wert, die Acta consistorialia daraufhin durchzusehen". Es wird dabei auf R. v. Scherers Handbuch des Kirchenrechtes und allerdings auch auf Nr. 134 meiner „Röm. Dokumente" verwiesen; aber eben in dieser Nr. 134 und den beiden folgenden ist alles und jedes geboten, was die Konsistorialakten sowohl in der Fassung des Vizekanzlers, als in der des Kardinal-Kämmerers über die englische Frage enthalten. Oder glaubt Rockwell, man würde sich bei einer Spezialarbeit über diesen Gegenstand eine Stelle entgehen lassen, die über Erlaubtheit oder Verbot von Bigamie handelte? Auch die Schreibung „Campegi" (S. 296, Anm. 2) ist trotz der Berufung auf *Th. Brieger* nicht richtig. —

Auf S. 293 wird allen Ernstes behauptet, der „Fluch der Kinderlosigkeit, der nach Leviticus 20,21 der Ehe mit des Bruders Weibe anhafte", sei für Heinrich VIII der Anlass gewesen, sich von seiner Gemahlin Katharina zurückzuziehen. Wilhelm Buschs Urteil, diese angeblichen „inneren Gewissensbedenken" des Königs seien „Heuchelei und Lüge," wird dabei kurzer Hand abgetan mit den Worten, dasselbe „berücksichtige nicht Heinrichs Zeit und Eigenart". Sollte Rockwell wirklich nie davon gehört haben, dass zwischen Heinrich VIII und Anna Boleyn durch des ersteren Schuld ganz der gleiche, wenn auch unrechtmässige Grad der Verschwägerung bestand, wie zwischen ihm und Katharina? Und dass Heinrich schon bei den ersten Schritten, die er zu Rom um Lösung der Ehe mit Katharina tun liess, ausdrücklich darum besorgt war, sich für die beabsichtigte neue Ehe von „primus affinitatis gradus ex quovis licito seu illicito coitu" dispensieren zu lassen? War es also nicht doch Heuchelei und Lüge, von Gewissensbedenken wegen *Levit.* 18, 16 und 20, 21 zu reden? Wer solchen Tatsachen nicht offen in's Gesicht schauen kann, sollte lieber die Geschichte der punischen Kriege als die Heinrichs VIII schreiben. Ueberdies hatte der Fluch der Kinderlosigkeit, der in Levit. 20, 21 im allgemeinen über die Ehe mit des Bruders Witwe ausgesprochen ist, auf die Ehe Heinrichs mit Katharina durchaus keine Anwendung, da das jüdische Gesetz in *Deuter.* 25, 5 selbst die bekannte Regel festsetzt: „Quando habitaverint fratres simul, et unus ex eis absque liberis mortuus fuerit, uxor defuncti non nubet alteri, sed accipiet eam frater eius et suscitabit semen fratris sui".

Im innigsten Zusammenhang hiemit steht, was R. auf S. 301 über die Dispensgewalt des Papstes schreibt. Nachdem nämlich dem Prozess in England durch die Berufung nach Rom ein Ende gemacht war, konzentrierten, so heisst es hier, „die Engländer ihre Angriffe auf den schwächsten Punkt der päpstlichen Position, nämlich das Breve Julius II und erklärten, die Dispensation sei ungültig, weil *Lev.* 18, 16 absolut indispensabel sei. In Rom verfolgte man begreiflicherweise diese Wendung mit starkem Un-

behagen, denn sie bedeutete einen Angriff auf die päpstliche Machtvollkommenheit. Jeden Vorschlag einer Dispensation ex plenitudine potestatis sah nun aber Heinrich als sehr verdächtig an, weil er fürchtete, der Papst wolle ihn dadurch zur Anerkennung seiner unbeschränkten Vollmacht und damit auch der Dispensationsbulle vom Jahre 1503 verleiten". Zunächst scheint Rockwell nicht zu wissen, welche Bewandtnis es mit dem Breve Julius II hat und welche Rolle dasselbe in dem Scheidungsprozesse spielte. Denn die Angriffe auf das Breve haben mit *Lev.* 18, 16 nichts zu schaffen, sondern galten dem Nachweise, dasselbe sei eine Fälschung der Spanier, dazu bestimmt, eine vermeintliche Lücke in der gleichzeitigen Dispens*bulle* desselben Papstes auszugleichen. Aber das Breve war durchaus kein schwacher, geschweige der schwächste Punkt der päpstlichen Position; denn es ist nach allen Gesichtspunkten ächt und unangreifbar, wie sich R. leicht überzeugen konnte, wenn er den betreffenden Abschnitt der Einleitung zu meinen Röm. Dokumenten hätte nachlesen wollen.

Ferner. Einwände gegen die Dispensgewalt des Papstes in Bezug auf die sogen. Leviratsehe wurden allerdings in England erhoben und durch erkaufte Gutachten von Universitäten und Rechtslehrern zu begründen versucht; aber dies geschah erst, nachdem Heinrich VIII selbst sich diese exceptio vollständigst abgeschnitten hatte. Denn als er an den Papst heran trat, erklärte er, Zweifel an dessen Dispensgewalt beständen bei ihm nicht, und dies bewies er sofort durch die Tat, indem er, wie bereits erwähnt, diese Dispensgewalt für das Hindernis der illegitimen Affinität ersten Grades anrief, welches zwischen ihm und Anna Boleyn obwaltete. Weit entfernt, die Vollgewalt des Papstes beschränken zu wollen, war man in England bereit, seiner plenitudo potestatis eine ganz unerhörte Ausdehnung zu geben, unter der einzigen Bedingung und Voraussetzung, dass er die Ehe zwischen Heinrich und Katharina löse. Den ausführlichen Nachweis hiefür kann Rockwell im Histor. Jahrb. 1888, S. 211 ff. finden und mag dann wohl selber lächeln über seinen Satz, dass Heinrich jeden Vorschlag einer Dispensation ex plenitudine potestatis als sehr verdächtig ansah.

Die Hauptsache sind indessen für Rockwell die Vorschläge über eine bigamistische Lösung der englischen Ehetragödie, die dann zu dem Vergleiche zwischen dem Papste und Luther führen. Der Verfasser erwähnt zwar S. 294, dass der Gedanke an die Doppelehe von Heinrich VIII (nicht bloss von dessen Räten) selbst ausgegangen war, möchte aber später gerne dem Papste die Initiative in der Sache zuschieben (S. 302 u. 304), während doch die englischen Gesandten angewiesen waren, als ultima ratio immer die alttestamentliche Bigamie im Auge zu behalten. Nun ist zur Genüge bekannt, wie schwer es dem unentschlossenen Clemens VII wurde, in irgend einer Frage von grosser Tragweite kategorisch Ja oder Nein zu sagen, und doppelt schwer wurde es ihm einem König wie Heinrich VIII gegenüber, den man seit seinem Auftreten gegen Luther als eine Säule des katholischen Glaubens anzusehen gewohnt war. Wenn aber Clemens schon im Juni

oder Juli 1529 auf die Frage des englischen Gesandten William Bennet, ob er der Zulässigkeit einer Dispense für zwei Frauen sicher sei, mit Nein antwortete, wenn auch ein grosser Theologe für das Gegenteil eingetreten sei: so hat er in Anbetracht seiner Lage und seiner Eigenheit doch „deutlich genug" erklärt, „dass er zu einer Doppelehe keine Dispensgewalt besitze" (Köln. Volkszeitung a. a. O. S. 281 gegen Ende). Rockwell will allerdings finden (S. 304), die Antwort zeige eher, „dass er [Clemens] selbst von der Unmöglichkeit der Dispensation nicht überzeugt war". Und auf Grund dieser Ansicht zieht dann Verf. das Facit: „Das ist immerhin eine andere Stellung zur Sache als die Luthers, insofern dieser fest glaubte, dass eine Dispensation durchaus möglich sei".

Nun weiss Rockwell sehr gut, dass Clemens VII im Oktober 1530 demselben Gesandten Bennet kategorisch erklärte, die in Rede stehende Dispensation sei durchaus unmöglich; in dem gleichen Schreiben berichtet Bennet die eine wie die andere Aeusserung des Papstes, und selbst Rockwell stimmt mir bei, dass damit die Verhandlungen definitiv zu Ende waren (S. 303). Aber für den Vergleich mit Luther fand er offenbar dieses abschliessende kategorische Nein nicht sehr angezeigt und hielt sich lieber an die früheren Worte, aus denen er eine Unsicherheit des Papstes herausliest. Und um den Eindruck noch zu erhöhen, fährt er fort: „Oder haben wir etwa in den Worten des Papstes lediglich einen Kunstgriff medicäischer Diplomatie zu erblicken? Ein Vergleich der Stellung Luthers und des Papstes würde für den letzteren in diesem Falle nicht günstig ausfallen" (S. 304). — Diese Art der Beweisführung ist für den Referenten von so überwältigender Wirksamkeit, dass er sich zum Schlusse dieser Besprechung versucht fühlt, eine ähnliche Schlussfolgerung anzubringen, etwa in folgender Form: „Hat etwa Rockwell bei seinem Lehrer, Professor Mirbt in Marburg, dem er sein Buch widmet, diese Methode historischen Verfahrens gelernt, so würde für den letzteren in diesem Falle ein Vergleich mit einem ernstdenkenden Geschichtsforscher nicht günstig ausfallen". Eh.

Seinem vortrefflichen *Augustin,* der auch in dieser Zeitschrift 1902 S. 145/6 besprochen wurde, hat **G. Freiherr v. Hertling** einen längeren Aufsatz *Augustinus-Zitate bei Thomas von Aquin* folgen lassen, der in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie (philos.-philol.- und histor. Klasse 1904, Heft 4 Seite 535-602) erschienen und geschichtsphilosophisch von grosser Bedeutung ist. Verfasser hat nämlich unter Ausscheidung alles ausgesprochen Theologischen seine Untersuchungen auf die 250 und mehr philosophischen Zitate beschränkt, die sich aus den Werken Augustins bei dem Aquinaten finden, und stellt nun die Methode fest, die Thomas dabei gehandhabt hat. Diese Methode ist nun vor allem nicht die kritisch exakte, wie die Gegenwart sie verlangt und anwendet; der Stand der Klosterbibliotheken und die ganze Schwerfälligkeit des Buchwesens im Mittelalter

liessen die jeweilige Vergewisserung über genauen Zusammenhang und den Wortlaut der Zitate nicht immer zu, und so findet sich oft genug, dass die für den Schulgebrauch angelegten Sentenzensammlungen etwas mechanisch und nach dem Buchstaben zu Werke gegangen sind. Aber auch die ausserordentliche Verehrung, die der Bischof von Hippo mit Recht in der ganzen Kirche genoss, spielte hier hinein, da man dessen Autorität auch dann hoch zu halten und sich durch vermittelnde Deutung mit ihr in Einklang zu setzen suchte, wenn man selbst anderer Ansicht war. Ein Verdienst der vorliegenden Arbeit liegt besonders darin, dies für die grundsätzliche Verschiedenheit der scholastisch-aristotelischen von der augustinisch-(neu)platonischen Erkenntnislehre dargetan zu haben. Denn so sehr Thomas hierin Aristoteliker ist und so sehr Augustin eine in christliches Gewand gekleidete Ideenlehre vertritt, das Ansehen der letzteren war so durchschlagend, dass auch bei solchen philosophischen Problemen Thomas lieber etwas unkritisch verfuhr, als dass er einen Widerspruch zwischen Hippo und Aquino hätte hervortreten lassen wollen. Noch besonders deswegen, weil ihm die Richtung der arabischen Philosophie, namentlich des Averroes, das Bestreben nahe legte, jede Verwandtschaft des hl. Augustin mit dieser abzuweisen. Die Philosophie der Scholastik wie überhaupt die christliche Weltweisheit ruht in so vielen und durchaus wesentlichen Fragen: natürliche Gotteserkenntnis, Weltschöpfung und -Regierung, Subsistenz und Wesen der menschlichen Seele nebst vielen andern auf Augustin, dass man an die Methode des hl. Thomas, den Kreis der Uebereinstimmung mit dem grossen Kirchenvater eher weiter als enger zu ziehen, nicht den heutigen Masstab eiskalter Kritik anlegen wird. Und in dem Nachweise, wie sehr die Ergebnisse von Augustins christlicher Philosophie in den sichern Besitz der folgenden Jahrhunderte übergegangen sind, liegt ein ferneres Verdienst der Arbeit Hertlings, zugleich eine Ergänzung des Buches über Augustin, dem hiefür zu enge Grenzen gezogen waren. Eh.

Dr. Fr. Kaufmann. *Leopold Kaufmann*. Ein Zeit- und Lebensbild. (1. und 2. Vereinsschrift der *Görres-Gesellschaft* für 1903). Köln. Bachem. VIII und 262 S.

Bücher, die sich selbst empfehlen, bedürfen keiner Nachhilfe, sonst kämen auch diese Zeilen viel zu spät. Aber es wäre eine gewisse Versündigung gegen die dargestellte Persönlichkeit, wenn wir es bei dieser Anerkennung durch die Leser bewenden lassen wollten. Denn wenn auch die grossen Verdienste, die sich Kaufmann als Beamter in der Leitung kleiner und grosser Stadt- und Landbezirke erworben hat, an sich nicht zu den Gegenständen dieser Zeitschrift gehören, auch nicht die Schönheiten des rheinischen Lebens in Familie und Gesellschaft, die in dem Buche an vielen Stellen so naturgetreuen Ausdruck finden: Leopold Kaufmann wird

einen ehrenvollen Platz unter den Zeitgenossen behaupten, sowohl aktiv wegen dessen was er tat, z. B. als sein Amtsbezirk zum Mittelpunkte der altkatholischen Bewegung wurde, als passiv wegen der bekannten Aberkennung seiner dritten Bürgermeisterwahl für Bonn. Aber was vielen andern wie ein scharfer Riss durch das ganze Leben gegangen wäre, brachte die harmonische Natur Kaufmanns nicht aus dem Gleichgewicht, sondern liess ihn auch auf andern Gebieten Treffliches leisten, so namentlich in der Anteilnahme an der Gründung und durch viele Jahre hindurch an Leitung der Görres-Gesellschaft für das katholische Deutschland, die ihm in vorliegender Schrift gleichsam ihre Dankesschuld abträgt. Und wie er sein Leben hindurch die schönen Künste geübt und gehegt hatte, legte er selbst auch tätig Hand an, um in sehr geschätzten Monographien über Albrecht Dürer und mehrere Vertreter der Nazarenerschule eine ebenso gewandte Feder wie einen feinen Kunstgeschmack zu betätigen. Das Personenregister von 18 engen Spalten legt Zeugnis davon ab, wie ausgedehnt und gewählt die geistige Sphäre war, in der Kaufmann sich bewegte, und wie enge sein Leben mit vielen der wichtigsten Ereignisse seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verpflochten war. Eh.

Dr. R. Reichenberger. *Nuntiaturberichte aus Deutschland* 1585-1590. 2. Abteilung. Die Nuntiatur am Kaiserhofe. 1. Hälfte. *Germanico Malaspina* und *Filippo Sega (Giov. Andr. Caligari in Graz)* (Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft 10. Band) L und 482 S. Paderborn. F. Schöningh.

Nachdem bereits in den Jahren 1895 und 1899 die Akten der Kölner Nuntiatur während der Regierungszeit Sixtus V herausgegeben wurden (Q. u. Forsch. Bd. 4 von *Ehses-Meister*, Bd. 7 von *Ehses)*, eröffnet der vorliegende Band die Kaiserliche Nuntiatur des gleichen Zeitraumes und führt sie mit Anschluss der Grazer Nuntiatur von Ende 1584 bis April 1587 durch. Die Dokumente stammen weit überwiegend aus römischen Fundorten: vatik. Archiv, vatikan. Bibliothek, Bibliothek Chigi usw.; doch haben auch die Staatsarchive von München und Wien namhafte Ausbeute geliefert. Die Methode ist die herkömmliche, indem den Akten eine Einleitung vorausgeschickt wird, die sich über die Quellen, die Persönlichkeit der Nuntien, über Verlauf und Erfolg der Nuntiaturen verbreitet. Die Grazer Nuntiatur ist dabei als Anhang behandelt und fast nur im Auszug mitgeteilt (431-469), weil sie an politischer Bedeutung sehr hinter der kaiserlichen zurücktritt. Auch in die kaiserliche fallen für die 2-3 Jahre, die der Band umfasst, keine besonders gewichtigen Ereignisse, etwa mit Ausnahme der Erledigung des Trones von Polen durch den Tod Stephan Bathorys gegen Ende der Nuntiatur Segas; aber die allgemeine Gärung im Reiche wie in den Nachbarländern, das Wogen und Ringen der Konfessionen in Verteidigung und Angriff, Zusammenschluss und Einigung, die vielgestaltige Kraftentfaltung

in beiden Lagern – den schwachen Kaiser Rudolf II freilich ausgenommen — machen die Zeit zu einer höchst bewegten und verleihen dem Unternehmen, die Nuntiaturberichte herauszugeben, auch für diese Periode des Ueberganges und der Vorbereitung auf grosse Ereignisse hervorragenden Wert.

Dass der Nuntius am Kaiserhofe Vertreter der Kurie für ganz Deutschland war, wie S. XV gesagt wird, trifft zwar nur für die Beziehungen zum Kaiserhofe selbst zu, da im übrigen der Nuntius von Köln in seinem grossen westdeutschen Bezirk durchaus selbständig war; aber da alle diese westdeutschen Reichs - und Religionssachen auch an das Forum des Kaisers kamen, fielen sie auch in den Bereich der Wiener oder Prager Nuntien, und so kommt es, das uns hier, wenn auch meistens schon in etwas matterer Färbung, der ganze Geschäftskreis des Kölner Nuntius wieder vorgeführt und in die Beleuchtung gestellt wird, die den Dingen am Kaiserhofe zu teil wurde. Das gilt für die Ereignisse zu Köln und Strassburg, zu Aachen und Fulda, Münster und Halberstadt. Minden, Bremen und Lübeck, auch schon für die Einwirkung der Wirren in Frankreich auf Deutschland und umgekehrt. Daneben aber hatten die Nuntien Malaspina und Sega ihre weitausgedehnte Tätigkeit in Süd- und Ostdeutschland; von Städten und Bistümern nehmen namentlich Augsburg, Regensburg und Breslau ihre Wirksamkeit in Anspruch. Die Hebung des katholischen Lebens liessen sie sich allenthalben, in den österreichischen Landen wie in Böhmen, ganz besonders Caligari in Steiermark, Kärnthen und für die Diözesen Lavant und Seckau angelegen sein. Widrige Verhältnisse und kurze Amtsdauer liessen es allerdings nicht zu Erfolgen in grossem Masstabe hommen; aber es war doch für die Besserung der Zustände, für die Erneuerung der Disziplin im Welt- und Ordensklerus von entscheidender Wichtigkeit, dass die Nuntien, Klugheit und Mässigung verbindend, feste Hand anlegten, um dem frischen katholischen Geiste, den das Konzil von Trient geweckt hatte, auch in ihren Gebieten Eingang zu verschaffen.

Die Nuntiatur Malaspinas schliesst bei Reichenberger S. 211 Nr. 100 mit einer längeren Denkschrift vom 28. Januar 1586 über deutsche Zustände an Sixtus V. Dieselbe ist indessen nicht dem Original, sondern den „Memorie del Pontificato di Papa Sisto V“ entnommen. Aber eine wirkliche Originaldenkschrift Malaspinas oder vielmehr eine Instruktion desselben für seinen Nachfolger Sega hat sich der Herausgeber entgehen lassen. Es ist nämlich die „Instructione de rebus Germaniae“ aus *Borghese IV*, 274 f. 132-140, von welcher ich nach *Unkels* Vorgang im I. Bd. der Kölner Nuntiatur S. XXXVI Anm. 5 sprach, irrtümlich freilich insofern, als ich das Stück dem Nuntius Sega zusprach. Dass es von Malaspina für Sega verfasst ist, geht ausser anderm aus dem Schlussatze hervor: „Da li capitoli de le lettere dell'Ill^{mi} S^{ri} cardinali Rusticuccio et Azzolini, i quali lascio a V. S. R$^{ma.}$ puotrà vedere, qual sia la mente di N. Signore“ etc. Die Denkschrift geht viel mehr in das Einzelne ein, als die an den Papst, und darf gewiss

neben dieser einen hohen Wert beanspruchen, obschon zu Beginn ein grösseres Stück zu fehlen scheint. — Auf S. 108 macht R. zu einer Mitteilung Malaspinas über Fulda die Anmerkung: Es liess sich nicht ermitteln, um welches Dekret es sich handelt. Aber nach den Darlegungen in Bd. 2 S. L, 176 etc. der Kölner Nuntiatur konnte kein Zweifel sein, dass das Dekret Kaiser Rudolfs vom 4. Dezember 1577 gemeint ist, welches den Abt von Fulda, statt dessen sofortige Herstellung anzuordnen, auf den Weg eines langwierigen Prozesses verwies. – S. 119 Anm. 1 ist für das von Sixtus V ausgeschriebene Jubiläum, über welches Bd. 1 S. 104 f. und öfter eingehend gehandelt wird und dessen Ankündigungsbulle im Römischen Bullarium steht, auf den mehr als verdächtigen G. Leti verwiesen. Ein ähnlicher Umweg ist S. 236 Anm. 1 mit der Berufung auf das gewiss ganz vortreffliche Werk von *Lossen* der Kölnische Krieg gemacht, da die Dokumente, auf die Lossen sich stützt, ohne sie in jedem Einzelfalle zu zitieren, in Bd. 1 unter Nr. 136 und 137 stehen. — Der Ort Clanfort, der auf S. 83 erscheint, ist sicher nicht Klagenfurt, wie in Anm. 3 vermutet wird, sondern ganz gewiss Frankfurt a. Main; denn nur von dort kamen um jene Zeit die halbjahrlichen Bücherverzeichnisse, die eben Malaspina aus dem genannten Clanfort erwartet und die allenthalben so bekannt waren, dass man in Rom unter Sixtus V bei der Anlage des Index librorum prohibitorum sich viel auf dieselben stützte.

Im Uebrigen sei der sorgfältigen und zuverlässigen Arbeit des Herausgebers in Behandlung und Kommentierung der Texte volles Lob gezollt. Anmerkungen und Einleitung vermeiden in gemessener Ruhe jede Weitschweifigkeit, enthalten aber neben den zahlreichen Verweisen auf parallellaufende und angrenzende Publikationen alles, was zur Verwertung der Nuntiaturakten erforderlich ist. Die vielfach zerstreuten und teilweise schwer zugänglichen Quellen aufzufinden und zu sammeln, erforderte viel mehr Umsicht und Ausdauer, als der betreffende Abschnitt der Einleitung erkennen lässt. Da der Herausgeber schon seit Jahren angestrengter Berufstätigkeit obliegt, steht ihm für das vorliegende Buch noch um so grösserer Anspruch auf Dank und Anerkennung zu. Eh.

Schnürer, Dr. Gustav, *Die ursprüngliche Templerregel,* kritisch untersucht und herausgegeben, (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. III, Heft 1-2). Freiburg i. Br. Herder, 1903. VIII und 157 S. Mk. 2,80.

Die Ordensregel der Templer ist von grundlegender Bedeutung für die Geschichte der Ritterorden überhaupt, da sie den ersten Versuch bezeichnet die von religiösen Idealen erfüllten Ritter der Kreuzzugszeiten klösterlich zu organisieren, und darum auch für die Johanniter wie besonders für den Deutschen Orden massgebend wurde. Das Interesse der Historiker, das den Templern wegen ihres tragischen Endes in besonderem Masse zu teil wurde, wandte sich bei den Untersuchungen über den Orden naturgemäss auch

der Regel zu. Allein die Ergebnisse, die in der vorliegenden Schrift S. 2 ff. vorgeführt werden, waren in wesentlichen Fragen nicht übereinstimmend. Daher unternahm Schn. eine neue, äusserst gründlich durchgeführte Untersuchung deren Resultate in allen wesentlichen Punkten als abschliessend anerkannt werden müssen.

Der Verf. unterzieht zunächst die handschriftliche Ueberlieferung der Regel einer genauen kritischen Behandlung. Die Regel ist in lateinischer (2 Handschr.) und in französischer (3 Handschr.) Fassung erhalten und es galt vor allem festzustellen, welche von den beiden Textgestalten die ursprüngliche sei. Schn. weist nun in völlig überzeugender Weise nach (S. 5—43), dass der lateinische Text die Priorität beansprucht und somit als die ursprüngliche Form der Regel zu gelten hat. Der französiche Text ist eine flüchtige, von einem Kleriker im Abendlande um 1180 angefertigte Uebersetzung des lateinischen Textes. Damit fallen die Schlussfolgerungen, die *Prutz* in seinen „Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens" auf Grund der von ihm angenommenen Priorität des französischen Textes gezogen hatte, dahin. Die weitere sich darbietende Frage war: Wie ist die Regel zustande gekommeen? Man weiss, dass das Konzil von Troyes i. J. 1128, unter dem Vorsitze des Kardinal-Legaten Matthäus, den Templern eine erste definitive Organisation gegeben hat. Allein die Regel weist spätere Zusätze auf, die nicht auf das Konzil zurückgehen. Es handelte sich nun darum festzustellen, in wie weit die Beschlüsse des Konzils und in wie weit das Eingreifen späterer Faktoren in der vorliegenden Regel zum Ausdruck gelangen. Damit ist noch die weitere Frage verbunden, welcher Einfluss dem hl. Bernhard auf das Zustandekommen der Regel und ihrer Fassung zugewiesen werden muss. Die Grundlage für diese Untersuchung schuf sich Schnürer im 2. und 3. Abschnitt (S. 44 — 53, 54 — 94), um dann im 4. Abschnitt (S. 95 — 128) „die Entstehung der Regel" auf Grund der gewonnenen Erkenntnis in ihrem geschichtlichen Verlauf zu schildern. Er scheidet auf textkritische und historische Kriterien hin die vom Konzil gegebenen Bestimmungen der Regel aus und zeigt, dass diese hauptsächlich einen Auszug aus der Benediktinerregel darstellen, und dass der hl. Bernhard an der Redaktion einen wesentlichen Anteil hatte. Besonders ist dem Eingreifen Bernhards zuzuschreiben, dass die Tempelritter der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen wurden und keine Exemption erhielten. Umgestaltende Zusätze zu diesen Bestimmungen des Konzils wurden dann in Jerusalem gemacht durch den damaligen dortigen Patriarchen Stephan, der früher Augustiner in Frankreich gewesen war; und zwar stammen diese Zusätze aus der ersten Hälfte des Jahres 1130. Schn. zeigt wieder diese Zusätze im einzelnen auf und spricht das Urteil aus, dass die Umgestaltung nicht gerade eine glückliche genannt werden kann. Merkwürdig ist darin besonders die Einführung der „Gastritter" als besondere Gruppe in den Orden, deren Vorhandensein von keinem guten Einfluss auf die Disziplin sein konnte. Der Papst hat auf die Regel direkt nicht eingewirkt; er beschränkte sich darauf, das unter

dem Vorsitze seines Kardinallegaten tagende Konzil von Troyes die Bestimmungen für die Regel treffen zu lassen. Erst mit der Exemptionsbulle P. Alexanders III. von 1163 erfolgte eine päpstliche Approbation der Konstitutionen der Templer.

Der in Jerusalem 1130 festgestellte Text der Regel blieb fortan unverändert; es war die endgültige Fassung der eigentlichen Ordensregel. Die in der Folgezeit vorgenommenen Aenderungen geschahen durch die Generalkapitel, wurden aber nicht in die Regel eingetragen; sie finden sich zusammengefasst in späteren französisch geschriebenen Statuten der Templer.

Nach diesen grundlegenden Resultaten bietet dann Schn. eine neue Textausgabe der Regel (S. 129 - 153), nämlich des lateinischen, als ursprünglich erwiesenen Textes. Der gebotene Text beruht auf einer neuen Vergleichung der beiden lateinischen, in München und in Paris aufbewahrten Handschriften. Durch verschiedenen Druck sind die dem Konzil von Troyes und dem Patriarchen Stephan zugeteilten Textstücke unterschieden; ferner sind die Kapitel, die zwar zum Konzilsprotokoll gehörten, aber nicht durch Bernhard, sondern erst bei der zweiten Redaktion eingesetzt wurden, durch ein Sternchen angezeigt und ausserdem die aus der Benediktinerregel entnommenen Worte durch besondern Druck kenntlich gemacht. Ein Blick auf die Textausgabe allein zeigt, welche Summe von historischer und literarischkritischer Kleinarbeit in der Studie Schn.'s vorliegt. Es möge dem Verf. ein Entgelt für diese Arbeit sein, dass er über ein so wichtiges Quellenstück der mittelalterlichen Geschichte endgültige Klarheit geschaffen hat,

J. P. Kirsch.

J. Loserth, *Geschichte des späteren Mittelalters von 1197 bis 1492.* Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte herausg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. II, München und Berlin 1903, VII u. 727 S.

J. P. Kirsch, *Josef Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte,* 4' Aufl. 2 Bd. Freiburg i. B. Herd. Verlagsbuchhandlung 1904.

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des ausgehenden Mittelalters war längst ein Bedürfnis. Bei dem raschen Voranschreiten der historischen Forschungen über diese Periode ist es dem einzelnen kaum mehr möglich, das gesamte Material in allen seinen Einzelheiten zu übersehen, ganz abgesehen davon, dass man die Litteratur vielfach mühsam aus Spezialwerken bisher zusammensuchen musste.

1) Für die allgemeine Geschichte bietet nun L. in seinem Werke ein vorzügliches Hilfsmittel an die Hand. „Beschäftigt sich der erste Teil dieses Buches mit der päpstlichen Weltherrschaft, ihrem Wesen und ihren Kämpfen mit den widerstrebenden kirchlichen und staatlichen Kräften..., so behandelt der zweite Teil die Versuche der kirchlichen Opposition, an die Stelle der streng monarchischen eine repraesentative Verfassung der Kirche zu schaffen und

endlich die unter der Einwirkung des Humanismus erfolgte Auflösung des mittelalterlichen Lebens und die Ausbildung der Grossmächte, wie sie am Beginn der Neuzeit erscheinen." L. beginnt sein Werk mit dem Höhepunkt der päpstlichen Macht unter Innocenz III, schreitet dann weiter bis zum Tode Bonifaz VIII, und von da bis zum Beginn des grossen Schismas. Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Ausbruch der Kirchenspaltung. Er steht unter dem Zeichen der Reformbewegung und der grossen Konzilien. Zwei Kapitel sind dem Humanismus gewidmet. Unter der Rubrik „Die Ausbildung der modernen Staaten" wird dann die Dartellung von der Mitte des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts weiter geführt. Die sehr originelle Gesamteinteilung könnte in mancher Hinsicht zum Widerspruch reizen, es muss aber zugegeben werden, dass der Vf. den Stoff im einzelnen vortrefflich und übersichtlich unter die Hauptkapitel eingereiht hat.

Bei der grossen Fülle des zu bewältigenden Materials musste von einer ausführlichen Darstellung Abstand genommen werden. Um so schwieriger war die Aufgabe, wenn in der gedrängten oft nur skizzenhaften Schilderung das Resumé der neuesten Spezialforschungen gegeben werden sollte. Man kann aber wohl sagen, dass der Verfasser im wesentlichen dieser Aufgabe gerecht geworden ist. Einzelne Versehen und Verstösse sind bei einer derartigen Arbeit schwer zu vermeiden. So ist zum Beispiel die Darstellung des Annatenwesens auf S. 269 nicht ganz einwandfrei. Die nicht erwiesene Behauptung, dass die Annaten schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Päpsten erhoben worden seien, basiert offenbar auf der ebendaselbst ersichtlichen Zusammenwerfung der Servitia communia und Annaten.

Ganz besondere Anerkennung verdient die Zusammenstellung der Quellen und Litteratur, um so mehr als der Vf. dabei mit manchen äusseren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Einzelne Versehen, wie die Verzeichnung von Blumenthals Aufsatz über die Wahl Johanns XXIII (ZKG XXI 4) unter Johann XXII (S. 266) können in einer zweiten Auflage leicht korrigiert werden.

2) Die gewaltige Arbeit, die ebenso wie im ersten (vgl. R. Quartalschr. XVI. S. 43) auch in diesem zweiten Bande der neu aufgelegten Hergenröther'schen Kirchengeschichte steckt, wird am klarsten ersichtlich, wenn man den Litteraturapparat der beiden Auflagen einander gegenüberstellt. Durch die gewissenhafte Zusammenstellung der inzwischen herausgegebenen Quellen und Litteratur hat Kirsch für das weite und in seinen Einzelheiten kaum übersehbare Gebiet der Kirchengeschichte ein bibliographisches Hilfsmittel geschaffen, das in seiner Art geradezu einzig dasteht.

Dazu kommt die Neueinteilung des Stoffes nach den bereits im ersten Bande befolgten Prinzipien. Das bedingte vielfach rein formelle Aenderungen im darstellenden Teil, die Anfangs-und Schlussabschnitte mussten verschiedentlich gekürzt, vieles vollständig gestrichen werden.

An einzelnen Stellen hat K. Neues hinzugefügt. Hergenröthers Gesamturteil z. B. über Bonifaz VIII erhielt am Schluss (S. 597 f.) einige Einschränk-

ungen auf Grund der Forschungen Finkes, zum Pontifikat Johannes XXII kam, um ein anderes Beispiel anzuführen, ein ganzer Abschnitt über die päpstliche Kammer hinzu. Dem Herausgeber kam es darauf an, Hergenröthers geistiges Eigentum in dieser Auflage noch möglichst unversehrt zu lassen und den originalen Charakter des Werkes in den Vordergrund zu rücken. Damit ergab sich aber von selbst der Konflikt zwischen diesem Bestreben und dem anderen, die Ergebnisse der neuesten Forschungen wenigstens in ihren Grundzügen in die Darstellung zu verflechten.

K. hat, wie vergleichende Stichproben ergeben, mehr Gewicht auf den ersten Punkt gelegt. Man könnte aber die Frage aufwerfen, ob es im wissenschaftlichen Interesse doch nicht besser gewesen wäre, die Darstellung überhaupt umzuändern und mit der neu angeführten Litteratur völlig in Einklang zu bringen. Diese Arbeit wäre jedoch für eine Kraft in dem kurzen Zeitraum, in dem die Neuauflage hergestellt wurde, nicht möglich gewesen, wird aber bei einer nächsten Auflage nunmehr viel leichter sein. Jedenfalls stellt dieser Band, wie er uns vorliegt, eine bedeutende Leistung dar. Das Buch ist uns ein gut orientierender Führer durch das weite Gebiet der Kirchengeschichte des gesamten Mittelalters, wie Loserths Werk für die allgemeine Geschichte des späteren Mittelalters.

E. Göller.

Dante und Houston Stewart Chamberlain von **Herm. Grauert,** 2. Aufl. bei Herder 1904, 91 Seiten.

Eine von Begeisterung und hoher Verehrung zu dem Florentiner Dichterheros getragene Schrift in packender Sprache, welche von der tiefen und umfassenden Gelehrsamkeit des Verfassers in historischen wie philosophischen Fragen der Vergangenheit und Gegenwart erneutes Zeugnis ablegt.

Von einem als dichterische Leistung verunglückten Dantedrama V. Sardous ausgehend bespricht Grauert in kurzen Zügen die würdigere Auffassung Karl Hiltys, welcher uns in seinen „Briefen" Dante als den Dichter der glücksuchenden Menschenseele vorstellt, um dann in längerer Ausführung zu der Beurteilung überzugehen, die Dante in den berühmten „Grundlagen des 19. Jahrhunderts" von H. St. Chamberlain erfahren hat: Das von dem geistvollen anglo-germanischen Polyhistor gezeichnete Bild leidet an zwei gründlichen Widersprüchen, da Dante auf der einen Seite als begeistertes Kind der römischen Kirche erscheint und auf der anderen als ihr gefährlichster Gegner, welcher sich bemühe, die Grundfesten der katholischen Religion zu untergraben. Der grösste Irrtum aber, welcher Chamberlains Dantebild anhaftet, ist ihm bei der Frage nach der religiösen Persönlichkeit des Dichters, nach seiner Stellung zu Christus, untergelaufen. Hier weist Grauert in überzeugender Kraft und mit häufiger Bezugnahme auf christologische Probleme der Gegenwart nach, dass Dantes Religion nicht ein abstraktes, aristotelisches Vernunftgerüst war, sondern eine im offenen

Bekenntnis zu dem christlichen Mysterium vom Gottmenschen ausgesprochene innerste Lebenserfahrung.

Köstlich erdacht ist dann die poesievolle Schilderung der Meeresfahrt nach dem h. Lande auf dem Kaiserschiff, wo Dante mit Cato von Utica und Michelangelo im Kreise allbekannter Persönlichkeiten unserer Tage erscheint in ernster Unterhaltung über die höchsten Fragen, welche je die Menschenbrust bewegten.

Zum Schlusse gibt der Verfasser eine meisterhafte Skizze von Dantes Leben und Werken. Schäfer.

Hugo Grotius und die religiösen Bewegungen im Protestantismus seiner Zeit von **Dr. K. Krogh-Tonning**. Köln, Bachem 1904 (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft) 101 Seiten.

Nachdem sich von protestantischer Seite bereits mehrere Schriftsteller mit der theologischen Stellung des grossen Delfter Gelehrten und Staatsmannes beschäftigt haben, teils um ihn als Papist in ihren Kreisen zu diskreditieren, teils um ihn gegen den Verdacht katholischer Weltanschaung zu rechtfertigen, hat es der Verfasser unternommen, ein objektives Bild von Grotius religiöser Entwicklung zu zeichnen auf dem Hintergrund der zahlreichen, zum Teil entgegengesetzten Strömungen im Protestantismus des 17. Jahrhdts. Dabei vereinigt K. mit ausgezeichneter Kenntis der theologischen Schwankungen im Luthertum der Vergangenheit und Gegenwart eine warme und versöhnliche Sprache, welche in klaren Ausführungen auch dem Gegner die besten Seiten abzugewinnen sucht. Er zeigt zunächst, wie die beiden vom älteren Luthertum aufgestellten Grundprinzipien von der Rechtfertigung durch den Glauben allein (Materialprinzip) und von der Bibel als einziger Offenbarungsquelle (Formalpr.) bei den tiefer denkenden Anhängern der Reformation fortwährende Reaktionen, mehr oder weniger nach der Seite des katholischen Lehrinhaltes hervorriefen. Johann Arnds wahres Christentum, Jakob Böhmes Theosophie, Georg Calixts unionsfreundliche Schriften und der Arminianismus bilden die vorzüglichen Beispiele dafür, bis man in neuerer Zeit tatsächlich beide Prinzipien so gut wie ganz aufgegeben hat, das Formalprinzip vorwiegend bei den historich geschulten Theologen, welche die in gleichzeitigen Schriften niedergelegte christliche Tradition durchaus gleichwertig behandeln; das Materialprinzip auch bei vielen sog. Orthodoxen, welche eingestehen müssen, dass in Luthers Glaubensbegriff die apostolischen Gedanken vom christlichen Gehorsam nicht den gebührenden Platz gefunden haben.

Von dem Universalgeiste eines Grotius wurde das Unzureichende der reformatorischen Weltanschauung, die manigfachen Mängel in Luthers und Calvins Systemen — wenn man von solchen überhaupt reden darf — überraschend klar erfasst. Besonders war ihm die kalvinische Lehre von der absoluten Gnadenwahl zuwider, in welcher bekanntlich auch Luther bis zu seinem Lebensende befangen blieb. Er sah darin einen unchristlichen

Fatalismus, welcher die menschliche Willensfreiheit leugnet und damit Gott zum letzten Urheber des Bösen macht.

Von dem Gedanken wahrer Toleranz beseelt suchte Grotius dann schon frühzeitig eine Verständigung zwischen den christlichen Konfessionen anzubahnen, indem er — über Calixt hinaus — die Union auch auf die Katholiken ausgedehnt wissen wollte (ähnlich wie später der ihm ebenbürtige Leibniz). Dabei erkannte er deutlich, wie die Einigung nicht auf dem Boden des Protestantismus möglich war, solange dieser keinen festen Standpunkt selbst in den wesentlichsten Fragen gewinnen konnte — und dies wird er trotz aller Bemühungen nicht können ohne Aufgabe seines Fundamentalsatzes von der schrankenlosen Freiheit im religiösen Denken — Deshalb machte Grotius in scharfer Erkenntnis des einzigen Weges zu seinem Ziele den Vorschlag „über Glauben und gute Werke das zu denken, was man in der katholischen Kirche denkt.“ Diese Wiedervereinigungsbestrebungen führten dann Grotius immer weiter in die Gedankengänge des katholischen Lehrgebäudes hinein und er gab in allen wesentlichen Punkten seine offene Zustimmung, indem er die Lehrentscheidungen des Tridentinums den allzu dehnbaren und nicht abschliessenden Sätzen der Augustana vorzog, so in der Lehre von Erbsünde und Rechtfertigung — hinsichtlich der letzteren wogt noch heute in den verschiedenen Richtungen der evang. Theologie ein scharfer Kampf darüber, welches die genaue luthersche Lehre sei — in der Lehre von der apostolischen Sukzession der Bischöfe, dem h. Abendmahl, der Anrufung der Heiligen, von der Bibel und Tradition usw. So kann man Hugo Grotius in der Tat als den Advocatus Romae im Protestantismus des 17. Jahrhunderts bezeichnen. Ungelöst aber muss bei ihm, wie bei so manchem anderen nach ihm die Frage bleiben, warum er nicht auch förmlich zu der Kirche zurückkehrte, welcher sein ganzes innerstes Denken und Fühlen, sein Herz zugehörte, und für deren Wahrheit er in der letzten Hälfte seines Lebens viel gelitten hat. Schäfer.

Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Freiburg, Herder 1904, 69 S. m. Reg.) untersucht **Anton Groner** in seiner Tübinger (Prof. von Below) Inauguraldissertation nach ihrer Gründung, Verlegung oder Vereinigung sowie nach ihren Metropolitanverbänden, indem er ein besonderes Augenmerk richtet auf die Veränderungen im Süden Italiens unter dem wechselnden Einfluss der Griechen, Langobarden und Normannen. Es ist eine vorsichtig abgewogene Zusammenstellung, für die Geschichtsforschung jener Periode Italiens um so willkommener, als manche seitherige unklare oder irrige Ansicht uber Namen, Entstehung und Abhängigkeit von Bistümern gesichtet und berichtigt wird unter umfassender Herbeiziehung der betr. deutschen und ausländischen Literatur. Zu Grunde gelegt sind die 3 bekannten Bistumsverzeichnisse aus dem 12. Jahrhundert von Albinus, Cencius Camerarius und das römische von unbekanntem Verfasser.

Auffallend ist die Menge der italienischen Bischofssitze, ich zähle 351 unter welchen 29 Metropolen ausser Rom. (Heute sind es nur 285 unter welchen 50 Metropolen und Erzbistümer, vgl. P. M. Baumgarten, Kirchl. Statistik). Bei weitem die meisten dieser Bistümer erscheinen zu Beginn des von Groner behandelten Zeitraumes als alt bestehend. Auch bei den Neugründungen handelt es sich fast regelmässig ausdrücklich nur um die Wiederherstellung eines ehemals schon vorhandenen aber untergegangenen Bischofssitzes. Sind doch für die Mitte des 6. Jahrhunderts in Italien bereits 233 solcher von Duchesne nachgewiesen worden. Die Vermutung liegt nahe, dass in Jtalien (ähnlich vielleicht ehedem in Afrika) jenes im Orient und im römisch - fränkischen Gallien und Germanien frühzeitig absterbende Jnstitut der Chorbischöfe sich in glücklicher Weise zu wirklichen, wenn auch Suffragan - Bischöfen weiterentwickelt hat. Doch diese Frage, wie auch die nach den jeweiligen Kardinalbistümern der römischen Kirchenprovinz müsste noch behandelt werden.

Für die süditalienischen Metropolitansprengel Bari und Trani gehen die gleichzeitig mit Groners Studie erschienenen, sorgfältig gearbeiteten kritischen Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden Apuliens von *E. Caspar* (Quellen und Forschungen des K. Pr. Hist. Instituts zu Rom 1904 p. 235-271) vielfach über Groners Ausführungen hinaus. Die Frage nach Cattaro jenseits der Adria als Suffragan von Bari ist in gleichem Sinne wie bei Groner, aber in vertiefter Form beantwortet. Für Trani weist C. die Verfälschung der Bulle Alexanders II von 1063 nach. Groner ist auf die Widersprüche zwischen ihr und der Urbans II für Bari nicht eingegangen. In der umstrittenen Frage nach dem ursprünglichen Bischofssitze des Bareser Sprengels entscheidet sich Caspar mit guten Gründen für Canosa und schreibt die Verleihung des erzbischöflichen Titels an Bari byzantinischem Einfluss zu. Erst nach Verdrängung der Griechen durch die Normannen hatte Rom nichts mehr gegen den Metropolitantitel Baris selbst einzuwenden. Ebenso weist Caspar nach, dass die Standeserhöhung des Bischofs von Trani auf den byzantinischen Patriarchen ums Jahr 1053 zurückgeht.

Zu S. 40 (Sorrent) u. S. 41 (Conza) sei noch bemerkt, dass man nicht immer aus dem Titel episcopus oder archiepiscopus auf die Würde des Sprengels als Bistum oder Erzbistum schliessen darf, da es Fälle giebt, in denen der blosse Titel episcopus zu derselben Zeit bezeugt ist wie die Metropolitanwürde der betr. Kirche (z B. Neues Archiv 13, Perlbachs Regest 16 a. 842 für Cöln) und auch umgekehrt (für Bari vgl. die Ausführungen Caspars a a. O. p. 259; allgemein bekannt ist der Metropolittitel Chrodegangs von Metz). Schäfer

Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas III: Bartolomeo Cerretani von **Dr. Joseph Schnitzer,** Professor der Theologie an der

Universität München (Veröffentl. aus dem Kirchenhistor. Seminar München II, Reihe Nr. 5.) LX u. 105 S. München 1904 Verlag der F. X. Lentnerschen Buchhandlung (E. Stahl. jun.) Preis 3,80 M.

Der unermüdliche Savonarolaforscher bietet uns eine neue Frucht seiner eingehenden Florentiner Studien: wertvolle Auszüge aus der Storia Fiorentina und aus der Storia in Dialogo della mutatione di Firenze von Bartolomeo Cerretani. In der Einleitung (VII-LX) werden wir mit der Familie Cerretani näher bekannt gemacht. Aus den genauen detaillierten Zusamenstellungen der irgendwie erreichbaren Notizen erfahren wir, dass dieses Geschlecht auf der am Fusse des Berges Morello gelegenen Burg Cerreto seinen Sitz hatte, sich aber im 11. Jahrhundert in der Arnostadt in Florenz ansiedelte. In den politischen Wirren des 13. Jahrhunderts ursprünglich Ghibellinen traten sie um 1250 zu den Welfen über. In ihrer Vaterstadt hochgeschätzt sehen wir im Laufe der Zeit einige Cerretani zu wichtigen politischen Missionen verwendet; andere gelangten zur höchsten Würde der Arnostadt, zum Gonfalonierat der Gerechtigkeit. Zu den Mediceern standen sie in den besten Beziehungen. Von Bartolomeo ist auffallenderweise nicht viel bekannt geworden 1475 ist er geboren, war 1516 Konsul in Pisa, starb 26. Juni 1524. Seine historischen Aufzeichnungen sind nicht aus wissenschaftlichem Interesse, sondern aus pädagogischen Rücksichten verfasst; sie sollten für seine Söhne ein zuverlässiger Führer sein, der sie in staatsmännischer und politischer Hinsicht leiten sollte.

Wie stellt sich C. zu Savonarola? Berichtet er zuverlässig, urteilt er ruhig über den Frate und sein Werk? Wohl spricht er in scharfen Worten über manche seiner Anhänger, nennt die Fratesken sogar Heuchler, aber aus seiner ganzen Darstellung geht hervoer, dass er ihm gerecht zu werden sucht. Freilich darf bei der Beurteilung nicht vergessen werden, dass C. sein Werk erst 1511 schrieb und zwar, wie Schn. überzeugend nachweist, zuerst die Jahre 1494-1511; dann - etwa 1513 - wurde die älteste Geschichte der Arnostadt von der Zeit Etrusker an nachgetragen. Aus dieser von Villari, Ranke, Reumont, Höfler, Pastor u. a. hochgeschätzten Chronik werden die Savonaroda betreffenden – allerdings nur die wichtigeren – Abschnitte mit trefflichen kritischen Anmerkungen versehen uns vorgelegt. Zu den S. XXXVII genannten Abschriften dürfte noch angereiht werden eine solche in dem cod. Ottobon. lat. 2586 (17. Jahrh.)

Auch aus dem zweiten Werke der Storia in Dialogo della mutatione di Firenze - die 1520 - verfasst die letzten zwölf Jahre florentinischer Geschichte behandelt, erhalten wir interessante Auszüge, interessant besonders, weil sich darin eine glühende Sehnsucht nach Reform der Kirche, die sich in der Bewunderung für Luthers Werk kundgibt, eine grosse Begeisterung für die das wissenschaftliche Leben Deutschlands (Reuchlin, Erasmus) und eine ganz überraschende Vorliebe für die Kabbalistik zeigt.

Die Ausgabe, die mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit veranstaltet und mit vielen Anmerkungen versehen ist, in denen die genaue Kenntnis der italienischen historischen Literatur überrascht, verdient sicher den Dank aller, die sich mit dem endenden 15. und beginnenden 16. Jahrh. beschäftigen. Möge die für Savonarolas Geschichte noch wichtigere Chronik des Piero Parenti bald folgen! V. Schweitzer.

Felder, P. Dr. Hilarin, O. Cap., *Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts.* Freiburg, Br., Herder, 1904. XII u. 558 S. 8⁰ Mk. 8.

Seit mehreren Jahren steht unter all den grossen Erscheinungen, die das Mittelalter auf dem Gebiete des religiösen Lebens hervorgebracht hat, der hl. Franz von Assisi mit seiner Stiftung, dem Franziskanerorden, für weite Kreise im Vordergrunde des Interesses. Bei der regen Forschungsarbeit über die älteste Geschichte der Stiftung des „Armen von Assisi" in den letzten Jahren traten die deutschen Gelehrten vor denjenigen anderer Zungen bedeutend zurück und besonders katholische deutsche Forscher waren beinahe nicht vertreten. Obiges Werk ist die erste umfangreiche und bedeutende Arbeit wissenschaftlichen Charakters, die seit einer Reihe von Jahren aus letzteren Kreisen hervorgegangen ist. Der Verfasser, Lektor der Theologie im Kapuzinerkloster zu Freiburg i. d. Schweiz, hatte sich bereits vorher durch mehrere kritische Arbeiten über Quellen zur Geschichte der Franziskaner in bester Weise unter den Franziscusforschern eingeführt, besonders durch seine Ausgaben des „Liber de laudibus C. Francisci" des Bernhard de Bessa (Romae 1897) und der „liturgischen Reimofficien" auf die hll. Franziscus und Antonius des fr. Julian von Speier (Freiburg i. d. Schweiz, 1901). Je tiefer P. Hilarin in das Studium der Quellen wie der reichen Literatur über die Franziskaner eindrang, um so mehr drängte sich ihm die Ueberzeugung auf, dass trotz der gründlichen Untersuchungen über das wissenschaftliche Studium des 13. Jahrhunderts, die in den letzten Dezennien erschienen, noch manche Unklarheit auf diesem Gebiete herrsche, und dass speziell der Einfluss der Franziskaner auf die Enkwicklung des theologischen wie philosophischen Studiums noch nicht in das richtige Licht gerückt waren; eine besondere Behandlung dieses so wichtigen Themas fehlte durchaus. Diese empfindliche Lücke auszufüllen ward nun das Bestreben des gelehrten Kapuzinerlektors, und die erste Frucht seiner gründlichen Arbeit legt er in obigem Werke vor. Das Werk umfasst die Zeit von der Gründung des Franziskanerordens bis etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Dieser Abschluss ergab sich ganz naturgemäss dadurch, dass um 1250 in allen Provinzen des Ordens besondere theologische Ordensschulen gegründet worden waren. In den voraus geschickten „Voruntersuchungen" (S. 1-31)

wird grundsätzlich festgestellt, wie sich die Minoriten mit Rüchsicht auf den tätigen wie auf den kontemplativen Charakter ihres Ordens zu dem wissenschaftlichen Studium überhaupt stellen mussten. Hierauf werden im I. Abschnitt (S. 32-96) die „Uranfänge“ behandelt, d. h. die Stellung der theologischen Studien bei den Minoriten im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens (1209-1219). Hier tritt vor allem naturgemäss die Persönlichkeit des grossen Stifters selbst in den Vordergrund. Sehr wichtig ist dabei die klar gezeigte Unterscheidung zwischen der einfachen „Exhorte,“ die auch von ungebildeten Brüdern erteilt, und der eigentlichen „Predigt,“ die nur von theologisch gebildeten Klerikern gehalten werden konnte. Beide fanden sich bei den Minoriten; die letztere Art, die eigentliche Predigt, bedingte aber das Studium der Theologie. Der hl. Franz befürwortete daher grundsätzlich, dass die Prediger sich die nötigen Kenntnisse erwerben sollen, allein nach Massnahme ihrer beruflichen Stellung (den Laien war jede wissenschaftliche Arbeit verboten) und im Rahmen des Wesens seiner Stiftung, die auf dem Armutsideal beruhte. Hier bestand nun das schwierige Problem, wie wissenschaftliche Tätigkeit zu vereinen sei mit äusserster Armut, die nicht nur den Besitz, sondern auch das blosse Mitsichführen von Büchern ausschloss. In diesem Widerstreit zwischen dem Armutsideal des hl. Franz und der praktischen Notwendigkeit des Ordenslebens griff, wie in andern Dingen, Kardinal Ugolino als Kardinal wie als Papst Gregor IX. ein, um eine entsprechende Lösung herbeizuführen.

Die durch die Entfaltung des Ordens und das Eingreifen seitens der römischen Kirche von 1219 bis etwa 1250 angeregte Entwicklung und endgültige Einrichtung der Studien bei den Minoriten werden dann im Folgenden ausführlich behandelt. Und zwar im II. Abschnitt (S. 97-316) die Ausdehnung der wissenschaftlichen Studien bis zum Abschluss der Studiengründungen in allen Provinzen des Ordens; im III. Abschnitt (S. 317-546) die innere Gliederung und die Gestaltung des minoritischen Unterrichtswesens im Laufe des 13. Jahrhunderts. Drei Mittelpunkte waren es besonders, die für das wissenschaftliche Studium bei den Minoriten massgebend wurden: Bologna, Paris und Oxford. Jedes von diesen Generalstudien wird in einem besondern Kapitel behandelt, indem zugleich der Einfluss der grossen Lehrer der Minoriten Antonius von Padua, Alexander von Hales, Robert Grosseteste (als Säkularkleriker Lehrer der Minoriten in Oxford) und der Schüler des letztern auf den wissenschaftlichen Betrieb überhaupt eingehend erörtert wird. Besonders wichtig für die Geschichte des wissenschaftlichen Unterrichtes im allgemeinen während des 13. Jahrhunderts ist der dritte Abschnitt. Hier musste der Rahmen etwas weiter gezogen werden, da die Minoriten sich in den Grundzügen ihrer Studieneinrichtungen den Normen der bestehenden Schulen anpassten, aber doch in mancher Beziehung wieder auf die weitere Ausgestaltung dieser Normen einen massgebenden Einfluss gewannen. In den drei Kapiteln dieses Abschnittes werden behandelt: Die Schulen (nämlich die Verordnungen über die Studien,

der Unterschied zwischen General- und Partikularstudien und zwischen öffentlichen Studien und Hausstudien); dann die Schüler und Lehrer, zuletzt das Schulprogramm. Das letztere Kapitel ist besonders umfangreich (von S. 380 bis S. 546) und nicht minder wichtig. Aus einer Fülle von einzelnen Quellennachrichten heraus wird das Lehrprogramm in seiner genetischen Entwicklung dargestellt, wie es sich bezüglich der einzelnen Fächer (Rechte, Medizin und Naturwissenschaften, „Artes," Philosophie und Theologie) ausgestaltete, wobei natürlich die jedesmaligen Beziehungen der Minoritenschulen zu dieser Entwicklung im Mittelpunkte stehen. Die vollständige und gründliche Ausnützung des Materials ermöglichte es dem Verf., in manchen Einzelheiten neue Resultate zu gewinnen; besonders sei die Untersuchung über die Hl. Schrift und die Sentenzen als Texte für die theologischen Studien und die Art der Behandlung durch die baccalarei und magistri (S. 524 ff.) hervorgehoben. Ein kleines Versehen ist S. 148, Anm. 4 zu berichtigen, wo Brixia mit Brixen statt mit Brescia identifiziert wird.

Das Werk ist eine für die Studiengeschichte des 13. Jahrhunderts hochbedeutende Leistung und greift in seinen Resultaten weit über den Minoritenorden hinaus. Möge es dem Verf. vergönnt sein, seine Untersuchungen fortzusetzen und auch die Weiterentwicklung der minoritischen Studien in ähnlicher Weise zur Darstellung zu bringen.

J. P. Kirsch.

Berlière, P. Ursmer O. S. B., *Les évêques auxiliaires de Cambrai et de Tournay* (Bruges et Lille, Desclée, de Brouwer et C.ie ; Paris, H. Campton; 1905, pages X et 178 in 8°).

Wer die grossen Lücken kennt, welche in den Listen der Weihbischöfe noch bestehen, wird mit Freuden jede neue Ausfüllung derselben begrüssen, und dies um so mehr, je verlässiger und vollständiger eine solche Zusammenstellung sich erweist. In dieser Hinsicht darf sich die vorerwähnte Veröffentlichung, welche zuerst in der Revue Bénédictine 1903 und 1904 erschien und nun etwas überarbeitet als eigenes Buch sich präsentiert, den besten Arbeiten dieser Art sich kühn an die Seite stellen. Wir begrüssen deshalb schon jetzt lebhaft die in Aussicht gestellte Fortsetzung, welche die Listen der Weihbischöfe von Thérouanne und Utrecht und Ergänzungen zu den Weihbischöfen von Lüttich bringen soll, und wünschen nur, dass der Verfasser neben der Leitung des belgischen historischen Instituts zu Rom und den hier zu betätigenden Veröffentlichungen, wovon mit dem „Inventaire analytique des *libri obligationum et solutionum* des archives Vaticanes" schon ein so schöner Anfang gemacht ist, die nötige Musse dazu finde. Bei seiner bewundernswerten Arbeitskraft ist ja glücklicher Weise alle Aussicht dazu gegeben.

P. Konrad Eubel.

—

Thomas Hemerken a Kempis canonici regularis Ord. S. Augustini. Opera omnia ed **Michael Josephus Pohl** vol II (1904) III (1904), V (1904), VI (1905). Friburgi Brisgavorum Sumptibus Herder.

Eine Neuausgabe der Schriften des edlen niederdeutschen Mystikers darf mit Freuden begrüsst werden, da die erste Gesamtausgabe aus dem Ende des 18. Jahrh. selten ist und den heutigen Ansprüchen nicht mehr entspricht. Freilich verlangt diese Aufgabe einen eifrigen Forscher, einen tüchtig geschulten Philologen, einen Mann, der vor entsagungsreicher, dornenvoller Arbeit nicht zurückschrecken darf. Alle diese Erfordernisse sind im Herausgeber vereinigt. Durch seine frühren Studien über den literarischen Nachlass des gottseligen Thomas, die überall als glänzende Proben von Scharfsinn und hingebender Arbeit anerkannt wurden, hatte er die Thomasforschung bedeutend gefördert und sich so am besten für eine Edition der Werke vorbereitet.

Die ganze Edition wird sieben Bände umfassen; davon liegen jetzt vier vor. Der Zweite erregt natürlich am meisten unser Interesse, da er die Edelfrucht des gottbegeisterten Mannes, die Initatio Christi enthält. P. gibt auf Grund des Autographs, das sich in Brüssel befindet, einen ganz vorzüglichen Text und hat damit die neuesten Ausgaben von Hirsche u. a. weit überholt. In dem gleichen Bande sind noch neun Traktate aufgenommen, worunter die drei grösseren liber de recognitione propriae fragilitatis, de elevatione mentis und brevis admonitio spiritualis exercitii besondereBeachtung verdienen. Der dritte Band enthält die gemütstiefen und ergreifenden Meditationes de incarnatione Christi, die sermones de vita et pasione Domini, die sich für die Zwecke der Betrachtung nnd praktischen Verwertung sehr gut eignen; ebenso werden die im fünften Band enthaltenen „Orationes et Meditationes de vita Christi", wie die Sermones ad novicios des sechsten Bandes als anregende Lesung jedem die besten Dienste leisten.

Der kritische Apparat, der mit Recht als Anhang gegeben wird, und die Epilegomena zeigen, mit welch peinlicher Sorgfalt der Herausgeber gearbeitet hat, um einen mustergültigen Text herzustellen.

Mögen diese von der Verlagshandlung vornehm ausgestatteten Bände in allen gebildeten Kreisen Eingang finden und dort beitragen zur Entfaltung eines echten und tiefen Christentums! Was sie bringen, ist Kraft und Mut, Trost und Seelenfriede und jene Erkenntnis, die im ersten Buche der Imitatio steht: summum igitur studium sit, in vita Jesu meditari.

V. Schweitzer.

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahl-

reicher Fachgelehrten in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner, Joh. B. Nisius S. J. und Joseph Schlecht herausgegeben von **Dr. Michael Buchberger**. Zwei Bände. München 1904. Allgem. Verlagsanstalt. 1-4. Lief. A. Athanasius Sp. 1-384.

Während auf protestantischer Seite neben der grossen Realencyclopäedie mehrere kleinere theolog. Nachschlagebücher vorhanden sind – es sei nur an das Lexikon für Theologie und Kirchenwesen von Holtzmann und Zöppfel, an das zweibändige Calwer Kirchenlexikon von P. Zeller, das drei bändige Perthes'sche Handlexikon für Theologen erinnert – fehlte uns Katholiken ein ähnliches Werk. Mit Freuden ist desshalb das « Kirchliche Handlexikon» zu begrüssen, das den Zweck hat, rasch und bündig, klar und zuverlässig Aufschluss zu geben über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Ein Vorzug, der sofort in die Augen fällt, ist die grosse Menge von Stichwörtern — im ganzen soll es deren nicht weniger, als 25000 erhalten — so dass kaum irgend ein bedeutender Name oder eine irgend wichtige Frage fehlen dürfte. Die vorliegenden Hefte entsprechen voll und ganz den billigen Forderungen, die an eine knappe und klare Zusammenstellung des Notwendigsten gemachth werden können. Grosses Gewicht ist sichtlich darauf gelegt, überall den neuesten Stand der Forschung zu bieten, soweit möglich die neueste Literatur anzugeben, so dass sich jeder über die in Betracht kommenden Punkte näher orientieren kann. In weitgehendster Weise sind jene Wissensgebiete, die in den letzten Jahrzehnten intensiver erforscht und weiter ausgebaut wurden, wie Patrologie, Archäeologie, Religionsgeschichte und soziale Frage berücksichtigt. Ein auch nur flüchtiger Einblick wird jedem zeigen, dass das Kirchl. Handlexikon für jede Frage eine kurze und raschen Ueberblick gewährende Antwort aus allen einschlägigen Gebieten bringt. Seiner Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit wegen sei es desshalb jedem Theologen, aber auch allen gebildeten Laien bestens empfohlen. S.

Friedrich von Bezold. *Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden.* 39 Seiten.

Zu dieser Rede bei Antritt des Rektorates an der Universität Bonn wählte v. Bezold einen Gegenstand, bei dem er, der Herausgeber der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, aus der Fülle eigenster Quellenforschung schöpfen konnte. Der Umfang durfte die Grenzen einer Rede nicht überschreiten; um so gehaltvoller und gediegener ist der Inhalt, der

uns ein zwar keineswegs erfreuliches, aber sehr anschauliches Bild von der Zersetzung entwirft, der das hl. römische Reich deutscher Nation im 15. und namentlich im 16. Jahrhundert durch die politische Ausartung des deutschen Fürstentums unterlag.

Luigi Carcereri hat zu dem in Bd. 167 (1902) S. 429 dieser Zeitschrift angezeigten Schriftchen *Storia esterna del concilio di Bologna* 1547-1549 einen Nachtrag gegeben *Nuovi particolari sulla storia esterna del concilio di Bologna*, der im 18. Bd. des Archivio Trentino erschienen ist und im Wesentlichen auf Concilium Tridentinum tom. I von *Merkle* beruht. Doch werden auch wieder manche Dokumente aus dem vatikanischen und anderen italienischen Archiven herangezogen, Früchte ausgedehnter Vorarbeiten zu einer Monographie über das Konzil von Trient von der Translation nach Bologna bis zur Suspension durch Paul III.

Schon etwas älter (1901) ist ein Aufsatz von **Tacchi-Venturi S. J.**, *Vittoria Colonna fautrice della riforma cattolica*, der aus Anno 22 der Zeitschrift „Studi e documenti di storia e diritto" gesondert gedruckt wurde (Rom. Propaganda). Er behandelt besonders die Förderung, die Vittoria Colonna im Jahre 1537 zu Ferrara den beiden Jesuiten Claudius le Jay und Simon Rodriguez angedeihen liess, und dann die warme und wirksame Fürsprache, die sie für den jungen und mit den manchfachsten Schwierigkeiten kämpfenden Orden der Kapuziner einlegte. Von den 7 beigefügten Dokumenten ist das erste ein Schreiben Karls V an Paul III aus 1535 um ein Verbot gegen den neuen Orden; die übrigen sind eigenhändige Briefe der Vitt. Col., einer an den genannten Papst, 4 an Ambrosio Recalcati, den Sekretär desselben, aus 1536 und 1537. Nr. 4 ist an Recalcatis Sekretär Hieronymus gerichtet, für dessen sonstigen Namen der Verfasser keine Anhaltspunkte fand; es war Hieronymus Dandinus, der nach Recalcatis Sturz Ende 1537 aus dessen Dienst in die gleiche Stellung bei Cardinal Al. Farnese übertrat und bald höher stieg. Vergl. *Conc. Trident.* 4,49 Anm. 1.

Die beiden letzten *Annuaires de l'Université catholique de Louvain* enthalten wieder eingehende Berichte über die Arbeiten des unter Leitung von Prof. A. Cauchie stehenden historischen Seminars. Aus dem Jahrgang 1904 (S. 352-400) seien die Referate über verschiedene Fragen und

Persönlichkeiten der deutschen Reformationsgeschichte und die Studien über die vitae S. Medardi und S. Eligii hervorgehoben; aus 1905 (S. 378 - 442) Referate zu den Strömungen und theologischen Kämpfen aus der Zeit der sogen. Gegenreformation (Bajus, Petavius, Bellarmin etc.) und Untersuchungen über die Vita S. Aldegundis. Eh.

Berichtigung. S. 14 Z. 1 lies *am* statt *im*.
Ebenda A. 2: De modo generalis concilii celebrandi.

Geschichte.

Kirchen- und profanhistorische Mitteilungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.

Dr. Ulrich Schmid, München.

Verona.

Am 16. April 1904 begann ich meine Studien in der *Biblioteca comunale* zu Verona. Mit Hilfe des mir bereitwilligst zur Benützung gegebenen Katalogs: Giuseppe Biadego, Catalogo descrittivo dei manoscritti della biblioteca comunale di Verona 1892 konnte ich sofort die ältesten Handschriften feststellen. Es sind dies: Cod. lat. membr. 1031 (2004) ***Henverardus notarius de divisionibus paludis communis Veronae*** 60 fol., gr. 27×17,5 cm.; geschrieben wurde dieser Kodex im Jahre 1199; fol. 58ᵛ expl.: Ego autem henverardus domni federici imperatoris notarius de dicti consorcii loquela et voluntate, ut supra legitur, dictum opus complevi et scripsi. Die andere und bedeutendere Handschrift ist: Cod. lat. membr. 1356 (2005) 193 fol., gr. 20,5×14 cm; betitelt ist sie: ***Martyrologium Usuardi et Regula s. Benedicti*** und gehört dem XII. Jahrhundert an. Der Kodex, welcher schön geschrieben und mit schönen Initialen verziert ist, stammt aus dem berühmten Benediktinerkloster St. Zeno in Verona, wo er auch geschrieben wurde. Für die Geschichte dieses Stiftes ist das fol. 161ʳ—192ᵛ enthaltene noch ***unbekannte*** Nekrolog des Klosters St. Zeno von wesentlicher Bedeutung. Leider ist dasselbe stark beschädigt, fehlen doch 7 Blätter. Es beginnt mit dem 3. Februar 1150 und schliesst mit dem Jahre 1350. U. a. Notizen will ich hier nur erwähnen: 14. März Anno domini 1221 combustum est castrum Leonicum. 29. Mai 1273 depositio domni Gerardi abbatis sancti Benedicti. 11. März 1310 depositio domni Mauri abbatis s. Benedicti. Am Schlusse der „regula" steht fol. 160ᵛ die interessante Bemerkung: „Tres karitates dantur pauper-

ibus omni anno in hoc monasterio: una in sancto Vito, alia in sancto Matheo, tertia, in festivitate santorum innocentum", und auf der letzten Seite des Kodex steht von einer Hand des XIV. Jahrhunderts geschrieben: „Infra scripti sunt libri sancti Firmi de Leonico mutuati dom. Guberto presbitero sancti Stephani de Vulpino". Näher kann ich hier auf diese Handschrift nicht eingehen, werde dies aber tun in absehbarer Zeit gelegentlich der Publikation des Nekrologs von St. Zeno.

Padua.

Von Verona begab ich mich nach Padua, wo ich die *Biblioteca Antoniana* besuchte. Mit der grössten Bereitwilligkeit kam mir der dortige H. Bibliothekar entgegen, so dass ich ohne Zeitverlust mich meiner Arbeit widmen konnte. Sehr überrascht war ich über den Reichtum und den Wert der Handschriften in dieser Bibliothek. So finden sich Codices, allerdings meist theologischen Inhalts, aus dem IX., X., XI. und XII., die meisten jedoch aus dem XIII. Jahrhundert. Ein ausführlicher Katalog: I codici manoscritti della biblioteca Antoniana di Padova dal bibliotecario P. M. Antonio Maria Josa, min. conv. 1886 dient dem Besucher als vorzüglicher Führer. Aus den zahlreichen Handschriften will ich nur die bedeutendsten erwähnen. Es sind dies: *Augustini s. ep. de locutionibus et quaestionibus vet. testamenti* libri VII scaff. X Nr. 182 membr. fol. 221 Grösse 32×20 cm. VIII./IX. Jahrhundert, sehr schön geschrieben. Dieser Kodex erfuhr eine ausführliche Besprechung durch den frdl. Bibliothekar des „Museo civico" H. Prof. Vittorio Lazzarini, der mit einem Faksimile aus dieser Handschrift eine Brochüre publizierte unter dem Titel: *Il codice Antoniano 182, Padova* 1903. Sehr interessant ist der vollständige und schön geschriebene *liber de computo Rabani Mauri* scaff. 1 n. 27, welcher dem Ende des IX. Jahrhunderts angehört. Dieser Kodex zählt 134 Blätter in der Grösse 27×21 cm und enthält noch andere Abhandlungen u. a.: *Bedae venerabilis de computo.* Der bedeutendste Teil ist jedoch der des Rabanus Maurus. Er beginnt mit den Worten: „Dilecto fratri Machario monacho Rabanus peccator in Christo salutem" und schliesst: „Reliquos ex aetatis soli duo patet"; von einer anderen Hand steht am Rande geschrieben: „Explicit Rabanus". Die dazu gehörenden Randglossen gehören dem XIII. Jahrhundert an. Be-

merkenswert dürfte noch sein, dass diese Handschrift mit der Fuldaer Schreibschule viel gemein hat; vermutlich wurde sie dort oder von einem Schüler aus dieser Schule geschrieben.

Von Bedeutung sind ferner *Epistolae b. Pauli cum glossis* scaff. XV n. 339, 340, 341 fol. 161, 203 und 181 in der Grösse von 30×19 und 28×20 cm. Diese Handschriften gehören dem XI. Jahrhundert an, — der Katalog setzt die erste zu frühe an mit der Altersbestimmung: IX. Jahrhundert. Erwähnt seien noch: Cod. scaff. I n. 15 *Orosii Pauli — Historiarum ab initio mundi ad sua tempora libri XII* mit 137 fol. in der Grösse: 28×18 cm, XI. Jahrhundert; Cod. scaff. XXI n. 473 *Flores evangeliorum per annum et alia* mit 184 fol., 28×18 cm, XI. Jahrhundert, und zuletzt noch die sehr interessante Biographie des hl. Antonius scaff. IV n. 74 *Vita s. Antonii* mit Bild des Heiligen († 1231). Der Kodex stammt aus dem Jahre 1293 und ist in dem erwähnten Kataloge nicht verzeichnet. Es wären noch verschiedene andere bedeutende Handschriften zu nennen, aber ich glaube, mit der Angabe der ältesten und wertvollsten Codices abschliessen zu können. Aus dem „Museo civico" in Padua kann ich über *besondere* Handschriftenschätze keine Mitteilungen machen, obwohl mir Herr Prof. Vittorio Lazzarini bereitwilligst Codices zur Einsicht vorlegen liess.

Venedig.

Trotzdem die *Biblioteca Marciana* von den Gelehrten nach allen Richtungen durchforscht ist, hatte ich mit meinen Arbeiten in derselben doch einen kleinen Erfolg. Der Kodex Ms. Lat. Cl. 10 n. 198 (Morelli Giacomo 53) enthält fol. 16^r eine „Declaratio abbreviationum (nomine siglarum) in antiquioribus monumentis occurentium", also ein alphabetisches Abkürzungsverzeichnis, das nach meinem Dafürhalten für die Paläographie von Bedeutung sein dürfte. Die Grösse des betreffenden Blattes beträgt 22×15 cm, dasselbe ist unten ausgeschnitten, jedoch ohne Textbeschädigung. Die Abkürzungen selbst sind zum grössten Teile in der bekannten fränkischen Kapitale geschrieben, während die Auflösungen in der Minuskelschrift gegeben sind. Das Blatt wie der ganze Kodex gehört dem XII. Jahrhundert an; zur Feststellung dessen Provenienz dient die Bemerkung: „Codex est ex museo Marci Antonii Ferro veneti;

Jacobus Morelli, qua proprium titulo belle exscripto et diagrammate ornavit". Das Verzeichnis dieser Abkürzungen kann ich hier nicht veröffentlichen, werde dies aber bei einer anderen passenden Gelegenheit tun.

Bevor ich von Venedig abreiste, besuchte ich noch das berühmte armenische Kloster auf der Insel *St. Lazaro*, welches zu den interessantesten dieser Art zählt. Daher möge mir gestattet sein, hier kurz über meinen Besuch zu referieren. Diese armenischen Mönche, vollkommen abgeschlossen von dem Getriebe der Welt, leben auf dieser schönen Insel nur Gott und der Wissenschaft. Zu letzterem Zwecke sind sie auch mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstet; so besitzen sie u. a. eine sehr praktisch eingerichtete Buchdruckerei. Mit ängstlicher Sorgfalt wachen sie über die kostbaren Schätze ihrer Bibliothek, die meistens aus armenischen Handschriften besteht und die reichste dieser Art in Europa ist. Dieselbe ist von diesen Mönchen allen Gelehrten und Künstlern — denn auch auf diesem Gebiete finden sich dort Schätze, so u. a. ein herrliches noch nicht reproduziertes Originalgemälde von Guido Reni und ein schöner Zeuskopf aus Achat, gefunden in der Gegend von Padua, nach meiner Ansicht eine vorzügliche Kopie en miniature des Zeusbildes von Phidias — zugänglich gemacht. Von Bedeutung für die Paläographie sind zwei schöne griechische Evangeliarien, das eine aus dem Jahre 902 und das andere, genannt das Evangeliar des hl. Basilius, aus dem 11. Jahrhundert.

Florenz.

In Florenz besuchte ich die zwei grossen Bibliotheken dieser Stadt: die *Biblioteca Laurentiana* und die *Biblioteca nazionale*. Letztere besitzt aus dem St. Markuskloster in Florenz eine sehr interessante Handschrift des XII. Jahrhunderts, welche die Regel des hl. Benedikt und zwei noch unbekannte Mandate des Kaisers Friedrich I. enthält. Die Signatur dieses Kodex ist: J X 38; er zählt 64 fol. in der Grösse von 24×15 cm; die Schrift ist schöne Minuskel, in welcher noch überall die „e caudatae" angewandt sind. Die Einteilung der Handschrift nach ihrem Inhalte ist: fol. 1^r—62^v *Benedicti (s.) abbatis regula;* 62^v—63^r *duo edicta Friderici I imp* — primum ad potestatem et populum Pistoriensem pro abbate s. Anthimi contra

invasores bonorum dictae ecclesiae — alterum ad Lambardos de monte Vicele et omnes in curte de Casi; item pro abbate s. Anthimi; fol. 63^{r}—64^{v} Verzeichnis von entrichteten und zu entrichtenden Zehnten; fol. 64^{v} folgt dann eine Gewitter-Benediktion, welche irrtümlicherweise in dem Kataloge als „oratio Brigittae" († 523) bezeichnet ist; denn die Heilige wird darin nur als Patronin des Gewitters angerufen. Da Segnungen dieser Art für die Hagiographie von einigem Interesse sein dürften, so will ich deren Text geben; dieselben lauten:

„Deus, qui beate Brigide virgini inimicos superare concessisti, presta, quesumus, famulis tuis credentibus, ut per eius orationem atque memoriam ab omni ira tempestatis liberari valeamus. Increatus pater, increatus filius, increatus spiritus sanctus dominus dixit: ex Basan[2] convertam in profundum maris. Domine Jesu Christe, qui celum et terram fecisti, qui flumen Jordanis benedixisti et in eo battizari voluisti, benedicere et sanctificare digneris omnes nubes, quas video ante me positas, ut transeat et deficiat in aquam sanctam benedictam et cadat tempestas in locis desoertis, ut non noceat aliquibus Christianis nec aliquibus animalibus virtute spiritus sancti et per[3] orationem omnium sanctorum et sanctarum dei et beatissime Brigide virginis. Amen".

Die zwei Mandate, welche ich hier nicht näher bestimmen kann und die ich zu diesem Zwecke H. Prof. O. Redlich mitteilte, haben in dieser Kopie folgenden Wortlaut:

I.

F. dei gratia Romanorum imperator, semper augustus. G. potestati et universo populo Pistoriensi gratiam suam et bonam voluntatem. Perlatum est ad nostre maiestatis excellentiam, quod homines quidam in civitate vestra possessiones et bona ecclesie beati Antimi iniuste et violenter contra voluntatem dilecti et fidelis nostri G. eiusdem ecclesie abbatis detineant. Mandamus itaque vobis et sub optentu gratie nostre per imperiales apices districte precipimus, quatinus eosdem homines ad gratiam eiusdem abbatis redire et possessiones ecclesie sue in pace dimittere districte compellatis et nullos deinceps fugitivos suos in civitate vestra recipiatis. Specialiter autem precipimus, ut M. filium Rainaldi et fratres eius ab invasione bonorum prefate ecclesie et infestacione[4] hominum de Marcinaria omnino ces-

---

[1] 1. Februar.
[2] dixit dominus: ex basan convertam etc. Ps. 67 (68), 23.
[3] deest.
[4] infestacionem d. Hdschr.

sare imperiali auctoritate cogatis et de quacunque re idem abbas vel prior eius querimonia vobis fecerit, plenariam eius iusticiam faciatis.

II.

F. dei gracia Romanorum imperator et semper augustus. Lambardis de monte Vicele et omnibus in curte de Casi possessiones ecclesie beati Antimi tenentibus graciam et bonam voluntatem. Dilectus et fidelis noster G. abbas sancti Antimi coram nostre maiestatis excellentia conquestus est, quod ecclesiam suam a glorioso principe progenitore nostro Karolo dilectam et nobiliter ditatam et ad nostram cameram specialiter pertinentem iniuste gravetis et possessiones eius violenter et irrationabiliter auferatis. Quocirca universitati vestre mandamus et sub optentu gratie nostre et rerum ac personarum vestrarum precipimus, quatinus usque ad festum sancti Andree omnia ei ablata sine omni occasione restituatis et decetero predictum abbatem nec in his nec in aliis ullatenus gravare presumatis.

Aus der ***Biblioteca Laurentiana*** möchte ich drei Kodices erwähnen, es sind dies: Plut. 65 cod. 35, Plut. 66 cod. 25 und Plut. 89 Inf. cod. 41, XXIII. In letzterer Handschrift (XIV. Jahrh.) finden sich f. 217 fünf Bullen des Papstes *Bonifaz VIII,* welche die Kirchenzucht betreffen; alle fünf wurden am 8. April 1295 im Lateran ausgefertigt. Plut. 66 cod. 25,4°, XV. Jahrh. enthält die Geschichte der Stadt und Abtei *Borgo San Sepolcro* a/i Tiber (Prov. Arezzo) von 937—1441; p. 6 findet sich ein Auszug aus einer Urkunde Reinalds von Dassel, worin er zu Arezzo am 7. Sept. 1163 die Rechte der Abtei St. Johann zu Borgo San Sepolcro bestätigt und erklärt, dass die Abtei und der Ort in weltlichen Dingen nur dem Kaiser unterstehen. P. 8 folgt dann ein Auszug der zu Lodi am 6. Nov. 1163 erfolgten kaiserlichen Bestätigung dieser Urkunde (cf. Ficker, *Rainald von Dassel,* Nr. 101 und 102). Plut. 65 cod. 35, 2°, stammt aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts; dieser Kodex ist in schöner Minuskelschrift, wahrscheinlich in der Schreibschule zu St. Gallen geschrieben, für welche Ansicht auch die verschiedenen sehr schönen Initialen und Miniaturen sprechen. Diese Handschrift enthält, wie schon bekannt, die sehr wertvollen Arbeiten: Orosii historiarum libri VII adversus paganos; Prosperi chronicon; Jordanis de origine actibusque Getarum; Pauli Diaconi historia Langobardorum libri VI; Gregorii Turoni gesta rerum Francorum; Einhardi gesta Caroli magni et compendium libri Apollonii. Fol. 1v: Notkeri Balbuli († 912) epistola ad Lindpertum fratrem de sono singularum litterarum. Dieser

Brief beginnt: Notker Lindperto fratri salutem. Quid singule littere in superscriptione significent . . . . . . dann folgen die betreffenden Buchstaben in der Ordnung des Alphabets z. B.:

L spiritus prope dentibus pressis.
P labris spiritu erumpit.
Z vero idcirco Appius Claudius detestatur, quod dentes mortui dum exprimitur imitatur.

Rom.

Die Ergebnisse meiner Studien in der vatikanischen und kasanatensischen Bibliothek kann ich hier nicht alle anführen, weil dieselben mehr den Detailforschungen angehören. Erwähnen möchte ich u. a. cod. membr. lat. Vat. 510 (olim 88), 170 fol, 32,7×22,1 cm, XII. Jahrhundert, der, wie ich in der *R.-Q.-S.*, H. III, p. 205—210 (1904) dargelegt habe, aus Clairefontaine in der Picardie stammt und Malariabenediktionen enthält. Ferner die nachstehende Bulle Reg. Vat. 226, f. 185ᵛ CXVII, in der Papst *Innocenz VI* die Uebertragung verschiedener Reliquien, welche Karl IV für die Metropolitankirche von Prag von verschiedenen Kirchen und Klöstern zum Geschenke erhalten hatte, gutheisst und den Gläubigen, welche an den Tagen der Uebertragung der Reliquien oder an den Jahrestagen derselben im Dome zu Prag beten, einen unvollkommenen Ablass von 1 Jahr und einer Quadragene verleiht. Ausgefertigt wurde dieses päpstliche Schreiben, welches noch nirgends zum Abdruck gekommen ist, zu Avignon am 22. Januar 1354 und lautet, wie folgt:

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adiuvatur. Cum itaque sicut exhibita nobis pro parte carissimi in Christo filii nostri Karoli Romanorum et Boemie regis illustrls petitio continebat, quam plures venerande reliquie sibi a nonnullis ecclesiarum et monasteriorum prelatis, capellanis atque conventibus aliisque personis ecclesiasticis, in quorum ecclesiis seu monasteriis in diversis Alamannie partibus existebant, quas ecclesie et monasteriis per nonnullos clare memorie catholicos Romanorum reges eiusdem Karoli predecessores donatas fuisse et per ipsorum predecessorum suorum literas ad nonnullas earum approbatione sedis apostolice subsecuta rex ipse asserit apparere, videlicet de sacratissimis redemptoris et domini nostri Jhesu Christi inconsutili

tunica ac purpurea, qua per Pilatum indutus, et alba, in qua per Herodem illusus extitit, vestibus ac pannis, quibus fuit in presepio involutus et etiam copertus, et de ipso presepio ac ipsius Domini nostri sudario, necnon de lacte et duobus cingulis beate Marie virginis, matris eius, et insuper de sanctorum Bartholomei Apostoli, Marci evangeliste, Gregorii pape, Patricii et Metelli martirum et pontificum, Sixti pape et martiris, capitibus et de ipsius saucti Marci magna costa ac de sanctorum Lazari, quem Deus a mortuis suscitavit, Urbani pape et martiris, Florentii episcopi Argentinensis corporibus et ipsius Florentii costa, de sancti Prothasii martiris brachio et de sanctorum Innocentium ac sanctorum Colimanni martiris, Gerhardi episcopi, Thiebaldi eonfessoris, Gordiani et Epimachi martirum reliquiis ceteris, partes sanctorum quoque Urbani pape et martiris, Othmari abbatis, Hylarie martiris, Regine Cipri martiris, sancte Affre, Dyonisii episcopi Augustensis, fratris sancte Hylarie predicte capita, ac sanctorum Sergi et Bachi martirum, Januarii et sociorum eius corpora, brachium et quam plures reliquie sancti Conradi episcopi Constantiensis, brachium et reliquie sancti Odalrici episcopi Augustensis, integra scapula cum cruce sancti Pelagii martiris, mandibula sancti Florentii episcopi Argentinensis et nonnulle alie diversorum sanctorum reliquie, grata sibi fuerint liberalitate donate. Idemque rex prefatas reliquias ad metropoliticam regni sui Boemie Pragensem ecclesiam pro maiori divini cultus decore et veneratione sanctorum transmittere seu afferri facere devotionis zelo proposuerit et intendat. Nos cupientes quod a Christi fidelibus eo devotius prefate reliquie venerentur et ad ecclesiam ipsam eo dicti fideles devotius confluant, quo ibidem uberius dono celestis gratie conspexerint se refectos, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui in die, qua prefate reliquie ad eandem ecclesiam afferentur et in anniversario eiusdem diei perpetuis futuris temporibus annuatim ecclesiam ipsam devote visitaverint, unum annum et quadraginta dies de universis eis penitentiis, singulis videlicet diebus allationis et anniversarii predictorum quibus ecclesiam ipsam visitaverint, ut prefertur misericorditer relaxamus.

Datum Avinione XI kal. Februar. anno secundo.

Bei dieser Gelegenheit möge mir noch erlaubt sein, im Interesse der Paläographie Wahrnehmungen über die Entstehung der Abkürzung -θ- = obiit mitzuteilen. Allgemein hält man diese Abkürzung für eine Erfindung der Christen, aber in Wahrheit ist sie heidnisch-römischen Ursprungs und wohl eine der ältesten Abkürzungen durch Suspension. Diese Abreviatur findet sich sehr oft auf Grabsteinen, besonders aber in Mosaiken, so u. a. in der Villa Borghese in Rom. Im zweiten Saale dieser Villa, im sogenannten „Salone“ befinden sich im Fussboden sehr schöne antike Mosaiken mit Darstellungen von Gladiatoren- und Tierkämpfen. In den Mosaiken

nun, welche Gladiatorenkämpfe darstellen, steht stets über dem Bilde des Unterlegenen und Getöteten das Zeichen -Θ-, das zweifellos mit obiit wiederzugeben ist. Z. B. ASTINOS -Θ-; RODAN -Θ-; CYPIDO -Θ-; AVREVS -Θ-; ALVMNUS VIC. = victor; IDEUS R. = ideius responsum steht beim Preisrichter geschrieben. -Θ- stellt nicht den griechischen Buchstaben Θ vor, sondern ist, wie auch schon der verlängerte Strich zeigt, eine lateinische Abkürzung durch Suspension von O und i, den Anfangsbuchstaben von je einer Silbe.

Bevor ich von Rom abreiste, besuchte ich noch die ***Biblioteca Casanatense***, in der ich in dem Pergamentkodex Ms. 313 (B. v. 45 mss.) die ***Instructio pastoralis Ottonis Cardinalis*** fand. Da dieselbe von besonderer Bedeutung ist für die Geschichte der kirchlichen und kulturellen Verhältnisse der Diözese Augsburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, so will ich hier, soweit es sachdienlich ist, näher auf dieselbe eingehen. Vochezer glaubte, dass diese Verordnungen in ***Steiner Acta selecta*** p. 100 sqq. bereits zum Abdruck gekommen sind; jedoch ist dies, wie ich mich selbst überzeugte, nicht der Fall, weshalb eine Herausgabe derselben sehr am Platze wäre, wozu ich mich voraussichtlich in absehbarer Zeit entschliessen werde. Dieser Kodex besteht aus 68 Pergamentblättern in der Grösse von 16 cm Breite und 21 cm Länge. Derselbe ist sehr schön geschrieben und gehört der Mitte des 16. Jahrhunderts an. Vermutlich wurde er für den Kardinal Otto Truchsess von Waldburg, Bischof von Augsburg (10. V. 1543—2. IV. 1573) selbst geschrieben oder auf dessen Geheiss vielleicht für eine andere hohe kirchliche Persönlichkeit. Für eine Biographie dieses Kirchenfürsten, die der bekannte gelehrte Pfarrer Dr. Jos. Vochezer († 11. VII. 1904) seinem grossen leider unvollendet gebliebenen Werke: ***Geschichte des Hauses Waldburg*** noch beifügen wollte, kommen diese Verordnungen wesentlich in Betracht. Dieselben zerfallen in folgende Teile:

Instructio eorum, quae Dioecesis Augustanae visitatores ab ipso deputati in toto visitationis negotio proponere, exquirere, agere et exequi debent Anno 1549.

— Ordo visitandi parrochias etc.

— ea, quae portari debent per episcopos visitantes parrochias.

Instructiones extracte de corpore Juris per conclusiones, per episcopos visitantes civitatem et dioecesim suam.

— Ordo ad visitandum hospitalia.

– Ordo de Jure ad visitandum Monasteria Monialium.

– Ordo ad visitandum Monachos prout ex regula de jure Benedictinorum atque constitucionibus summatim collegi potest.

Benedictiones diverse.

Diese Bestimmungen, höchst wahrscheinlich eine Frucht des Konzils von Trient, wurden wie die Stelle f. 29v: In quorum omnium fidem hanc nostram instructionem sigilli nostri impressione iussimus roborari Die ultima Julii Anno MDXLVIIII beweist, am 31. Juli 1549 erlassen. Dieselben beginnen fol. 2r:

Otho Dei gratia Sanctae Romanae ecclesiae Tituli Sanctae Balbinae presbyter Cardinalis et Episcopus Angustanus Venerabilibus, doctissimis, honorabilibus, doctis, fidelibus, nobis in Christo dilectis N. N. nostrae dioecesis Angustanae Visitatoribus a nobis deputatis Salutem in Domino et iniuncti a nobis muneris fidelem exequutionem.

Aus dem Inhalte dieser Bestimmungen sei das Folgende mitgeteilt:

f. 29r: Cum crimina occultiora fuerint et minus comperta, sola privata cohortatione utemini. . . . .
Restant urbes Lutheranae, in quibus sane non video quid aliud praestare (ut nunc sunt tempora) laicis possitis quam ut omnes pro concione caecitatis et erroris, in quo versantur, admoneatis. . . . .
Successive prospicite, an ibi sint paramenta necessaria pro clericis et altaribus ibidem existentibus.

Item quod ibi sit bene competens sacristia, ubi sit locus cum vase et tobalia ad lavandum manus ante introitum misse et pecten pro capite.

Item de nocte in dormitorio continuo sit lampas ardens.

Item quod in cellis et toto loco non sit fenestra, per quam aliquis possit intrare etiam cum scalis, et per quas possit cum aliquo haberi colloquium vel aspectus vicinis.

Item quod circulus capillorum grossitudinem duorum digitorum transversalium non excedat.

f. 66r. : Hec debent esse in religione:

In altari circumspectus,	In lecto quietissimus,
In choro laboriosus,	In cameris verecundus,
In ecclesia devotus,	In coquina carissimus,
In claustro contemplativus,	In porta breviloquus,
In capitulo pacificus,	In villa semper timidus,
In loquutorio cautus,	Extra semper sollicitus,
In cimiterio pius,	Non sit ad amandum promtus,
In refectorio contentus,	Confiteatur frequentius,
In hospitio sobrius,	Nulli unquam sit molestus,
In infirmaria medicus,	Omnibus obsequiosus,

In horto religiosus,
In lectione attentus,
In cella studiosus,
In omnibus humilimus,
Et sic erit gratissimus,
Tam Deo quam hominibus.

Montekassino.

Von Rom begab ich mich nach Montekassino, wo ich mich dank des frdl. Entgegenkommens des hochw. H. Erzabtes Bonifazius Krug und des Priors und Bibliothekars P. Don Ambrogio Amelli längere Zeit paläographischen Studien widmen konnte. Aus dem Handschriftenschatze von Montekassino, der von den dortigen Benediktinern sorgsam gehütet wird, möchte ich nur einige Handschriften erwähnen, denn die meisten und kostbarsten wurden durch das Erzstift Montekassino oft mit grossen finanziellen Opfern der Gelehrtenwelt bekannt gemacht; ich erwähne u. a. nur das bekannte grosse Werk: *Biblioteca Casinensis*, fünf Bände in 4° (1874—1894), welches in Chromolithographie gut ausgeführte 300 Faksimiles der verschiedenen Schriftarten der montekassinischen Handschriften enthält; ferner die *Paleografia artistica di Montecassino* mit 137 Tafeln, und *Le miniature nei codici Casinesi*, sämtliche Tafeln ebenfalls in Chronolithographie, der dritte Teil dieses Werkes behandelt und bringt herrliche Miniaturen aus Exultetrollen *(Le miniature nei rotoli dell'exultet*, 1899). Aus diesen hier genannten und im Verlage der Erzabtei erschienenen Werken lernt man am leichtesten diese Bibliothek kennen und erhält den besten Ueberblick über die Entwicklung der montekassinisch-beneventanischen Schrift.

Zu den ältesten und wertvollsten Handschriften zählt wohl der in sehr schöner Halbunziale geschriebene Kodex 150, 455 fol, 30×21,5 cm, der dem 6., 7. und 8. Jahrhundert angehört und des Origines Erklärung der Briefe des Apostels Paulus enthält. F. 123v liest man: «Donatus gratia Dei presbiter (ppr) proprium codicem iustino augusto tertio post consulatum eius (569) in edibus beati Petri in castello Lucullano infirmus legi, legi, legi † † †». Dieser Teil des Kodex war also in den Jahren 522 — 569 schon geschrieben, vermutlich schrieb ihn ein Zeitgenosse des hl. Benedikt, allerdings nur 32 Blätter (*Origines expositio in epistolam Pauli ad Romanos)*, während die übrigen 422 erst im VII. und VIII. Jahrhundert geschrieben wurden. Dieser Kodex enthält auf f. 1r-v eine Abhand-

lung in schönster montekassinisch-beneventanischer Schrift, welche, wie aus der grünen, gelben und roten Ausmalung der Anfangsbuchstaben im Texte hervorgeht, vor der Regierung des Abtes Desiderius (der spätere Papst Viktor III 24. V. 1086–16. IX. 1087) geschrieben sein muss, denn unter diesem Abte hörte dieser Brauch auf.

Der dortige Bibliothekar H. P. Don Ambrogio Amelli hatte die grosse Liebenswürdigkeit mir von seinen handschriftlichen Funden in der Kirche zu Sarezzano bei Tortona den interessantesten zu zeigen; derselbe besteht aus 9 Quaternionen in der Grösse von 0,30 cm Länge und 0,24 cm Breite, in sehr schöner Unziale mit Gold- und Silberauflagen auf feinstes purpurgefärbtes Pergament geschrieben. Jedes Blatt besteht aus zwei Kolumnen in der Höhe von 0,18 cm und in der Breite von 0,7 cm mit je 16 Linien, von denen jede 10–12 Buchstaben zählt. Der obere Rand der einzelnen Seiten hat in sehr kleiner Unziale je eines der Wörter: SEC. IOANNEM = secundum Johannem. Der Kodex, der zweifellos eine kostbare Bibel war, muss sehr gross gewesen sein, denn in der rechten Ecke eines Blattes liest man die Quaternionenzahl: Q LXXI; die noch erhaltenen Fragmente sind Teile des Johannesevangeliums. Der Kodex wurde wahrscheinlich im Anfange des 5. Jahrhunderts zu Rom geschrieben und dort später vom hl. Kolumban angekauft und nach Bobbio gebracht. Don Ambrogio Amelli will Faksimiles von diesen kostbaren Fragmenten einer grösseren Abhandlung beigeben, welche Erscheinung sehr zu begrüssen wäre. Vom 3. Quat. fol. 2º findet sich ein Facksimile, aber ohne Text im *Archivio paleografico italiano* vol. III, Tav. 22. Sodann möchte ich noch eine dort aufbewahrte Exultetrolle mit herrlichen Miniaturen erwähnen. Diese Rolle ist 26 cm breit und 4,94 m lang. Auf der Rückseite am Schlusse des Rotulus steht: *Benedictio cerei Paschalis exscripta a Bonifacio quodam Diacono tempore Paschalis papae secundi* (13. Aug. 1099–21. Jan. 1118), *archiepiscopi Barbati et Abbatis Petri.* Daraus ist nun zu entnehmen, dass die Rolle zu Beginn des XII. Jahrhunderts geschrieben wurde. Der Text, in schöner kassinensisch-beneventanischer Schrift geschrieben, beginnt wie bei all diesen Osterkerzbenediktionen mit den Worten: «Exsultet iam Angelica coelorum», folgt eine Zeit lang dem römischen Rituale und geht dann plötzlich in den Text von anderen Ritualen über, worauf auch die Verschiedenheit der Miniaturen zurückzuführen ist. Das erste

Bild dieses Rotulus stellt den weihenden Priester mit der Osterkerze und Exultetrolle dar (cf. *Le miniature nei rotoli dell'Exultet* (1902); *Exultet di Montecassino*, Tav. 8 etc.) Das letzte Bild zeigt den tronenden Christus, dem der Schreiber die fertig geschriebene Rolle überreicht mit der Ueberschrift: *Bonifacius Diaconus.*

Besonders hervorzuheben ist noch cod. 507 RR ($\frac{315}{210}$), das Chronikon des Richard von San Germano, 48 fol., 31×20,5 cm. Für den Wert dieser Handschrift, die uns bekanntlich als Autograph dieses kaiserlichen Notars erhalten ist und demnächst in der neuen *Muratori-Ausgabe* von Vittorio Fiorini aus Città di Castello (Umbrien) vollständig reproduziert werden soll, spricht besonders auch das Schreiben (20×27 cm Grösse) des Kardinals Scipio de santa Susanna an den Abt von Montekassino vom 21. Februar 1623, welches dem Kodex 507 beigelegt ist und folgenden Wortlaut hat:

Molto reverendo padre. Intendo che in cotesta Libraria sono gl'annali del Notaro Riccardo di San Germano, desidero, che Vostra paternità mi faccia piacere di permettere che se ne pigli una copia, che le ne resterò con obligo offrendomi in tanto viuamente in suo seruizio, e pregandole dal signore Dio ogni bene.

Di Roma a XXI di febraro 1623

Al seruizio di Vostra Paternità
S. Car. d. S. Sus.

Per Abbate di Montecassino.

Am Schlusse dieses Referates möchte ich noch hinweisen auf cod. 82, 382 fol., 0,36×0,26 cm; XI./XII. Jahrhundert, nicht X., wie es in der *Biblioteca Cas.* II p. 302 heisst. Dieser Kodex enthält in montekassinensischer Schriftart *Moralia sancti Gregorii papae* lib. 10—16. Seite 320—322 findet sich ein an den Rand geschriebener Brief des hl. Thomas von Aquin an den Abt Bernhard von Montekassino (1263—1282), worin er, als er auf seiner Reise zum Konzil nach Lyon 1274 in der Nähe von Montekassino sich aufhielt, auf Bitten dieses Abtes eine Erklärung gab über eine strittige Stelle in diesem Kodex, nämlich über das Vorherwissen Gottes, worüber unter den Mönchen dieses Klosters ein erbitterter Streit ausgebrochen war. Dieser Brief galt immer als Autograph des hl. Thomas, und als die Echtheit desselben angefochten wurde, erschien darüber nebst einem guten Faksimile eine eigene Verteidigungsschrift mit dem Titel: *S. Thomae Aquinatis propria manu scripta epistola ad Bernardum*

abbatem Casinensem im Verlage der Erzabtei. Nach Einsicht des zweifellosen Autographs des heiligen Thomas in der Ambrosiana zu Mailand (S. Thomae contra gentes autographum II, 42) entscheide ich mich für bie Echtheit des Briefes. Bei der Schreibweise des hl. Thomas muss man nämlich eine Buchschrift und Kursivschrift unterscheiden; in letzterer schrieb er gewöhnlich, in ersterer Kommentare und wichtigere Schriftstücke. Bei genauer Prüfung erkennt man jedoch, dass beide Schriftarten in engem Zusammenhange zueinander stehen, nur treten bei Thomas Buchschrift die Eigentümlichkeiten der Montekassinensischen Schrift mehr hervor; war er doch in diesem Kloster erzogen und dort Mönch geworden und als Benediktiner in den strengeren Orden des hl. Dominikus eingetreten, was nach den damaligen Anschauungen allzeit erlaubt war. Wie die Anrede in dem Briefe zeigt: «(R)everendo in Christo Patri Domino Bernardo Dei gratia (v)enerabili Abbati Casinensi, Frater Thomas (de) Aquino, suus devotus filius, se (semper) et ubique ad obedientiam promptum» blieb Thomas immer noch in Fühlung mit diesem Kloster. Die Ansicht, dessen Begleiter Raynald als Schreiber des Briefes gelten zu lassen, wie einige wollen, ist schon aus äusseren und besonders inneren Gründen nicht haltbar.

Die weiteren Ergebnisse dieser italienischen Studienreise werden bei Behandlung des Gegenstandes, für welchen sie unternommen wurde, zur Sprache kommen.

Kardinal Lorenzo Campegio[1] auf dem Reichstage von Augsburg 1530.

Von Dr. Stephan Ehses.

III.[2]

23. Campegio an Salviati. Augsburg, 11. August 1530.

Arm. XI *caps.* VII n. 25 f. 12—16, Or. Zwei kleine Stellen in Geheimschrift sind auf einer Einlage aufgelöst.

Text fast ganz bei Lämmer, *Mont. Vatic.* 49—56, unter dem 10. August; hier nur einige Berichtigungen und Nachträge.

Der Brief, den Melanchthon (4. August) an Campegios Sekretär richtete, ist bekannt und mehrfach gedruckt;[3] unbekannt war aber noch immer des Sekretärs Name, den auch der Kardinal in seinem Berichte verschweigt. Wir erfahren denselben aus den Bd. 17, 395 u. 401 erwähnten Aufzeichnungen in Cod. *Ottob.* 1921, zu denen wahrscheinlich eben dieser Sekretär den Stoff geliefert hat. Es ist Lukas

---

[1] Um die Schreibung des Namens ein für allemal festzustellen, sei bemerkt, dass sich der Kardinal weder Campeggi nannte, noch Campegi, aber auch nicht Campeggio, wie wir bisher schrieben, sondern entweder lateinisch Campegius, wie er in der Regel seine Berichte an die Kurie unterzeichnet, oder italienisch Campegio, wie in den Briefen, die wir von ihm in *Conc. Trid.* 4. Nr. 113 und 128 veröffentlicht haben. Die Originalminuten der Schreiben, die von der Kurie an ihn abgingen, z. B. in *Arm.* VIII *ord.* I vol. C, tragen durcheinander die Aufschrift Al R^mo^ Campegio und Campeggio, so jedoch, dass Sanga immer nur Campegio schrieb, während andere Beamte der Kanzlei zuweilen das g verdoppelten. Sicher ist also Campegio die einzig genaue italienische Schreibweise.

[2] S. Bd. 17 S. 383—406; Bd. 18, 358—384.

[3] Bei Coelestinus 3. 24 und in *Corp. Ref.* 2, 248/9. Das Original oder eine gleichzeitige Abschrift stand in *Arch. Vat. Arm.* 64 vol. 18 in einem Faszikel von Blättern, der den Raum zwischen pag. 471 und 515 einnahm, aber bereits am 2. Mai 1884 auf einem Vorblatt des Bandes als fehlend bezeichnet ist. Doch sind einige schmale Ränder der entfernten Blätter stehen geblieben und ebenso auf p. 520 die Adresse: „Viro optimo D. L[ucae] secretario R^mi^ D^ni^ Pontificii legati suo patrono"; aber auch hier ist wieder am Rande ein Querstück herausgeschnitten, das offenbar den Archivvermerk über den Schreiber des Briefes oder ein Siegel trug.

B o n f i u s , an den am 9. Juli gleichen Jahres auch Erasmus ein Schreiben gerichtet hatte.[1] Campegio wollte nicht, dass der Sekretär schriftlich antworte, sondern wies ihn an, Melanchthon aufzusuchen und mündlich mit ihm zu verhandeln. Das tat Bonfius, wie bei L ä m m e r S. 52 und 53 berichtet ist, nur steht S. 52 Z. 14 von u. der sinnstörende Druckfehler reprobari statt approbari; denn dieses letztere wird auch durch *Ottob.* 1921 fol. 262 *r* bestätigt, indem von dem Sekretär berichtet wird:

„il quale a bocca rispose a tutte le parti distintamente, dicendo a quella, dove si scrive, coniugia minime dissui posse, che tali coniugii certamente essendo nulli et in tutto reprobati et così da se stessi disciolti, non è necessario disciolverli nè anchora si ponno approbare".

Zwei Zeilen weiter ist bei L ä m m e r statt „famam perdituri" zu lesen „fame perituri", und wieder 5 Zeilen weiter nach petentibus hinzuzufügen „conniventibus oculis".

Auf den Abschnitt „Dipoi partito" bei Lämmer 54 folgen zunächst einige Meldungen über den Wechsel im Oberbefehl des kaiserlichen Heeres in Toskana, dann der eindringliche Vorschlag des Legaten, den katholischen Schweizerkantonen die Arme zu stärken. Wir setzen die Zeilen hieher, da sie von C. W i r z, *Akten über die diplom. Beziehungen der röm. Kurie zu der Schweiz 1512 bis 1552*, übersehen sind.

Con debita reverentia non restarò di ricordare, che saria ottima cosa procurar de intertenire li cinque cantoni catholici col fare una intelligentia con loro, per conservarli in loro bono proposito, che non si havessero a perdere per qualche occorrentia, dandoli etiandio qualche provisione et con quelli modi che parerà al prudentissimo consiglio di N. Signore, et che questi stati de Italia contribuissero, come il duca di Milano doppo N. Signore, duca di Savoia, di Lotoringia, Cesare et il re Ferdinando; et non saria fora di proposito, che Sua S.tà ne scrivesse alle prefate Maestà et li ricercasse del parere et voler loro et del modo, che in ciò si havesse da tenere, che oltre che a me pare che questo sia necessario, per haverli sempre per opposito deli altri mali cantoni et ad ogni altro bon fine, che oltre li altri molti boni testimoni, dà Sua S.tà dela cura, che tiene del grege suo et del ben di Christianità, questo non saria di poca importanza.

Da Augusta alli 11 di agosto 1530.

---

[1] S c h i r r m a c h e r S. 500; *Opera Erasmi* 3 (ps. 2), 1297. Er stammte, wie es scheint, aus Padua; denn von dort schrieb er am 13. August 1533, „dipoi il giugner mio di Germania", an den Papst zur Empfehlung eines Neffen Daniel, der gleichfalls lange im Dienste des Kardinals Campegio stand. *Lettere di principi* 8, 126 Or. Vielleicht hat auch jener Dekan von Padua, der am 9. Januar 1543 bei Antritt der kaiserlichen Gesandten zu Trient als Zeuge erscheint, nicht wie die Handschriften haben Bernard Bonsius, sondern Bonfius geheissen. *Conc. Trid.* 4, 303 Z. 29.

24. Campegio an Salviati. Augsburg, 20. August 1530.

Lettere di Principi 11 f. 5—8 Or.; 10 f. 108—113 Kopie. Eingelaufen am 2. September.

Text in der Hauptsache bei Lämmer 54—56. In der zweiten Zeile statt „ha richiesto" zu lesen „a richiesta"; S. 55 Z. 11 v. u. „dovessi" statt „com' essi"; 3 Zeilen weiter vor „del loro errore" fehlt „avedutosi"; S. 56 gegen Schluss des vorletzten Absatzes „iurando" statt „busando".

Was bei Lämmer fehlt, betrifft die Neuordnung der Verhältnisse zu Florenz und bei dem kaiserlichen Heere, die Angelegenheit mit Ferrara, Benefizial- und Gnadensachen. Der Kaiser und Granvella nehmen den Kardinal Loaysa in Schutz gegen den Verdacht, Ungünstiges über den Papst in der Konzilsfrage berichtet zu haben.[1] Von der Bulle Eugens IV (Bd. 18, 382 f.) wird man bei passender Gelegenheit Gebrauch machen.

25. Acta septem deputatorum ab electoribus aliisque principibus et statibus una cum aliis septem deputatis a protestantibus electore ac principibus et adhaerentibus ad hoc ordinatorum, incepta 16. augusti hora secunda pomeridiana.

Arm. 64 vol. 13 f. 115—130[2]; vol. 18 p. 409—436. Beilage zu Campegios Schreiben vom 13. September.

Vorbemerkungen:

Am 20. August berichtete Campegio von der Wahl des Vierzehner-Ausschusses, die am 15. erfolgt war, und verweist dann für die Verhandlungen bis zum 18. Abends, die sich über die zwanzig ersten Artikel erstreckten, auf beigelegte Schriftstücke (Lämmer S. 54/55). Unter diesen Schriftstücken ist jedenfalls und hauptsächlich eine Art Protokoll von der Hand des Dr. Johann Eck gewesen; denn von diesem liegt eine Fortsetzung vor, welche die übrigen Artikel der Augsburger Confessio vom 20. an behandelt.[3] Jenen ersten Bericht aber scheint man in der Kanzlei zu Rom nicht aufbewahrt zu haben, vermutlich weil Campegio etwas später die vollständigen „Acta" schickte, die gleichfalls von einem der 7 katholischen Deputierten oder von diesen in Gesamtheit herrühren und viel ausführlicher gehalten sind als die Aufzeichnungen Spalatins und Aurifabers, auf die man bisher angewiesen war.[4] Wir teilen dieselben daher hier mit, so jedoch, dass wir kürzen, wo es zulässig ist.

---

[1] Die betreffende Stelle im Wortlaut *Conc. Trid.* 4, XLIII. Anm. 4. — (Zu den Verhandlungen der Vierzehn vom 16.—21. August vergl. die folgende Nr.)

[2] Von Aleanders Hand steht oben am Rande: „Non fuit exhibitus (!) ob prolixitatem". In der jüngeren Abschrift des vol. 18, die aber gleichfalls durch Aleander veranlasst ist, steht der gleiche Vermerk von anderer Hand. Vergl. die Bemerkungen zu der nächsten Nr.

[3] *Arm.* 64 vol. 18 p. 453—457; die Anrede „Rme Pater" beweist, dass die Aufzeichnung eigens für den Legaten bestimmt war.

[4] Schirrmacher 217 -240 mit zwischengeschobenen andern Stücken, Bericht in der Handschrift Aurifabers; derselbe bei Coelestin 3, 43 sq. Eine

(16. August.) – Primum dicti deputati communium statuum aliis septem ordinatis significarunt, quo pacto ipsi in hoc negotio ab omni disputabili, contentioso et vagabundo sermone abstinere et rem ipsam proximius aggredi velint, unico rogantes, ut itidem et ipsi facere dignentur; quidquid autem a nobis dictum fuerit, bono et aequo animo, quo etiam a nobis proferuntur, acceptare velint; eo modo eorum dicta et nos acceptare vellemus.

Secundo quidquid cum eisdem actum vel dictum fuerit, modo et animo fiet non concludendi; sed agitata per nos referantur ad communes status Imperii et deinde ab eis ad Caes. Mtem D.num nostrum gratiosissimum.

Tertio quod nos in nullam dictionem, actionem intromittere velimus, quae fidei Christianae et universali ecclesiae quoqomodo adversari videri et cum eisdem stare non posset.

Quarto admoniti fuerint denuo, ut sese conformarent iis, quae alias ipsis per Caes. M.tem proposita fuerunt. Consentanea sunt sacrae scripturae, universalis ecclesiae receptae consuetudini ac canonum constitutionibus atque omni religiosae pietati. Quantum autem ad abusus universalis ecclesiae attineret, intellexissent ipsi voluntatem et mentem Caes. Mtis, quomodo eisdem modo condecenti obviandum esset. Quatenus autem in his aliquem defectum praetenderent, et amicabilis istius actionis propositio a septem personis utrimque deputatis agenda sit, ac ipsi semper dent intelligere, ut id quod cum Deo et sana conscientia facere possint, id se non refutaturos: propterea debeant ipsi proponere, in quibus articulis a nobis dissentirent, item in quibus punctis conscientiae eorum gravarentur, et quae media hic haberi possent, quibus nihilominus catholicae ecclesiae unitas conservaretur. Quibus intellectis vellemus nos quantum per commissionem nobis factam liceret, amicabili responso et tractatu obviare.

Ultimo petitum per nos fuit amicabiliter, ut tractatum, quem de iisce rebus insimul haberemus, occultum retinerent nec amplius in scriptis, impressionibus aut alias publicarent aliis ad hoc negotium non attinentibus; quod et nos facere vellemus.

An diese fünf Vorschläge der katholischen Verordneten knüpfte sich beiderseits wiederholte Rede und Gegenrede, vornehmlich wegen

---

Abschrift mit dem gleichen Titel wie bei Coelestin „Summa tractatus“ etc. und in den ausgeprägtesten Schriftzügen der deutschen Kanzleien steht *Arch. Vatic. Arm.* 64 vol. 18 f. 524 – 536 mit dem Vermerk von einem der Schreiber Aleanders: Bonum esset, quod Smus D. N. iuberet tractatum diligenter considerari ab aliquibus doctis, quia sine dubio erit norma omnibus praesentibus tractatibus“. Im Einzelnen verzeichnet die Berichte über die Verhandlungen Schirrmacher in den *Regesten* S. 521 f., auch aus Förstemanns *Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg*, das mir leider hier nicht erhältlich war. Unsere Acta lassen aber die Zeitfolge und Abgrenzung der einzelnen Tagungen viel genauer erkennen, als bisher möglich war.

der am 3. August vor versammeltem Reichstage verlesenen Konfutationsschrift gegen die Augsburger Konfession, indem die Protestanten forderten, dass ihnen eine Abschrift zugestellt und dann beide Schriftstücke den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden. Von katholischer Seite wurde erwidert, dies Verfahren könnte leicht den friedlichen Gang der Sache gefährden; man werde daher besser einfach die Konfession Punkt für Punkt vornehmen, das Gemeinsame feststellen, über das Abweichende cum modestia beraten; wo es nötig sei, werde man katholischerseits auch den Wortlaut der Confutatio vorlegen. Damit war der protestantische Teil zufrieden, und so trat man noch am gleichen 16. August in die Verhandlungen ein wie folgt:

Primus articulus in confessione eorum cum ecclesia concordat.

In secundo articulo post factam ab ipsis interpretationem atque declarationem concordatum est, quod quidem peccatum originale carentia sit originalis iustitiae, quae fidem, timorem confidentiamque in Deum postulet, quodque fomes peccati ex peccato originali ortus in homine maneat, reatus autem per baptismum tollatur.

In tertio articulo concordia est.

Articulus quartus, quintus, sextus admittuntur ea declaratione, quod verbum „sola" ibi „sola fide" etc., ut sola fide iustificemur, obmittatur et quod remissio peccatorum sit per gratiam gratum facientem et fidem formaliter, et per verbum et sacramenta instrumentaliter [1].

Articulus septimus et octavus admittuntur cum declaratione verbi „sanctorum," sc. quod fatentur, in ecclesia in hac vita esse malos et peccatores.

Admittitur nonus articulus.

Articulus decimus de corporis et sanguinis Christi distributione admittitur, adiecto verbo „realiter," lingua Germanica „wesinlich."

Articulus undecimus. Huius articuli declaratio remissa est ad articulum 3. [4] de confessione.

Nec porro acta sunt die 16. augusti.

Decima septima augusti.

Duodecimus articulus propositus est. In hoc quidem post longam controversiam discussis omnibus deputati alterius partis in hac sententia

---

[1] In der „Summa tractatus" (Schirrmacher 219; Coelestin 3, 43) ist das „sola" mit schärferen Worten zurückgewiesen; darauf bezieht sich eine von der Gegenseite ausgehende „Correctio relationis", die bei Coelestinus 3,47 v und auch in der *Historia confessionis Augustanae* des Chytraeus steht, bei Schirrmacher aber nicht erwähnt wird. Wenn das Stück authentisch ist, scheint es doch mehr zur Beschwichtigung der eigenen Partei als für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen zu sein. Auch *Corp. Reform.* weiss nichts davon. Vergl. auch Pastor, *Reunionsbestrebungen* S. 46.

perseveraverunt, sequentibus verbis respondentes: „Non recusamus tres partes poenitentiae ponere, sc. *contritionem*, quae significat terrores incussos conscientiae, agnito peccato; *confessionem*, sed in hac oportet respicere ad absolutionem et illi credere; non enim remittitur peccatum, nisi credatur, quod propter meritum passionis Christi remittatur. Tertia pars est *satisfactio*, viz. digni fructus poenitentiae; sed propter satisfactionem concorditer sentimus non remitti peccatum quoad culpam. Verum de hoc nondum convenit, utrum necessariae sint satisfactiones ad remissionem peccati quoad poenam[1], quia ad absolutionem necesse erit habere respectum eidemque absolutioni fidem praestare, quandoquidem nisi remissio peccatorum per meritum passionis Christi credatur, eorundem non fit remissio."

Tertia poenitentiae pars satisfactio est, nempe digni fructus poenitentiae. Hoc tametsi uniformiter credamus, per satisfactionem non remitti peccatum quoad suam culpabilitatem, in hoc tamen non est concordatum, an satisfactio necessaria sit ad peccati remissionem, pro quanto poenam concernit.

Articulus 13. per omnia utrimque concordat[2].

Articulus 14. admissus est, verum quod ad eius declarationem attinet, ei titulo, qui est de spirituali potestate, extat reservatus.

Artic. 15. Hic quoque suspensus est usque ad eum, qui est de ecclesiastica potestate et votis monastticis articulum.

Artic. 16. 17, 18, 19 concordatum est[3].

Artic. 20. Quantum ad praedicantes eorundemque excusationem pertinet, suo valori dimissus est, quando quidem in hoc tractatu non videbatur discutiendus. Ex quando vero fidem concernere videtur, ad articulum quartum eiusdemque declarationem remittendus videbatur[4]. At in quantum bona opera concernit, in hoc concordatum est, quod bona opera necessario facienda sunt quodque bona opera, in quantum ex fide et gratia profluunt, Deo accepta sint atque ex divina pollicitatione praemianda. Si vero eadem opera meritoria sint nec ne, proinde quemadmodum in ipsis confidendum, concordia stabiliri non poterat, ideoque ceteris adscriptum[5].

Artic. 21. de sanctorum cultu in duobus quidem punctis concordatus est et *primo* quidem, quod omnes sancti et angeli in coelo apud Deum pro nobis intercedunt, *alterum* quod utiliter quidem ecclesia sanctorum memoriam festaque agens Deum orat, quatenus eorundem intercessio prosit. Ve-

---

[1] Bis hieher stimmt die Fassung bei Coelestin und Schirrmacher überein. Es wird dann noch hinzugefügt: „Recte autem damnant hic Anabaptistas et Novatianos"; alles Weitere aber bis zum Absatz fehlt.

[2] Dieser Punkt ist bei Coelestin und Schirrmacher reicher.

[3] Diese vier ebenso; in der Ueberschrift zu 19 bei Schirrmacher 221 ist statt „de usu peccati" zu lesen „de causa peccati".

[4] Diese erste Hälfte zu Art. 20 bei Coelestin und Schirrmacher; das Uebrige ist in unserer Vorlage etwas reicher.

[5] Auf diesen letzten Satz bezieht sich die Randbemerkung in den beiden vatikanischen Codd. „Appendix non est concordata".

rum super eorum invocatione in hoc est concordatum, quod nulla expressa possit haberi scriptura, alicui praeceptum esse, ut sanctos invocet; at vero quod secundum a patribus traditam consuetudinem totius nimirum ecclesiae sancti possint licite invocari, in hoc eo modo discordatum est, ut qui deputati a statibus erant, permanere in pristina patrum traditione maluerint. Contra elector et principes eisque adhaerentes dubiam rem hanc timorisque plenam sunt arbitrati, tum quod nulla id habeat scriptura expressa, tum quod aliquot scripturae loci diversum sonare videantur. —

Insuper quae concernebant item sequentes articulos, utpote communionem sacramenti sub utraque specie etc., ex rationabilibus causis conclusum est, horum articulorum nullum seorsum et sine reliquis tractandum, verum in his sine praeiudicio loquendum. In quam tandem sententiam post multam consultationem ultro citroque habitam et elector cum principibus aliisque deputatis consenserunt, atque ita ea die 17. augusti usque in sextam horam serotinam detrita, dum partes secederent, adhortata[1] est quaelibet, ut quantum fides permittit catholica, penes[2] sese tractet de his ac mane diei sequentis proponat.

[Decima octava augusti]

Interim die 18. augusti adversae partis[3] deputati in et super quibus deliberaverant, infrascripti tenoris schedam[4] tradiderunt, super quibus hesterna die Vestrae Dilectiones tractaverunt nobisque proposuerunt. Sermone inter nos habito diligentissime singula ponderavimus neque apud nos in hac re, quantum hodiernam attinet disputationem, aliam viam excogitare potuimus, nisi quod nobis utriusque speciei communio, nostrisque clericis coniugia una cum missis eo more, quo apud nos gerunt, permittantur, quousque de his plenius in aliquo universali Christiano liberoque concilio discindatur; quatenus vero in articulis his nihilominus Christiana unitas possit retineri atque ecclesia in suo ordinato regimine permanere, id quod optamus, exhibemus nos, ut extunc, quantum ad aliquos articulos attinet, de episcoporum potestate, de ciborum delectu, de consuetis ecclesiae ceremoniis nos nunc aut in posterum opportunis tempore et loco interloqui et conformari, quatenus eisdem episcopis a nostris ecclesiasticis debita obedientia exhibeatur eorumque iurisdictio non impediatur atque, prout possibile fuerit et Christianum, uniformitas tam in doctrina quam in ceremoniis observetur.

---

[1] Gleichbedeutend mit admonita.

[2] Prius in den Handschriften.

[3] Hier tritt plötzlich ein Sprecher von protestantischer Seite auf; denn unter der adversa pars sind, wie aus dem Folgenden ersichtlich, die 7 katholischen Verordneten zu verstehen. Unter Vestrae Dilectiones ist wohl der Gesamtausschuss gemeint, dem die Acta am Schlusse vorgelegt wurden. Im nächsten Abschnitt sprechen dann wieder die katholischen Verordneten.

[4] Diese scheda liegt nicht bei; sie betraf aber vermutlich das Verfahren, welches bei der Vornahme des zweiten Teiles der Confessio beobachtet werden sollte.

Ad quae quidem allegata iam hi qui a statibus Imperii deputati sunt [1] secundum quod sequitur summarie responderunt:

Quandoquidem in duobus punctis principaliter aliorum propositum requiescit, et *primo* quod sub utraque specie eis communio permittatur eorumque presbyteris suae coniuges eisdemque etiam eorum missae sinantur, *secundo* quod super ecclesiastica potestate, ciborum delectu ceremoniisque etc. cum locorum ordinariis iuxta tenorem scripturae per eos nunc dandae [2] velint concordare: in qua quidem eorum propositione nobis visum est, quod si haec communibus statibus proponi contingeret, magis optatae unitati impedimento quam commodo essent, eo quod prior eorum articulus sane intellectus tam in se praegnans sit, ut tres eorum articulos, ut ita dicamus, iam pro concessis habere velint, deinceps super reliquos consultari. Quamobrem ne quid captiose et quasi per insidias agendum foret, ultimum primo loco tractandum sit, nempe quod episcopi in sua manerent iurisditione et potestate, in eaque essent a quovis dimittendi, cum non ignorent adversarii essetque partim in eorum scriptis notatum, quemadmodum ecclesiastica auctoritas et quidquid ecclesiasticam attinet ordinationem, apud episcopos maxime residere necesse sit iuxta divi Pauli doctrinam ad Timotheum scribentis [3], ne adversus presbyterum accusationem admittat nisi coram duobus aut tribus testibus. Igitur si adversus presbyterum accusationem admittere vel non admittere habet episcopus, consequens est, eum in presbyterum potestatem habere.

At vero, quod ad temporalem iurisdictionem attinet, habent episcopi regalia sua a Caes. M^te^ tamquam a principali in terris terrenae substantiae domino, quae cum tot sit saeculis ab electoribus aliisque principibus, accedente nihilominus totius populi consensu, tolerata ac tanto annorum numero praescripta, id quidem diversa pars sese quam facillime docebit intelligetque, quod nec divino nec humano iure cuiquam competat, a tam iusta possessione sui regiminis eosdem propellere.

Esset itaque quantum nobis visum est ad concordiam haec via, ut episcopi in sua ordinaria potestate et regimine dimitterentur. Quod si quis singularem adversus eorum quempiam haberet querelam, huic liceat id pie aut alias licite exequi. Si quod autem commune gravamen concerneret, deberent communibus se statibus, prout illa modificarentur in omnibus comitiis principum, se conformare. Simili modo quod ad ciborum delectum, ad ieiunia, festa, ad priscas ceremonias ecclesiae se communi ecclesiae usui conforment, prout prius apud eos servari consuetum est. Insuper ut monasteria, licet sua statuta transgressa videantur, non illico devastanda essent neque eorum temporalia eis subtrahi deberent. Haec inquam si primo loco pone-

---

[1] Die 7 Verordneten der katholischen Seite.
[2] Die Handschriften haben „dare".
[3] *I Timoth.* 5, 19.

rentur, iam de praemissis aliis articulis tractandum esset, si qui tamen tales sint, de quibus supra dictum est, quod citra omne praeiudicium de his tractaretur.

[1] Super quibus quidem hi quinque elector et principes cum eorum deputatis causam assignarunt, cur apud eis episcopalis cessaverit auctoritas et quidem ea est, quod episcopi non voluerunt eis assentire in his punctis, quae istis Christiani (!) esse sunt visi (!), propter quod etiam ex sua parte utile et necessarium fuisse autumabant scire, quemadmodum circa primos articulos tres se haberent, ne forte hi per episcopalem eminentiam aut potestatem abrogarentur. Nam si in his tribus punctis minime concordaretur, ulterior tractatus esset inutilis, atque hanc ab rem nequaquam melius de ecclesiae usu tractari posse quam in his horis, quibus facti sunt (!), neque posse unum articulum sine reliquo aut proponi recte aut expediri.

Super quibus hi qui a statibus Imperii deputati erant, eis responderunt:

Nulla nobis alia mens fuit aut est nisi ea, ut illi totius communis ecclesiae et spiritualis potestatis ordinem, prout a maioribus accepimus, permanere sinerent, experiri pariter volentes, in quibus articulis speciatim iuxta eorum proposita usque ad concilium cum eisdem concordare potuissemus, ne per aliquem eorum spiritualis iurisdictio atque episcopalis auctoritas esset impedita.

Atque hoc modo tempore serotino discussum est ex parte, ut elector et principes[2] mane ad octavam horam redirent, et hac hora consignata velimus ipsis pro rei opportunitate modum proponere, quo nobis media atque viae ad obtinendam communem Christianorum pacem muniri posse videantur, donec per concilium generale recte omnia ordinare liceat, omnia tamen eo pacto, ut necdum conclusa sint, sed proponenda prius statibus. Commissum est itaque et Eckio et doctori Veho cancellario Badensi, ut feria sexta[3] mane ipsi convenirent hora quinta conceptumque facerent, quem reliqui quinque deputati hora septima accipere, minuere, augere

---

[1] Folgt die Entgegnung der protestantischen Verordneten.

[2] In 13 f. 119v stand zuerst „princeps", und dies dürfte richtiger sein, da zu den 7 protestantischen Verordneten ausser dem Kurprinzen von Sachsen nur ein Fürst gehörte.

[3] Freitag 19. August. Der badische Kanzler Hieronymus Vehe ist bereits auf dem Wormser Reichstage von 1521 um die Verhinderung einer Glaubensspaltung bemüht gewesen. Hier lernte ihn auch Aleander kennen, der daher zu einem Vermittlungsvorschlage, den Vehe im Verlaufe der gegenwärtigen Verhandlungen vorlegte, die Bemerkung machte: „Hieronymus Vehus cancellarius Badensis orthodoxus, licet multis suspectus haeresibus, sed iniuria". *Arm.* 64 vol. 13 f. 145 r, dasselbe von der Hand des Abschreibers in vol. 18 p. 449. Er ist wohl zu unterscheiden von dem Dominikaner Michael Vehe, der gleichfalls in Augsburg zugegen war und an den Konfutationsarbeiten Anteil nahm. N. Paulus, *Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther*, S. 46.

atque mutare possent, quem deinde hora octava deputatis electoris [1] atque principum offerrent, et ita factum est.

[Decima nona augusti]

Ita 19. die augusti deputati statuum septem alterius partis deputatis conceptum in scriptis obtulerunt in eum ordinem qui sequitur.

Jetzt folgt in unsern beiden Vorlagen (13 f. 120^r-122^r; 18 p. 418—423) ein längeres Stück mit der Ueberschrift: „Inconclusa atque inconcepta media electoribus, principibus statibusque communibus primo, deinde Caes. M^{ti} offerenda"; es wird darin gehandelt: 1. De communi ecclesia potestateque spirituali deque decretis ecclesiae usu acceptis a maioribus, de consuetudinibus, ceremoniis, usibus episcopalibusque potestatibus, 2. Distributio atque sumptio sacramenti sub utraque specie[2], 3. Quod ad officium missae attinet, 4. De presbyteris coniugatis, 5. De monasteriis et votis monasticis. Es ist die Denkschrift, welche die katholischen Verordneten unter Ecks und Vehe's Vorgang am 19. August in der Frühe verfasst hatten und um 8 Uhr dem Ausschusse vorlegten. Es ist wohl Uebersetzung aus dem deutschen Urtexte, den zuerst David Chytraeus in der *Historia der Augsburgischen Confession* (Rostock 1576) S. 256^r-259^r, dann auch andere (vergl. Schirrmacher S. 523) veröffentlichten unter dem Titel: „Unbeschliessliche und unvergreifliche christliche Mittel der Papisten, auff Anbringen an Churfürsten etc. und demnach auf Anbringen und Wohlgefallen der Röm. Kays. Maj. . . . . von den Verordneten begriffen". Einen lateinischen Text gibt derselbe Chytraeus in der lateinischen Ausgabe seines Werkes (1578) 257 f., die mir hier nicht zugänglich ist, so dass ich die Identität mit den römischen Vorlagen nicht festzustellen vermag. Es genüge aber, auf diese Drucke hinzuweisen und wieder die genaue Zeitbestimmung hervorzuheben, die für die Vorgänge vom 18. und 19. Aug. ermöglicht wird, während der summarische Bericht Spalatins (Förstemann 2, 229; Schirrmacher 216/7) einen Teil der Verhandlungen vom 18. August auf den 19. herüberzieht und den Freitag dazu irrig als Tag S. Bernardi bezeichnet. — Unsere Vorlage führt dann weiter:

---

[1] Cod. „electorum".

[2] Was bei Schirrmacher 229/30 unter dem 19. August mit der Aufschrift: „Articulus de utraque specie sacramenti" steht, ist nur ein Auszug aus diesem 2. Kapitel der Denkschrift.

[Vigesima augusti]

Ad haec nostra relata partis adversae ordinati scriptis responderunt vicesima augusti circiter horam secundam pomeridianam, quomodo in hac conventione agendum fore putarent. Cuius tenorem sequentem de verbo ad verbum audire licet.

Nun folgt diese Antwort der protestantischen Verordneten: „Responsio ad hesterna proposita media“ (13 f. 122v—126r; 18 p. 423—428) mit denselben Abschnitten wie oben; nur ist der erste an den Schluss gesetzt und in mehrere Teile zerlegt: de potestate episcoporum, de ceremoniis [de ieiuniis], de diebus festis, de confessione. Deutsch „Unbeschliessliche und unvergreifliche Antwort der Protestierenden auf die gestrigen fürgeschlagenen Mittel“ und lateinisch bei Chytraeus f. 259r-263r, bezw. 261 f. und an andern Stellen, daher hier übergangen. Die Acta geben dann wieder den katholischen Verordneten das Wort wie folgt:

Ad haec ab alterius partis deputatis proposita nos a communibus statibus deputati post deliberationem habitam ore dedimus responsum super primo e duobus articulis ea cum commissione, ut sermo bene extenderetur, sicut et factum est; in summa tamen haec fuit intentio:

Posteaquam ad primum articulum, qui ad communionem sub utraque specie spectat, aliquo modo responsum exhibuerunt: reperimus in eo *septem* puncta,[1] quae si communibus debeant statibus proponi, ab eis in alia forma proponi et ampliorem declarationem habere oporteat, nempe *primo*, quando in articulo suo dicunt, sacramentum cum confessione praevia sicut hactenus factum est, ministrari debere, hic sermo amphibologicus est, cum nemo sciat, quousque referatur hoc verbum „sicut hactenus“. Necessarium erit igitur ad bonum intellectum: „cum praevia uniuscuiusque speciali confessione, quemadmodum ab antiquo in universali ecclesia observatum est“. *Secundo* omiserunt in sua indicatione idipsum, quod ab eis desideravimus, nempe ut apud eos quoque doceatur et praedicetur, non esse iniustum, sub una specie sacramentum sumere. Jam non scimus nos ullo pacto id omittere, cum necessarium sit apud eos quoque doceri et praedicari; alioqui tantum esset dicere ac si ipsi soli Christiane ac recte agerent utramque speciem porrigentes. Et totum Romanum Imperium omnesque nationes, quae unam dumtaxat speciem distribuunt, essent iniustae et agerent impie, nosque et omnes maiores nostri atque etiam ipsorum progenitores iniuste et impie in

---

[1] Diese 7. Punkte enthält auch, ganz kurz und in leicht abweichender Folge die Responsio partis adversae 20. augusti bei Schirrmacher 230. Die hier gegebene Antwort von katholischer Seite ist namentlich in Bezug auf den Laienkelch ausführlich und beachtenswert.

hoc egissemus. Ex quo sane secuturum esset, quod maxime praecavere desideravimus, nempe scysma et separatio ab aliis nationibus, fieretque inter nos ipsos quaedam aggravatio, disturbatio et implicatio conscientiarum multorum bonorum hominum, qui tum apud eos tum alibi sacramentum hoc sub una specie accipiunt et sub utraque sumere propter universalis ecclesiae observationem abhorrent. Hi reputaturi essent et eo abducerentur, tamquam iniuste agerent. Ex quo sane ulterius sequeretur, quod hoc sacramentum, quod est maximum solamen omnium Christianorum et summum inter Christianos unitatis signum, tenderet ad perturbationem miserarum conscientiarum et ad discordiam inter Christianos, id quod maxime praecavendum est. Nam sicut ait homilia[1] *Joannes* 6, Deus ideo corpus et sanguinem suum sub speciebus panis et vini sumendum dedit ad indicandum, sicut ex multis granis unus panis pinsitur et ex multis racemis unum vinum confluit, ita et Christiani, tractando et sumendo hoc sacramentum, signum et exemplum haberent inter se invicem ad servandam unitatem, pacem et caritatem. Idcirco quemadmodum Tertullianus[2] et ethnicus homo Plinius ad Imperatorem Traianum[3] fatetur, Christianos primos, quando in antelucanis coetibus ob metum infidelium conveniebant et sacramentum istud sumebant, promisisse et confoederasse se invicem, eo die caritatem, pacem et unitatem servare et omnibus bonis studere virtutibus. Maxime igitur vitandum est, ut apud hoc signum unitatis omnis discordia Christianorum praecaveatur. Alioqui dicturus esset quispiam, quemadmodum praeter hoc ipsum in quibusdam locis ex levitate fit, se habere Christum totum, alii vere dimidium, unum iuste, alium iniuste accepisse. Neque id gravate facere debent, licet eorum concionatores aliter docuerint, ut nunc rursus docerent, iustum quoque esse, ut Christus sub una specie sumatur, sicut iustum et verum est, quemadmodum et nonnulli ex eis scripserunt et fassi sunt ultro. Non erubuit excellens doctor Augustinus, libros retractationum scribere. Ubicunque nimium exorbitaverunt, ad praedicandum nunc aliter, cumque sint una quotula portio, pars levis pro toto Imperio aliisque nationibus: admodum grave videretur, quod ipsi solummodo suam observationem velut iustam et Chri-

---

[1] Homilia aus dem 26. Traktat des hl. Augustinus in Joannem über 6, 56–59, das Evangelium von Corpus Domini; sie steht im römischen Brevier in der dritten Nokturn dieses Festes. Migne, 35, 1614.

[2] Namentlich im *Apologeticus* cap. 39 (Migne 1, 467 sq.), wo Tertullian die schöne Beschreibung des christlichen Gottesdienstes gibt.

[3] In der allbekannten Anfrage an den Kaiser, wie er mit den Christen zu verfahren habe, deren gottesdienstliche Zusammenkünfte er folgendermassen beschreibt: „Quod essent soliti, stato die ante lucem convenire carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem, seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent, quibus peractis morem sibi discedendi fuisse rursusque [coeundi] ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium". H. Keil. *C. Plini Caecili Secundi epistulae* (Leipzig, 1889) S. 231 ep. 96 (al. 97). Das Wort „coeundi", das in älteren Ausgaben steht, fehlt bei Keil.

stianam agnoscerent, alteram vero nollent tamquam iustam et Christianam confiteri. Ad hoc concilium Basiliense, in quo tamen quamplurimi boni et eruditi viri fuerunt, quando Bohemis sub utraque specie sumere permittebat, expresse adiuncta fuerunt (!) ista verba, ut sumptionem sub una specie iudicarent non esse iniustam, sed iustam et Christianam [1]. Idcirco requiret necessitas in *tertio* quoque et *quarto* puncto ipsorum declarationum, ut distincte sciatur, quomodo et quid hic ipsi doceant, quod ad pacem et unitatem deserviat, praesertim vero, ut expresse commemoretur, sub unaquaque specie totum Deum et hominem, corpus et sanguinem eius, existere tam bene quam sub utraque, propter concomitantiam etc.

Quinto quando dicent, neminem prohiberi, ne hoc sacramentum quaerat ubi velit, necessarium erit, ut plebani eorum unicuique, qui hoc desideret, sub una specie ministrent; infirmi enim et praegnantes mulieres non possunt bene alium quaerere primum et ambire plebanum.

Sexto ad evitandam irreverentiam huius sacramenti concordamus; necessarium tamen est bene providere, ne effusione inhonoretur, quemadmodum in locis aliquibus factum est.

Septimo. Ne species vini circumferatur etc., oporteret constitui, ut non aliter quam sub missa in ecclesiis aut domibus conservetur aut distribuatur.

Et haec est summa; fuerunt tamen multo plures illationes et propositiones in verbis et sermonibus.

Quae ad *missam* spectant. Necessarium foret, ut eorum articulus hic melius declararetur, nempe cum inclusione minoris et maioris canonis, attamen in declaratione huius verbi „sacrificium", sicut in nostra signatura [2] patet, et haec in communi ac privata teneantur ecclesia. Nec etiam abrogandae sunt privatae missae.

Ad haec quinque principum oratorum responsio sequitur:

Primo declararunt in causa confessionis, quod hoc verbum „hucusque" intelligendum sit, uti in fine suae confessionis scriptum relinquitur, viz. quod quilibet communicaturus prius sacerdotem accedat, exponat suae conscientiae gravamina maiora sibique nota petatque super haec consilium pium et absolutionem perfectam. Referunt tamen se in hoc ad praedictum articulum.

Ad punctum secundum respondebant, quando de hac re disputandum foret (quod tamen in primis prohibitum fuerat in hac re), optime possent respondere, quod tamen facillime intermitterent ipsorum ac suorum coniunctorum gratia, nihilo minus precantes, ut articulus iste cum reliquis

---

[1] Vergl. das Dekret der 30. Sitzung vom 23. Dezember 1437; Mansi 29, 158 f.; Hefele, *Konziliengesch.* 7, 657.

[2] Nämlich in der Denkschrift: Inconclusa atque inconcepta media vom 19. August, s. oben S. 138.

ad futurum reservaretur concilium. Circa hoc denique, quod ad sacramenti honorem attinet, magnopere se excusarunt, ita quod nulla umquam contumelia hoc sacramentum, quantum ipsis constet, affectum sit. Similem etiam responsionem eorum Celsitudines de missa exhibent.

Responsio cancellarii Badensis.[1]

Postquam iam vesper accessisset, iubet cancellarius Badensis, ut usque in crastinam diem dominicam super hac re latius consultarent ac in eiusmodi extraneis operibus, diligentia et observationibus communique usu cum ecclesia consentire ac concordare non gravarentur, sed potius versiculum animo volverent istum, qui Psalmo 44[2] continetur, qui de ecclesia catholica mire prophetizat, nempe: „Omnis gloria eius filiae regis ab intus, in fimbriis aureis, circumamicta varietatibus". Fimbriis et aureis fimbriis vestitur, variis externis exercitiis atque usibus, qui etiam hodie in ecclesia Christiana tenendi necessario erunt suntque illi decori, proinde fimbriae externae vestibus vestris nobisque decori esse solent perque haec homo interius nihil prorsus immutatur vitiaturve, sed eis velut veste quadam munitur. Propterea gravaminis loco minime ab eis censeri debuisset, nobiscum cumque ecclesia in his externis ordinationibus atque decretis convenisse, eamque rem in crastinum usque perpendere par fuisset. —

Cuius rei deliberandae tempus alterius partis deputati nosque similiter usque in crastinum accepimus, num utrimque interim discussa re diligentius, facilius modisque non incongruis aut impiis conuenire liceret.

Cum his sabbato vespere hora sexta discessum est.

Die dominica 21 augusti post meridiem sequentia tractata sunt.

Unter dieser Aufschrift folgt nun wieder eine wiederholte gegenseitige Aussprache beider Teile, ausschliesslich über die Kommunion unter einer oder zwei Gestalten und was damit im Zusammenhang steht. Die protestantischen Verordneten gaben schliesslich zu, dass in einer Gestalt so vollständig wie in beiden der ganze Leib Christi enthalten sei, auch dass niemand sündige, der nur eine Gestalt nehme; sie sträubten sich aber mit aller Zähigkeit dagegen, dies auch auf den Kanzeln predigen zu lassen, während der kathol. Teil sich bereit erklärte, die Empfänger beider Gestalten zu belehren, dass sie sich dadurch nicht versündigten. Auf die Datierung: „Actum vicesima prima augusti anno 1530" folgen dann die bekannten Namen der beiderseitigen Verordneten, und damit sind die Acta abgeschlossen.

---

[1] S. oben S. 137, Anm. 3.
[2] Vers 14 und 15.

Der Text über diese Verhandlungen vom 21. August ist in unsern Vorlagen zwar viel ausgedehnter, inhaltlich aber ganz übereinstimmend mit dem ersten Abschnitte der Actio in die 21. augusti bei Schirrmacher S. 231/2, weshalb wir ihn hier übergehen. Bei Schirrmacher allerdings folgt (S. 232–239) unter derselben Aufschrift eine weitläufige Auseinandersetzung über die 6 übrigen Punkte des zweiten Teiles: Priesterehe, Messe, Beichte, Fasten, Mönchsgelübde, Bischofsgewalt, mit dem Schlusse: „Haec omnia, ut acta sunt, die 22. augusti a deputatis Catholicorum sunt ad electores aliosque principes et status S. R. I. relata et publice recitata". Das gleichzeitige Exemplar dieser „Summa tractatus", welches sich in *Arch. Vatic. Arm.* 64 vol. 18 f. 524–536 findet (s. oben S. 132 Anm.) stimmt damit vollständig überein, nur fehlt die Aufschrift „Actio in die 21. augusti" und zwar mit Recht; denn was unter den Nrn. 2—7 bei Schirrmacher (S. 232–339) steht, ist nicht eine eigene Verhandlung für sich, sondern ein Auszug aus den Denkschriften der beiden Teile vom 19. und 20. August, der nur an einzelnen Stellen durch die Ergebnisse der ferneren Aussprache erweitert wurde. Diesen Auszug fertigten die katholischen Verordneten nach dem Schlusse der Verhandlungen am 21. August an und lasen ihn am 22. auf dem Rathause vor.

26. Summaria collectio tractatus, qui ob maiorem amicitiam atque tranquillitatem institutus est.

Arm. 64 vol. 13 f. 133—140; vol. 18 p. 437—447. Beilage zu Campegios Schreiben vom 13. September 1530.

Ist ein gedrängter Auszug aus dem vorigen, aber ohne Beobachtung der Zeitfolge. In beiden Vorlagen führt das Stück den Sondertitel „Compendium priorum actorum lectum in conventu", der aus Aleanders Hand stammt, in seiner zweiten Hälfte aber jedenfalls auf einer Verwechselung mit der „Summa tractatus" (oben S. 131 Anm. 4, Schirrmacher S. 217—240) beruht; denn diese letztere wurde durch die katholischen Deputierten vor den Reichsständen verlesen, während die vorliegende „Summaria collectio" in ihrer prägnanten Kürze eher für den Kardinal Campegio und für die Kardinals-Kongregation in Rom bestimmt gewesen zu sein scheint.

27. Salviati an Campegio. Rom, 8., 9. und 11. September 1530.

Lettere di Principi 10 f. 386–390, Kopie.

Der erste grössere Teil betrifft die Sorge um Abwehr von Plünderung und Brandschatzung zu Florenz und enthält eine Darstellung des überaus blutigen Zusammentreffens der italienischen mit den spanischen und deutschen Truppen am 29. und 30. August, dem nur mit äusserster Mühe durch die Führer und durch Muscettola, der eben rechtzeitig mit den nötigen Vollmachten für die rückständigen Zahlungen ankam, ein Ende gemacht werden konnte.

Aus dem Schreiben des Legaten vom 20. August hat der Papst die grösste Hoffnung für den Gang der Glaubensfragen ge-

schöpft und war hoch erfreut über das vollkommen richtige Vorgehen Campegios. — Scrissi ultimamente[1] l'opinione di N. Signore circa quelli dui capi di communione et connubio sacerdotale, di serrar li occhi in qualche cosa, pur che nel resto tornassero a viver da buoni Christiani. Questa lettera di V. S. R.ma ci ha posto in speranza, che potrà pur esser, che si trovi qualche forma d'assetto, che saria per li pericoli, nelli quali siamo del Turco, alla Christianità di grande utile et sicurezza. Questi signori R.mi attendano a consultare et risolvere quello che si havesse a risponder alli gravami, quando fussero stati presentati nella forma, che V. S. R.ma ci mandò;[2] hora si aspetterà veder, in che di costà si risolveranno; se si contenteranno, che serventur concordata Germaniae, non ci dovrà esser molto che disputar.

Ferrara und Modena. — Für den Erzbischof von Bremen folgt ein Breve, das ihn wohl zufrieden stellen wird.[3] — In der Sache des Bischofs von Lund trug man Bedenken, weil es hiess, che lui era quello che haveva spinto il re di Datia nella setta Lutherana. Da aber auch Briefe des Kaisers zu seinen Gunsten vorgelegt wurden, dürften die Bedenken geschwunden sein.[4] — Der Papst ist einver-

---

[1] Am 10. August, Bd. 18 S. 383, vergl. *Conc. Trid.* 4, LXVI.

[2] S. Bd. 18 S. 372-382, Nr. 21.

[3] Der Erzbischof von Bremen wünschte die Exemption seines Domkapitels aufgehoben zu sehen, und Campegio hatte das Gesuch in Hinsicht auf die kirchlichen Zustände in Bremen befürwortet. Band 17, 405; 18, 369. Aber in Rom trug man mit Recht Bedenken, an altem Herkommen zu rütteln, kam jedoch den Wünschen des vortrefflichen Erzbischofs Christoph nach Möglichkeit entgegen, indem man ihm unter dem 30. August ein Breve (motu proprio) ausstellte, worin ihm die Gewalt erteilt wird, quod non obstantibus privilegiis Apostolicis, exemptionibus . . . . . . possit punire clericos et laicos suarum diocesium [Bremen und Verden] de haeresi, concubinatu et aliis vitiis, prout de iure fuerit faciendum. *Arm.* 39 vol. 50 nr. 429 p. 690—693.

[4] In einem späteren Schreiben Campegios erscheint noch ein zweiter Erzbischof von Lund, den er jedoch gleichfalls nicht mit Namen nennt; hier und bei der früheren Empfehlung durch den Kardinal (Bd. 18, 361) handelt es sich um Johannes Weeze, der in den Sturz des Königs Christian II von Dänemark verwickelt wurde und dann als gewandter Staatsmann bei Karl V grossen Einfluss gewann. Es dauerte allerdings bis zum 1. Dezember 1530, ehe die Angelegenheit erledigt wurde, und auch so blieb das Breve wirkungslos, weil Dänemark protestantisch wurde und blieb. Dennoch teilen wir dasselbe in der Hauptsache mit, weil die vorausgegangene Bittschrift oder Supplik verloren oder schwer zu finden ist. Dilecto Filio Jo. Weze. Exigentibus meritis Tuae Devotionis inducimur, ut te specialibus favoribus et gratiis prosequamur. Cum itaque nos de persona tua, qui ut accepimus alias in archiepiscopum Lundensem per dil. filios capitulum ec-

standen, dass Eck das nächste Kanonikat in Augsburg erhält; doch wird nötig sein, hier jemand mit dem Betrieb der Sache zu betrauen. — Es ist mit allem Nachdruck auf den Abzug des kaiserlichen Heeres aus Toskana wie aus ganz Italien hinzuarbeiten, da das Land von Florenz bis Neapel schwer darunter leidet.

28. Campegio an Salviati. Augsburg, 13. September 1530.

Lettere di Principi 10 f. 113—117, Kopie. Die Stellen, die über die deutschen Glaubenssachen handeln, stehen in gleichzeitiger Abschrift in *Lett. di Princ.* 11 f. 19—20, woraus wohl zu schliessen ist, dass das Original hier chiffriert war. Von Lämmer übergangen.

— Seit dem letzten Schreiben viele fruchtlose Verhandlungen. Am 5. September leistete König Ferdinand Huldigung für seine Reichslehen mit 18 Fahnen; darauf Festlichkeiten und Turniere, wobei ich mir freilich wieder einen Gichtanfall zuzog, der mich eine Woche ans Bett fesselte. Aber auch abgesehen davon war der Kaiser so mit Geschäften überladen, dass mein Bruder Thomas, der täglich zu Hofe ging, bis heute noch keine Audienz erhalten konnte. Doch wurde vor wie nach nichts versäumt, was der Beruhigung Italiens, der Besoldung und Entlassung des Heeres nach dem glücklichen Ausgange des Unternehmens gegen Florenz förderlich sein konnte. —

Circa le cose della fede V. S^{ia} per le scritture, saranno con questa, vedrà et intenderà il tutto. Li deputati sette et sette restorono poi in tre et tre, et tutto il loro processo con uno summario, in quibus concordarunt et in quibus discordarunt, sarà con questa; l' uno comincia „Acta septem" etc., l'altro „Summaria collectio".[1] Et non si potendo tra loro altramente concor-

---

clesiae Lundensis tunc certo modo vacantis electus fuisti, ecclesiae Roschildensi ad praesens certo modo pastoris solatio destitutae de Vener. fratrum nostrorum consilio Ap^{ca} auctoritate providere teque eidem ecclesiae Roschildensi in episcopum et pastorem praeficere intendamus: Nos volentes te praemissorum intuitu necnon consideratione car^{mi} in Christo filii nostri Caroli Ro^{rum} Imp^{ris} semper Aug., cui ut etiam accepimus plurimum gratus et acceptus existis, favore prosequi gratiae specialis: Vollmacht, auch wenn er in rechtlichen und faktischen Besitz von Roeskilde gelangt sein würde, dennoch seinen Anspruch auf Lund, der ihm dictae electionis vigore aut alias quomodolibet zustehe, aufrecht zu erhalten und mit allen Rechtsmitteln zur Geltung zu bringen. *Arch. Vatic. Arm.* 39 vol. 50 n. 664 p. 1049.

[1] S. oben Nr. 25 und 26. Aber Campegio drückt sich nicht ganz genau aus; denn die beiden hier angeführten Stücke beziehen sich nur auf den Ausschuss der 7 und 7, nicht auch auf den der 3 und 3. Ueber diesen letzteren, der am 23. August gewählt wurde und in den nächsten Tagen öfters zusammentrat, s. die Daten bei Schirrmacher 525 f; vergl. Pastor, *Reunionsbestr.* 49 f. Die

dare, la cosa fu ridotta alli principi Christiani et per loro alla M^tà^ Ces., qual deliberò in persona lei trattare con questi principi Lutherani, et tre giorni continui è stato occupato otto et nove hore al giorno sopra ciò, et in effetto non ha potuto tirar in uno minimo punto più di quello havean rettrato li deputati. Et faceano il duca di Sassonia et li altri complici una grandissima instantia di partirsi; pur a requisitione di S. M^tà^ anchora restano, etiam che'l figliuolo del duca assai più cattivo che il padre sia partito doi dì sono. Visto questo S. M^tà^ si restrinse di voler parlare con questi principi catholici et con loro risolvere quid agendum.

Io l'ultima volta che fui con S. M^tà^, presupponendo che non veneriano a bona conclusione, havea fatto il debito mio et ricordato tutto quello che mi parea necessario, et precipue due cose: l'una che S. M^tà^ pensasse, che questa era impresa sua propria et la maggiore, che gli potesse occorrere, et che gli occhi di tutto il mondo erano volti a S. M^tà^ attendendo ciò, che la venuta sua in persona in Germania operasse; l'altra che advertisse molto bene, che da altri non fusse suspicato et detto, che la M^tà^ S. per qualche suo particolare interesse non havesse fatto quello che dovea [1]. Et questo istesso gli mandai a replicare per Granvel, il quale di commissione di S.

---

von Campegio nach Rom gesandten Papiere sind hier übrigens vollständiger als sein Bericht; denn in *Arm.* 64 vol. 13 und 18 (p. 443–447) steht in unmittelbarem Anschlusse an die „Summaria collectio" (oben Nr. 26) ein zusammenfassender Bericht über die „Secunda deputatio instante rege Ferdinando facta", nämlich über den Ausschuss der *S*echs. Der Text ist von den katholischen Verordneten verfasst und beklagt sehr, dass die Gegenpartei in keinem der vier unvereinbarten Punkte: Laienkelch, Canon missae, Priesterehe, Klöster und Mönchsgelübde, von dem Standpunkte ihrer 7 Vorgänger weichen wollte. Man kam also keinen Schritt weiter. „Et istud quidem completum est vicesimo nono augusti a. 30", so schliesst der Bericht im allgemeinen Teil, fügt aber dann noch einen novissimus tractatus vom 30. August hinzu, nachdem nämlich Herzog Heinrich von Braunschweig versucht hatte, die Fäden wieder anzuknüpfen; die drei Protestanten liessen aber ihren katholischen Kollegen erklären, supervacaneum fore, eorum iudicio, ulteriori tractatu Imperii status morari; es komme jetzt auf die Entscheidung des Konzils an und die Katholiken mögen dieses beschleunigen; alioqui in novissimis scriptis suis causam indicarunt, cur non teneantur, ante celebratum concilium restitutionem facere. Ad haec cum hic casus tangat conscientiam, non habet ibi locum possessionis praescriptio seu possessorium. Damit hatte der Ausschuss der Sechs sein ruhmloses Ende.

[1] Ueber diese Audienz Campegios bei Karl V berichtet auch, zugleich mit genauer Datierung, der A n o n y m u s in ***Ottob.*** 1921 f. 264^r^ am 3. September: heri matina essendo andato egli istesso a parlar in questa materia a Sua M^tà^, con cui stete lungamente, ha in ciò fatto con lei un grande officio in persuaderla, che non voglia consentirli cosa enorme contra le catholice decisioni de concilii o in pregiudicio della chiesa, et dimostra di haverla lasciata ottimamente animata. Pur per quanto se intende, questi principi Lutherani fra li altri articoli ditti stanno anchor fermi nello articolo delle entrade ecclesiastiche, che voriano che le occupate fin hora da loro, che ascendono come se dice al valore de più de fiorini 70 mila, rimanessero nel stato presente, contentandosi però di non più occupare alcuna, et in ciò pareno molto duri.

Mtà venne a consultar meco queste materie, havendo questi principi catholici ricercata S. Mtà, che in scriptis li dicesse quello voleva da loro, che li responderiano. Et sopra questo li feci etiandio intendere, che io sapeva, che questi principi catholici inclinariano et si resolveriano, dove conoscessero che S. Mtà inclinasse; però che tutto consisteva in la Mtà S., la qual mi mandò a dire, che havea fatto una scrittura della mente sua et che era in persona intervenuto a comporla in lingua Francese, et di poi si fece tradurre in Germanica et data a consultar al re di Ungaria et conte Palatino, che vedessero, se era ben tradotto et con quella efficacia et auctorità, che è in la lingua Gallica. Ne ho addimandato copia, ma anchora non l'ho potuto havere; tosto che io l'habbia la mandarò [1]. Granvel mi dice che è molto buono et che in fine ri risolve non poter comportar queste novità in la fede, et voler metter la persona, robba et tutto ciò che può per far il debito di buono et catholico Imperatore.

Fra questo tempo tra uno capitanio Giorgio Truchses della lega di Suevia, persona di buon conto et luocotenente in più luoghi del Sermo re d'Ungaria, con il cancieller vecchio di Sassonia et Melanthon, è sta trattato uno mezzo di concordia, et hanno fatto una scriptura, della qual sarà con questa la copia. Comincia „Deliberatorius tractatus", et alcuni di questi theologi li hanno fatto alcune additioni [2], come la vedrà per la copia, et sappia V. Sia che se'l si verrà a questa risolutione, se haverà buona considerazione, che [se] tutto quello non si può ridurre al vero et catholico senso, non se li conceda, però si lasci scorrer sine approbatione sive expressa tolerantia usque ad futurum concilium, cui debeant se subiicere, etiamchè nel quinto articolo dicant solum de Cesare [3]. Et advertisca V. Sia, che l'ottavo capitolo et ultimo è di molta importanza, perchè in recessu dietae se li metterà, che contra Anabaptistas et contra Capharnaitas hoc est sacramentarios se proceda ad eorum exterminationem et che tutte l'heresie seminate verbo et in libris censeantur reiectae et reprobatae et non si debbano tollerare. Et a molte altre cose se haverà advertenza, quanto più si potrà et precipue al secondo capitulo, dove dicono: „super quibus omnino nihil aut in parte"

---

[1] Der französische Urtext dieses Stückes, den Campegio etwas später sandte, steht *Arm.* 64 vol. 18 p. 211—214; eine deutsche Uebersetzung ist mir nicht begegnet, wohl aber eine lateinische bei Goldast, *Constit. Imper.* 3, 511-513, von wo sie zunächst Raynald 1530 n. 100 und dann Le Plat 2, 469—472 herübernahm. Um so seltsamer ist es, dass das bedeutungsvolle Dokument bei Schirrmacher weder im Texte noch in den Regesten einen Platz gefunden hat. Es führt lateinisch den Titel, der im französischen Texte fehlt: „Caroli V Impris Augi rescriptum ad protestantium principum et statuum postulata in causa religionis, pontificiis ordinibus ad deliberandum propositum in comitiis Augustanis a. 1530 die 8. septembris". Ein Datum erwähnt Campegio nicht, ebensowenig der französische Text; doch passt der 8. September ganz gut in den Zusammenhang.

[2] S. die nächste Nummer.

[3] S. die nächste Nr. unter *Quinto* am Schlusse.

etc., che si conciperà per modo, che noi non relaxeremo quello già è certo et approbato, ma che loro solo restino in sua perfidia usque ad determinationem concilii, cui se subiiciant etc. Parendo così a S. Stà potria sopra questo ultimo trattato subito expedirme il parer et voler suo, perchè non ci sarà tempo di mandar a consultar altramente per la gran furia fanno questi di partir, benchè a me non spettava di far alcuna approbatione, sed quod transeant conniventibus oculis; tamen Cesare dice, che non vuol far cosa alcuna senza che io la consenta, parendole che sopra di me possa havere ogni excusatione, però io desidero quanto ho detto et sforzaromi a non manchar del debito mio [1].

Alli 15 del presente in Posonio per mezzo del Sermo di Polonia se ha da trattar acordo fra il Sermo re Ferdinando et vaivoda. S. Mtà gli ha mandato soi oratori sotto pretesto di trattar parentado col prefato Sermo re di Polonia, et il vaivoda li manda oratori, et tratterassi questo accordo, che saria molto al proposito. Intendo che 'l detto vaivoda si vuole acordare di licenza del Turco, qual glie l'ha data, che per tutto questo mese come vole si accordi; ma che passato questo termine non vole che più se ne impaci vaivoda, ma il Turco voler esser lui che lo tratti, di modo che vaivoda protesta, che se per tutto questo mese non si fa accordo, che non sarà poi in libertà sua di farlo.

Intesi che il gentilhuomo che mandò quà il Christmo a rallegrarsi

---

[1] Schon am folgenden Tage (14. September) sollte Campegio Gelegenheit haben, in dieser Sache seinen Standpunkt zu vertreten. Er schreibt allerdings selbst nicht darüber, da bis zu seiner nächsten Depesche am 23. September andere Dinge in den Vordergrund traten; wir folgen daher dem wohl unterrichteten Anonymus, der am 15. September berichtet (*Ottob.* 1921 f. 264): Ho questa matina inteso, che heri sera andorono 4 delli compositori già eletti al Rmo legato per nome del Imperatore o della dieta a farli intender, come questi principi Lutherani vorriano, che gli fussero permessi 4 articoli finchè fosse dechiarito per il concilio futuro quello che si havesse ad osservare, et sono le 4 già per mie precedenti commune più volte scritte, tra li quali quello della messa è che non vorriano che si dicessero messe per le anime de defunti et altre private et che da tutte si levassero le orationi dricciate a santi, che intercedano appresso a Dio per alcuno, ... et ricercavano, che detto Rmo legato fusse contento di consentirli l'uso di questi articoli con la condition preditta del concilio. Il quale gli rispose, che esso non havea authorità di farlo, se da Roma non li fusse mandata, et quando anchora havesse authorità ampla di poter far ciò che li paresse, elegeria più tosto di patire ogni supplicio che concederli così enorme richieste, essendo queste contra le decisioni de tanti precedenti concilii, et specialmente quella della messa contra le medesime conclusioni poste da loro Catholici nelle risposte in scrittura. Il che vedendo, che Sua Sia Rma diceva il vero, fece star tutti sopra di se; ma pur gli dissero, che havendo questi Lutherani già 8 anni poste queste cose in uso, non li parea potere con honore suo levarle. Et essa gli rispose, che non parea, che si dovesse haver più rispetto all' onor di questi, che all' honor di Dio et della religion Christiana et chiesia catholica. Et così si partirono senza altra conclusione. — Leider fehlen alle Anhaltspunkte, um die Namen der vier Ausschussmitglieder zu bestimmen; es scheint aber ausgeschlossen, dass ein katholischer Theologe unter ihnen war.

etc, ricercava S. M^{tà} di nuova et più stretta intelligentia con offerire parentado, et tendeva alla recuperatione di Milano. Il R^{mo} Leodiense me lo disse et mi soggiunse, che S. M^{tà} non era inclinato a ciò et che l'espediria con buone parole, et così l'ha espedito ben accarezzato et donato da S. M^{tà}

La pratica dell'elettione del *re de Romani* procede avanti, et il prefato R^{mo} Leodiense ragionando mi disse, che omnino per pecuniam si faria. Si dice che se partirà di quà et se anderà a Francfordia per tale effetto, e pure non vedo anchora se li dia resolutione.

— Man lobt den Gesandten Muscettola, dass er sich ins Lager vor Florenz begeben hat. — Beiliegend eine Instruktion vom Deutschorden, die der Beachtung durch den Papst empfohlen wird, damit sich die Taten des Hochmeisters nicht bei seinem Bruder im Erzbistum [Riga] wiederholen.[1] — In der Sache des Königs von Dänemark bittet er um genaue Weisung, ob die päpstlichen Breven oder die weitergehende Vollmacht in dem Schreiben Salviatis für ihn massgebend sein sollen. — Die böhmische Dispense dringlich erwartet. —

Scritto sin qui mi è stato fatto intendere, che questi principi stanno ostinati sopra lo ultimo trattato di sopra, che non voleno remetter le messe private nec utrumque canonem, nè che li monachi exuli tornino alli monasterii occupati. Ita che io vedo nihil boni sperandum. Vederemo a quel si risolverà S. M^{tà} et se non si fa qualche buona resolutione, Dio volesse che non si fosse mai trattato cosa alcuna nè venuta S. M^{tà} in Germania nè fatta questa dieta per questa causa [a].

Di Augusta alli 13 di settembre 1530.

29. Deliberatorius tractatus super pacifico recessu usque ad futurum concilium. [8. September 1530.]

Arch. Vatic. Arm. 64 vol. 13 f. 143—144,[2] vol. 18 p. 447—449.

Primo ut articuli, super quibus unanimis concordia est, simul conscribantur, quantum et in quibus concordatum est.

---

[1] Das Schriftstück liegt nicht bei; es betrifft aber, wie später ersichtlich wird, die Bestätigung der Wahl des Thomas Schöning zum Erzbischof von Riga und die Bewerbung des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg zum Coadjutor desselben. Das weitere vergl. zum 1. Oktober. Dem Erzbischof Thomas wurde am 6. Nov. 1530 der Termin, seine Konfirmation zu erwirken, um ein halbes Jahr verlängert. *Arm.* 39 vol. 50 n. 592 p. 950.

[2] Den Eindruck schmerzlicher Enttäuschung, welchen dieses Schreiben Campegios mit den beiliegenden Schriftstücken bei Clemens VII und in der Kongregation der 12 Kardinäle hervorrief, beschreibt Kardinal Loaysa in dem Briefe vom 1. Oktober an den Kaiser. H e i n e, *Briefe* S. 41 und 372.

[a] Hier der Zusatz von Aleanders Hand, der dann durch den Abschreiber

Secundo ut articuli, super quibus omnino nihil aut in parte non concordatum est et qui disputabiles sunt, itidem simul conscribantur et ad futuri concilii determinationem referantur, atque ad conservandam pacem et unitatem in Imperio de illorum interim articulorum discordia nihil imprimatur aut publice praedicetur aut extra scholas disputetur.

Tertio ut monasteria, quae nondum desolata sunt, sic in regulis ceremoniisque suis atque etiam in bonis et censibus suis usque ad futurum concilium dimittantur; quantum vero ad bona desolatorum monasteriorum collegiorumque et beneficiorum attinet, (debent) de cetero per honestas personas in his locis, ubi monasteria sita sunt, habitantes, quae ob id Caes. M^{ti} tamquam Romano Imp^{ri} iuramentum facerent, colligantur ea bona et usque ad futurum concilium quam utilissime apud eos tamquam apud sequestros a Caes. M^{te} ad hoc ordinatos conserventur. Attamen id omne fiat absque omni praeiudicio electoris et principum atque coniunctorum in suis protectionibus, advocatiis, consuetudinibus, feudis omnibusque aliis iuribus et quae ipsi et maiores eorum ab antiquo habuerunt et habent. Ut pauperes quoque et exules personae monasteriorum in talibus bonis secundum eorum qualitatem usque ad futurum concilium honestis victualibus interteneantur nec in necessaria alimonia defectum patiantur.

Quarto quantum ad missas, ut illae in vestimentis consuetis, canticis lectionibusque et aliis ceremoniis simul cum utroque canone observentur; quidquid autem in his disputabile fuerit, ut ad futuri concilii cognitionem et determinationem referatur.

Quinto quantum ad communionem sub utraque specie et coniugium sacerdotum attinet, debent elector aliique principes simul cum suis in hac re coniunctis usque ad futurum concilium ita agere, quomodo confidunt Deo et Caes. M^{ti} et concilio futuro super his respondere; quod si tunc compertum fuerit, eos hisce in rebus [male?] aut impie egisse, debent se humiliter tunc submittere clementi cognitioni et dispositioni Caes. M^{tis}, uti obedientes decet principes.

Sexto ut pacifice et Christianae unitatis gratia a supradictis electore, principibus et eorum in hac re coniunctis usque ad futurum concilium nulla novitas in Christiana religione ulterius attentetur.

Septimo ut praedicti elector et principes et in hac re eorum coniuncti neminem alium praeterquam suos subditos, attinentes et confoederatos defendendi gratia recipiant et nullum alienum, qui ad eos non attineat.

Ultimo ut in reliquis huius Imperialis conventus negotiis simul cum ceteris Imperii statibus erga Caes. M^{tem} conformiter se obedientes ostendant et exhibeant [1].

---

auch in die andere Vorlage übergegangen ist: „Exhibitus coram Caesare, praesentibus et reclamantibus adversariis, unde Caesar indignatus recessit in media oratione". Die Nachricht scheint in dieser Form auf besondern Mitteilungen zu beruhen, die Aleander aus Augsburg erhielt.

[1] Dieser Wortlaut ist jedenfalls der ursprüngliche oder eine Uebersetzung

Hieronymns Vehus cancellarius Badensis orthodoxus, licet multis suspectus haeresibus, sed iniuria, haec obtulit, sed non acceptata fuerunt [1].

1. Primus articulus fiat, sic tamen, ut prius conveniant quatuordecim aut sex antea deputati, ut concordent exemplaria articulorum.

2. Omittatur clausula „disputabiles", et de impressione librorum sicut inferius [2] admonitio sonat.

3. Addatur „a Caesare eligendas honestas personas" quid de religiosis coniugatis monasteria obtinentibus, quod etiam ponerentur ad manus sequestrorum.

Placet tamen, quod ubi esset praelatus cum conventualibus suis exul et cuperet habitare in monasterio ad parcendum expensis, illi recolligerentur inter septa monasterii, sine tamen administratione temporalium, quo sequester ab eis posset de iuribus et conditionibus atque aliquando de differentiis monasterii certiorem accipere informationem.

Cogitatur sanius fore, ut haec declaratio modo pauset et ad finem post conclusionem universi negotii servetur [3].

4. Ut illae „tam privatae quam publicae".

5. Placet.

6. Placet.

---

des ursprünglichen deutschen Textes. Auf diese erste Vorlage wird sich auch das Datum 8. September beziehen, welches bei Goldast l. c. 509; Raynald 1530 n. 105; Le Plat 2, 467 beigefügt ist, obschon im übrigen diese lateinischen Drucke, die wieder bei Schirrmacher nicht erwähnt werden, schon einige der oben folgenden Zusätze des badischen Kanzlers Vehe enthalten. Wie nämlich Campegio erwähnt, (oben S. 147), haben die katholischen Theologen zu dem Deliberatorius tractatus einige Zusätze gemacht, die in der von Aleanders Hand herrührenden Ueberschrift in *Arm.* 64 vol. 13 dem Kanzler Hier. Vehe zugeschrieben werden, jedenfalls deshalb, weil Vehe von den kathol. Verordneten des Vierzehner-Auschusses zum Sprecher gewählt war. Darum führen auch die oben erwähnten Drucke, die auch sonst von unserer Vorlage abweichen, den Titel: Caroli V deliberatio de mediis concordiae et pacis inter utramque partem usque ad futurum concilium servandis, per Georgium Truccesium et cancellarium Badensem doctorem Vehum proposita in comitiis Augustanis, 8 septembris.

[1] S. die vorige Anmerkung und oben S. 137, Anm. 3. In dem Zusatz „sed non acceptata fuerunt" irrt doch Aleander insofern, als manche der obigen Vorschläge in die jüngeren Fassungen des Deliberatorius tractatus aufgenommen wurden. Namentlich sind dieselben fast sämtlich und wörtlich berücksichtigt in dem „Ungefherlichen bedenken eines friedlichen abschieds" usw., das am 12. September Georg Truchsess, Pfalzgraf Friedrich und der kaiserliche Sekretär Hans Renner den protestantischen Fürsten vorlegten (Schirrmacher 294—296, vergl. das. S. 537/8), allerdings ohne den geringsten Erfolg zu erzielen.

[2] Nämlich oben unter *Sexto*.

[3] Dennoch ist dieser Zusatz zu Nr. 3 sowohl in die jüngere lateinische Fassung bei Goldast und Le Plat (2, 468), als in die deutsche bei Schirrmacher 295 übergegangen.

7. Addatur „in hac concordia expressis nominatos“ .[1]
8. Placet.

30. Salviati an Campegio. Rom, 16. September 1530.

Lettere di Principi 10 f. 390—392, Kopie.

Man ist hier in äusserster Unruhe wegen des langen Ausbleibens von Depeschen des Kardinals, da bei der vorrückenden Jahreszeit die Besorgnisse vor den grossen Gefahren, die das Verbleiben des Heeres in Italien mit sich bringen musste, immer wachsen. Ohnehin mussten sämtlichen Truppenteilen die ursprünglich vereinbarten Beträge nicht unbedeutend erhöht werden; auch jetzt noch ist des Bezahlens kein Ende, und wenn der Kaiser nicht schleunigst Verfügung über Auflösung oder Abzug des Heeres trifft, ist das Schlimmste zu befürchten, da der Papst wie die Florentiner das äusserste, was sie an Hilfsmitteln besassen, bereits aufgeboten haben. Am 12. September hat Malatesta die Stadt Florenz verlassen und der Graf von Lodron ist an seine Stelle getreten, aber mit 2800 Mann, statt wie anfänglich bestimmt mit 1000; doch wird die Zahl auf 1000 vermindert, sobald Ordnung und Regierung in der Stadt befestigt sind. Der Gesandte Muscettola hat sich grosse Verdienste um den guten Gang der Geschäfte daselbst erworben, und daher wünscht der Papst sehr, dass demselben durch den Kaiser aufgetragen werde, noch einige Wochen dort zu bleiben.

Der Statthalter von Modena neigt, seit die Compulsorialschreiben an ihn ergangen sind, immer deutlicher auf die Seite Ferraras und begünstigt dessen Agenten Jak. Alvarotto in der Sammlung von Zeugenaussagen. Dasselbe geschieht in Ravenna durch den Kommissär, der im Namen des Kaisers dorthin gesendet wurde.

Alli 16 di settembre 1530.

---

[1] Dieser Zusatz, der in Nr. 7 nach „confoederatos“ einzuschalten war, hat in der deutschen Fassung bei Schirrmacher 296 nicht ganz die richtige Deutung und Stelle erhalten, indem dort ganz am Schlusse beigefügt ist: „Es sollen auch diejenigen, mit denen itzo gehandelt, ausdruckenlich gemeldet werden“. Noch undeutlicher im lateinischen Text bei Le Plat 2, 469 am Schlusse von Nr. 8.

Rezensionen und Nachrichten.

Beati Petri Canisii S. J. epistulae et acta. Collegit et adnotationibus illustravit **Otto Braunsberger S. J.** Vol. I. 1541 – 1556 (1896) LXIII u. 816; Vol. II. 1556—1560 (1898) LXI und 950; Vol. III. 1561, 1562 (1900) LXIX und 876. Friburgi, Brisgoviae. Sumptibus Herder.

Aus Ursachen rein äusserlicher Art, die auf den Redaktionswechsel im Jahre 1897 zurückgehen, ist im historischen Teile dieser Zeitschrift über Braunsbergers grosses Quellenwerk noch nicht berichtet worden. Und nun liegen schon drei Bände von ganz beträchtlichem Umfange vor, denen nach den Zwischenräumen zu schliessen, bald der vierte folgen wird. Das gewährt dafür der Besprechung den Vorteil, dass sie nicht nur die einleitenden Abschnitte, sondern bereits einen guten Teil vom Kern des Werkes vor sich hat und den Leser mitten in diesen selbstlosen Lebensgang voll unermüdlichen und fruchtreichen Wirkens hineinführen kann, der das Andenken des sel. Canisius zu einem für das katholische Deutschland so gesegneten macht.

Doch finden wir uns auch beim ersten Bande sehr schnell mediis in rebus; denn derselbe bietet fast nichts was nur oder hauptsächlich persönliches, biographisches Interesse hätte; nur zwei Briefe und dann einige Nachrichten im Anhange gehören der Zeit vor des Seligen Eintritt in den Jesuitenorden, Mai 1543, an und seitdem ist der 22-jährige Theologe nicht mehr einer aus hundert oder tausend, sondern ein Mann der Geschichte, eine beginnende Grösse für Deutschland und die katholische Welt. Wenn der eigenartige Zauber, der vom hl. Ignatius ausging, gewiss einen grossen Anteil an dem schnellen Aufblühen des Jesuitenordens hat, so ist nicht minder gewiss und merkwürdig, dass Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit, zugleich für den Orden in Deutschland geworden ist, was Ignatius für denselben in Gesamtheit war, der Grundstein und die stetig treibende Kraft, der ein klar erkanntes Ziel vor Augen schwebte. Und wenn man bedenkt, was der Jesuitenorden für Deutschland im 16. Jahrh. bedeutete, wie viele und wie grosse Kapitel der Kirchengeschichte Deutschlands von dem Tun und Wirken der Jesuiten handeln, wie viel Schwankendes diese gestützt und befestigt, wie viel Zerfallenes sie aufgerichtet und erneuert haben, dann verliert sich das Staunen darüber, dass für noch nicht zwanzig Jahre aus dem Leben des Canisius drei Bände wie die vorliegenden not-

wendig gewesen sind. Man versteht aber auch, dass ein solches Werk den Geschichtsquellen obersten Ranges beizuzählen sein und zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für jeden gehören wird, der Deutschlands Geschichte seit dem Beginn der katholischen Gegenströmung zu behandeln hat.

Dies gielt schon für die Zeit, da Canisius noch im Werden begriffen war und zu Köln den Studien oblag; denn in Wort und Tat war er schon an Johann Groppers und anderer Seite berufen, dem unwürdigen Apostaten Hermann von Wied entgegenzutreten, wiederholt mit Sendungen zu Kaiser Karl V betraut. Lange noch blieb später Canisius mit Köln, seinem Ausgangspunkte, in nahen Beziehungen. Das Vertrauen des vortrefflichen Kardinals Otto Truchsess von Augsburg, dem er auf dem Reichstage von Worms 1545 nahe trat, führte ihn i. J. 1547 auf einige Zeit zu dem Konzil von (Trient-)Bologna und begleitete ihn dann bis zum Tode des Kardinals. — Mit dem Jahre 1549, nachdem Ignatius seinen ersten deutschen Jünger in Rom geprüft und auf ein Jahr nach Sizilien geschickt hatte, beginnt dann die wunderbare Wirksamkeit des Canisius in Süddeutschland und Oesterreich, zuerst zwei Jahre an der Universität zu Ingolstadt, dann seit 1552 auf Einladung Ferdinands I in Wien, wo es ihm nur mit grosser Mühe gelang, der bischöflichen Würde als Nachfolger Friedrich Nausea's zu entgehen, sodann abwechselnd bald ebendort, bald wieder in Ingolstadt, München, Augsburg oder in Prag, als Professor, Prediger, Seelsorger, Gründer von Kollegien, als Ratgeber weltlicher und geistlicher Fürsten tätig, bis ihn am 7. Juni 1556 St. Ignatius zum Provinzial der oberdeutschen Ordensprovinz ernannte, die damit zugleich ihren Anfang nahm. In diese Zeit fällt bereits auch das höchst bedeutungsvolle Werk des Seligen, das seinen Namen nach aller Welt hinaustrug und unberechenbare Früchte brachte, nämlich sein Katechismus, der berühmte *Canisius* oder *Canisi*, der unter dieser Bezeichnung fast bis in die jüngsten Tage lebenskräftig geblieben ist.

Damit schliesst der erste Band, dessen Inhalt sich noch in einiger Kürze zusammenfassen liess. Für die beiden folgenden ist dies nicht mehr möglich, und es muss daher genügen, dass Canisius den Pflichten seines neuen Amtes, das ihm fast das ganze Stromgebiet von Oberrhein und Donau zuwies, wie ein wahrer Apostel oblag und unermüdlich von Tirol bis nach Polen, von Wien bis Strassburg wanderte, sei es in Geschäften seines Ordens, zur Gründung und Visitation von Kollegien und Schulen, sei es im Auftrage und als Träger des höchsten Vertrauens, vor allem bei Ferdinand I, nicht minder bei Herzog Albrecht V von Bayern, Kardinal Otto Truchsess oder den Päpsten Paul IV und Pius IV selbst, die sehr hohe Stücke auf Canisius hielten. Fast zahllos sind seine Predigten, die er namentlich und mit grossem Erfolg in der Kathedrale von Augsburg hielt, daneben immer mit Verbesserung und neuen praktischen Ausgaben seines Katechismus beschäftigt oder auf dem Religionsgespräche zu Worms 1557 im Kampfe mit Melanchthon. Wiederholt nahm er auch an den Ordens-

tagen in Rom teil, und der ständige Verkehr, den er als Provinzial mit dem General Laynez nnd dem Gesamtorden pflegte, geben seiner Korrespondenz noch im besondern hohen Wert für die Geschichte des letztern. Auch dem Konzil von Trient wohnte er im Mai und Juni 1562 bei, mit einem sehr bemerkenswerten Votum in die Frage des Laienkelches eingreifend, und mit der Berufung durch Ferdinand I nach Innsbruck am 31. Dezember 1562 schliesst der dritte Band, so dass der folgende mit dem entscheidenden Einflusse anheben kann, den Canisius bei dieser Gelegenheit ausübte, um dem Konzil ungestörten Fortgang und harmonischen Abschluss zu sichern.

P. Braunsberger teilt den gewaltigen Stoff, von den üblichen einleitenden Kapiteln abgesehen, in eine grössere erste Hälfte: Epistulae a Canisio et ad Canisium datae, und eine kleinere zweite: Monumenta Canisiana. In die erstere fallen nicht nur die wirklich erhaltenen Briefe, Vorreden usw. von und an Canisius, gleichviel ob bereits gedruckt oder nicht, sondern auch die Nachrichten älterer Biographen des Seligen oder aus den Geschichtschreibern des Jesuitenordens über derartige Schreiben, wenn diese selbst nicht mehr vorhanden sind oder nicht aufgefunden werden konnten. Die zweite Abteilung wird gebildet aus Nachrichten gleichzeitiger Quellen über Canisius und sein Wirken; es werden dabei seine wechselnden Aufenthaltsorte zu Grunde gelegt und demnach unterschieden Monumenta Coloniensia, Tridentina, Ingolstadiensia, Viennensia etc. In beiden Hälften aber wird mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit alles zusammengetragen, was für einen neuen Biographen des Seligen von Wert und Belang sein könnte; in den äusserst sorgfältigen und ausgiebigen Anmerkungen, die bald als Fuss-, bald als Schlussnoten erscheinen, ist zugleich der gesamte gelehrte und literarische Apparat für eine solche Biographie geboten, und wenn man bedenkt, dass dieses System mit nie nachlassender Sorgfalt durch die fast 3000 Seiten dieser Bände beibehalten ist, so kann man sich von der Riesenarbeit eine Vorstellung machen, die der Herausgeber auf sein Werk verwendet hat und verwendet. Und ein Blick auf die Indices, die jedem Bande in Stärke von 40—50 dreispaltigen Seiten beigegeben sind, nicht einbegriffen die beschreibenden Verzeichnisse der hauptsächlichsten Handschriften, lässt ebensosehr den grossen Reichtum des Inhaltes wie dessen aufmerksame Behandlung durch den Herausgeber erkennen.

Es dürfte sogar scheinen, dass hier des Guten eher zu viel als zu wenig getan ist und dass der vornehm monumentale Charakter, der dem Werke so vortrefflich ansteht, durch die Häufung von zu viel Kleinmaterial, von solchem namentlich, das man leicht auch anderwärts findet, etwas beeinträchtigt wird. Wie entbehrlich wären z. B. auf p. XXI des ersten Bd. die langen Anmerkungen über Schreibung von u oder v und ähnliches gewesen! Die Studienordnung der Universität Köln, die ebendort S. 662 bis 664 mitgeteilt wird, konnte leicht durch den Hinweis auf Bianco und die andern Werke, denen sie entnommen ist und die man dort genannt

findet, ersetzt werden. S. 661, Anm. 6, ist die „Allgemeine deutsche Biographie“ so breit zitiert, als handle es sich um ein Werk von grösster Seltenheit. Braunsberger sucht dies zwar, wie auch den Gebrauch, allen nicht lateinischen Stücken eine lateinische Uebersetzung beizugeben, im Vorwort p. XXVII/XXVIII damit zu rechtfertigen, dass sein Werk nicht bloss zum Studium für Gelehrte, sondern auch zur Lesung für seine Ordensbrüder bestimmt sei; aber er wird doch zugeben müssen, dass man ein Werk, welches durch sein eigenes, schwerwiegendes Material zu einem ganz ungewöhnlichen Umfange anwachsen muss, nicht zu sehr durch unnötige Zutaten belasten darf.

Sehr selten aber stösst man bei dieser Fülle historischen Stückgutes auf Angaben, die der Berichtigung bedürfen, und auch dann handelt es sich öfters um Dinge, die beim Erscheinen des betr. Bandes noch unbekannt waren. Es sei gestattet, aus dem 1. Bande, der dem Referenten etwas näher liegt, einige dieser Punkte zu berühren. Jodocus Hoitfilter (Hoetfilter, S. 142), der i. J. 1551 starb, war nach Ausweis des Bruderschaftsbuches der Anima zu Rom seit 1548 electus Lubecensis (Lübeck. Vgl. *Röm. Q.-S.* 14, 153). — Das dem Herausgeber unbekannte Mandatum auf S. 293 und Anm. 4 ist jedenfalls das Mandat zur Vertretung bezw. Entschuldigung am Konzil von Trient, welches fast in denselben Tagen, an welchen Canisius darum schrieb, nämlich am 26. Januar 1547 zu Köln durch den neuen Erzbischof Adolph von Schaumburg ausgestellt und am 12. Juni zu Bologna den Konzilslegaten durch Ambrosius Pelargus überreicht wurde. Vgl. *Conc. Trid.* 1, 664. Das vatikanische Archiv besitzt zwei Abschriften des Dokumentes, und ausserdem wird dasselbe von Massarelli am Schlusse der ersten Trienter Akten in *Cod. Conc.* 117 f. 619 mit allen Namen der Bevollmächtigten registriert. — In der Notiz S. 298 Anm. 3, der spanische Theologe Martinus Olave, der seit 1552 dem Jesuitenorden angehörte, sei durch Karl V zum Konzil von Trient gesandt worden, liegt jedenfalls eine Verwechselung vor mit Martin Perez de Ayala, den allerdings Karl V oder Philipp II an seiner Stelle gesandt hatte und der i. J. 1548 Bischof von Guadix, 1560 von Segovia wurde und 1566 als Erzbischof von Valencia starb. — Der trierische Kanzler Johann (nicht Jakob) Wimpheling (S. 344 Anm. 3) gehört einer späteren Zeit an, da er unter Jakob von Eltz (1567 bis 1581) und dessen Nachfolger die Kanzlei führte und 1587 starb. Vgl. *Kölner Nuntiatur* 1, 1, 280 f.

Druck- oder Lesefehler sind sozusagen mit der Laterne des Diogenes nicht zu finden; doch wird auf S. 7 des ersten Bandes in den Confessiones Canisii wohl zu lesen „*qui* dignum me fecit“, statt *quo*, und S. 431 ist die falsche Lesung Druffels „extendere se“ nicht mit „exponere se“, sondern mit „ostendere se“ zu berichtigen. Für den Nachtrag, der voraussichtlich nach Schluss des Werkes alle seitherigen Ergebnisse der Forschung berücksichtigen wird, sei auch auf das „unbekannte Autograph des sel. Petrus Canisius“ zum Jahre 1554 hingewiesen, welches Tacchi-Venturi S. J. in dem

bereits erwähnten 14. (1900) Bande dieser Zeitschrift S. 282—283 veröffentlicht hat.

Für Männer wie der selige Canisius war pflegen keine Denkmäler in Bronze oder Marmor errichtet zu werden, wie etwa für Sarpi in Venedig oder Giordano Bruno in Rom, deren Verehrer allerdings einem andern Lager angehören. Aber wenn es doch sein sollte, so dürften sich mehr als 7 Städte, wie bei Homer, um die Ehre streiten, diesem zweiten Bonifatius für Deutschlands Katholiken einen vornehmen Platz in ihrer Mitte einzuräumen. Nun ist P. Braunsberger im vollsten Werke, dem Seligen ein Prachtmonument zu errichten, nicht aus Stein und Erz, sondern in Buch und Schrift, dafür aber auch ein Monument, um dessen Aufstellung hier oder dort kein Streit entsteht, weil es überall, wo Canisius gewirkt, gelehrt, gepredigt und organisiert hat, zugleich aufgestellt werden kann. Und dass dieses geschehe, wäre nicht minder Pflicht der Dankbarkeit für den labor improbus des Herausgebers, wie für den apostolischen Glaubenseifer des seligen Petrus Canisius.

E h.

Jansen, Dr. Max, *Bonifaz IX* (1389—1404) *und seine Beziehungen zu Deutschland* (3. und 4. Heft des 3. B. der Grauert'schen Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte), Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsh. 1904, S. XI und 214, Preis M. 3.80.

Nicht blos die Bücher im Allgemeinen, sondern auch Rezensionsexemplare im Besonderen haben bisweilen ihre „fata“. Dies zur Erklärung und Entschuldigung des etwas verspäteten Erscheinens dieser Anzeige. Zur Abfassung der eingangs genannten Schrift wurde Verfasser offenbar angeregt durch die vorher von ihm betätigte Herausgabe des Cosmodromius von Gobelinus Person, worin wie in den Schriften seines westfälischen Landsmannes Dietrich von Niem hauptsächlich das kuriale System unter Bonifax IX geschildert wird. Beide werden dann auch in der hier zu besprechenden Schrift fleissig herangezogen, ja Verf. zeigt sich von diesen animosen Schriftstellern bisweilen über Gebühr beeinflusst. Im ersten Abschnitt schildert er zunächst Bonifazius Pontifikat und politische Beziehungen zu Deutschland. Es hätte wohl gesagt werden dürfen: zu Italien und Deutschland; denn jene Beziehungen werden fast ebenso eingehend geschildert. Dagegen vermisst man ein näheres Eingehen auf Bonifazius Beziehungen zu den übrigen Ländern, welche seiner Obedienz angehörten. Eine Berücksichtigung auch dieser hätte der ganzen Schrift sicher zum Vorteile gereicht. Die übrigen vier Abschnitte behandeln jene Gegenstände, welche dem Pontifikat Bonifazius ihr besonderes Gepräge geben. So werden im 2. Abschnitte die Reservationen, Provisionen und Inkorporationen mehr im Allgemeinen, im 3. aber die Besetzung der Bischofs- und Abtsstühle

in Deutschland im Besonderen besprochen. Die damit im engen Zusammenhange stehenden Taxen und sonstigen Gebühren, sowie die Erhebung kleinerer Abgaben durch die Kollektorien führten im 4. Abschnitt zu einer Abhandlung über die Camera apostolica und ihre Beziehungen zu Deutschland. Auch rein geistige Dinge wie Ablässe und Jubiläen entbehrten nicht eines materiellen Hintergrundes; darüber handelt der 5. Abschnitt. Zum 6. endlich, „Allgemeines und Schluss“ überschrieben, erörtert Verfasser die Bedeutung Bonifazius IX für das kirchliche Leben, bringt einiges zur Frage der Klosterreform vor und schildert noch den Papst im Hinblick auf die Wissenschaften und ihre Lehrstätten (Universitäten) und in seinen Beziehungen zu den Städten, endlich noch seinen Charakter und seine Stellung in der Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Beigefügt sind drei Exkurse und zwei Urkundenbeilagen. Es lässt sich nicht verkennen, dass hier ein reiches und vielfach neues Material beigezogen und verarbeitet ist, namentlich aus dem bayer. allgemeinen Reichsarchiv, aus den bayrischen Kreisarchiven und aus dem Münchener Stadtarchiv. Zudem ermöglichte dem Verfasser ein zweimonatlicher Aufenthalt in Rom die Durchsicht der vatikanischen und lateranischen Registerbände, sowie der Obligationsbücher. Doch, so umfangreich dieses Material ist, so kann man gleichwohl nicht umhin zu behaupten, dass es zu einer verlässigen und abschliessenden Geschichte des Reservations- und Provisions-, des Ablass- und Inkorporationswesens unter Bonifazius IX auch nur in Bezug auf Deutschland allein nicht ganz ausreicht. Dafür wäre viel weiter auszuholen gewesen; man hätte dann gefunden, dass manches, was als novum dem Papste Bonifazius IX persönlich angekreidet zu werden pflegt, mehr oder weniger entwickelt schon unter seinen avignon. Vorgängern vorhanden war. Kann also Jansens Buch über Bonifazius IX in manchen Punkten kaum als abschliessend erscheinen, so hat es doch dauernden Wert durch die Beischaffung so vielen neuen Materials; nicht minder verdient dessen Verfasser unsern Dank durch die Anregungen, die er durch seine auf einem noch ziemlich unbekannten Gebiete der innerkirchlichen Verwaltung angestellten Forschungen uns gegeben.

P. Konrad Eubel.

Bliemetzrieder, Dr. Franz, *Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma.* XII und 348 S. Paderborn, Schöningh, 1904. Mk. 8.

Das grosse abendländische Schisma, jene furchtbare Krise des Papsttums am Ausgang des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts, wurde beigelegt durch ein allgemeines Konzil, das Konzil zu Konstanz. Doch schon vorher war der Versuch gemacht worden, auf diesem Wege die Spaltung m Papsttum und im christlichen Abendlande zu beseitigen; der Versuch hatte zum Konzil von Pisa geführt, das allerdings seinen Zweck nicht ereichte, aber doch die erste Verwirklichung des Konzilsgedankens zur

Herstellung der Einheit gewesen war und so den Weg gezeigt hatte, auf dem das Ziel wirklich erreicht wurde. Die Fragen, die sich der Verfasser der vorliegenden Untersuchung nun stellte, waren folgende: Wann und unter welchen Umständen ist der Gedanke, durch ein Generalkonzil das päpstliche Schisma zu heben, aufgekommen? Welche Verbreitung hat er gefunden und welche Bekämpfung erfahren? Durch welche Männer und mit welchen Mitteln ist er verfochten worden bis zu seiner Verwirklichung im Konzil von Pisa? Die Beantwortung dieser Fragen gestaltet sich zu einer Entwicklungsgeschichte des Konzilsgedankens vom Anfange des Schismas an bis zum Pisaner Konzil. Eine solche Darstellung fehlte bisher. Die Publikation eines unedierten kanonistischen Traktates für das Pisaner Konzil (Dissertation der Univ. Freiburg i. d. Schweiz, Graz 1902) hatte dem Verfasser Gelegenheit geboten, über die Auffassung des Konzilsgedankens durch die Theologen und Kanonisten während des Schismas reiches Material zu sammeln. Dieses vervollständigte er durch eingehendes Studium der gesamten Literatur aus der Zeit des Schismas, so weit diese gedruckt vorliegt, und so konnte er mit genauer Kenntnis der Quellen uns die Entwicklungsgeschichte des Konzilsgedankens vorführen. Diese verlief in drei hauptsächlichen Phasen. In der ersten (von 1378 bis 1382), die als „der Anhänger des Konzilsgedankens Kampf und Niederlage" charakterisiert wird, zeigt sich, wie vom Anfange des Schismas an gewichtige Stimmen für die Berufung eines Konzils zur Hebung der Spaltung laut wurden. Schon die drei italienischen Kardinäle, die im Streite der Kardinäle gegen Urban VI eine besondere Gruppe bildeten, wiesen gleich auf die „via concilii" hin und fanden Anhänger für diese Idee. Bald waren es die beiden Theologen Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, die in ihren bekannten Traktaten für das Generalkonzil eintraten. Allein die Sonderinteressen der beiden Obedienzen verhinderten es, dass die praktische Verwirklichung des Gedankens von den massgebenden Kreisen angestrebt wurde; man bevorzugte andere Wege, die aber in keiner Weise zum Ziele führten, so dass doch der Konzilsgedanke wieder Platz griff. Dies ist die zweite Phase der Entwicklung (von 1383 bis 1406), die Zeit des Tiefstandes des Schismas. Die von Innocenz VII und Benedikt XII geplanten Konzilsberufungen kamen nicht zur Ausführung. Schliesslich vereinigten sich die Kardinäle der beiden Obedienzen, um die Initiative zur Berufung eines Konzils neben den beiden Prätendenten zu ergreifen; so wurde in der dritten Phase der Konzilsgedanke verwirklicht durch die Synode von Pisa (1407—1409).

Diese ganze Entwicklung wird durch den Verfasser in eingehender Weise und mit kritischer Beurteilung der treibenden Motive wie der prinzipiellen Stellungnahme von Seiten der einzelnen Vertreter des Konzilsgedankens und ihrer Gegner geschildert. Die Arbeit setzt ein sehr gründliches Studium der damaligen Literatur voraus; und in der vollständigen Verwertung dieses Quellenmaterials liegt ein erster grosser Vorzug des

Werkes. Alle Historiker müssen dem Verfasser Dank wissen für die nicht leichte, ja bisweilen geradezu unerquickliche Durchforschung aller jener Traktate und Schriftstücke aller Art, die das Schisma berühren. Dann stellt sich der Verfasser mit Recht auf den Standpunkt der damals in den Kreisen der Theologen wie der Kanonisten geltenden Ansichten über das Verhältnis des Generalkonzils zum Papsttum und zur allgemeinen Kirche, und von diesem Standpunkte aus wird es ihm möglich, ein gerechtes Urteil über die Bestrebungen wie über die Anschauungen der Konzilsfreunde zu fällen. Dabei kommt noch in Betracht, dass es sich um eine durchaus anormale Lage des Papsttums handelte, indem tatsächlich positiv begründete Zweifel herrschten, wer der rechtmässige Papst sei; und diese Sachlage konnte und musste berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelte, die Verwirklichung des Konzilsgedankens in die Wege zu leiten. Der Verfasser ist ein überzeugter Anhänger der Konzilsidee. Wer ihm in seiner Darstellung folgt, wird es begreifen. „Mit aufrichtiger Freude“ begrüsst er es am Schlusse (S. 322 ff.), dass er in der prinzipiellen Beurteilung der Sachlage in voller Uebereinstimmung ist mit O. Pfülf (Stimmen aus Maria-Laach, 1903, Bd. 64, S. 333 ff.), während er das Urteil anderer neuerer Forscher als zu einseitig und darum ungerecht abweist.

Die Hauptergebnisse der Untersuchung sind sicher fest begründet, und das Urteil des Verfassers über die Konzilsbewegung im Schisma wird ohne Zweifel von Seiten der Fachgenossen im wesentlichen volle Anerkennung finden.

Freiburg (Schweiz). J. P. Kirsch.

Ambrosoli, Solone. *Atlantino di monete papali moderne a sussidio del Cinagli.* Con 200 fotoincisioni e un ritratto di Angelo Cinagli. Mennali Hoepli. Milano 1905. XIII e 131 p.

Die Bilder der Münzen beginnen mit Urban VIII und gehen bis 1850. Die Ausstattung ist sehr vornehm, die Zinkätzungen sind, soweit das der Zustand der photographierten Münzen zuliess, scharf. Der Verlag hat es an nichts fehlen lassen. Der wissenschaftliche Gehalt des Büchleins ist dagegen weniger zu loben, da die Beschreibungen der Münzen nach jeder Richtung hin dürftig, ja geradezu unzulänglich sind. Als eine *kleine* Ergänzung zu Cinaglis grossem Werke und zu Vitalinis Fortsetzung desselben wird es manchem Numismatiker Dienste zu leisten im Stande sein. Im Grossen und Ganzen war der Verfasser seiner Aufgabe wohl nicht völlig gewachsen. B.

Geschichte.

Miscellanea Cameralia

Von

Paul Maria Baumgarten

I. Zu EUBEL, Hierarchia Catholica Medii Aevi Tom. I

Dem Spürsinne des P. Konrad Eubel ist kaum etwas Wichtiges entgangen, während er aus den vatikanischen Beständen den ersten Band seiner Hierarchia mit unsäglicher Mühe und emsigstem Fleisse zusammensetzte. Der in einem Avignonesischen Registerbande versteckte Obligationsband Klemens VII dürfte von ihm jedoch nicht herangezogen worden sein, soweit die Angaben über die Kardinäle in Frage kommen. Was daraus von Wichtigkeit ist und von den Eubelschen Angaben abweicht, oder überhaupt nicht vermerkt ist, will ich hier zusammenstellen. Hinter jedem Auszug aus dem Register sind die Nummern und Seiten der Hierarchia angegeben.

Der Obligationsband Klemens VII. befindet sich im zweiten Band der Papierregister Benedikt XIII., der die Nummer 279 trägt. Nach den bekannten Pergamentrubriken, deren entsprechende Briefe auf fol. 258^{r} beginnen, fängt mit fol. 13^{r} der Index eines Kammerbandes Klemens VII. an. Dieser ausführliche und genaue Index geht bis fol. 44^{v}. Auf der gleichen Seite steht ein Brief Klemens VII. vom Jahre 1383 über spanische Angelegenheiten. Fol. 45^{v} ist unbeschrieben.

Fol. 46^{r} beginnen die Obligationen der Prälaten, deren erste vom 21. August 1376, also aus der Zeit Gregor XI. stammt. Fol. 70^{v} heisst es: Anno quo supra et die XXVI mensis Martii circa horam secundam noctis dominus Gregorius papa XI^{mus} migravit ad Dominum. Eubel gibt nach Balutius den 27. März an. Gegenüber einer so genauen Angabe von Monat, Tag und Stunde, wonach Gregor XI. gegen acht Uhr abends am 26. März 1378 gestorben

ist, wird man wohl die andere Zeitbestimmung endgültig fallen lassen müssen.

Fol. 71^r und ^v stehen zwei Obligationen und unter der zweiten heisst es: Anno LXXVIII° et die X Decembris Fundis; auf dem Rande eine hinweisende Hand mit den Worten: Domini nostri Clementis vero. Sofort beginnen die Obligationen, deren erste vom 10. Dezember 1378 ist. Bei der Obligation des electus Barensis Nicolaus Acconciamuro handelt es sich um das recognitum des Vorgängers: Item etc. camere tantum pro resta communis servicii scelerati viri Bartholomei antecessoris sui, in sede beati Petri intrusi IIII^c LXXIII flor. cam. IIII sol.

Blatt 78 ist ganz unbeschrieben und diente als Umschlag zum Verzeichnis der 13 Obligationen, die Kardinal Petrus de Luna auf seiner Legation in Spanien entgegengenommen hatte. Das Verzeichnis ist ausgefertigt von Franciscus Clementis, litterarum apostolicarum scriptor, camerarius et secretarius des Kardinals. Fol. 81^v bis 84^v sind unbeschrieben.

Auf der folgenden Seite beginnt ein neuer Abschnitt: Sequentes obligationes fuerunt recepte in Avinion. et anno a Nativitate Domini M° CCC^mo LXXIX°. Die Kammeraufzeichnungen endigen mit fol. 229^v. Die letzte Obligation ist vom 28. Oktober 1388.

Nunmehr lasse ich die auf die Kardinäle bezüglichen Angaben folgen:

Fol. 51^v. 1376 Novembris 2.

Petrus Iudicis tituli S. Clementis Narbonensis vulgariter nuncupatus obiit die II^a mensis Novembris. Eubel XXVI. 13 Seite 21 hat nach Balutius die 19 al. 21 Nov. 1376.

Fol. 87^r. 1379 Julii 6.

Johannes de Blandiaco episcopus Sabinen. Nemausensis vulgariter nuncupatus obiit die VI^a Juli, sepultus vero die octava. Eubel XXIV. 10 Seite 19 hat als Todestag nach Balutius 8 Julii 1379.

Fol. 87^v. 1379 Julii 28.

Recessit de curia dominus cardinalis Ambianen. et ivit Parisius. Eubel XXVI. 18 Seite 21 ist vorstehende Legation in der Anmerkung hinzuzufügen bei Jean de la Grange.

Fol. 89^v. 1379 Augusti 15.

Jacobus de Ursinis diaconus S. Georgii ad Velum Aureum

obiit die XV Augusti. Eubel XXVI. 9 Seite 21 hat nach Balutius 13 al. 15 Augusti 1379; die letztere Angabe ist demnach die richtige.

Fol. 89v. 1379 Augusti 16.

Introitus cardinalis Lemovicen.

Anno quo supra et die XVI Augusti dominus Johannes Prenestinus Sancte Romane Ecclesie cardinalis Lemovicen. de Parisius, ubi fuerat nuncius apostolicus destinatus, reversus est et intravit curiam Romanam. Eubel XXVI, 2 Seite 21 Anmerkung 1, woselbst seine Abreise nach Frankreich unter dem 30. Dezember 1378 vermerkt ist. Es handelt sich um den Neffen Gregor XI. Johannes de Cros(o).

Fol. 117v. 1381 Septembris 30.

Anno, indictione et pontificatu quibus supra et die ultima mensis Septembris venerunt et intraverunt Avinion. domini cardinales infrascripti.

Domini cardinales Pictavien. (Eubel XXVI. 17 Seite 21)
Sancti Angeli („ „ 11 „ 21)
Florentinus („ XXV. 14 „ 20)

Cardinalis Pictaven. = Guido de Malosicco
„ Sancti Angeli = Guilelmus de Noellet(i)
„ Florentinus = Petrus Corsinus

Fol. 123r. 1382 Maii 27.

Intravit cardinalis novus Castelle dictus vulgariter Yspanus. Eubel XXX. 7 Seite 26, wo der Vulgärname Hispanus nachzutragen ist; es handelt sich um den Bischof von Palencia Guterius Gometii, der am 19. März 1381 zum Kardinal erhoben wurde.

Fol. 140r. 1383 Junii 13.

Petrus cardinalis Eduensis diem clausit extremum. Eubel XXX. 4 Seite 26, wo der Vulgärname Aeduensis nachzutragen ist.

Fol. 144r. 1383 Octobris 18.

Recessit dominus Johannes cardinalis Ambianen. et ivit Lugdunum. Eubel XXVI. 18 Seite 21.

Fol. 144v. 1383 Novembris 14.

Intravit reverendissimus pater dominus frater (Lücke) cardinalis dictus Pedemontan. de ordine Predicatorum nuper creatus. Eubel XXX. 8 Seite 26, wo der 17. November als Tag seines Eintreffens an der Kurie angegeben ist. Es handelt sich um Thomas de Cassasco, den Beichtvater des Herzogs Amadeus von Savogen.

Fol. 147°. 1383 Decembris 23

Anno LXXXIII

Creatio dominorum cardinalium X

Anno, indictione et pontificatu quibus supra et die Mercurii XXIII mensis Decembris sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Clemens divina providentia papa VII^mus^ in consistorio suo de consilio dominorum cardinalium promovit et pronunciavit in Sancte Romane Ecclesie cardinales prelatos et personas infrascriptas videlicet reverendos patres dominos

dominos
- Petrum archiepiscopum Arelaten. camerarium suum presentem in Curia
- Fayditum episcopum Avinionen. etiam presentem in Curia
- Petrum episcopum Laudunen.
- Amedeum electum Valentinen. et Dien.
- Marinum episcopum Ulixbonen.
- Eymericum episcopum Parisien. etiam presentem in Curia
- Walterum episcopum Glacien. in Scocia
- Johannem episcopum Tullen.

necnon dominum Jacobum de Mentonayo archidiaconum Remen. etiam presentem ac etiam dominum Petrum de Fetenhiaco doctorem in utroque et advocatum in parlamento Parisius.

Eubel XXX. 9—18 Seite 26/27. Der vorstehende Konsistorialbericht lässt nur vier Kardinäle als praesentes in curia erscheinen, was auch mit den übrigen Nachrichten zu stimmen scheint. Die Verderbung einiger Eigennamen, Marinus statt Martinus, Glacien. statt Glasguen. ist bedeutungslos. Wenn bei Eubel S. 27 Anm. 2 von Petrus de Fetenhiaco gesagt wird intravit curiam 1384 Nov. 21, so ist damit nur die Rückkehr von einer Reise angedeutet, die er n a c h seiner Erhebung zum Kardinal angetreten hat. Dieser Kardinal war vorher Advokat im Pariser Parlament.

Fol. 146°. 1383 Decembris 30.

Die Mercurii proxime subsequenti que fuit penultima dicti mensis Decembris reverendissimus pater dominus Guillermus olim tituli S. Vitalis, nunc vero noviter ordinatus episcopus Tusculanus Sancte Romane Ecclesie cardinalis, vulgariter dictus Mimaten. diem suum apud Avinionem presente inibi et existente Romana curia clausit extremum. Eubel XXVI. 6 Seite 21. Da der Kardinal Guilelmus de Chanaco hier ausdrücklich nicht nur als ernannter, sondern auch als schon geweihter Bischof von Tusculum bezeichnet wird, so ist diese Eigenschaft Seite 21, 37 und 46 nachzutragen.

Fol. 173^{v}. 1380 Julii 6.

Anno quo supra et die VI^{ta} mensis Julii sanctissimus dominus noster papa creavit Sancte Romane Ecclesie cardinales dominos infrascriptos fol. CXXXVII tali signo †
fol. 179^{v}. superius cadunt fol. CXXX tali signo †
Et primo nominavit dominum Bertrandum de Chanaco patriarcham Jherosolimitan. absentem
dominum Amedeum de Lhautriaco olim episcopum Convenarum tituli S. Eusebii
dominum episcopum Castellanum absentem
dominum Johannem de Murolio olim episcopum Gebennen. tituli S. Vitalis
dominum Petrum de Turiaco olim episcopum Malleacen. tituli S. Sabine
dominum Johannem de Brugniaco olim episcopum Vivarien. tituli S. Anastasie
Sancte Romane Ecclesie
presbiteros cardinalis

Eubel XXX. 19—25 Seite 27. Zunächst ist als Datum des Konsistoriums der 6. statt des 12. Juli zu setzen, wenn anders das Fehlen des Thomas de Amanatis (XXX. 21) den ganzen Bericht nicht als wenig zuverlässig erschüttern sollte, was ich ohne weiteres jedoch nicht annehmen möchte. Thomas erhält erst am 20. Januar 1388 einen Nachfolger als Erzbischof von Neapel, so dass derselbe recht gut erst in einem der beiden folgenden Konsistorien vom März 1386 oder dem ganz unbestimmten des Jahres 1387 ernannt worden sein könnte. Dann ist oben bei Petrus de Turiaco (Eubel Tureyo) zu verbessern S. Susannae statt S. Sabinae. Die Variante de Brugniaco statt de Bronhiaco ist zu verzeichnen.

Fol. 186^{v}. 1386 Martii 12.

Bertrandus de Chanaco tituli S. Pudentiane die XII. mensis Marcii intravit presentem curiam. Eubel XXX. 19 Seite 27 Anmerkung 3 ist das Datum des 9. März angegeben.

Fol. 203^{v}. 1387 Maii 13.

Die XIII. mensis Maii intravit presentem curiam Romanam dominus Leonardus presbiter cardinalis de Giffonio. Eubel XXX. 6 Seite 26, wo Anmerkung 5 das Tagesdatum offen gelassen werden musste.

Fol. 209ᵛ. 1387 Octobris 2.

Die Mercurii secunda Octobris recessit de Curia cardinalis de Novocastro anno LXXXVII. Eubel XXX. 17 Seite 27 giebt Anmerkung 1 nur das Datum der Rückkunft mit 1388 Dec. 13 an.

Fol. 221ᵛ. 1388 Aprilis 13.

Die decimatercia mensis Aprilis dominus Anglicus cardinalis Albanen. diem suum clausit extremum. Eubel XXV. 1 Seite 20, wo nach Balutius der 16. April 1388 angegeben ist.

Fol. 223ʳ. 1388 Maii 4.

Introitus cardinalis de Petramala die quarta mensis Maii. Eubel XXVII. 9 Seite 22 und Seite 27 Anmerkung 8, woselbst der 5. Mai angegeben ist.

II. Zur Register- und Bullentaxe

Ein wertvoller Beitrag zur Erforschung der Register- und Taxverhältnisse an der Kurie dürfte in einer Bemerkung gefunden werden, die unter einer Judenbulle Martins V. im Reg. Vat. Tom. 352 steht.

Bei dem Zuge Papst Martins V. durch Oberitalien, er war auf dem Wege von Konstanz nach Rom, liessen sich die Juden der meisten oberitalienischen Bezirke Schutz- und Bestätigungsprivilegien ausstellen. Unter dem 31. Januar 1419 erliess der Papst eine Bulle zu Gunsten der Juden in der Lombardei, Tuscien usw. und sie sollte sofort in das Bullenregister eingetragen werden. Das Aktenstück war in Ferrara expediert worden, die Registratoren waren jedoch schon abgereist. Da befahl der Papst, dass man die Bulle ausnahmsweise anstatt ins Bullenregister ins Kammerregister eintragen solle, vermutlich weil die Juden auf sofortiger Eintragung bestanden.

Die Bulle wurde in grossa nur auf 40 päpstliche Groschen taxiert und zwar weil neun Duplikate derselben angefertigt worden waren, auf deren jede die gleiche Taxe entfiel. Pro grossa et pro registro betrug demnach die ganze Taxe 40 Kammergulden, die die Juden gleich bezahlten.

In der bullaria wurden sämtliche Ausfertigungen auf 60 Kammergulden taxiert, so dass die gesammte Gebührensumme genau 100 Kammergulden ausmachte, die der bekannte Kammernotar und spätere Sekretär Petrus de Trilhia in Empfang nahm und später dem Vicekämmerer ablieferte.

Unter diese Bemerkungen des Kammernotars schrieb der Vicekämmerer Ludwig, Bischof von Maguelonne, eigenhändig die Bestätigung des Vorganges ein, indem er hinzufügte, dass er die 100 Kammergulden dem Hausverwalter und Cubicularius des Papstes, Oddo Potii de Varris von Genazzano, dem späteren Schatzmeister der apostolischen Kammer, überwiesen habe.

Derselbe Oddo erhält am 7. Februar 1419 weitere 40 Kammergulden pro regestratura sive taxa unius bulle in regestro bullarum habita pro iudeis civitatum Paduen., Bononien. et Ferrarien. etc.

Ich überlasse es den Spezialisten auf diesem Gebiete, aus den mitgeteilten Angaben die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, namentlich auch durch Berechnung festzustellen, ob im Ganzen zehn oder nur neun Ausfertigungen verlangt worden sind.

Reg. Vat. Tom 352 fol. CCXXXIIII v. Mantuae 1419 Januarii 31.

Mandatum in favorem hebreorum in provinciis Lombardie, Tuscie, Romandiole, Marchie Anchonitane et Marchie Tervisine civitateque Venetiarum, Bononien. etc.

Sicut Iudeis non. Mantue II Kal. Februar. anno secundo.

Am Schlusse steht:

Sciendum, quod predicta bulla in regestro communium litterarum Apostolicarum debebat regestrari: sed quia iam regestratores de Ferraria, ubi fuit expedita, recesserant, de mandato domini nostri pape fuit in regestro isto camere regestrata.

Item est sciendum, quod ista bulla non fuit taxata in grossa nisi ad XL grossos papales, eo quia novem dupplicate fuerunt de ea, quarum quelibet ad tantum fuit taxata et sic in universo fuerunt XL flor. camere pro grossa, quos ipsi iudei pro regestro sicut grossa etiam solverunt.

Item in bulla fuit taxata ad LX floren. camere et sic fuerunt pro bulla et regestro centum flor. camere, quos ego Petrus de Trilhia recepi de mandato domini mei vicecamerarii cui illos postea tradivi teste manu sua propria hic apposita.

Eigenhändiger Eintrag:

Ita est Ludovicus episcopus Magalonen. locumtenens domini camerarii domini nostri pape; quos centum florenos tradivi de mandato dicti domini nostri pape domino Oddoni de Varris cubiculario dicti domini nostri pape et receptori pecuniarum in palatio dicti domini nostri pape.

Subscriptum propria manu.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 379.

Fol. 14 r. 1419 Februarii 7.

Item dictus dominus Oddo [de Varris] habuit ut supra pro regestratura sive taxa unius bulle in regestro bullarum habita pro iudeis civitatum

Paduan., Bononien. et Ferrarien. etc. flor. auri de camera quadraginta flor. XL

III. Vergebung des roten Hutes

Klemens VII. hatte am 16. Dezember 1378 in Fondi sechs Kardinäle ernannt. Von diesen erhielten vier den roten Hut geschenkt. Laut Eintragung in die Introitus et Exitus-Bände Nr. 350 und 351 sind es die folgenden Kardinäle:

1. Nicolaus de Brancatiis archiepiscopus Cusentinus, tituli S. Mariae trans Tiberim, vulgariter nuncupatus Cusentinus,
2. Petrus Amelii archiepiscopus Ebredunensis, tituli S. Marci, vulgariter nuncupatus Ebredunensis; „die decima Junii anni 1379 Massilie fuit pro faciendo reverentiam domino nostro pape".
3. Petrus Raimundi de Barreria episcopus Aeduensis, tituli SS. Marcellini et Petri, vulgariter nuncupatus Aeduensis, intravit primo Curiam 1379 Octobris 3.
4. Nicolaus de Sancto Saturnino O. Praed. magister sacri palatii, tituli S. Martini, vulgariter nuncupatus de Sancto Saturnino; „die decima Junii 1379 Massilie fuit pro faciendo reverentiam domino nostro pape."

Der erstgenannte Nicolaus de Brancatiis erhielt den roten Hut vor dem 24. Februar 1379, denn an diesem Tage bezahlt die Kammer die Auslagen für denselben und sagt dabei quem dominus noster dedit. Die folgenden drei Kardinäle Petrus Amelii, Petrus Raimundi und Nicolaus de Sancto Saturnino erhielten den Hut vor dem 18. April 1379. Von diesen scheint nur der Hut an Petrus Raimundi versandt worden zu sein; denn nur bei diesem wird erwähnt, dass ein Goldgulden pro tela ad plicandum des Hutes von der Kammer bezahlt worden sei.

Bezüglich des Preises der Hüte ergeben die Eintragungen, dass für die drei letzten je zwölf Kammergulden bezahlt worden sind. Das Zahlungsmandat vom 24. Februar dagegen weist 16 Gulden auf. Dass der Zusatz floren. camere fehlt, legt den Gedanken nahe, dass es sich um floreni currentes handeln könnte; doch steht dem die Beobachtung entgegen, dass derartige Zahlungen bei der Buchung stets in Kammergulden umgerechnet wurden. Im Uebrigen bemerke ich, dass 16 floreni currentes ungefähr 12 Kammergulden ausmachen. Den gleichen Preis von 12 Kammergulden habe ich auch in den Rechnungen Benedikt XIII. festgestellt, worüber zu vergleichen ist Historisches Jahrbuch 1905 Seite 696.

Der päpstliche Beamte, dem die Beschaffung der Hüte in Auftrag gegeben worden war, hiess de Frezenchis. In einem der Einträge ist sein Vornahme Berninus, in dem andern Guillermus. Da in dieser Beziehung häufig Verschreibungen vorkommen, so lasse ich es dahingestellt, welcher Name der richtige ist; im übrigen ist das auch ohne Belang. Seines Zeichens war de Frezenchis brodator (brondarius, brodarius), das heisst *qui acu pingit,* im französischen brodeur, zu deutsch Sticker, obschon die Bedeutung des deutschen Wortes etwas zu eng ist. Dieser Beamte hatte eine ziemlich umfassende Tätigkeit; er stand meines Wissens unter dem Sacrista, dem Kapellenmeister, der zu den hohen Hofbeamten gehörte, bischöflichen Rang hatte und damals schon regelmässig aus dem Augustinerorden (O. Eremitarum Sancti Augustini) genommen zu werden pfegte. Manchmal wurde das Amt des Kapellenmeisters auch mit einem der Kammer- oder Kanzleiämter verbunden.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 352. Fol. 38ʳ. 1379 Februarii 24.

Die eadem fuerunt soluti Bernino de Frezenchis brodatori domini nostri pape pro uno capello rubeo quem dominus noster dedit domino cardinali Cusentino XVI. floren.

Introitus et Exitus Camerae Tom. 350. Fol. 62ʳ. 1379 Aprilis 18.

Extraordinaria. Die XVIII dicti mensis soluti fuerunt Guillermo de Frezenchis brondario pro tribus capellis rubeis ab ipso emptis, datis de mandato domini pape dominis cardinalibus Ebredunen., Eduen, et de Sancto Saturnino, ac pro tela ad plicandum illum domini Eduen., dando pro quolibet capello XII floren. camere ac pro tela I floren. camere, ascendunt XXXVII floren. cam.

Bei Eubel, Hierarchia I. Seite 26 ist unter No. 4 der Vulgärname Aeduensis nachzutragen; bei No. 5 die Variante de Sancto Saturnino zu ergänzen.

IV. Beiträge zur Geschichte der Servientes Armorum

Wie in allen kurialen Behörden und Kollegien sammelte sich auch im Kollegium der Servientes armorum während des Konzils von Konstanz und in den ersten Jahren des Pontifikates Martins V. eine so grosse Zahl von Beamten an, wie es der Ueberlieferung oder den Statuten der betreffenden Körperschaften in keiner Weise

entsprach. Im Interesse des Friedens hatte das Konzil beschlossen, dass die Beamten aller Obedienzen, wenn sie sich rechtzeitig meldeten, ohne weiteres aufgenommen werden sollten, gleichgültig ob dadurch eine Ueberfülle hervorgerufen würde oder nicht.

Durch diese Massregel mussten nun die Bezüge der einzelnen Beamten, soweit sie nicht auf einem festen Monatsgehalt, sondern auf Gebühren und incerta beruhten, ausserordentlich vermindert werden. Um diesem zuweilen empfindlich werdenden Mangel zu begegnen, — war doch die Kurie zudem noch lange Zeit unterwegs, um von Konstanz nach Rom überzusiedeln — sehen wir, wie in allen Behörden und Kollegien irgendeine Abwehrmassregel ausgedacht wurde, um diesem fortdauernd fallenden Mass der Gebühren zu begegnen. An anderem Orte werde ich mich ausführlich über diesen Gegenstand äussern und eingehende Belege dafür vorlegen. Für meinen heutigen Zweck genügt der vorstehende Hinweis.

Das Kollegium der Servientes armorum wandte sich unmittelbar nach der Krönung an Papst Martin V. mit der Bitte, sie in gewissem Sinne in Bezug auf die Gebühren sicher zu stellen. Ihre Bitte gieng dahin, dass alle diejenigen servientes, die nicht beim Konzil von Konstanz ausgeharrt, mithin auch nicht alle Entbehrungen und Leiden dieser langen Zeit mitgemacht und die grossen Auslagen dafür zu machen gehabt hätten, für eine vom Papste zu bemessende Zeit vom Bezuge aller Gebühren, welchen Ursprunges sie auch immer sein möchten, ausgeschlossen werden möchten. Es waren zusammen mit ihrem Marschall Godefridus de Camaraco, dreiundreissig servientes, die die Eingabe unterschrieben hatten. Aus diesen können mit Sicherheit als Deutsche angesprochen werden: Mathias de Luczellenburgo, Petrus de Gandavo und Cuntzo de Michelffelt; immerhin mag sich unter den anderen Namen auch noch der eine oder andere aus dem Reichsgebiet verstecken.

Die Entscheidung des Papstes über diese Bittschrift wurde den Unterzeichnern durch die apostolische Kammer mitgeteilt. Darnach hatte der Papst mündlich entschieden, „quod omnes et singuli servientes armorum ultra numerum vestrum suprascriptum ad Romanam curiam deinceps venientes, qui dicto durante concilio in ipso vestro officio aliqua non prestiterunt obsequia, per quadrimestre temporis spacium a die adventus eorum ad dictam curiam inantea compu-

tandum, emolumentis quibuslibet communitati vestre quomodolibet debitis non gaudebunt, nec eis vel eorum alteri distribucionem facere tenearis, nisi aliud de voluntate domini nostri predicti super hiis fuerit ordinatum."

Diese allerhöchste Entschliessung legte also den etwa neu eintreffenden servientes armorum eine Dienstzeit von vier Monaten auf, bevor sie irgend eine Vergütung zu beanspruchen hätten. Sie mussten sich während dieser ganzen Zeit in jeder Beziehung selbst erhalten und unterhalten, was damals um so kostspieliger war, als die Kurie selbst sich in der fremden Stadt Konstanz nur mit ungeheuren Opfern erhalten konnte. Der Zusammenfluss so vieler und hochgestellten Persönlichkeiten in der engen Stadt brachte ausser den Unbequemlichkeiten auch wesentlich grössere Opfer an Geld mit sich, als sie in Avignon oder Rom zu machen gewesen wären. Die Entscheidung muss man darum als eine äusserst wirksame bezeichnen zur Verwirklichung des modernen Kampfwortes: „Zuzug fernhalten".

Zu Beginn des Pontifikates Papst Eugen IV. war Streit entstanden inter nobiles viros servientes armorum ex una et magistros hostiarios domini nostri pape . . . ex altera über die Verteilungen, die in der Weihnachtsnacht gelegentlich der Schwert- und Hutweihe in jedem Jahre zu geschehen pflegten. Jede Partei behauptete das Recht des alleinigen Bezuges der Gebühren zu haben. Der Streit wurde vor dem Tribunal der Kammer anhängig gemacht und vom Kämmerer Kardinal Franciscus tituli S. Clementis angenommen. Der stellvertretende Kämmerer Petrus Bischof von Alet übertrug dem päpstlichen Schatzmeister Daniel de Rampi Bischof von Parenzo die Untersuchung des von den hostiarii angestrengten Prozesses, der jedoch summarie, simpliciter et de plano geführt werden solle. Nach Anhörung der wichtigsten von beiden Seiten angegebenen Zeugen und allgemeiner Kenntnisnahme von der Sachlage und Ueberlieferung erging unter dem 2. Juni 1432 der in der Kammer vorberatene Urteilsspruch, wonach der stellvertretende Kämmerer Petrus auf Grund des Berichtes des Schatzmeisters und unter Zustimmung und auf Rat aller Kammerkleriker ibidem pro tribunali sedencium erklärte: Die üblichen Geschenke, die bei besagter Gelegenheit gegeben zu werden pflegen, gehören ganz und ungeteilt den servientes armorum

und kein anderer Kurialbeamter darf irgendwelche Ansprüche auf irgendwelchen Teil unter irgendeinem Vorwande erheben.

Dieses Urteil wurde von einem Kammernotar ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Damit hatten die nobiles viri servientes armorum einen nicht unbedeutenden Sieg über die vielfach mit ihnen in Wettbewerb tretenden magistri hostiarii davongetragen.

Arm. 29. Tom. 4. (Martini V *divers. Cam.* lib. I 1417 et 1418) fol. XXII[r.]

In margine: Pro servientibus armorum domini nostri pape.

Constantiae 1418 Januarii 8.

Ludovicus etc. Nobili viro Godefrido de Camaraco serviencium armorum domini nostri pape senescallo necnon servientibus armorum universis infrascriptis salutem etc.

Racioni congruit et vonvenit equitati ut qui in universalis ecclesie negociis et presertim ejus unionem tangentibus absque alicujus commoditatis obventu fideliter servierunt, pre ceteris gratitudine laborum pensata amplioribus favoribus prosequantur. Sane pro parte tua ac sotiorum tuorum infrascriptorum videlicet magistri Arrosii Vererii, Francisci de Tricarico, Mathie de Luczellenburgo, Jacobi Surdi, Antonii de Tybuli, Guillermi Chanalis, Guillermi Canmart., Nicolai Salvage, Jacobi de Cumis, Francisci de Hyspania, Robinj Latiro, Dominici Greci, Michaelis de Fuxo, Nannes de Perusio, Antonij Scharpette, Johannis Blasii, Mathei de Castello, Tucii de Terracina, Reynaldi Aurifabri, Petri de Gandavo, Dominici de Senis, Guillermi de Veccio, Marcelli de Narnia, Baldinetti Bolocier, Antonii de Mediolano, Fernandi Feniculi, Cuntzonis de Michelffelt, Petri de Atrio, Johannis de Tibure, Johannis Nereti, Johannis Ely et Montini Mesacco serviencium armorum prefato domino nostro extitit humiliter supplicatum, quod tibi ac sociis tuis supradictis, ut nullus alter serviens armorum qui sacrum Constanciense concilium et Romanam Curiam non sit secutus nec in eis moram traxerit, ullo participio quorumcumque emolimentorum quomodocumque proveniencium et racione vestri officii debitorum gaudeat, sed ad te et socios tuos supradictos in recompensam laborum et expensarum hactenus perpessarum per aliquem competentem terminum provide moderandum perveniant vestrisque usibus applicentur, de sue benignitatis gracia concedere dignaretur. Verum prefatus dominus noster hujusmodi vestris supplicacionibus graciose inclinatus suam in hiis voluntatem nobis duxit commictendam. Nos igitur vestris justis supplicacionibus favorabiliter annuentes, de mandato prefati domini nostri nobis facto oraculo vive vocis volumus et ordinamus ac tibi ac sociis predictis concedimus per presentes, quod omnes et singuli servientes armorum ultra numerum vestrum suprascriptum ad Romanam curiam deinceps venientes, qui dicto durante concilio in ipso vestro officio aliqua non prestiterunt obsequia, per quadrimestre temporis spacium a die adventus eorum ad dictam curiam inantea computandum

emolumentis quibuslibet communitati vestre quomodolibet debitis non gaudebunt, nec eis vel eorum alteri distribucionem facere tenearis, nisi aliud de voluntate domini nostri predicti super hiis fuerit ordinatum. In quorum testimonium etc.

Datum Constancie die octava mensis Januarii anno Domini millesimo quadringentesimo decimoctavo indictione XI^{ma} pontificatus prefati sanctissimi in Christo patris et domini Martini divina providencia pape quinti anno primo. Gratis.

Vis. Guillermus de Latinis de Prato apostolice camere clericus

L. Robring

Coll. per eundem

Arm. 29 Tom. 3 (*Divers. Camer.* Joan. XXIII Martin. V Eugen IV. *Manuale* ab an. 1414 ad 1432 Lib. X) fol. 198^{v}.

In margine: Pro servientibus armorum.

Romæ apud Sanctum Petrum 1432 Junii 2.

In nomine Domini amen. Universis et singulis presens instrumentum publicum inspecturis qualiter orta pridem inter nobiles viros servientes armorum ex una et magistros hostiarios domini nostri pape de et super donis datis et dandis in largicionibus ensis et capelli traditorum et tradendorum per summos pontifices in nocte Nativitatis domini nostri Jhesu Christi cujusque anni et eorum occasione partibus ex altera materia questionis et causa hujusmodi introducta in camera apostolica coram reverendissimo in Christo patre et domino, domino Francisco miseracione divina tituli sancti Clementis sancte Romane Ecclesie presbitero cardinale Veneciarum vulgariter nuncupato domini pape camerario pro parte dictorum magistrorum hostiariorum asserencium dona hujusmodi ad se spectare et pertinere debere et subsequenter causa hujusmodi de mandato prefati domini camerarii commissa per reverendum in Christo patrem dominum Petrum Dei gracia episcopum Electensem ipsius domini camerarii in dicta camera locumtenentem reverendo in Christo patri domino Danieli eadem gracia episcopo Parentin. domini nostri Pape thesaurario, ut idem dominus thesaurarius commissarius de et super premissis et eorum occasione se plenarie informaret summarie simpliciter et de plano dictasque informaciones referre deberet in camera supradicta, et tandem per prefatum dominum Danielem episcopum thesaurarium et commissarium antedictum auditis et intellectis nonnullis notabilissimis dominis Romane Curie ac etiam examinatis nonnullis notabilibus testibus a dictis partibus hincinde in dicta causa productis atque in forma debita iuratis ipsorumque et quorumlibet eorum dictis assencionibus et attestacionibus in dicta camera relatis et reportatis, idcirco anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo tricesimo secundo indictione decima die Lune secunda mensis Junii pontificatus vero sanctissimi etc. domini Eugenii Pape IIII anno secundo reverendus in Christo pater dominus Petrus episcopus et locumtenens prefatus ad rela-

cionem predictam prelibati domini Danielis thesaurarii et commissarii antedicti ac de consilio et communi consensu omnium et singulorum clericorum dicte camere ibidem pro tribunali sedencium declaravit, quod dona tradita et tradenda in largicionibus ensis et capelli factis et fiendis per summos pontifices in nocte Nativitatis Domini nostri Jhesu Christi cujuslibet anni solidum et insolidum pertineant atque spectent servientibus armorum pro tempore domini pape, ita quod magistri hostiarii aut quicumque alii officiales Romani cives nullatenus possint aut valeant se contra declaracionem, ordinamentum et decretum predicta de donis predictis intromittere nec dictos servientes armorum in integra recepcione donorum huiusmodi aliqualiter impedire vel modo aliquo perturbare. De et super quibus antedictus dominus locumtenens mandavit michi Cyno notario publico et dicte camere infrascripto, ut de premmissis unum vel plura publicum seu publica conficerem instrumenta ad futuram rei memoriam.

Acta sunt hec Rome apud Sanctum Petrum in thesauraria apostolica predictis dominis ibidem pro tribunali sedentibus, presentibus ibidem notabilibus viris Antonio de Pistia et Bardo Nerii civibus et mercatoribus Florentinen. testibus ad primissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Cynus de Lambardis Morrone de Pisis imperiali auctoritate etc.

Berichte vom Konzil von Trient aus dem Jahre 1546.

Mitgeteilt von Stephan Ehses.

Auf eine gelegentliche Anfrage an das Staatsarchiv in Lucca, ob sich dort keine Briefe oder Abhandlungen des Kardinals Bartolomeo Guidiccione († 1549), eines geborenen Lucchesen, oder sonstige Handschriften fänden, die auf das Konzil von Trient Bezug haben, antwortete der sehr zuvorkommende Direktor Sr. Luigi Fumi, dass das genannte Archiv eine Anzahl von Originalberichten des Bischofs De Nobili aus Trient vom Jahre 1546 besitze. Dieser Bischof Benedetto de Nobili stammte gleichfalls aus Lucca und hatte sich auch, wie es scheint, in seinem Alter dorthin zurückgezogen, nachdem er von seinem Bistum Accia in Corsika, das er seit 1521 innehatte, zurückgetreten war und dort (im Jahre 1545) einen Nachfolger erhalten hatte. Doch wurde ihm gestattet, den Titel weiter zu führen, und so heisst er in den Akten des Konzils bald episcopus Acciensis, bald zur Unterscheidung von seinem Nachfolger: de Nobilibus.[1] Er nahm unter den Konzilsvätern sowohl in Fragen der Disziplin wie der theologischen Wissenschaft eine durchaus geachtete Stellung ein, und ganz von selbst weckte daher die Nachricht aus Lucca den Wunsch, diese eigenhändigen Schreiben des Bischofs abschriftlich zu erwerben, um bei der Herausgabe der Akten von 1546 davon Gebrauch machen zu können.

---

[1] Der Auszug aus den Konsistorialakten, den Merkle in *Concil. Trident.* 1,180 Anm. 6 gibt, bestätigt und vervollständigt die Angaben bei Ughelli, *Italia sacra* 4,909, während Gams, *Ser. episcoporum* 766, sich hierdurch Cappelletti, Le chiese d'Italia 16,361 hat irreführen lassen. Das Todesjahr Benedetto's ist an keiner der genannten Stellen verzeichnet.

Mit grösster Bereitwilligkeit verhalf der genannte Archivdirektor diesem Wunsch zu seiner Verwirklichung, und so kann hier über diesen Carteggio Lucchese in Kürze berichtet werden. Wir sagen mit Absicht in Kürze; denn was man eigentlich dort erwartet hätte, ein näheres Eingehen auf die eigentlichen inneren Konzilsangelegenheiten in Reform und Dogma, das findet man nur in geringem Masse, weil der Briefwechsel nach seiner ganzen Anlage einen andern Zweck verfolgt. Die Schreiben sind nämlich an die Signoria, die Regierungsgewalt der Republik Lucca gerichtet, die ja gewiss auch das Konzil an sich mit grosser Aufmerksamkeit verfolgte, aber weit mehr Gewicht auf die politischen Verwicklungen legte, für die das Konzil von Trient einen festen Mittel- oder Brennpunkt bildete. Wenigstens durfte man als sicher annehmen und irrte sich darin auch nicht, dass alle Nachrichten vom Kaiserhofe, von dem Reichstage in Regensburg, von dem drohenden Kriege zwischen Karl V. und dem schmalkaldischen Bunde usw. den Weg über Trient nehmen mussten und dort zuerst in Umlauf gesetzt wurden, soweit die Oeffentlichkeit davon erfahren sollte. Ausser den offiziellen Schriftwechseln der Konzilslegaten mit Rom sowohl wie mit den Nuntien in Deutschland, der Gesandten Karls und Ferdinands mit ihren Herrn wurden viele besonderen Beziehungen von Trient nach Deutschland und allen andern Richtungen unterhalten; auch die sogenannten Avisi, die Anfänge unserer Zeitungen, liefen schon aus den Knotenpunkten der Weltstrassen ein und setzten auf der noch schwerfälligen Post ihre Rundreise weiter; kurz als unser Bischof De Nobili die Reise von Lucca nach Trient antrat, bat ihn die Signoria, sie über die wichtigeren Vorgänge im In- und Auslande auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Bischof von Accia entsprach dem gerne und zwar in der Weise, dass er doch immer zuerst berichtete, was er auf dem Konzil als Augenzeuge sah und selbst schaffen half, wie überhaupt für ihn das Konzil den ersten Platz einnimmt; nur hielt er sich im Theologischen so knapp, dass für die Akten des Konzils nichts dabei abfällt und daher auch hier meistens darüber hinweggegangen wird. Was er aber sonst bietet, ist zwar auch natürlich zum grossen Teil nicht neu, aber oft sehr bedeutsam durch die Beleuchtung, welche die Dinge teils auf dem Wege nach Trient, teils in ihrem Zusammen-

hang mit dem Konzil von Trient erhalten; einmal kommt seinen Aufzeichnungen selbst authentischer Quellenwert zu, da nämlich, wo er über die ernstlich in Betracht genommene Uebertragung des Konzils nach Lucca handelt und seinen eigenen Anteil an dieser Frage bespricht. Auf jeden Fall dürfte es gerechtfertigt sein, aus diesen 29 Dokumenten, die mit dem 5. März 1546 beginnen und mit Ausnahme der vier letzten alle dem genannten Jahre angehören, eine sachgemässe Auslese zu halten.

Das erste Schreiben ist vom Tage der (zweiten) Ankunft in Trient, eben vom 5. März 1546, daher kurz und wenig inhaltreich; aber schon im folgenden, vom 13. März, erwähnt De Nobili zwei wichtige Ereignisse, einmal das „terribile e atroce edicto“ des Kaisers gegen den Erzbischof Hermann von Köln, der bekanntlich mit den Schmalkaldenern gemeinsame Sache gemacht hatte. Vielleicht, so meint Nobili, sei dies das beste Pflaster auf die Wunde, wenn gegen die übrigen protestantischen Fürsten ebenso vorgegangen würde; aber der Boden in Deutschland sei zu unsicher „et hinc inde sub dubio vivitur“. Sodann haben wir, so führt er fort, sichere Botschaft, Martin Luther sei gestorben, man sagt vergiftet von seinen eigenen Genossen, damit er nichts von seinen Worten und Schriften widerrufen könne, wie er bereits Miene machte, indem er sich laut beklagte, seine Lehre sei von seinen Gefährten sehr verunstaltet worden.[1] -- Von dem Vergiftungsmärchen abgesehen ist die Stimmung, die Luthers letzte Lebenszeit beherrschte, nicht ungeschickt wiedergegeben.

Einige der nächsten Schreiben Nobilis sind nicht erhalten oder betreffen italienische Verhältnisse, wie das Eingreifen des Kaisers in Siena, den Wechsel im Statthalterposten zu Mailand; erst am 26. Mai kommt wieder Deutschland zur Sprache. Der Reichstag in Regensburg wollte nicht recht in Gang kommen; die schmalkaldischen Fürsten hielten sich vollständig fern, die katholischen kamen langsam und spärlich; man fürchtete in Trient, der Reichstag werde

[1] Sono qui nove certe, Martino Luthero essere morto, dicesi veneno necatus a suis, a zò non si retrahesse da quello haveva detto et scripto, chome cominciava a monstrare, et si lamentava forte, perchè la sua doctrina era stata molto adulterata dalli sua complici.

scheitern und damit auch das Konzil seinen Zweck, die Glaubenseintracht herzustellen, verfehlen; aber „Dominus“, so hofft der Schreiber, „dabit nobis velle ac perficere in bona voluntate“. Wie gut man übrigens über die Vorgänge in Regensburg unterrichtet war, beweist die Mitteilung von demselben Datum: Man glaubte allgemein, der Kaiser werde auf dem Reichstag den Kurfürsten (Friedrich) von der Pfalz, der zu den Lutheranern übergetreten ist, der Kurwürde berauben, und der Herzog von Bayern hat bereits seinen Anspruch geltend gemacht, da ihm von Rechts wegen die Kur zustehe und nicht dem Pfalzgrafen. — Es kam zwar diesmal noch nicht dazu, weil Friedrich noch eben rechtzeitig sich dem Kaiser unterwarf; aber der Vertrag vom 7. Juni 1546 zwischen Karl V. und Herzog Wilhelm IV. von Bayern lässt erkennen, dass schon jetzt den Pfalzgrafen das Schicksal drohte, welches sie nach dem ersten Waffengang des 30 jährigen Krieges ereilen sollte.

Einige Tage später, am 1. Juni, meldet Nobili mit sichtlicher Genugtuung, dass endlich am Tage vorher das Konzil „aperto marte“ in den Kampf gegen das Luthertum eingetreten sei, um der ganzen Christenheit zu beweisen, dass es nicht ins Leere schlagen und nicht auf Sand oder in den Wind schreiben wolle; denn am 31. Mai habe man das Kapitel von der Erbsünde vorgenommen und die Irrlehre Luthers an der Wurzel angegriffen; auch von Regensburg kommt Nachricht, der Kaiser sei zum Kriege gegen die Protestanten entschlossen, wenn auch die Vorbereitungen dazu langsam und bedächtig vor sich gehen. Aber schon am 17. Juni ist auch Trient voll Kriegslärm; die Werbetrommel wurde gerührt, das Geld mit vollen Händen, „a furia“, ausgegeben, auch das päpstliche Hülfsheer unter Ottavio Farnese war bereits im Anzuge; die Konzilsväter begannen bei der Nähe des voraussichtlichen Kriegsschauplatzes besorgt zu werden. Einstweilen aber freut sich Nobili der immer steigenden Frequenz des Konzils, das an diesem 17. Juni seine 5. Sessio mit fast 70 Stimmen abgehalten hatte und nun wohl nicht mehr, wie zu Beginn, wegen der geringen Zahl der Prälaten den Gegnern zum Gespötte dienen werde.

Die freudige Stimmung hielt auch noch eine Weile an, namentlich als am 26. Juni endlich auch die französischen Gesandten ankamen und mit viel Gepränge ihre Vollmachten überreichten; 14

französische Prälaten sollten bald nachkommen, was allerdings bei unserm Bischofe starkem Zweifel begegnete, da die Franzosen leider gewohnt seien, auf ihr geistiges wie leibliches Wohl wenig Bedacht zu nehmen; mehr Glauben fand die Nachricht, der Kaiser wolle zu den 7 anwesenden spanischen Bischöfen noch 12 andere senden. Man ging also ohne Verzug an das ebenso wichtige wie schwierige, noch fast nie auf Konzilien behandelte Kapitel von der Rechtfertigung, um, wie Nobili sich ausdrückt, die Axt an die Wurzel der lutherischen Irrlehren zu legen; man arbeitete 5 Wochen äusserst angestrengt in General- und Spezialkongregationen und glaubte allen Ernstes, den Gegenstand bis zum 29. Juli, den man für die 6. Sessio festgelegt hatte, bewältigen zu können.

Inzwischen türmten sich die Kriegswolken immer höher und drohender; der Kaiser, durch die Rüstungen der Schmalkaldener überrascht und in Regensburg selbst bedroht, zog nun von allen Seiten Truppen herbei; am 3. Juli übergab Papst Paul III. dem Kardinal Alessandro Farnese das Legatenkreuz, dessen Bruder Herzog Ottavio die Fahne der Kirche, und am 26. Juli zog das päpstliche Heer, 12000 Mann und 800 Pferde, ohne den zahlreichen Tross, durch Trient hindurch, was bei Nobili die Hoffnung weckte, dass jetzt Gelegenheit geboten sei, an dieser „gente germana lutherana" für den Sacco di Roma und andere Uebeltaten in Italien volle Vergeltung zu üben. Aber Deutsche und Italiener hatten sich noch nie besonders gut im Heere Karls V. vertragen, und Nobili schreibt am 29. Juli, der Kaiser denke noch weitere 6000 Italiener zu werben, weil er fürchte, dass sonst sie und seine Spanier einen schweren Stand gegen die Deutschen haben würden, die keine fremden Soldaten im Lande dulden wollten.

Diese fortgesetzten Truppendurchzüge durch Trient hatten natürlich mancherlei Belästigungen der Konzilsväter, Teuerung der Lebensmittel, Gedränge auf den Strassen im Gefolge; aber „Patientia, se non ci verrà peggio!" Geduld, wenn es nicht schlimmer kommt, so ruft Nobili aus und erzählt dann seinen Landsleuten zu Lucca, in welcher grossen Gefahr das Konzil um Mitte Juli durch Schärtlin von Burtenbach, den Feldhauptmann der Augsburger geschwebt habe, der die Ehrenberger Klause in seine Gewalt gebracht hatte und

bereits bis in die Nähe von Innsbruck vorgerückt war in der Absicht, das Konzil aufzuheben.

Die Gefahr ging vorüber, ohne das Konzil ins Stocken zu bringen. Die Frage der Rechtfertigung war bereits so vielseitig erörtert worden, dass am 15. Juli 4 Bischöfe, darunter auch unser Benedictus de Nobilibus, mit Abfassung des Dekretes betraut werden konnten und noch niemand davon sprach, den Termin vom 29. Juli für die nächste Sessio hinauszuschieben. Wenn damals jemand aufgetreten wäre und verkündet hätte, diese Sessio werde erst am 13. Januar des folgenden Jahres zu stande kommen, er würde auf ebensoviel Entrüstung wie Unglauben gestossen sein. Aber am 11. August muss Nobili melden, dass weder die Session gehalten noch das Dekret erledigt worden sei, weil der Kaiser es nicht dulden wollte; denn da dieser noch immer auf friedlichem Wege mehr zu erreichen hoffe als mit den Waffen, wolle er die Verabschiedung des Dekrets de iustificatione möglichst lange hinhalten, weil nach dessen Erlass jede Brücke zwischen der katholischen Kirche und den Protestanten abgebrochen sein würde. Aber die Konzilslegaten, so fährt unser Gewährsmann fort, und ein grosser Teil der Väter sind unwillig darüber und haben dem Papste erklärt, das Konzil nicht in Trient fortsetzen zu wollen, da ihm seine Freiheit genommen sei. Viele sind bereits abgereist, andere schicken sich an dazu.

Damit war das Konzil in seinen Arbeiten stark gelähmt und überhaupt in sich gespalten, indem der Kaiser und die ihm ergebenen Bischöfe dem Konzil die unwürdige und unmögliche Haltung zumuteten, den schleppenden Gang der Dinge in Deutschland zur Richtschnur zu nehmen und untätig zu Trient Zeit und Vermögen zu vergeuden, bis im schmalkaldischen Kriege die letzten Würfel gefallen seien. Unserm Bischof Nobili dagegen verlieh dieser Gang der Dinge eine gewisse diplomatische Wichtigkeit; denn man nannte drei Städte, nach welchen das Konzil verlegt werden sollte: Ferrara, Siena und Lucca, wobei Nobili sich und seinen Landsleuten schmeichelte, dass der Papst Lucca vorzuziehen scheine, vielleicht weil er dort im Jahre 1541 mit Karl V. zusammengekommen war. Natürlich wurde Nobili wegen Lucca's um Rat gefragt, war aber Staatsmann genug, um in dem Schreiben vom 11. August den Signori seiner Vaterstadt nicht vorzugreifen, sondern

lediglich zu bemerken, er habe über Lage, Gesundheit, Geräumigkeit der Stadt Auskunft gegeben, alles andere der Signoria überlassend.

Ein eigener Eilbote überbrachte am 27. August die Antwort aus Lucca, während sonst die Korrespondenz sehr umständlich durch die Florentiner Post besorgt wurde. Die Antwort selbst liegt nicht bei unsern Akten; aber in dem Schreiben vom 29. August tritt nunmehr auch Nobili aus seiner Zurückhaltung heraus und rühmt sich, fast sämtliche Gründe der Signoria gegen die Uebertragung des Konzils nach Lucca sogleich nach Lautwerden dieser Absicht vorgebracht zu haben. Die Stadt, so hiess es, sei zu eng und eingeschränkt, zu arm an Lebensmitteln, Wohnungen, Pferden, mit allen vier Elementen zu wenig ausgestattet, um den hohen Ansprüchen der Prälaten und ihrer Dienerschaft genügen zu können. Wohl sei die Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser vor 5 Jahren zu grosser Zufriedenheit verlaufen; aber was damals für einige Tage zutraf, sei jetzt für eine so grosse und andauernde Versammlung wie das Konzil durchaus nicht zu erwarten. Kurz die Signoria von Lucca antwortete so entschieden mit Nein, dass jede weitere Erörterung der Frage als unnütz erscheinen musste. [1]

Damit man sich aber über die wirklichen, viel tiefer liegenden Beweggründe der Lucchesen nicht täusche, fährt Nobili fort wie folgt: Obschon ich die Väter bereits genügend überzeugt zu haben glaubte, dass Lucca nicht in Betracht kommen könne, begab ich mich doch, eurem Auftrage gemäss, zu dem kaiserlichen Gesandten — Diego Hurtado de Mendoza — und teilte ihm euren Entschluss mit. Der Gesandte war sehr erfreut über eure Gesinnung und erbat sich Abschrift eurer Gründe, damit er sie dem Kaiser schicke, der diesen Beweis eurer Ergebenheit gewiss sehr gnädig aufnehmen werde, nachdem er schon ohnehin dem Gesandten befohlen habe, das Wohl der Stadt Lucca immer im Auge zu behalten. Der Kaiser sei nämlich aus vielen Gründen sehr gegen die Uebertragung des Konzils und habe bereits die Zurücknahme des Translationsbreves erwirkt. Auch will der Gesandte an seinen Kollegen in Rom schreiben, dass er bei Papst und Kardinalskollegium euren Vorstellungen Gehör verschaffe. [2]

---

[1] Vergl. Friedensburg, *Nuntiaturberichte* 9,210 Anm. 5.

[2] Es dürfte nicht ohne Nutzen sein, hier und bei einigen folgenden Stellen

Trotzdem hielt sich der Gedanke an Lucca noch einige Zeit; Paul III. und das hl. Kollegium seien noch immer dazu geneigt, so erfuhr Nobili durch Kardinal Trivultio aus Rom, und er selbst erntete bei den Konzilslegaten und einem grossen Teile der Väter wenig Dank dafür, dass er sich zum Sprachrohr seiner Landsleute gemacht hatte; denn es war leicht zu erkennen, dass die Lucchesen nur um dem Kaiser nicht zu missfallen das Konzil von sich gewiesen hatten, da sonst bei Stadt und Bürgerschaft die Aussicht, eine so erlauchte Versammlung in ihren Mauern zu beherbergen, verlockend und gewinnverheissend genug gewesen wäre. Nobili verteidigte sich damit, dass er im amtlichen Auftrage seiner Vaterstadt gehandelt habe und das Vorrecht der Gesandten geniesse. Immerhin wäre doch auch bei entgegengesetzter Antwort die Verlegung nach Lucca nicht erfolgt, wenigstens nicht so schnell; denn auch in Rom und Trient schreckte man vor dem Bruche mit dem Kaiser, der sich von der Translation nicht trennen liess, so lange als möglich zurück, wobei allerdings Nobili in den kleinlichen Fehler schlecht unterrichteter Politiker fällt, dass er, wenn auch etwas verhüllt, die Nachgiebigkeit Pauls III. der Besorgnis um seine Nepoten Alessandro und Ottavio zuschiebt, die sich mit den päpstlichen Hülfstruppen im Heere und damit gleichsam in der Gewalt des Kaisers befanden.

Kurz, die Verlegung unterblieb fürs erste; aber das *liberum veto*, welches der Kaiser gegenüber den Dekreten und Tagungen des Konzils für sich in Anspruch nahm, lastete unaufhörlich als ein unerträglicher Druck auf den Legaten wie auf den Vätern, und die

---

den Wortlaut beizufügen: . . . Con tutto questo non ho manchato esserne con lo orator Cesareo et exposto quanto Vostre Signorie me avisano, al quale gli è stato molto grato intendere tal animo vostro et che sarà molto a proposito farllo intendere a S. Mtà., et che io li dessi in carta le vostre ragioni, che le voleva mandare a S. Mtà., e in particulare faria grande officio per la nostra città, parendogll che si muova con efficacissime ragioni; e tanto più lo faria volentieri, perchè ha in special commissione da S. Mtà., che sempre sia in favore e utile della nostra città e che pensa tal vostro pensiero habbia molto a satisfare a S. Mtà., la quale non volentier sente parllar di levarllo da Trento per molti sua disegni, e di già ha revocato lo breve che era venuto de levar de quà lo concilio, non quadrando a S. Mtà. Per aviso. Anchora ne scriveria a Roma allo orator Cesareo, che sentendo mover tal pedona, che senza saputa di Cesare o suo agente non si può fare, voglia far officio bono in favor vostro con N. Signore e lo collegio de' cardinali, benchè io pensi, Vostre Signorie di già habbino provisto per via di Roma, che tal caso non segui, con tutto si intendesse N. Signore esserci molto inclinato. Da Trento a dì 29 agosto 1546. Vergl. *Pallavicini* lib. 8 cap. 8.

Stimmen, dem Konzil durch Verlegung nach einer dem Machtbereiche Karls V. mehr entrückten Stadt seine Unabhängigkeit zurückzugeben, verstummten nicht mehr, bis sie zu der Uebersiedelung nach Bologna führten, die bekanntlich keinen Segen brachte.

Wir werden über diese Stimmung zu Trient sogleich aus Nobilis Schreiben einige Belege bringen; vorher aber sei erwähnt, dass die Untätigkeit, in welche sich das Konzil durch des Kaisers Machtspruch versetzt sah, viele Prälaten — von 30 spricht unser Gewährsmann am 6. September — aus der Konzilsstadt vertrieben hatte, und dass des Papstes wie der Legaten strenge Mahnungen zur Rückkehr fruchtlos blieben. Darunter stockten natürlich alle Arbeiten, und wiederholt lesen wir in unsern Briefen, auf dem Konzil geschehe nichts und es sei kaum zu ertragen. Das ist freilich nicht so wörtlich zu nehmen; denn am 29. September findet Nobili selbst, dass der Aufschub in dem Artikel der Rechtfertigung[1] doch auch sein Gutes hatte, weil das Dekret dadurch an Vollendung gewonnen habe. Sogleich aber führt er fort: Wir hoffen, dass nach Erledigung dieses Dekretes das Konzil beschliessen wird, von hier aufzubrechen, wenigstens wenn es vom Papste und den Vätern abhängt; da aber die Entscheidung bei andern liegt, weiss man nicht was geschieht, solange wir uns in dieser Zwangslage befinden. Gott helfe uns! Die zurückgerufenen Väter lassen sich nicht blicken, und vielleicht glauben sie durch ihr Fernbleiben der Sache besser zu dienen als wir, die ausgeharrt haben.[2]

Noch deutlicher kommt die Lage zu Trient in dem Schreiben vom 7. Oktober zum Ausdruck. Was das Konzil betrifft, so heisst es hier, so sind die Prälaten über Verabschiedung des Dekretes der Rechtfertigung in drei Gruppen gespalten: die einen wollen das

---

[1] Wiederholt und in den verschiedensten Redewendungen betont Nobili die Wichtigkeit dieses Dogmas, so auch am 19. September, indem er schreibt: „Si pensa si expedirà lo articulo de iustificatione, a quo pendent leges et prophetae inter nos et adversarios."

[2] Sperammo, quello [articulo della iustificatione] expedito lo concilio si habbia a risolvere di partir di quà, se starà al Papa e loro. Ma havendo a fare a modo d'altri, non so chome l'andrà, siando noi in queste forbice. Dio ci aiuti, che stamo sani; ma delli richiamati prelati anchora non si lassano vedere; chè là vorranno forsi meglio consigliar che noi che siamo quà. Da Trento alli 29 settembre 1546.

Ende des Krieges erwarten, um zu sehen, ob die Protestanten freiwillig oder vom Kaiser gezwungen am Konzil erscheinen werden; andere verlangen wegen der Wichtigkeit dieses Dogmas und aus Rücksicht auf die Würde des Konzils die Anwesenheit einer grösseren Zahl von Bischöfen; andere endlich wollen unbedingt, dass das Dekret erlassen werde; zu diesen gehört ausser den Legaten der grössere Teil der italienischen Prälaten, und auch der Papst ist dieser Ansicht. Es ist schwer einen Ausweg zu finden, da auf der anderen Seite der Wille des Kaisers sich deutlich dahin zu erkennen gibt, dass für jetzt das Dekret unterbleibe. Und in dieser Schwierigkeit liegt auch der Ursprung der Frage, ob das Konzil in Trient bleiben soll oder nicht. [1]

Hätte der Krieg in Deutschland einen schnelleren Gang genommen, oder hätte sich die überraschende Wendung ahnen lassen, die durch Karls V. gleich kluge Politik wie Taktik um die Wende des Jahres 1546 eintrat: die Vorstellungen der kaiserlichen Partei am Konzil, mit dem Dekrete noch zu warten, wären wohl auf weniger Widerstand gestossen. Aber wie bekannt, lieferte Karl den vereinigten Schmalkaldenern kein Treffen und wollte ihnen keines liefern, sondern zog aus einem befestigten Lager in das andere, immer in schwer angreifbarer Stellung Monate hindurch, so dass die Feinde wie seine eigenen Leute fast von langer Weile und Untätigkeit vergingen. Dem gegenüber versetze man sich in die Lage der Väter von Trient, die schon so lange von ihren Sprengeln entfernt waren und noch keine Ende sahen. Die Kosten des Aufenthaltes mit Begleitung, Dienerschaft und Pferden, die damals unerlässlich waren, verschlangen ihr Einkommen; manche konnten ohne beträchtliche Zuschüsse seitens der Kurie überhaupt nicht bestehen, so dass auch dem Papste eine

---

[1] Quanto alle cose del concilio, sono li prelati divisi in tre parti sopra la expeditione dello articulo della iustificatione. Alcuni vorriano expectare la fine della guerra o accordio, per vedere se volessero condursi al concilio li Protestanti, o vero venisseno inviti superati da Cesare. Alcuni vorriano si expectasse mazor numero di prelati perlla dignità e gravità del concilio, siando questo articulo di grande importanza in nostra fide. Alcuni vogliono che omnino si expedisca, al che accenna N. Signore e'cardinali legati con la maggior parte delli prelati italiani. Ci sarà che fare, siando noi quà in queste forbice e mostrandosi la voluntà dello Imperatore, che non si expedisca per mò. E di questa difficultà nascie lo stare o non star più quà lo concilio. . . . Da Trento alli 7 ottobre 1546.

ganz bedeutende Last durch das Konzil erwuchs, während zugleich das päpstliche Hülfsheer in Deutschland grosse Summen erforderte. Man begreift den Unwillen, den die immer erneuten Verschleppungsversuche von kaiserlicher Seite hervorriefen. Hören wir unsern Bischof 8 Tage später, am 14. Oktober:

Da die Legaten mit einem grossen Teile von uns Prälaten sich allen Ernstes anschickten, mit dem verhängnisvollen Artikel über die Rechtfertigung durch Publikation des Dekretes ein Ende zu machen, kam es zum offenen Kampfe mit den kaiserlichen Gesandten und den kaiserlichen Bischöfen, die tausenderlei nichtige Vorwände, Ausflüchte und ganz ungehörige Dinge vorbrachten, um die Sessio zu verhindern. Das Konzil war derart gespalten, dass sich am 13. Oktober die Legaten genötigt sahen, in öffentlicher Kongregation und vor versammelter Synode zu erklären, sie seien es müde, solche leichtfertige Gründe und wirre Meinungsverschiedenheiten anzuhören und die Prälaten länger in Trient zurückzuhalten, nachdem die Mehrheit fest entschlossen sei, die Stadt zu verlassen Eines von beiden müsse daher das Konzil beschliessen: entweder die Sessio, damit das Dekret der Rechtfertigung, an welchem die Prälaten und Theologen sich abgemüht, erledigt werde, oder die Suspension des Konzils, damit jeder zu seiner gewohnten Tätigkeit zurückkehren könne. In der nächsten Kongregation wird über diese Fragen zu entscheiden sein. [1]

Aber aus Nobilis nächstem Schreiben vom 30. Oktober ist noch kein Fortschritt ersichtlich; wohl nahm die Zahl der Bischöfe, besonders der italienischen wieder zu, weil man allenthalben die

---

[1] Siando li legati con una gran parte di noi altri prelati accinti per expedire e publicare e puor fine a questo benedetto articulo della iustificazione: li oratori Cesarei con li prelati Imperiali si sono aperto marte dichiarati, che non vogliano che si expedisca, allegando mille fanfaluche, ambagie e cose molto impertinenti, taliter quod contentio orta est inter fratres; per il che è suto necessario, che alli 13 de questo li Signori legati in publica congregatione abino proposto a tutto lo concilio, che loro non vogliano star più sopra tali frivole ragioni e varii dispareri loro nè tener più contra la voluntà li prelati o maior parte in questi paesi, dove omnino non vogliano star più; però si deliberi lo concilio pigliar uno delli 2 partiti, o vero di indirre la sessione, a zò si dia fine a questo articulo, in lo quale si sono affatigati e prelati e theologi, overo di suspendere lo concilio e tutthomo possa andare a fare li fatti sua. In la prima congregatione uno delli dua partiti si dovrà risolvere. . . . Da Trento alli 14 ottobre 1546.

Sessio erwartete; aber die Spannung war nicht gewichen, vielmehr nachgerade so stark geworden, dass die Wunde jeden Augenblick aufzubrechen drohte. [1] Und doch dauerte es noch über zwei Monate, nämlich bis zum 13. Januar 1547, ehe die Hoffnung und Sehnsucht der Väter in Erfüllung gingen und das Decretum de iustificatione in der Sessio sexta die einstimmige konziliare Sanktion erhielt. Leider brechen mit diesem Schreiben vom 30. Oktober die Berichte Nobilis aus dem Jahre 1546 ab, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich wird; aber aus dem Vorstehenden mag man ermessen, welche Last und Aufgabe den beiden Legaten De Monte und Cervino — Pole war schon Mitte des Jahres krank abgereist — in diesen zwei Monaten noch zufiel, die scharfen Gegensätze unter den Vätern auszugleichen oder wenigstens nicht zu schroffen Zusammenstössen kommen zu lassen. Es begreift sich aber auch leicht, dass die Legaten und die Mehrheit der Väter im März 1547 einen Anlass, über dessen Gewicht sich streiten lässt, wohl etwas übereilt benützten, um das Konzil nach Bologna zu verlegen und den Fangarmen der kaiserlichen Politik zu entziehen.

De Nobili stand in dieser Frage ganz auf Seiten der Konzilslegaten und reiste sofort, nachdem am 11. März die Würfel gefallen waren, über Ferrara, wo er sich einige Tage aufhielt, nach Bologna ab. Aus Ferrara vom 19. März ist auch eines der vier Schreiben des Bischofs, die dem Jahre 1547 angehören, während ein vorhergegangenes vom 11. März leider nicht erhalten ist. Auf dieses letztere Bezug nehmend wiederholt Nobili am 19., dass die Mehrheit der Väter wegen einer „Influenza di petechie, morbo molto contagioso et spacciativo“, den Beschluss der Verlegung gefasst habe, ohne auf eine öffentliche Kundgebung des Papstes oder die Willensmeinung des Kaisers zu warten. Und ohne Verzug, so heisst es weiter, reisten die Legaten ab, damit der Kaiser nicht dazwischen treten könne, nachdem bereits die Spanier und Kaiserlichen protestiert und ihre Zustimmung verweigert hatten. Ebenso reisten alle Prälaten ab, mit Ausnahme der genannten, welche die Entscheidung des Kaisers abwarten; denn man vermutet, dass dieser die Sache wird rückgängig

---

[1] Noi siamo a uno termine, che gli è forza che scoppi la piaga. De Trento 30 ottobre 1546.

machen wollen und dass es dabei nicht ohne starke Reibungen abgeht. Aber die Prälaten fragen nicht darnach, froh darüber, dass sie der ihnen feindlichen Umgebung in Trient entronnen sind. [1]

---

[1] . . . E subito li legati si partirono, a zò non venisse qualche impedimento da Cesare, e maxime che a tal translatione mai denno voler consentire li Spagnioli et Imperiali, immo facto protesti contro di noi tutti altri che consentirno. E così tutti li prelati sono partiti, excepto li Imperiali, che expectano quello che risolverà Cesare, che si dubita non alteri ogni cosa, e che non ne segui qualche gran travaglio. Pure li prelati non si curano, purchè non stiano più in quelle stanze inimiche a noi altri. Da Ferrara alli 19 marzo 1547.

Kleinere Mitteilungen.

Handschriftliches aus dem Vat. Archiv zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.

Fortsetzung (vergl. H. 2, S. 81).

X. Zur Geschichte der Kriminaljustiz und des Gefängniswesens am päpstlichen Hofe in Avignon.

Auf die richterlichen Befugnisse des päpstlichen Kamerars sowie des auditor camere in Civil- wie in Kriminalsachen ist schon verschiedentlich hingewiesen worden. Dass auch der Vicekanzler jurisdiktionelle Vollmachten besass, ist ebenfalls bekannt. [1]

Die Stellung des marescallus iustitiae kennzeichnet kurz eine von Haller veröffentlichte Aufzeichnung aus dem 13. Jahrhundert[2]: „Ipse vero marescallus debet reddere iustitiam omnibus curialibus excepto de familiaribus domini, dominorum cardinalium, camerarii, prelatorum et aliorum clericorum de curia, de quibus non consuevit se intromittere, nisi de mandato domini et habet merum et mixtum imperium". In all diesen Fällen handelt es sich aber immer nur um gelegentliche Hinweise. Ueber die Ausdehnung und Scheidung der Befugnisse besonders bei Bestrafung der Kurialen im späteren Mittelalter sind wir noch fast völlig im Unklaren.

Einen tieferen Einblick gewährt nun hier ein ausserordentlich interessantes und inhaltreiches Register, in dem alle jene verzeichnet stehen, die „tam de mandato . . domini pape quam de mandato dominorum vicecancellarii, summi penitentiarii et domini camerarii vel eius auditoris" in den Jahren von 1344—1355 incarceriert waren. Es ist dies Cod. Arch. Vat. Coll. 50 Fasz. III. fol. 1—65. Die Eintragungen sind auf den ersten Seiten bis f. 80 inhaltsreicher als auf den letzten, aber wohl als erledigt durchgestrichen. Das Register beginnt fol. 1:

---

[1] Vergl. u. a. Bangen, Römische Kurie S. 298 ff., 351 ff. Gottlob, Aus der camera apostolica (Innsbruck 1889) S. 82 ff. Kirsch, in Mélanges Paul Fabre (Paris 1902) 390 ff.; meine Angaben in Röm. Quartalschrift XVI. (1902) S. 415 ff.

[2] Quellen und Forschungen des pr. h. Jnst. I. 16.

1344 die 8 mensis madii.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem Domini nostri Jhesu Christi 1344 die, 8 mensis madii, die sabati pontificatus sanctissimi patris et domini divina providentia domini Clementis pape VI anno secundo. Nobilis vir Stephanus de la Gahanna domicellus Lemouicensis dyocesis constitutus et ordinatus per predictum dominum Clementem custos et dominus ipsius carceris domini Clementis pape accessit personaliter ad dictum carcerem, ubi et in quo custodiuntur carcerati tam de mandato eiusdem domini nostri pape quam de mandato dominorum vicecancellarii, summi penitentiarii et domini camerarii vel eius auditoris cum domino auditore camere et dominis Johanne Maurelli, Petro Cialtardi, Raymundo Mercerii, magistro Johanne Dominici et magistro Matheo de Prato et ibidem in presentia omnium predictorum et aliorum plurium ibidem adstantium prefatus dominus Stephanus de Pinu abbas secularis ecclesie Dauratensis tunc auditor generalis sacri palatii domini nostri pape ipsum nobilem virum Stephanum de la Ganna *(sic)* introduxit et misit in possessionem predicti carceris domini nostri pape ac eidem Stephano infrascriptos carceratos, qui ibidem tunc erant arrestati tam pro parte eiusdem domini Stephani de Pinu auditoris generalis sacri palatii domini nostri pape quam pro dominis vicecancellario, Gaucelmo (!) Johannis summo penitentiario et pro domino camerario domini nostri pape, nominatim assignavit custodiendos, videlicet in primis pro parte ipsius domini auditoris camere fuerunt viginti quattuor et pro domino vicecancellario fuerunt octo et pro domino Ga[ucel]mo Johannis unum(!) et pro domino Aymo[n]e unum(!), et sic sunt in summa trigintaquattuor, qui omnes nominatim et expresse ponentur in secunda carta huius libri per ordinem.

Darauf folgt ein Verzeichnis der für den Strafvollzug erforderlichen Werkzeuge:

fol. 1v. 1344 die 11 mensis madii.

Ista sunt instrumenta ferrea et alia, que fuerunt reconsignata supradicta die et anno nobili viro Stephano della Ganna per magistrum Matheum de Prato et per Guillelmum de Causs(is), que erant ad usum ipsius carceris domini nostri pape. In primis

18 ferra ad ponendum carceratos in compedibus.

4 cathene, cum quibus ducuntur illi qui sunt dampnati ad carcerem.

Una cathena longa, cum qua ducuntur carcerati ad sententiam.

Decem magnotte de ferro.

Unus malleus et una ymcus cum uno puntone ad regulandum ferra.

Tres sere cum vectibus et caluibus ad firmandum cippos in nocte.

Una parva sera ad firmandum magnottas.

Una scala longa.

Duo cippi vel nervi lignei, ubi ponuntur carcerati in die et nocte, in quibus intrant 16 homines.

Una corda cum una polliglia, ubi questionantur homines.
Unum collare et una cathena de ferro pro hominibus.

Die Eintragungen enthalten den Namen und die Herkunft des Delinquenten, zumeist den Gegenstand der Anklage bezw. die Art des Deliktes, häufig die Angabe, dass die Ueberführung „ad carcerem de curia mareschalli" erfolgt sei. Regelmässig ist angeführt, auf wessen Befehl dies geschah. Je nachdem z. B. die Fälschung von Briefen und Urkunden die Kanzlei oder die Kammer oder auch die Poenitentiarie betraf, erfolgte die Strafsentenz durch den Vizekanzler, den Kamerar oder den Grosspoenitentiar oder deren auditores. Nicht selten auch durch den, „locumtenens auditoris". Wohl am häufigsten lautet die Anklage auf Fälschung von Urkunden: de falsis bullis, — quod falsificavit sigillum, de falsa grossa, de falso instrumento. Nicht selten auch „de furto, de cisione bursarum" oder um einige andere Beispiele hervorzuheben „de quodam falso conquestu, de homicidio, de falsificatione monete, de vulneratione" u. a. Vielfach handelte es sich nur um vorläufige Haft; der Angeklagte wurde entlassen, musste aber eventuell sehr hohe Caution stellen und versprechen „se presentare coram domino auditore, quandocunque dominus auditor vellet" oder „stare iuri et comparere diebus et oris sibi assignandis, et quod non exiret de Romana curia sine eorum licentia". Hierüber wurde dann gewöhnlich ein Akt aufgenommen. Bisweilen folgte auch auf die Incarcerierung teilweise oder vollständige Verbannung von der Kurie[1]. — Auf weitere Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Das Register hat einen hohen kulturgeschichtlichen Wert und verdiente baldigst publiziert zu werden. Um einen Einblick in dasselbe zu geben, lasse ich hier einige die Kammer, Poenitentiarie und Kanzlei betreffende Stellen folgen:

1. (fol. 2) Dominus Guillelmus de Sancto Paulo olim regni Sicilie domini pape recollector fuit ductus ad carcerem de palatio apostolico de mandato domini camerarii domini nostri pape die 24. mensis aprilis anno Domini 1342 et imponuntur sibi multa per cameram; tamen nunc causa sua est commissa per dominum nostrum papam episcopo Carnotensi, coram quo dedit cautionem de representatione persone et stando iuri, in quantum tangit factum camere.

Item est condempnatus per dominum auditorem camere ad standum in carcere per unum annum, postquam a camera fuerit expeditus, occasione furti 25 florenorum auri facti per eum in dicto carcere et ad restituendum dictos 25 florenos auri.

---

[1] So z. B. f. 2°. Joh. Crussodi . . . accusabatur de furto de duobus calicibus, habet sententiam, debet restituere 14 flor. auri cuidam Lombardo et stare per duos annos in carcere, et est exbannitus de curia Romana in perpetuum sub pena perpetui carceris.

Fuit absolutus predictus Guillelmus de sententia predicta penitus et fuit relaxatus a carcere die penultima mensis ianuarii anno Domini 1345 de mandato domini auditoris camere.

Magister Michael fecit instrumentum sue liberationis. Solvit pro carcere; Johannes accepit florenum[1].

2. (fol. 6) Raynerius Bagliet Alamannus Lubicensis dyocesis fuit ductus ad carcerem de mandato domini Gaucelmi Johannis summi penitentiarii domini nostri pape die 16. mensis martii anno Domini 1344, et accusatur de falsis litteris penitentiarie.

Fuit relaxatus predictus Raynerius de mandato auditoris domini Gaucelmi Johannis per dominum Bernardum auditorem die 23. mensis iunii anno Domini 1344 et promisit stare iuri predicti domini Gaucelmi Johannis. Fecit autem instrumentum liberationis sue magister Johannes de Parage, notarius penitentiarie et notarius apostolicus, et solvit pro carcere.

3. (fol. 6v) Isti sunt carcerati de mandato domini vicecancellarii assignati die et anno nominatis in prologo huius libri per dominum auditorem camere in dicto carcere. In primis

Frater Bartholus Vannis monachus monasterii sancti Salvatoris de Septimo Cysterciensis ordinis venit de monasterio ad Romanam curiam ad preceptum domini pape Benedicti et postea, dum ipse fuit in curia Romana, venit ad carcerem de mandato domini vicecancellarii pro quibusdem litteris in Romana curia impetratis per quemdam procuratorem suum ipso existente Florentie die 10. mensis madii anno Domini 1342.

Fuit relaxatus predictus frater Bartholomeus per auditorem domini vicecancellarii de mandato predicti domini vicecancellarii die 12. mensis iunii anno Domini 1346 et dedit fideiussorem stare iuri et comparere diebus et oris sibi as[s]ignandis et quod non exiret de Romana curia sine licentia domini predicti et hoc sup *(sic)* pena mille marcarum argenti. Dominus Petrus de Bosco fecit instrumentum sue liberationis. Nicholaus de Senis fuit fideiussor pro eo de floreno quem debet pro carceraggio.

(fol. 6v) Johannes Vuldemarii Alamannus Slesuicensis dyocesis fuit ductus ad carcerem de mandato domini abbatis de Sancto Florentio locumtenentis domini vicecancellarii die 18. mensis octobris anno Domini 1342, et accusatur de falsa grossa.

Predictus Johannes fuit relaxatus de mandato domini vicecancellarii die 22. mensis octobris anno Domini 1344 et non dedit ei aliquam sententiam, quia ignos[c]ens erat, nichil solvit pro carcere, quia non habebat de quo. Magister Arnaldus, qui erat camerarius domini vicecancellarii fecit instrumentum sue liberationis. E. Göller.

[1] „solvit-florenum" von anderer Hand, ebenso die Abschnitte „fuit relaxatus."

Zur Entstehung der Supplikenregister.

Die Supplikenregister des Vat. Archivs beginnen mit dem ersten Pontifikatsjahre Clemens VI. Nach den Angaben der zweiten und fünften Vita Benedikts XII. bei Baluze [1] hat dieser zum ersten Male die Registrierung der signierten Suppliken angeordnet. Da nun aber nach einer Mitteilung Munch's [2] noch aus der Zeit Johanns XXII. ein Supplikenauszug existiert und in einem von Denifle erwähnten Index librorum manuscriptorum des Palastarchivs von Avignon aus dem Jahre 1594 ein Fragment von Supplikenaufzeichnungen Clemens V. angeführt ist,[3] glaubte P. Kehr in seinen Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern [4] die Nachricht in den Vitae Benedikts so auffassen zu müssen, „dass dieser Papst die schon bestehende Einrichtung reformiert und erneute Massregeln gegen die eingerissenen Missbräuche ergriffen habe". In Ergänzung hierzu habe ich selbst aus der Anlage der für die Kollektoren bestimmten Benefizialregister, die noch in die Zeit Johanns XXII. hineinreichen und unter Clemens VI. jedenfalls sicher aus den Supplikenregistern ausgezogen wurden, geschlossen, dass „es schon vor Benedikt XII. Supplikenregister gegeben haben" müsse.[5]

Die Frage selbst ist aber hiermit nun keineswegs gelöst und trotz der vorgebrachten Gründe kann man doch nicht recht an der Tatsache vorbeikommen, dass die Nachrichten aus der Zeit Benedikts XII. unzweideutig und bestimmt lauten.

Die Glaubwürdigkeit der ausführlicheren Angabe in der 5. Vita des genannten Papstes wird zudem noch gestützt durch die Nachträge, die Teige den von Ottenthal veröffentlichten Kanzleiregeln angefügt hat; auch hier findet sich die fast wörtlich gleichlautende Vorschrift, dass die signierten Suppliken „sub secreto sigillo ipsius domini nostri ad cancellariam mittentur".[6] Der Verfasser dieser Vita kannte sich unzweifelhaft sehr gut in dieser Frage aus.

---

[1] Vitae paparum Avinionensium II (Parisiis 1693) 214: „Hic quoque primus regestrum supplicationum signatarum induxit multas removens fraudes,quae fiebant"; und 232: „Porro... ordinavit idem dominus Benedictus, quod petitiones huiusmodi signatae per eum integraliter in palatio apostolico regestrarentur per regestratorem ad hoc specialiter deputatum et eisdem supplicationibus regestratis bene ascultatis et correctis supplicationes originales per clericum suum iuratum ad hoc specialiter deputatum portarentur ad cancellariam in quodam sacculo sub sigillo suo secreto clauso et signato".

[2] P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, übers. von Löwenfeld (Berlin, 1880), S. 70.

[3] Denifle: Die Universitäten des Mittelalters bis 1700. I. (Berlin, 1885). S. XX.

[4] MIÖG. VIII. S. 87.

[5] Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstl. Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert. (Rom, 1904), S. 74.

[6] Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. Jahrhunderts MIÖG. XVII. S. 413. (Art. 9.)

Dazu kommt, dass die Prokuratorenregister Suppliken enthielten und unter Umständen zur Information herangezogen werden konnten, was sich aus der hier folgenden Supplik an Johann XXII. (1328) ergiebt.[1] Die cedula, auf der eine bereits signierte petitio verzeichnet stand, war in der Kanzlei nicht mehr aufzufinden und nun bat der Petent, der die Urkunde selbst noch nicht erhalten hatte, der Papst möge sich „per registrum B. Stephani" informieren und die genannte Gnade unter dem gleichen Datum gewähren. Bernardus Stephani war Propst in Bonn und Notar unter Johann XXII. und Benedikt XII.[2] Er vertrat an der Kurie die Angelegenheiten von Hamburg und dessen Umgebung. Das genannte Register, das etwa 200 Suppliken an die ersten avignonesischen Päpste von Clemens V. bis Clemens VI. enthält, ist noch erhalten und ganz in der Weise angelegt, wie das bekannte Supplikenregister des Prokurators Andreas Sapiti.[3] Es befindet sich jetzt im Besitze der Stadtbibliothek von Hamburg. Natürlich handelt es sich hier um eine Privatarbeit; denkbar wäre es, worüber bisher noch nichts bekannt geworden, dass über die Anlage dieser Art von Registern bestimmte Vorschriften bestanden, da wir nun hier schon das zweite Exemplar vor uns haben. Die unten folgende Supplik lehrt, dass eine Eintragung in besondere ad hoc angelegte Register der Kanzlei in diesem Falle nicht stattgefunden. Sollte der von Munch erwähnte Auszug nicht aus einem Prokuratorenregister stammen? Ich vermag dies nicht näher zu untersuchen, da mir seine Quelle nicht vorliegt. Denkbar wäre dies bei dem „fragmentum registri supplicationum anni primi Clementis V." Hier liesse sich auch noch eine andere Lösung vorschlagen. Noch heute befindet sich ein Fragment von Suppliken aus der Zeit Johanns XXII. (1326) in einem avignonesischen Registerband, wobei man in keiner Weise an Supplikenregister zu denken hat.[4] Bei der Inventaraufnahme vom Jahre 1594 hatte man vielleicht ein ähnliches Stück vor sich. Was dann schliesslich den von mir gemachten Rückschluss bezüglich der Anlage der Benefizialregister betrifft, so handelte es sich hier nur um ein Argument ohne absolut zwingende Beweiskraft.

In dem angeführten Falle kann man jedenfalls mit Recht fragen: Wie kommt es, dass, wenn Supplikenregister vorhanden waren, die signierte Supplik nur in dem Register des Bernardus Stephani Aufnahme

---

[1] Gütige Mitteilung von Dr. Schwalm aus der Hamburger Städt. Bibl., dem ich auch die näheren Angaben verdanke.

[2] Vgl. Riezler, Vat. Akten Nr. 1489, 1516. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande II. 2049, 2050, 2224.

[3] Vgl. Kirsch, Andreas Sapiti, englischer Procurator an der Kurie im 14. Jahrhundert. (Hist. Jahrb. XIV. 582 ff.)

[4] In Bd. 7 Benedikts XII. (42) fol. 489: Supplicatio pro collatione beneficiorum vacantium in regno Castelle etc. Vgl. de Loye, Les archives de la chambre apostolique I. (Paris, 1899). S. 203.

gefunden hat? Es wäre allerdings denkbar, dass bei der Menge der Petitionen die Eintragung aus Versehen oder irgend einem anderen Grunde unterblieb.

Wird hiernach die ganze Frage durch die angeführte Supplik nicht befriedigend gelöst, so bringt uns diese doch wieder den Nachrichten der beiden Viten über die Einführung der Supplikenregister durch Benedikt XII. näher. Die Supplik (fol. IX. Nr. 52) hat folgenden Wortlaut:

Cum supplicatio perdita sit in vicecancellaria, supplicat, ut ipsa sub eadem data de registro sumatur, non ob..

Significat s. v. devotus filius vester.. decanus etc., quod olim ad supplicationem reverendi patris domini Jo. bone memorie ep... de canonicatu etc. sub exspectatione prebende, dignitatis, personatus etc. cum cura vel sine cura, etiamsi ad illam, illum vel illud quis per electionem consuevisset assumi, si tunc in dicta ecclesia vacabant vel cum simul aut successive vacarent acceptare, pontificatus vestri, ut idem decanus credit, anno VI, fecistis in forma solita gratiam specialem, non obst. quod tale et talia beneficia optinebat, sicut et adhuc noscitur optinere Cum autem cidula, in qua erat dicta petitio manu vestra sancta signata, in cancellaria vestra casu fortuito perdita fuerit sic quod nunquam postea potuit reperiri, et de concessione huius gratie possit vestra sanctitas per registrum domini B. Stephani informari, supplicat s. v. quatinus predictam gratiam sub eadem data sibi dignemini concedere, ne propter perditionem huiusmodi eius frustetur effectu. Non obstante, quod postmodum sibi de benficiis in.. etc. auctoritate apostolica fuit provisum, in cuius provisionis litteris de dicta priori gratia perdita nulla mentio facta fuit. Cum omnibus non obst(antibus) *etc.*

E. Göller.

Ein Propst von S. Gereon in Köln Patriarch von Aquileia.

Es ist bekannt, wie Erzbischof Anno von Köln während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. die Zügel des Reiches in die Hand nahm und allenthalben Männer seines Vertrauens in die wichtigsten Stellen zu befördern suchte. Seiner Gunst verdankte auch nach dem Tode des Patriarchen Gotebald († Ende 1062 oder Anfang 1063) der neue Patriarch Ravenger die Erhebung auf den wichtigen Sitz von Aquileia, der Mutterkirche Venedigs, der damals noch 19 Bistümer unterstanden. Bisher kannte man wohl seine deutsche Abstammung (*Ughelli, Italia sacra V 86*: Ravenger natione Germanus),[1] aber weder seine Herkunft noch den Tag seines Re-

[1] Vgl. Meyer von Knonau, *Jahrbücher der deutschen Geschichte*, Heinrich IV. Bd. I. S. 354.

gierungsantrittes und seines Todes. Durch ein im Besitze des Kölner Dompropstes Dr. Berlage befindliches Memorienbuch von S. Gereon aus dem beginnenden 12. Jahrhundert, das noch der Veröffentlichung harrt, können wir beides feststellen. Der 18. Februar wird hier als der Todestag des Ravengerus patriarcha verzeichnet. Aus einer Aufzeichnung von Alfter über die Pröpste, Dechanten etc. der Kölner Kollegiatkirchen (*Stadtarchiv zu Köln*, fol. 98) erfahren wir, dass ein Ravenger 1061 noch Propst von S. Gereon war. Da wir das Todesjahr des Patriarchen (1068) kennen und er nach der Series patriarcharum Aquileiensium (*Mon. Germ. Scr.* 13,368) 4 Jahre 10 Monate und 18 Tage regierte, hat er den Patriarchenstuhl vom 31. März 1063 bis 18 Febr. 1068 innegehabt.[1] Seine Ernennung legt einen neuen Beweis ab für die besondere Zuneigung, welche Anno II. zu S. Gereon hegte. Ihm verdankt ja diese ehrwürdige Kirche Kölns ihre bedeutsamste bauliche Erweiterung, sie bildete ferner den Stützpunkt des Erzbischofs bei dem gefährlichen Aufstand in der Stadt,[2] hier verlebte er auch seine letzten Lebenstage. H. K. Schæfer.

---

[1] Vor seiner förmlichen Erhebung wurde er von Papst Alexander II. aufgefordert, sich das erzbischöfl. Pallium persönlich in Rom zu holen (*Neues Archiv V* 346).

[2] *M. Gr. Scr.* 11,494.

Rezensionen und Nachrichten.

Joseph Hilgers S. J. *Der Index der verbotenen Bücher.* In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt. Freiburg. Herder XXI., 638 S.

Mit der neuen Bearbeitung des Index, die i. J. 1900, in zweiter Auflage 1901 erschien, verband Papst Leo XIII. einen wichtigen Akt der Gesetzgebung, indem er den kirchlichen Bestimmungen über das Bücherwesen eine einheitliche, zum Teil neue Regelung gab, sodass nunmehr unter Abrogierung der älteren Satzungen dieser Index alles und jedes enthält, was in dieser Sache Rechtens ist. Hilgers verfolgt nun den Zweck, „Freund und Feind mit den kirchlichen Büchergesetzen, zumal in ihrer Neugestaltung durch Leo XIII., näher bekannt zu machen" und zwar in dem Sinne bekannt zu machen, dass sie den Nutzen, die Berechtigung und Notwendigkeit kirchlicher Bücherverbote anerkennen oder wenigstens ohne Vorurteile den Index zu würdigen vermögen. Der Schwerpunkt des Buches liegt also mehr auf der rechtlichen Seite. Der Geschichte des Index sind wohl einige Abschnitte und durch das ganze Buch hindurch zahlreiche Einzelheiten gewidmet; auch die sehr wertvollen Anlagen S. 479--584 sind vorherrschend historischen Inhaltes und verbreiten z. B. über die Anfänge des Index wie über die Gründung der Indexkongregation durch Pius V. i. J. 1571, über verschiedene bedeutsame Inquisitionsprozesse helles Licht. Aber an eine systematische Geschichte des Index würde man nach dem Werke von Reusch viel höhere Forderungen stellen müssen. Wenn z. B. von der sehr eingehenden Tätigkeit Sixtus V. auf diesem Gebiete, namentlich in Heranziehung auswärtiger Universitäten, darunter Löwen, zur Mitarbeit gehandelt wird, so durfte sich der Verfasser die authentischen Nachrichten nicht entgehen lassen, die darüber in der durch die Görres-Gesellschaft herausgegebenen *Kölner Nuntiatur* dieser Zeit (Bd. 2. Paderborn 1899) enthalten sind. Gewiss hätte der Verfasser aus dem „Commentariolum universorum, quae in archivo sacrae congregationis Indicis asservantur apud secretarium" in *Vatic. lat.* 6861, das dort S. 34 Anm. 2 erwähnt wird, manche Notizen für seine Arbeit finden können. Aehnliches gilt von den Vorarbeiten für den Index unter Paul IV. und Pius IV. in *Cod. de Concilio* 74 des Vatik. Archives, die Referent in dieser Zeitschrift 1903, Bd. 17, S. 296/7 herangezogen hat.

Andererseits leistet die äusserst mühevolle und exakte Arbeit, die Hilgers durch die „Chronologische Reihenfolge aller Bücherverbote im Index Leo's XIII." (S. 415—475) geboten hat, dem Geschichtsforscher vortreffliche Dienste, indem sie den ganzen Index mit sämtlichen Autoren durch chronologische Anordnung in historische Daten umsetzt.

Dennoch liegt, wie bemerkt, der Schwerpunkt auf der juristischen Seite, also in dem Nachweise, dass die Kirche das Recht und die Pflicht habe, Verfasser wie Drucker von Büchern und diese selbst ihrer Zensur zu unterwerfen, dass demnach die Gläubigen gehalten sind, den Vorschriften der Kirche auf diesem Gebiete nachzukommen und Achtung zu beweisen. Dies wird zuerst positiv durch den Nachweis der inneren Berechtigung und Notwendigkeit, dann aber in weitester Ausdehnung dadurch dargetan, dass alle Angriffe, die von Beginn bis heute gegen den Index und die sogen. Knechtung der Presse durch die Kirche erhoben wurden, auf ihre Urheber zurückgeworfen werden. Denn aus allen protestantischen Ländern Europas, ebenso aus Frankreich in napoleonischer Zeit, sind solche Berge von Zensurierungen bekannt, oft kleinlichster Art und von Männern gestützt, die als Heroen geistiger Freiheit gefeiert werden, dass die Index-Gesetzgebung der Kirche dem gegenüber als höchst massvoll und wohlerwogen erscheint. Sogar bis in die neueste Zeit, bis in die Periode des Kulturkampfes führt H. dies Verfahren durch, die Auswüchse der Zensur auf staatlicher Seite mit zahlreichen Beispielen zu belegen, um selbst aus derartigen Missbräuchen und Kleinlichkeiten den Schluss zu ziehen, dass die Geschichte aller Völker für die Notwendigkeit und natürliche Berechtigung einer Ueberwachung von Schrift und Buch lautes Zeugnis ablege.

So steht das Buch gleichsam in der Mitte zwischen rein wissenschaftlicher und polemischer Darstellung; man kann aber wohl nicht sagen, dass darin ein Vorzug beruhe. Man möchte vielmehr wünschen, Verfasser wäre auf rein wissenschaftlichem Boden geblieben und hätte die Polemik z. B. gegen die Rodomontaden Max Lehmanns, Wiesners und anderer, so treffend und vornehm sie auch durchgeführt ist, unterlassen oder für eine getrennte Behandlung zurückgelegt: das Buch wäre doch geworden, was es nach Absicht des Verfassers werden sollte und auch geworden ist, nämlich ein reiches Arsenal von sicheren Waffen gegen alle, welche die Gesetzgebung und Praxis der Kirche in Ueberwachung der Presse aus Unkenntnis oder Feindseligkeit zur Zielscheibe ihrer Angriffe machen. Dieser Reichtum tritt auch in dem Generalregister von 50 Seiten zu je drei Spalten glänzend zu Tage. Eh.

Fr. Falk. *Die Bibel am Ausgange des Mittelalters, ihre Kenntnis und ihre Verbreitung* (Vereinsschrift der *Görres-Gesellschaft)*. Köln. Bachem 1905. 99 S.

Auf engem Raume vereinigt Falk eine fast unglaubliche Fülle von Nachrichten zu seinem Thema. Er bewegt sich dabei auf einem Gebiete

und in einer Periode, welche er bereits in einer Reihe von verwandten Arbeiten als Spezialforscher ausgebaut hat, die er daher beherrscht wie kein anderer. Die Bibel, so muss jeder nach Lesung des gehaltvollen Buches sagen, war in der Zeit von 1450—1520, also in der frühesten und in der reiferen Jugend des Buchdruckes, bei allen Ständen des deutschen Volkes — Falk hält sich hier im Ganzen an die Sprachgrenze — das gelesenste, verbreitetste und verehrteste Buch, sei es lateinisch oder deutsch, ganz oder in Teilen wie der Psalter und in volkstümlichen Erklärungen, Postillen und Erbauungsbüchern. Es sei namentlich auf die Abschnitte 4, die Anschauung der Zeitgenossen: 6, Psalter und Postille; 7, die Bibel bei den einzelnen Gesellschaftsgruppen hingewiesen. Sehr verdienstvoll ist auch in Anhang I das Verzeichnis aller Bibeldrucke von 1450—1520, im Ganzen 199, worunter 17 deutsche Uebersetzungen. Eh.

Schnürer G., *Franz von Assisi,* 136 S. gr. 8.⁰ u. 73 Abbild., München, Kirchheimsche Verlagsbuchhandlung 1905, Preis: geb. 4 M.

Dieses Buch gehört zu der bekannten „Weltgeschichte in Karakterbildern." Franz von Assisi verdient in der Tat auch einen Platz unter diesen Karakterbildern. Hat er und seine Stiftung doch einen so bedeutenden und nachhaltigen Einfluss auf das religiöse und soziale Leben seiner Zeit geübt. „Die Vertiefung des religiösen Lebens im Abendlande zur Zeit der Kreuzzüge" ist denn auch der generelle Titel des Buches, wie auch die Einleitung über die religiöse Entwickelung im Abendlande sich verbreitet, um so den Hintergrund zu bilden, auf welchem die Person des hl. Franziskus um so wirkungsvoller sich abhebt. Dieselbe wird in 5 Abschnitten (Iugendleben und Iugendpläne, die Ordensgründung, die Ausbreitung des Ordens, die Festsetzung der Regel, Leidensjahre und Tod) dargestellt; ein Schlusskapitel handelt über Eigenart und Bedeutung des seraphischen Heiligen. Es ist des Verfassers unbestreitbares Verdienst, diese Eigenart und Bedeutung richtig gezeichnet zu haben. Das konnte aber nur dadurch geschehen, dass auch die einzelnen Züge im Leben des Povero von Assisi richtig erfasst waren. Verf. hatte hierin keine so leichte Stellung, da in neuerer Zeit von protestantischer Seite dessen Bild total verzeichnet wurde, so dass man in ihm keinen treuergebenen Sohn der kath. Kirche mehr, sondern nur einen vom reinsten Subjektivismus beherrschten Idealisten erkennen konnte. Schn. aber hat ihn wieder als den grossen Heiligen der kath. Kirche dargestellt, in der und für die er lebte und wirkte als treuester Nachfolger ihres göttlichen Stifters und seines hl. Evangeliums. Dessen Buch, das noch überdies mit 73, mit Sorgfalt und Verständnis ausgewählten Abbildungen geschmückt ist, verdient darum auch weiteste Verbreitung in kath. Kreisen; aber auch Leser, die diesen mehr oder weniger fern stehen, dürften daraus manche Belehrung und Erbauung schöpfen.

P. Konrad Eubel.

Sauerland H. V., *Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens*. Bd. I.—II. Metz, Scriba, 1901—05 (= Quellen zur lothringischen Geschichte hrgg. von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde Bd. 1.—2.)

Nachdem die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde im Jahre 1892 beschlossen hatte, neben ihre Jahrbücher eine umfassende Quellenpublikation treten zu lassen, hat sie sich zunächst die Durchforschung der reichen Schätze des Vatikanischen Archivs für ihre Zwecke angelegen sein lassen. Im Jahre 1897 beauftragte sie H. V. Sauerland „die Abschriften, beziehungsweise die Regesten aller im Vatikanischen Archiv zu findenden Urkunden und urkundlichen Notizen, welche Personen oder sonstige Rechtssubjeckte betreffen, die sich innerhalb desjenigen Gebietes befunden haben, welches durch die Grenze des heutigen Deutsch-Lothringen umschrieben wird und das sich im Ganzen und Grossen mit dem Gebiete des heutigen Metzer Bistums deckt", zu sammeln. Berücksichtigt werden sollten aber auch die Urkunden und urkundlichen Notizen, welche sich auf Personen oder sonstige Rechtssubjeckte beziehen, die in solchen Landesteilen sich befanden, welche nicht dem heutigen, wohl aber dem ***mittelalterlichen Bistum*** angehörten.

Ein Teil dieser Aufgabe ist nunmehr von Sauerland in zwei stattlichen Bänden (Bd. I.: XIV, 442 S.; Bd. II.: XIV, 374 S.) gelöst. Fast das ganze für die Zeit von 1294—1370, die Pontifikate Bonifaz VIII., Benedikt XI., Klemens V., Johann XXII., Benedikt XII., (Bd. II.) Klemens VI., Jnnocenz VI. und Urban V., vorhandene Material (die Registerbände, die Kameralakten, die Reihe der Obligationes und Solutiones, der Introitus et Exitus, der Collectoriae, die Instrumente des früheren Archivs der Engelsburg, die Instrumenta miscellanea etc.) hat er durchforscht und die entsprechend der gegebenen Direktive in Betracht kommenden Stücke je nach ihrer Wichtigkeit ganz — ausgeschieden wurde nur das rein Formelhafte, — im Auszuge oder in Regestenform gegeben. Bei den innigen Wechselbeziehungen aber, welche im Mittelalter zwischen den drei lothringischen Bistümern Metz, Toul und Verdun bestehen, hat der Herausgeber es für angezeigt gehalten, auch die wichtigeren auf die beiden letzteren Bistümer bezüglichen Aktenstücke aufzunehmen.

Wir gewinnen aus den beiden Bänden ein anschauliches Bild der Wechselbeziehungen zwischen der päpstlichen Kurie und den genannten Bistümern, sowie von den kirchlichen Zuständen und Ereignissen im Metzer Bistum. Aber auch der Forscher, der sich mit deren status saecularis beschäftigt, findet wertvolles Material, u. a. für die lothringische Städtegeschichte. Das Bild ist ein wenig erfreuliches. Die Zeit des Avignoner Papsttums erscheint als eine Periode des Niederganges. Dieser kennzeichnet sich einerseits in dem stets zunehmenden Zentralismus, andererseits im kurialen Fiscalismus. Die Rechte der Domkapitel erscheinen sozusagen aufgehoben. Das Wahlrecht des Bischofs wird fast regelmässig suspendiert,

fast wird es Regel, dass Kardinäle bevollmächtigt werden, in gewissen Kirchenprovinzen erledigte Benefizien bis zum Ertrage von 1000 Mark Silber — heute etwa 150.000 Mark — sich anzueignen. Mit diesen Summen bestreiten sie die Ausgaben für eine fürstliche Hofhaltung mit zahlreichen Bedienten. Infolge des Fiskalismus der Kurie erscheinen die lothringischen Bistümer und die meisten Abteien stark verschuldet. Auch im niederen Klerus begegnen wir grossen Misständen, wie Erwerb und jahrelanger Besitz von Pfarreien von seiten von Personen, welche die Priesterweihe nicht besitzen und lange Zeit von ihrem Beneficium abwesend sind. In den Städten befehden sich Domkapitel und Stadträte, Weltgeistlichkeit und Ordensleute.

Es ist unmöglich, in dieser kurzen Besprechung den ganzen reichen Inhalt der beiden Bände, den Wert, den sie u. a. auch für die Familiengeschichte, für einzelne Fragen der Kulturgeschichte des status saecularis, nicht zuletzt auch für die Kunstgeschichte (altare portatile I. 41, 239, 273, 367, 428, 758, 760, rosa aurea cum tribus saphiris 426 etc.) haben, zu erschöpfen. Von Dr. Grimme gefertigte Orts- und Personenregister, ein Index rerum notabiliorum aus Sauerlands Feder gestatten schnell und leicht einen Einblick in die Fülle des hier gebotenen historischen Materials. Dass die Auswahl der Urkunden und ihre Wiedergabe korrekt ist, dafür bürgt der Name des Herausgebers der beiden Bände. Vivat sequens!

Trier. Dr. Gottfried Kentenich.

Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts von **W. Wattenbach**. I. Bd., siebente von **E. Dümmler** umgearbeitete Auflage. Stuttgart und Berlin 1904.

Wattenbachs Buch, von Dümmler (†) und Traube umgearbeitet, ist den Fachleuten zur Genüge bekannt. Die sich einander folgenden sieben Auflagen zeigen die Wertschätzung einerseits, andererseits die stets bessernde Hand des Autors. Zur allgemachen Vervollkommnung seien folgende Notizen gegeben.

Zu S. 45 „Von *S. Dysibod* wusste man im 12. Jahrhundert noch nichts als den Namen". Dieser Behauptung stehen urkundliche und historische Belege zur Genüge entgegen, wie ich sie im Kirchenlexikon s. v. zusammengestellt habe. Kommt D. doch schon im Martyrolog des hl. Rabanus M. vor: „VI id. sept. Jn suburbanis Moguntiacensis ecclesiae natales Disib. conf." Dysibod mit Philipp von Zell (bei Worms) bildet ein Glied in dem Zuge der Jro-Schotten zwischen ihrer Heimat und Rom. Vergl. *Katholik* 1868, II, 309. Die irischen Mönche in Mainz.

Wenn es heisst, dass die Nonne *Hildegard* sein Leben schrieb, aber unter historischen Widersprüchen, so muss man einmal den katholischen Standpunkt und damit ein visionäres Schauen annehmen; darnach leben die Heiligen in ihren Reliquien fort, der Zeitunterschied schwindet, so dass

die Ereignisse, welche nach dem irdischen Leben an den Reliquien geschehen, zu Ereignissen in der Zeit dcs Lebens werden.

Zu S. 46. Die hier gegebene, aus Rettberg herübergenommene Bemerkung, dass die Angaben der *Martyrologien* den Kern der Legenden abgegeben, kann nicht in ihrer Allgemeinheit aufrecht erhalten werden; sie sind ebensogut Auszüge aus den vorhandenen Viten; „in diesem Buche — das die Namen fast aller Martyrer vereinigte — ist aber nicht gesagt, was und wie er (der Martyrer) gelitten habe, sondern bloss der Name, der Ort und der Tag des Leidens," sagt *Gregor M.* Epist. 8,39 an Bischof Eulogius von Alexandrien. Das Martyrologium erweiterte um weniges den Kalender, der nur den Namen gab. Auch sei daran erinnert, dass das Martyrolog unter dem Chorgebet in der Kirche zur Verlesung kam, gemäss der heute noch im Breviere stehenden Rubrik in der Prim: „deinde in choro legitur martyrologium."

Zu S. 248. Den Annalisten *Rudolf* von Fulda habe ich allerdings nur vermutungsweise als zu St. Alban in Mainz lebend angenommen (Bibelstudien in Mainz S. 26). Wie nahe lagen St. Alban und der königl. Hof zu Nieder-Ingelheim.

Zu S. 265. Severus' Biographie erhält neuerdings einige Zusätze durch *Poncelet* in den *Anal. Bollandiana* XXIII., 260 aus Codex Rotomagensis.

Zu S. 264 A. 3. Die „unbekannte Kirche", welcher Erzb. Otgar die Sergius- und Bacchus-Reliquien überliess, ist Kloster Weissenburg. Das liess sich schon stark vermuten durch Otgars enge Beziehung, da er Abt daselbst war; die Vermutung wird zur Gewissheit durch die Notiz, welche ich N. Archiv XI, 173 geben konnte.

Zu S. 436 A. 5. Der Erchanaoldus aep. mog. der Münchener Handschrift ist doch sicher identisch mit Erchanboldus. Falk.

Alberti Magni, O. Praed. Ratisbonensis episcopi *commentarii in Job* additamentum ad opera omnia B. Alberti primum ex V codicibus manuscriptis edidit *Melchior Weiss.* Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder 1905. 12 M. X, 567 S.

Alte Verzeichnisse der Werke des seligen Albertus Magnus, von denen eines noch in die Zeiten des Seligen hinaufreicht, führen auch einen Kommentar zu Job auf. Derselbe galt indes als verloren. Dem unermüdlichen Albertusforscher Dr. Melchior Weiss ist es gelungen, ihn in einem Erlanger codex zu entdecken. Weitere Hss fanden sich in Trier, Basel, Florenz und München; die erstere stammt noch aus dem 13., die andern aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Da indes die ältere Hss stark verdorben ist und die Basler den besten Text bietet, so wird diese mit vollem Recht der Ausgabe zu Grunde gelegt. — Dem eigentlichen Kommentar selbst gehen zwei Prologe des Hieronymus zum Buche Job voraus. Die Methode

des sel. Albertus bei der Erklärung des hl. Buches ist die altbekannte scholastische. Bietet dieselbe also in dieser Beziehung auch nichts Neues, so tritt uns doch auch hier wieder das gewaltige Wissen des doctor universalis entgegen. Die Kirchenväter Hieronymus, Augustinus, Gregorius Magnus, die Schriften des Areopagiten, Platos u. Aristoteles' begegnen uns fast auf jeder Seite, so ausgiebig verwertet er sie; dass auch seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse hervortreten, versteht sich bei ihm von selbst. Welche Kenntnis der hl. Schrift er zeigt, davon kann sich jeder bei Durchsicht des Index locorum scripturae, der allein beinahe 40 Seiten zählt, überzeugen. — Die Edition ist sichtlich mit grossem Fleiss und peinlicher Genauigkeit gemacht. Für die schöne Albertus-Gabe, die von der Verlagsbuchhandlung vorzüglich ausgestattet ist, ist ihm der Dank der gelehrten Welt sicher. Möge er uns noch mit manchen inedita des grossen Polyhistors des Mittelalters beschenken!

Rom. V. S.

Das apostolische Symbol im Mittelalter. Eine Skizze von **Dr. Friedrich Wiegand,** Professor der Theologie in Marburg. J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung (Alfred Töpelmann), Giessen 1904. 52 S. Preis 1 Mk.

Umfangreich, fast unübersehbar ist die Litteratur, die sich im vergangenen Jahrhundert mit dem apostolischen Symbol beschäftigte. Während sie sich aber vorzugsweise mit dessen Entstehung und dogmengeschichtlicher Bedeutung abgab, blieb seine weitere Geschichte unberücksichtigt. Was hier vernachlässigt worden, will W. nachholen. Er hat sich damit eine lohnende Aufgabe gestellt, die von ihm, nach dem gedrängten, inhaltsreichen Vortrag zu urteilen, vorzüglich gelösst werden dürfte. Um die Geschichte des Symbols im Mittelalter zu schreiben, war vor allem nötig, ein reiches handschriftliches Material zu sammeln, zumal da in dieser Periode seine Geschichte eine Geschichte der Symbol*erklärungen* ist. Der Verfasser hat zu diesem Zwecke die grossen Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs und Englands durchforscht und eine schöne Anzahl unbekannter Symbolerklärungen aufgefunden, worüber sein grösseres Werk eingehender berichten wird. Von der Zeit Karls d. Gr. beginnend zeigt er den grossen Einfluss des Symbolums: an dasselbe knüpft sich die ganze sittlich religiöse Unterweisung. Zahlreich sind die Erklärungen schon aus dem 8. Jahrhundert, so die Katechismen von St. Gallen, Weissenburg, des Hatto von Basel usw. Denn der Kirche war es nicht bloss darum zu tun, dass ihre Mitglieder das Symbol auswendig wussten, sie drang darauf, dass das Gelernte auch verstanden wurde. Sie tat dies von Anfang an und nicht erst seit Abälard. Gegenüber den häretischen Bewegungen des 12. und 13. Jahrhunderts befahlen die Synoden die Abfassung von Symboltraktaten; so entstanden damals Traktate eines Wilhelm von Leicester, Richard von Hompole. Einen grossen Fortschritt bedeutet der Katechismus des *Aquina-*

ten, besonders auch deshalb, weil er Wissenschaft und Praxis vereinigt, von den Entstehungslegenden usw. absieht und sich bei der Erklärung an die hl. Schrift und die Väter hält. Das 14. und 15. Jahrhundert weisen eine reiche Symbolliteratur auf, die sich von der früheren zum Teil dadurch unterscheidet, dass sie unter dem Einfluss der Mystik steht und mehr als früher dem Legendenartigen nachgeht. Aber das eine ist sicher, dass „in den Tagen der kirchlichen Reaktion, die auf das Scheitern der grossen Konzilien folgte, sich der Eifer für die religiöse Volksbelehrung ins Fabelhafte steigerte." Der Beweis dafür, dass ein eingehender Katechismusunterricht nirgends erteilt worden sei (S. 51), bedürfte doch einer näheren Begründung. Aus Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. lässt sich das Gegenteil erweisen.

In vorliegender Abhandlung hat der auf diesem Gebiete wie kaum ein zweiter bewanderte Verfasser aus der Fülle des überreichen Stoffes das Interessanteste herausgehoben und in kurzen Strichen ein ansprechendes Bild von der Geschichte des apostolischen Symbols im Mittelalter gegeben. Mit Freuden sei konstatiert, dass er sich fast immer bestrebt, der mittelalterlichen Kirche gerecht zu werden.

Rom. V. Schweitzer.

Babut, E.-Ch., *Le concile de Turin.* Essai sur l'histoire des églises provençales au Ve Siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique romaine (417—50) Paris, Picard 1904. XII. 318 S.

Seine Studien über Martin von Tours führten den Verf. auf zwei Dokumente, die für die Kirchengeschichte des südlichen Frankreichs von grösstem Werte sein können. Das eine ist die Dekretale ad gallos episcopos, das andere ein undatiertes Schreiben einer Synode von Turin. Duchesne hatte sich in seinen epochemachenden Fastes épiscopaux damit einlässlich beschäftigt, aber B. versuchte eine richtigere Deutung und bessere Wertung der beiden Aktenstücke geben zu können. Er will nachweisen, dass jene Dekretale aus dem Jahre 417 stammt und das Konzil von Turin ebenfalls in jenem Jahre abgehalten worden sei. Zugleich will er ein bisher von allen Forschern für unecht gehaltenes Schreiben Leos I. an Hilarius, den Metropoliten von Arles, worin dessen Absetzung ausgesprochen wird, wieder zu Ehren bringen.

Aus diesen Praemissen zieht B. folgende Schlüsse: Das Vorhaben des Papstes Zosimus in die kirchlichen Verhältnisse Süd-Galliens einzugreifen, wurde durch das Konzil von Turin vollständig zurückgewiesen; erst Leo dem Grossen gelang es mit Hilfe des Kaisers Valentinian die kirchliche Obergewalt dort zur Anerkennung zu bringen. Dieses Resultat wäre ganz überraschend, wenn die Voraussetzungen B's richtig wären. Es sprechen aber so viele Gründe dagegen — Duchesne hat sie aufs neue in der Revue historique 1905 mars-avril zusammengestellt, dass man Babut unmöglich zustimmen kann: das Konzil von Turin ist früher anzu-

setzen, etwa in die Zeit von 397—411, und der Brief Leo's ist falsch. B. hat namentlich bei der Beweisführung für die Echtheit des letzteren den methodischen Fehler gemacht, dass er das Dokument so stark korrigierte, bis es zu seinen Annahmen passte. Auch darin hat B. nicht recht, wenn er meint, der Erlass Kaiser Valentinians an den magister militum Aetius habe die Papalgewalt in Gallien begründet. Es handelt sich ja nur um einen einzelnen Fall, in dem der Kaiser dem Papste seine Dienste zur Verfügung stellt. Die kaiserliche Gewalt war damals doch zu schwach, als dass sie für die Folgezeit dem Primat hätte Geltung verschaffen können.

Ist es dem Verfasser auch nicht gelungen, seine These über die Entwicklung der päpstlichen Gewalt in Gallien so bestimmt klarzulegen resp. zu datieren, so enthält sein Buch doch *sehr viel Wertvolles*. Die Ausführungen über die Entstehung der Kirchenprovinz Arles und die Primatialstellung des dortigen Bischofs über die Provinz Marseille, über die Teilung des Metropolitansprengels Vienne, die Stellung Arles nach dem Tode des Papstes Zosimus usw. und namentlich die fünf Exkurse geben Zeugnis von dem ernsten Studium, dem tiefen Eindringen und der fleissigen Benützung der vorhandenen Literatur, wie auch von dem Scharfsinn des Verfassers. Sicher wird sein Buch als eine Studie zur älteren Kirchen-Geschichte Frankreichs grosse Beachtung finden.

Rom. V. Schweitzer.

Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier ist in einer Tübinger (v. Below) Inauguraldissertation von **Fr. Rudolph** eingehend und sorgfältig dargestellt worden (Trier 1905, 65 Seiten), nachdem *Marx* im Trier. Archiv 1899 die Entstehung des Kurstaates Trier mehr skizzenhaft und nur bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts geschildert hatte. R. weist zunächst überzeugend nach, dass auch hier die sich bildende Territorialverfassung nicht in der Grundherrlichkeit, sondern in der Grafschaftsverfassung fusst; sie geht in ihren Anfängen zurück auf die Schenkung gräflicher Rechte an den Erzbischof durch Karl den Gr. (772) über alles Besitztum der Trierer Kirche und auf die Bildung einer besonderen Grafschaft hieraus durch König Zwentebold (898). Andere Grafschaften wurden in der Folge hinzuerworben, bis ihnen das wormser Konkordat den Charakter von blossen Amtssprengeln nahm und die Bischöfe gleich den weltlichen Fürsten zu Vasallen des Königs, ihr Gebiet zu einem Reichslehen erhob. Wie allenthalben so machte auch in Trier die Folgezeit eine besondere Auseinandersetzung mit den zahlreichen Stiftsvögten nötig, welche sich den dauernden Besitz der Gerichtsbarkeit anzueignen suchten, als auch bei ihnen der Amtscharakter in den Hintergrund trat und die Vogtei zum erblichen Lehen wurde. Vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat der schliesslich siegreiche Kampf gegen die übergreifende Herrschaft der Vögte gewährt. Einen wichtigen Schritt zur Consolidierung des Territoriums bilden die Verleihung der

Regalien durch die confoederatio cum principibus eccles. und vollends durch die Goldne Bulle. Weiter sehen wir, wie es dem erzbischöfl. Stuhle gelang, auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege das Land durch Einsetzung von Amtleuten zu organisieren. Das Hauptverdienst kommt hierbei Balduin v. Luxemburg zu. Für die Gerichtsverfassung sind die Privilegien de non evocando (1314) und de non appellando (1356) bedeutungsvoll, noch mehr die seit dem 13. Jahrhundert sich vollziehende Scheidung der Gerichte nach Personen (Ebenbürtigkeit), nach Adel-und Bürgerstand. Eine Appellationsinstanz wird verhältismässig spät, erst 1458, durch das erzbischöfl. Hofgericht geschaffen. In 3 Schlusskapiteln verbreitet sich R. über die landrechtliche Kriegsdienstpflicht, über das Recht des Burgenbaus und der Steuererhebung. Es bestätigt sich auch hier, dass die Bede auf Grund der Gerichtsbarkeit und nicht der Grundherrlichkeit eingeführt wurde.

Einige Versehen und Irrtümer seien hier berichtigt. Zu S. 12: Nach römischer Auffassung unterstand das Kirchengut einer Dioecese ebenso wie der Kirchenzehnte (S. 28) der Verwaltung des Bischofs, nicht des Erzbischofs. Nach den Ausführungen R. s über die bischöfl. Eigenkirchen könnte es scheinen, als ob von vornherein über dieselben als grundherrlichen Kirchen dem Bischof die weltl. Jurisdiktion zugestanden habe, während sie ihm doch erst durch besondere Verleihung der gräflichen Rechte von Seiten des Königs zukam. Zu S. 28: Es ist nicht zutreffend, dass der Zehnte für die Karolingische und spätere Zeit dem Bischof als dem Verwalter des Kirchenvermögens zukommt, vielmehr ist der Zehntgenuss schon von den Karolingischen Kapitularien als das Vorrecht der Pfarrkirchen bezeichnet, der Bischof hat kein Anrecht mehr darauf. S. 29 wird die Forderung des Neubruchzehnten von Seiten der Erzbischöfe von Köln und Trier in Gegensatz zu dem Obereigentumsrecht des Königs über die Almende gesetzt; aber das Zehntrecht gehörte doch, wie kurz vorher richtig bemerkt wurde, zum unmittelbaren Besitz der Kirche, hatte mit der Entwicklung von Landeshoheit nichts gemein.

H. K. Schæfer.

„Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen“ wird von **Karl Wenk** mit seiner staunenswerten Literaturkenntnis jener Epoche einer scharfen Prüfung unterzogen in der diesjährigen Einladungsschrift zur Einführung des neuen Rektors der Universität Marburg. (Auch als besondere Schrift im Elwert'schen Verlag erschienen, 1905, 74 S.) Während er vor kurzem in der Histor. Zeitschrift (1905 Bd. 94) zwar ebenfalls mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit, aber ohne uns durch seine manchmal gesuchte Auslegung[1] zu überzeugen, die Frage zu bejahen sucht „war Bonifaz VIII. ein Ketzer“, hat er in dieser neuesten Abhandlung den sicheren Nachweis erbracht, dass Philipp nicht als ein willensschwacher Regent wie ein Spielball in den Händen seiner Ratgeber war, sondern

[1] Vgl. Holtzmann in den *Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung* 26. Heft, 3. S., 488 f.

dass seine Persönlichkeit in vollem Umfang für die weltgeschichtlich so bedeutsamen Massnahmen seiner Regierung verantwortlich ist. In der Auffassung von Philipps Charakter hat sich W. jetzt dem besonnenen Urteil Heinr. Finkes[1] angeschlossen, dass starre oder besser fanatische Rechtgläubigkeit — nicht Heuchelei — mit einer rücksichtslosen Herrschernatur Hand in Hand gehen.

Ein im Anhang abgedrucktes Schreiben Philipps an Kaiser Heinrich VII. lässt das stolze Selbstbewusstsein des französischen Königs erkennen, während der S. 74 mitgeteilte Brief des Kaisers an Clemens V. über die widerrechtliche Besetzung der Reichsstadt Lyon durch Philipp wohl nur eine Stilübung des Schulmeisters von Arbois darstellt.

H. K. Schæfer.

NB. *Die umfangreichere Besprechung des Kaiserswerther Urkundenbuches erscheint wegen Platzmangels erst im nächsten Heft.*

---

[1] Rede gehalten auf dem Salzburger Historikertag 1904, vgl. ebendaselbst 26 (1905) S. 20 ff.

1905. 4.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal
Rektor des Kollegiums von Campo Santo,
für Archäologie.

und

Dr. Stephan Ehses
Direktor des hist. Inst. der Görres-Gesellsch.,
für Kirchengeschichte.

Neunzenter Jahrgang. — Viertes Heft.

Mit 1 Abbildung im Texte.

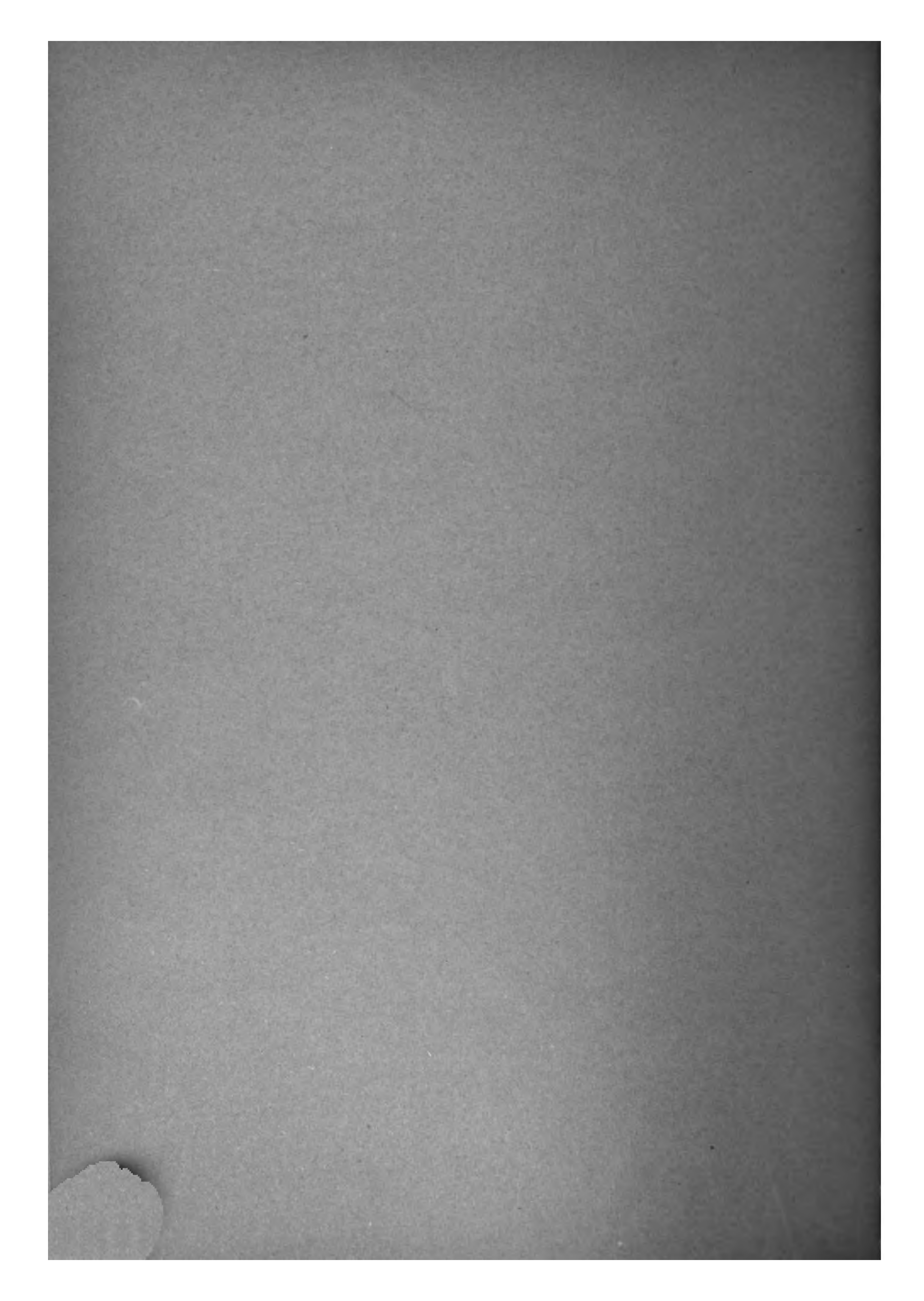
Eigentum des Kollegiums von Campo Santo.

Rom 1905.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.
Buchdruckerei der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.

Preis des ganzen Jahrganges 16 Mark = 20 Lire.

Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I–III jedoch nur mehr zu dem erhöhten Preise von je **20 Mark** = **25 Lire** zu haben.



Supplementhefte.

1. Dr. August Kneer, *Die Entstehung der konziliaren Theorie.* — Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen († 1390) und Heinrich von Langenstein († 1397). 1893. 146 Seiten. Preis M. 4.

2. Dr. J. B. Sägmüller, *Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de'Lelli, über das Verhältniss von Primat und Kardinalat.* – Zur Geschichte des Kardinalates. 1893. 190 Seiten. Preis M. 4.50.

3. Dr. A. de Waal, *Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia.* – Eine historisch-archäologische Untersuchung auf Grund der neuesten Ausgrabungen. Mit drei Tafeln. 144 Seiten. 1894. Preis M. 6.

4. Dr. H. Finke, *Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprecht's.* — Eine Kritik seiner „Deutschen Geschichte". 1896. VIII u. 136 Seiten. Preis M. 4. (Vergriffen).

5. Pio Franchi de'Cavalieri, *La Passio SS. Perpetuae et Felicitatis.* 166 Seiten. Mit zwei Tafeln. 1896. Preis M. 5.

6. Dr. P. Thomas M. Wehofer O. Pr., *Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers. in literarhistorischer Beziehung zum erstenmal untersucht.* – Eine Vorstudie zur Kirchen- und Philosophengeschichte des II. Jahrhunderts. 1897. XVI u. 142 Seiten. Preis M. 4.

7. Dr. Franz Wieland, *Die genetische Entwicklung der sogen. Ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten.* 1897. XII u. 180 Seiten. Preis M. 4.

8. Pio Franchi de'Cavalieri, *Gli Atti dei ss. Montano, Lucio e compagni.* Recensione del testo ed introduzione sulle sue relazioni con la Passio s. Perpetuae. 1898. VIII u. 102 Seiten. Preis M. 4.

9. Dr. A. Möhler, *Die griechische, griechisch-römische und altchristlich-lateinische Musik.* Ein Beitrag zur Geschichte des gregorianischen Chorals. Mit 11 Musikstücken. 1899. XXIV u. 88 Seiten. Preis M. 5.

10. Pio Franchi de' Cavalieri, *S. Agnese nella tradizione e nella leggenda.* 1899. VIII u. 96 S. Preis M. 4.

11. Dr. Joseph Zettinger, *Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800.* 1900. XII u. 112 S. Preis M. 4.

12. Dr. Franz Nagl und Dr. Alois Lang, *Mittheilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima in Rom.* 1900. XXVIII und 156 Seiten. Preis M. 5.

13. Dr. Al. Meister, *Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach.* 1901. XLIV u. 222 S. Preis M. 7.

14. Josef Wittig, *Papst Damasus I. Quellenkritische Studien zu seiner Geschichte und Charakteristik.* 1902. XVI u. 112 S. Preis M. 4.

Inhalt des 4. Heftes.

Archäologie.

Geschichte.







